



# Botschaft der Regierung an den Grossen Rat

Heft Nr. 7/2013–2014

	Inhalt	Seite
7.	Reform des Finanzausgleichs im Kanton Graubünden (FA-Reform).....	211

# Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>Das Wichtigste in Kürze</b> .....	211
<b>I. Ausgangslage</b> .....	214
1. Umfeld der FA-Reform .....	214
1.1 Vorgehen nach Ablehnung der Bündner NFA .....	214
1.2 Reformprojekte seit 2010 mit Einfluss auf die Finanzausgleichsreform .....	215
1.3 Lastenverschiebungen seit 2010 .....	218
1.4 Gemeinde- und Gebietsreform .....	219
2. Parlamentarische Vorstösse .....	221
2.1 Fraktionsanfrage CVP betreffend Bündner NFA .....	221
2.2 Auftrag Kappeler .....	221
2.3 Auftrag Zweifel-Disch .....	222
2.4 Anfrage Troncana-Sauer .....	222
2.5 Anfrage Mani-Heldstab .....	223
3. Regierungsprogramm 2013–2016 .....	223
4. Reformbedarf .....	225
5. Hauptziele der FA-Reform .....	226
<b>II. Vernehmlassung</b> .....	227
1. Vorgehen und Rücklauf .....	227
2. Grundsätzliche Beurteilung der Vorlage durch die Vernehmlassungsteilnehmenden .....	227
3. Auswertung der Vernehmlassungsergebnisse .....	228
3.1 Ressourcenausgleich (RA) .....	229
3.2 Lastenausgleich .....	230
3.3 Befristeter Ausgleich infolge des Systemwechsels .....	233
3.4 Zuschlagssteuer .....	233
3.5 Persönliche Sozialhilfe (Sozialdienste) .....	234
3.6 Volksschule und Untergymnasium .....	235
3.7 Teilrevision von Gesetzen und Verordnungen .....	236
<b>III. Der neue Ressourcen- und Lastenausgleich</b> .....	238
1. Der neue Ressourcenausgleich .....	239
1.1 Grundkonzeption .....	239
1.2 Massgebende Ressourcen .....	239
1.3 Wirkungsweise und Dotierung des Ressourcenausgleichs .....	242
2. Neuregelung der Zuschlagssteuer .....	245
3. Der neue Lastenausgleich .....	248
3.1 Grundlagen und Übersicht .....	248
3.2 Gebirgslastenausgleich (GLA) .....	248
3.3 Lastenausgleich Soziales (SLA) .....	251
3.4 Individueller Härteausgleich für besondere Lasten (ILA) .....	255
4. Ablösung des Transportkostenausgleichs im Bereich der Siedlungsabfälle .....	256
<b>IV. Neuordnung der Aufgabenfinanzierung</b> .....	257
1. Die heutige Finanzierungsaufteilung zwischen Kanton und Gemeinden .....	257
2. Neuordnung der Aufgabenfinanzierung zwischen Kanton und Gemeinden .....	257
3. Verschiebungen Richtung Kanton .....	260
3.1 Übersicht über die betroffenen Beiträge .....	260
3.2 Landwirtschaft .....	262
3.3 Soziales .....	265
3.4 Gesundheit .....	269
3.5 Volksschule/Berufsbildung .....	270
3.6 Umwelt .....	275
3.7 Verkehr .....	277

4.	Verschiebungen Richtung Gemeinden .....	279
4.1	Auflistung der betroffenen Aufgaben.....	279
4.2	Raumordnung.....	280
4.3	Soziales .....	281
4.4	Untergymnasium.....	284
4.5	Kultur.....	286
4.6	Umwelt.....	287
4.7	Verkehr.....	289
5.	Bereich Volksschule .....	291
5.1	Ausgangslage.....	291
5.2	Geplante Neuregelung.....	292
<b>V.</b>	<b>Befristeter Ausgleich infolge des Systemwechsels</b> .....	<b>297</b>
1.	Ziel und Grundlage für den befristeten Ausgleich.....	297
2.	Konzeption des befristeten Ausgleichs.....	298
3.	Ergebnisse .....	299
<b>VI.</b>	<b>Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen im Mantelgesetz über die FA-Reform</b> .....	<b>301</b>
1.	Anpassung der Gesetzgebung .....	301
2.	Allgemeine Bestimmungen.....	301
3.	Totalrevision (Gesetz über den Finanzausgleich im Kanton Graubünden).....	302
4.	Teilrevision von Gesetzen.....	310
4.1	Gemeindengesetz des Kantons Graubünden .....	310
4.2	Gesetz über den Justizvollzug im Kanton Graubünden.....	312
4.3	Gesetz für die Volksschulen des Kantons Graubünden.....	312
4.4	Gesetz über die Mittelschulen im Kanton Graubünden.....	314
4.5	Gesetz über die Berufsbildung und weiterführende Bildungsangebote .....	315
4.6	Gesetz über das Gesundheitswesen des Kantons Graubünden .....	316
4.7	Gesetz über die Suchthilfe im Kanton Graubünden.....	316
4.8	Gesetz über die Förderung der Krankenpflege und der Betreuung von betagten und pflegebedürftigen Personen .....	317
4.9	Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe im Kanton Graubünden .....	317
4.10	Gesetz über die Unterstützung Bedürftiger .....	318
4.11	Gesetz über die Katastrophenhilfe .....	319
4.12	Steuergesetz für den Kanton Graubünden.....	319
4.13	Raumplanungsgesetz für den Kanton Graubünden.....	320
4.14	Strassengesetz des Kantons Graubünden.....	321
4.15	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer .....	322
4.16	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz .....	323
4.17	Gesetz über den öffentlichen Verkehr im Kanton Graubünden.....	324
4.18	Veterinärgesetz .....	325
4.19	Meliorationsgesetz des Kantons Graubünden .....	325
4.20	Gesetz über den sozialen Wohnungsbau und die Verbesserung der Wohn- verhältnisse im Berggebiet .....	325
5.	Ermächtigung für die Anpassung von grossrätlichen Verordnungen .....	325
6.	Inkrafttreten.....	326
<b>VII.</b>	<b>Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen in der Mantelverordnung über die FA-Reform</b> .....	<b>326</b>
1.	Teilrevision von Verordnungen.....	326
1.1	Vollziehungsverordnung zum Epidemieggesetz.....	326
1.2	Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten.....	326
1.3	Vollziehungsverordnung zum Gesetz über den sozialen Wohnungsbau und die Verbesserung der Wohnverhältnisse im Berggebiet .....	327
2.	Inkrafttreten.....	327

<b>VIII. Auswirkungen der FA-Reform auf Kanton und Gemeinden</b> .....	328
1. Globalbilanz .....	328
1.1 Bedeutung und Methodik .....	328
1.2 Berechnungsgrundlagen .....	328
1.3 Ergebnisse .....	330
2. Auswirkungen für die Gemeinden .....	330
2.1 Finanzielle Auswirkungen für die Gemeinden .....	330
2.2 Personelle Auswirkungen für die Gemeinden .....	332
3. Auswirkungen für den Kanton .....	333
3.1 Finanzielle Auswirkungen für den Kanton .....	333
3.2 Personelle Auswirkungen für den Kanton .....	333
<b>IX. Weiteres Vorgehen und Umsetzung der FA-Reform</b> .....	334
<b>X. Grundsätze der «Guten Gesetzgebung»</b> .....	334
<b>XI. Anträge</b> .....	335
<b>Anhang</b> .....	336
<b>Der heutige Finanzausgleich und seine Mängel</b> .....	336
1. Direkter Finanzausgleich .....	337
2. Indirekter Finanzausgleich .....	341
3. Lastenausgleich für bestimmte Sozialleistungen .....	345

#### **Entwürfe Rechtserlasse**

- Mantelgesetz über die FA-Reform
- Anhang Mantelgesetz über die FA-Reform (Finanzausgleichsgesetz; FAG)
- Mantelverordnung über die FA-Reform
  
- Romanische Übersetzung der Erlasstexte
- Italienische Übersetzung der Erlasstexte

#### **Geltendes Recht**

#### **Tabellenanhang zur FA-Reform**

- 1. Globalbilanz FA-Reform**
- 2. Befristeter Ausgleich infolge des Systemwechsels**
- 3. Ergänzende Tabellen über die finanziellen Auswirkungen der FA-Reform für die Gemeinden**
  - 3.1 Direkter Finanzausgleich bisher
  - 3.2 Indirekter Finanzausgleich bisher
  - 3.3 Ressourcenausgleich (RA)
  - 3.4 Gebirgslastenausgleich (GLA)
  - 3.5 Lastenausgleich Soziales (SLA)
- 4. Auswirkung der FA-Reform für Gemeinden nach funktionaler Gliederung**



Botschaft der Regierung an den Grossen Rat

7.

**Reform des Finanzausgleichs im Kanton Graubünden  
(FA-Reform)**

Chur, 20. August 2013

Sehr geehrte Frau Landespräsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachstehend die Botschaft über die Reform des Finanzausgleichs im Kanton Graubünden (FA-Reform) mit einem Entwurf für den Erlass eines Mantelgesetzes über die FA-Reform sowie einer Mantelverordnung.

**Das Wichtigste in Kürze**

**Ausgangslage**

Der innerkantonale Finanzausgleich – bestehend aus einem direkten und indirekten Finanzausgleich – weist schwerwiegende Mängel auf. Er ist nicht ausgewogen, schwer steuerbar und setzt falsche Anreize. Er umfasst eine Grosszahl von einzelnen Beitragszahlungen, die unter anderem vom Ausgabenverhalten und vom Steuerfuss der Gemeinden abhängig sind. Darüber hinaus bestehen zwischen dem Kanton und den Gemeinden zahlreiche gegenläufige Zahlungsströme, welche die Handlungsspielräume einschränken, das Ausgabenvolumen aufblähen und den administrativen Aufwand erhöhen. Der bestehende Finanzausgleich sorgte mehr als 50 Jahre lang für einen Ausgleich unter den Gemeinden. Aufgrund der bestehenden Systemmängel sowie der auf nationaler und kantonaler Ebene veränderten Rahmenbedingungen drängt sich ein vollständig neues System auf. Der Handlungsbedarf ist offensichtlich und unbestritten.

Gegenüber der am 7. März 2010 an der Urne knapp abgelehnten Bündner NFA hat sich die Ausgangslage für eine Finanzausgleichsreform wesentlich geändert und verbessert. Es wurden in der Zwischenzeit zahlreiche Projekte realisiert und dabei wesentliche Bestandteile der Bündner NFA umgesetzt. Betroffen sind insbesondere die Neuerungen in der Spital- und Pflegefinanzierung, Waldgesetzgebung und Volksschule. In all diesen Bereichen spielte der Finanzausgleich mit hinein. Die FA-Reform ist gegenüber der Bündner NFA wesentlich schlanker und einfacher zu verstehen. Sie fokussiert sich sehr stark auf den Finanzausgleich im engeren Sinne. Sie verbessert zugleich die Voraussetzungen für die laufende Gemeinde- und Gebietsreform.

In der Vernehmlassung ist die Konzeption der FA-Reform in den Grundzügen auf breite Akzeptanz gestossen. Die konkrete Ausgestaltung hat die Regierung in zahlreichen Punkten wesentlich verbessert, so dass den besonderen Anliegen der Vernehmlassungsteilnehmenden weitgehend Rechnung getragen werden kann.

**Ziele**

Die FA-Reform hat vor allem eine Stärkung der Gemeinden zum Ziel. Die Gemeinden werden um insgesamt jährlich gut 15 Millionen entlastet. Sie erhalten mehr frei verfügbare Mittel. Die Reform soll insbesondere einen stärkeren und gerechteren Ausgleich zwischen reicheren und ärmeren Gemeinden schaffen und nicht direkt beeinflussbare Sonderlasten der Gemeinden mildern, ohne Fehlanreize zu setzen. Das neue System erhöht die Handlungsspielräume und die

Leistungsfähigkeit sowohl der Gemeinden als auch des Kantons. Zugleich baut es bestehende Hemmnisse bezüglich Gemeindefusionen ab.

### Instrumente

Der neue **Ressourcen- und Lastenausgleich** ersetzt den bestehenden innerkantonalen Finanzausgleich vollständig. Er folgt konzeptionell jenem zwischen Bund und Kantonen.

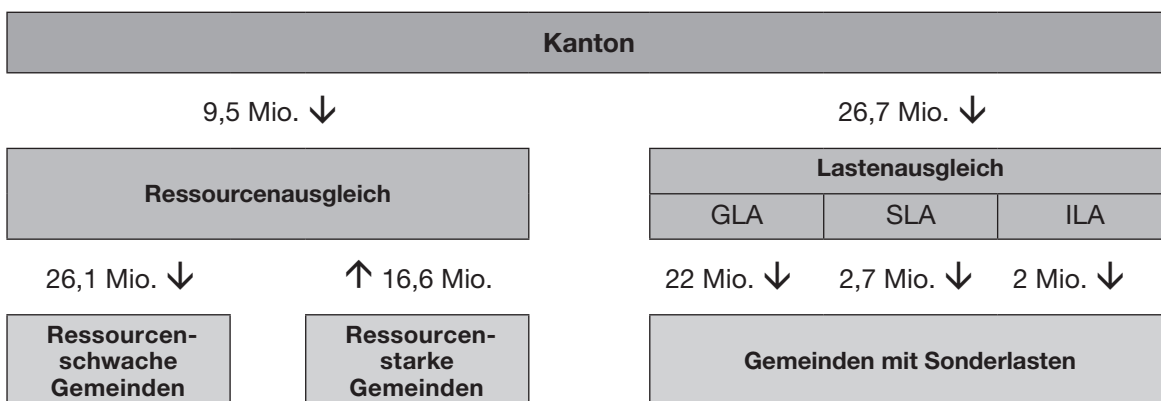
Der **Ressourcenausgleich** sorgt für einen gezielten und wirksamen Abbau der grossen Unterschiede in der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinden. Die ressourcenschwachen Gemeinden sollen vom Kanton jährliche Ausgleichsbeiträge von rund 26 Millionen erhalten. Die ressourcenstarken Gemeinden beteiligen sich daran mit total gut 16 Millionen. Die Mitfinanzierung erfolgt auf der Grundlage eines progressiven Tarifs. Bei der Bemessung der Ressourcenstärke wird neben der ständigen Wohnbevölkerung auch die Zahl der steuerpflichtigen Personen angemessen berücksichtigt.

Mit dem **Lastenausgleich** sollen strukturell bedingte, deutlich übermässige und von den Gemeinden weitgehend unbeeinflussbare Lasten abgegolten werden. Damit werden vor allem die erheblichen geografisch-topografischen Lasten sowie auch überdurchschnittliche Schullasten ausgeglichen. Die Mittel werden nach objektiven und nicht direkt beeinflussbaren Kriterien auf die Gemeinden verteilt (Siedlungsstruktur, Strassenlängen und Schülerquote). Der mit 22 Millionen dotierte Gebirgslastenausgleich (GLA) wird vollständig vom Kanton finanziert. Ergänzend dazu wird der bestehende Lastenausgleich Soziales (SLA) neu konzipiert. Der Kanton übernimmt neu die für die Gemeinden nicht beeinflussbaren Unterstützungsleistungen. Dadurch werden extreme Belastungen für einzelnen Gemeinden verhindert, die Wirksamkeit erhöht und der administrative Aufwand reduziert.

Zudem soll ein **individueller Härteausgleich** für ausserordentliche und nicht beeinflussbare Lasten (ILA) eingeführt werden. Die Regierung soll konkret die Möglichkeit erhalten, einer Gemeinde auf Gesuch hin aufgrund von ausserordentlichen Ereignissen und Verhältnissen Sonderbeiträge zu gewähren. Diese Beiträge werden sich auf eine kleine Zahl von Gemeinden beschränken und sollen auf möglichst tiefem Volumen gehalten werden.

### Ressourcen- und Lastenausgleich

(Beträge in Fr.)

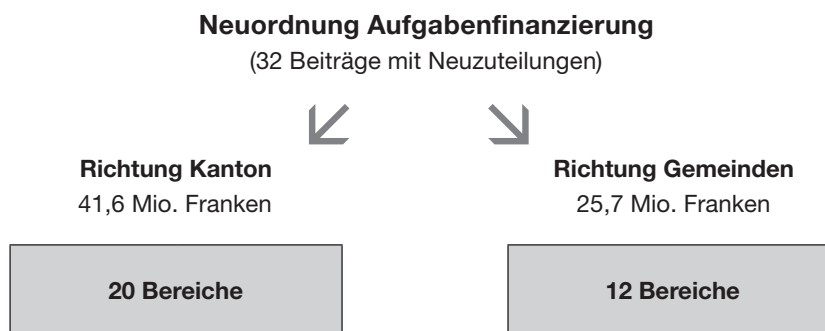


GLA = Gebirgslastenausgleich (enthält Anteil Ausgleich Schullasten im Umfang von 5,4 Mio. Franken)

SLA = Lastenausgleich Soziales

ILA = Individueller Härteausgleich für besondere Lasten

Mit einer Neuordnung der Aufgabenfinanzierung sollen bestehende Verbundaufgaben in ausgewählten Bereichen im Einklang mit der Aufgabenverantwortung finanziert werden. Insgesamt werden 32 Beitragszahlungen zwischen dem Kanton und den Gemeinden neu geregelt. Bei 20 Beitragspositionen erfolgt eine Verschiebung in Richtung Kanton und bei 12 Beitragspositionen eine Verschiebung in Richtung Gemeinden. Der Kanton übernimmt zum Beispiel neu sämtliche Kosten der Wohnsanierungen im Berggebiet, der Mütter- und Väterberatung, der Berufsfachschulen und des öffentlichen Regionalverkehrs. Neu ausschliesslich von den Gemeinden finanziert werden beispielsweise die persönliche Sozialhilfe sowie die Abfall- und Abwasseranlagen. Weiterhin gemeinsam finanziert wird der Volksschulunterricht. Hier werden die Pauschalen des Kantons an den neuen Finanzausgleich angepasst und stärker auf die Belastungen der Gemeinden ausgerichtet.



### Finanzielle Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen der Reform sind für jede der 146 Gemeinden in der Globalbilanz ausgewiesen (siehe Tabelle 1 im Tabellenanhang). Gemäss diesem Ausweis werden die Gemeinden insgesamt um jährlich 15,5 Millionen entlastet. Die Berechnungen beruhen auf Zahlen der Jahre 2010 und 2011. Berücksichtigt sind dabei auch bereits alle seither erfolgten Gesetzesrevisionen, insbesondere das neue Schulgesetz vom 21. März 2012 mit den neuen Beitragspauschalen. Die Ergebnisse basieren auf Modellberechnungen (Basisjahre 2010/2011) und erlauben eine Aussage über die künftige Be- oder Entlastung der einzelnen Gemeinden durch die gesamte FA-Reform. Werden die Gemeinden nach ihrem Ressourcenpotenzial-Index (RP-Index) in fünf Gruppen unterteilt, zeigt sich folgendes Bild:

**Globalbilanz** (nach RP-Gruppen sortiert)

(– = Belastung / + = Entlastung in Franken)

RP-Gruppen	Anzahl Gemeinden	Einwohner 2007	Saldo durch Reform	
			Total	pro EW
RP-Index > 125	31	27 995	– 1 736 347	– 62.0
RP-Index 100 – 125	23	67 335	4 709 389	69.9
RP-Index 75 – 100	32	33 951	4 367 026	128.6
RP-Index 50 – 75	48	57 429	7 689 315	133.9
RP-Index < 50	12	2 052	477 117	232.5
<b>Total</b>	<b>146</b>	<b>188 762</b>	<b>15 506 500</b>	<b>82.1</b>

Die Mehrheit der 146 Gemeinden erfährt durch die FA-Reform eine Entlastung. Diese Entlastung nimmt tendenziell mit abnehmender Ressourcenstärke zu. Gewisse Mehrbelastungen ergeben sich in der Regel für die ressourcenstärksten Gemeinden wie auch für einzelne Gemeinden, die durch das heutige System besonders begünstigt werden.

Im Sinne einer Übergangsregelung ist ein auf maximal fünf Jahre **befristeter Ausgleich** infolge des Systemwechsels für jene Gemeinden vorgesehen, die durch die FA-Reform eine Mehrbelastung erfahren und zugleich ressourcenschwach sind. Davon betroffen sind 15 Gemeinden



(siehe Tabelle 2 im Tabellenanhang). Die erforderlichen Mittel reduzieren sich innerhalb dieser Übergangsfrist relativ stark und summieren sich auf rund 8 Millionen. Der Kanton stellt sie zur Verfügung.

Die nachfolgenden Tabellen 3.1 bis 3.5 im Tabellenanhang dieser Botschaft orientieren über die einzelnen Bestandteile der Globalbilanz bzw. der FA-Reform.

### **Umsetzung**

Die FA-Reform soll am 1. Januar 2015 eingeführt werden. Die Regierung wird anschliessend den Vollzug und die Wirksamkeit des neuen Ressourcen- und Lastenausgleichs periodisch prüfen und dem Grossen Rat soweit erforderlich und möglich Massnahmen zur Verbesserung vorschlagen.

Zur Umsetzung der FA-Reform muss das Finanzausgleichsgesetz umfassend erneuert, die Vollziehungsverordnung des Grossen Rates zum Finanzausgleichsgesetz aufgehoben, 20 Gesetze punktuell revidiert und drei Verordnungen des Grossen Rates angepasst werden. Diese Revisionen sind im Rahmen von zwei Mantelerlassen vorgesehen. Das Mantelgesetz über die FA-Reform ist dem fakultativen Gesetzesreferendum zu unterstellen.

## **I. Ausgangslage**

Sowohl die Aufgabenzuteilung mit der Art der Zusammenarbeit und der Aufgabenfinanzierung zwischen dem Kanton und den Gemeinden als auch der innerkantonale Finanzausgleich sind in den letzten Jahrzehnten allmählich gewachsen. Ein übergeordnetes beziehungsweise gesamtgesellschaftliches Konzept dazu besteht jedoch nicht.

Im Laufe der Jahrzehnte haben sich sowohl die Zahl und der Umfang der Aufgaben als auch die Anforderungen an die Aufgabenerfüllung wesentlich erhöht. Der innerkantonale Finanzausgleich wurde schrittweise ausgebaut. Im Jahr 1958 wurde der sogenannte direkte Finanzausgleich eingeführt. Im Zuge einer Entflechtung von insgesamt 13 Zahlungsströmen zwischen dem Kanton und den Gemeinden wurden im Jahre 1991 die Kantonsbeiträge an die Lehrerbeseoldung nach der Finanzkraft der Gemeinden abgestuft. Damit kam der sogenannte indirekte Finanzausgleich zum Tragen. Eine umfassende Finanz- und Aufgabenentflechtung hat jedoch nicht stattgefunden. Auf der Ebene von Bund und Kantonen wurden der Finanzausgleich und die Aufgabenteilung (NFA) umfassend neu geregelt. Diese Reform wurde auf den 1. Januar 2008 umgesetzt. Die innerkantonalen Strukturen wurden bislang nie umfassend geprüft und verändert.

Nachstehend wird auf das aktuelle Umfeld der FA-Reform näher eingegangen. Der heutige innerkantonale Finanzausgleich und seine Mängel sind im Anhang unmittelbar nach den Anträgen näher beschrieben.

### **1. Umfeld der FA-Reform**

#### ***1.1 Vorgehen nach Ablehnung der Bündner NFA***

Der Grosse Rat hat in der April- und der Junisession 2009 während mehreren Tagen eine umfassende Neugestaltung des innerkantonalen Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen dem Kanton und den Gemeinden (Projekt Bündner NFA) behandelt. Am 15. Juni 2009 hat er in Poschiavo das Mantelgesetz über die Bündner NFA verabschiedet. Dieses Gesetz beinhaltete drei Totalrevisionen und 25 Teilrevisionen von kantonalen Gesetzen. Gegen dieses Reformprojekt wurde das Referendum ergriffen. Das Bündner Volk hat die Bündner NFA in der Abstimmung vom 7. März 2010 mit 24 085 Ja-Stimmen zu 24 816 Nein-Stimmen knapp abgelehnt. Das Referendumskomitee sowie zahlreiche Fach- und Berufsorganisationen aus dem Bildungs- und Sozialbereich hatten die Bündner NFA vor allem mit der Begründung bekämpft, diese Reform zerstöre bewährte Strukturen, gefährde den Zusammenhalt im Kanton, sei intransparent und überladen. Unbestritten war hingegen der grosse Reformbedarf beim bestehenden innerkantonalen Finanzausgleich. Die Ziele und die Konzeption des neuen Ressourcen- und Lastenausgleichs waren anerkannt.

Nachdem die Bündner NFA am 7. März 2010 knapp abgelehnt worden war, hatte die Regierung eine erste Auslegeordnung vorgenommen und das weitere Vorgehen besprochen. Sie hatte sich klar für ein etappiertes Vorgehen entschieden. Dabei war der neue Finanzausgleich aufgrund der gegenseitigen Abhängigkeiten mit damals anstehenden Reformvorhaben insbesondere in den Bereichen Spital- und Pflegefinanzierung sowie Volksschule abzustimmen. Einen Neustart der Bündner NFA hatte die Regierung im Anschluss an die Beratung dieser Reformvorhaben im Grosse Rat nach 2012 in Aussicht gestellt.

Die Kommission für Staatspolitik und Strategie (KSS) als grossrätliche Vorberatungskommission der abgelehnten NFA-Vorlage hatte sich im Anschluss an die Aprilsession 2010 ebenfalls mit der Frage über das weitere Vorgehen auseinandergesetzt. Die Kommission unterstützte die von der Regierung vorgenommene Auslegeordnung, welche ein etappiertes Vorgehen sowie einen Neustart der Bündner NFA ab dem Jahr 2012 vorsah. Wichtig erschien ihr, dass die neue NFA in Abstimmung mit den anstehenden Reformprojekten erfolgt und dass die unbestritten gebliebenen Hauptziele der abgelehnten NFA in der Neuauflage gebührende Berücksichtigung finden.

### **1.2 Reformprojekte seit 2010 mit Einfluss auf die Finanzausgleichsreform**

Der Grosse Rat hat nach der Ablehnung der Bündner NFA mehrere Gesetze und Verordnungen revidiert, welche die Aufgabenerfüllung und Finanzierungsaufteilung zwischen dem Kanton und den Gemeinden unmittelbar betreffen und in direktem Zusammenhang mit der Finanzausgleichsreform stehen.

Nachstehende Liste zeigt jene Revisionsprojekte ab dem Jahr 2010, welche die Ausgangslage für die anstehende Reform des Finanzausgleichs wesentlich beeinflussen:

- die Pflegefinanzierung mit einem Kostenschlüssel von 75 % Gemeinden und 25 % Kanton;
- die Spitalfinanzierung mit einer Aufteilung der Fallbeiträge zwischen Kanton und Gemeinden von 90 % und 10 %;
- das Brandschutzgesetz mit Anpassung der Beiträge an Gemeinden für Feuerwehrmaterial, Löschwasserversorgungen, Ankauf von Löschfahrzeugen sowie Bau von Feuerwehrgeräte-lokalen;
- das Steuergesetz mit der Übertragung der Quellensteuerveranlagung von den Gemeinden auf den Kanton;
- die Gemeindereform mit der Revision des Finanzausgleichsgesetzes;
- die Gebietsreform mit der Bildung von 11 Regionen;
- das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht mit der Bildung von fünf kantonalen Erwachsenenschutzbehörden (KESB) und dem Übertrag der Berufsbeistandschaften von den Kreisen auf die Regionen;
- das neue Waldgesetz mit der Neuregelung der Kantonsbeiträge für Walderschliessungen und Strukturverbesserungen, Schutzbauten sowie Löschkosten bei Waldbränden;
- das neue Schulgesetz mit erheblichen Anpassungen der Finanzierung;
- die Verordnung über die amtliche Vermessung.

Bei der Erarbeitung dieser Projekte wurden die Ziele für den neuen Finanzausgleich berücksichtigt. So wurden zum Beispiel bisher objektbezogene und aufwandabhängige Kantonsbeiträge an Gemeinden soweit möglich durch leistungsabhängige Pauschalbeiträge ersetzt. Davon betroffen ist vor allem der Volksschulbereich. Sämtliche Revisionsvorhaben wurden so ausgestaltet, dass die Voraussetzungen für die nötige Finanzausgleichsreform entscheidend verbessert wurden.

Aufgrund der geänderten Ausgangslage sind mehrere Projektbestandteile der ehemaligen Bündner NFA für die anstehende FA-Reform hinfällig. Geändert hat sich auch die Ausgangslage für das Theater Chur. Es wurde im Sommer 2010 verselbstständigt und in eine Stiftung überführt. Gleichzeitig wurde eine Namensänderung von Stadttheater Chur in Stiftung Theater Chur vollzogen. Das Theater Chur ist seither nicht mehr Bestandteil der politischen Gemeinde Chur. Eine Finanzierungsentflechtung wird damit auch in diesem Bereich hinfällig.

Aufgrund der neuen Ausgangslage fallen die folgenden Bereiche für die neue Finanzausgleichsreform weg (siehe Botschaft Bündner NFA; Heft Nr. 20/2008–2009, S. 1093, S. 1129 f und S. 1168):

<b>Auszug Botschaft Bündner NFA</b>	
<b>Entflechtung Richtung Kanton</b>	
K 1	Amtliche Vermessung
K 8	Sirenen-Alarmierung
K 9	Vorsorge Epidemien
K 12	Unterricht von fremdsprachigen Kindern
K 13	Schulung von Kindern von Asylsuchenden
K 14	Talschaftssekundarschulen: Classe preliceale
K 15	Übergeordnete Aufgaben im Volksschulbereich; Schulleitungen
K 16	Freiwilliger Schulsport
K 17	Sonderschulung: Schulgeldbeiträge der Gemeinden
K 18	Besoldung Schulpsychologischer Dienst
K 19	Gebühren für Lehrbewilligungen
K 26	Quellensteuererhebung
<b>Entflechtung Richtung Gemeinden</b>	
G 4	Mutterschaftsbeiträge
G 5	Suchthilfe: Primäre Suchtprävention
G 6	Familienergänzende Kinderbetreuung
G 7	Rettungswesen der Spitäler
G 8	Bereitschaftswesen der Spitäler
G 9	Betrieb von Pflegeheimen
G 10	Bau von Alters- und Pflegeheimen
G 11	Besoldung der Kindergartenlehrpersonen
G 12	(Bau-) und Mietkosten von Kindergärten
G 13	Besoldung der Volksschullehrpersonen
G 14	Reisekosten der Schüler
G 15	Spezielle Sprachangebote
G 18	Sonderschulung (Beiträge an pädagogisch-therapeutische Massnahmen)
G 19	Bau und Einrichtung von Schulhäusern
G 24	Stiftung Theater Chur (ehemals Stadttheater Chur)
<b>Harmonisierung der Beitragssätze im Gesundheitsbereich</b>	
S 1	Betrieb der Spitäler
S 2	Bau von Spitälern
S 3	Häusliche Krankenpflege

Gegenüber der Vorlage zur Bündner NFA besteht bei den vorstehend genannten Bereichen kein Revisionsbedarf mehr. Die neue Vorlage konzentriert sich dadurch wesentlich stärker auf den Finanzausgleich im engeren Sinne.

Nicht mehr in das Projekt aufgenommen werden sollen sodann auch jene Bereiche, welche der Grosse Rat bei der Behandlung der Vorlage im April und Juni 2009 gestrichen hat. Davon betroffen sind die folgenden vier Aufgaben mit gemeinsamer Finanzierung von Kanton und Gemeinden:

<b>Auszug aus Botschaft Regierung über Bündner NFA</b>	
<b>Entflechtung Richtung Gemeinden</b>	
G 16	Führung von zweisprachigen Schulen und Klassen
G 17	Sprachaustauschaktivitäten
G 21	Sing- und Musikschulen
G 23	Medienanschaffungen für Bibliotheken

Gegenüber der Bündner NFA ist der Anpassungsbedarf vor allem im Gesundheits- und Volksschulbereich wesentlich kleiner. Im Gesundheitsbereich ist neu nur noch eine Verlagerung der Mütter- und Väterberatung Richtung Kanton vorgesehen. Im Volksschulbereich sind im Wesentlichen noch die Finanzkraftabstufungen der kantonalen Beitragspauschalen zu korrigieren. Ergänzend dazu sollen – wie bei der Bündner NFA vorgesehen – Gemeindebeiträge für Schüler und Schülerinnen im Untergymnasium eingeführt werden.

Verzichtet werden kann neu auch auf die damals geplante Teilentschuldung von übermässig verschuldeten Gemeinden. Mit Hilfe von Beiträgen an Gemeindegemeinschaften sowie mit dem Einsatz des bestehenden Sonderbedarfsausgleichs bis Ende 2014 kann die Situation für die betroffenen Gemeinden ausreichend entschärft werden.

Am 16. Februar 2011 hat der Grosse Rat das Gesetz über den interkommunalen Finanzausgleich revidiert. Diese Revision erfolgte im Rahmen des ersten Berichtes über die Gemeinde- und Gebietsreform (Botschaft Heft Nr. 8/2010–2011). Der Steuerkraftausgleich wurde – mit Wirkung ab 2012 – so angepasst, dass die bestehenden Fusionshemmnisse des direkten Finanzausgleichs etwas gemildert werden. Konkret wurde die Einwohnerlimite für die Bemessung der Mindestausstattung von 300 auf 1000 Einwohner angehoben und die Voraussetzung betreffend Finanzkraft-einteilung fallen gelassen. Zudem hat der Grosse Rat die Rechtsgrundlage geschaffen, um 220 Millionen in die Spezialfinanzierung Interkommunaler Finanzausgleich einzulegen. Diese Mittel dienen der Finanzierung von Gemeindegemeinschaften sowie von Projekten zur Neugestaltung des Finanzausgleichs. Mit dieser Einlage wurde die Zusage der Regierung im Zusammenhang mit der Anfrage Hardegger vom Februar 2006 umgesetzt. Diese Massnahme war auch beim Projekt Bündner NFA vorgesehen.

Den in der Volksabstimmung zur Bündner NFA vorgebrachten Kritikpunkten, insbesondere in den Bereichen der Volksschule und der regionalen Sozialdienste, kann im neuen Umfeld Rechnung getragen werden. Die neue Vorlage ist gegenüber der Bündner NFA wesentlich schlanker und einfacher zu verstehen.

### 1.3 Lastenverschiebungen seit 2010

Zahlreiche vom Grossen Rat seit dem Jahr 2010 beschlossene Revisionsvorhaben führen zu einer wesentlichen Verschiebung von Finanzlasten von den Gemeinden zum Kanton. Im Zusammenhang mit diesen Vorlagen in den Jahren 2010 bis 2012 sind gestützt auf Modellrechnungen gemäss den jeweiligen Botschaften der Regierung insgesamt Mehrbelastungen von jährlich 45,5 Millionen entstanden. Bei einer Lastenverteilung gemäss dem bisherigen Aufteilungsverhältnis zwischen dem Kanton und den Gemeinden müssten die Gemeinden von diesen Mehrkosten rund die Hälfte bzw. 22 Millionen tragen. Die Gemeinden hätten vor allem in den Bereichen der Pflegefinanzierung und der Volksschule den Hauptteil der Mehrkosten zu tragen. Die Mehrbelastung der betroffenen sechs Revisionsprojekte trägt im Ergebnis jedoch allein der Kanton. Die Gemeinden erfahren im Total gar eine leichte Entlastung von jährlich gut 4 Millionen. Der Grosse Rat hat in der Folge Verschiebungen zulasten des Kantons im Umfang von gut 26 Millionen beschlossen. Davon betroffen sind vor allem die Neugestaltung der Pflegefinanzierung, der Spitalfinanzierung, des Kindes- und Erwachsenenschutzes (Vormundchaftswesen) sowie die Totalrevision des Schulgesetzes. Nicht einbezogen sind dabei allfällige Entwicklungen wie Mengenausweitungen und Kostensteigerungen seit der Berechnung der finanziellen Auswirkungen. Zahlenmaterial über die effektiven finanziellen Auswirkungen insbesondere bei den umfangreichen Projekten Pflegefinanzierung, Spitalfinanzierung und Volksschule liegt nicht vor.

Die beschlossenen Kostenaufteilungen widersprechen dem vom Grossen Rat im Rahmen des Regierungsprogramms und Finanzplans für die Jahre 2009–2012 sowie für die Jahre 2013–2016 erlassenen Richtwert Nr. 7 betreffend Verzicht auf Lastenverschiebungen (Botschaft Heft Nr. 11 / 2011–2012, S. 1333). Dieser Richtwert lautet für 2013–2016 wie folgt:

*Lastenverschiebungen zwischen dem Kanton und den Gemeinden sind zu vermeiden. Entstehen im Bereich von Verbundaufgaben zwischen Kanton und Gemeinden durch Bundes- oder Kantonsvorlagen Mehrkosten, sind diese im bisherigen Finanzierungsverhältnis aufzuteilen.*

Keine Lastenverschiebung liegt dann vor, wenn Mehrkosten in einem Aufgabenbereich proportional zur bisherigen Finanzierungsaufteilung auf Kanton und Gemeinden verteilt werden. Nicht als Lastenabwälzung beurteilt werden im Weiteren gesetzlich vorgenommene Entlastungen im Steuerbereich, welche die Gemeinden anteilmässig mittragen. Die nachstehende Tabelle führt die Projekte mit Lastenverschiebungen seit dem Jahr 2010 auf.

#### Projekte mit Lastenverschiebungen seit 2010 (+ = Belastung / – = Entlastung in Franken)

	<b>Mehrkosten</b>	<b>Kanton</b>	<b>Gemeinden</b>
Justizreform	0,0 Mio.	2,8 Mio.	– 2,8 Mio.
Pflegefinanzierung	14,8 Mio.	8,5 Mio.	6,3 Mio.
Spitalfinanzierung	16,3 Mio.	21,7 Mio.	– 5,4 Mio.
Krankenkassenprämien	0,0 Mio.	2,5 Mio.	– 2,5 Mio.
Vormundchaftswesen	4,0 Mio.	6,0 Mio.	– 2,0 Mio.
Volksschule	10,4 Mio.	8,2 Mio.	2,2 Mio.
<b>Total effektiv</b>	<b>45,5 Mio.</b>	<b>49,7 Mio.</b>	<b>– 4,2 Mio.</b>
<b>Total ohne Verschiebungen</b>	<b>45,5 Mio.</b>	<b>23,6 Mio.</b>	<b>21,9 Mio.</b>
<b>Lastenverschiebungen</b>		<b>+ 26,1 Mio.</b>	<b>– 26,1 Mio.</b>

Die ausgewiesenen Beträge basieren auf den Zahlen gemäss den jeweiligen Botschaften der Regierung.

Mit der anstehenden FA-Reform erfahren die Gemeinden insgesamt eine jährliche Entlastung von gut 15 Millionen. Diese entspricht der Mehrbelastung des Kantons. Der Regierung ist es ein zentrales Anliegen, dass der Umfang dieser Lastenverschiebung in der vorgegebenen Grössenordnung von 15 Millionen verbleibt. Wichtig ist dabei, das Gesamtprojekt im Auge zu behalten. Das Ziel, die Gemeinden zu stärken, ist anhand der Gesamtbilanz zu beurteilen und nicht anhand der einzelnen Projektbestandteile in den betroffenen Aufgabenbereichen. Sofern der Grosse Rat einzelne Bestandteile der FA-Reform mit zusätzlichen Lastenverschiebungen vorsehen sollte, so sind zwingend innerhalb dieses Reformprojektes entsprechende Kompensationsmassnahmen vorzunehmen.

#### 1.4 Gemeinde- und Gebietsreform

Der Grosse Rat hat bei der Behandlung des Berichts und der Botschaft über die Gemeinde- und Gebietsreform (Heft Nr. 8/2010–2011; S. 589 ff) in der Februarsession 2011 seine grundsätzliche Haltung zum Reformbedarf, den Hauptzielen und den Handlungsoptionen zur Reform der Gemeinde- und Gebietsstrukturen diskutiert und festgelegt. Er hat zugleich das Gemeindegesetz, das Finanzausgleichsgesetz und das Strassengesetz punktuell revidiert. Während Gemeindezusammenschlüsse weiterhin vor Ort initiiert und entschieden und in diesem Sinne vom Kanton nach dem Bottom-up-Ansatz gefördert werden sollen, sind für die mittlere Ebene die Regionen nach dem Top-down-Ansatz verfassungsrechtlich festzulegen.

Die Anzahl der Bündner Gemeinden hat sich in den letzten 10 Jahren um über 60 Gemeinden reduziert. Auf den Beginn des Jahres 2014 bestehen noch 146 Gemeinden.

Seit dem Jahr 1974, dem Inkraftsetzungszeitpunkt des kantonalen Gemeindegesetzes, kamen folgende Gemeindezusammenschlüsse zu Stande:

Jahr	Gemeinde	Anzahl
1978	Ilanz und Strada zu <b>Ilanz</b>	218
	St. Antönien-Castels und St. Antönien-Rüti zu <b>St. Antönien</b>	217
1979	Riom und Parsonz zu <b>Riom-Parsonz</b>	216
1980	Arvigo und Landarenca zu <b>Arvigo</b>	215
1982	Rossa, Sta. Domenica, Augio zu <b>Rossa</b>	213
1998	Tinizong und Rona zu <b>Tinizong-Rona</b>	212
2002	Camuns, Surcasti, Tersnaus, Uors-Peiden zu <b>Suraua</b>	209
2003	Donath und Patzen-Fardün zu <b>Donat</b>	208
2006	Splügen und Medels i.Rh. zu <b>Splügen</b>	207
2007	St. Antönien und St. Antönien-Ascharina zu <b>St. Antönien</b>	206
2008	Says und Trimmis zu <b>Trimmis</b>	
	St. Peter und Pagig zu <b>St. Peter-Pagig</b>	
	Ausser- und Innerferrera zu <b>Ferrera</b>	203
2009	Davos und Wiesen zu <b>Davos</b>	
	Fuldera, Lü, Müstair, Sta. Maria V.M., Tschierv und Valchava zu <b>Val Müstair</b>	
	Feldis/Veulden, Scheid, Trans und Tumejl/Tomils zu <b>Tomils</b>	
	Andeer, Clugin und Pignia zu <b>Andeer</b>	
	Flond und Surcuolm zu <b>Mundaun</b>	

Jahr	Gemeinde	Anzahl
	Tschiertschen und Praden zu <b>Tschiertschen-Praden</b>	190
2010	Bondo, Castasegna, Soglio, Stampa und Vicosoprano zu <b>Bregaglia</b>	
	Cazis, Portein, Präz, Sarn und Tartar zu <b>Cazis</b>	
	Churwalden, Malix und Parpan zu <b>Churwalden</b>	180
2011	Grüsch, Fanas und Valzeina zu <b>Grüsch</b>	178
2012	Igis und Mastrils zu <b>Landquart</b>	
	Schlans und Trun zu <b>Trun</b>	176
2013	Arosa, Calfreisen, Castiel, Langwies, Lügen, Molinis, Peist und St. Peter-Pagig zu <b>Arosa</b>	
	Cumbel, Degen, Lumbrein, Morissen, Suraua, Vella, Vignogn und Vrin zu <b>Lumnezia</b>	
	Safien, Tenna, Valendas und Versam zu <b>Safiental</b>	
	Ramosch und Tschlin zu <b>Valsot</b>	158
2014	Castrisch, Duvin, Ilanz, Ladir, Luven, Pigniu, Pitasch, Riein, Rueun, Ruschein, Schnaus, Sevgein und Siat zu <b>Ilanz/Glion</b>	146

Gemäss den Zielen der Gemeindereform werden mittelfristig, das heisst bis im Jahr 2020, zwischen 50 und 100 Gemeinden und langfristig unter 50 Gemeinden angestrebt. Die Dynamik der Gemeindezusammenschlüsse ist bislang nicht erlahmt. Rund die Hälfte der Gemeinden ist in mehr oder weniger konkrete Projekte über einen Zusammenschluss eingebunden.

Der Kanton fördert die Zusammenschlüsse mit Beiträgen aus dem Finanzausgleichsfonds. Neben der direkten finanziellen Hilfe unterstützt der Kanton die Fusionsprozesse durch die unentgeltliche personelle Mitwirkung kantonaler Stellen. Obschon die positiven Effekte von Zusammenschlüssen im Wesentlichen auf der Ebene Gemeinde anfallen, gibt es für den Kanton mehrere Gründe, Beiträge an den Zusammenschluss zu gewähren. Einerseits geht es um die Förderung und Lenkung der Reformprozesse, welche den Zielsetzungen der kantonalen Gemeinde- und Finanzausgleichspolitik entsprechen. Andererseits geht es aber auch um Fragen des Ausgleichs von Verschiebungen bei den Finanzströmen, welche durch den Zusammenschluss entstehen. Solche Ausgleichsleistungen dienen dazu, die Unterschiede in der finanziellen Ausstattung zu verringern.

Der kantonale Förderbeitrag setzt sich aktuell aus den drei Komponenten Förderpauschale, Ausgleichsbeitrag und Sonderleistungen zusammen. Insgesamt wurden seit dem Jahr 2000 rund 96 Millionen an kantonalen Fördermitteln ausbezahlt, dies inklusive der noch zur Auszahlung gelangenden Beiträge an die neue Gemeinde Ilanz/Glion. 42,5 Millionen betrafen echte kantonale Fördermittel (Förderpauschale) und 53,5 Millionen Ausgleichsbeiträge.

Mit der anstehenden FA-Reform sollen finanzausgleichsbedingte Fusionshemmnisse möglichst weitgehend beseitigt werden. Konkret betroffen sind insbesondere die Einwohnerbegrenzungen beim Steuerkraftausgleich und die Auflagen bezüglich Steuerfuss. Diese Schranken fallen mit der FA-Reform weg. Sie ist damit ein wesentliches Element zur Erreichung der Gemeindereformziele. Als direkte Folge der FA-Reform wird sich der Bedarf an Ausgleichsbeiträgen verändern.

Eine wesentliche Vereinfachung der staatlichen Strukturen wird durch die Gebietsreform angestrebt. Das Bündner Volk hat in der Verfassungsabstimmung vom 23. September 2012 der Bildung von 11 Regionen deutlich zugestimmt. Diese Regionen sollen ab dem Jahr 2015 die Aufgaben der heutigen 11 Bezirke, 14 Regionalverbände und 39 Kreise erfüllen.

Zurzeit ist die Regierung mit der Erarbeitung der Anschlussgesetzgebung beschäftigt. Sie beinhaltet die Zuteilung der Gemeinden zu den 11 Regionen, die organisatorische Ausgestaltung der Regionen sowie zahlreiche formelle Anpassungen, welche dem Wegfall der Kreise, Bezirke und Regionalverbände Rechnung tragen. Bei den Regionen soll es sich nicht um eine eigentliche

dritte staatliche Ebene im Kanton handeln, sondern um ein Gefäss der wirksamen Aufgabenerfüllung vornehmlich für die Gemeinden. Die Regionen sollen primär der überkommunalen Aufgabenerfüllung dienen, ohne dabei der Gemeindereform mit dem langfristigen Ziel von weniger als 50 Gemeinden entgegen zu stehen. Die Vernehmlassung über die Anschlussgesetzgebung ist abgeschlossen. Die Regierung plant die Botschaft an den Grossen Rat für die Aprilsession 2014.

Die FA-Reform soll – neben der Neugestaltung des Finanzausgleichs – die Finanzierung der öffentlichen Aufgaben von Kanton und den Gemeinden klären. Damit verbessern sich für den Kanton und die Gemeinden die Grundlagen, um Aufgaben allfällig den Regionen zu übertragen.

## **2. Parlamentarische Vorstösse**

Verschiedene parlamentarische Vorstösse tangieren die anstehende FA-Reform. Im Folgenden sind sie in der zeitlichen Reihenfolge ihrer Einreichung aufgeführt.

### ***2.1 Fraktionsanfrage CVP betreffend Bündner NFA***

Im April 2010 reichte die CVP eine Fraktionsanfrage betreffend Bündner NFA ein (Wortlaut GRP April 2010, S. 465 f.). Die Regierung wurde aufgefordert, das weitere Vorgehen nach der vom Volk knapp abgelehnten Vorlage zur Bündner NFA aufzuzeigen und verschiedene inhaltliche Fragen zu einer Neuauflage des Reformprojektes zu beantworten. In ihrer Antwort (GRP August 2010, S. 78) hat die Regierung einen Neustart des Reformprojektes ab dem Jahr 2012 angekündigt. Besondere Bedeutung beigemessen hat die Regierung dem Anliegen, dass die anstehenden Revisionsprojekte im Schul- und Spitalbereich so ausgestaltet werden, dass sich die Voraussetzungen für den Neustart der Bündner NFA möglichst verbessern. Im Weiteren sollen einzelne Bestandteile der abgelehnten NFA-Vorlage im Zuge von Separatrevisionen realisiert werden; so zum Beispiel die vorgesehenen Anpassungen im Forstbereich und der Übertrag der Quellensteuererhebung von den Gemeinden an den Kanton. Die Regierung hat sich auch dazu bekannt, dass die Volksschule eine Verbundaufgabe darstellt und auch bleiben soll. In Bezug auf die Regionalen Sozialdienste (RSD) hat die Regierung auf die Notwendigkeit von Variantenprüfungen hingewiesen. Dazu gehöre auch das Modell, dass die RSD der mittleren Ebene (Regionalverbände bzw. Regionen) zugeordnet werden.

### ***2.2 Auftrag Kappeler***

Im Dezember 2010 reichte Grossrat Kappeler einen Auftrag betreffend Aufhebung oder Anpassung des Transportkostenausgleichs im Bereich der Siedlungsabfälle ein (Wortlaut GRP Dezember 2010, S. 333). Die Regierung wurde beauftragt, Art. 47 des kantonalen Umweltschutzgesetzes so anzupassen, dass Transportbeiträge lediglich geleistet werden, wenn die Abfälle auch innerhalb des Kantons verwertet werden. Die Regierung hat sich in ihrer Antwort bereit erklärt, den Auftrag entgegenzunehmen, den Transportkostenausgleich (TKA) auch grundsätzlich zu überdenken und allenfalls dessen Abschaffung vorzuschlagen (GRP April 2011, S. 806). Sie wies darauf hin, dass ein TKA nach wie vor eine Berechtigung habe. Für den TKA spreche vor allem der Umstand, dass damit der für die Umwelt vorteilhafte Transport auf der Schiene gefördert bzw. einer Verlagerung der Transporte auf die Strasse entgegengewirkt werden könne. Der Grosse Rat überwies den Auftrag am 20. April 2011 nach ausführlicher Diskussion mit 60 zu 16 Stimmen. Die Regierung beantragt dem Grossen Rat im Rahmen der vorliegenden Botschaft über die FA-Reform, Art. 47 des kantonalen Umweltschutzgesetzes im Sinne des Auftrages anzupassen und den Auftrag als erfüllt abzuschreiben (siehe Kapitel III. Abschnitt 4 und Kapitel XI./Antragsziffer 4).



### **2.3 Auftrag Zweifel-Disch**

Im Februar 2013 reichte Grossrat Zweifel-Disch einen Auftrag betreffend Förderung von Integrationsangeboten für fremdsprachige Kinder ein (Wortlaut GRP Februar 2013, S. 703). Die Regierung wird darin aufgefordert, Angebote zur Integration fremdsprachiger Kinder zu fördern und im Rahmen der Finanzausgleichsreform pro fremdsprachiges Kind eine zusätzliche Entschädigung zu entrichten. Diese Entschädigung sei an das entsprechende Angebot zu koppeln. Die Regierung hat in ihrer Antwort vom 9. April 2013 auf die bestehende Förderung mittels Pauschalbeiträgen gestützt auf Art. 81 des neuen Schulgesetzes hingewiesen. Danach leistet der Kanton den Schulträgern knapp 20 % der anrechenbaren Kosten. Für Gemeinden mit einem Asylzentrum beträgt der Beitrag knapp 50 %. Damit wird die bisherige Unterstützung fortgeführt. Der Kanton richtet unter diesem Titel jährliche Beiträge in der Grössenordnung von 620 000 Franken aus.

Der Vorstoss wurde während der damals laufenden Vernehmlassung zur FA-Reform eingebracht. Die inhaltlich gleiche Forderung haben mehrere Vernehmlassungsteilnehmer eingebracht. Die Regierung hat in ihrer schriftlichen Antwort vom 9. April 2013 darauf hingewiesen, dass sie diese Forderung nach einer zusätzlichen Entschädigung über den neuen Finanzausgleich im Rahmen der Vernehmlassungsauswertung prüfen wird. Das Ergebnis stand damals noch nicht fest. Anfang Juni hat die Regierung die Vernehmlassungsergebnisse ausgewertet und die Vorentscheide für die Botschaft über die FA-Reform gefasst. Sie hat entsprechend dem Auftrag Zweifel-Disch zusätzliche Beiträge an den Unterricht für fremdsprachige Kinder vorgesehen. Konkret sollen die in Art. 81 des Schulgesetzes enthaltenen Beiträge auf einen Vollkostenansatz angehoben werden. Dies führt zu zusätzlichen Beiträgen in der Höhe von gut 2 Millionen. Die geplante Beitragserhöhung für den Unterricht für fremdsprachige Kinder im Rahmen der FA-Reform soll vor allem dazu beitragen, dass die Kantonsbeiträge im Volksschulbereich insgesamt stärker nach den nachweisbaren Lasten der Gemeinden ausgerichtet werden. Damit wird dem Anliegen des Antrages im Rahmen der FA-Reform Rechnung getragen. In der Junisession hat Regierungsrat Martin Jäger den Grossen Rat entsprechend informiert. Der Grosse Rat hat den Auftrag am 11. Juni 2013 überwiesen. Die Regierung beantragt dem Grossen Rat im Rahmen der vorliegenden Botschaft über die FA-Reform, den Auftrag Zweifel-Disch als erfüllt abzuschreiben (siehe Kapitel XI./Antragsziffer 5).

### **2.4 Anfrage Troncana-Sauer**

Im April 2013 reichte Grossrätin Troncana-Sauer eine Anfrage betreffend Divisor in der Globalbilanz der Finanzausgleichs-Reform zur Errechnung des Ressourcenpotenzials einer Gemeinde ein (Wortlaut GRP April 2013, S. 875). Als Teiler für die Berechnung des massgebenden Ressourcenpotenzials sind in der Vernehmlassungsvorlage die Einwohner gemäss der ständigen Wohnbevölkerung herangezogen worden. Diese Methode wurde in der Vernehmlassung zur FA-Reform vor allem von den Tourismusgemeinden als unfair kritisiert. Damit würden vor allem Gemeinden mit einem hohen Anteil an Zweitwohnungsbesitzern massiv bestraft. Die Regierung wurde gebeten, Varianten mit unterschiedlichen Divisoren zu berechnen und dem Grossen Rat zur Verfügung zu stellen. Die Regierung hat das Anliegen eingehend geprüft und Variantenberechnungen durchführen lassen. Sie weist in ihrer Antwort an den Grossen Rat darauf hin, dass die Zweitwohnungsbesitzer den Gemeindehaushalt zwar ebenfalls belasten, dies in der Regel jedoch deutlich geringer als die ständige Wohnbevölkerung. Um dem Anliegen gerecht zu werden, drängt sich eine differenzierte Lösung auf. Die Regierung sieht in Art. 3 Abs. 3 des neuen Finanzausgleichsgesetzes vor, neben der ständigen Wohnbevölkerung auch die Zahl der Steuerpflichtigen in adäquatem Umfang zu berücksichtigen. Übertrifft das Total der steuerpflichtigen Personen die Einwohnerzahl der ständigen Wohnbevölkerung, so soll der überschüssende Anteil zu 20 % zu den massgebenden Personen gerechnet werden. Nähere Erläuterungen dazu finden sich in den Kapiteln II./3.1 sowie III./1.3.

## 2.5 Anfrage Mani-Heldstab

Im Juni 2013 reichte Grossrätin Mani-Heldstab eine Anfrage betreffend individueller Härteausgleich für besondere Lasten für Gemeinden mit Transitzentren ein (Wortlaut GRP Juni 2013). Die Anfrage zielt auf eine kantonale Entschädigung für Gemeinden mit Transitzentren. Verschiedene Gemeinden hätten sich in den vergangenen Jahren dazu bereit erklären müssen, Transitzentren auf ihrem Gemeindegebiet zu ermöglichen. Dabei verliessen sie sich explizit auf das Versprechen der kantonalen Behörden, dass einer Standortgemeinde dadurch keine zusätzlichen Kosten anfallen werden. In der Realität entspreche dies jedoch nur der halben Wahrheit. Der Kanton übernehme zwar die Kosten des Betriebes der Transitzentren. Den Standortgemeinden fallen Mehrkosten in erster Linie bei den Sozialämtern, den Schulen und Einwohnerkontrollen an. Transitzentren bedeuten zudem einen erheblichen Mehraufwand bei Sachbearbeitern. Die Zusicherung der Regierung, diese Lücke mit der FA-Reform zu schliessen, sei aus dem Vernehmlassungsbericht nicht erkennbar.

Die Regierung weist in ihrer Antwort darauf hin, dass den Gemeinden durch Asylsuchende gewisse Kosten entstehen können. Vermieden werden sollen jedoch ausschliesslich übermässige Mehrbelastungen durch ein Transitzentrum gegenüber einer Situation mit einer gleichmässigen Verteilung der Asylsuchenden auf die Gemeinden. Für diesen Fall sehe Art. 4 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zur Ausländer- und Asylgesetzgebung des Bundes (EGzAAG) Ausgleichszahlungen vor. Es bestehe kein Bedarf für die Schaffung eines anderen Gefässes. Der im Rahmen der FA-Reform vorgesehene individuelle Härteausgleich für besondere Lasten komme dafür nicht in Frage. Er sei für einmalige Notfälle konzipiert. Eine wesentliche Entschärfung der Situation ergebe sich durch den geplanten neuen Ressourcenausgleich. Dieser wird der besonderen Situation der Gemeinden mit überdurchschnittlich hohem Anteil an Personen im Asylprozess Rechnung tragen. Für die Einwohnerzahl einer Gemeinde wird die ständige Wohnbevölkerung massgebend sein. Ab dem Jahr 2010 zählen gemäss der Bevölkerungsstatistik des Bundes (STATPOP) auch Personen im Asylstatus dazu, sobald ihre Aufenthaltsdauer in der Schweiz mindestens 12 Monate beträgt. Im Jahr 2010 waren insgesamt 600 Personen dieser Kategorie zuzurechnen. Davon entfielen 339 Personen auf die vier Gemeinden mit Transitzentren Cazis, Chur, Davos und Schluen. Im neuen Ressourcenausgleich werden auch für diese Personen Ausgleichsbeiträge ausgerichtet. Davon profitieren insbesondere die genannten vier Gemeinden.

## 3. Regierungsprogramm 2013–2016

Die für die Programmperiode 2009–2012 geplante Neukonzeption des innerkantonalen Finanzausgleichs konnte aufgrund der Ablehnung der Bündner NFA in der Volksabstimmung vom März 2010 nicht realisiert werden. Daher hat die Regierung dieses Reformprojekt im neuen Programm für die Jahre 2013–2016 wieder als Entwicklungsschwerpunkt aufgenommen (ES 23 / 12 Neuer innerkantonaler Finanzausgleich; siehe Bericht über das Regierungsprogramm und den Finanzplan 2013–2016, Botschaft, Heft Nr. 11 / 2011 – 2012, S. 1294). Sie hat dazu folgende **strategische Absicht** formuliert:

*«Die grossen Unterschiede in der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinden ohne Fehlreize wirksam mildern; Eigenverantwortung und finanziellen Spielraum der Gemeinden stärken; Fusionshemmnisse abbauen; Finanzierung der von Kanton und Gemeinden gemeinsam wahrgenommenen Aufgaben klar regeln.»*

Zu diesem Entwicklungsschwerpunkt hat sie die beiden folgenden **Massnahmen** formuliert (Botschaft S. 1310):

- *Einführung Ressourcen- und Lastenausgleich.*
- *Finanzielle Verflechtungen zwischen dem Kanton und den Gemeinden abbauen.*

Dieser Schwerpunkt wird ergänzt durch den – inhaltlich und zeitlich separat gefassten – Entwicklungsschwerpunkt der Gemeinde- und Gebietsreform (ES 1 / 13).

Die Regierung hat die **Jahresziele** ab dem Jahr 2011 konsequent auf den späteren Neustart der Finanzausgleichsreform ausgerichtet. Vorerst ging es vor allem darum, die Voraussetzungen für die nötige Reform zu verbessern. Davon betroffen waren zahlreiche Reformprojekte in verschiedenen Aufgabenbereichen, welche in unterschiedlicher Weise Finanzausgleichsmechanismen beinhalteten, so insbesondere die neue Pflege- und Spitalfinanzierung, die Gemeinde- und Gebietsreform, die Umsetzung des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechtes des Bundes, die Totalrevision des Waldgesetzes und des Schulgesetzes. Diese Revisionen wurden in allen Punkten kompatibel mit der Konzeption für den neuen Finanzausgleich ausgestaltet. Im Bereich der Aufgaben- und Finanzierungsaufteilung konnten einzelne Elemente im Rahmen dieser Revisionen umgesetzt werden. Mit der vom Grossen Rat in der Februarsession 2011 beschlossenen Teilrevision des Finanzausgleichsgesetzes konnten Schritte in Richtung des neuen interkommunalen Ressourcenausgleichs vorgenommen werden. All dies verbessert die Voraussetzungen für den neuen Finanzausgleich. Im 2012 wurde die Konzeption für einen neuen Finanzausgleich im Detail ausgearbeitet und ein Vernehmlassungsbericht erstellt. Für das Jahr 2013 stehen die Bereinigung der Konzeption aufgrund der Vernehmlassungsergebnisse und die Vorlage der Botschaft an den Grossen Rat auf dem Programm.

Im Zusammenhang mit dem Auftrag Kappeler betreffend Aufhebung oder Anpassung des **Transportkostenausgleichs** im Bereich der Siedlungsabfälle hat die Regierung dieses Anliegen als Bestandteil eines Entwicklungsschwerpunktes aufgenommen (ES 15/19 Siedlungsabfallentsorgung; siehe Botschaft, Heft Nr. 11/2011–2012, S. 1298). Die **strategische Absicht** zu diesem ES-Bestandteil hat sie wie folgt formuliert:

*«Förderung der Abfallferntransporte per Bahn anstelle des bisherigen Transportkostenausgleichs.»*

Zu diesem ES-Bestandteil hat sie die beiden folgenden **Massnahmen** formuliert (Botschaft S. 1308):

- Anpassung oder Aufhebung Transportkostenausgleich (TKA).
- Förderung des Bahntransports von Siedlungsabfällen.

Diesen Schwerpunkt hat die Regierung im **Jahresprogramm 2013** wie folgt aufgenommen (Botschaft zum Budget 2013, S. 29):

### **ES 15/19: Siedlungsabfallentsorgung**

*Jahresziel – Konzeption für die Ablösung des Transportkostenausgleichs durch einheitliche Beiträge an den Bahntransport von Siedlungsabfällen vorlegen*

*Massnahmen – Grundlagen für die Revision des Kantonalen Umweltschutzgesetzes erarbeiten  
– Änderung des Kantonalen Umweltschutzgesetzes (Art. 47 KUSG) im Rahmen des neuen innerkantonalen Finanzausgleichs*

*Der bisherige Transportkostenausgleich führt dazu, dass nur Verbände mit hohen durchschnittlichen Bahntransportkosten Beiträge erhalten können. Er bietet damit keinen Anreiz für kostengünstigere Bahntransportlösungen und schliesst überdies bestehende Bahntransporte (ab Arosa und Davos), welche sich nicht in hohen durchschnittlichen Bahntransportkosten der Verbände auswirken, von Beiträgen aus. Mit dem neuen Bahntransport von Siedlungsabfällen sollen solche Bahnferntransporte ab allen Verladestationen im Kanton bis zur Kehrichtverbrennungsanlage Trimmis nach einheitlichen Ansätzen begünstigt werden. Die Summe der Beiträge wird dabei auf einem bestimmten Betrag fixiert.*

#### 4. Reformbedarf

Der bestehende innerkantonale Finanzausgleich vermag den heute gestellten Anforderungen an Effizienz, Steuerbarkeit und Transparenz nicht mehr zu genügen. Er wurde im Laufe der letzten beiden Jahrzehnte zwar stark ausgebaut und immer wieder angepasst. Dies hat jedoch nicht verhindern können, dass die wirtschaftlichen und finanziellen Unterschiede zwischen den Gemeinden tendenziell grösser geworden sind und sich einige Gemeinden übermässig verschuldet haben. Es besteht offensichtlich Handlungsbedarf.

Der bestehende interkommunale Finanzausgleich stammt aus dem Jahr 1958. Er besteht aus rund 40 verschiedenen Beitragszahlungen zwischen dem Kanton und den Gemeinden in unterschiedlichen Aufgabenbereichen. Zahlreiche Beiträge werden nach der Finanzkraft der Gemeinden abgestuft. Der Ausgleich ist kompliziert und benachteiligt die Gemeinden mit mehr als 1000 Einwohnern, weil er lediglich für diese Anzahl Einwohner Beitragszahlungen aus dem Steuerkraftausgleich ausrichtet. Er hemmt damit geplante Gemeindegemeinschaften. Er ist zudem teilweise vom Ausgabenverhalten und vom Steuerfuss der Gemeinden abhängig. Sparsame Gemeinden werden benachteiligt und ein hoher Steuerfuss belohnt. Die Mitfinanzierung durch die Gemeinden stützt sich einseitig auf die Steuern der juristischen Personen und die Wasserzinsen ab. Dies führt einerseits zu einem insgesamt eher bescheidenen interkommunalen Ausgleich und andererseits zu einer einseitigen Lastenverteilung auf die Gemeinden. Kurz: Der interkommunale Finanzausgleich ist nicht fair, nicht transparent, schwer steuerbar, volumenmässig schwach und setzt falsche Anreize.

Im Weiteren besteht zwischen dem Kanton und den Gemeinden ein Geflecht von gegenseitigen Zahlungsströmen. Viele Zahlungen sind nicht mehr auf die Aufgabenerfüllung abgestimmt. Dies bläht die Haushalte auf, schränkt die Handlungsspielräume ein und führt zu administrativen Doppelspurigkeiten.

Zum Finanzausgleichssystem gehören auch zwei Lastenausgleiche, die durch die vorliegende FA-Reform ebenfalls angepasst werden sollen. Angesprochen sind:

- Der Lastenausgleich für bestimmte Sozialleistungen sowie
- der Transportkostenausgleich im Bereich der Siedlungsabfälle.

Dem bestehenden Lastenausgleich für bestimmte Sozialleistungen unterliegen die Nettoaufwendungen für Alimentenbevorschussung, Unterstützungsleistungen für in Graubünden wohnhafte Personen, Unterstützungsleistungen für Bündner Bürger/-innen in Drittkantonen sowie für den Massnahmenvollzug in Anstalten. Der Ausgleich erfolgt heute in vier Stufen. Dieser Lastenausgleich ist administrativ relativ aufwändig. Zwei Drittel der Ausgaben werden in einem mehrstufigen Verfahren so umverteilt, dass die gesamten Umverteilungswirkungen nicht mehr überschaubar sind. Die Gemeinden tragen teilweise nicht beeinflussbare Lasten. Dies gilt insbesondere für die Unterstützungsleistungen an ausserkantonale wohnhafte Bündner Bürger/-innen und für die Kosten eines Massnahmenvollzugs in Anstalten. Zudem fehlt vielen Gemeinden der nötige Anreiz, um die Sozialhilfequote und die beeinflussbaren Nettobelastungen tief zu halten. Auch dieses Ausgleichssystem ist durch ein neues zu ersetzen.

Der bisherige Finanzausgleich mit seinen Mängeln ist im Anhang dieser Botschaft ausführlich beschrieben.

Im Bereich der Abfallbewirtschaftung gewährt der Kanton einen jährlichen Transportkostenausgleich von 250 000 Franken. Dadurch werden die peripheren Regionen von überdurchschnittlich hohen Kosten für den Transport ihrer Siedlungsabfälle entlastet. Dieser Ausgleich soll mit gleichem Volumen weitergeführt, aber neu so ausgestaltet werden, dass er die umweltfreundlichen Bahntransporte von Siedlungsabfällen fördert.

## 5. Hauptziele der FA-Reform

Die FA-Reform dient – als oberstem Ziel – der Stärkung der Bündner Gemeinden. Die grossen Unterschiede in der finanziellen Leistungsfähigkeit und in der Steuerbelastung der Gemeinden erfordern dabei einen wirksamen Finanzausgleich. Gemäss Art. 96 der Kantonsverfassung stellt der Kanton den Finanzausgleich sicher. Dieser hat ausgewogene Verhältnisse in der Steuerbelastung und in den Leistungen der Gemeinden anzustreben. Zum Finanzausgleich im weiteren Sinne gehört auch die Gesamtheit der finanziellen Beziehungen zwischen dem Kanton und den Gemeinden. Die bestehenden Aufgaben sollen nach klaren Zuständigkeiten finanziert werden.

Der FA-Reform lassen sich fünf konkrete Hauptziele zuordnen. Diese Ziele entsprechen im Wesentlichen jenen für die Bündner NFA. Die FA-Reform verfolgt die folgenden fünf strategischen Hauptziele:

1. Den Ausgleich von Ressourcen zwischen finanziell stärkeren und schwächeren Gemeinden effizient, transparent, fair und steuerbar ausgestalten und verstärken;
2. übermässige und nicht direkt beeinflussbare Lasten der Gemeinden mildern;
3. den Handlungsspielraum und die Eigenverantwortung der Gemeinden vergrössern;
4. die Aufgaben im Einklang mit den Zuständigkeiten finanzieren und die Finanzströme zwischen Kanton und Gemeinden dort entflechten, wo keine Verbundaufgaben bestehen;
5. Fehlanreize vermeiden und bestehende Hemmnisse bezüglich Gemeindezusammenschlüssen abbauen.

Eine generelle Verstärkung des Finanz- und Lastenausgleichs setzt voraus, dass sowohl der Kanton als auch die ressourcenstärksten Gemeinden zusätzliche Leistungen erbringen. Dies wird jedoch nicht dazu führen, dass sämtliche Gemeinden mit einem unterdurchschnittlichen Ressourcenpotenzial durch die FA-Reform zusätzliche Mittel erhalten. Eine allfällige Mehrbelastung von ressourcenschwachen Gemeinden durch den Systemwechsel soll durch einen befristeten Härteausgleich vorübergehend gemildert werden. Die finanziellen Auswirkungen des Systemwechsels werden für den Kanton und für jede der 146 Gemeinden in einer Globalbilanz erfasst.

Die Förderung von Gemeindezusammenschlüssen ist ein politisch vorrangiges Ziel, dem auch die FA-Reform Rechnung trägt. Der neue Ressourcen- und Lastenausgleich ist bewusst so konzipiert, dass spezifische Fusionshemmnisse – wie insbesondere die Einwohnerlimiten und die Steuerfussanforderungen – systemmässig beseitigt werden. Die FA-Reform verbessert damit die Voraussetzungen für die Gemeindezusammenschlüsse. Art und Umfang der kantonalen Fusionsförderung soll jedoch nicht im Rahmen der FA-Reform diskutiert und neu festgelegt werden, sondern im Rahmen der Gemeinde- und Gebietsreform.

Die Regierung wird periodisch eine umfassende Prüfung des Vollzugs und der Wirksamkeit des Ressourcen- und Lastenausgleichs sowie der Entwicklung der Gemeindezusammenschlüsse vornehmen. Sie wird dem Grossen Rat in geeigneter Form Bericht erstatten über die Erreichung der gesetzten Ziele und dem Grossen Rat bei Bedarf Massnahmen zur Verbesserung des Finanz- und Lastenausgleichs vorschlagen.

## II. Vernehmlassung

### 1. Vorgehen und Rücklauf

Am 12. Dezember 2012 eröffnete die Regierung das Vernehmlassungsverfahren über die FA-Reform. Die Gemeinden, Bezirke, Regionalverbände und politischen Parteien sowie zahlreiche weitere interessierte oder betroffene Verbände und Organisationen wurden eingeladen, bis zum 31. März 2013 zu dieser Vorlage Stellung zu beziehen. Auf Gesuch hin wurde den Vernehmlassungsteilnehmenden die Frist bis spätestens 10. April erstreckt. Damit standen für die Vernehmlassung knapp vier Monate Zeit zur Verfügung.

Auf Wunsch wurden Vertretenden der Gemeinden, der Regionen sowie weiterer interessierter Organisationen zusätzlich im Rahmen von regionalen Informationsveranstaltungen über die Vorlage orientiert. Zahlreiche Vernehmlassungsteilnehmenden haben sich in Arbeitsgruppen zu regionalen Workshops getroffen, um die Stellungnahme zur Vorlage gemeinsam zu erarbeiten.

Total gingen 140 Stellungnahmen ein (ohne Stellungnahmen aus der kantonalen Verwaltung).

Vernehmlassungsteilnehmer	Anzahl
Politische Gemeinden	106
Regionen	9
Politische Parteien	6
Kreise	3
Die Regionen GR	1
Fachverbände und -organisationen	15
<b>Total Rücklauf</b>	<b>140</b>

Es beteiligten sich insgesamt 106 politische Gemeinden an der Vernehmlassung. Die Gemeinden waren teilweise auch durch die Regionalverbände vertreten. Von den politischen Parteien nahmen die BDP, die CVP, die FDP, die GLP, die SP sowie die SVP an der Vernehmlassung teil. Fachverbände und -organisationen haben sich insbesondere aus den Bereichen Soziales und Volksschule zur Vorlage geäußert.

Den Vernehmlassungsunterlagen war ein Fragebogen beigefügt. Dieser sollte einerseits die Erarbeitung der Stellungnahmen erleichtern und andererseits eine systematisierte Auswertung nach allen Themenbereichen ermöglichen. Die Vernehmlassungsergebnisse wurden sodann sowohl quantitativ als auch qualitativ ausgewertet.

### 2. Grundsätzliche Beurteilung der Vorlage durch die Vernehmlassungsteilnehmenden

Der Handlungsbedarf ist weitgehend unbestritten. Die Ziele und die Grundkonzeption der FA-Reform finden ebenfalls eine breite Zustimmung. Der Aufbau eines neuen Finanzausgleichs mit den fünf Instrumenten Ressourcenausgleich (RA), Gebirgslastenausgleich (GLA), Lastenausgleich Soziales (SLA), individueller Härteausgleich für besondere Lasten (ILA) und befristeter Ausgleich infolge des Systemwechsels wird grundsätzlich als sinnvoll erachtet.

Mehrheitlich stossen auch die Vorschläge zur Finanzierungsentflechtung zwischen Kanton und Gemeinden auf Zustimmung. Insgesamt werden Finanzverschiebungen in Richtung Kanton als weniger kritisch beurteilt als solche in Richtung Gemeinden. Kontrovers fallen die Stellungnahmen in den Bereichen Persönliche Sozialhilfe/Sozialdienste, Primäre Suchtprävention, Familienergänzende Kinderbetreuung, Stellvertretungen bei Weiterbildungsurlaub und Mitfinanzierung der Untergymnasien durch die Gemeinden aus.

Die Hauptkritikpunkte gegenüber der Vorlage als Ganzes bzw. die Hauptforderungen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Es handle sich immer noch um eine zu komplexe und zu umfassende Vorlage.
- Den Gemeinden würde die Finanzierung jener Aufgaben übertragen, die für sie schwierig zu vollziehen, budgetieren und einzugrenzen seien sowie eine hohe Ausgabendynamik aufweisen.
- Die Vorlage würde vor allem die Tourismusgemeinden zu stark belasten.
- Die bestehenden Fusionshemmnisse würden nicht konsequent genug abgebaut.
- Um die Regionen für bestimmte Aufgaben einzusetzen, sei die Gebietsreform zu wenig weit fortgeschritten.
- Der Kanton dürfe sein bisheriges finanzielles Engagement insbesondere im Unterstützungswesen und in der Volksschule nicht abbauen.
- Der Zeitplan für die Verabschiedung der Botschaft durch die Regierung sei zu eng.

Dem grossen «Ja» zu den Grundsatzfragen folgt damit ein grosses «Aber» zu verschiedenen Elementen in der konkreten Ausgestaltung. Die Forderungen sind oft sehr präzise gefasst. Die Vernehmlassungsvorlage war offensichtlich transparent genug, dass erkannt wurde, wo Korrekturbedarf bestand und wie die Vorlage angepasst werden soll. Die Forderungen gehen teilweise sehr weit auseinander, teilweise sind sie aber auch identisch, nicht nur im Inhalt sondern auch in der Formulierung.

### **3. Auswertung der Vernehmlassungsergebnisse**

Die Regierung misst dem Vernehmlassungsverfahren zur FA-Reform grosse Bedeutung zu. Sie hat die zahlreichen Anregungen, Vorschläge und Forderungen im Detail zur Kenntnis genommen und geprüft. Die Anliegen sind, soweit mit den übergeordneten und verfassungsmässigen Zielen vereinbar, zu berücksichtigen. Zahlreiche Anregungen und Hinweise der Vernehmlassungsteilnehmer erfolgten jedoch aus einer sehr sektoriellen Betrachtung einzelner Aspekte. Dies widerspricht einer gesamtheitlichen Sicht, wie sie bei der FA-Reform zur Erreichung der übergeordneten staatspolitischen Ziele nötig ist.

Die Regierung sieht sich zugleich in ihrer Überzeugung bestärkt, dass ein umfassender Handlungsbedarf besteht, der nur durch eine grundlegende Umgestaltung des bestehenden direkten und indirekten Finanzausgleichs sowie durch eine Neuordnung der Aufgabenfinanzierung zwischen dem Kanton und den Gemeinden erreicht werden kann. Die Finanzierung soll dabei mit der bestehenden Aufgabenzuweisung übereinstimmen. Es besteht keine Veranlassung, von der Grundkonzeption der FA-Reform als integrales Projekt abzuweichen. Die Ziele der Reform sind anerkannt, die Aufgaben zwischen dem Kanton und den Gemeinden in den betroffenen Bereichen sind geklärt und sollen nicht neu zugewiesen werden. Eine Anpassung des Leistungsumfanges ist ebenfalls ausgeschlossen. Nicht tangiert werden soll im Weiteren die Ebene der Regionen. Die FA-Reform konzentriert sich auf die finanziellen Beziehungen zwischen dem Kanton und den Gemeinden. Eine Klärung der Finanzierungsfragen ist eine wichtige Voraussetzung für die weiteren Schritte der laufenden Gebietsreform. Es wäre daher falsch, mit der FA-Reform zuzuwarten, bis die Gebietsreformen vollzogen sind.

Die FA-Reform beabsichtigt vor allem eine Stärkung der Gemeinden. Dazu gehört, dass die Gemeinden weiterhin staatspolitisch wichtige Kernaufgaben wahrnehmen. Bei der Volksschule und der Sozialhilfe haben die Gemeinden das Primat bei der Aufgabenerfüllung. Die Finanzierungsverantwortung liegt hier primär bei den Gemeinden. Der Kanton hat die Gemeinden soweit finanziell zu unterstützen, dass sie diese Aufgaben ohne übermässige Steuerbelastung erfüllen können. Soweit dieses Ziel gemäss der Gesamtbilanz der FA-Reform erreicht werden kann, sind auch in einzelnen Aufgabenbereichen Lastenverschiebungen gerechtfertigt und vorzunehmen. Wichtig ist sodann, dass die finanziellen Verschiebungen innerhalb einer Globalbilanz aufgerechnet und ausgeglichen werden.

Im Weiteren ist der Finanzausgleich zu verstärken und auf eine faire Basis zu stellen. Die grossen Unterschiede in der Steuerbelastung der Gemeinden sind zu mildern. Daraus folgt, dass nicht sämtliche Gemeinden durch die Reform finanziell entlastet werden können und sollen.

Die Regierung hat aufgrund der Vernehmlassungsergebnisse entschieden, die FA-Reform für die vorliegende Botschaft in den politisch zentralen Punkten wie folgt zu korrigieren:

- Die Reform konzentriert sich auf die Zahlungsströme zwischen dem Kanton und den Gemeinden. Die bestehenden Aufgaben der Gemeinden und die Strukturen werden nicht verändert.
- Der Ressourcenausgleich (RA) wird dahingehend korrigiert, dass er auch für die starken Gemeinden, insbesondere für die Tourismusgemeinden gut tragbar ist.
- Der Gebirgslastenausgleich (GLA) wird verstärkt und optimiert. Dies soll vor allem den Gemeinden mit vielen Fraktionen und Streusiedlungen zu Gute kommen.
- Bestehende Fusionshemmnisse werden konsequenter abgebaut.
- Die Volksschule bleibt eine gemeinsame Aufgabe von Kanton und Gemeinden und der Kanton wird sein bisheriges finanzielles Engagement gemäss geltendem Schulgesetz in Bezug auf seine Grundpauschalen (Beiträge ohne Finanzkraftzuschläge) insgesamt nicht kürzen.
- Die Sozialdienste (persönliche Sozialhilfe) sollen nicht den Regionen übertragen werden. Die Regionen werden durch die Reform nicht mehr tangiert.
- Der Lastenausgleich Soziales (SLA) wird verstärkt. Der Kanton wird auch im Unterstützungswesen (materielle Sozialhilfe) sein Gesamtengagement beibehalten.
- Der Kanton wird sich aus der familienergänzenden Kinderbetreuung und aus der Erziehungsberatung nicht zurückziehen.
- Die kommunale Mitfinanzierung der Untergymnasien erfolgt nur noch nach Massgabe der Nettokosten der Gemeinden für ihre Oberstufenschüler. Die Untergymnasien decken den Grundschulunterricht ab.

Mit diesen Korrekturen werden keine Abstriche an den Hauptzielen und der Gesamtkonzeption der Reform vorgenommen. Der Kanton wird – um die Gemeinden zu stärken – noch mehr finanzielle Mittel für die FA-Reform aufbringen. Festgehalten werden soll am Ziel, die FA-Reform auf den 1. Januar 2015 umzusetzen.

In den folgenden Abschnitten dieses Kapitels werden die aufgrund der Vernehmlassung vorgesehenen Anpassungen im Einzelnen dargelegt.

### **3.1 Ressourcenausgleich (RA)**

Die vorgeschlagene Konzeption des Ressourcenausgleichs (RA) wird im Grundsatz begrüsst und als wirksames sowie transparentes Ausgleichssystem gutgeheissen. Zur Ausgestaltung des RA im Detail werden hingegen verschiedene Anpassungswünsche vorgebracht. Die politischen Parteien FDP und BDP sowie einige touristische Gemeinden erachten die Belastung der Tourismusgemeinden als zu stark. In die gleiche Richtung zielt die Anfrage von Grossrätin Troncana-Sauer betreffend FA-Reform in der April-Session 2013 (siehe Kapitel I./2.4). Anstelle der Anzahl Einwohner (STATPOP) solle die Anzahl der Steuerpflichtigen zur Berechnung des Ressourcenpotenzials verwendet oder mindestens berücksichtigt werden. Recht zahlreich sind die Vorschläge zur Bemessung des Ressourcenpotenzials: Handänderungssteuern, Liegenschaftssteuern, Grundstückgewinnsteuern, Baurechtszinsen, Einnahmen aus Zollfreizonen, weitere Konzessionseinnahmen, Wasserzinsen lediglich bei älteren Kraftwerken oder Reduktion der Wasserzinsen. Die SP, die BDP und einige grössere Gemeinden verlangen eine höhere bzw. gar ausschliessliche Finanzierung des RA durch den Kanton. Auch bei der Mittelausstattung sind die Vorschläge recht zahlreich: Die CVP sowie verschiedene Gemeinden schlagen eine höhere Mindestausstattung (80 % oder 85 % statt 70 %) vor.

#### **Anpassungen:**

Zur Berechnung des Ressourcenpotenzials der Gemeinden soll die Anzahl Steuerpflichtiger berücksichtigt werden, sofern sie die Einwohnerzahl übertrifft. Der überschüssende Anteil soll mit



einer Gewichtung von 20 % hinzugezogen werden. Zu beachten gilt dabei, dass die steuerpflichtigen Zweitwohnungsbesitzer den Gemeindehaushalt zwar ebenfalls belasten, dies in der Regel jedoch deutlich geringer als die ständige Wohnbevölkerung. Die Belastung der ressourcenstarken Gemeinden wird zudem durch eine mildere Progression bei der Abschöpfung reduziert und gleichzeitig wird die maximale Belastung limitiert. Die Mindestausstattung wird auf 70 % des Ressourcenpotenzials reduziert. Diese Reduktion steht im Zusammenhang mit der volumenmässigen Verstärkung des Gebirgslastenausgleichs (GLA) sowie mit der stärkeren Konzentration der GLA-Mittel auf die ressourcenschwachen Gemeinden. Bei der Bemessung des Ressourcenpotenzials werden ausserordentliche Konzessionserträge berücksichtigt, sofern sie jährlich wiederkehrend anfallen und zum massgebenden Ressourcenenertrag einer Gemeinde zu zählen sind. Die Anrechnung erfolgt dabei bis zu einem Ressourcenindex von maximal 100 Punkten.

### **3.2 Lastenausgleich**

#### **Gebirgslastenausgleich (GLA)**

Der Gebirgslastenausgleich (GLA) ist im Grundsatz unbestritten. Vielfältig sind jedoch die Lösungsansätze bzw. Forderungen, wie die Konzeption aussehen könnte. Insbesondere zu den vier Verteilungskriterien gibt es zahlreiche und teils sich widersprechende Anpassungsvorschläge. Verlangen einige Vernehmlasser, den Schülerindex stärker zu gewichten, möchten andere dieses Kriterium ganz aus dem GLA lösen, einen separaten Ausgleich schaffen oder in den Lastenausgleich Soziales integrieren. Es wird auch darauf hingewiesen, dass nicht die Anzahl Schülerinnen und Schüler, sondern der Aufwand pro Kind massgebend sei. Die BDP und einige Gemeinden der Surselva sind der Meinung, dass der Index Fläche nicht berücksichtigt werden solle. Die SP und einige Fachverbände fordern die Zusammenlegung dieses Indexes mit dem Index Siedlungen. Des Weiteren soll bei diesem Index die Bevölkerung ausserhalb aller vorhandenen Siedlungen berücksichtigt werden und nicht nur bis 200 Einwohner. Alternativ seien zusätzlich die Fraktionen zu berücksichtigen. Einige Vernehmlasser beantragen, die Aufnahme der nachfolgenden Kriterien in den GLA zu prüfen, da diese einen wesentlichen Kostenfaktor darstellten: Länge Wasser- und Abwasserleitungen, Schutzbauten, Sozialhilfequote, Spitalstandort, Anzahl kulturelle Institutionen, Pendler, Sicherheitskosten oder Integrations- und Förderungsmassnahmen von Menschen mit Migrationshintergrund. Auch in die Diskussion geworfen wird die Schaffung eines Zentrumslastenausgleichs. Die Dotierung des GLA wurde unterschiedlich beurteilt. Die diesbezüglichen Vorschläge reichen bis zu einer Erhöhung dieses Gefässes auf 34 Millionen Franken. Die Gemeinden der Region Surselva sprechen sich gegen einen Selbstbehalt für ressourcenschwache Gemeinden aus.

#### **Anpassungen:**

Die beiden Indizes Siedlungen und Fläche werden zu einem einzigen Index zusammengefasst. Damit sollen die ergänzenden Informationen dieser beiden Indizes (Anzahl Personen in dispersen Siedlungen und Distanzen) zusammengefügt und die zu starke Begünstigung von Kleinstgemeinden durch die Einzelkriterien reduziert werden. Als Folge werden gleichzeitig die Kriterien Schülerquote und gewichtete Strassenlängen stärker berücksichtigt. Zusätzlich wird sichergestellt, dass die Beiträge aufgrund des Kriteriums Schülerquote separat ausgewiesen und zweckgebunden dem Bereich Bildung zugewiesen werden. Um den bereits bestehenden oder neu entstehenden Gemeinden die kostentreibende fraktionierte oder streuende Besiedlungsstruktur auszugleichen, wird der GLA von 17 auf 22 Millionen erhöht. Der Ressourcenstärke bzw. -schwäche der Gemeinden wird verstärkt Rechnung getragen. Zudem wird sichergestellt, dass Gemeinden bei einem Zusammenschluss keine GLA-Mittel verlieren.

#### **Lastenausgleich Soziales (SLA) und Teilentflechtung Richtung Kanton**

Die geplante Ablösung des bestehenden vierstufigen Lastenausgleichs Soziales durch eine Neukonzeption in Verbindung mit einem Übertrag der Kosten des Massnahmenvollzugs in Anstalten sowie der Unterstützungsleistungen für Bündner in Drittkantonen von den Gemeinden auf

den Kanton (Teilentflechtung) wird von beinahe 90 % der Vernehmlassungsteilnehmer gutgeheissen. Die Frage betreffend die Bemessung der SLA-Beiträge des Kantons, welche die Nettoaufwendungen der Gemeinden im Verhältnis zu ihrem Ressourcenpotenzial progressiv bis zu einem Maximalsatz von 70 % ausgleicht, wird im Verhältnis 3 zu 2 gutgeheissen. Die Beantwortung der beiden Fragen zum SLA wird von einigen Vernehmlassern mit der Frage nach der persönlichen Sozialhilfe bzw. deren Finanzierung verknüpft.

Die SP Graubünden, die Vereinigung AvenirSocial Graubünden und mit ihr zahlreiche Gemeinden sowie Organisationen aus dem sozialen Umfeld sind der Ansicht, dass das bestehende vierstufige Ausgleichssystem effektiv und effizient sei und deshalb beibehalten werden soll. Auch von den Zentrumslasten betroffene Gemeinden sehen im bestehenden System Vorteile hinsichtlich der Abgeltung übermässiger Lasten, von denen sie betroffen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Höhe der Soziallasten vom Konjunkturverlauf und den vorgelagerten sozialen Sicherungssystemen abhängig und damit von den Gemeinden nicht beeinflussbar sei. Es wird befürchtet, dass die ländlichen Gemeinden Sozialhilfebezüger in die Zentren abschieben und der Druck auf die Sozialdienste und die Stigmatisierung der Sozialhilfebezüger zunimmt.

Von der SVP Graubünden und zahlreichen Gemeinden, welche den Systemwechsel begrüssen, wird die Dotierung des SLA mit rund 1,4 Millionen als zu tief eingeschätzt. Es wird teilweise gefordert, dass die neu von den Gemeinden zu tragenden Kosten für die Führung der regionalen Sozialdienste im Umfang von rund 6,6 Millionen ebenfalls im SLA berücksichtigt werden. Vereinzelt wird eine Erhöhung des maximalen SLA-Ausgleichssatzes von 70 % auf 80 % oder 85 % des Ressourcenpotenzials (RP) gefordert. Damit verknüpft wird unter anderem die Forderung nach einer Erhöhung des Ressourcenausgleichs (RA) von 70 % auf 80 % oder 85 % des kantonalen Durchschnittes.

Auf Zustimmung stösst die vorgeschlagene Übernahme der Kosten des Massnahmenvollzugs in Anstalten sowie der Unterstützungsleistungen für Bündner in Drittkantonen gemäss Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (ZUG) durch den Kanton. Diese Kosten sind für die Gemeinden nicht beeinflussbar. Die SP Graubünden sowie die beiden Gewerkschaften VPOD Grischun und Gewerkschaftsbund GR befürchten jedoch, dass bei den Gemeinden eine Tendenz zur Kriminalisierung der Klienten bzw. von therapiebedürftigen Menschen aufkommen könnte, um auf diesem Weg teure Therapien über den (kantonalen) Weg des strafrechtlichen Massnahmenvollzugs loszuwerden. In der Folge wird gefordert, dass der Kanton die Kosten für freiwillige oder behördlich angeordnete stationäre Therapien bei Kindern, Jugendlichen oder Suchtkranken ebenfalls übernimmt. Die Kostenübernahme der Unterstützungsleistungen gemäss ZUG durch den Kanton wird von vielen Vernehmlassern als «Scheinübernahme» bezeichnet, da diese Sozialhilfekosten nur noch bis 2017 anfielen und danach gemäss Bundesbeschluss abgeschafft würden. Im Gegenzug fielen dann auch die Kosten für ausserkantonale Bürger neu schon ab Wohnsitznahme bei den Bündner Wohnsitzgemeinden an. Von der Übernahme dieser Kosten profitierten wiederum die kleineren Gemeinden in der Peripherie stärker als die Zentrumsgemeinden.

### **Beurteilung:**

Die Regierung sieht einen engen Bezug zwischen dem SLA und der vorgesehenen Finanzierungsentflechtung beim Massnahmenvollzug in Anstalten sowie bei den Unterstützungsleistungen für Bündner in Drittkantonen gemäss ZUG. Mit der vorgeschlagenen Aufteilung werden die Gemeinden von diesen unbeeinflussbaren und teilweise sehr teuren Fällen entlastet. Im Umfang der Mehrbelastung des Kantons ist ein reduziertes Engagement beim Lastenausgleich möglich und gerechtfertigt. Mit diesem Vorgehen kann sichergestellt werden, dass das gesamte Engagement des Kantons im Bereich der materiellen Sozialhilfe auf dem bisherigen Niveau gehalten wird. Für die Gemeinden resultiert damit insgesamt in diesem Bereich keine Mehrbelastung.

Eine Ausweitung der Kostenübernahme des Kantons auf stationäre Therapien lehnt die Regierung ab. Es liegt bereits heute im Entscheidungsspielraum und in der Kompetenz der Gemeinden, Kostengutsprachen für freiwillige stationäre Therapien zu erteilen. Die Regierung geht davon aus, dass die Gemeinden ihre Verantwortung gegenüber therapiebedürftigen Menschen auch zukünftig wahrnehmen. Die Unterstützungsleistungen für Bündner in Drittkantonen gemäss ZUG fallen

noch bis im April 2017 an. Danach entfällt die Rückerstattungspflicht der Heimatkantone. Beim NFA Bund-Kantone werden die unterschiedlichen Belastungen der Kantone für die Armutsbekämpfung durch Bedarfsleistungen erfasst und mithilfe des soziodemographischen Lastenausgleichs (SLA Bund) ausgeglichen. Die Verschiebung der Belastungen zwischen den Kantonen durch den Wegfall der Rückerstattungspflicht wird sich in der periodischen Erhebung der effektiven Sonderlasten im Rahmen des NFA-Wirksamkeitsberichts niederschlagen. Gestützt auf diese Gesamtauswertung wird der Bund über die Dotierung der Ausgleichsgefässe entscheiden. Verschiebungen in der Dotierung der Ausgleichsgefässe wirken sich unmittelbar auf den Kanton, nicht aber auf die Gemeinden aus. Zu befürchten sind für den Kanton namhafte Beitragsausfälle. Die Globalbilanz der FA-Reform berücksichtigt daher zurecht eine Entlastung der Gemeinden und eine Belastung des Kantons in diesem Bereich.

### **Anpassungen:**

Das bisherige Lastenausgleichssystem ist zu vielschichtig, administrativ sehr aufwändig und beinhaltet fragwürdige Anreizwirkungen für Gemeinden im Bereich der Spitzenbrecher-Beiträge. Die Regierung hält deshalb an der Ablösung des bisherigen Lastenausgleichssystems fest. Sie schlägt aber eine – gestützt auf die Vernehmlassungsantworten – überarbeitete Regelung vor. Im Vernehmlassungsmodell lag der maximale Ausgleichssatz bei 70 % des Ressourcenpotenzials. Im überarbeiteten Modell werden Belastungen, die über 9 % des Ressourcenpotenzials liegen, zu 100 % vom Kanton übernommen. Zugleich wird die Regierung die Ausgleichsschwellen um je einen Prozentpunkt erhöhen, sofern mehr als 50 % der Gemeinden im einwohnergewichteten Durchschnitt Ausgleichsbeiträge erhalten. Damit ist im überarbeiteten Modell sichergestellt, dass mit dem SLA auch langfristig nur überdurchschnittliche Lasten ausgeglichen werden.

Auf die von den Zentrumsgemeinden und sozialen Institutionen geforderte Mitfinanzierung aller Gemeinden in Form des bisherigen Modells, in dem 40 % aller Aufwendungen nach Einwohnern verteilt werden, soll verzichtet werden. Von den überdurchschnittlichen Soziallasten im Umfang von 4,7 Millionen werden mit dem neu vorgeschlagenen SLA 2,7 Millionen oder 57 % übernommen (Ø 2010/2011). Sämtliche Zentrumsgemeinden, die eine Sozialhilfequote (SH-Quote) von mehr als 2,0 %<sup>1</sup> aufweisen, werden in der Globalbilanz gegenüber heute finanziell entlastet. Namentlich sind dies Thuisis (SH-Quote 2,8 %, Saldo Globalbilanz 0,16 Mio.), Chur (SH-Quote 2,6 %, Saldo Globalbilanz 2,29 Mio.), Haldenstein (SH-Quote 2,5 %, Saldo Globalbilanz 0,40 Mio.) sowie Cazis (SH-Quote 2,3 %, Saldo Globalbilanz 0,50 Mio.). In der Konzeption des Lastenausgleichs bzw. des GLA und SLA wird auf die Mitfinanzierung durch die Gemeinden mit tiefen Kosten verzichtet. Dieser Grundsatz entspricht auch der Konzeption des NFA Bund-Kantone. Auf eine Mitfinanzierung aller Gemeinden am Lastenausgleich (GLA und SLA) wird bewusst verzichtet. Die konkrete Umsetzung wäre bedeutend anspruchsvoller als das gewählte Modell. Die Gemeinden müssten jährliche Beiträge mit hohem Volumen leisten, auf die sie keinen Einfluss haben. Offen wäre zudem, welchen Anspruch die mitfinanzierenden Gemeinden an die Qualität der Daten für die Bemessung der Zahlungen stellen würden.

Die Ausgestaltung des SLA ist unabhängig von der Frage der Zuständigkeit für die persönliche Sozialhilfe zu beurteilen. Diese Aufwendungen können für die einzelnen Gemeinden nicht zu übermässigen Belastungen führen. Es ist daher auch richtig, im SLA die Beratungskosten der Sozialdienste – wie bisher – nicht zu berücksichtigen. Der SLA wird im Kapitel III./4.3 ausführlicher erläutert.

### **Individueller Härteausgleich für besondere Lasten (ILA)**

Der individuelle Härteausgleich (ILA) findet eine breite Zustimmung. Einzelne Vernehmlasser regen an, dass rechtlich einheitliche, strenge und klare Kriterien geschaffen werden sollen, um in den Genuss dieser Mittel gelangen zu können. Diesem Anliegen wird Rechnung getragen.

---

<sup>1</sup> SH-Quote gemäss Sozialhilfestatistik 2011, Durchschnitt Graubünden 2011: 1,1 Prozent.

### **3.3 Befristeter Ausgleich infolge des Systemwechsels**

Der befristete Ausgleich infolge des Systemwechsels ist weitgehend unbestritten. Die FDP sowie einige Gemeinden möchten die Kriterien zur Berechtigung des befristeten Ausgleichs ergänzen, indem strukturelle Optimierungen vorangetrieben, Selbsthilfemassnahmen ausgeschöpft und ein Mindeststeuerfuss angewendet werden sollen. Einige Vernehmlasser erachten die Verlängerung des befristeten Ausgleichs von 3 auf 5 Jahre als sinnvoll.

#### **Anpassung:**

Der befristete Ausgleich infolge des Systemwechsels soll auf maximal fünf Jahre verlängert werden.

### **3.4 Zuschlagssteuer**

Die Zuschlagssteuer entspricht der vom Kanton für die Gemeinden erhobenen Gewinn- und Kapitalsteuer der juristischen Personen. Neu soll jeder Gemeinde die gesamte Zuschlagssteuer (abzüglich einer Einzugsgebühr von 2 %) entsprechend dem vom Grossen Rat festgelegten Steuerfuss ausbezahlt werden. Die Auszahlung bzw. das Gemeindetreffnis hängt nicht mehr vom jeweiligen Steuerfuss der Gemeinde für die natürlichen Personen ab. Die kommunalen Steuerfüsse bewegen sich dabei zwischen 30 % (Rongellen) und 130 %. Positive oder negative Differenzen zugunsten oder zulasten des Finanzausgleichsfonds und die entsprechenden Ausgleichswirkungen entfallen. Diesem sogenannten Modell Einheitstreffnis wird beinahe ausnahmslos zugestimmt.

Einwände wurden jedoch gegenüber der vorgesehenen Bandbreite für die Festlegung des Steuerfusses eingebracht. Gemäss geltendem Recht kann der Steuerfuss bis zu 10 % höher oder tiefer sein als der Mittelwert der Steuerfüsse von derzeit 27 Gemeinden mit der grössten Anzahl Einwohner bzw. juristische Personen. Der Mittelwert beträgt – auf der Basis der Steuerfüsse 2012 – 91,3 %, was zu einer Bandbreite von 81,3 % bis 101,3 % führen würde. Die Regierung hat für die Berechnung des Mittelwertes neu den Einbezug sämtlicher Gemeinden vorgeschlagen. Daraus würden – aufgrund der Steuererträge des Steuerjahres 2011 mit den kommunalen Steuerfüssen des Jahres 2012 – ein mittlerer Steuerfuss von 89,6 % und eine Bandbreite von 79,6 % und 99,6 % resultieren. Der geltende Steuerfuss von 99 % wäre weiterhin noch knapp möglich. Der aktuelle Steuerfuss befindet sich dann aber am obersten Rand dieser Bandbreite. Für viele Vernehmlassungsteilnehmer ist dieser Referenzsatz zu tief und die Bandbreite entsprechend zu tief positioniert.

#### **Anpassung:**

Das Hinterfragen der Ausgangsbasis und der Bandbreite für die Festlegung der Zuschlagssteuer ist gut nachvollziehbar. Der Grosse Rat könnte sehr bald gezwungen werden, den Steuerfuss zu senken, was für die Gemeinden unmittelbar zu Ertragsausfällen führen würde. Dies widerspricht dem Anliegen, dass die Gemeinden aufgrund der FA-Reform kein Steuersubstrat verlieren. Die Kritik betrifft hier nicht einfach die neue technische Ausgestaltung. Eine unveränderte Weiterführung der bisherigen Regelung mit der Beschränkung der Anzahl Gemeinden für die Ermittlung des relevanten Mittelwertes wäre ebenfalls nicht zweckmässig. Diese Regelung wurde bei der Einführung des direkten Finanzausgleichs im Jahr 1958 aus Praktikabilitätsgründen gewählt und lässt sich heute nicht mehr rechtfertigen. Weder eine neue Methode für die Berechnung des Mittelwertes noch eine Verbreiterung oder Verengung der Bandbreite würden der Situation gerecht und den Anliegen der Vernehmlassungsteilnehmern entgegen kommen. Der Grosse Rat hat eine sehr nahe liegende Thematik in der Augustsession 2012 bei der Behandlung des Steuergesetzes in Bezug auf die damalige Bandbreite für die kantonalen Gewinn- und Kapitalsteuern der juristischen Personen diskutiert. Er hat am 31. August 2012 das kantonale Steuergesetz revidiert und für den Kanton die maximal zulässige Abweichung des Steuerfusses für die juristischen Personen gegenüber dem Steuerfuss für die natürlichen Personen ersatzlos gestrichen. Diese Koppelung

bzw. Bandbreite wurde als unzweckmässig beurteilt. Diesen Entscheid gilt es zu berücksichtigen. Ein Verzicht auf die Bandbreite bei der Festlegung der Zuschlagssteuer erscheint – vor allem unter dem Modell Einheitstreffnis – jedoch als nicht opportun. Diese Bandbreite wurde sodann auch von keiner Seite grundsätzlich in Frage gestellt. Sie soll für die Gemeinden und für die juristischen Personen eine gewisse Absicherung bieten. Das Ziel der steuerpolitischen Flexibilität des Grossen Rates steht hier nicht im Vordergrund. Es wird im Bereich der juristischen Personen mit der Aufgabe der Bandbreite für den Kanton genügend erreicht (siehe Teilrevision des Steuergesetzes gemäss Botschaft, Heft Nr. 4/2012–2013, S. 86 und 87). Die Regierung sieht für die Bandbreite zur Festlegung des Zuschlagssteuersatzes jedoch eine Entkoppelung vom Steuerfuss für die natürlichen Personen vor. Die Bandbreite soll neu – analog zur Bandbreite für die Kultussteuer – in Prozent der einfachen Kantonssteuer festgesetzt werden. Die im geltenden Steuergesetz festgelegte Steuerbelastung der juristischen Personen geht von einem Zuschlagssteuersatz in der Höhe von rund 100 % aus. Die Bandbreite soll dementsprechend zwischen 90 % und 110 % der einfachen Kantonssteuer festgelegt werden. Es handelt sich dabei um eine pragmatische, zielführende und transparente Lösung, die der aktuellen Steuergesetzgebung Rechnung trägt.

### **3.5 Persönliche Sozialhilfe (Sozialdienste)**

Zum Vorschlag, die persönliche Sozialhilfe den Regionen zu übertragen, gab es sehr viele und teils höchst umfangreiche Stellungnahmen. Die meisten sehen keinen Bedarf, die jetzige Zuständigkeitsregelung für die persönliche Sozialhilfe zu ändern. Die Revision des Sozialhilfegesetzes wird von der BDP, der FDP, der SP sowie von 23 Gemeinden und vier Regionen abgelehnt. Ebenfalls abgelehnt wird sie vom Fachverband Kinderbetreuung, von AvenirSocial, den Gewerkschaften VPOD Grischun und Gewerkschaftsbund GR sowie der Berufsbeistandschaft Rhäzüns-Trin. Rund drei Viertel der Vernehmlasser sind damit einverstanden, dass neu die Regionen (alleine oder im Verbund) anstelle der Gemeinden die Möglichkeit erhalten, unter Auflagen die Aufgabe der persönlichen Sozialhilfe vom Kanton zu übernehmen und als regionaler Sozialdienst zu führen. Die Hälfte der Vernehmlasser ist damit einverstanden, dass der Kanton die Kosten für die kantonalen Sozialdienste auf die Gemeinden des jeweils betroffenen Dienstes im Verhältnis zur Bevölkerungszahl verteilt.

Für die FDP ist die Zuteilung der Aufgabe an die Region aus politischen Gründen grundsätzlich abzulehnen. Es stellt sich für zahlreiche Vernehmlasser die Frage, ob die Regionen befähigt sind, die regionalen Sozialdienste zu führen. Es werden klare und verbindliche Rahmenbedingung gefordert, falls die Zuständigkeit für die persönliche Sozialhilfe zu den Regionen wechselt. Einzelne Gemeinden fordern, dass die persönliche Sozialhilfe auch von grösseren Gemeinden übernommen werden kann. Die SP fordert zusammen mit Institutionen aus dem sozialen Bereich, dass die persönliche Sozialhilfe nur noch durch den Kanton erbracht werden soll. Sie fordert zusammen mit den Gewerkschaften weiter, dass die öffentliche Sozialhilfe nur noch durch ausgebildete SozialberaterInnen erfolgt. AvenirSocial sieht ein Risiko darin, dass sich grosse regionale Unterschiede in der Leistungserbringung und in der regionalen Sozialpolitik entwickeln. Fehlende Vernetzung unter den regionalen Sozialdiensten bedeute zudem einen Wissensverlust. Die jetzige zentrale Führung beim Kanton sichere zwingend erforderliche Kompetenzen und Wissensmanagement.

Für die SP dürften die Kosten der persönlichen Sozialhilfe nicht im Verhältnis zur Einwohnerzahl, sondern im Verhältnis zur Sozialhilfequote der Regionen verteilt werden. Einzelne Gemeinden schlagen vor, 50 % der Kosten nach Einwohnern und 50 % nach effektiver Inanspruchnahme auf die Gemeinden zu verteilen.

#### **Anpassungen:**

In Würdigung der von zahlreichen Vernehmlassern bezüglich einer Regionalisierung der persönlichen Sozialhilfe ins Feld geführten Bedenken, beabsichtigt die Regierung, auf diesen Wechsel zu verzichten. Die Frage, ob die Regionen für die Führung von Sozialdiensten geeignet sind, ist damit nicht im Rahmen der FA-Reform zu diskutieren. Sie schlägt nur noch eine punktuelle Anpassung des Sozialhilfegesetzes vor. Materiell sollen ausschliesslich die Bestimmungen über die

Finanzierung der Sozialdienste im Bereich der persönlichen Sozialhilfe revidiert und an die Aufgabenteilung gemäss Sozialhilfegesetz angepasst werden. Damit werden die materielle und die persönliche Sozialhilfe finanziell primär von den Gemeinden getragen. Die Gemeinden sind wie bis anhin frei, ob sie die persönliche Sozialhilfe selber erbringen oder dem Kanton, einer Region, einem Gemeindeverband oder Privaten übertragen möchten. Übertragen sie die Aufgabe dem Kanton, tragen sie, wie im Vernehmlassungsentwurf vorgesehen, die Kosten des für sie zuständigen kantonalen Sozialdienstes im Verhältnis zur Bevölkerungszahl.

### **3.6 Volksschule und Untergymnasium**

Im Bereich der Volksschule zeigt sich grosser Widerstand gegen eine Reduktion der kantonalen Pauschalbeiträge an die Gemeinden im Umfang von 7,5 Millionen. Es wird befürchtet, dass ressourcenschwache Gemeinden mit kleinen Schulklassen finanziell überfordert werden. Die vorgeschlagene Lösung, dass der Kanton lediglich Pauschalbeiträge für überkommunale Schülertransporte ausrichtet, wird als ungerecht und als Fusionshemmnis empfunden. Es werden zusätzliche Beiträge für den Unterricht fremdsprachiger Kinder als nötig erachtet. Verschiedene Vernehmlassungsteilnehmer fordern, dass der Kanton sich weiterhin an den Kosten der Stellvertretungen für den obligatorischen und den freiwilligen Weiterbildungsurlaub beteiligt. Weiter wird gefordert, dass die schulergänzenden Angebote für Tagesstrukturen eine Verbundaufgabe zwischen Kanton und Gemeinden bleiben (analog dem Gesetz für familienergänzende Kinderbetreuung).

Die vorgesehene Kostenbeteiligung der Gemeinden für Schüler und Schülerinnen am Untergymnasium wird von einer knappen Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmern unterstützt. Ablehnende Voten werden in der Regel damit begründet, dass die Führung von Gymnasien gemäss Kantonsverfassung eine kantonale Aufgabe sei, keine neue Verflechtung geschaffen werden soll und ein Druck auf die Schülerschaft vor Ort entstehen könnte. Der gewählte Ansatz (auf der Grundlage der Bruttokosten der Gemeinden für die Volksschuloberstufe statt den Nettokosten) würde zudem zu einer Doppelbelastung der Gemeinden führen. Es wird ein Verteilungs- und Konkurrenzkampf zwischen der Sekundarschule und den Untergymnasien befürchtet.

#### **Anpassungen:**

Die Regierung möchte das kantonale Engagement im Volksschulbereich in Bezug auf die Grundbeiträge (ohne die Finanzkraftzuschläge) insgesamt auf dem Niveau gemäss neuem Schulgesetz behalten, was zusätzliche Beiträge gegenüber der Vernehmlassungsvorlage erfordert. Die Beiträge sollen sich dabei besser an den effektiven Schullasten der Gemeinden orientieren. Der Unterricht für fremdsprachige Kinder soll neu auf der Grundlage einer Vollkostenpauschale subventioniert werden. Zudem sind die Beiträge aus der Gebirgslastenausgleich aufgrund des Verteilungskriteriums Schülerquote als ergänzende Schülerpauschale auszurichten. Beiträge sollen auch an innerkommunale Schülertransporte geleistet werden, um nicht ein neues Fusionshindernis zu schaffen. Der Kanton beteiligt sich weiterhin an den Kosten der Stellvertretungen für den freiwilligen Weiterbildungsurlaub. Absehen möchte die Regierung schliesslich auch von der geplanten finanziellen Entflechtung bei der familienergänzenden Kinderbetreuung. Damit lassen sich auch die Anliegen im Volksschulbereich berücksichtigen.

In Bezug auf die kommunale Mitfinanzierung der Untergymnasien sind Klärungen auf Stufe Gesetz sowie punktuelle Anpassungen erforderlich. Die Verfassungskonformität ist gewährleistet. Im Mittelschulgesetz soll ausdrücklich festgehalten werden, dass der Unterricht an den Untergymnasien zum Grundschulunterricht gehört. Auf das Schulgeld für Untergymnasiasten soll verzichtet werden. Die Gemeinden sollen sich neu auf der Grundlage der Nettokosten für einen Oberstufenschüler (anstelle der Bruttokosten) an der Finanzierung der Untergymnasien beteiligen. Der Beitragssatz ist um die Subventionspauschale für Sekundarschüler (1130 Franken) auf neu 14 800 Franken pro Untergymnasial-Schüler zu reduzieren.

### **3.7 Teilrevision von Gesetzen und Verordnungen**

Die nachstehende Auflistung der Gesetze und Verordnungen folgt dem Fragebogen in der Vernehmlassung. Es werden dabei nur jene Gesetze und Verordnungen aufgeführt, für die in der Vernehmlassung politisch gewichtige Anliegen eingebracht wurden. Untergeordnete Anliegen sowie Hinweise redaktioneller Natur sind direkt in den Erläuterungen zu den Revisionserlassen aufgenommen.

#### **Pflegekindergesetz (BR 219.050)**

Dem Revisionsentwurf zum Pflegekindergesetz wird grösstenteils zugestimmt. Die SP und Fachverbände lehnen eine mögliche Übertragung der Sozialdienste an die Regionen ab, da es sich bei der Pflegekinderaufsicht um eine hoheitliche Aufgabe handle und Art. 3 Abs. 2 des Pflegekindergesetzes wie bisher zu belassen sei. Als Folge des Verzichts auf eine umfassende Revision des Sozialhilfegesetzes drängt sich auch keine Revision des Pflegekindergesetzes auf.

#### **Gesetz für die Volksschulen des Kantons Graubünden (BR 421.000)**

Die Rückmeldungen zur Revision des Schulgesetzes sind vorstehend im Abschnitt 3.6 behandelt.

#### **Gesetz über die Mittelschulen im Kanton Graubünden (BR 425.000)**

Die Rückmeldungen zur Revision des Schulgesetzes sind vorstehend im Abschnitt 3.6 behandelt.

#### **Gesetz über die Berufsbildung und weiterführende Bildungsangebote (BR 430.000)**

Die Entflechtung im Bereich der Berufsfachschulen ist unbestritten. Einzelne Vernehmlasser weisen auf die noch hängige rechtliche Auseinandersetzung zwischen Kanton und Gemeinden betreffend die Verfassungsmässigkeit der heutigen Regelung hin. Die Stadt Chur hat zusammen mit den Gemeinden Domat/Ems, Davos, Landquart, Thusis und Ilanz gegen die Gemeindebeiträge an die Berufsfachschulen vor Verwaltungsgericht eine Verfassungsbeschwerde eingereicht. Der Entscheid des Verwaltungsgerichts steht noch aus. Es wurde ein dreifacher Schriftenwechsel durchgeführt, welcher sich über knapp neun Monate hinzog (letzte Rechtsschrift: Quadruplik vom 16. Januar 2013). An der geplanten Entflechtung der Gemeindebeiträge an den Kanton im Bereich der Berufsfachschulen ist unabhängig vom Ausgang des Verfahrens festzuhalten. Der Grosse Rat hat sich bereits mehrfach klar dafür ausgesprochen, dass die betroffenen Gemeindebeiträge im Rahmen einer umfassenden Finanzierungsentflechtung aufgehoben werden sollen. Die Entlastungen der Gemeinden sind sodann auch in der Globalbilanz zu berücksichtigen.

#### **Gesetz über das Gesundheitswesen des Kantons Graubünden (BR 500.000)**

Den Änderungen im Gesetz über das Gesundheitswesen des Kantons Graubünden wird grundsätzlich zugestimmt. Einige Vernehmlasser sehen die Mütter- und Väterberatung jedoch als eine gemeindenahe Aufgabe. An der Kantonalisierung dieser Aufgabe soll jedoch festgehalten werden.

#### **Gesetz über die Suchthilfe im Kanton Graubünden (BR 500.800)**

Die Rückmeldungen betrafen insbesondere eine inhaltliche Diskrepanz zwischen der Antwort der Regierung auf die Anfrage Märchy-Caduff vom 8. Dezember 2011 und dem Vernehmlassungsvorschlag. In Art. 8 des Suchthilfegesetzes soll neu festgehalten werden, dass sich die Zuständigkeit des Kantons im Bereich der Suchtprävention nach Artikel 13 des Gesundheitsgesetzes richtet. Auf die Finanzierungsentflechtung im Umfang von 20 000 Franken bei der Erziehungsberatung ist zu verzichten. Der betroffene Kantonsbeitrag wird an eine Institution ausgerichtet und kann nicht von den Gemeinden übernommen werden.

#### **Gesetz über die Förderung der Krankenpflege und der Betreuung von betagten und pflegebedürftigen Personen (BR 506.000)**

Die FDP und BDP sowie verschiedene Gemeinden erachten eine Anpassung von Art. 18e des Krankenpflegegesetzes (KPG) als erforderlich. Gemäss dieser Bestimmung werden die Ein-

nahmen aus der Behandlung von Halbprivat- und Privatpatienten und von Selbstzahlern mit den gemeinwirtschaftlichen Leistungen verrechnet. Betroffen davon seien nebst dem Kantonsspital die Spitäler der Tourismusregionen. Die geltende Bestimmung führe zu einem indirekten Finanzausgleich unter den Spitälern. Dieser indirekte Finanzausgleich sei aufzuheben. Die Regierung teilt diese Auffassung nicht. Die Thematik wurde im Rahmen der Teilrevision des KPG betreffend Spitalfinanzierung vom Grossen Rat umfassend diskutiert und entschieden. Vom Ausgleich betroffen sind nicht die Gemeinden, sondern die Spitäler. Diese erzielen aus objektiven, nicht von ihnen zu verantwortenden Gründen in unterschiedlichem Mass Einnahmen von Privatpatienten. Mit der Formulierung von Art. 18e Abs. 1 KPG wird den Spitälern zugemutet, einen geringen Teil ihrer mehr als kostendeckenden Einnahmen aus der Behandlung von Privatpatienten an die Kosten der Erbringung von gemeinwirtschaftlichen Leistungen beizusteuern.

#### **Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe im Kanton Graubünden (BR 546.100) (inkl. Zusatzfragen zur Revision des Sozialhilfegesetzes)**

Die Rückmeldungen zur Revision des Sozialhilfegesetzes sind vorstehend im Abschnitt 3.5 behandelt.

#### **Gesetz über die Unterstützung Bedürftiger (BR 546.250)**

Die grosse Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmer begrüsst die Revision des Unterstützungsgesetzes. Die SP und einzelne Gemeinden möchten Art. 11 mit einem neuen Absatz ergänzen, wonach für Unterstützungsaufwendungen aufgrund von Massnahmen für Kinder und Jugendliche ihnen gegenüber keine Rückerstattungspflicht besteht. Hier gilt nach Auffassung der Regierung zu beachten, dass die Rückerstattungspflicht gegenüber den Eltern und nicht gegenüber den Kindern besteht. Einzelne Gemeinden beantragen im Weiteren, dass die Rückerstattungspflicht für Unterstützungsleistungen gegenüber dem Unterstützten weiterhin unverjährbar bleibt. Eine formelle Verjährungsfrist dient jedoch der Rechtssicherheit. Auch dieser Revisionspunkt soll gemäss der Vernehmlassungsvorlage belassen werden.

#### **Gesetz über die Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung (BR 548.300)**

Rund die Hälfte der Vernehmlasser lehnt die Revision des Gesetzes über die Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung ab. Die CVP und SP, viele Gemeinden und Fachverbände möchten die familienergänzende Kinderbetreuung wie bisher als Verbundaufgabe zwischen Kanton und Gemeinden weiterführen. Gestützt auf dieses Ergebnis verzichtet die Regierung auf die Finanzierungsentflechtung im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung (inkl. Tagesstrukturen Volksschulen).

#### **Strassengesetz des Kantons Graubünden (BR 807.100)**

Mehrheitlich wird der Revision des Strassengesetzes zugestimmt. Einzelne Gemeinden bevorzugen die heutige Regelung betreffend die Finanzierung der Gehweganlagen. Die Regierung sieht keine Veranlassung, um vom Vernehmlassungsvorschlag abzuweichen.

#### **Verordnung über die Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen für unterhaltsberechtigte Kinder (BR 215.050)**

Die SP, einzelne Gemeinden, die Region Nordbünden, AvenirSocial und die Gewerkschaften fordern die Beibehaltung von Art. 12 der Verordnung, da diese Bestimmung den Vollzug der Verordnung durch die Gemeinden erleichtere. Auf die Streichung von Art. 12 kann ohne Nachteile verzichtet werden. Der Kanton erlässt weiterhin Richtlinien zur Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen und berät die Gemeinden beim Vollzug. Die Gemeinden werden in ihrem Entscheidungsspielraum dadurch nicht eingeschränkt.



### III. Der neue Ressourcen- und Lastenausgleich

Der neue Ressourcen- und Lastenausgleich ersetzt den bisherigen direkten und indirekten Finanzausgleich vollständig. Die bisherige Zweckbindung eines Anteils der Kantonssteuern der Domizil- und Holdinggesellschaften sowie der Familienstiftungen zugunsten der Spezialfinanzierung Finanzausgleich ist im neuen System ebenfalls nicht mehr sinnvoll. Der Ertrag soll neu dem allgemeinen Kantonshaushalt zukommen. Die bisherige Entschädigung an den Kanton für die Tätigkeit des Amtes für Gemeinden mit der jährlichen Pauschale von 500 000 Franken fällt neu ebenfalls weg.

Verzichtet wird sodann auch auf die (periodische) Festlegung der Finanzkraft der Gemeinden und auf die Beitragsabstufungen im Rahmen des indirekten Finanzausgleichs. Soweit die betroffenen Beiträge verbleiben, werden sie in der Regel neu gemäss dem heutigen Satz für die finanzstärksten Gemeinden der FK-Gruppe 1 (Basissatz) festgelegt. Durch den Wegfall der Finanzkraftzuschläge wird der Kanton im Umfang von rund 23 Millionen entlastet. Diese Entlastung wird vollumfänglich zur Finanzierung des neuen Ressourcen- und Lastenausgleichs genutzt.

Der bisherige direkte und indirekte Finanzausgleich versucht, kommunale Unterschiede gleichzeitig sowohl auf der Einnahmenseite als auch auf der Ausgabenseite auszugleichen. Die Beiträge sind stark von der Finanzkraft, vom Ausgabenverhalten sowie von der Steuerbelastung der Gemeinden abhängig. Dieses System ist – wie bereits ausgeführt – mit zahlreichen Nachteilen verbunden.

Der neue Ressourcen- und Lastenausgleich soll eine möglichst klare Struktur aufweisen, eine möglichst hohe Ausgleichswirkung erzielen, transparent und steuerbar sein. Das Erreichen dieser Ziele **setzt folgende grundsätzliche Elemente** voraus:

- **Separate Instrumente für den Einnahmenausgleich und den Lastenausgleich.** Neu soll zwischen ressourcen- und lastenorientierten Ausgleichsgefässen unterschieden werden. Dadurch werden Zielkonflikte vermieden und die Effizienz sowie Transparenz der einzusetzenden Mittel wesentlich erhöht.
- **Methodisch korrekte Erfassung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinden.** Die relevanten Ressourcen bzw. Einnahmen der Gemeinden sollen ohne Verzerrungen durch Lastenelemente und ohne Ausschluss von wesentlichen Ertragsquellen erfasst werden.
- **Gewährung der Ausgleichsbeiträge ohne Zweckbindung.** Dadurch werden falsche Anreize vermieden. Die Gemeinden erhalten zudem grössere Handlungsspielräume und Eigenverantwortung im Mitteleinsatz.
- **Politische Steuerbarkeit und Wirkungskontrolle.** Das Volumen der Ausgleichsgefässe soll der Grosse Rat abschliessend festlegen. In periodischen Abständen wird eine Wirkungsanalyse durchgeführt. Diese Wirkungskontrolle soll aufzeigen, wie die Ausgleichsziele erreicht wurden und gegebenenfalls, welche Massnahmen zu ergreifen sind.

Das neue Ausgleichssystem berücksichtigt sämtliche Vorgaben. Für den Ressourcenausgleich einerseits und den Lastenausgleich andererseits sind separate Instrumente vorgesehen. Sie ersetzen das bisherige System (siehe Anhang) vollständig. Die bisher vom Kanton für den direkten und indirekten Finanzausgleich eingesetzten Mittel sollen vollumfänglich für den neuen Ressourcen- und Lastenausgleich eingesetzt werden. Aufschluss darüber gibt das Total der Globalbilanz.

## 1. Der neue Ressourcenausgleich

### 1.1 Grundkonzeption

Der neue Ressourcenausgleich ist ein Kernelement der FA-Reform. Er soll die Unterschiede in der finanziellen Leistungsfähigkeit (bezüglich der massgebenden Erträge) zwischen den Gemeinden verringern. Abgeleitet von den Hauptzielen der FA-Reform ist er nach den folgenden **Vorgaben** auszugestalten:

- Das Ausgleichsvolumen soll erhöht und neu sollen sämtliche Gemeinden unabhängig von ihrer Einwohnerzahl und ihrem Steuerfuss einbezogen werden;
- die ressourcenschwachen Gemeinden sind mit ausreichenden Mitteln auszustatten, damit sie ihre Aufgaben mit tragbarer Steuerbelastung selbstständig erfüllen können;
- die zweckfreien Mittel für die Gemeinden sind zu erhöhen, um ihre Entscheidungsspielräume sowie die Anreize für wirtschaftliches Verhalten zu stärken.

Der Grundgedanke des Ressourcenausgleichs geht davon aus, dass die Aufstockung der Ressourcen bei den finanziell schwachen Gemeinden durch eine Abschöpfung von Mitteln bei den finanziell starken Gemeinden finanziert wird. Damit können die bestehenden Disparitäten in der Ressourcenausstattung zwischen den Gemeinden am effizientesten gemildert werden. Ergänzend sind Ausgleichsmittel des Kantons vorgesehen.

Nach dieser Konzeption sind die Gemeinden wie folgt in **zwei Gruppen** zu unterteilen:

1. Gemeinden mit überdurchschnittlich hohem Ressourcenpotenzial. Diese werden als ressourcenstarke Gemeinden bezeichnet und bezahlen in den Ressourcenausgleich ein.
2. Gemeinden mit einem Ressourcenpotenzial unter dem kantonalen Durchschnitt. Diese werden als ressourcenschwache Gemeinden bezeichnet und erhalten Mittel aus dem Ressourcenausgleich.

Grundlage für eine derartige Einteilung bildet eine klare Definition eines Ressourcenindex für die Gemeinden, der ihrem Ressourcenpotenzial ohne Berücksichtigung der Steuerbelastung sowie ohne Lastenelemente entspricht. Die geeignete Bemessungsgrundlage wird in den nachfolgenden Abschnitten dargelegt.

### 1.2 Massgebende Ressourcen

Für den Ressourcenausgleich sollte im Idealfall die Gesamtheit der in der Gemeinde zweckfrei anfallenden Ressourcen berücksichtigt werden. Ein Vergleich mit den neuesten Ausgleichssystemen verschiedener Kantone sowie mit dem neuen bundesstaatlichen Finanzausgleich zeigt jedoch, dass dies in der Praxis nicht umsetzbar ist. Zu sehr unterscheiden sich die Ressourcen einer Gemeinde nicht nur nach deren Umfang, sondern auch nach ihrer Art, der Regelmässigkeit ihres Anfalls und ihrer Zweckbestimmung. Geeignet als Grundlage für den Ressourcenausgleich sind deshalb nur Ressourcen, welche regelmässig anfallen und vergleichbar sind. Sie sollten leicht und wenn möglich zentral zu erheben sein und insgesamt einen wesentlichen Teil des Ressourcenanfalls abdecken.

Für die Bestimmung der massgebenden Ressourcen wurden sämtliche Positionen des Finanzertrages (Kontogruppen 40 bis 49 gemäss Harmonisiertem Rechnungsmodell 1; HRM1) einer Gemeinde auf ihre Eignung für den Ressourcenausgleich geprüft. Ausser Betracht fallen die nachstehend aufgeführten Ertragsarten 44 bis 49:

- 44 Anteile und Beiträge ohne Zweckbindung
- 45 Rückerstattungen von Gemeinwesen
- 46 Beiträge für eigene Rechnung
- 47 Durchlaufende Beiträge
- 48 Entnahmen aus Spezialfinanzierungen
- 49 Interne Verrechnungen

Diese Ertragsarten betreffen den Transferbereich (44–47) sowie die internen Rechnungsabgrenzungen (48 und 49).

### **43 Entgelte**

Die Entgelte machen in der Regel einen bedeutenden Teil der von der Gemeinde autonom beschafften Finanzmittel aus. Ihre Eignung für einen Ressourcenausgleich ist jedoch in mehrfacher Hinsicht fraglich. Mehrheitlich handelt es sich um Kausalabgaben (Gebühren, Taxen, Kostgelder, Rückerstattungen). Die Erträge sind an eine Gegenleistung des Gemeinwesens gebunden und orientieren sich in der Regel an den Kosten. Ebenfalls ausser Betracht fallen Bussenerträge. Nicht direkt zweckgebunden sind die Verkaufserlöse, wie z.B. die Forsterträge. Diese müssten ebenfalls in Verbindung mit den entsprechenden Aufwendungen beurteilt werden. Sie weisen zudem in der Regel stark schwankende Ergebnisse auf und sind mit Subventionseinnahmen verknüpft.

Die Entgelte (43) sind somit als Ertragspositionen nicht zu berücksichtigen.

### **42 Vermögenserträge**

Wie die Entgelte können auch die Vermögenserträge einen beachtlichen Beitrag zur Finanzausstattung einer Gemeinde leisten. Bei näherer Betrachtung erweist sich jedoch auch diese Einnahmenkategorie als ungeeignete Bemessungsgrundlage für einen Ressourcenausgleich.

Als regelmässige Erträge fallen die Aktivzinsen sowie die Liegenschaftserträge des Finanzvermögens an. Diese müssten um Aufwendungen bzw. um die Passivzinsen und den Liegenschaftsunterhalt korrigiert werden. Solche Nettogrössen, welche entweder als Ertragsüberschüsse oder als Aufwandüberschüsse ausgewiesen werden, lassen sich kaum als Ressourcen definieren. Die ausgewiesenen Saldi könnten auch nicht ohne Überprüfung der Verbuchung übernommen werden. Sodann würde die Berücksichtigung der Nettoerträge und Nettoaufwendungen falsche Anreize bezüglich Verschuldung und Vorfinanzierung von grossen Investitionsvorhaben schaffen.

Aus nahe liegenden Gründen können auch ausserordentliche, einmalige Erträge mit entsprechenden Schwankungen für den Ressourcenausgleich nicht berücksichtigt werden. Es handelt sich hier in der Regel um Buchgewinne auf Anlagen des Finanzvermögens oder um Gewinnausschüttungen auf Beteiligungen des Verwaltungsvermögens.

Die Vermögenserträge (43) sind für die Ressourcenerfassung ebenfalls auszuschliessen.

### **41 Regalien und Konzessionen**

Im Wasserkraftkanton Graubünden waren die unterschiedlich anfallenden Konzessionseinnahmen die treibende Kraft für die Schaffung eines interkommunalen Finanzausgleichssystems. Die Wasserzinsen fallen bei der Mehrheit der Bündner Gemeinden in unterschiedlicher Höhe regelmässig an und sind mit einem Volumen in der Grössenordnung von gut 50 Millionen für den Ressourcenausgleich zweifellos relevant. In diesem Zusammenhang stellt sich allerdings die Frage, ob noch andere Konzessionseinnahmen mitberücksichtigt werden sollen. Die Totaleinnahmen der Gemeinden aus Regalien und Konzessionen betragen inklusive Heimfallentschädigungen zwischen 90 und 100 Millionen.

Eine einwandfreie und vollständige Erhebung der vielfältigen Konzessionseinnahmen aufgrund der Jahresrechnungen der einzelnen Gemeinden ist nur mit erheblichem administrativem Aufwand möglich. Demgegenüber lassen sich die Wasserzinsen, welche rund 55 % dieser Einnahmen ausmachen, mit geringem Aufwand zentral erfassen.

Im Zusammenhang mit den Regalien und Konzessionen stellt sich die Frage nach der Behandlung von einmaligen Heimfallentschädigungen bzw. Abfindungen im Zuge der Konzessionserneuerung. Solche Abfindungen haben den Charakter von Kapitalgewinnen bzw. anderen ausserordentlichen und einmaligen Erträgen, welche nicht für den Ressourcenausgleich erfasst werden.

Im Rahmen der Vernehmlassung wurde zurecht eingewendet, dass einzelne Gemeinden in namhaftem Umfang über jährlich wiederkehrende Erträge aus Konzessionen verfügen und sich dadurch einen tiefen Steuerfuss leisten können. Derartige Erträge seien auch zu berücksichtigen, dies insbesondere für Gemeinden, die aus dem Ressourcenausgleich Beiträge erhalten würden. Die Regierung sieht dafür eine Sonderregelung für ressourcenschwache Gemeinden mit jährlich wiederkehrenden Konzessionserträgen von mehr als 50 % ihres Ressourcenpotenzials vor. Der-

artige Erträge sollen bis zu einem Indexwert von 100 Punkten angerechnet werden. Mit dieser Limitierung wird verhindert, dass eine Gemeinde aufgrund dieser Sonderregelung für den RA beitragspflichtig wird. Die Regelung soll ausschliesslich zu einer Kürzung von RA-Ausstattungsbeiträgen führen. Durch diese Ausnahmeregelung soll sich zudem der RP-Index der anderen Gemeinden nicht verändern. Für die Bemessung der Globalbilanz der FA-Reform sind einzig die beiden Gemeinden Conters im Prättigau und Hinterrhein betroffen.

#### 40 Steuern

Die Steuern bilden zweifellos jene Finanzierungsquelle, welche sich als Bemessungsgrundlage für einen Ressourcenausgleich aufdrängt. Die Frage ist allerdings, ob alle Steuern oder nur ein Teil davon berücksichtigt werden sollen. Die folgende Übersicht zeigt verschiedene Steuerarten mit ihren jeweiligen Anteilen am Gesamtsteuerertrag aller Gemeinden.

<b>Effektive Steuern der Gemeinden 2011</b>			
400	Einkommens- und Vermögenssteuern der natürlichen Personen	422,3 Mio.	63,4 %
401	Gewinn- und Kapitalsteuern der juristischen Personen	64,1 Mio.	9,6 %
402	Grund- und Liegenschaftssteuern	53,1 Mio.	8,0 %
403	Grundstückgewinnsteuern	50,8 Mio.	7,6 %
404	Handänderungssteuern	49,7 Mio.	7,5 %
405	Erbschafts- und Schenkungssteuern	8,2 Mio.	1,2 %
406	Übrige Steuern	18,1 Mio.	2,7 %
<b>Total</b>		<b>666,3 Mio.</b>	<b>100 %</b>

Die Erträge der Gemeinden aus den Einkommens- und Vermögenssteuern der natürlichen Personen, einschliesslich Quellen-, Liquidationsgewinn- und Aufwandsteuern (400), bilden zusammen mit den Erträgen aus den Gewinn- und Kapitalsteuern der juristischen Personen (401) in den meisten Fällen die wichtigste Einnahmequelle. Sie sind deshalb auch ein aussagekräftiges Indiz für die finanzielle Leistungsfähigkeit einer Gemeinde. Diese Hauptsteuern machen fast drei Viertel aller Steuereinnahmen aus. Die Vergleichbarkeit dieser Grösse ist aber nur dann gewährleistet, wenn die Steuereinnahmen zum kantonalen Ansatz von 100 % erfasst werden. Dies zeigt auf, über welche Einnahmen die Gemeinden bei einem harmonisierten Steuerfuss verfügen würden. Beim geltenden Finanzkraftschlüssel wird diesem Umstand ebenfalls Rechnung getragen.

Eine weitere wichtige Ertragskomponente stellen die Steuern im Zusammenhang mit Grundstücken und Liegenschaften dar. Angesprochen sind die Grund- und Liegenschaftssteuern, die Grundstückgewinnsteuern sowie die Handänderungssteuern. Bei den Grund- und Liegenschaftssteuern variieren die effektiven Ansätze der Gemeinden zwischen 0,5 und 2 Promille. Einzelne Gemeinden erheben keine Liegenschaftssteuern. Die Grundstückgewinnsteuern werden kantonal zu einem für die Gemeinden einheitlichen Ansatz veranlagt. Die Erträge fallen im Zeitablauf jedoch sehr unterschiedlich an. Mehr als die Hälfte der Gemeinden wendet bei der Handänderungssteuer einen Satz von 2 % an, bei der anderen Hälfte der Gemeinden liegt er darunter. Es sprechen zahlreiche Gründe gegen eine Berücksichtigung der drei Steuerkategorien im Liegenschaftsbereich. Das fiskalische Potenzial der Grundstücke und Liegenschaften soll aber trotzdem in angemessener Weise erfasst werden, liegt doch das gesamte Ertragsvolumen aktuell bei gut 150 Millionen. Die Regierung beabsichtigt, die Grund- und Liegenschaftssteuern mit einem einheitlichen Satz von 1,5 Promille der Steuerwerte in das Ressourcenpotenzial aufzunehmen. Dies führt zu einem Total von rund 87 Millionen (2010/2011). Auf den direkten Einbezug der Grundstückgewinnsteuern sowie der Handänderungssteuern kann so verzichtet werden. Diese beiden Steuerkategorien sind damit indirekt erfasst. Sofern sich die entsprechenden Steuererträge substanziell und nachhaltig reduzieren sollten, würde die Regierung den für die Berechnung des Ressourcenpotenzials massgebenden Satz der Grund- und Liegenschaftssteuern angemessen senken.

Abgesehen werden soll auf den Einbezug von weiteren Ertragspositionen, die den Gemein-  
derechnungen entnommen werden müssten. Aus den Jahresrechnungen der Gemeinden lässt  
sich zwar das Gesamttotal der Steuereinnahmen ermitteln. Darin enthalten sind auch sämtliche  
Spezialsteuern, deren Erträge von Gemeinde zu Gemeinde erhebliche Unterschiede aufweisen  
können. Aber auch bei der Berücksichtigung der gesamten Kontengruppe Steuern (40) ist nicht  
Gewähr dafür geboten, dass darin alle Steuerarten berücksichtigt sind. So werden beispielsweise  
Sondergewerbesteuern als Konzessionseinnahmen ausgewiesen. Die Vergleichbarkeit der einzel-  
nen Steuerarten ist vor allem wegen unterschiedlicher Ansätze erschwert. Unterschiedliche An-  
sätze bestehen auch bei den Erbschafts- und Schenkungssteuern.

### **Auswahl der massgebenden Ressourcen**

Wendet man die eingangs dieses Abschnittes erwähnten Kriterien an (finanzielle Bedeutung,  
Vergleichbarkeit, Regelmässigkeit, einfache Erhebung), so drängt sich der Schluss auf, dass aus-  
schliesslich die vier wichtigsten Einnahmequellen als geeignet für den Ressourcenausgleich zu  
betrachten sind. Diese vier Quellen sind nachstehend mit den Beträgen aufgeführt, wie sie für die  
Globalbilanz verwendet werden:

Einkommens- und Vermögenssteuern der natürlichen Personen	449,5 Mio. Fr.
Gewinn- und Kapitalsteuern der juristischen Personen	87,4 Mio. Fr.
Wasserzinsen und Abgeltungsleistungen	48,7 Mio. Fr.
Grund- und Liegenschaftensteuern zu 1,5 Promille	86,8 Mio. Fr.
<b>Total der massgebenden Ressourcen</b>	<b>672,4 Mio. Fr.</b>

Bei den ersten drei Positionen handelt sich um dieselben Ertragsquellen, welche sowohl für  
den bisherigen Steuerkraftausgleich als auch für die bisherige Finanzkraftberechnung verwendet  
werden. Erweitert wird diese Basis nun um die Grund- und Liegenschaftensteuern. Gesamthaft  
**decken die erfassten Erträge rund 80% der gesamten Steuer-, Regalien- und Konzessions-  
einnahmen** der Gemeinden ab. Sämtliche Daten können zentral – und damit einfach und zuver-  
lässig – erhoben werden. Zu beachten gilt schliesslich, dass die Datenbasis nicht höhere Ansprü-  
che erfüllen muss als das Instrument. Mit dem Ressourcenausgleich werden die Unterschiede in  
der Finanzausstattung nicht ausgeräumt, sondern lediglich reduziert.

### **1.3 Wirkungsweise und Dotierung des Ressourcenausgleichs**

Für die konkrete Ausgestaltung des Ressourcenausgleichs wurden verschiedene Modell-  
varianten entworfen und ausgewertet. Das empfohlene Modell deckt sich weitgehend mit der  
Konzeption des Ressourcenausgleichs auf Ebene Bund-Kantone. Die Mechanik ist einfach. Der  
Ressourcenausgleich wird damit transparent und politisch steuerbar.

#### **Massgebende Personen**

Die massgebende Personenzahl basiert auf der ständigen Wohnbevölkerung gemäss der Be-  
völkerungsstatistik des Bundes (STATPOP) sowie dem Total der steuerpflichtigen Personen ge-  
mäss dem Ausweis der kantonalen Steuerverwaltung. Übertrifft das Total der steuerpflichtigen  
Personen die Einwohnerzahl der ständigen Wohnbevölkerung, so wird der überschüssende Anteil  
zu 20% zu den massgebenden Personen gerechnet. Das gewählte Vorgehen ist im Kapitel über  
die Vernehmlassung näher umschrieben. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass in  
der Regel auch die steuerpflichtigen Personen ohne Wohnsitz in einer Gemeinde den Gemeinde-  
haushalt belasten. Es liegen dafür verschiedene Erhebungen vor. Diese zeigen jedoch, dass die  
Unterschiede zwischen den Gemeinden sehr gross sind. Es lässt sich keine Regelung finden, die  
jeder Gemeinde vollständig gerecht wird. Zu verzichten ist sodann auch auf eine Differenzierung  
zwischen den verschiedenen Kategorien von steuerpflichtigen Personen.

## Finanzierung/Mittelbeschaffung

Die Mitfinanzierung des RA durch die Gemeinden beschränkt sich neu auf die Gemeinden mit überdurchschnittlichem Ressourcenpotenzial. Als ressourcenstark gelten insgesamt 54 Gemeinden mit total 95330 Einwohnern (Grundlage für Berechnung der Globalbilanz 2010/11). Der Ressourcenindex dieser Gemeinden streut dabei von 100,1 Punkten (Ftan) bis 598,6 Punkte (Marmorera). Es handelt sich mehrheitlich um die Gemeinden in den bisherigen Finanzkraftgruppen 1 und 2.

Anknüpfungsgrosse für die Abschöpfung soll nicht das gesamte Ressourcenpotenzial (RP) sein, sondern ausschliesslich jener Anteil, der den Durchschnitt sämtlicher Gemeinden übersteigt. Massgebend ist dafür der Durchschnittswert pro massgebende Person. Dieser beträgt auf der Berechnungsgrundlage für die Jahre 2010/11 3389 Franken pro Person. Er ergibt sich durch die Division des RP-Totals sämtlicher Gemeinden von 672,4 Millionen durch das Total von 198434 massgebenden Personen. Dieser Durchschnittswert entspricht einem RP-Index von 100 Punkten.

Bei der Abschöpfung des RP-Überschusses ist ein progressiver Ansatz vorgesehen. Die direkte Progression mit steigenden Beitragssätzen beginnt jedoch erst ab einem RP-Index über 200 Punkte. Jede der ressourcenstarken Gemeinden gibt bis zum Index von 200 Punkten den gleichen Prozentanteil ihres RP-Überschusses ab. Damit können die Beitragslasten breit und gleichmässig auf die betroffenen Gemeinden verteilt werden. Der Ansatz hat in Bezug auf das gesamte Ressourcenpotenzial für alle ressourcenstarken Gemeinden eine progressive Wirkung. Eine Gemeinde mit einem RP-Index von zum Beispiel 110 Punkten weist einen RP-Überschuss von lediglich 10 Punkten bzw. 10 % auf und wird in Bezug auf das Total ihrer Ressourcen nur wenig abgeben müssen. Eine Gemeinde hingegen mit einem RP-Index von beispielsweise 200 Punkten weist einen RP-Überschuss von 100 Punkten aus, was 50 % ihres gesamten Ressourcenpotenzials entspricht. Sie wird im Verhältnis zu ihren Gesamtressourcen einen entsprechend höheren Betrag an die Finanzierung des RA beisteuern müssen. Es handelt sich hier um eine sogenannte indirekte Progression. Sie entsteht durch die abgabefreien Ressourcen bis zum Mittelwert sämtlicher Gemeinden. Mit der progressiv wirkenden Abschöpfung wird dem Grundsatz der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit – wie er auch bei den Einkommens- und Vermögenssteuern zur Anwendung kommt – Rechnung getragen. Der Effekt der indirekten Progression reduziert sich mit zunehmender Ressourcenstärke bzw. mit steigendem Abstand des RP-Indexes einer Gemeinde zum Mittelwert von 100 RP-Indexpunkten. Aus diesem Grunde wird der Abschöpfungssatz ab einem RP-Index angehoben.

Der bisherige Finanzierungsbeitrag der ressourcenstarken Gemeinden am Finanzausgleich ist relativ bescheiden. Er soll im neuen System erhöht werden. Ein direkter Vergleich vom bisherigen zum neuen System ist dabei nicht möglich. Es gilt zum Beispiel zu beachten, dass das neue System den Ressourcen- und Lastenausgleich trennt und die ressourcenstarken Gemeinden auch Lastenausgleichsbeiträge erhalten können. Wie noch zu zeigen sein wird, entfallen auf diese Gemeinden Beiträge aus dem Gebirgslastenausgleich (GLA) von insgesamt 4,4 Millionen. Ein Teil der Mehrbelastung bei der Finanzierung des RA wird über diesen Weg wieder aufgefangen. Gestützt auf verschiedene Modellberechnungen sowie unter Beachtung der Regelung des Bundes sowie verschiedener anderer Kantone sollen die ressourcenstarken Gemeinden jährlich mindestens **zwischen 15 % und 20 % ihres RP-Überschusses** (Basissatz) zur Finanzierung des RA entrichten. Dieser Basissatz wird vom Grossen Rat jährlich festgelegt. Für Indexwerte über 200 Punkte wird der Basissatz um fixe Zuschläge erhöht. Die Zuschläge sind wie folgt abgestuft: für RP-Indexwerte von 200 bis 250 Punkten: +5 Prozentpunkte, für RP-Indexwerte von 250 bis 300 Punkten: +10 Prozentpunkte und für RP-Indexwerte über 300 Punkten: +15 Prozentpunkte.

Ergänzend zu den ressourcenstarken Gemeinden soll auch der Kanton den Ressourcenausgleich alimentieren. Der Kanton übernimmt dabei den Fehlbetrag, der sich nach der Festlegung der Ausbildungsbeiträge an die ressourcenschwachen Gemeinden ergibt. Wie nachfolgend dargestellt wird, werden für den RA insgesamt Mittel von 26,1 Millionen benötigt. Auf die ressourcenstarken Gemeinden entfällt ein Betrag von 16,6 Millionen und auf den Kanton 9,5 Millionen.

### Ausstattung/Mittelverteilung

Der Ressourcenausgleich soll sämtlichen ressourcenschwachen Gemeinden ein notwendiges Mass an zweckfreien Finanzmitteln sichern. Das Ausgleichsziel bzw. die zu erreichende **Mindestausstattung** ist politisch festzulegen. Fehlende Ressourcen werden – unabhängig von der Gemeindegrosse und vom Steuerfuss – bis zum vorgegebenen Zielwert ausgeglichen. Unter Beachtung der bisherigen Ausgleichsbeiträge sowie der übergeordneten Ziele soll jeder Gemeinde ein **Ressourcenpotenzial von mindestens 65% des kantonalen Durchschnitts** (RP-Index von mindestens 65 Punkten) gesichert werden. Es ist vorgesehen, diese minimale Ausstattung von 65 % gesetzlich zu garantieren. Der Grosse Rat legt die minimale Ausstattung unter Berücksichtigung des gesetzlichen Minimums jährlich im Budget fest. In der Globalbilanz wird mit einem Mindestausgleich von 70 % gerechnet. Damit erreicht jede Gemeinde nach Ausgleich einen RP-Index von mindestens 70 Punkten.

Der RA soll sich nicht auf die Mindestausstattung beschränken. Andernfalls würden die ressourcenschwachen Gemeinden mit einem RP-Index über dem Ausgleichsziel bzw. zwischen dem Ausgleichsziel und dem Index 100 leer ausgehen. Die Gemeinden sollen einen möglichst grossen Anreiz behalten, ihr eigenes Ressourcenpotenzial zu verbessern. Um diesen Anliegen gerecht zu werden, soll ein **progressiv wirkendes Ausgleichsmodell** eingeführt werden. Mit der Verwendung einer progressiv abgestuften Skala für die Ausstattung der Gemeinden mit fehlenden Ressourcen ist es möglich, auf den Ausschluss von Gemeinden mit einem RP unter dem kantonalen Mittel zu verzichten und trotzdem die Ausgleichsmittel auf die finanzschwächsten Gemeinden zu konzentrieren. Der Tarif für die Progression soll so festgelegt werden, dass der Ausgleichssatz mit fallendem Ressourcenpotenzial kontinuierlich steigt und die festgelegte Mindestausstattung (gemäss Globalbilanz 70 %) erreicht wird. Die Berechnungen zeigen, dass der Progressionstarif für alle Gemeinden mit einem RP-Index zwischen 40 und 100 Punkten zum Tragen kommt. Sie erreichen nach Ausgleich einen Index von mehr als 70 Punkten. Innerhalb dieser Bandbreite von 40 bis 100 Indexpunkten vor Ausgleich reduziert sich die Zunahme des RP-Indexes jedoch mit steigendem Ausgangswert.

Veränderung des Ressourcenpotenzial-Indexes		
Stand vor Ausgleich	Stand nach Ausgleich	Zunahme durch RA
100,0	100,0	0,0
90,0	90,8	0,8
80,0	83,3	3,3
70,0	77,5	7,5
60,0	73,3	13,3
50,0	70,8	20,8
<b>40,0</b>	<b>70,0</b>	<b>30,0</b>
30,0	70,0	40,0
20,0	70,0	50,0

Bei Gemeinden mit einem RP-Index von mehr als 40 Punkten ist der Stand nach Ausgleich vom Ausgangswert abhängig. Sie können ihre Situation nach Ausgleich verbessern, wenn sie ihre eigene Ressourcenkraft erhöhen. Sie haben weiterhin einen Anreiz, ihr eigenes Ertragspotenzial zu verbessern. Das Progressionsmodell verbessert damit die Anreizsituation für diese Gemeinden. Davon betroffen sind 84 Gemeinden mit einem Ausgangsindex zwischen 40 und 100 Indexpunkten.

Den Gemeinden mit einem Ausgangswert unter 40 Indexpunkten werden die fehlenden Mittel bis 70 Punkte bzw. 70% des kantonalen Durchschnitts ausgeglichen. Das Progressionsmodell könnte auch so ausgestaltet werden, dass in keinem Bereich fehlende Mittel vollständig ausge-

glichen werden. In diesem Fall könnte jedoch keine Mindestausstattung mehr gewährt werden. Es zeigt sich nun, dass vor allem kleine Berggemeinden mit weniger als 300 Einwohnern davon betroffen sind. Es weisen 6 Gemeinden mit insgesamt 1058 Einwohnern einen RP-Index von weniger als 40 Punkten aus. Ihre steuerpolitischen Möglichkeiten sind in der Regel derart beschränkt, dass für sie der Ausgleich wichtiger ist als der Anreiz.

Die vorgesehene RA-Ausstattung der ressourcenschwachen Gemeinden erfordert Gesamtmittel von 26,1 Millionen. Damit wird lediglich ein Teil ihrer Ressourcenlücke gegenüber dem kantonalen Durchschnitt geschlossen. Um alle Gemeinden auf einen Wert von 100 % anzuheben, wären Mittel von rund 91 Millionen (Grundlage 2010/2011) nötig. Mit dem RA werden bei einer Mindestausstattung von 70 % **rund 30 % der effektiven Ressourcenlücke** gedeckt.

Ein Vergleich der RA-Ausstattung mit den bisherigen Ausgleichsmitteln ist nicht möglich. Der Ausgleich verteilt sich heute auf zu viele Kanäle, welche teilweise auch Belastungselemente beinhalten. Ein Vergleich wäre einzig mit dem Steuerkraftausgleich möglich, der wesentliche Elemente der RA-Ausstattung beinhaltet. Für den Steuerkraftausgleich werden heute Mittel von rund 20 Millionen eingesetzt. Dieses Volumen wird damit um rund 30 % erhöht.

Die Wirkung des gesamten Ressourcenausgleichs kommt in nachstehender Übersicht gut zum Ausdruck. Die Gemeinden sind in dieser Tabelle gemäss ihrem Ressourcenpotenzial (RP-Index) in fünf Gruppen unterteilt. Dabei sind total 54 Gemeinden ressourcenstark und 92 Gemeinden ressourcenschwach. Je weiter entfernt sich eine Gemeinde vom kantonalen Durchschnitt (von RP-Index 100) befindet, desto grösser ist ihr Pro-Kopf Beitrag, den sie entweder bezahlen muss (Finanzierung) oder als Ausgleich erhält (Ausstattung).

#### Ressourcenausgleich (RA)

(– = Belastung / + = Entlastung in Franken)

RP-Gruppe	Anzahl Gemeinden	Einwohner 2007	Finanzierung		Ausstattung	
			Total	pro EW	Total	pro EW
RP-Index > 125	31	27 995	– 12 503 962	– 446.6	0	0
RP-Index 100 – 125	23	67 335	– 4 113 539	– 61.1	0	0
RP-Index 75 – 100	32	33 951	0	0.0	2 113 541	62.3
RP-Index 50 – 75	48	57 429	0	0.0	21 806 437	379.7
RP-Index < 50	12	2 052	0	0.0	2 215 885	1 079.9
<b>Total</b>	<b>146</b>	<b>188 762</b>	<b>– 16 617 501</b>	<b>– 88.0</b>	<b>26 135 864</b>	<b>138.5</b>

Die Ergebnisse der Finanzierung und Ausstattung des Ressourcenausgleichs sind für jede einzelne Gemeinde im Tabellenanhang «3.3 Ressourcenausgleich (RA)» ersichtlich.

## 2. Neuregelung der Zuschlagssteuer

Im Zuge der Neugestaltung des Finanzausgleichs drängt sich eine Entkoppelung der Zuschlagssteuer vom Finanzausgleich auf. Zugleich soll auf den Begriff «Zuschlagssteuer» verzichtet werden. Es handelt sich um die Gewinn- und Kapitalsteuer der juristischen Personen für die Gemeinden. Die Mittelverwendung erfolgt neu nicht mehr über die Spezialfinanzierung Interkommunaler Finanzausgleich. Die auf die jeweilige Gemeinde entfallenden Gewinn- und Kapitalsteuern werden neu – nach Abzug einer Erhebungsgebühr des Kantons – unabhängig vom kommunalen Steuerfuss an die jeweiligen Gemeinden weitergeleitet. Jeder Gemeinde wird damit die gesamte Gewinn- und Kapitalsteuer ausbezahlt, und es werden keine positiven oder negativen Differenzen zugunsten oder zulasten des Finanzausgleichs anfallen. Damit wird in diesem Bereich kein Finanzausgleich mehr betrieben. Gemeinden mit einem Steuerfuss für die natürlichen Personen unter 99 % (entsprechend dem aktuell geltenden Satz) profitieren gegenüber der heutigen Regelung. Sie erhalten ein höheres Steuertreffnis. Gemeinden mit einem höheren Steuerfuss verlieren hingegen Einnahmen. Dieser Ausfall an Finanzausgleichsmitteln wird durch einen entsprechend dotierten Ressourcenausgleich (RA) kompensiert. Im neuen System des RA wird ein entsprechend



hoher Abschöpfungssatz zu Lasten der ressourcenstarken Gemeinden angewendet und ein entsprechend hohes Ausgleichsziel für die ressourcenschwachen Gemeinden gesetzt.

Die bisherige Bandbreite für die Festlegung des Steuerfusses soll vom Steuerfuss der Gemeinden für die natürlichen Personen entkoppelt und neu zwischen 90 % und 110 % der einfachen Kantonssteuer festgelegt werden. Damit wird der aktuellen Ausgangslage im kantonalen Steuergesetz und den Anliegen der Vernehmlassungsteilnehmer Rechnung getragen. Für die kantonalen Gewinn- und Kapitalsteuern hat der Grosse Rat die Bandbreite mit der Revision des Steuergesetzes vom 31. August 2012 aufgehoben. Nähere Ausführungen dazu sind im Kapitel über die Vernehmlassung (Kapitel II. / 3.4) enthalten.

Die **Details der neuen Regelung** können wie folgt beschrieben werden:

- der Kanton erhebt wie bisher eine Gewinn- und Kapitalsteuer für die Gemeinden. Dabei legt der Grosse Rat den Steuerfuss im Rahmen des kantonalen Budgets fest.
- Die maximal zulässige Bandbreite für die Höhe des Steuerfusses wird neu zwischen mindestens 90 % und höchstens 110 % der einfachen Kantonssteuer festgesetzt;
- für die Steuererhebung (Steuersubjekt, Steuerobjekt, Bemessungsgrundlage, Steuersatz, zeitliche Bemessung, Verfahren, Behörden, etc.) finden unverändert die Bestimmungen des Steuergesetzes direkt Anwendung;
- die Aufteilung der Steuererträge erfolgt weiterhin nach den Grundsätzen des interkantonalen Doppelbesteuerungsrechts, wobei die Weiterleitung neu nicht mehr vom Steuerfuss der Gemeinde abhängt und auch keine Beiträge mehr in den Finanzausgleich fliessen; die steuerberechtigten Gemeinden erhalten die ganze (um die Entschädigung des Kantons gekürzte) Gewinn- und Kapitalsteuer;
- die Weiterleitung an die Gemeinden erfolgt nach Zahlungseingang mittels periodischer Gutschrift auf dem Gemeindekontokorrent; gutgeschrieben wird ein Nettobetrag, der sich aus Zahlungen, Rückzahlungen, Verzugszinsen und Vergütungszinsen zusammensetzt;
- den Gemeinden werden auch Zahlungen aufgrund von provisorischen Rechnungen gutgeschrieben, was bei ungünstiger Gewinnentwicklung der betroffenen Steuersubjekte zu (vereinzelt relativ hohen) Rückbelastungen führen kann;
- die kantonale Steuerverwaltung erhält eine Provision in Prozenten der bezogenen Steuern, deren Höhe die Regierung festlegt;
- sollten die Gemeinden mit der Aufteilung der Steuertreffnisse nicht einverstanden sein, können sie eine entsprechende Verfügung verlangen, welche dann mit Einsprache und Beschwerde angefochten werden kann; eine Anfechtung der Veranlagungsverfügungen ist wie im bestehenden Recht und wie bei den natürlichen Personen nicht vorgesehen;
- die Gemeinden haben ein Akteneinsichtsrecht, um ihre Verfahrensrechte auch geltend machen zu können und die Gemeindesteuerämter können auf die notwendigen Daten im Veranlagungsprogramm der Kantonalen Steuerverwaltung zugreifen.

Aufgrund der geplanten Entkoppelung der bisherigen Zuschlagssteuer vom Finanzausgleich kann der Ressourcenausgleich neu über ein Instrument transparent, effizient und steuerbar ausgestaltet werden.

Die Neuregelung bei der Weiterleitung der Zuschlagssteuer an die Gemeinden wird mit einer Verzögerung von einem Jahr erfolgswirksam. Um sicherzustellen, dass sämtliche Mechanismen des neuen Finanzausgleichs im gleichen Jahr wirksam werden, müssen die entsprechenden Regelungen im geltenden Finanzausgleichsgesetz ein Jahr vor dem eigentlichen Finanzausgleich aufgehoben werden. Dafür ist im neuen Finanzausgleichsgesetz eine entsprechende Übergangsbestimmung vorgesehen, welche die Regierung gegebenenfalls rückwirkend auf den 1. Januar 2014 in Kraft setzen wird. Die Notwendigkeit und der Mechanismus für diese Übergangsregelung wird nachstehend beschrieben.

Bei den juristischen Personen gilt als Steuerjahr das Geschäftsjahr (Art. 96 Steuergesetz). Das Ende des Geschäftsjahres ist massgebend für die Bestimmung des massgebenden Rechts und des Steuerfusses sowie für die Bezeichnung der Steuerperiode. Die Zuschlagssteuer wird spätestens drei Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres in Rechnung gestellt und muss innert 90 Tagen bezahlt werden. Schliesst eine juristische Person das Geschäftsjahr Ende Juli oder später

ab, wird die Zahlung vielfach erst im folgenden Kalenderjahr eingehen. Die FA-Reform soll wenn möglich auf den 1.1.2015 in Kraft gesetzt werden. Ab diesem Zeitpunkt entfalten die neuen Finanzausgleichsmechanismen Wirkung.

Im geltenden Recht wird ein wesentlicher Teil des interkommunalen Finanzausgleichs über die Zuschlagssteuer abgewickelt. Massgebend ist der Zahlungseingang. Die Zuschlagssteuer des Steuerjahres 2014 wird mehrheitlich im Kalenderjahr 2015 bezogen und an die Gemeinden verteilt. Um zu verhindern, dass die altrechtlichen und die neurechtlichen Finanzausgleichsmechanismen im gleichen Kalenderjahr wirken, muss für die Zuschlagssteuer eine Übergangsregelung normiert werden. Diese ist so auszugestalten, dass sie sehr kurzfristig umgesetzt werden kann, dass eine gewisse Rückwirkung zulässig ist, dass keine kostenintensiven Umbauten im EDV-Bereich anfallen und dass die Rechtslage für die betroffenen Steuerpflichtigen immer transparent und nachvollziehbar erscheint. Für das Steuerjahr 2014 soll weiterhin die Zuschlagssteuer erhoben werden. Mit der Inkraftsetzung der FA-Reform auf den 1.1.2015 wird aber die Zuteilung der Zuschlagssteuer des Steuerjahres 2014 in den Übergangsbestimmungen neu geregelt. Die Inkraftsetzung muss spätestens per Ende März 2014 erfolgen; andernfalls muss das Inkrafttreten um ein Jahr verschoben werden.

Diese Übergangsbestimmung normiert, dass die Zuschlagssteuern des Steuerjahres 2014 abzüglich der Erhebungsprovision der Steuerverwaltung nach Zahlungseingang direkt an die steuerberechtigten Gemeinden weitergeleitet werden. Die heutige Kürzung oder Erhöhung der Anteile an der Zuschlagssteuer in Abhängigkeit des kommunalen Steuerfusses (Art. 8 Abs. 2 FAG) sowie die Zuweisungen an die Spezialfinanzierung Finanzausgleich nach Art. 3 FAG werden aufgehoben. Die Übergangsbestimmung erfordert ausschliesslich eine Aufhebung von verschiedenen Bestimmungen im geltenden Finanzausgleichsgesetz (FAG). Sie ist in Art. 17 Abs. 2 des neuen FAG enthalten und muss für die Zuschlagssteuern der Steuerperiode 2014 rückwirkend auf den 1.1.2014 in Kraft gesetzt werden. Mit der vorgeschlagenen Regelung können die Bestimmungen im Steuergesetz zusammen mit der FA-Reform in Kraft gesetzt werden.

Die für das Steuerjahr 2014 vorgesehene Übergangsregelung ist nötig, damit die Gemeinden ihr Treffnis aus der Zuschlagssteuer im Jahr 2015 nicht mehr in Abhängigkeit zu ihrem Steuerfuss erhalten. Abgerechnet und weitergeleitet werden dann im Wesentlichen die Erträge aufgrund des Steuerjahres 2014. Die ressourcenstarken Gemeinden mit Steuerfüssen unter 99 % müssten andernfalls im Jahr 2015 sowohl direkte Beiträge an den neuen Ressourcenausgleich bezahlen und zugleich beim Zuschlagssteuertreffnis eine Einbusse in Kauf nehmen. Sie wären in diesem Jahr doppelt belastet. Auf der anderen Seite würden die ressourcenschwachen Gemeinden mit relativ hohen Steuerfüssen im Jahr 2015 doppelt profitieren.

Die Übergangsbestimmung findet nur Anwendung für die Zuschlagssteuer des Steuerjahres 2014. Nachträge oder Rückzahlungen aus älteren Steuerjahren werden weiterhin über die Mechanismen der Zuschlagssteuer bzw. der Spezialfinanzierung Finanzausgleich abgerechnet. Eine diesbezügliche Anpassung wäre weder sachlich richtig, noch technisch umsetzbar, ohne dass massive EDV-Kosten und erhebliche zeitliche Verzögerungen hingenommen werden müssten. Aus diesem Grunde muss für ältere Steuerjahre die Regelung nach dem geltenden Finanzausgleichsgesetz beibehalten werden.

### **3. Der neue Lastenausgleich**

#### **3.1 Grundlagen und Übersicht**

Mit dem Lastenausgleich sollen, instrumentell getrennt vom Ressourcenausgleich (RA), strukturell bedingte, deutlich übermässige und von den Gemeinden weitgehend unbeeinflussbare Lasten abgegolten werden. Eine Auswertung der Gemeindeausgaben in den verschiedenen Aufgabenbereichen zeigt, dass grosse Belastungsunterschiede und damit auch Sonderlasten in den folgenden Bereichen bestehen:

- Bildung,
- Verkehr und
- Volkswirtschaft (mit Land- und Forstwirtschaft).

Die Belastungsunterschiede sind zu wesentlichen Teilen auf unterschiedliche topografische Bedingungen sowie auf die Siedlungsstruktur zurückzuführen. Dafür soll ein Gebirgslastenausgleich geschaffen werden. In den übrigen Aufgabenbereichen ist die Streuung der Pro-Kopf-Belastung relativ gering. Der neue Lastenausgleich kann sich somit auf die vorstehend genannten Bereiche beschränken.

Zu beachten gilt, dass der heutige Lastenausgleich im Sozialbereich nicht ersatzlos aufgegeben werden soll. Die Ausgleichswirkung ist dort sehr stark. Die bestehenden Mängel erfordern aber doch deutliche Korrekturen am bisherigen System. Die Neugestaltung des Lastenausgleichs Soziales wird im nachfolgenden Kapitel III./3.3 dargelegt. Neu eingeführt wird zudem der individuelle Härteausgleich für besondere Lasten.

Der heutige Transportkostenausgleich im Bereich der Siedlungsabfälle wird leicht modifiziert, bzw. umgewandelt in einen Kantonsbeitrag zur Förderung der umweltfreundlichen Bahntransporte von Siedlungsabfällen. Nähere Erläuterungen dazu finden sich im Kapitel III./4.

Neu bestehen somit drei kantonale Lastenausgleichsinstrumente:

- der Gebirgslastenausgleich (GLA);
- der Lastenausgleich Soziales (SLA) sowie
- der individuelle Härteausgleich für besondere Lasten (ILA).

Alle drei Instrumente werden ausschliesslich durch den Kanton finanziert. Die jährlichen Beiträge des GLA und ILA werden im Rahmen des Budgets durch den Grossen Rat bereitgestellt. Die Bemessung des SLA soll auf Stufe Gesetz im Detail festgelegt werden, so dass wie bisher keine Beitragssteuerung durch den Kanton erforderlich wird.

#### **3.2 Gebirgslastenausgleich (GLA)**

Im territorial weitläufigen Kanton Graubünden fallen hohe Kosten der Weite, der Steilheit, der feingliedrigen Besiedlung und der Höhe an. Innerhalb des Kantons, bzw. unter den Gemeinden, bestehen bekanntlich erhebliche Unterschiede bezüglich geografisch-topografischer Belastungsfaktoren. So haben beispielsweise die folgenden Gemeinden mit in etwa gleich grosser Bevölkerungszahl (rund 500 Einwohner) allein auf Grund ihrer Weite und Topografie ganz unterschiedliche Lasten zu tragen:

- Bergün/Bravuogn mit einer Fläche von 14 565 ha
- Filisur mit einer Fläche von 4 458 ha
- Schluein mit einer Fläche von 481 ha.

Der GLA soll konkret übermässige finanzielle Lasten der Gemeinden in den Bereichen Bildung, Verkehr und Volkswirtschaft aufgrund ihrer geografisch-topografischen Bedingungen ausgleichen. In Bezug auf die Tragbarkeit der Lasten ist auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinden Rücksicht zu nehmen. Für die Bemessung des Ausgleichs sind Indikatoren zu verwenden, die von den Gemeinden direkt nicht beeinflusst werden können und die Lasten abbilden.

## Lastenrelevante Indikatoren

Bei der Wahl von lastenrelevanten Indikatoren kann teilweise auf bestehende Grössen zurückgegriffen werden. Die heutige Finanzkraft berücksichtigt bekanntlich die drei Indikatoren Steuerkraft, Steuerbelastung und Finanzbedarf. Der Indikator Steuerkraft knüpft bei den Ressourcen an. Der Indikator Finanzbedarf ist ein Lastenindikator und der Indikator Steuerbelastung deckt beide Seiten (Erträge und Lasten) gleichermassen ab. Der Indikator Steuerkraft wird in angepasster Form als Grundlage für den Ressourcenausgleich verwendet. Der neue Ressourcenindex erfasst keine Lastenelemente mehr. Beim GLA sind Lastenelemente zu berücksichtigen. Der Indikator Steuerbelastung kommt dabei nicht in Frage. Der Indikator Finanzbedarf setzt sich aus den drei Teilindikatoren Grundbedarf, **Schülerquote** und Fläche pro Einwohner (**Bevölkerungsdichte**) zusammen. Auf diese Weise können die besonderen Lasten aufgrund der Topografie und der Siedlungsstruktur berücksichtigt werden. Dieser Indikator hat sich grundsätzlich bewährt und soll nicht ersatzlos wegfallen. Er soll soweit zweckmässig in den GLA aufgenommen werden. Nicht geeignet ist dabei der Teilindex Grundbedarf. Dieser bevorzugt kleine Gemeinden und wirkt entsprechend fusionshemmend. Die beiden Teilindikatoren Schülerquote (Anteil der Volksschüler bis zur 9. Klasse und Untergymnasiasten an der Gemeindebevölkerung) und Fläche pro Einwohner (Bevölkerungsdichte) eignen sich indessen sehr gut als Abbild für die zu berücksichtigenden Lasten. Der Bereich Bildung belastet die Gemeinden finanziell am stärksten. Die Belastungsunterschiede sind dabei stark abhängig vom Schüleranteil sowie von der Möglichkeit, effiziente Klassengrössen zu bilden. Für den zweiten Aspekt sind die geografisch-topografischen Verhältnisse entscheidend. Weist eine Berggemeinde einen hohen Schüleranteil auf, so sind die Belastungen im Volksschulbereich sehr hoch. Der Schüleranteil soll daher eine Komponente im GLA bilden, die nicht isoliert, sondern zusammen mit anderen geografisch-topografischen Bedingungen berücksichtigt wird.

Die Bevölkerungsdichte ist ein Lastenkriterium, das auch der Bund für seinen GLA verwendet. Diesen Indikator ergänzt er mit der Masszahl Siedlungsdichte (**disperse<sup>2</sup> Siedlungen**). Die Siedlungsdichte erfasst die Einwohner in Siedlungen mit weniger als 200 Einwohnern. Relevant ist der Anteil der Bevölkerung, der sich in derartigen Siedlungen von weniger als 200 Einwohnern befindet. Die Siedlungsdichte und die Bevölkerungsdichte werden je mit gleichem Gewicht zu einem Indikator «**Besiedlungsstruktur**» zusammengefasst. Auswertungen für den Kanton Graubünden haben gezeigt, dass die Siedlungsstruktur differenzierter berücksichtigt werden muss. Massgebend sollen nicht nur Siedlungen bis zu 200 Einwohnern sein, sondern vier Siedlungsgrössen:

- Siedlungen bis 200 Einwohner,
- Siedlungen bis 100 Einwohner,
- Siedlungen bis 50 Einwohner,
- Siedlungen bis 25 Einwohner.

Beim Bund werden die Einwohner in Streusiedlungen jeweils in Beziehung zur Gesamtbevölkerung gesetzt. Für das Bündner Modell hingegen, sollen allein die Einwohner in Streusiedlungen bzw. Fraktionen ohne Bezug auf die gesamte Einwohnerzahl der Gemeinde berücksichtigt werden. Mit dieser Ausgestaltung wird vor allem ein Fusionsanreiz geschaffen.

Besonders relevant und aussagekräftig für die Kosten der Weite sind die von den Gemeinden zu unterhaltenden **Strassen**. Dieser Indikator wurde sehr differenziert erfasst. Er ist besonders geeignet, um die verschiedenen Aspekte der geografisch-topografischen Lasten aufgrund der Weitläufigkeit, der Abgelegenheit und der Geländebeschaffenheit abzubilden. Die Gemeindestrassen werden nach fünf Kategorien und die Kantonsstrassen innerorts nach drei Kategorien klassifiziert. Jeder Kategorie wird ein Kostenfaktor zugerechnet. So lässt sich für jede Gemeinde ein entsprechender Lastenindex Strassen ermitteln.

---

<sup>2</sup> Der Begriff Dispersität leitet sich von lat. *dispergere* «verteilen, zerstreuen, ausbreiten» ab. Es kann umgangssprachlich als Verteilung bezeichnet werden.

Die **massgebenden Indikatoren** für die Verteilung der GLA-Mittel auf die Gemeinden lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Besiedlungsstruktur (Anzahl Einwohner in dispersen Siedlungen und Bevölkerungsdichte aufgrund der produktiven Fläche pro Einwohner)
- kostengewichtete Strassenlängen pro Einwohner (Kantonsstrassen innerorts nach 3 Klassen und Gemeindestrassen nach 5 Klassen differenziert)
- Schülerquote (Anzahl Schüler pro Einwohner)

Simulationsberechnungen zeigen, dass das Kriterium Besiedlungsstruktur tendenziell fusionsfördernd wirkt. Die anderen beiden Kriterien wirken – soweit überhaupt möglich – fusionsneutral. Die Fusionsneutralität bezieht sich ausschliesslich auf einen Zusammenschluss von Gemeinden, die alle GLA-Beiträge erhalten. Sind unter den fusionierenden Gemeinden auch solche ohne GLA-Beiträge bzw. mit Indexwerten unter dem kantonalen Durchschnitt, gehen durch die Fusion zwangsläufig GLA-Beiträge verloren. Eine absolute Fusionsneutralität des GLA liesse sich nur erreichen, wenn er ausschliesslich durch jene Gemeinden finanziert würde, die Indexwerte unter dem kantonalen Durchschnitt aufweisen. Eine derartige rein interkommunale Finanzierung des GLA ist jedoch nicht vorgesehen. Der Lastenausgleich wird – analog zum Bundes-NFA – am effizientesten vertikal durch den Kanton finanziert. Dies gilt sodann auch für den SLA und den ILA. Die GLA-Indikatoren geben zudem nur einen Anhaltspunkt für die Belastungen und reichen nicht aus, um Gemeinden zu Beitragszahlungen zu verpflichten.

Nach der Wahl und genauen Definition der Indikatoren ist deren **Gewichtung** festzulegen. Massgebend dafür sind vor allem die Qualität und die Kostenrelevanz des jeweiligen Indikators. Methodische Überlegungen sowie auch vertiefte Abklärungen und Berechnungen legen eine gleich starke Gewichtung der drei massgebenden Indikatoren nahe. Das Gesamtvolumen des GLA ist wie folgt auf die drei Indikatoren aufzuteilen:

- Besiedlungsstruktur
- Kostengewichtete Strassenlängen
- Schülerquote

Die **Verteilung** der GLA-Mittel auf die drei Indikatoren erfordert mehrere Berechnungsschritte. Für jeden der drei Indikatoren wird ein eigener Lastenindex errechnet. Ausgegangen wird vom jeweiligen Rohwert (disperse Siedlungen, Bevölkerungsdichte, Strassenlängen, Schülerquote) pro Einwohner. Diese Verhältniszahl wird in einem weiteren Schritt so umgerechnet, dass der Durchschnitt aller Gemeinden einem Indexstand von 100 Punkten entspricht. Anschliessend sind die Indikatoren so zu justieren, dass die Streuung unter den Gemeinden für die 4 Masszahlen vergleichbar gross wird. Bei der Bevölkerungsdichte wird die Differenz zum Indexstand von 100 halbiert. Die beiden Indikatoren disperse Siedlungen und Bevölkerungsdichte werden zum Index Besiedlungsstruktur zusammengefasst. Bei der Schülerquote wird der Indexüberschuss (Indexanteil über 100 Punkte) mit dem Faktor 4 gestreckt. Ein Indexwert über 100 Punkte zeigt eine überdurchschnittliche Belastung im jeweiligen Bereich an. Der Indexverlauf soll Anhaltspunkte auf die Lasten der Gemeinden bilden. Vor allem Gemeinden mit geringer Einwohnerzahl weisen sehr hohe Indexwerte auf. Für sie ergeben sich im Vergleich zu den massgebenden Lasten zu hohe Indexwerte. Um diesen Effekt zu berücksichtigen, müssen die Indexe mit steigenden Werten zunehmend reduziert werden. Indexwerte über 200 Punkte werden deshalb stufenweise gebrochen. Die Indexergebnisse werden so standardisiert, dass die Streuung vergleichbar wird und sie so ein in etwa gleich grosses Gewicht erhalten, was für die Aggregation der Teilindexwerte zu einem Totalindex von Bedeutung ist. Für den Ausgleich relevant sind schliesslich nur Indexwerte, welche im Total den Durchschnitt sämtlicher Gemeinden (300 Indexpunkte) übersteigen. Die Verteilung der GLA-Mittel erfolgt daher nach Massgabe des Index-Überschusses, wobei maximal ein Indexüberschuss von 450 Indexpunkten (Totalindex von 750 Punkten) berücksichtigt wird.

Da die Lasten nur soweit gemildert werden sollen, wie sie für die Gemeinden selbst nicht tragbar sind, wird bei der Verteilung der Mittel das jeweilige Ressourcenpotenzial berücksichtigt. Berücksichtigt wird ein Betrag von höchstens 10% des Ressourcenpotenzials der Gemeinden. Dieser Prozentsatz wird von der Regierung festgelegt. Zudem wird das massgebende Ressour-

cenpotenzial mit dem Ressourcenindex (auf der Basis von 100 %) jeder Gemeinde multipliziert. Das Total der GLA-Mittel wird dadurch insgesamt nicht reduziert. Die Mittel werden durch dieses Vorgehen stärker auf die ressourcenschwachen Gemeinden konzentriert. Um die Verteilung der GLA-Mittel abschliessend berechnen zu können, muss die **Gesamtdotierung** des GLA festgelegt werden. Sie ist eine finanzpolitisch wichtige Steuerungsgrösse, die vom Grossen Rat jährlich im Rahmen des Budgets festgelegt wird.

Es lässt sich für jede Empfängergemeinde präzise ermitteln, welchen Anteil des GLA-Beitrag auf das Kriterium Schülerquote entfällt. Es muss sich dabei um eine Gemeinde mit einem überdurchschnittlich hohen Schüleranteil und einem Wert des Schülerindex von über 100 Punkten handeln. Eine hohe Schülerquote ist ein Indikator für überdurchschnittlich hohe Schullasten pro Einwohner. Im Total entfällt gemäss Globalbilanz rund ein Viertel der GLA-Mittel auf die Schülerquote. Jene GLA-Mittel welche der Schülerquote zuzurechnen sind, sind separat auszuweisen und den Schulträgern zusammen mit den anderen Schulpauschalen gemäss neuem Schulgesetz auszurichten. Die Ausrichtung erfolgt über das Amt für Volksschule und Sport (AVS). Die Pauschalen werden den Schulträgern jeweils in der gleichen Abrechnung als Totalbetrag überwiesen.

Die Verteilung der GLA-Mittel auf die einzelnen Gemeinden ist im Tabellenanhang 3.4 ausgewiesen. Vom Total des GLA entfallen rund 4 Millionen auf die ressourcenstarken Gemeinden und rund 18 Millionen auf die ressourcenschwachen Gemeinden. Die höchsten Pro-Kopf-Beiträge entfallen mit einem Durchschnittsbetrag von 885 Franken pro Einwohner auf die ressourcenschwächsten Gemeinden. Diese Beiträge übertreffen den kantonalen Durchschnitt von 117 Franken pro Einwohner um mehr als das Siebenfache. Es handelt sich mehrheitlich um kleine Gemeinden im Berggebiet. Die GLA-Mittel verteilen sich wie folgt auf die Gemeinden (nach ihrem Ressourcenpotenzial gruppiert):

#### Gebirgslastenausgleich (GLA)

(Entlastung in Franken)

RP-Gruppe	Anzahl Gemeinden	Einwohner 2007	Anzahl GLA-Empfänger	GLA	
				Total	pro EW
RP-Index > 125	31	27 995	5	451 299	16.1
RP-Index 100 – 125	23	67 335	11	3 948 037	58.6
RP-Index 75 – 100	32	33 951	18	3 673 909	108.2
RP-Index 50 – 75	48	57 429	27	12 111 254	210.9
RP-Index < 50	12	2 052	12	1 815 501	884.7
<b>Total</b>	<b>146</b>	<b>188 762</b>	<b>73</b>	<b>22 000 000</b>	<b>116.5</b>

### 3.3 Lastenausgleich Soziales (SLA)

Beim bisherigen Lastenausgleich für bestimmte Sozialleistungen (siehe Anhang) besteht in wesentlichen Punkten Korrekturbedarf. Mit der FA-Reform sollen insbesondere:

- extreme Belastungen für die einzelnen Gemeinden verhindert;
- die Anreizmechanismen und die Beeinflussbarkeit verbessert;
- der administrative Aufwand reduziert werden.

Die geplanten Verbesserungen sollen mit **zwei Schritten** erreicht werden:

- A. Teilentflechtung im Bereich der Unterstützungsleistungen und
- B. Neukonzeption des Lastenausgleichsmodells.

Im Rahmen der **Teilentflechtung** werden neu die von den Gemeinden in den folgenden beiden Bereichen nicht beeinflussbaren Kosten vollständig durch den Kanton getragen:

- strafrechtlich verfügter Massnahmenvollzug in Anstalten (siehe Kapitel IV./ 3.3, Aufgabe K5)
- Unterstützungsleistungen für Bündner Bürger/-innen in Drittkantonen während den ersten zwei Jahren ab Wohnsitznahme im Drittkanton gemäss Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (ausserkantonale Fälle; siehe Kapitel IV./ 3.3, Aufgabe K6).

Es handelt sich dabei um jährliche Beträge in der Höhe von 2,9 Millionen (Massnahmenvollzug) und 2,6 Millionen (ausserkantonale Fälle). Im Gegenzug tragen primär die Gemeinden die Verantwortung und Kosten für die Unterstützungsleistungen und die Alimentenbevorschussungen für in Graubünden wohnhafte Personen.

Der SLA soll übermässige, nicht tragbare Lasten der Gemeinden in den folgenden Bereichen abdecken:

- Unterstützungsleistungen
- Alimentenbevorschussungen.

Für den SLA nicht relevant sind die Kosten für die persönliche Sozialhilfe im Rahmen der Sozialdienste. Diese Kosten verteilen sich in etwa gleichmässig auf die Gemeinden und führen nicht zu übermässigen Belastungen (siehe Kapitel IV./4.3, Aufgabe G 2).

Der SLA knüpft einerseits an den relevanten Aufwendungen und andererseits am Ressourcenpotenzial der Gemeinden an. Als relevant wird eine Belastung von mehr als 5 % des Ressourcenpotenzials einer Gemeinde betrachtet. Diese Schwelle entspricht der Belastungsgrenze im heutigen Lastenausgleich für bestimmte Sozialleistungen. Der Kanton beteiligt sich neu gemäss Artikel 8 des Finanzausgleichsgesetzes mit einem steigenden Prozentanteil an Belastungen, welche diese Schwelle übersteigen. Der Ausgleichsbeitrag soll dabei mit einem Anteil von 20 % der relevanten Lasten beginnen und mit steigender Belastung kontinuierlich ansteigen. Der maximale Ausgleichssatz beträgt 100 %. Der Ausgleich ist dabei wie folgt vorgesehen (in Klammern die Ausgleichssätze gemäss Vernehmlassungsmodell):

**Ausgleichsschwellen:**

Belastung bis zum 5. % des Ressourcenpotenzials:  
Belastung zwischen 5 und 6 % des Ressourcenpotenzials:  
Belastung zwischen 6 und 7 % des Ressourcenpotenzials:  
Belastung zwischen 7 und 8 % des Ressourcenpotenzials:  
Belastung zwischen 8 und 9 % des Ressourcenpotenzials:  
Belastung ab dem 9. % des Ressourcenpotenzials:

**Ausgleichssätze:**

0 % Ausgleich; (0 %)  
20 % Ausgleich davon; (10 %)  
40 % Ausgleich davon; (20 %)  
60 % Ausgleich davon; (30 %)  
80 % Ausgleich davon; (40 %)  
100 % Ausgleich davon; (50 %)

Die Regierung wird diese Ausgleichsschwellen um je einen Prozentpunkt erhöhen, sofern mehr als 50 % der Gemeinden im einwohnergewichteten Durchschnitt Ausgleichsbeiträge erhalten. Im Jahr 2011 betrug dieser Wert 34 % und im Durchschnitt der Jahre 2006 bis 2011 32 %. Mit dieser Anpassungsregelung wird sichergestellt, dass der Kanton auch langfristig nur jene Belastungen übernimmt, welche den Durchschnitt der Gemeinden übersteigen. Aufgrund dieser dynamischen Komponente ist es zudem auch vertretbar, den Ausgleichssatz bis auf 100 % zu setzen. Belastungen, welche einen 100 %-Beitrag auslösen, sind bei dieser Regelung als vorübergehend zu betrachten. Den Gemeinden verbleiben Anreize, die Kosten möglichst tief zu halten.

Bei einer Gemeinde mit einer Nettobelastung durch Unterstützungsleistungen und Alimentenbevorschussungen von beispielsweise 10,5 % ihres Ressourcenpotenzials wird der SLA-Beitrag in Prozenten ihres Ressourcenpotenzials wie folgt ermittelt:

<b>Belastung</b>	<b>Ausgleich</b>	<b>SLA in % des RP</b>
bis zum 5. % des Ressourcenpotenzials:	0 % Ausgleich	0,00 %
für das 6. % des Ressourcenpotenzials:	20 % Ausgleich	0,20 %
für das 7. % des Ressourcenpotenzials:	40 % Ausgleich	0,40 %
für das 8. % des Ressourcenpotenzials:	60 % Ausgleich	0,60 %
für das 9. % des Ressourcenpotenzials:	80 % Ausgleich	0,80 %
ab dem 9. % des Ressourcenpotenzials:	100 % Ausgleich	1,50 %
Total SLA-Beitrag in % des Ressourcenpotenzials		<u>3,50 %</u>

Ausgehend von einer Nettobelastung in der Höhe von 10,5 % des Ressourcenpotenzials gemäss vorstehendem Beispiel erhält eine Gemeinde SLA-Beiträge von 3,5 %. Ihr verbleiben damit Nettoaufwendungen von 7,0 % ihres Ressourcenpotenzials.

Die Regierung kann für die Nettobelastungen Normkosten festlegen. Zurzeit bestehen jedoch noch keine ausreichenden Datengrundlagen für eine derartige Pauschalierung. In der Sozialhilfestatistik werden beispielsweise nicht die Nettobelastungen sondern der Auszahlungsbetrag (brutto) erfasst. Eine weitere Herausforderung ist die Festlegung von Normkosten für Platzierungen in stationären Einrichtungen und Heimen. Offen ist auch, ob die Qualität der finanziell relevanten Daten der Sozialhilfestatistik für die Ermittlung des SLA-Beitrags ausreichend ist.

#### **Vorteile der Neuregelung:**

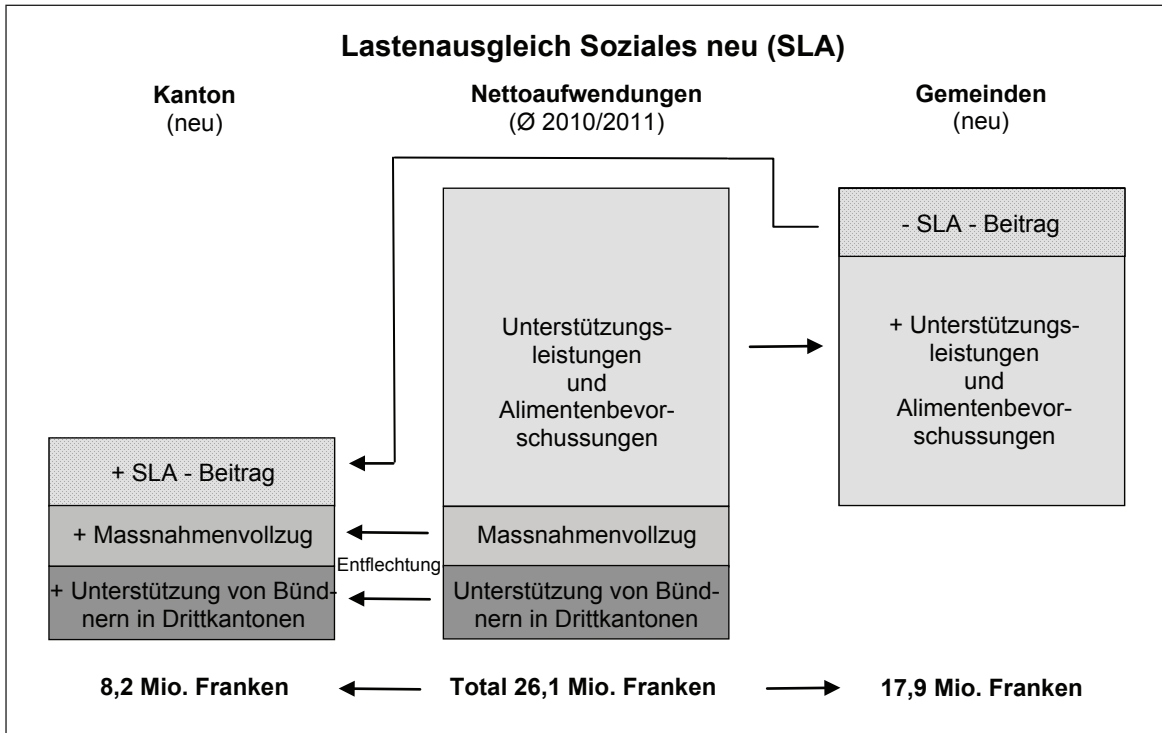
- Mit dem neuen Modell entfallen die wesentlichen Mängel der geltenden Regelung, bei der die Gemeinden in hohem Masse Kosten übernehmen müssen, die sie nicht beeinflussen können und auch nicht verursacht haben.
- Der administrative Aufwand wird mit dem neuen Modell deutlich reduziert. Auf die quartalsweise Abrechnung mit sämtlichen Gemeinden kann verzichtet werden. Neu können die Gemeinden, denen aus Unterstützungsleistungen und Alimentenbevorschussungen übermässige Belastungen entstehen, jährlich ein Gesuch für einen SLA-Beitrag stellen. Massgebend sind die Nettoaufwendungen des Vorjahres. Die daraus entstandenen übermässigen Belastungen werden zwischen 20 % und 100 % ausgeglichen.

Das Gesamtvolumen für den SLA kann vom Kanton über das Budget, gleich wie im heutigen Lastenausgleich für bestimmte Sozialleistungen, nicht gesteuert werden. Gestützt auf die Berechnungsgrundlagen für die Globalbilanz (Basis 2010/11) resultiert ein SLA-Beitrag von insgesamt 2,7 Millionen.

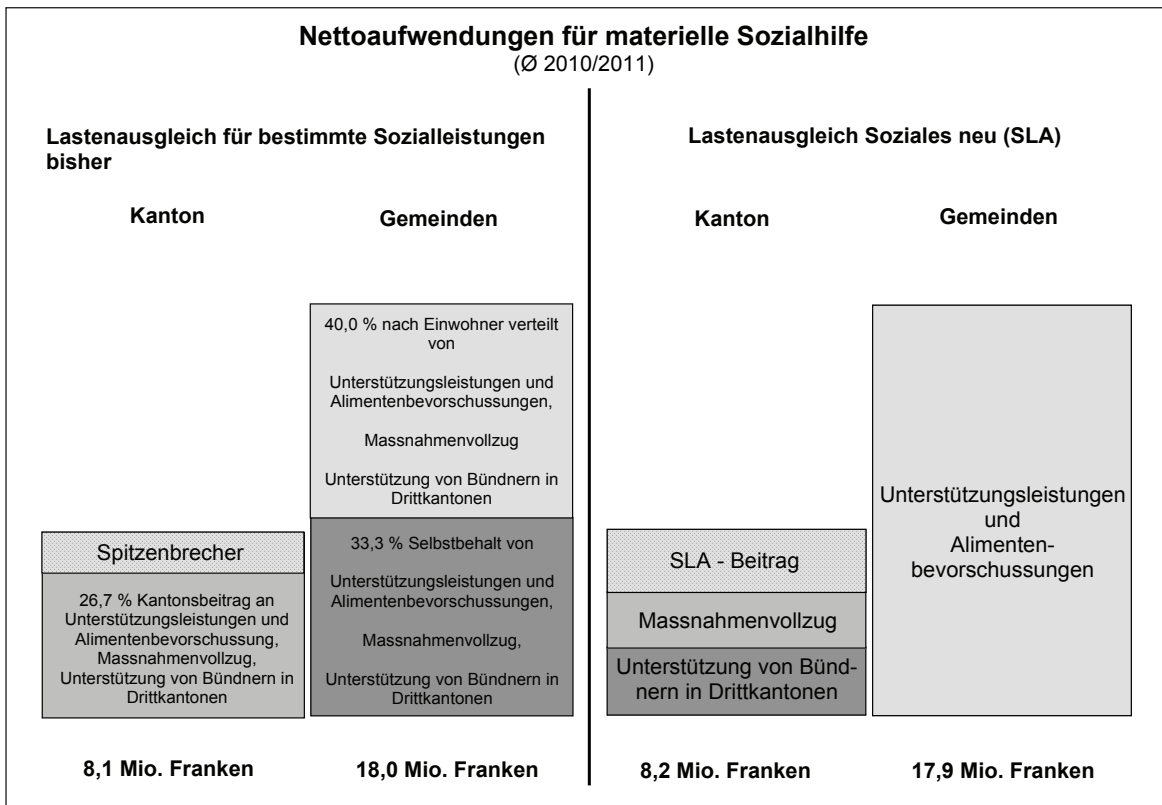
Die Ergebnisse sind im Tabellenanhang «3.5. Lastenausgleich Soziales (SLA)» für jede einzelne Gemeinde ersichtlich. Die Ergebnisse weisen im Zeitablauf sehr starke Schwankungen auf. Daher wurden die Zahlen der Jahre 2006 bis 2011 ausgewertet und auf die – für die Globalbilanz massgebende – Periode der Jahre 2010/2011 umgerechnet. Zusätzlich wurden die Werte von Gemeinden, die weniger als 2000 Einwohner haben, je nach Gemeindegrösse ganz oder teilweise standardisiert.



Das neue Ausgleichssystem lässt sich graphisch wie folgt darstellen:



Der Kanton übernimmt neu mit den drei Komponenten SLA-Beitrag, Massnahmenvollzug und ausserkantonale Fälle eine Gesamtbelastung von 8,2 Millionen. Den Gemeinden verbleiben Kosten von netto knapp 18 Millionen. Der Vergleich des neuen Lastenausgleich Soziales (SLA) mit dem bisherigen Lastenausgleich für bestimmte Sozialleistungen (siehe Anhang) zeigt, dass sich der Kanton im bisherigen Umfang an den Nettoaufwendungen der materiellen Sozialhilfe beteiligt. Für die Gemeinden resultiert damit insgesamt in diesem Bereich keine Mehrbelastung:



### 3.4 Individueller Härteausgleich für besondere Lasten (ILA)

Der neue Ressourcen- und Lastenausgleich wird nicht jeden Einzelfall erfassen können. Daher soll ein individueller Härteausgleich für besondere Lasten einzelner Gemeinden eingeführt werden. Die Regierung soll konkret die Möglichkeit erhalten, einer Gemeinde auf Gesuch hin im Rahmen der verfügbaren Mittel für nicht beeinflussbare und übermässige Lasten aufgrund ausserordentlicher Ereignisse oder Verhältnisse nach einheitlichen und objektiven Kriterien nicht zweckgebundene Sonderbeiträge zu gewähren. Aufgrund der bisherigen Erfahrungen können dabei insbesondere ausserordentliche Belastungen im Bereich der Pflichtaufgaben einer Gemeinde sowie unvorhergesehene (Schadens-)Ereignisse Sonderbeiträge erfordern.

Ein individueller Sonderlastenausgleich setzt **übermässige Belastungen** einer Gemeinde voraus, die

- von ihr nicht beeinflusst werden können;
- weder im Ressourcenausgleich noch im Lastenausgleich ausgeglichen werden;
- nicht durch Minderlasten kompensiert werden können;
- von der Gemeinde trotz hoher Ausschöpfung ihrer Ertragsmöglichkeiten nicht mehr selber finanziert werden können und
- die Gemeinde in eine finanzielle Notlage mit übermässiger Verschuldung führen würde.

Der individuelle Härteausgleich ist nicht als ergänzende Projektfinanzierung im Sinne der bisherigen Beiträge an öffentliche Werke konzipiert. Es sollen damit keine Projekte gefördert werden. Auslöser von massgebenden Sonderlasten können dabei aber durchaus (Zwangs-)Massnahmen zum Schutz vor Naturgewalten wie Wuhrbauten, Lawinenverbauungen und andere Schutzbauten im Waldbereich sowie die Erschliessung und Versorgung abgelegener Siedlungsgebiete mit Einrichtungen des Zwangsbedarfs (Strassen, Wasser- und Stromversorgung) sein, dies insbesondere in Fällen, in denen Naturereignisse (Lawinen, Unwetter, Brände) die Infrastrukturanlagen zerstören und unabdingbare umfassende Sanierungsaufgaben anstehen.

Bisher wurden die negativen Folgen solcher ausserordentlicher Lasten in den meisten Fällen durch mehrfache finanzkraft- und einwohnerabhängige Leistungen des direkten Finanzausgleichs (Mindestausstattung, Beitrag an öffentliche Werke, Sonderbedarf) und im Rahmen des indirekten Finanzausgleichs (Grundbedarf, Finanzkraftgruppen) aufgefangen. Dabei mussten jedoch gewichtige Nachteile (breite Streuung der Mittel, Intransparenz, Fehlanreize und Strukturhaltung) in Kauf genommen werden, welche nun mit dem neuen System beseitigt werden.

Mit der Aufhebung der Einwohnerlimite beim Ressourcenausgleich und der Einführung eines Gebirgslastenausgleichs werden in Zukunft zahlreiche Gemeinden über erheblich mehr frei verfügbare Mittel verfügen. Dadurch kann die Belastbarkeit dieser Gemeindehaushalte nachhaltig erhöht werden. Jene Einzelfälle jedoch, welche das neue System nicht auffangen kann, sind mit einem ergänzenden Auffangnetz vor einer finanziellen Notlage zu bewahren. Wirkliche Härtefälle dürften einige wenige Gemeinden sein.

Es soll kein Rechtsanspruch auf Sonderbeiträge für den individuellen Härteausgleich geschaffen werden. Im Gesetz wird festgehalten, unter welchen Bedingungen und Auflagen sowie mit welchem Verfahren Sonderbeiträge gewährt werden können. Grundvoraussetzung ist die Ausschöpfung sämtlicher Möglichkeiten der Selbsthilfe. Dazu gehört die Erhebung der Steuern und Gebühren zu zumutbaren Ansätzen und einen Gemeindesteuerfuss von mindestens 100 % der einfachen Kantonssteuer. Die Ansätze für die übrigen Steuern und Kausalabgaben dürfen in jedem Fall nicht tiefer sein als jene, welche von anderen Bündner Gemeinden angewendet werden.

Die Beurteilung ausserordentlicher exogener Belastungen soll nach einheitlichen Kriterien und aufgrund objektiver Kennzahlen erfolgen. Eine Gemeinde, welche einen derartigen Beitrag beanspruchen möchte, hat der Regierung ein Gesuch einzureichen und muss darin die ausserordentlichen Lasten im Detail nachweisen. Als beeinflussbar, und daher nicht ausgleichsberechtigt, gelten Lasten, die aufgrund einer ineffizienten Aufgabenerfüllung oder einer mangelnden Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden entstehen. Mehrkosten, die aufgrund einer ineffizienten Gemeindestruktur entstehen, gelten nicht als unbeeinflussbar. Bei der Bemessung des Ausgleichs-

beitrages an eine Gemeinde sind neben den geltend gemachten besonderen Belastungen auch allfällige Minderlasten zu berücksichtigen.

Die Finanzierung des individuellen Härteausgleichs erfolgt durch den Kanton. Die Mittel werden im ordentlichen Budgetverfahren bereitgestellt. Der erforderliche Finanzbedarf lässt sich zurzeit kaum abschätzen. Es wird von einem jährlichen Betrag in der Grössenordnung von 1 bis 2 Millionen gerechnet. In der Globalbilanz wird dieser Mitteleinsatz nicht berücksichtigt. Er liesse sich nicht einzelnen Gemeinden zurechnen.

#### **4. Ablösung des Transportkostenausgleichs im Bereich der Siedlungsabfälle**

Zur Zeit der Einführung des bisherigen Transportkostenausgleiches im Bereich der Siedlungsabfälle bestand in der GEVAG Trimmis nicht genügend Kapazität, um alle Bündner Siedlungsabfälle dort verbrennen zu können. Dadurch war ein Teil der Abfallverbände gezwungen, ihre Abfälle über weite Distanzen zu ausserkantonalen Verbrennungsanlagen zu transportieren. Mit dem bestehenden Transportkostenausgleich sollten die peripheren Regionen von überdurchschnittlich hohen Kosten für den Transport ihrer Siedlungsabfälle entlastet werden. Gleichzeitig sollte bewirkt werden, dass die Ferntransporte von Siedlungsabfällen mit der Bahn erfolgen.

Mit der in der Zwischenzeit in der GEVAG Trimmis geschaffenen Verbrennungskapazität besteht keine Notwendigkeit mehr für ausserkantonale Transporte. Davon ausgenommen ist die Sondersituation Mesolcina/Calanca. Der Aspekt eines Lastenausgleichs für entlegene Gebiete ist deshalb heute in den Hintergrund getreten. Zudem werden mit der Einführung des Gebirgslastenausgleichs (GLA) die geografisch-topografisch bedingten Sonderlasten abgegolten. Damit sind auch die überdurchschnittlichen Transportkosten für die Entsorgung von Siedlungsabfällen abgedeckt. Der geltende Transportkostenausgleich kann in der Folge vom Lastenausgleich im eigentlichen Sinne abgelöst werden. Das andere Anliegen des geltenden Transportkostenausgleichs, die Förderung der ökologisch vorteilhaften Transporte per Bahn, besteht hingegen unverändert weiter. Seit Anfang 2012 ist der Transportkostenausgleich durch eine Revision der kantonalen Umweltschutzverordnung (KUSV; BR 820.110) auf innerkantonale Transporte beschränkt und auf einen Betrag von jährlich maximal 250 000 Franken limitiert. Die Kantonsbeiträge konzentrieren sich im Wesentlichen auf den Abfallbewirtschaftungsverband des Oberengadins (ABVO) und den Abfallverband Unterengadin (Pro Engiadina Bassa, PEB).

Der Transportkostenausgleich ist an die heutigen Anliegen anzupassen und in einen Förderbeitrag für umweltfreundliche Bahntransporte von Siedlungsabfällen umzuwandeln. Die Anpassung des bestehenden Transportkostenausgleichs erfolgt dabei unter Beachtung des Auftrages Kappeler vom April 2011 (siehe Kapitel I. Abschnitt 2.2) sowie des Entwicklungsschwerpunktes ES 15/19 im Regierungsprogramm 2013–2016 und dem Jahresziel 2013 zum ES 15/19 Siedlungsabfallentsorgung (siehe Kapitel I. Abschnitt 3.).

Um die gewünschte Verlagerung weg vom bisherigen Lastenausgleich hin zu einem Anreiz Richtung Ökologie zu erreichen, ist der Transportkostenausgleich in einen Förderbeitrag für umweltfreundliche Bahntransporte von Siedlungsabfällen umzuwandeln. Dabei bleiben die Beiträge gesamthaft auf 250 000 Franken pro Jahr beschränkt. Gesetzlich sollen diese Kantonsbeiträge weiterhin in Art. 47 des kantonalen Umweltschutzgesetzes (BR 820.100) festgehalten werden. Der Kanton leistet danach Beiträge von maximal 250 000 Franken pro Jahr an den Bahntransport von Siedlungsabfällen ab den jeweiligen Umschlagstationen zur Abfallverbrennungsanlage in Trimmis. Die Höhe der einzelnen Beiträge wird dabei abhängig von der Menge der transportierten Abfälle und der Distanz zwischen Umschlagstation und Abfallverbrennungsanlage.

Die Regierung wird die Beiträge festlegen und das Beitragsverfahren regeln. Die Neuregelung bewirkt eine Verschiebung bei der Verteilung der Beiträge auf die Gemeinden bzw. die Abfallbewirtschaftungsverbände, da neu nicht mehr die überdurchschnittlich teuren Transportlösungen, sondern alle Abfallferntransporte per Bahn Beiträge erhalten. In der Globalbilanz zur FA-Reform ist eine Beitragsverlagerung von den beiden Engadiner Abfallverbänden ABVO und PEB zu den Verbänden des GEVAG und der Region Surselva berücksichtigt. Die anderen Verbände werden durch die Neuregelung voraussichtlich nicht bzw. kaum betroffen.

## **IV. Neuordnung der Aufgabenfinanzierung**

### **1. Die heutige Finanzierungsaufteilung zwischen Kanton und Gemeinden**

Die meisten Aufgaben sind heute nicht klar dem Kanton oder den Gemeinden zugewiesen. Sie werden in der Regel im Verbund gelöst und finanziert, das heisst, dass sowohl der Kanton als auch die Gemeinden in irgendeiner Form in die Aufgabenerfüllung und Finanzierung involviert sind. Die Finanzierung liegt bei zahlreichen Aufgaben nicht deckungsgleich mit der Aufgabenverantwortung, den Entscheidungskompetenzen, der Ausführung und sowie der Vollzugsaufsicht auf gleicher Ebene. Dies steht im Widerspruch zum sogenannten Grundsatz der fiskalischen Äquivalenz. Dieser Grundsatz besagt im Kern, dass jenes Gemeinwesen, in dem der Nutzen einer staatlichen Leistung anfällt, deren Kosten tragen soll. Die Frage der Mitbestimmung über die Leistung ist dabei stark abhängig von der Art der Aufgabenerfüllung. Im Idealfall erbringt jenes Gemeinwesen, das den Nutzen hat, die Leistung selber. Sofern ein anderes Gemeinwesen die Leistung erbringt, kann aber auch eine gemeinsame Trägerschaft oder ein Leistungskauf vorliegen. Der Leistungsersteller hat in diesem Fall Anrecht auf eine Abgeltung. Zu beachten sind dabei die Grundsätze der Rahmenvereinbarung für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich vom 24. Juni 2005 (IRV). Der Kanton Graubünden ist der IRV im Jahr 2006 beigetreten (BR 730.100). Gemäss Art. 3 der IRV verpflichten sich die Kantone, die Grundsätze der Subsidiarität und der fiskalischen Äquivalenz sinngemäss auch im innerkantonalen Verhältnis zu beachten. Der Grundsatz der Subsidiarität ist dabei auch ausdrücklich in der Bundesverfassung verankert. Gemäss Art. 5a BV ist dieser Grundsatz bei der Zuweisung und Erfüllung staatlicher Aufgaben zu beachten. Die Finanzierungsaufteilung zwischen dem Kanton und den Gemeinden soll diesen Grundsätzen soweit möglich Rechnung tragen. Nicht Gegenstand der FA-Reform ist dabei der Bereich der interkommunalen Zusammenarbeit.

Die starken Verbindungen zwischen dem Kanton und den Gemeinden führen zu umfangreichen gegenläufigen Zahlungen. Unter den verschiedensten Titeln fliessen zwischen dem Kanton und den Gemeinden jährlich rund 300 Millionen. Die Höhe und Bemessung der Beiträge sowie die Voraussetzungen für die Gewährung sind sehr unterschiedlich.

Die bestehende Aufgaben- und Finanzierungsaufteilung ist historisch gewachsen. Sie basiert nicht auf einheitlichen Kriterien oder einem übergeordneten Konzept. Die Zahl der Aufgaben, ihre finanzielle Bedeutung und die Anforderungen an die Aufgabenerfüllung sind laufend gestiegen. Die Rollenteilung zwischen dem Kanton und den Gemeinden hat sich bei vielen Aufgaben ebenfalls verändert. Die Gemeinden haben dem Kanton in verschiedenen Bereichen Beiträge zu entrichten, die nicht in ihrem Aufgabenbereich liegen und für die den Gemeinden keinen Nutzen anfallen. Sie können diese Beiträge in der Regel weder direkt noch indirekt beeinflussen. Der Kanton finanziert seinerseits teilweise kommunale Aufgaben und verbindet seine Beiträge oft mit der Finanzkraft der Gemeinden.

Die bestehende Regelung ist aus heutiger Sicht in verschiedenen Aufgabenbereichen nicht mehr zweckmässig. In Bezug auf die einzelnen Aufgaben treten diese Mängel in der Regel nicht besonders hervor. Aus einer Gesamtsicht werden die Nachteile der bestehenden Finanzierungsverflechtungen jedoch sehr deutlich. Die bestehenden Mängel sind weitgehend systembedingt und damit korrigierbar. Die Erarbeitung und Umsetzung von konkreten Reformschritten müssen daher aus einer ganzheitlichen Optik angegangen werden.

### **2. Neuordnung der Aufgabenfinanzierung zwischen Kanton und Gemeinden**

An der primären Aufgabenverantwortung von Kanton und Gemeinden soll im Rahmen der FA-Reform nichts geändert werden. Es geht ausschliesslich darum, die Finanzierung der Aufgaben zu klären und zu vereinfachen. Ausgangspunkt bildet dabei die Frage, für welche Aufgaben primär der Kanton oder die Gemeinden zuständig sind. Wegleitend ist dabei der Grundsatz der Subsidiarität. Dieser Grundsatz deckt sich inhaltlich mit dem Ziel, die Gemeinden zu stärken.

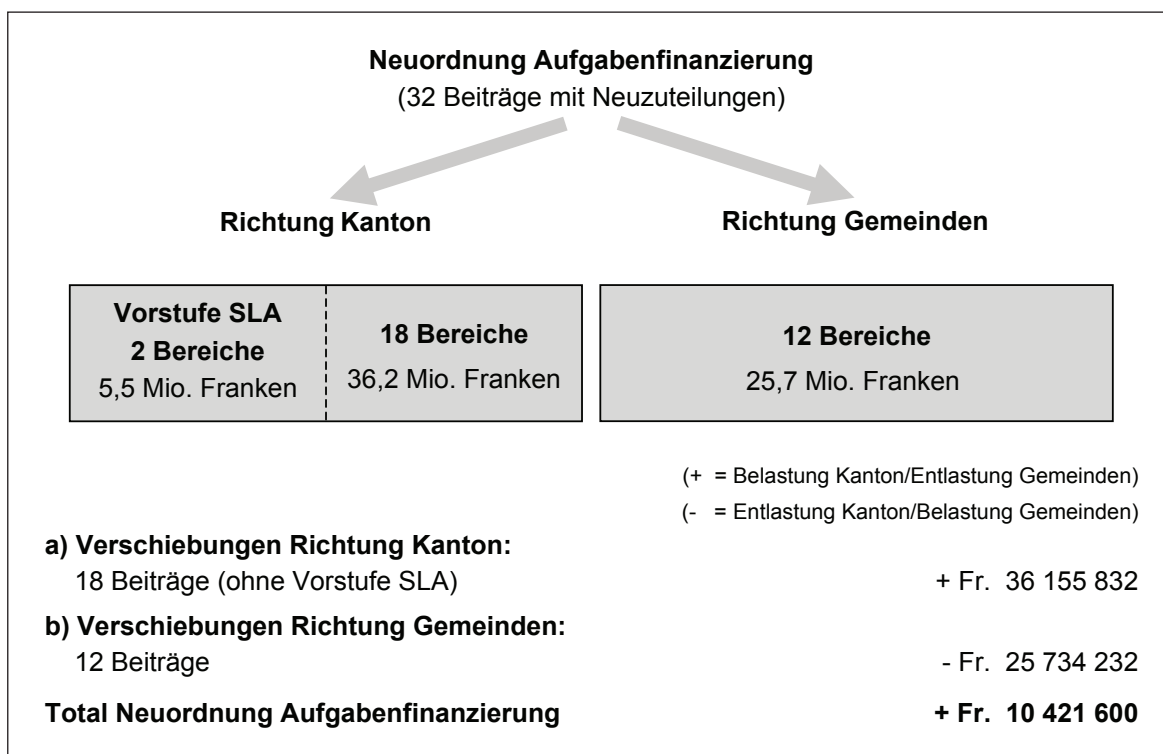
Die Gemeinden sollen ihre Mittel verstärkt für ihre Kernaufgaben einsetzen können. Dazu gehören insbesondere die öffentliche Sozialhilfe (materielle und persönliche Sozialhilfe), die Volksschule, die Altershilfe mit Alters- und Pflegeheimen sowie Spitex, das Forstwesen, der Ortsverkehr, die Ortsplanung, die Abfall- und Abwasserentsorgung, die Wasserversorgung und die Feuerwehr. Ein stärkeres kantonales Engagement bzw. eine finanzielle Entlastung der Gemeinden ist in diesen einzelnen Bereichen nicht vorgesehen. Die Stärkung der Gemeinden soll dadurch erreicht werden, dass die Gemeinden insgesamt über mehr zweckfreie Mittel verfügen. Aus der finanziellen Sicht ist die Globalbilanz entscheidend und nicht die einzelne Beitragsleistung in den betroffenen Aufgabenbereichen. Das Ziel von starken Gemeinden setzt voraus, dass sie weiterhin Aufgaben von staatstragender Bedeutung wahrnehmen und auch mitfinanzieren. Der Kanton könnte die Gemeinden finanziell zwar auch in ihren Kernaufgaben entlasten und gar die gesamten Kosten übernehmen. Er müsste damit letztlich auch die Aufgabenerfüllung sicherstellen. Die Gemeinden würden damit langfristig jedoch nicht gestärkt, im Gegenteil. Sie würden deutlich an Bedeutung und an Finanzautonomie verlieren.

Von der FA-Reform direkt betroffen sind die Bereiche der materiellen Sozialhilfe (Unterstützungswesen), der persönlichen Sozialhilfe (Sozialberatung), der Volksschule sowie der Abfall- und Abwasserentsorgung. Die bisherigen Kantonsbeiträge an die Abfall- und Abwasseranlagen sollen aufgehoben werden. Im Bereich der materiellen Sozialhilfe (Unterstützungswesen) und im Bereich der Volksschule bleibt die Verbundfinanzierung bestehen. Die Anpassungen im Unterstützungswesen stehen im direkten Zusammenhang mit dem neuen Lastenausgleich Soziales (SLA) und sind dort beschrieben. Im Volksschulbereich sollen die zweckgebundenen Grundbeiträge (ohne die Finanzkraftzuschläge) des Kantons insgesamt auf dem Niveau gemäss neuem Schulgesetz verbleiben. Die Ausrichtung soll sich dabei stärker nach den Lasten der Gemeinden ausrichten. Dies setzt gewisse Verschiebungen zwischen den Pauschalen voraus. Darauf wird im nachfolgenden Kapitel näher eingegangen.

Insgesamt sollen 32 Beiträge neu geordnet werden. Zwei Beiträge davon stehen im Zusammenhang mit der Neuordnung des Lastenausgleich Soziales. Angesprochen sind der Massnahmenvollzug in Anstalten (K5) und Unterstützungen für Bündner/-innen in Drittkantonen (K6). Neu soll der Kanton diese Kosten übernehmen, dies als Teil oder Vorstufe des neuen SLA. Die Kostenverschiebung im Umfang von jährlich 5,5 Millionen ist beim SLA berücksichtigt und wird im vorliegenden Kapitel IV. nicht mehr miteingerechnet.

Die geplante Neuordnung der Aufgabenfinanzierung zwischen Kanton und Gemeinden sorgt für eine sachgerechtere Finanzierung der betroffenen Aufgaben. Verschiedene Beiträge werden heute nach der Finanzkraft (FK) der Gemeinden abgestuft. Diese Abstufung fällt mit der Einführung des neuen Ressourcen- und Lastenausgleichs weg.

Die geplante Neuregelung der Finanzierung hat folgende finanzielle Auswirkungen für den Kanton und das Total der Gemeinden:



Insgesamt werden gegenläufige Zahlungen mit einem Bruttovolumen von jährlich rund 60 Millionen neu geregelt. Im Ergebnis erfahren die Gemeinden aus der Neuordnung der Aufgabenfinanzierung insgesamt eine jährliche Entlastung von gut 10 Millionen (Beträge der Jahre 2010/2011). Die ausgewiesenen Beträge basieren auf der Annahme, dass die Finanzkraftzuschläge und -abschläge im Rahmen des indirekten Finanzausgleichs bereits aufgehoben sind. Mit anderen Worten wird für den Zahlenausweis so gerechnet, als ob sich sämtliche Gemeinden in der Finanzkraftgruppe 1 befinden würden. Die Beträge entsprechen damit nicht den effektiven Zahlungen in den Jahren 2010 und 2011. Es handelt sich um die zusätzlichen finanziellen Auswirkungen nach der Reform des Finanzausgleichs im engeren Sinne. Die finanziellen Auswirkungen der geplanten Neufinanzierung sind in der Globalbilanz erfasst. Im Tabellenanhang ist die Globalbilanz ausgewiesen. Die Ergebnisse der beiden Bereiche Massnahmenvollzug in Anstalten (K 5) und Unterstützungen für Bündner/-innen in Drittkantonen (K 6) sind in der Spalte (10) «Sozialleistungen (Vorstufe SLA)» ausgewiesen. Die Spalte (11) «Neuordnung Aufgabenfinanzierung – Saldo 31 Bereiche» zeigt die Ergebnisse für jede einzelne Gemeinde. In dieser Spalte 11 erfasst ist neben den genannten 30 Bereichen (32 minus 2) auch der Transportkostenausgleich im Bereich der Siedlungsabfälle. Hier erfolgt lediglich eine Umverteilung innerhalb des Beitrages von 250 000 Franken.

Nachstehend werden die betroffenen Aufgaben im Einzelnen aufgelistet. Im Anschluss daran findet sich für jede Aufgabe eine ausführlichere Beschreibung. Die Anpassungen im Volksschulbereich (VS) werden hingegen nachfolgend in einem separaten Kapitel beschrieben.

### 3. Verschiebungen Richtung Kanton

#### 3.1 Übersicht über die betroffenen Beiträge

Bei den meisten der nachstehenden 20 Beiträge werden die Gemeinden von der Mitfinanzierung befreit. Sie haben in der Regel keinen Einfluss auf die Höhe dieser Zahlungen. Der Löwenanteil entfällt auf den Bereich der Berufsfachschulen. Die jährliche Entlastung der Gemeinden summiert sich auf über 36 Millionen. In dieser Zahl nicht eingerechnet ist die Übernahme der Kosten für den Massnahmenvollzug in Anstalten und für Unterstützungen von Bündner/-innen in Drittkantonen (Beiträge K 5 und 6) durch den Kanton. Diese Übernahme steht im Zusammenhang mit dem neuen Lastenausgleich Soziales (SLA). Sie sorgt dafür, dass die Gemeinden im Bereich der materiellen Sozialhilfe insgesamt keine zusätzlichen Belastungen tragen müssen.

Die ausgewiesenen Beträge entsprechen den finanziellen Veränderungen berechnet aus dem Durchschnitt der Jahre 2010 und 2011, dies nach Abzug der Finanzkraftzuschläge bzw. -abschläge. Die ausgewiesenen Beträge gehen von der Annahme aus, dass sich sämtliche Gemeinden in der Finanzkraftgruppe 1 befinden. Die Hinweise in Klammern geben Auskunft über die aktuellen prozentualen Kostenanteile der Gemeinden.

Verschiebungen Richtung Kanton:		Finanzielle Auswirkungen
<b>Landwirtschaft</b>		
K 1	Tierseuchenbekämpfung – Finanzierung Spezialfinanzierung (Gemeindeanteil ca. 33 %)	639 700
K 2	Tierkörperbeseitigung – Finanzierung Spezialfinanzierung (Gemeindeanteil ca. 33 %)	344 261
K 3	Gesamtmeliorationen – (Gemeindeanteil nach FK 0 % bis 20 %)	703 403
<b>Soziales</b>		
K 4	Wohnsanierungen im Berggebiet (Gemeindeanteil nach FK 6 % bis 20 %)	779 142
K 5	Massnahmenvollzug in Anstalten (Gemeindeanteil 100 %)	SLA
K 6	Unterstützungen für Bündner/-innen in Drittkantonen (Gemeindeanteil 100 %)	SLA
K 7	Suchthilfe: Überlebenshilfe (Gemeindeanteil nach FK; Ø 50 %)	330 000
<b>Gesundheit</b>		
K 8	Mütter- und Väterberatung (Gemeindeanteil ca. 72 %)	970 397
<b>Volksschule / Berufsbildung</b>		
K 9	Entschädigung an Pro Litteris und Suissimage (Gemeindeanteil Ø rund 60 %)	78 626
VS	Kleinschulenzuschlag (Kantonsbeitrag nach FK der Gemeinden bis ca. 30 %)	239 075
VS	Reisekosten der Schüler (Kantonsbeitrag nach FK der Gemeinden 20 % bis 55 %)	170 978
VS	Unterricht für fremdsprachige Kinder (Kantonsbeitrag zwischen 20 % und 50 %)	2 113 405
K 10	Berufsfachschulen (Gemeindeanteil nach FK; Ø 53 %)	19 430 429
K 11	Gastgewerbliche Fachschule Graubünden (Gemeindeanteil nach FK; Ø 53 %)	1 122 550

<b>Verschiebungen Richtung Kanton:</b>		<b>Finanzielle Auswirkungen</b>
K 12	Ausserkantonale Berufsschulen (Gemeindeanteil nach FK; Ø 53 %)	4 020 614
K 13	Brückenangebote (Gemeindeanteil nach FK; Ø 43 %)	2 137 850
<b>Umwelt</b>		
K 14	Immissionsmessstationen (ausschliesslich Chur und Davos)	59 000
K 15	Öffentliche Wasserversorgung (Rückerstattung Gemeinden nach FK 0 % bis 20 %)	33 462
<b>Verkehr</b>		
K 16	Öffentlicher Regionalverkehr (Gemeindeanteil nach FK 45 % bis 80 %)	982 940
K 17	Strassenbeläge innerorts (Gemeindeanteil nach FK 40 % bis 70 %)	2 000 000
<b>Total der Richtung Kanton zu übertragenden Gemeindelasten</b>		<b>36 155 832</b>



## 3.2 Landwirtschaft

### Aufgabe K 1 Tierseuchenbekämpfung – Finanzierung Spezialfinanzierung

**Kurzbeschreibung der Aufgabe:** Finanzierung und Überwachung der tierseuchenpolizeilichen Massnahmen in der Tierseuchenbekämpfung im Rahmen der Spezialfinanzierung Tierseuchenbekämpfung.

**Zweck der Aufgabe:** Mit den Mitteln der Spezialfinanzierung Tierseuchenbekämpfung können verschiedene Belange der Tiergesundheit abgedeckt werden. Hierzu zählen als Schwerpunkte:

- Bekämpfung und Überwachung von Tierseuchen im ausschliesslichen Interesse des Tieres bzw. der Nutztierhaltung.
- Bekämpfung und Überwachung von Tierseuchen, welche sich als Zoonose auch auf den Menschen übertragen und somit von öffentlichem Interesse sind (Salmonellen, Trichinen, Chlamydien etc.).

Den Gemeinden fallen ausser im grösseren Ereignisfall keine direkten Aufgaben in der Tierseuchenbekämpfung und Überwachung zu. Die tierseuchenpolizeilichen Massnahmen werden bei der momentanen Seuchenlage ausschliesslich durch den Kanton (ALT) angeordnet bzw. fallen in dessen Zuständigkeit.

**Departement:** Departement für Volkswirtschaft und Soziales (DVS)

**Dienststelle:** Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit (ALT)

---

#### I. Bisherige Regelung (Situation im Jahr 2013)

---

##### **Beschreibung der bestehenden Finanzierung:**

Die Spezialfinanzierung Tierseuchenbekämpfung finanziert sich für den Bereich der Tierseuchenbekämpfung hauptsächlich durch jährliche Beiträge der Nutztierhalter (Fr. 605 000), der Taxen für ausserkantonaies Sömmerungsvieh (Fr. 120 000), der Gemeinden (Fr. 493 000) und des Kantons (Fr. 600 000).

Die Gemeinden kassieren die jährlichen Tierhalterbeiträge und die Taxen für ausserkantonaies Sömmerungsvieh ein. Die Zusammenarbeit zwischen dem Kanton (ALT) und den Gemeinden bezieht sich lediglich auf den Einzug der genannten Beiträge durch die Gemeinden im Auftrag des ALT.

---

#### II. Vorschlag für neue Regelung

---

##### **Beschreibung und Begründung der Neuregelung:**

Neu soll auf die Mitfinanzierung der Gemeinden verzichtet werden. Es handelt sich dabei ausschliesslich um eine Finanzentflechtung zwischen dem Kanton und den Gemeinden. Es bleibt die Aufgabe der Gemeinden, die Tierhalterbeiträge bei den Tierhaltern einzufordern. Die Spezialfinanzierung Tierseuchenbekämpfung wird im Bereich der Tierseuchenbekämpfung neu hauptsächlich nur noch durch den Kanton und die Tierhalter, inklusive der Taxen für ausserkantonaies Sömmerungsvieh, finanziert. Im Falle einer Bekämpfung von hochansteckenden Tierseuchen leistet der Bund zusätzliche Entschädigungen (SR 916.40; Art. 31 Abs. 3 TSG). Der Ausfall der Gemeindebeiträge bringt eine entsprechende Mehrbelastung für den Kanton mit sich. In der Folge ist auch die von der Regierung mit Beschluss vom Oktober 2006 festgelegte Plafonierung des Kantonsbeitrages auf 600 000 Franken bei der Umsetzung der FA-Reform anzupassen.

##### **Finanzielle Auswirkungen für Kanton und Gemeinden:**

Belastung Kanton/Entlastung Gemeinden:

Durchschnitt 2010/2011: Fr. 639 700

Der Betrag bzw. die Entlastung der Gemeinden ist abhängig von der Seuchenlage.

##### **Anzupassende Rechtsgrundlagen:**

Veterinärsgesetz (BR 914.000)

**Kurzbeschreibung der Aufgabe:** Entsorgung von Tierkadavern und tierischen Nebenprodukten im Interesse der Tierseuchenbekämpfung. Gemeinsame Finanzierung durch Schlachtbetriebe, Gemeinden und Kanton.

**Zweck der Aufgabe:** Sicherstellung der fachgerechten hygienischen Entsorgung von tierischen Abfällen und damit verbunden die Verhinderung der allfälligen Verbreitung von Tierseuchen.

**Departement:** Departement für Volkswirtschaft und Soziales (DVS)

**Dienststelle:** Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit (ALT)

---

### I. Bisherige Regelung (Situation im Jahr 2013)

---

#### **Beschreibung der bestehenden Finanzierung:**

Der Kanton übernimmt gemäss Art. 31 Abs. 2 des Veterinärgesetzes einen Drittel der Entsorgungskosten (gemäss Budget 2013 Fr. 417'000). Die Gemeinden und die Schlachtbetriebe teilen sich gemäss Art. 31 Abs. 3 des Veterinärgesetzes die Restkosten in etwa zur Hälfte auf, wobei der Gemeindeanteil in der Regel etwas höher liegt (gemäss Budget 2013 Fr. 483'000) als jener der Schlachtbetriebe (gemäss Budget 2013 Fr. 350'000). Die Schlachtbetriebe tragen in der Folge maximal einen Drittel der Gesamtkosten. Die Gemeinden beteiligen sich an den Entsorgungskosten nach ihrer Einwohnerzahl, die Schlachtbetriebe nach der Anzahl ihrer Schlachtungen.

Das Einsammeln der Abfälle in den regionalen Sammelstellen bzw. der Einsammeldienst der Tierkadaver (über 70 kg) erfolgt im Auftrag des Kantons (ALT) durch die beauftragte Transportfirma. Sämtliche tierischen Abfälle werden in der Tiermehlfabrik Bazenheim entsorgt.

---

### II. Vorschlag für neue Regelung

---

#### **Beschreibung und Begründung der Neuregelung:**

Neu soll auf die Gemeindebeiträge nach Einwohnerzahl (rund 2 Franken pro Einwohner) verzichtet werden. Es handelt sich dabei ausschliesslich um eine Finanzentflechtung. Der Kanton übernimmt den Gemeindebeitrag. Er trägt somit mindestens zwei Drittel der Entsorgungskosten und der maximal verbleibende Drittel verbleibt wie bisher bei den Schlachtbetrieben. An der Mitfinanzierung der Schlachtbetriebe ändert sich dadurch nichts.

#### **Finanzielle Auswirkungen für Kanton und Gemeinden:**

Belastung Kanton/Entlastung Gemeinden:

Durchschnitt 2010/2011: Fr. 344'261

#### **Anzupassende Rechtsgrundlagen:**

Veterinärgesetz (BR 914.000)

**Kurzbeschreibung der Aufgabe:** Verbesserung der Bewirtschaftungsgrundlagen für die Landwirtschaft und andere Interessensgruppen im ländlichen Raum.

**Zweck der Aufgabe:** Schaffung der Voraussetzungen im ländlichen Raum für eine existenz- und ertragsfähige Landwirtschaft und für die naturnahe und umweltgerechte Bewirtschaftung des Kulturlandes.

**Departement:** Departement für Volkswirtschaft und Soziales (DVS)

**Dienststelle:** Amt für Landwirtschaft und Geoinformation (ALG)

---

### I. Bisherige Regelung (Situation im Jahr 2013)

---

#### **Beschreibung der bestehenden Finanzierung:**

Der Bund leistet im Rahmen von Beitragsverfügungen einen Grundbeitrag von maximal 40 % an die beitragsberechtigten Kosten im Berggebiet. Gemäss Art. 20 der Verordnung über die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft (Strukturverbesserungsverordnung; SVV; SR 913.1) hat der Kanton eine Gegenleistung von 80 % des Bundesbeitrags zu erbringen. Gemäss Art. 49 Abs. 2 des kantonalen Meliorationsgesetzes (BR 915.100) werden die Gemeinden verpflichtet, bei gemeinschaftlichen Unternehmen einen ihrer Finanzkraft (FK) entsprechenden Teil an den Beitrag des Kantons zu leisten. Konkret haben sich heute gemäss den Ausführungsbestimmungen zum Meliorationsgesetz (BR 915.120) die finanzstärkeren Gemeinden an umfassenden gemeinschaftlichen Massnahmen wie folgt am Kantonsbeitrag zu beteiligen: 20 % (FK 1), 13 % (FK 2) und 6 % (FK 3). Diese Beteiligung wird pro Arbeitsetappe festgelegt. Die Gemeinden der Finanzkraftgruppen 4 und 5 haben sich am Kantonsbeitrag nicht zu beteiligen.

---

### II. Vorschlag für neue Regelung

---

#### **Beschreibung und Begründung der Neuregelung:**

Neu soll auf die Beteiligung der Gemeinden an den Kanton verzichtet werden. Die bisherige Abstufung der Beteiligung nach der Finanzkraft der Gemeinden müsste aufgrund der Neukonzeption des Finanzausgleichs ohnehin aufgegeben werden. Zudem ist es nicht sinnvoll, einen Kantonsbeitrag zu leisten und dann in Zukunft von allen Gemeinden eine Rückerstattung für Meliorationen zu verlangen.

Für die vor dem Inkrafttreten der FA-Reform zugesicherten Ausführungsetappen gilt die altrechtliche Regelung mit Beteiligungspflicht der Gemeinden, für die nach Inkrafttreten beschlossenen Etappen wird auf die Beteiligung verzichtet.

#### **Finanzielle Auswirkungen für Kanton und Gemeinden:**

Belastung Kanton/Entlastung Gemeinden:

Durchschnitt 2006 – 2011: Fr. 703 403 (effektive Beteiligung nach Finanzkraft abgestuft:  
Fr. 247 536)

#### **Anzupassende Rechtsgrundlagen:**

Meliorationsgesetz des Kantons Graubünden (BR 915.100)

### 3.3 Soziales

#### Aufgabe K 4 Wohnsanierungen im Berggebiet

**Kurzbeschreibung der Aufgabe:** Massnahme zur Verbesserung der Wohnverhältnisse im Berggebiet für Familien und Personen in bescheidenen finanziellen Verhältnissen.

**Zweck der Aufgabe:** Förderung des Wohnungsbaus, namentlich in peripheren Regionen des Berggebiets.

**Departement:** Departement für Volkswirtschaft und Soziales (DVS)

**Dienststelle:** Amt für Landwirtschaft und Geoinformation (ALG)

---

#### I. Bisherige Regelung (Situation im Jahr 2013)

---

##### **Beschreibung der bestehenden Finanzierung:**

Die Beitragsleistung an private Bauherrschaften setzt sich aus einem Kantons- und einem Gemeindebeitrag zusammen. Der Kantonsbeitrag beträgt zusammen mit dem Beitrag der Gemeinde, in welcher die Verbesserung ausgeführt wird, 50 % der anrechenbaren Kosten. Anstelle des Gemeindebeitrags ist auch ein Beitrag Dritter möglich. Die Aufteilung des Beitrags zwischen Kanton und Gemeinde ist von der Finanzkraft der Gemeinde abhängig. Die Gemeinde bestätigt die Angaben der Gesuchsteller zu den persönlichen Verhältnissen und äussert sich zur Übernahme des Gemeindebeitrags. Die zuständige Bewilligungsinstanz setzt die anrechenbaren Kosten nach dem Ausmass der vorgesehenen Massnahmen, der Finanzlage des Gesuchstellers und den im kantonalen Budget bereitgestellten Mitteln fest. Der Gemeindebeitrag wird wie folgt nach der Finanzkraft der Gemeinde abgestuft:

Finanzkraftgruppe	Gemeindeleistung
1	20 %
2	16 %
3	12 %
4	10 %
5	6 %

---

#### II. Vorschlag für neue Regelung

---

##### **Beschreibung und Begründung der Neuregelung:**

Auf die Mitfinanzierung der Gemeinden wird verzichtet. Der Kanton kann eigenständig Wohnsanierungen im Berggebiet unterstützen. Die Unterstützung wird nicht abhängig gemacht von einem Gemeinde- oder Drittbeitrag. Durch die Übernahme der gesamten Beitragsfinanzierung durch den Kanton entstehen für die Gesuchsteller einheitliche Lösungsansätze. Im ganzen Kanton gelten damit die gleichen Massstäbe.

##### **Finanzielle Auswirkungen für Kanton und Gemeinden:**

Belastung Kanton/Entlastung Gemeinden

Durchschnitt 2010/2011: Fr. 779 142 (effektive Rückerstattungen nach Finanzkraft abgestuft:  
Fr. 430 000)

##### **Anzupassende Rechtsgrundlagen:**

Gesetz über den sozialen Wohnungsbau und die Verbesserung der Wohnverhältnisse im Berggebiet (BR 950.250)

Vollziehungsverordnung zum Gesetz über den sozialen Wohnungsbau und die Verbesserung der Wohnverhältnisse im Berggebiet (BR 950.260)

**Kurzbeschreibung der Aufgabe:** Finanzierung der Unterbringungsplätze von Verurteilten in Massnahmenvollzugseinrichtungen oder psychiatrischen Kliniken.

**Zweck der Aufgabe:** Vollzug der gerichtlich angeordneten Massnahmen.

**Departement:** Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit (DJSG)

**Dienststelle:** Amt für Justizvollzug (AJV)

---

### **I. Bisherige Regelung** (Situation im Jahr 2013)

---

#### **Beschreibung der bestehenden Finanzierung:**

Nach Art. 380 Abs. 1 des schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) tragen die Kantone die Kosten des Straf- und Massnahmenvollzugs. Der Verurteilte wird gemäss Art. 380 Abs. 2 StGB in angemessener Weise an den Kosten des Vollzugs beteiligt. Die Kosten des Vollzugs von Massnahmen gehen gemäss Art. 7 Abs. 2 des kantonalen Gesetzes über den Justizvollzug (JVG) zu Lasten der Gemeinde, in der der Betroffene seinen letzten Wohnsitz oder Aufenthalt hatte, soweit nicht der Betroffene oder Dritte für die Bezahlung aufkommen.

Das AJV vollzieht die Massnahmen und entschädigt die Massnahmenvollzugseinrichtungen (Anstalten, Jugend- und Erziehungsheime, psychiatrische Kliniken etc.). Diese vorgeleisteten Beträge werden danach vom AJV den Wohnsitz- oder Aufenthaltsgemeinden der Verurteilten weiterverrechnet und werden dadurch Bestandteil der Nettoaufwendungen der Gemeinden aufgrund von Leistungen gemäss Unterstützungsgesetz. Die Gemeinden rechnen so die ihnen verrechneten Aufwendungen wieder über den Lastenausgleich mit dem Kanton ab. Der bestehende Lastenausgleich für bestimmte Sozialleistungen ist in Kapitel III./ 3 beschrieben.

---

### **II. Vorschlag für neue Regelung**

---

#### **Beschreibung und Begründung der Neuregelung:**

Der Kanton verzichtet auf die Weiterverrechnung der Kosten des Massnahmenvollzugs in Anstalten an die Gemeinden.

Weil die Betroffenen nahezu in allen Fällen nicht in der Lage sind, für die Kosten der Massnahme aufzukommen, sind diese gestützt auf Art. 7 JVG von der Wohnsitz- oder Aufenthaltsgemeinde zu übernehmen. Die Gemeinden müssen die Kosten übernehmen obwohl sie keinerlei Einfluss auf die Art und damit die Kosten der Massnahme haben. Für Personen ohne Wohnsitz oder letzten Aufenthalt in einer Gemeinde des Kantons Graubünden müssen die Kosten heute schon vom Kanton getragen werden. Ebenso trägt der Kanton heute schon die Kosten des Strafvollzugs.

Es besteht ein enger Bezug zwischen dem Massnahmenvollzug in Anstalten, den Unterstützungsleistungen für Bündner/-innen in Drittkantonen (Aufgabe K 6) und dem Lastenausgleich Soziales (siehe Kapitel IV./ 3.3).

#### **Finanzielle Auswirkungen für Kanton und Gemeinden:**

Belastung Kanton/Entlastung Gemeinden:

Durchschnitt 2010/2011: Fr. 2 891 134

#### **Anzupassende Rechtsgrundlagen:**

Gesetz über den Justizvollzug (BR 350.500)

**Kurzbeschreibung der Aufgabe:** Übernahme der Unterstützungsleistungen für Bündner Bürger/-innen in Drittkantonen während den ersten zwei Jahren ab Wohnsitznahme im Drittkanton gemäss Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (ZUG, SR 851.1).

**Zweck der Aufgabe:** Materielle Existenzsicherung für Bedürftige.

**Departement:** Departement für Volkswirtschaft und Soziales (DVS)

**Dienststelle:** Sozialamt (SOA)

---

### **I. Bisherige Regelung** (Situation im Jahr 2013)

---

#### **Beschreibung der bestehenden Finanzierung:**

Nach Art. 16 ZUG erstattet der Heimatkanton (z. B. Graubünden) dem Wohnkanton (z. B. Zürich) die Kosten der Unterstützung für diejenigen Bedürftigen, die noch nicht zwei Jahre lang ununterbrochen im Wohnkanton Wohnsitz haben.

Die Unterstützungsleistungen für diese Bündner Bürger/-innen in Drittkantonen werden von den ausserkantonalen Aufenthaltsgemeinden verfügt und sind von den kantonalen Bürgergemeinden zu übernehmen.

Die unterstützende ausserkantonale Aufenthaltsgemeinde meldet die Fälle ihrer kantonalen Amtsstelle, die kantonale Amtsstelle leitet die Meldung dem Sozialamt Graubünden weiter und dieses leitet die Meldung der oder den Kostenersatzpflichtigen Bündner Heimatgemeinden weiter. Die Kosten werden auf dem gleichen Weg quartalsweise abgerechnet und fliessen in den Lastenausgleich für bestimmte Sozialleistungen. Der bestehende Lastenausgleich für bestimmte Sozialleistungen ist im Anhang beschrieben.

---

### **II. Vorschlag für neue Regelung**

---

#### **Beschreibung und Begründung der Neuregelung:**

Der Kanton verzichtet auf die Weiterverrechnung der Kosten der Unterstützungsleistungen für Bündner Bürger/-innen in Drittkantonen an die Bürgergemeinden. Die Bürgergemeinden haben keinen Einfluss auf die von den ausserkantonalen Wohnsitz- oder Aufenthaltsgemeinden verfügbaren Unterstützungsleistungen. Das Melde- und Abrechnungsverfahren wird dadurch vereinfacht. Die Unterstützungsleistungen für Bündner/-innen in Drittkantonen gemäss ZUG fallen noch bis im April 2017 an. Weitere Ausführungen zu diesem Wegfall finden sich in Kapitel II./ 3.2.

Es besteht ein enger Bezug zwischen den Unterstützungsleistungen für Bündner/-innen in Drittkantonen, dem Massnahmenvollzug in Anstalten (Aufgabe K 5) und dem Lastenausgleich Soziales (siehe Kapitel IV./ 3.3).

#### **Finanzielle Auswirkungen für Kanton und Gemeinden:**

Belastung Kanton/Entlastung Gemeinden:

Durchschnitt 2010/2011: Fr. 2568520

#### **Anzupassende Rechtsgrundlagen:**

Gesetz über die Unterstützung Bedürftiger (Kantonales Unterstützungsgesetz; BR 546.250)

**Kurzbeschreibung der Aufgabe:** Bereitstellen von Angeboten für Suchtmittelabhängige wie gassennahe Beratung, Bereitstellen von Notschlafplätzen und Aufenthaltsräumen, Arbeits- und Beschäftigungsangebote, Substitutionsbehandlungen und diversifizierte Opiatabgabe.

**Zweck der Aufgabe:** Erhaltung und Verbesserung der Gesundheits- und Lebenssituation Suchtmittelabhängiger sowie ihre Wiedereingliederung in die Gesellschaft.

**Departement:** Departement für Volkswirtschaft und Soziales (DVS)

**Dienststelle:** Sozialamt (SOA)

---

### **I. Bisherige Regelung** (Situation im Jahr 2013)

---

#### **Beschreibung der bestehenden Finanzierung:**

Der Kanton sorgt für Angebote, welche die Erhaltung und Verbesserung der Gesundheits- und Lebenssituation Suchtmittelabhängiger sowie ihre Wiedereingliederung in die Gesellschaft bezwecken. Er kann Dritte mit dieser Aufgabe betrauen.

Der Kanton übernimmt 50 % der anrechenbaren Kauf-, Bau- und Betriebskosten von Angeboten der Überlebenshilfe. Die Gemeinden übernehmen in ihrer Gesamtheit ebenfalls 50 % dieser Kosten. Ihr Kostenanteil wird nach Massgabe der Einwohnerzahl und Finanzkraft auf die Gemeinden verteilt. Die Aufteilung der Kosten erfolgt dabei nach folgendem Schlüssel:

Finanzkraftgruppe 5: pro Einwohner 1 Anteil

Finanzkraftgruppe 4: pro Einwohner 1,5 Anteile

Finanzkraftgruppe 3: pro Einwohner 2 Anteile

Finanzkraftgruppe 2: pro Einwohner 2,5 Anteile

Finanzkraftgruppe 1: pro Einwohner 3 Anteile

Der Kanton kann Angebote der Überlebenshilfe während einer befristeten Versuchsphase allein finanzieren (Art.16 Suchthilfegesetz).

---

### **II. Vorschlag für neue Regelung**

---

#### **Beschreibung und Begründung der Neuregelung:**

Auf die Mitfinanzierung der Gemeinden wird verzichtet. Die Gemeinden haben auf die Kosten keinen Einfluss. Die bestehende Verbundfinanzierung widerspricht dem Grundsatz der fiskalischen Äquivalenz. Der Kanton führt seine Angebote zur Überlebenshilfe unverändert weiter.

#### **Finanzielle Auswirkungen für Kanton und Gemeinden:**

Belastung Kanton/Entlastung Gemeinden:

Durchschnitt 2010/2011: Fr. 330 000

#### **Anzupassende Rechtsgrundlagen:**

Gesetz über die Suchthilfe im Kanton Graubünden (Suchthilfegesetz; BR 500.800)

### 3.4 Gesundheit

#### Aufgabe K 8 Mütter- und Väterberatung

**Kurzbeschreibung der Aufgabe:** Beratung der Erziehungsberechtigten in der Pflege, Ernährung, Entwicklung und Erziehung von Säuglingen und Kleinkindern bis zum vollendeten dritten Lebensjahr.

**Zweck der Aufgabe:** Im Zentrum der Mütter- und Väterberatung steht die Gesundheitsförderung und Prävention.

**Departement:** Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit (DJSG)

**Dienststelle:** Gesundheitsamt (GA)

---

#### I. Bisherige Regelung (Situation im Jahr 2013)

---

##### **Beschreibung der bestehenden Finanzierung:**

Der Kanton und die Gemeinden gewähren den privaten Organisationen Beiträge an die zu erbringenden Beratungsleistungen.

---

#### II. Vorschlag für neue Regelung

---

##### **Beschreibung und Begründung der Neuregelung:**

Die Mütter- und Väterberatung wird neu als Massnahme der Gesundheitsförderung und Prävention allein durch den Kanton finanziert.

Der Kanton wird gestützt auf Art. 13 Abs. 2 des Gesundheitsgesetzes private Organisationen mittels Leistungsauftrag mit der Wahrnehmung der Aufgabe betrauen. Durch die mit der Übertragung der Aufgabe an den Kanton einhergehende Reduktion der Organisationen kann die Beratung der Mütter und Väter vereinfacht und vereinheitlicht werden. Der begrenzte Gesamtumfang der Aufgabe spricht ebenfalls für eine Wahrnehmung durch private Organisationen im Auftrag des Kantons.

##### **Finanzielle Auswirkungen für Kanton und Gemeinden:**

Belastung Kanton/Entlastung Gemeinden:

Durchschnitt 2010/2011: Fr. 970 397

##### **Anzupassende Rechtsgrundlagen:**

Gesundheitsgesetz (BR 500.000)

Krankenpflegegesetz (BR 506.000)



### 3.5 Volksschule / Berufsbildung

#### Aufgabe K 9 Urheberrechtsentschädigung an Pro Litteris und Suissimage

**Kurzbeschreibung der Aufgabe:** Für alle von den Gemeinden geführten oder von ihnen subventionierten Schulen sind die Gemeinden gemäss Bundesgesetz über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte vergütungspflichtig, soweit nicht die betreffenden Kantone die Entschädigung übernehmen. Der Kanton Graubünden belastet die Kosten für die Urheberrechte den Gemeinden weiter.

**Zweck der Aufgabe:** Für das Inkasso der Urheberrechtsgebühren hat der Bund konzessionierte Verwertungsgesellschaften eingesetzt. Bezüglich der Urheberrechte für das Vervielfältigen respektive die Nutzung geschützter Werke in den Schulen werden von den Verwertungsgesellschaften Gebühren erhoben. Seit dem Jahre 1999 werden die Kosten für die Urheberrechte (Tarife Pro Litteris und Suissimage) durch den Kanton Graubünden anteilmässig auf der Basis der Einwohnerzahlen den Gemeinden weiterbelastet.

**Departement:** Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement

**Dienststelle:** Departementsdienste EKUD

---

#### I. Bisherige Regelung (Situation im Jahr 2013)

---

##### **Beschreibung der bestehenden Finanzierung:**

Die Kosten der Urheberrechtsentschädigungen Pro Litteris und Suissimage werden den Gemeinden auf der Basis der Einwohner anteilmässig weiterbelastet.

---

#### II. Vorschlag für neue Regelung

---

##### **Beschreibung und Begründung der Neuregelung:**

Die Gesamtkosten für die Urheberrechtsentschädigungen betragen für den Kanton Graubünden jährlich rund 140 000 Franken. Davon werden seit 1999 rund 80 000–90 000 Franken den Gemeinden weiterbelastet. Kleinstbeträge unter 50 Franken werden dabei den Gemeinden nicht in Rechnung gestellt. Mit der bevorstehenden Entflechtung soll die Zuständigkeit für die Bezahlung der Urheberrechtsgebühren einer Instanz zugewiesen werden. Die Gesamtrechnung für die jährlichen Urheberrechtsgebühren erhalten jeweils die Kantone. Eine Weiterbelastung an die Gemeinden ist gemäss Bundesgesetzgebung möglich. Darauf soll im Rahmen der FA-Reform verzichtet werden.

##### **Finanzielle Auswirkungen für Kanton und Gemeinden:**

Belastung Kanton/Entlastung Gemeinden:

Durchschnitt 2010/2011: Fr. 78 626

##### **Anzupassende Rechtsgrundlagen:**

Keine

**Kurzbeschreibung der Aufgabe:** Angebot und Finanzierung des beruflichen Unterrichts gemäss der eidgenössischen und kantonalen Berufsbildungsgesetzgebung.

**Zweck der Aufgabe:** Gewährleistung des beruflichen Unterrichts gemäss den Vorgaben der eidgenössischen Bildungsverordnungen.

**Departement:** Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement (EKUD)

**Dienststelle:** Amt für Berufsbildung (AFB)

### I. Bisherige Regelung (Situation im Jahr 2013)

#### Beschreibung der bestehenden Finanzierung:

Träger der Berufsfachschulen sind Gemeinden, Private (z.B. KV Chur und KV Oberengadin) und der Kanton (Bildungszentrum Gesundheit und Soziales; BGS und Landwirtschaftliches Bildungs- und Beratungszentrum Plantahof; LBBZ). Die kantonalen Schulen BGS und LBBZ werden ohne Gemeindebeteiligung durch den Kanton finanziert, die übrigen Berufsfachschulen durch den Kanton, die Standortgemeinde und alle übrigen Gemeinden. Sämtliche Gemeinden leisten einen nach der Finanzkraft und Einwohnerzahl abgestuften Beitrag. Insgesamt tragen heute die Gemeinden an die Finanzierung der Berufsfachschulen im Kanton rund 19,5 Millionen bei (Jahr 2013 inklusive Standortbeiträge). Die Zusammenarbeit wird durch Einsitznahme in den Schulrat, Genehmigung der Budgets der Leistungserbringer, Angebotsplanung, Zuteilung der Lernenden, gemeinsame Planung und Umsetzung von Neuerungen etc. wahrgenommen.

### II. Vorschlag für neue Regelung

#### Beschreibung und Begründung der Neuregelung:

Die Gemeinden haben auf die Höhe ihres Beitrages an den Kanton keinen Einfluss. Die Zuständigkeit für die berufliche Aus- und Weiterbildung liegt beim Kanton. Zu diesem Zweck kann er Schulen führen oder unterstützen. Der Finanzierungsanteil der Gemeinden soll vom Kanton übernommen werden. Grundsätzlich soll der Kanton die Finanzierung der Bildungsangebote auf der Sekundarstufe II übernehmen. Der Grosse Rat hat sich bereits mehrfach für die Aufhebung dieser Gemeindebeiträge im Rahmen einer umfassenden Finanzierungsentflechtung ausgesprochen. Daran ändert auch das zurzeit noch hängige Beschwerdeverfahren vor Verwaltungsgericht nichts (siehe Ausführungen zur Revision des Berufsbildungsgesetzes im Kapitel II./3.7).

Der Grosse Rat beauftragte die Regierung im Hinblick auf die Revision des kantonalen Berufsbildungsgesetzes im Jahr 2007, die Kantonalisierung der Trägerschaft der Berufsfachschulen zu prüfen. Zum damaligen Zeitpunkt wurde auf einen Wechsel der Trägerschaft verzichtet, da die Finanzierungsfrage nicht gelöst war. Ein Wechsel der Trägerschaft wird durch die Finanzierungsentflechtung ermöglicht, ist aber nicht zwingend, da der operative Vollzug weiterhin (unabhängig von der Finanzierung) durch den Kanton, die Gemeinden oder durch Dritte wahrgenommen werden kann.

#### Finanzielle Auswirkungen für Kanton und Gemeinden:

Belastung Kanton/Entlastung Gemeinden:

Durchschnitt 2010/2011:	Betriebsbeiträge	Fr.	18 704 950
	Standortbeiträge	Fr.	725 479
	Total	Fr.	19 430 429

#### Anzupassende Rechtsgrundlagen:

Gesetz über die Berufsbildung und weiterführende Bildungsangebote (BR 430.000)

**Kurzbeschreibung der Aufgabe:** Angebot und Finanzierung des beruflichen Unterrichts gemäss kantonalen Berufsbildungsgesetzgebung.

**Zweck der Aufgabe:** Gewährleistung des beruflichen Unterrichts für Hotel- und Gastrofachleute.

**Departement:** Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement (EKUD)

**Dienststelle:** Amt für Berufsbildung (AFB)

---

### I. Bisherige Regelung (Situation im Jahr 2013)

---

#### **Beschreibung der bestehenden Finanzierung:**

Die Gastgewerbliche Fachschule Graubünden (GFG) wird von einer privaten Trägerschaft geführt. Sie bildet Hotel- und Gastrofachleute aus. Es handelt sich dabei um eine Ausbildung gemäss kantonalem Berufsbildungsgesetz. Die Gemeinden sind nur in die Finanzierung eingebunden. Die Gemeindebeiträge sind nach der Finanzkraft und Einwohnerzahl abgestuft.

---

### II. Vorschlag für neue Regelung

---

#### **Beschreibung und Begründung der Neuregelung:**

Der Kanton ist für die berufliche Aus- und Weiterbildung zuständig. Zu diesem Zweck kann er Schulen führen oder unterstützen. Der Finanzierungsanteil der Gemeinden für die GFG soll analog zur Finanzierung der Berufsfachsschulen (Aufgabe K 10) vollumfänglich vom Kanton übernommen werden.

Der operative Vollzug liegt weiterhin bei der GFG.

#### **Finanzielle Auswirkungen für Kanton und Gemeinden:**

Belastung Kanton/Entlastung Gemeinden:

Durchschnitt 2010/2011: Fr. 1 122 550

#### **Anzupassende Rechtsgrundlagen:**

Gesetz über die Berufsbildung und weiterführende Bildungsangebote (BR 430.000)

**Kurzbeschreibung der Aufgabe:** Angebot und Finanzierung des beruflichen Unterrichts gemäss eidgenössischer und kantonaler Berufsbildungsgesetzgebung in denjenigen Berufen, in welchen keine Klassen im Kanton geführt werden.

**Zweck der Aufgabe:** Gewährleistung des beruflichen Unterrichts gemäss den Vorgaben der eidgenössischen Bildungsverordnungen in denjenigen Berufen, in welchen keine Klassen im Kanton geführt werden.

**Departement:** Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement (EKUD)

**Dienststelle:** Amt für Berufsbildung (AFB)

---

### I. Bisherige Regelung (Situation im Jahr 2013)

---

#### **Beschreibung der bestehenden Finanzierung:**

In Berufen, welche innerhalb des Kantons nur kleine Lernendenzahlen zu verzeichnen oder für deren Ausbildung spezielle Einrichtungen erforderlich sind, werden die Lernenden in Berufsfachschulen oder interkantonalen Fachkursen ausserhalb des Kantons ausgebildet. Die Höhe der Schulgelder richtet sich nach den interkantonalen Abkommen. Die Gemeinden sind nur in die Finanzierung eingebunden, übernehmen aber keine Aufgaben im Vollzug. Die Gemeindebeiträge sind nach der Finanzkraft und Einwohnerzahl abgestuft.

---

### II. Vorschlag für neue Regelung

---

#### **Beschreibung und Begründung der Neuregelung:**

Der Kanton ist für die berufliche Aus- und Weiterbildung zuständig. Zu diesem Zweck kann er Schulen führen oder unterstützen. Der Finanzierungsanteil der Gemeinden soll für die ausserkantonale beschulten Lernenden analog zur Finanzierung der Berufsfachschulen (Aufgabe K 10) vollumfänglich vom Kanton übernommen werden.

#### **Finanzielle Auswirkungen für Kanton und Gemeinden:**

Belastung Kanton/Entlastung Gemeinden:

Durchschnitt 2010/2011: Fr. 4020614

#### **Anzupassende Rechtsgrundlagen:**

Gesetz über die Berufsbildung und weiterführende Bildungsangebote (BR 430.000)

## Aufgabe K 13      Brückenangebote

**Kurzbeschreibung der Aufgabe:** Angebot und Finanzierung der Brückenangebote (ehemals Vorlehrinstitutionen) gemäss eidgenössischer und kantonaler Berufsbildungsgesetzgebung.

**Zweck der Aufgabe:** Gewährleistung von Brückenangeboten für Jugendliche mit individuellen Bildungsdefiziten.

**Departement:** Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement (EKUD)

**Dienststelle:** Amt für Berufsbildung (AFB)

---

### I. Bisherige Regelung (Situation im Jahr 2013)

---

#### **Beschreibung der bestehenden Finanzierung:**

Die so genannten Brückenangebote werden durch private Trägerschaften in Cazis, Ilanz, Schiers und Samedan (Haushaltungskurse, Berufswahljahre, Chancenjahr, Zwischenlösung mit Informatik und Sprachen als Schwerpunkt) geführt. Dazu kommt das Berufswahljahr Chur, welches von der Stadt Chur geführt wird. Es besteht kein gesetzlicher Auftrag für das Führen von Brückenangeboten durch Gemeinden, jedoch haben sich sämtliche Gemeinden mit einem nach der Finanzkraft und der Einwohnerzahl abgestuften Beitrag an der Finanzierung zu beteiligen. Der Gemeindeanteil beträgt insgesamt 43 % der massgebenden Betriebsdefizite.

---

### II. Vorschlag für neue Regelung

---

#### **Beschreibung und Begründung der Neuregelung:**

Die Brücke zwischen der Sekundarstufe I und II mit dem Ziel der Integration in der Berufsbildung fällt in den Zuständigkeitsbereich des Kantons. Die damit verbundenen Kosten sollen neu ohne Gemeindebeteiligung vom Kanton übernommen werden. Der operative Vollzug der Brückenangebote soll weiterhin durch die Gemeinden – wie auch durch Dritte – wahrgenommen werden.

#### **Finanzielle Auswirkungen für Kanton und Gemeinden:**

Belastung Kanton/Entlastung Gemeinden:

Durchschnitt 2010/2011: Fr. 2 137 850

#### **Anzupassende Rechtsgrundlagen:**

Gesetz über die Berufsbildung und weiterführende Bildungsangebote (BR 430.000)

### 3.6 Umwelt

#### Aufgabe K 14 Immissionsmessstationen Chur und Davos

**Kurzbeschreibung der Aufgabe:** Betrieb der Immissionsmessstationen in Chur und Davos (zwei von sieben Luftmessstationen im Kanton).

**Zweck der Aufgabe:** Bereitstellung von kontinuierlichen Luftqualitätsdaten für Davos (Tourismuszentrum) und Chur (Wohngebiete).

**Departement:** Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement (EKUD)

**Dienststelle:** Amt für Natur und Umwelt (ANU)

---

#### I. Bisherige Regelung (Situation im Jahr 2013)

---

##### **Beschreibung der bestehenden Finanzierung:**

Die Vollzugsplanung und Entscheidung umfasst die Festlegung der Messstandorte und der Messparameter. Dies erfolgt im gegenseitigen Einvernehmen zwischen den Gemeinden und dem ANU. Die Zusammenarbeit ist vertraglich geregelt. An die Kosten des Unterhalts der Messstationen in Chur und Davos haben sich die beiden Standortgemeinden zu beteiligen. Auf die Stadt Chur entfällt ein jährlicher Beitrag von 24 000 Franken und auf die Gemeinde Davos ein Beitrag von 35 000 Franken.

---

#### II. Vorschlag für neue Regelung

---

##### **Beschreibung und Begründung der Neuregelung:**

Die zwei Messstationen in Chur und Davos werden künftig zu 100 % zu Lasten des Kantons betrieben. Konsequenterweise sind die Verträge über die finanzielle Beteiligung und Mitsprachemöglichkeiten mit den Gemeinden zu kündigen oder anzupassen. Die beiden Messstationen sollen trotzdem im Einvernehmen mit den Gemeinden weitergeführt werden.

##### **Finanzielle Auswirkungen für Kanton und Gemeinden:**

Belastung Kanton/Entlastung Gemeinden:

Durchschnitt 2010/2011: Fr. 59 000

##### **Anzupassende Rechtsgrundlagen:**

Keine

**Kurzbeschreibung der Aufgabe:** Sicherstellung von Trinkwasserversorgung und Löschwasser in Gemeinden mit landwirtschaftlicher Interessenz.

**Zweck der Aufgabe:** Sicherstellung der Löschwasserversorgung und/oder Trinkwasserversorgung in Gemeinden mit landwirtschaftlicher Interessenz. Auslösung von Bundesbeiträgen.

**Departement:** Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement (EKUD)

**Dienststelle:** Amt für Natur und Umwelt (ANU)

---

### I. Bisherige Regelung (Situation im Jahr 2013)

---

#### **Beschreibung der bestehenden Finanzierung:**

Die Höhe der Kantonsbeiträge an Wasserversorgungsanlagen wird insofern durch den Bund bestimmt, als der Bund die Kriterien festlegt und über die Beitragsberechtigung (nur Gemeinden mit überwiegend landwirtschaftlicher Interessenz) entscheidet. Der Kanton hat ab dem Jahr 2008 90 % des Bundesbeitrages zu leisten. Bundesbeiträge würden ohne Kantonsbeitrag entfallen.

Die Gemeinden müssen je nach ihrer Finanzkraft Beiträge an den Kanton zurückerstatten: Gemeinden der Finanzkraftgruppe 1 20 %, der Finanzkraftgruppe 2 13 % und der Finanzkraftgruppe 3 6 %. Die Gemeinden der Finanzkraftgruppen 4 und 5 haben keine Rückerstattung zu leisten.

---

### II. Vorschlag für neue Regelung

---

#### **Beschreibung und Begründung der Neuregelung:**

Neu soll auf die Rückerstattung der Gemeinden an den Kanton verzichtet werden. Die bisherige Abstufung der Rückerstattung nach der Finanzkraft der Gemeinden müsste ohnehin aufgegeben werden. Die Ausrichtung der Kantonsbeiträge an die Wasserversorgungen bleibt ergänzend zu den Bundesbeiträgen unverändert bestehen.

#### **Finanzielle Auswirkungen für Kanton und Gemeinden:**

Belastung Kanton/Entlastung Gemeinden:

Durchschnitt 2006–2011: Fr. 33 462 (effektive Rückerstattungen nach Finanzkraft abgestuft:  
Fr. 18 923)

#### **Anzupassende Rechtsgrundlagen:**

Meliorationsgesetz des Kantons Graubünden (BR 915.100)

### 3.7 Verkehr

#### Aufgabe K 16      Öffentlicher Regionalverkehr

**Kurzbeschreibung der Aufgabe:** Bestellung und Finanzierung des öffentlichen Regionalverkehrs.

**Zweck der Aufgabe:** Förderung des öffentlichen Regionalverkehrs.

**Departement:** Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement (BVFD)

**Dienststelle:** Amt für Energie und Verkehr (AEV)

---

#### I. Bisherige Regelung (Situation im Jahr 2013)

---

##### **Beschreibung der bestehenden Finanzierung:**

Seit dem Jahr 2003 bezahlen die fünf Gemeinden Domat/Ems, Felsberg, Haldenstein, Landquart und Zizers dem Kanton einen Beitrag von total 210000 Franken. Dieser Beitrag ist unabhängig von der Finanzkraft der Gemeinden. Vor dem Jahr 2003 hatten die öffentlichen Transportunternehmen diesen Gemeinden diesen Betrag direkt in Rechnung gestellt. Grundlage dafür waren seinerzeitige Angebotsausbauten.

Ab dem Jahr 2005 haben sich die gut erschlossenen Gemeinden im Umfang von rund 750000 Franken an den ungedeckten Kosten der Zusatz- und Feinerschliessung durch die öffentlichen Strassentransportdienste zu beteiligen. Diese Verpflichtung wurde im Rahmen der Massnahme 41 der Struktur- und Leistungsüberprüfung zur Sanierung des Kantonshaushalts (SLSK) eingeführt (Botschaft Heft Nr. 2/2003–2004). Davon betroffen sind gut 50 sehr gut erschlossene Gemeinden. Der Beitrag wird unter Berücksichtigung der Finanzkraft (Abstufung zwischen 45 % und 80 %) auf die Gemeinden verteilt.

---

#### II. Vorschlag für neue Regelung

---

##### **Beschreibung und Begründung der Neuregelung:**

Die bisherigen Fixbeiträge der Gemeinden an den Kanton sollen aufgehoben werden. Bei den Beiträgen von insgesamt 210000 Franken an die fünf Gemeinden handelt es sich um Beiträge des öffentlichen Regionalverkehrs, die aufgrund der erfolgten Revision der Bundesgesetzgebung (EBG) durch den Kanton als federführender Besteller getragen werden sollten. Die betroffenen fünf Gemeinden haben nicht mehr Einfluss auf das vom Kanton mitfinanzierte Angebot als andere Gemeinden im Bündner Rheintal. Zudem ergeben sich für diese Gemeinden keine messbaren Sondervorteile. Auf die im Rahmen des SLSK-Sanierungsprogramms eingeführte Mitfinanzierungspflicht für alle gut erschlossenen Gemeinden ist ebenfalls zu verzichten. Diese Lösung führt zu einem Abbau der Administration und zu grösserer Gerechtigkeit bei der Finanzierung des öffentlichen Regionalverkehrs (Bahn und Bus). Die Gemeinden bleiben weiterhin zuständig für den Ortsverkehr.

##### **Finanzielle Auswirkungen für Kanton und Gemeinden:**

Belastung Kanton/Entlastung Gemeinden:

Durchschnitt 2010/2011: Fr. 982940 (Anteil Regionalverkehr)

##### **Anzupassende Rechtsgrundlagen:**

Gesetz über den öffentlichen Verkehr im Kanton Graubünden (BR 872.100)



**Kurzbeschreibung der Aufgabe:** An den Bau und Unterhalt der Beläge von Kantonsstrassen im Innerortsbereich leisten heute die Gemeinden nach Finanzkraft abgestufte Beiträge (Art. 59 StrG).

**Zweck der Aufgabe:** Erstellung und Erhaltung der Strassenoberfläche.

**Departement:** Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement (BVFD)

**Dienststelle:** Tiefbauamt (TBA)

---

### I. Bisherige Regelung (Situation im Jahr 2013)

---

#### **Beschreibung der bestehenden Finanzierung:**

Der Bau und Unterhalt der Beläge von Kantonsstrassen im Innerortsbereich ist Aufgabe des Kantons. Die Gemeinden leisten daran unterschiedliche Beiträge, welche unter Berücksichtigung der Interessen des Kantons und der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinden festgelegt werden. Im Bereich der Hauptstrassen beträgt die Beitragsspanne 40 % – 60 % und im Bereich der Verbindungsstrassen 50 % – 70 %.

---

### II. Vorschlag für neue Regelung

---

#### **Beschreibung und Begründung der Neuregelung:**

Neu soll der Bau und Unterhalt der Beläge von Kantonsstrassen innerorts auch in finanzieller Hinsicht Angelegenheit des Kantons sein. Die Gemeinden sollen grundsätzlich keine Beiträge mehr leisten müssen für den Neubau und Ersatz von Belägen innerorts. Bei Bau- und Belagsarbeiten (z. B. Sanierungsarbeiten an der gemeindeeigenen Kanalisation oder anderen Leitungen) im Strassenbereich durch die Gemeinden gilt – wie für Dritte – jedoch weiterhin das Verursacherprinzip. Führen Gemeinden solche Arbeiten im Zuge von Ausbauten oder Sanierungen des gesamten Belagsaufbaus durch den Kanton aus, so haben sie keine Planie- und Belagskosten zu übernehmen.

Falls grossflächige Eingriffe (über die ganze Strassenbreite und längere Strecken) durch eine Gemeinde zu einem Zeitpunkt vorgenommen werden müssen, bei welchem der Ersatz des gesamten Belages durch den Kanton absehbar ist (weniger als vier Jahre), so ist die Kostentragung der Gemeinde unter Berücksichtigung der Lebensdauer des Belages im Einzelfalle zu bestimmen.

Wie bisher gilt im Übrigen, dass der Kanton keine Mehrkosten für spezielle Ausführungen der Strassenoberflächen (z. B. Pflästerungen, Einfärbungen, Gestaltungselemente) übernimmt.

Unverändert bleibt die Aufgabenteilung zwischen dem Kanton und den Gemeinden beim Winterdienst und der Reinigung der Kantonsstrassen innerorts. Der Kanton besorgt die Schneeräumung. Der Gemeinde obliegt der Streudienst sowie die Reinigung der Fahrbahn, der Einlaufschächte und Ableitungen von Entwässerungsanlagen.

#### **Finanzielle Auswirkungen für Kanton und Gemeinden:**

Belastung Kanton/Entlastung Gemeinden:

Durchschnitt 2006–2011: Fr. 2 000 000

Bei den 2 Millionen handelt es sich um eine kalkulatorische Grösse, da der gesamte Kostenanteil der Gemeinden nicht bekannt ist. Die Gemeinden übernehmen teilweise direkt Kosten bzw. Rechnungen der Bauunternehmer. Ohne FA-Reform ist längerfristig mit einem Kostenanteil der Gemeinden zwischen 2 und 3 Millionen zu rechnen.

#### **Anzupassende Rechtsgrundlagen:**

Strassengesetz des Kantons Graubünden (BR 807.100)

## 4. Verschiebungen Richtung Gemeinden

### 4.1 Auflistung der betroffenen Aufgaben

Bei insgesamt 12 Beiträgen erfolgen Verschiebungen Richtung Gemeinden. Der Kanton verzichtet teilweise auf die Subventionierung dieser Aufgaben. In Klammern ist der bisherige Kantonsanteil in Prozent angegeben. Die Beträge sind ohne Finanzkraftzuschläge ausgewiesen. Diese wurden auf der Grundlage des Basissatzes bzw. der Annahme berechnet, dass sich sämtliche Gemeinden in der Finanzkraftgruppe 1 befinden. Sie basieren auf dem Durchschnitt der Jahre 2010 und 2011 (Erfolgsrechnung) bzw. 2006 bis 2011 (Investitionsrechnung).

<b>Verschiebungen Richtung Gemeinden:</b>		<b>Finanzielle Auswirkungen</b>
<b>Raumordnung</b>		
G 1	Raumplanung, Ortsplanungen (Kantonsanteil 20 % bis 30 %)	0
<b>Soziales</b>		
G 2	Persönliche Sozialhilfe/Sozialdienste (Kantonsanteil 100 %)	6 601 185
G 3	Suchthilfe: Primäre Suchtprävention (Kantonsanteil 50 %)	0
<b>Kindergarten / Volksschule / Untergymnasium</b>		
VS	Kindergartenpauschale (Kantonsbeitrag nach FK Gemeinden 20 % bis 55 %)	1 181 680
VS	Regelschulpauschale (Kantonsbeitrag nach FK Gemeinden 20 % bis 55 %)	6 748 549
VS	Stellvertretungen bei obligatorischer Weiterbildung (Kantonsbeitrag 20 % bis 55 %)	260 139
G 4	Untergymnasium (Kantonsanteil 100 % / neu Gemeindeanteil von Fr. 14 800/S.)	8 043 800
<b>Kultur</b>		
G 5	Bündner Ludotheken (Pauschalbeitrag Kanton)	19 910
<b>Umwelt</b>		
G 6	Öffentliche Abwasseranlagen (Kantonsbeitrag nach FK Gemeinden 7 % bis 30 %)	880 897
G 7	Öffentliche Abfallanlagen (Kantonsbeitrag nach FK Gemeinden 5 % bis 25 %)	89 534
<b>Verkehr</b>		
G 8	Fussgängeranlagen (Kantonsbeitrag nach FK Gemeinden für Hauptstrassen 40 % bis 60 %; für Verbindungsstrassen 20 % bis 40 %)	599 841
G 9	An-/Aberkennung von Kantonsstrassen (relevant für Gemeinden < 30 Einwohner)	1 308 697
<b>Total der Richtung Gemeinden zu übertragenden Kantonslasten</b>		<b>25 734 232</b>

## 4.2 Raumordnung

### Aufgabe G 1 Raumplanung, Ortsplanungen

**Kurzbeschreibung der Aufgabe:** Die Gemeinden sorgen – zusammen mit den Regionalverbänden und dem Kanton – für die Planung im Sinne der Raumplanungsgesetzgebung. Sie erarbeiten und erlassen die kommunale Nutzungsplanung.

**Zweck der Aufgabe:** Sicherstellung der kommunalen Nutzungsplanung – umfassend Baugesetz, Zonenplan, Genereller Gestaltungsplan und Genereller Erschliessungsplan (Grundordnung der Ortsplanung). Die Gemeinden haben dafür zu sorgen, dass ihr Boden haushälterisch genutzt wird, ihre raumwirksamen Tätigkeiten aufeinander abgestimmt sind und dass eine auf die erwünschte Entwicklung des Landes ausgerichtete Ordnung der Besiedlung verwirklicht wird.

**Departement:** Departement für Volkswirtschaft und Soziales (DVS)

**Dienststelle:** Amt für Raumentwicklung (ARE)

---

#### I. Bisherige Regelung (Situation im Jahr 2013)

---

##### **Beschreibung der bestehenden Finanzierung:**

Die Erarbeitung und der Erlass der Nutzungsplanung (Grundordnung) ist Aufgabe der Gemeinden. Diese erfüllen diese Aufgabe – im Rahmen des übergeordneten Rechts – grundsätzlich autonom. Die Wahrnehmung der ortsplanerischen Aufgabe ist fachlich anspruchsvoll. Die Gemeinden sind in der Regel auf den Beizug von Experten (Ortsplaner, Fachspezialisten etc.) angewiesen. An diese Expertenleistungen bezahlt der Kanton nach Finanzkraft abgestufte Beiträge zwischen 20 % und 30 % der anrechenbaren Kosten. Seit dem Jahr 2005 werden jedoch – abgesehen von Ausnahmefällen – keine Beiträge mehr für die ortsplanerischen Leistungen zugesichert.

---

#### II. Vorschlag für neue Regelung

---

##### **Beschreibung und Begründung der Neuregelung:**

Der Kanton verzichtet definitiv auf die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der Ortsplanung. Die Gemeinden haben für die Finanzierung der Expertenleistungen bei der kommunalen Nutzungsplanung allein aufzukommen. Die Aufgabenteilung bleibt unverändert. Die Gemeinden erarbeiten und erlassen weiterhin mit Unterstützung von Experten die kommunale Nutzungsplanung (Grundordnung). Dem Kanton verbleibt die Aufgabe, diese Planungen beratend zu begleiten, vorzuprüfen und zu genehmigen.

##### **Verbleibende Vorgaben des Kantons:**

Übergeordnete Vorgaben gemäss eidgenössischer und kantonaler Gesetzgebung inklusive regionale und kantonale Richt- und Sachplanungen sowie Umsetzungsprogramme/-massnahmen der Regierung.

##### **Finanzielle Auswirkungen für Kanton und Gemeinden:**

Entlastung Kanton/Belastung Gemeinden:

Durchschnitt 2010/2011: Fr. 0

##### **Anzupassende Rechtsgrundlagen:**

Raumplanungsgesetz für den Kanton Graubünden (BR 801.100)

## 4.3 Soziales

### Aufgabe G 2

### Persönliche Sozialhilfe (Sozialdienste)

**Kurzbeschreibung der Aufgabe:** Die Sozialhilfe sichert die Existenz bedürftiger Personen, fördert ihre wirtschaftliche und persönliche Selbständigkeit und gewährleistet die soziale und berufliche Integration. Sie bezweckt Hilfe zur Selbsthilfe und die Förderung der Eigenverantwortung. Dies erfolgt über die von den Sozialdiensten erbrachte Beratung (persönliche Sozialhilfe) einerseits und über die von den Gemeinden erbrachte materielle Existenzsicherung andererseits. Die Sozialhilfe steht im System der sozialen Absicherung in direktem Zusammenhang mit den vorgelegerten Sicherungssystemen Arbeitslosenversicherung (ALV) und Invalidenversicherung (IV) bzw. muss mit ihnen koordiniert werden und zusammenarbeiten (z. B. in interinstitutioneller Zusammenarbeit). Zur persönlichen Sozialhilfe kann im Einzelfall auch die Suchtberatung gehören. Die persönliche Sozialhilfe umfasst in diesem Sinne den heutigen Aufgabenumfang der vom Kanton geführten Sozialdienste in den verschiedenen Regionen (Ausnahme Davos) und des Sozialdienstes für Suchtfragen in Chur.

**Zweck der Aufgabe:** Durch Beratung, Betreuung, Vermittlung von Dienstleistungen und durch Sachhilfe künftigen Schwierigkeiten vorbeugen sowie Notlagen und deren Ursachen beseitigen oder vermindern.

**Departement:** Departement für Volkswirtschaft und Soziales (DVS)

**Dienststelle:** Sozialamt (SOA)

---

#### I. Bisherige Regelung (Situation im Jahr 2013)

---

##### **Beschreibung der bestehenden Finanzierung:**

Gemäss dem geltenden Sozialhilfegesetz ist die materielle und persönliche Sozialhilfe primär eine Gemeindeaufgabe. Im Bereich der persönlichen Sozialhilfe trägt jedoch der Kanton die Kosten und ist für sämtliche Regionen mit seinen neun Sozialdiensten und dem Sozialdienst für Suchtfragen in Chur tätig (Ausnahme Davos). Pro Jahr werden durch diese kantonalen Dienste mit insgesamt rund 45 100 %-Stellen über 4000 Fälle betreut. Rund ein Drittel dieser Fälle beanspruchen materielle Sozialhilfe.

Im Rahmen der persönlichen Sozialhilfe klären die kantonalen Sozialdienste die materiellen, sozialen und beruflichen Voraussetzungen der Klienten ab. Sie legen Hilfsmassnahmen fest, beraten und betreuen die Klienten. Sie stellen in begründeten Fällen Antrag um öffentliche Unterstützung an die Gemeinden. Die Gemeinden entscheiden über die zu gewährenden materiellen Sozialhilfeleistungen bzw. die öffentlichen Unterstützungsleistungen.

---

#### II. Vorschlag für neue Regelung

---

##### **Beschreibung und Begründung der Neuregelung:**

Die Sozialberatung (persönliche Sozialhilfe) soll neu durch die Gemeinden finanziert werden. Damit sind primär die Gemeinden für die Finanzierung der materiellen und der persönlichen Sozialhilfe zuständig. Die Finanzierung wechselt – dem Aufgabenprimat der Gemeinden gemäss dem Sozialhilfegesetz folgend – vom Kanton auf die Gemeinden. Solange der Kanton die Sozialdienste führt, verteilt er die Kosten pro Sozialdienstregion nach der Einwohnerzahl auf die betroffenen Gemeinden. Grundlage für die Kostenberechnung bildet eine Kosten- und Leistungsrechnung des kantonalen Sozialamtes. Für die Gemeinde Davos entfällt der Kantonsbeitrag. Die jährliche Mehrbelastung der Gemeinden von rund 6,6 Millionen wird ihnen im Rahmen der Globalbilanz angerechnet und ausgeglichen.

Auf den in der Vernehmlassungsvorlage geplanten Übertrag der Sozialdienste an die neu zu bildenden Regionen soll verzichtet werden. Die Regionenfrage ist daher nicht im Rahmen der FA-Reform zu diskutieren. Die Revision des Sozialhilfegesetzes soll sich inhaltlich auf den Finanzierungswechsel beschränken.

**Verbleibende Vorgaben des Kantons:**

Ziel, Umfang und Art der persönlichen Sozialhilfe sind in Art. 2 und 3 des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe im Kanton Graubünden festgehalten. Diese Vorgaben bleiben unverändert bestehen. Die Regierung wird diesen Bereich auf Stufe Ausführungsverordnung weiter konkretisieren.

**Finanzielle Auswirkungen für Kanton und Gemeinden:**

Entlastung Kanton/Belastung Gemeinden:

Durchschnitt 2010/2011: Fr. 6 601 185

Sozialdienst	Kosten 2010/2011	Einwohner 2007	Kosten pro Einwohner
Sozialdienst Davos	302 589	11 050	27
RSD und SDS Chur	2 636 642	56 721	46
RSD Landquart	1 143 301	38 317	30
RSD Thusis	767 861	20 664	37
RSD Surselva	520 139	22 138	23
RSD Samedan	333 579	18 035	18
RSD Scuol	312 858	9 411	33
RSD Bernina	305 930	4 648	66
RSD Moesa	278 285	7 778	36
<b>Total</b>	<b>6 601 185</b>	<b>188 762</b>	<b>35</b>

Die Kosten verteilen sich in etwa gleichmässig auf die Gemeinden. Davon ausgenommen ist der RSD Bernina mit den beiden Gemeinden Brusio und Poschiavo. Die Kosten pro Einwohner liegen für diese zwei Gemeinden mit 66 Franken pro Einwohner weit über dem kantonalen Durchschnitt von 35 Franken pro Einwohner. Die relativ hohen Kosten sind zu einem grossen Teil der geringen Einwohnerzahl (4648) zuzuschreiben. Die Mehrkosten sind in der Globalbilanz berücksichtigt.

**Anzupassende Rechtsgrundlagen:**

Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe im Kanton Graubünden (Sozialhilfegesetz; BR 546.100)

Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (BR 549.100)

**Kurzbeschreibung der Aufgabe:** Information der Bevölkerung über die Ursachen und Auswirkungen der Sucht und des abhängigen Verhaltens. Das Bewusstsein und die Fähigkeit von Eltern und Lehrkräften fördern, auf die Vermeidung suchtfördernder Verhaltensweisen bei Jugendlichen hinzuwirken.

**Zweck der Aufgabe:** Der Öffentlichkeit Risiken und Auswirkungen des Suchtmittelmissbrauchs bewusst machen. Durch Prävention und Beratung Missbrauch und Abhängigkeiten vorbeugen.

**Departement:** Departement für Volkswirtschaft und Soziales (DVS)

**Dienststelle:** Sozialamt (SOA)

---

### **I. Bisherige Regelung** (Situation im Jahr 2013)

---

#### **Beschreibung der bestehenden Finanzierung:**

Die Gemeinden sind für die primäre Suchtprävention zuständig. Sie können diese Aufgabe auch an geeignete öffentliche oder private Institutionen oder Privatpersonen übertragen oder im Rahmen von Gemeindeverbindungen lösen.

Der Kanton ist zuständig für:

- die Beratung und Unterstützung der Gemeinden;
- die Koordination der Aktivitäten der Gemeinden;
- die Erziehungsberatung.

Die jährlichen Budgetmittel für die Unterstützung der primären Suchtprävention der Gemeinden wurden in den letzten Jahren kaum beansprucht. So wurden die Gemeinden bislang finanziell nicht unterstützt.

#### **Abgrenzung zu sekundärer und tertiärer Suchtprävention und zur Überlebenshilfe:**

Unter sekundärer Prävention wird die Früherfassung, Beratung und Behandlung von suchtgefährdeten Einzelpersonen oder Gruppen verstanden. Die tertiäre Prävention umfasst alle Bemühungen zur Nachbetreuung und Wiedereingliederung süchtiger Menschen in die Gesellschaft.

---

### **II. Vorschlag für neue Regelung**

---

#### **Beschreibung und Begründung der Neuregelung:**

Die Gemeinden werden integral für die primäre Suchtprävention zuständig. Die Beratungs-, Unterstützungs- und Koordinationsfunktion des Kantons ist ausgerichtet auf die heutige Aufgabenteilung und diese Aufgaben sollen ausschliesslich durch die Gemeinden wahrgenommen werden. Die Zuständigkeit für die Erziehungsberatung wurde im Suchthilfegesetz der primären Prävention zugeordnet, weil Erziehungsberatung präventiv wirken und somit Suchtmittelmissbrauch auch verhindern kann. In der mittlerweile konsolidierten Unterscheidung zwischen Primär-, Sekundär- und Tertiärprävention ist es aber falsch, diese Beratungsaufgaben der Primärprävention (Massnahmen, die an die Öffentlichkeit gerichtet sind) zuzuordnen. Beratungsangebote zählen zum Bereich der Tertiärprävention (Massnahmen, die auf Einzelpersonen ausgerichtet sind).

#### **Verbleibende Vorgaben des Kantons:**

Es gelten weiterhin die gesetzlichen Vorgaben für die primäre Suchtprävention.

#### **Finanzielle Auswirkungen für Kanton und Gemeinden:**

Entlastung Kanton/Belastung Gemeinden:

Durchschnitt 2010/2011: Fr. 0

#### **Anzupassende Rechtsgrundlagen:**

Gesetz über die Suchthilfe im Kanton Graubünden (Suchthilfegesetz, BR 500.800)

## 4.4 Untergymnasium

### Aufgabe G 4 Untergymnasium

**Kurzbeschreibung der Aufgabe:** Führen des Untergymnasiums im Kanton Graubünden.

**Zweck der Aufgabe:** Flächendeckendes Angebot eines für den Kanton wesentlichen Ausbildungsprofils für begabte Schüler/-innen des 7. und 8. Schuljahres.

**Departement:** Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement (EKUD)

**Dienststelle:** Amt für Höhere Bildung (AHB)

---

#### I. Bisherige Regelung (Situation im Jahr 2013)

---

##### **Beschreibung der bestehenden Finanzierung:**

Der Kanton trägt die Kosten für die Führung des Untergymnasiums an der Bündner Kantonsschule (BKS). Zusätzlich richtet er einen Beitrag pro Bündner Schüler aus, der an privaten Mittelschulen im Kanton das Untergymnasium besucht. Der Beitrag wird pauschaliert und basiert auf den durchschnittlichen Vollkosten eines Schülers an der Bündner Kantonsschule. Er beträgt für das Schuljahr 2012/2013 pro Schüler 22 592 Franken. Darin eingeschlossen sind für die Investitionen pauschal 9 % und für die Verwaltungskosten pauschal 2,5 %. Im Zuge der anstehenden separaten Revision des Mittelschulgesetzes (BR 425.000) werden die Berechnungsgrundlagen für den pauschalierten Beitrag überprüft. Es ist mit einer Anhebung des Beitrags zu rechnen.

Für den Besuch des Untergymnasiums muss ein Schulgeld von 460 Franken pro Schüler entrichtet werden.

---

#### II. Vorschlag für neue Regelung

---

##### **Beschreibung und Begründung der Neuregelung:**

Das Untergymnasium (auch Progymnasium genannt) deckt die ersten beiden Jahre des sechsjährigen Gymnasiums ab. Diese ersten beiden Jahre sind der Sekundarstufe I innerhalb des obligatorischen Schulunterrichts zugeordnet.

Die Gemeinden sind primär für die Finanzierung des obligatorischen Volksschulunterrichts zuständig. Diese grundsätzliche Finanzierungsaufteilung zwischen dem Kanton und den Gemeinden soll konsequent auch im Bereich des Untergymnasiums zum Tragen kommen. Auf Stufe Mittelschulgesetz soll das Untergymnasium ausdrücklich dem Grundschulunterricht zugeordnet werden. Mit den Untergymnasien wird auch der Grundschul- bzw. Volksschulunterricht abgedeckt. Der Nutzen fällt damit auch bei den Gemeinden an. Die Mitfinanzierung des Untergymnasiums durch die Gemeinden ist systemgerecht und verfassungskonform. Der Ansatz für die Gemeinden entspricht den durchschnittlichen Vollkosten aller Schüler in der Volksschuloberstufe bzw. im 7. bis 9. Schuljahr von 15 930 Franken (Schuljahr 2010/2011) abzüglich der Sekundarschulpauschale des Kantons gemäss neuem Schulgesetz von 1130 Franken. Daraus ergibt sich ein jährlicher Nettobeitrag der Gemeinden von 14 800 Franken pro Schüler des Untergymnasiums. Die Gemeinden bezahlen damit gleich viel, wie sie selbst im Durchschnitt für einen Schüler an der Volksschuloberstufe aufwenden müssen. Dieser Gemeindebeitrag ist faktisch eine Entschädigung an den Kanton im Sinne einer Vorteilsabgeltung. Die Beitragshöhe knüpft sodann auch nicht an die Kosten der Untergymnasien, sondern wie erwähnt an die Kosten der Gemeinden für einen Oberstufenschüler an. Der Kanton stellt nach wie vor die Finanzierung der Untergymnasien sicher.

Der Anteil Untergymnasiasten an den Volksschülern ist je nach Gemeinde sehr unterschiedlich hoch. Entsprechend unterschiedlich profitieren die Gemeinden von der heutigen Finanzierung der Untergymnasien durch den Kanton. Diese Ungleichbehandlung der Gemeinden wird durch die beantragte Neuregelung beseitigt.

Das Untergymnasium deckt den Grundschulunterricht für begabte und lernfreudige Schüler ab. Es dient dazu, sich auf den weiteren Besuch des Gymnasiums mit dem Ziel der gymnasialen

Maturität vorzubereiten. Die Schüler respektive ihre Erziehungsberechtigten sollen für das Untergymnasium gleich wie für die Volksschule bzw. Sekundarschule kein Schulgeld bezahlen müssen. Das Untergymnasium wird durch den Wegfall des Schulgeldes etwas attraktiver.

Der Kanton bezahlt den Gymnasien die Differenz zwischen dem Nettobeitrag der Gemeinden und dem kantonalen Mittelschulansatz sowie den Ertragsausfall aufgrund des Verzichts auf das Schulgeld. Den Untergymnasien werden damit keine Mittel entzogen. Die Rechnungsstellung an die Gemeinden erfolgt für die Schüler an der Bündner Kantonsschule durch den Kanton und für die Schüler an den privaten Mittelschulen durch die entsprechende Mittelschule.

Die Neuregelung schafft für die Gemeinden einen gewissen finanziellen Anreiz zur Führung von qualitativ guten Sekundarschulen.

### **Finanzielle Auswirkungen für Kanton und Gemeinden:**

Entlastung Kanton/Belastung Gemeinden

Durchschnitt 2010/2011: Fr. 8043800

(Basis Schuljahre: 2010/2011 und 2011/2012. 544 Schüler am Untergymnasium)

Kantonsbeitrag gemäss kantonalem Mittelschulansatz pro Schüler: (Durchschnitt des Kantonsbeitrages der Kalenderjahre 2010 und 2011)	Fr.	21 991
Neue Kostenbeteiligung der Gemeinden gemäss durchschnittlichen Nettokosten für einen Oberstufenschüler:	Fr.	14 800
Verbleibende Kosten des Kantons pro Schüler:	Fr.	7 191
Vollkosten Untergymnasium:	Fr.	11 963 104
Neue Kostenbeteiligung der Gemeinden:	Fr.	8 043 800
Verbleibende Kosten des Kantons:	Fr.	3 919 304

Die jährliche Mehrbelastung der Gemeinden von rund 8 Millionen wird ihnen im Rahmen der Globalbilanz angerechnet und ausgeglichen.

Den Ertragsausfall aufgrund des Verzichts auf das Schulgeld für das 7. und 8. Schuljahr von 460 Franken pro Schüler am Untergymnasium trägt der Kanton. Er beträgt rund 250 000 Franken. Dieser Ausfall ist in der Globalbilanz nicht berücksichtigt.

### **Anzupassende Rechtsgrundlagen:**

Gesetz über die Mittelschulen im Kanton Graubünden (Mittelschulgesetz; BR 425.000)



## 4.5 Kultur

### Aufgabe G 5 Bündner Ludotheken

**Kurzbeschreibung der Aufgabe:** Finanzielle Unterstützung von Ludotheken.

**Zweck der Aufgabe:** Ausbau eines Netzes von Ludotheken in Graubünden.

**Departement:** Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement (EKUD)

**Dienststelle:** Amt für Kultur (AFK)

---

#### I. Bisherige Regelung (Situation im Jahr 2013)

---

##### **Beschreibung der bestehenden Finanzierung:**

Die Vollzugsplanung, der operative Vollzug sowie die Vollzugskontrolle werden vom Verein Ludotheken Graubünden durchgeführt. Der Verein Ludotheken Graubünden ist eine private Organisation, die ursprünglich ein Netz von Ludotheken (mit-)aufbaute, jetzt hauptsächlich Beiträge verteilt. Der finanzielle Beitrag des Kantons wird zusätzlich zu den Gemeindebeiträgen geleistet und kommt vollumfänglich den einzelnen Ludotheken zugute. Seine Höhe hängt von der Höhe der Gemeindebeiträge an die jeweilige Ludothek der Gemeinde ab.

---

#### II. Vorschlag für neue Regelung

---

##### **Beschreibung und Begründung der Neuregelung:**

Die Gemeinden sollen den Verein Ludotheken Graubünden (Dachorganisation) oder die Ludotheken direkt finanzieren. Die Nähe des Vereins zu den Ludotheken in den Gemeinden ist gross; daher ist ein effizientes Arbeiten vom Verein Ludotheken Graubünden direkt mit den Gemeinden einfacher. Die Vollzugsbereiche Vollzugskontrolle, Planung und Entscheidung müssen bei einer Entflechtung neu geregelt werden. Im Weiteren muss auch geprüft werden, ob der Verein heute noch notwendig ist.

##### **Finanzielle Auswirkungen für Kanton und Gemeinden:**

Entlastung Kanton/Belastung Gemeinden:

Durchschnitt 2010/2011: Fr. 19910

##### **Anzupassende Rechtsgrundlagen:**

Keine

### Aufgabe G 6 Öffentliche Abwasseranlagen

**Kurzbeschreibung der Aufgabe:** Sicherstellung von Infrastruktur und Betrieb zur Ableitung und Reinigung des Siedlungsabwassers vor der Einleitung in die Gewässer.

**Zweck der Aufgabe:** Erhalt funktionstüchtiger Abwasseranlagen sicherstellen, welche die kantonalen und eidgenössischen Anforderungen erfüllen.

**Departement:** Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement (EKUD)

**Dienststelle:** Amt für Natur und Umwelt (ANU)

---

#### I. Bisherige Regelung (Situation im Jahr 2013)

---

##### **Beschreibung der bestehenden Finanzierung:**

Der Kanton gewährt den Gemeinden finanzkraftabhängige Beiträge von 7 % bis 30 %. Beitragsberechtigt ist nur der Ausbau, nicht aber der Unterhalt der Infrastruktur von öffentlichen Abwasseranlagen. Die Gewässerschutzfachstelle stellt darüber hinaus eine neutrale Beratung für Gemeinden bei wichtigen Investitionen sicher und legt die Anforderungen fest, soweit sie sich nicht aus dem Bundesrecht ergeben.

---

#### II. Vorschlag für neue Regelung

---

##### **Beschreibung und Begründung der Neuregelung:**

Auf die Subventionierung von öffentlichen Abwasseranlagen durch den Kanton soll verzichtet werden. Sie dient heute vor allem dem Finanzausgleich. Nach dem Wegfall der Finanzkraftzuschläge – infolge der Aufgabe des indirekten Finanzausgleichs – würden die Beiträge nur noch 7 % der anrechenbaren Kosten betragen. Gemäss Bundesrecht müssen öffentliche Abwasseranlagen grundsätzlich durch kostendeckende und verursachergerechte Abgaben finanziert werden.

##### **Verbleibende Vorgaben des Kantons:**

Bestimmen der Einleitbedingungen für Abwasserreinigungsanlagen aus Qualitätszielen für Gewässer. Überwachen der Einleitwerte in Gewässer und Versickerungen. Beratung der Gemeinden bei wichtigen Investitionen.

##### **Finanzielle Auswirkungen für Kanton und Gemeinden:**

Entlastung Kanton/Belastung Gemeinden:

Durchschnitt 2006–2011: Fr. 880 897 (effektive Beiträge nach Finanzkraft abgestuft: Fr. 1 928 940)

##### **Anzupassende Rechtsgrundlagen:**

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (BR 815.100)

**Kurzbeschreibung der Aufgabe:** Sicherstellung von Abfallanlagen.

**Zweck der Aufgabe:** Förderung ökologischer Verbesserungen durch neue Behandlungsschritte für Abfall. Sicherstellung umweltgerechter Abfallentsorgung und Verhindern von Gewässer- und Luftverschmutzungen.

**Departement:** Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement (EKUD)

**Dienststelle:** Amt für Natur und Umwelt (ANU)

---

### I. Bisherige Regelung (Situation im Jahr 2013)

---

#### **Beschreibung der bestehenden Finanzierung:**

Die Sammlung und Entsorgung von Abfällen liegt im Interesse der Gemeinden. Der Kanton wirkt als Projektauslöser und neutraler Berater mit. Der Bund leistet seit dem Jahr 1996 keine Beiträge (Beitragszusicherungen) mehr an Abfallanlagen.

Kantonsbeiträge werden ausschliesslich an den Ausbau gewährt. Die Beiträge werden nach der Finanzkraft der Gemeinden zwischen 5 % und 25 % abgestuft.

---

### II. Vorschlag für neue Regelung

---

#### **Beschreibung und Begründung der Neuregelung:**

Auf die Subventionierung von öffentlichen Abfallanlagen durch den Kanton soll verzichtet werden. Nach dem Wegfall der Finanzkraftzuschläge – infolge der Aufgabe des indirekten Finanzausgleichs – würden die Beiträge ohnehin nur noch 5 % der anrechenbaren Kosten betragen. Dieser Verzicht betrifft den Trockenausstrag von Schlacke, Umladestationen und andere Entwicklungen in der Abfallbewirtschaftung. Gemäss Bundesrecht müssen öffentliche Abfallanlagen grundsätzlich durch kostendeckende und verursachergerechte Abgaben finanziert werden.

#### **Finanzielle Auswirkungen für Kanton und Gemeinden:**

Entlastung Kanton/Belastung Gemeinden:

Durchschnitt 2006–2011: Fr. 89534 (effektive Beiträge nach Finanzkraft abgestuft: Fr. 206454)

#### **Anzupassende Rechtsgrundlagen:**

Kantonales Umweltschutzgesetz (BR 820.100)

## 4.7 Verkehr

### Aufgabe G 8 Fussgängeranlagen

**Kurzbeschreibung der Aufgabe:** Die Gemeinden sind für die Projektierung, den Bau und den Unterhalt von Gehwegen zuständig. Der Kanton kann Beiträge für den Bau und die Signalisation von Gehwegen leisten, sofern es sich um Anlagen entlang von Kantonsstrassen handelt.

**Zweck der Aufgabe:** Trennung der Verkehrsteilnehmenden zum Schutz der Fussgänger.

**Departement:** Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement (BVFD)

**Dienststelle:** Tiefbauamt (TBA)

---

#### I. Bisherige Regelung (Situation im Jahr 2013)

---

##### **Beschreibung der bestehenden Finanzierung:**

Die entsprechenden Projekte der Gemeinden werden geprüft und durch die zuständige kantonale Instanz genehmigt. Gleichzeitig wird der Beitrag des Kantons festgelegt. Der Kantonsbeitrag ist abgestuft nach der Finanzkraft der Gemeinde. Im Bereich der Hauptstrassen beträgt die Beitragsspanne 40 % bis 60 % und im Bereich der Verbindungsstrassen 20 % bis 40 %. Sieht der Kanton selbst einen Innerortsausbau vor, übernimmt er in Absprache mit der Gemeinde auch die Projektierung und Realisierung der Gehwege. Der Kanton bezahlt jedoch nur den Subventionsanteil. Die Restkosten gehen zu Lasten der Gemeinde.

---

#### II. Vorschlag für neue Regelung

---

##### **Beschreibung und Begründung der Neuregelung:**

Neu sollen die Gehwege in finanzieller Hinsicht alleinige Angelegenheit der Gemeinden sein. Die Gemeinden entscheiden selbständig über die Art und Dimension der Gehwegenlagen und finanzieren diese selber. Der Kanton bleibt allerdings Genehmigungsbehörde, sofern Kantonsstrassen betroffen sind. Selbstredend ist bei Innerortsausbauten durch den Kanton auch künftig eine Absprache bezüglich der Gehwegenlagen mit den Gemeinden erforderlich.

Sofern der Kanton aus eigenem Interesse die Fussgänger von den übrigen Verkehrsteilnehmenden trennen möchte, kann er selber Gehwegprojekte ausarbeiten und auf eigene Kosten realisieren.

##### **Verbleibende Vorgaben des Kantons:**

Die Gemeinden haben die geltenden technischen Normen und Anforderungen an die Verkehrssicherheit zu beachten.

##### **Finanzielle Auswirkungen für Kanton und Gemeinden:**

Entlastung Kanton/Belastung Gemeinden:

Durchschnitt 2006–2011: Fr. 599 841 (effektive Beiträge nach Finanzkraft abgestuft: Fr. 803 501)

Diese Beträge erfassen ausschliesslich die Kantonsbeiträge an die Gemeinden. Nicht erfasst sind Beiträge der Gemeinden an den Kanton für jene Projekte, welche der Kanton als Bauherr selbst ausführt.

##### **Anzupassende Rechtsgrundlagen:**

Strassengesetz des Kantons Graubünden (BR 807.100)

**Kurzbeschreibung der Aufgabe:** Gemäss Art. 7 Abs. 2 des kantonalen Strassengesetzes (StrG) besteht ein Anspruch auf die Erschliessung einer Gemeindefraktion, sofern diese mindestens 30 Personen mit ständigem Wohnsitz zählt. Wird diese Mindesteinwohnerzahl während drei aufeinander folgenden Jahren unterschritten, erfolgt die Aberkennung. Mit Rücksicht auf die finanziellen Konsequenzen wird jedoch auf eine Aberkennung verzichtet, wenn der Gemeinde dadurch eine unverhältnismässige Belastung erwachsen würde.

**Zweck der Aufgabe:** Erschliessung von kleinen Fraktionen.

**Departement:** Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement (BVFD)

**Dienststelle:** Tiefbauamt (TBA)

---

### I. Bisherige Regelung (Situation im Jahr 2013)

---

#### **Beschreibung der bestehenden Finanzierung:**

Im Sinne einer Ausnahmeregelung betreibt und unterhält der Kanton auch Verbindungsstrassen zu Gemeindefraktionen mit weniger als 30 Einwohnerinnen und Einwohnern und baut sie bei Bedarf auch aus. Die ausnahmsweise Anerkennung derartiger Verbindungsstrassen erfolgt ausschliesslich bei Gemeinden, die andernfalls finanziell übermässig belastet würden.

---

### II. Vorschlag für neue Regelung

---

#### **Beschreibung und Begründung der Neuregelung:**

Neu sollen alle Verbindungsstrassen zu Gemeindefraktionen mit weniger als 30 Einwohnerinnen und Einwohnern an die Gemeinden abgetreten werden. Die bisherige, die Finanzkraft berücksichtigende Einschränkung wird fallen gelassen, die Ausnahmeregelung also eliminiert (Art. 9 Abs. 4 StrG). Aus der Sicht des Strassengesetzes erfolgt damit eine Gleichbehandlung aller Gemeinden. Im Rahmen der FA-Reform erfolgt der Finanz- und Lastenausgleich für die Gemeinden in einem Gesamtsystem ausserhalb der einzelnen Aufgabenbereiche. Für ausserordentliche Belastungen, welche eine Gemeinde in eine finanzielle Notlage bringen würde, ist ein individueller Härteausgleich vorgesehen.

#### **Finanzielle Auswirkungen für Kanton und Gemeinden:**

Entlastung Kanton/Belastung Gemeinden:

Durchschnitt 2010/2011: Fr. 1 308 697 (nur betrieblicher und kleiner baulicher Unterhalt)

#### **Anzupassende Rechtsgrundlagen:**

Strassengesetz des Kantons Graubünden (BR 807.100)

## 5. Bereich Volksschule

### 5.1 Ausgangslage

Der sogenannt indirekte Finanzausgleich – mit den finanzkraftabhängigen Beiträgen zwischen dem Kanton und den Gemeinden – erfolgt heute und gemäss neuem Schulgesetz volumenmässig zu rund 90 % im Schulbereich (inklusive Berufsbildung). Die grundlegende Reform des Finanzausgleichs betrifft damit den Bildungsbereich unmittelbar und in grösserem Umfang. Der Finanzausgleich soll neu zentral und nicht mehr über die einzelnen Aufgabenbereiche erfolgen. Zudem sollen Zahlungsströme zwischen dem Kanton und den Gemeinden ausserhalb der Verbundaufgaben entflochten werden.

Durch die Totalrevision des Schulgesetzes hat sich die Ausgangslage für den Neustart der Finanzausgleichsreform in wesentlichen Punkten verändert. Die Voraussetzungen für die Reform haben sich deutlich verbessert. Den Hauptkritikpunkten gegenüber der ursprünglichen NFA-Vorlage sowie den Forderungen im Rahmen der Vernehmlassung zur FA-Reform kann und soll Rechnung getragen werden.

Das neue Schulgesetz beinhaltet sechs kantonale Beitragspauschalen, die nach Finanzkraft der Gemeinden zwischen 20 % und 55 % (20 %; 28 %; 37 %; 46 %; 55 %) abgestuft werden. Auf der Grundlage der Jahre 2010/2011 sowie der Ansätze gemäss neuem Schulgesetz summieren sich diese Pauschalbeiträge des Kantons auf knapp 55 Millionen. Davon entfallen gut 34 Millionen auf die Grundbeiträge basierend auf einem Satz für die Gemeinden der Finanzkraftgruppe 1 von 20 %. Auf die sogenannten Finanzkraftzuschläge für die Gemeinden in den Finanzkraftgruppen 2 bis 5 entfallen 20,4 Millionen. Durch die FA-Reform werden diese FK-Zuschläge in den Finanzausgleich im engeren Sinne überführt. Die Gemeinden erhalten aus dem neuen Finanzausgleich entsprechend höhere zweckfreie Mittel. Die bisherigen FK-Zuschläge fallen damit im Volksschulbereich weg. Bei der Beurteilung der neuen Regelung ist daher von den Grundbeiträgen im Volumen von gut 34 Millionen auszugehen.

Verbleibende Verbundfinanzierungen im Volksschulbereich		Volumen	Grundbeiträge	FK-Zuschläge
1	Regelschulpauschale	42 998 613	27 228 799	15 769 816
2	Stellvert. bei Weiterbildungsurlaub	86 213	53 926	32 287
3	Stellvert. bei obligator. Weiterbildung	416 222	260 139	156 083
4	Sonderpädagogikpauschale	8 600 828	5 379 824	3 221 004
5	Zusatzpauschale für Kleinschulen	748 035	358 613	389 423
6	Zusatzpauschale für Reisekosten	1 750 047	904 652	845 395
<b>Total</b>		<b>54 599 958</b>	<b>34 185 953</b>	<b>20 414 008</b>

Die **Regelschulpauschale** für die Volksschulen beläuft sich auf total 43,0 Millionen. Davon entfallen 27,2 Millionen auf die Grundbeiträge (20 % der Ausgangssätze) und 15,8 Millionen auf die FK-Zuschläge (8 % – 35 % der Ausgangssätze). Grundlage dafür bilden die Regelschulpauschalen mit den drei Ausgangssätzen pro Schüler für die Kindergarten- und Primarstufe von 5646 Franken, die Realschule von 8954 Franken und die Sekundarschule von 8094 Franken. Die 20-prozentigen Grundbeiträge davon betragen für die Kindergarten- und Primarstufe 1129 Franken, für die Realschule 1791 Franken und für die Sekundarschule 1619 Franken.

Der Kanton bezahlt den Gemeinden im Bereich des **freiwilligen Weiterbildungsurlaubs** – bei Intensivfortbildungen von Lehrkräften neben den Kurskosten – 20 % bis 55 % der anrechenbaren Kosten der Stellvertretungen. Der Gesamtbeitrag liegt bei jährlich gut 86 000 Franken. Die Grundbeiträge betragen knapp 54 000 Franken und auf FK-Zuschläge entfallen 32 000 Franken.

Der Kanton finanziert heute auch die **Stellvertretungen bei der obligatorischen Weiterbildung** mit einem Anteil von 20 % bis 55 % der anrechenbaren Kosten. Von den insgesamt rund 420 000 Franken entfallen rund 260 000 Franken auf die Grundbeiträge und 160 000 Franken auf die Finanzkraftzuschläge.

Mit dem neuen Schulgesetz neu geregelt wurde auch die Finanzierung der **Sonderpädagogik im niederschweligen Bereich**. Der Kanton bezahlt einen Pauschalbeitrag auf der Basis (Ausgangssatz) von 1500 Franken pro Schüler in der Kindergarten-, Primar- und Oberstufe. Diese Basis wird mit dem entsprechenden Finanzkraftsatz zwischen 20 % und 55 % multipliziert. Dies führt zu einem Gesamtbeitrag von 8,6 Millionen. Die Finanzkraftabstufung erfordert auch hier eine Anpassung in diesem Bereich.

Mit dem neuen Schulgesetz hat der **Kleinschulenzuschlag** erstmals eine gesetzliche Verankerung erfahren (Art. 74 Schulgesetz). Dieser Zuschlag wird neu unabhängig von der Grösse der Trägerschaft für abgelegene Schulstandorte mit weniger als 66 Schülern ausgerichtet. Er wird ebenfalls nach der Finanzkraft der Schulträger (20 % bis 55 %) abgestuft. Es ist mit einem jährlichen Volumen von gut 0,75 Millionen zu rechnen. Knapp 0,4 Millionen davon entfallen auf die Finanzkraftzuschläge.

Gestützt auf Art. 85 des neuen Schulgesetzes können die Schulträger für **Schülertransporte** im Rahmen eines aufwändigen Gesuchs- und Abrechnungsverfahrens Beiträge einfordern. Diese Beiträge decken je nach Finanzkraft zwischen 20 % und 55 % der anrechenbaren Kosten ab. Hier drängt sich – neben dem Wegfall der Finanzkraftzuschläge – eine Vollpauschalierung auf.

## **5.2 Geplante Neuregelung**

Der Volksschulbereich soll inklusive der Tagesstrukturen sowie der familienergänzenden Kinderbetreuung eine Verbundaufgabe von Kanton und Gemeinden bleiben. Das finanzielle Engagement des Kantons in diesem Bereich soll bezogen auf die Grundbeiträge (ohne die Finanzkraftzuschläge) insgesamt auf dem Niveau des neuen Schulgesetzes verbleiben. Die vollständige Neuordnung des Finanzausgleichs macht einen Wegfall der heutigen Finanzkraftabstufung der Kantonsbeiträge (zwischen 20 % und 55 %) unabdingbar. Das Volumen der Kantonsbeiträge reduziert sich entsprechend auf die Grundbeiträge von 20 % in der Grössenordnung von gut 34 Millionen.

Eine Erhöhung der massgebenden Kantonsbeiträge an die Schulträger erachtet die Regierung als falsch. Der Einfluss des Kantons auf den Volksschulbereich bleibt unverändert. Um die Gemeinden zu stärken, sichert die FA-Reform den Gemeinden zusätzliche zweckfreie Mittel zu. Die Kantonsbeiträge im Volksschulbereich sollen sich jedoch stärker nach den Schullasten der Gemeinden ausrichten. Um dieses Ziel zu erreichen, sieht die Regierung zwei Massnahmen vor, die auch im Rahmen der Vernehmlassung gefordert wurden. Es handelt sich um:

- zusätzliche Beiträge an den Unterricht für fremdsprachige Kinder sowie
- zusätzliche Beiträge aus dem Gebirgslastenausgleich (GLA) aufgrund überdurchschnittlicher Schullasten. Diese sind den Gemeinden zweckgebunden als Schülerpauschalen auszurichten.

Mit diesen beiden Massnahmen erhöhen sich die Volksschulbeiträge um jährlich gut 7,5 Millionen.

Der Grosse Rat hat in der Junisession 2013 den Auftrag Zweifel-Disch betreffend Förderung von **Integrationsangeboten für fremdsprachige Kinder** überwiesen. Die Regierung wird damit aufgefordert, Angebote zur Integration fremdsprachiger Kinder zu fördern und im Rahmen der FA-Reform pro fremdsprachiges Kind eine zusätzliche Entschädigung zu entrichten. Diese Entschädigung ist an das entsprechende Angebot zu koppeln. Gemäss Art. 81 des neuen Schulgesetzes leistet der Kanton den Schulträgern Pauschalbeiträgen von knapp 20 % der anrechenbaren Kosten. Für Gemeinden mit einem Asylzentrum beträgt der Beitrag knapp 50 %. Der Kanton richtet unter diesem Titel jährliche Beiträge in der Grössenordnung von 620 000 Franken aus.

### **Schulgesetz Art. 81 (Für Angebote für fremdsprachige Kinder)**

<sup>1</sup> Der Kanton leistet an Angebote für fremdsprachige Schülerinnen und Schüler gemäss Artikel 39 einen Beitrag von 15 Franken pro anerkannte und erteilte Unterrichtseinheit.

<sup>2</sup> Gemeinden, auf deren Territorium Aufnahme- und Durchgangszentren für Asylbewerber und Flüchtlinge geführt werden, erhalten in allen Stufen der Volksschule Beiträge in der Höhe von 35 Franken pro anerkannte und erteilte Unterrichtseinheit.

<sup>3</sup> Die Regierung kann die Beiträge der Teuerung anpassen.

Der Vorstoss wurde während der damals laufenden Vernehmlassung zur FA-Reform eingereicht. Die inhaltlich gleiche Forderung haben mehrere Vernehmlassungsteilnehmer eingebracht. Die Regierung hat in ihrer Antwort darauf hingewiesen, dass sie diese Forderung nach einer zusätzlichen Entschädigung über den neuen Finanzausgleich im Rahmen der Vernehmlassungsauswertung prüfen wird. Sie anerkennt, dass die Gemeinden im relevanten Bereich der fremdsprachigen Kinder finanziell sehr unterschiedlich stark und teilweise erheblich belastet werden. Sie sieht wie gefordert zusätzliche Beiträge an den Unterricht für fremdsprachige Kinder vor. Es müssen dafür keine neuen Bemessungsgrundlagen geschaffen werden. Konkret sollen die in Art. 81 des Schulgesetzes enthaltenen Beiträge von 15 Franken bzw. 35 Franken auf neu einheitlich 85 Franken angehoben werden. Die bisherige Differenzierung wird mit der neuen Vollkostenpauschale hinfällig. Es ist mit einem Beitrag von jährlich rund 2,7 Millionen zu rechnen. Der bisherige Beitrag erhöht sich damit um 2,1 Millionen.

Der **Gebirgslastenausgleich (GLA)** gewährt den Gemeinden, die durch ihre Besiedlungsstruktur, ihre geografisch-topografische Situation sowie ihre Schülerquote übermässig belastet sind, einen Ausgleich. Der Ausgleich bemisst sich nach den drei Masszahlen Besiedlungsstruktur, Länge der Gemeinde- und Kantonsstrassen sowie Schülerquote (Anzahl Schüler pro Einwohner). Gemeinden, die sowohl von der Besiedlungsstruktur, ihrer geografisch-topografischen Situation als auch durch einen überdurchschnittlich hohen Anteil an Volksschülern übermässig belastet sind, erhalten Ausgleichsbeiträge. Von den insgesamt 22 Millionen entfallen 5,4 Millionen auf die Schullasten. Dieser Anteil wird den Schulträgern zusammen mit der Regelschulpauschale ausgerichtet. Grundlage dafür bilden sollen Art. 72 Abs. 3 des Schulgesetzes und Art. 7 Abs. 5 des Finanzausgleichsgesetzes.

### **Schulgesetz Art. 72 Abs. 3 (Regelschulpauschale)**

<sup>3</sup> Die Pauschalen werden ergänzt mit jährlichen Beiträgen aus dem Gebirgslastenausgleich aufgrund der Masszahl Schülerquote gemäss Artikel 7 Absatz 5 des Finanzausgleichsgesetzes.

### **Finanzausgleichsgesetz Art. 7 Abs. 5 (Gebirgslastenausgleich)**

<sup>5</sup> Die Mittel aufgrund der Masszahl Schülerquote werden separat ausgewiesen und ergänzend zu den Regelschulpauschalen gemäss Schulgesetz ausgerichtet.

Die im vorstehenden Abschnitt aufgeführten sechs Pauschalen im Volumen von gut 34 Millionen (Grundbeiträge) sollen insgesamt im Umfang der zusätzlichen Mittel von rund 7,5 Millionen aufgrund der neuen Beiträge an den Unterricht für fremdsprachige Kinder (2,1 Millionen) und der GLA-Schullastenbeiträge (5,4 Millionen) tiefer ausfallen. Die Korrektur ist bei der Regelschulpauschale (Kindergartenstufe bis Sekundarstufe I) vorzunehmen.

Die drei Ansätze der **Regelschulpauschale** werden bei 14 % der Ausgangssätze festgelegt. Die neuen Sätze sind in Art. 72 des Schulgesetzes wie folgt vorgesehen:

für Kindergarten- und Primarstufe	Fr. 800.– pro Schüler;
für Realschule	Fr. 1 250.– pro Schüler;
für Sekundarschule	Fr. 1 130.– pro Schüler.



Diese Ansätze führen zu Pauschalbeiträgen des Kantons im Umfang von 19,3 Millionen. Gegenüber der Ausgangslage reduziert sich die Regelschulpauschale von 27,2 Millionen (ohne FK-Zuschläge) auf neu 19,3 Millionen und damit um knapp 8 Millionen.

Die Kantonsbeiträge im Zusammenhang mit dem **freiwilligen Weiterbildungsurlaub** sollen auf der Basis von 20 % des Ausgangsatzes gemäss neuem Schulgesetz ohne die FK-Zuschläge weitergeführt werden. Die Grundbeiträge betragen knapp 54 000 Franken. Viele Vernehmlassungsteilnehmer haben diesem Beitrag grosse Bedeutung beigemessen. Mit einer Streichung oder vollständigen Pauschalierung dieses Beitrages würde für die Gemeinden ein wesentlicher finanzieller Anreiz wegfallen, diesen Weiterbildungsurlaub zu gewähren. Die Stellvertretungskosten für Weiterbildungsurlaube (Intensivfortbildung) fallen nur punktuell an und werden den gewährenden Schulträgern ausgerichtet.

Auf die Mitfinanzierung des Kantons **bei der obligatorischen Weiterbildung** soll hingegen ganz verzichtet werden. Diese Beiträge fallen nicht nur punktuell für einzelne Schulträger an. Diese Massnahme ist bei der Festlegung der Regelschulpauschale zu berücksichtigen.

Bei der **Sonderpädagogikpauschale** soll ausschliesslich auf die FK-Zuschläge verzichtet und im Schulgesetz ein Ansatz von 300 Franken pro Schüler (20 % von 1500 Franken) festgelegt und ausgerichtet werden. Das Beitragsvolumen entspricht in der Folge den bisherigen Grundbeiträgen von 5,4 Millionen. Die Subventionsmethodik entspricht den Anforderungen an den neuen Finanzausgleich. Es handelt sich um eine Vollpauschale, welche von den einzelnen Gemeinden direkt nicht beeinflusst und ohne Gesuchsverfahren ermittelt und ausbezahlt werden kann. Es drängen sich daher keine weiteren Anpassungen auf.

Auch bei den in Art. 74 des neuen Schulgesetzes geregelten **Kleinschulenzuschlägen** fällt die FK-Abstufung weg. Der Abgeltungseffekt wird zu klein, wenn der neue Beitrag bei 20 % des Ausgangssatzes (Grundbeitrag) festgelegt wird. Es soll von einem fixen Satz von 33 % ausgegangen werden. Der Grundbeitrag wird damit um zwei Drittel angehoben. Neu betragen die Ansätze für die Primarschulstufe bis maximal 4000 Franken (statt bis 12 000 Franken) und für die Oberstufe bis maximal 1000 Franken (statt bis 3000 Franken). Neu ist mit einem Beitrag von jährlich rund 0,6 Millionen zu rechnen.

Die Kantonsbeiträge an die Schulträger für **Schülertransporte** sind neu ebenfalls ohne Finanzkraftzuschläge auszurichten. Es ist daher von Grundbeiträgen im Volumen von 0,9 Millionen auszugehen. Hier drängt sich – neben dem Wegfall der Finanzkraftzuschläge – eine Vollpauschalierung auf. Damit fällt ein aufwändiges Gesuchsverfahren weg. Subventioniert werden Schülertransporte vom Wohnort zum Schulort. Davon betroffen sind wie bisher auch innerkommunale Transporte. Die Pauschale geht von der Benutzung des öffentlichen Verkehrs aus und entspricht für die betroffenen Schüler dem Tarif für ein Streckenabonnement für die Fahrt zwischen der Wohnortsgemeinde und der Schulortsgemeinde. Die Erhebungen und Auszahlungen erfolgen ohne separates Antragsverfahren. Es ist mit einem Beitragsvolumen von neu 1,1 Millionen zu rechnen.

Zusammengefasst ergibt sich für die von der FA-Reform betroffenen Schulpauschalen finanziell folgendes Bild (Basis 2010/2011):

<b>Finanzielle Auswirkungen der neuen Schulpauschalen</b>				
<b>Betroffene Bereiche</b>	<b>Grundbeiträge bisher</b>	<b>Pauschalbeiträge neu</b>	<b>Differenz zu Grundbeiträgen bisher</b>	<b>Differenz in %</b>
<b>Zusätzliche Pauschalen</b>				
Unterricht für Fremdsprachige	624 503	2 737 908	2 113 405	338.4%
Schullastenteil des GLA	0	5 369 214	5 369 214	
<b>Pauschalen mit FK-Abstufung</b>				
Regelschulpauschale	27 228 798	19 298 569	- 7 930 230	-29.1%
StV bei Weiterbild.-Urlaub	53 926	53 926	0	0.0%
StV bei oblig. Weiterbildung	260 139	0	-260 139	-100.0%
Sonderpädagogikpauschale	5 379 824	5 379 824	0	0.0%
Kleinschulenzuschlag	358 613	597 687	239 075	66.7%
Reisekosten der Schüler	904 652	1 075 630	170 978	18.9%
<b>Total Schulpauschalen</b>	<b>34 810 456</b>	<b>34 512 759</b>	<b>- 297 697</b>	<b>- 0.9%</b>

Wird das neue Beitragstotal von 34,5 Millionen mit den Grundbeiträgen (Beiträge mit Satz von 20 % ohne FK-Zuschläge) gemäss neuem Schulgesetz von total 34,8 Millionen verglichen, ergibt sich ein annähernd gleich grosses Volumen. Es resultiert eine minimale Beitragsreduktion von 0,3 Millionen, was weniger als 1,0 % entspricht. In diesem Zusammenhang sei nochmals darauf hingewiesen, dass die Gemeinden die bisherigen Finanzkraftzuschläge im Rahmen der Schülerpauschalen im Umfang von gut 20 Millionen neu als Finanzausgleichstransfer erhalten. Die Gemeinden werden im Aufgabenbereich «9 Finanzen und Steuern» (funktionale Gliederung gemäss HRM2-Kontenplan) insgesamt 22,5 Millionen mehr zweckfreie Mittel erhalten und ausweisen.

Die FA-Reform hat für die Gemeinden im gesamten Bereich Bildung gemäss funktionaler Gliederung nachstehende finanzielle Auswirkungen.

## Auswirkung der FA-Reform für Gemeinden im Bereich Bildung nach funktionaler Gliederung

Beträge Basis 2010/2011, funktionale Gliederung gemäss HRM2-Kontenplan  
(K = Verschiebung zum Kanton, G = Verschiebung zu den Gemeinden, VS = Volksschule,  
GLA = Gebirgslastenausgleich, SLA = Soziallastenausgleich, FA = Finanzausgleich)

(- = Belastung / + = Entlastung)

Aufgabenbereich	Veränderung Grundbeiträge	Veränderung FK-Zuschläge	Total
<b>2 BILDUNG</b>	<b>18 448 573</b>	<b>- 20 414 007</b>	<b>- 1 965 434</b>
<b>21 Obligatorische Schule</b>	<b>- 2 190 70</b>	<b>- 17 193 003</b>	<b>- 17 412 073</b>
Urheberrechtsentschädigung Pro Litteris und Suissimage (K 9)	78 626	0	78 626
Kleinschulenzuschlag (VS)	239 075	- 389 423	- 150 348
Reisekosten der Schüler (VS)	170 978	- 845 395	- 674 417
Unterricht für fremdsprachige Kinder (VS)	2 113 405	0	2 113 405
Regelschulpauschale (VS)	- 7 930 229	- 15 769 816	- 23 700 045
Lehrer-STV bei Weiterbildungsurlaub (indirekter FAG)	0	- 32 287	- 32 287
Lehrer-STV bei obligatorischer Weiterbildung (VS)	- 260 139	- 156 083	- 416 222
Schullastenteil des GLA	5 369 214	0	5 369 214
<b>22 Sonderschulen</b>	<b>0</b>	<b>- 3 221 004</b>	<b>- 3 221 004</b>
Sonderpädagogikpauschale (indirekter FA)	0	- 3 221 004	- 3 221 004
<b>23 Berufliche Grundbildung</b>	<b>26 711 443</b>	<b>0</b>	<b>26 711 443</b>
Kaufmännische + gewerbliche Berufsfachschulen (K 10)	18 704 950	0	18 704 950
Standortbeiträge Berufsfachschulen (K 10)	725 479	0	725 479
Gastgewerbliche Fachschule Graubünden (K 11)	1 122 550	0	1 122 550
Ausserkantonale Berufsschulen (K 12)	4 020 614	0	4 020 614
Vorlehrinstitutionen / Brückenangebote (K 13)	2 137 850	0	2 137 850
<b>25 Allgemeinbildende Schulen</b>	<b>- 8 043 800</b>	<b>0</b>	<b>- 8 043 800</b>
Untergymnasium (G 3)	- 8 043 800	0	- 8 043 800

Der gesamte Bereich Bildung ist betroffen durch die Anpassungen bei der Volksschule (21 Obligatorische Schule und 22 Sonderschulen), den Berufsfachschulen (23 Berufliche Grundausbildung) und den Untergymnasien (25 Allgemeinbildende Schulen). Im Total erfahren die Gemeinden im gesamten Bereich Bildung eine Mehrbelastung von knapp 2 Millionen. Durch die Verschiebung der Finanzkraftzuschläge in den Bereich «9 Finanzen und Steuern» entfallen im Bereich Bildung Beiträge von 20,4 Millionen. Der Saldo in Bezug auf die Grundbeiträge verbessert sich für die Gemeinden hingegen um 18,4 Millionen. Diese Entlastung ist vor allem dem Wegfall der Gemeindebeiträge an die Berufsfachschulen zuzuschreiben.

Die Auswirkungen der FA-Reform für die Gemeinden über sämtliche Aufgabenbereiche sind im Tabellenanhang aufgeführt.

## V. Befristeter Ausgleich infolge des Systemwechsels

### 1. Ziel und Grundlage für den befristeten Ausgleich

Der Übergang zur FA-Reform verursacht erhebliche Veränderungen in den Finanzströmen zwischen dem Kanton und den Gemeinden. Trotz des insgesamt leicht vergrösserten Volumens für den Ressourcen- und Lastenausgleich und der Entlastungen aufgrund der Finanzierungsentflechtungen bewirken diese Veränderungen unter anderem, dass auch ressourcenschwache Gemeinden neu weniger Ausgleichsmittel erhalten können, was für diese Gemeinden im Ergebnis zu einer negativen Gesamtbilanz führt. Für sie kann diese Einbusse Finanzierungsprobleme verursachen, insbesondere wenn sich ihre Einnahmen- und Ausgabenstruktur stark auf das bisherige Ausgleichssystem ausgerichtet hat.

Die finanziellen Auswirkungen des Systemwechsels sind für jede Gemeinde in der Globalbilanz ausgewiesen. Diese erfasst sämtliche Elemente der FA-Reform, d. h. die Neugestaltung des Finanzausgleichs im engeren Sinne sowie den Saldo der Neuordnung der Aufgabenfinanzierung.

Der befristete Ausgleich ist als temporäre Übergangshilfe konzipiert und damit nicht eigentlicher Bestandteil des neuen Ausgleichssystems. Die Frist ist auf längstens fünf Jahre begrenzt. Die Mittel werden vollständig durch den Kanton zur Verfügung gestellt. Es ist mit einem Betrag für die fünf Übergangsjahre von insgesamt rund 8 Millionen zu rechnen (auf Basis der Zahlen 2010/2011 total 7,6 Millionen). Die Befristung des Ausgleichs auf fünf Jahre soll verhindern, dass bestehende Strukturen zementiert werden. Um entsprechenden Befürchtungen mehrerer Vernehmlassungsteilnehmer Rechnung zu tragen, wurde die Dauer gegenüber der Vernehmlassungsvorlage von drei auf fünf Jahre erhöht. Die betroffenen Gemeinden haben damit Zeit, ihre Strukturen den neuen Gegebenheiten anzupassen. Die Befristung und der kontinuierliche Abbau der Beiträge sollen die Anpassungsprozesse beschleunigen und zugleich Gemeindezusammenschlüsse fördern. Die Regierung soll dabei die Möglichkeit erhalten, den Ausfall von Ausgleichsmitteln im Falle eines Gemeindezusammenschlusses im Rahmen des Förderbeitrages auszugleichen.

Um den Übergang vom bisherigen zum neuen System zu erleichtern, werden allen ressourcenschwachen Gemeinden (Gemeinden mit einem Ressourcenindex unter 100 Punkten) mit einem Mittelverlust durch die FA-Reform (negativer Schlussaldo in der Globalbilanz) von mehr als 100 Franken pro Einwohner während einer Übergangsphase von maximal fünf Jahren zusätzliche Ausgleichsmittel gewährt. Voraussetzung für den Erhalt von Ausgleichsmitteln ist im Weiteren ein durchschnittlicher Steuerfuss von mindestens 105 % der einfachen Kantonssteuern in den Jahren 2008 bis 2012. Diese Voraussetzung wird in der Regel von allen ressourcenschwachen Gemeinden erfüllt. Insgesamt weisen 32 Gemeinden einen Verlust von mehr als 100 Franken pro Einwohner in der Globalbilanz aus. Davon betroffen sind 17 ressourcenstarke Gemeinden sowie 15 Gemeinden mit einem Ressourcenindex unter 100 Punkten. Alle 15 ressourcenschwachen «Verlustgemeinden» weisen in den Jahren 2008 bis 2012 einen durchschnittlichen Steuerfuss von mindestens 105 % aus. Sie sind damit ausgleichsberechtigt und im Anhang zum neuen Finanzausgleichsgesetz aufgeführt. Verlustgemeinden, die erst nach Inkrafttreten der FA-Reform ressourcenschwach werden sollten, können von diesem Instrument nicht mehr profitieren. Sie werden in diesem Fall jedoch aus dem Ressourcenausgleich besser gestellt als in der Globalbilanz ausgewiesen.

Zu beachten gilt, dass die Globalbilanz nur Modellaussagen über die finanziellen Konsequenzen der FA-Reform machen kann. Sie erfasst Werte aus der Vergangenheit und stellt daher eine Momentaufnahme dar.

## 2. Konzeption des befristeten Ausgleichs

Die Ausgleichsbeiträge bilden eine Ergänzung zum Ressourcenausgleich (RA). Der befristete Ausgleich kommt damit automatisch nur den ressourcenschwachen Gemeinden zugute. Die betroffenen Gemeinden werden in zwei Verlustgruppen aufgeteilt. Gemeinden mit einem Minussaldo von mehr als 300 Franken pro Einwohner sind in der Gruppe 1 (total 8 Gemeinden) und Gemeinden mit einem Minussaldo zwischen 100 und 300 Franken pro Einwohner in der Gruppe 2 (total 7 Gemeinden). Der RA sichert vorweg jeder Gemeinde eine Ausstattung von mindestens 70 % des durchschnittlichen Ressourcenpotenzials (RP). Den Gemeinden in der Verlustgruppe 1 sollen im ersten Jahr nach Umsetzung der FA-Reform Ausgleichsmittel bis zum RP-Index von 90 Punkten ausgerichtet werden. Die Ausgleichsschwelle von anfänglich 90 % wird im zweiten Jahr auf 85 %, im dritten Jahr auf 80 %, im vierten Jahr auf 75 % und im fünften auf 70 % reduziert. Der Härteaussgleich entfällt damit in jedem Fall im fünften Jahr. Die Gemeinden in der Gruppe 2 erhalten jeweils 50 % des Ausgleichsbeitrages.

Der Ausgleich soll jedes Jahr auf der Grundlage des jeweils geltenden Ressourcenpotenzials der Gemeinden neu berechnet werden. Der effektive Beitrag hängt dadurch von der Entwicklung des Ressourcenindex der einzelnen Ausgleichsgemeinde ab.

Der befristete Ausgleich soll Belastungen durch den Systemwechsel ausgleichen und nicht Gemeinden für eine Übergangsphase in eine Gewinnzone heben. Daher ist der Ausgleichsbeitrag von der Verlusthöhe abhängig zu machen. Der Ausgleichsbeitrag wird für alle der betroffenen Gemeinden für jedes Jahr auf maximal den Verlust durch die Reform (Minussaldo in der Globalbilanz) beschränkt. Um einen Gewinn durch den befristeten Ausgleich bereits durch das System möglichst zu vermeiden, werden die betroffenen Gemeinden in **zwei Verlust-Gruppen** eingeteilt.

Den maximal möglichen Beitrag erhalten nur Gemeinden mit einem Minussaldo in der Globalbilanz von mehr als 300 Franken pro Einwohner. Für diese Gemeinden wird die Differenz der massgebenden Ressourcen und jenen aufgrund des Schwellenwertes im ersten Jahr zu 90 % ausgeglichen. Für Gemeinden mit einem Verlust zwischen 100 und 300 Franken reduziert sich der Ausgleichsbeitrag entsprechend auf 50 % der massgebenden Differenz bzw. Lücke. Konkret ist folgende Abstufung vorgesehen:

Gruppe	Verlust pro Einwohner	Ausgleichssatz
1	über 300 Franken	100 %
2	100 – 300 Franken	50 %

Es ist nun möglich, dass einzelne dieser Gemeinden sich vor Ablauf der Frist mit anderen Gemeinden zusammenschliessen. Für die neue Gemeinde lässt sich nun nicht mehr zuverlässig ermitteln, ob sie überhaupt einen Anspruch auf Ausgleichsmittel erheben kann. Im Falle einer Fusion muss darauf verzichtet werden, für die neue Gemeinde einen Ausgleich einzuführen. Um zu verhindern, dass der befristete Ausgleich zu einem Fusionshindernis wird, berücksichtigt der Kanton bei der Bemessung des Förderbeitrages den Beitragsausfall. Dieser Ausfall lässt sich dabei relativ einfach berechnen.

Die zentralen Elemente der beschriebenen Konzeption sind in Art. 19 des neuen Finanzausgleichsgesetzes (FAG) festgehalten. Die «Verlustgemeinden» sind im Anhang des FAG aufgeführt.

### 3. Ergebnisse

Vom befristeten Ausgleich sind 15 Gemeinden betroffen. Der Verlust dieser 15 ausgleichsberechtigten Gemeinden liegt zwischen Fr. 141.60 pro Einwohner (Fideris) und Fr. 623.55 pro Einwohner (Trun). Nachstehende Tabelle zeigt die Ergebnisse der betroffenen Gemeinden gemäss der Globalbilanz (Schlussaldo).

Nr.	Gemeinde	Einwohner 2007	RP-Index nach Ausgl. (in % Ø)	Steuerfuss Ø 2008–2012	Globalbilanz	
					Saldo durch Reform	
					Total in Franken	pro EW in Franken
<b>1. Gemeinden mit Verlust über Fr. 300.– pro Einwohner</b>						
1	Almens	221	72.4	130.0	- 66 757	- 302.1
69	Küblis	804	73.8	120.0	- 491 994	- 611.9
82	Luzein	1 164	71.5	120.0	- 433 755	- 372.6
89	Masein	394	71.3	120.0	- 149 120	- 378.5
119	Rhäzüns	1 233	72.5	120.0	- 499 641	- 405.2
122	Rodels	264	75.3	120.0	- 93 593	- 354.5
187	Trun	1 328	73.5	105.0	- 828 104	- 623.6
203	Verdabbio	159	70.0	130.0	- 64 875	- 408.0
<b>2. Gemeinden mit Verlust zwischen Fr. 100.– und Fr. 300.– pro Einwohner</b>						
48	Fideris	592	70.6	120.0	- 83 834	- 141.6
53	Mundaun	316	71.1	120.0	- 50 737	- 160.6
105	Paspels	454	81.0	123.0	- 126 847	- 279.4
138	Saas i.P.	786	81.7	130.0	- 204 623	- 260.3
140	Sagoggn	645	76.9	120.0	- 159 069	- 246.6
153	Schmitten	257	73.4	130.0	- 74 509	- 289.9
173	Surava	199	96.4	120.0	- 28 820	- 144.8
<b>Total</b>		<b>8816</b>			<b>- 3356279</b>	<b>- 380.7</b>

Die 15 Gemeinden weisen insgesamt einen Saldo durch die FA-Reform von minus 3,4 Millionen aus. Im Durchschnitt beträgt das Minus Fr. 380.70 pro Einwohner. Diese Summe erscheint relativ gross. Die Verluste lassen sich zu einem grossen Teil durch den Wegfall eines Privilegs beim bestehenden Steuerkraftausgleich (SKA) erklären. Bis zum Jahr 2011 war der SKA auf 300 Einwohner limitiert (sogenanntes Heureka-Modell) und für Gemeinden in der Finanzkraftgruppen 4 und 5 mit einem Steuerfuss von mindestens 120 % beschränkt. Der Grosse Rat hat am 16. Februar 2011 im Rahmen der Botschaft über die Gemeinde- und Gebietsreform eine Revision des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) beschlossen. Dabei hat sie die Einwohnerlimite auf 1000 Einwohner erhöht. Eine Gemeinde mit genau 1000 Einwohnern erhält den höchsten SKA-Beitrag pro Kopf. Gemeinden mit geringeren Einwohnerzahlen müssen eine Kürzung in Kauf nehmen. Mit dieser Regelung erhalten ressourcenschwache Gemeinden mit rund 1000 Einwohnern bzw. zwischen rund 700 und 1300 Einwohnern ein Privileg. Regierung und Grosse Rat waren sich bei dieser Revision bewusst, dass es sich dabei um eine Übergangsregelung handelt, die durch die FA-Reform abgelöst werden wird. Das Privileg für die genannten Gemeinden fällt mit der Einführung des neuen Ressourcenausgleichs (RA) wieder dahin. Der RA wird neu ohne Einwohnerbeschränkung und ohne

Steuerfussauflage mit der gleich hohen Mindestausstattung für sämtliche Gemeinden gewährt. Die RA-Mittel werden damit wesentlich gleichmässiger auf die ressourcenschwachen Gemeinden verteilt. Für die Ermittlung der Globalbilanz (Basis 2010/2011) wurde die FAG-Revision vom Februar 2011 bereits berücksichtigt. Die Beiträge der Jahre 2010 und 2011 wurden mit anderen Worten so umgerechnet, als ob diese Revision für die beiden Jahre 2010 und 2011 bereits wirksam gewesen wäre. Würde als Alternative für die Ermittlung der Ausgangslage auf der Basis des Finanzausgleichs bisher (Ist-Situation) jedoch von den effektiven SKA-Beiträgen in den Jahren 2010 und 2011 ausgegangen, ergäbe sich ein wesentlich anderes Bild.

Die nachfolgende Tabelle erfasst die grösseren Verlustgemeinden mit einem Minussaldo von über 100000 Franken gemäss der massgebenden Globalbilanz. Betroffen sind 8 Gemeinden mit einem ausgewiesenen Totalverlust von knapp 2,9 Millionen. Die Tabelle zeigt ausgehend von der massgebenden Globalbilanz (Spalten 5 und 6) in den letzten vier Spalten 7 bis 10 die Ergebnisse der Alternativberechnung. Diese berücksichtigt die effektiven SKA-Beiträge in den Jahren 2010/2011. Sie zeigt in den letzten beiden Spalten 9 und 10, wie hoch der Saldo der FA-Reform für diese 8 Gemeinden basierend auf den effektiven SKA-Beiträgen im 2010/2011 ausfallen würde.

### Saldo FA-Reform bei SKA 2010/11 effektiv

8 Gemeinden mit negativem Saldo von mehr als Fr. 100 000 gemäss massgebender Globalbilanz

(– = Belastung / + = Entlastung in Franken)

Nr.	Gemeinde	Einwohner	SKA gem. Globalbilanz	Saldo gemäss massgeb. Globalbilanz		SKA 2010/11 effektiv	Differenz SKA Glob.-effekt.	Saldo bei Annahme SKA 2010/11 effektiv	
			Total	Total	pro EW	Total	Total	Total	pro EW
69	Küblis	804	659 775	– 491 994	– 611.9	422 844	236 931	– 255 063	– 316.2
82	Luzein	1 164	1 131 379	– 433 755	– 372.6	751 927	379 452	– 54 303	– 46.7
89	Masein	394	360 224	– 149 120	– 378.5	406 954	– 46 730	– 195 850	– 496.1
105	Paspels	454	112 520	– 126 847	– 279.4	0	112 520	– 14 327	– 31.6
119	Rhätzüns	1 233	966 478	– 499 641	– 405.2	285 390	681 088	181 447	147.2
138	Saas i.P.	786	195 302	– 204 623	– 260.3	0	195 302	– 9 321	– 11.9
140	Sagogn	645	305 090	– 159 069	– 246.6	0	305 090	146 021	226.4
187	Trun	1 328	811 715	– 828 104	– 623.6	416 769	394 946	– 433 158	– 324.9
	<b>Total</b>	<b>6808</b>	<b>4542483</b>	<b>– 2893153</b>	<b>– 425.0</b>	<b>2283884</b>	<b>2258599</b>	<b>– 634554</b>	<b>– 93.2</b>

Die 8 grössten Verlustgemeinden profitieren mit Ausnahme der Gemeinde Masein erheblich vom neuen ab 2012 wirksamen SKA. Insgesamt erhalten sie durch diese Revision über 2,2 Millionen an zusätzlichen SKA-Mitteln (siehe Spalte 8). Ausgehend von den effektiven SKA-Beträgen in den Jahren 2010/2011 beträgt der Minussaldo im Total der aufgeführten 8 Gemeinden noch 634554 Franken oder Fr. 93.20 pro Einwohner. Für die Mehrheit von ihnen fällt mit der FA-Reform im Wesentlichen das Privileg der letzten FAG-Revision weg und sie befinden sich aus der Gesamtsicht wieder in der Situation vor 2012. Aufgrund des befristeten Ausgleichs fällt dieser Verlust schrittweise an.

Gestützt auf die vorliegenden Berechnungen für die FA-Globalbilanz erhalten 15 Gemeinden mit insgesamt 8816 Einwohnern Ausgleichsmittel von Total 7,6 Millionen. Davon entfallen auf das erste Jahr nach Einführung der FA-Reform Beiträge von gut 3,0 Millionen. Dieses Volumen liegt etwas unter dem Total der Verluste der betroffenen 15 Gemeinden von insgesamt 3,36 Millionen. Mehrheitlich wird der Verlust im ersten Jahr vollständig ausgeglichen. Der Beitrag reduziert sich in den Folgejahren relativ stark. Es handelt sich dabei um provisorische Zahlen aufgrund von Vergangenheitsdaten. Nach der Umsetzung der FA-Reform werden diese Ausgleichsbeiträge jährlich neu berechnet.

Die gewählte Konzeption führt summarisch für die 15 Gemeinden in den beiden Verlustgruppen zu folgenden Ergebnissen:

### Befristeter Ausgleich

(– = Belastung / + = Entlastung in Franken)

Gruppe	Anzahl Gemeinden	Einwohner 2007	Saldo Globalbilanz	Ausgleichsbeitrag				
				1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr
1	8	5567	– 2 627 839	2 490 423	2 122 727	1 379 680	438 753	0
2	7	3249	– 728 440	530 546	349 079	194 535	72 016	0
<b>Total</b>	<b>15</b>	<b>8816</b>	<b>– 3 356 279</b>	<b>3 020 968</b>	<b>2 471 806</b>	<b>1 574 215</b>	<b>510 768</b>	<b>0</b>

Die Tabelle «2. Befristeter Ausgleich infolge des Systemwechsels» im Anhang dieser Botschaft orientiert im Detail über die Ergebnisse der betroffenen 15 Gemeinden.

## VI. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen im Mantelgesetz über die FA-Reform

### 1. Anpassung der Gesetzgebung

Um die FA-Reform umzusetzen, sind insgesamt 20 kantonale Gesetze sowie 3 grossrätliche Verordnungen anzupassen. Total revidiert wird dabei das Gesetz über den interkommunalen Finanzausgleich. Die grossrätliche Vollziehungsverordnung zum Gesetz über den interkommunalen Finanzausgleich (BR 730.210) wird aufgehoben.

Die erforderliche Revision der Erlasse soll im Rahmen eines Mantelgesetzes sowie einer Mantelverordnung vorgenommen werden. Dieses Vorgehen trägt dem Umstand Rechnung, dass sämtliche Revisionspunkte Teil einer umfassenden und kohärenten Reform der innerkantonalen Finanzordnung im weiteren Sinne bzw. des Finanzausgleichs und der Neuordnung der Aufgabenfinanzierung zwischen dem Kanton und den Gemeinden bilden. Sämtliche Bestandteile verfolgen den gemeinsamen Zweck, die öffentlichen Aufgaben von Kanton und Gemeinden effizienter zu erfüllen und zu finanzieren. Vorgesehen sind ausschliesslich Verschiebungen von Finanzströmen zwischen dem Kanton und den Gemeinden. Das Zusammenfassen der verschiedenen Revisionen von Gesetzen in einem Sammelerlass ist daher mit dem Grundsatz der Einheit der Materie vereinbar.

### 2. Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 1 Gegenstand und Zweck

Da die Einführung der FA-Reform in einem eigenständigen Rechtserlass (Mantelgesetz) geregelt werden soll, werden Gegenstand und Zweck in einem einleitenden Artikel ausdrücklich festgehalten.

Das Erreichen der durch die FA-Reform gesetzten Ziele ist stark davon abhängig, wie die neuen Instrumente eingeführt und die Finanzierungsentflechtung vollzogen werden. Die FA-Reform ist insbesondere so umzusetzen, dass die Gemeinden und der Kanton die erweiterten finanziellen Handlungsspielräume effizient und bedarfsgerecht nutzen. Die kantonale Anschlussgesetzgebung hat sowohl die nötigen Spielräume zu wahren als auch die Grundlagen für die Finanzierung der beabsichtigten Leistungen sicherzustellen.



### **3. Totalrevision (Gesetz über den Finanzausgleich im Kanton Graubünden)**

#### **Art. 2 Totalrevision Finanzausgleichsgesetz**

Zur Umsetzung der FA-Reform ist das Gesetz über den interkommunalen Finanzausgleich (FAG, BR 730.200) einer Totalrevision zu unterziehen. Der neue – im Anhang aufgeführte – Erlass ist als integrierter Bestandteil des FA-Mantelgesetzes zu verstehen.

#### **Gesetz über den Finanzausgleich im Kanton Graubünden**

##### **Abschnitt I. Allgemeine Bestimmungen**

###### **Art. 1 Gegenstand**

Art. 1 hält die wichtigsten Bestandteile des Gesetzes fest. Inhaltlich umfasst der neue innerkantonale Finanzausgleich den Ressourcenausgleich (RA) sowie die drei Lastenausgleichsgefässe Gebirgslastenausgleich (GLA), Lastenausgleich Soziales (SLA) sowie den individuellen Härteausgleich für besondere Lasten (ILA). Diese Instrumente ergänzen sich gegenseitig. Sie knüpfen entweder bei der Ertragsseite oder der Aufwandseite der Gemeinden an. Grundsätzlich können alle Gemeinden davon betroffen sein. Vom Finanzausgleich erfasst werden dabei ausschliesslich der Kanton und die politischen Gemeinden. Die Bürgergemeinden, Regionalverbände bzw. Regionen und Gemeindeverbände sind nicht betroffen. Die Instrumente orientieren sich an den Zielen des Finanzausgleichs gemäss Art. 96 der Kantonsverfassung sowie an Art. 135 der Bundesverfassung.

Abs. 2 hält die ergänzenden Themen des neuen FAG fest. Dazu gehört wie im geltenden FAG eine Bestimmung über Beiträge zur Förderung von Gemeindezusammenschlüssen. Eine periodische Wirkungskontrolle soll über die Zielerreichung Aufschluss geben. Der befristete Ausgleich ist ausschliesslich ein Übergangsinstrument, der bestimmte Gemeinden während einer Zeit von maximal 5 Jahren begünstigt. Diese Gemeinden sind im Anhang dieses Gesetzes festgehalten.

###### **Art. 2 Ziele**

In Art. 2 sind die wichtigsten Ziele des neuen Finanzausgleichs festgehalten. Im Kern bezweckt der Finanzausgleich eine Verringerung der Unterschiede in der finanziellen Leistungsfähigkeit und in der Steuerbelastung der Gemeinden, die auf unterschiedliche Ertragskraft oder übermässige Belastungen zurückzuführen sind. Die Gemeinden sollen ihre Aufgaben mit einer zumutbaren Steuerbelastung erfüllen und finanzieren können. Der Umfang des Finanzausgleichs ist vorwiegend eine politische Grösse. Die bestehenden Unterschiede sollen ausschliesslich gemildert und nicht beseitigt werden. Der Finanzausgleich ist so ausgestaltet, dass er den Gemeinden den Anreiz möglichst weitgehend belässt, ihre Situation eigenständig zu verbessern, was eine wirtschaftliche Verwendung der zur Verfügung gestellten Mittel fördert.

##### **Abschnitt II. Ressourcenausgleich**

###### **Art. 3 Grundsätze**

Der Ressourcenausgleich (RA) dient dazu, die Unterschiede in der Mittelausstattung der Gemeinden zu verringern und dabei sämtlichen Gemeinden eine Grundausstattung an zweckfreien Mitteln zu sichern.

Für die Bemessung der Ressourcenstärke relevant sind ausschliesslich die Ressourcen bzw. Erträge gemäss einem kantonal einheitlichen Ansatz pro massgebende Person. Auf dieser Grundlage wird für jede Gemeinde ein Ressourcenindex ermittelt. Art. 4 legt die Berechnungsgrundlagen im Detail fest.

Die massgebenden Personen ermitteln sich einerseits aus der ständigen Wohnbevölkerung und andererseits aus dem Total der steuerpflichtigen Personen. Die massgebende Wohnbevölkerung basiert auf der sogenannten STATPOP-Statistik des Bundes. Neben den Personen mit einer Aufenthaltsdauer über 12 Monate im Asylprozess mit Ausweis F oder N werden auch Kurzaufenthalter mit Bewilligung L und einer Aufenthaltsdauer von mindestens zwölf Monaten zur ständigen Wohnbevölkerung gerechnet. Das Total der steuerpflichtigen Personen wird von der kantonalen

Steuerverwaltung pro Gemeinde erfasst. Es setzt sich aus den primär und den sekundär steuerpflichtigen Personen zusammen.

#### **Art. 4 Ressourcenpotenzial**

Für den Ressourcenausgleich (RA) relevant ist das Potenzial und nicht der effektiv erzielte Ertrag an Steuern und Wasserzinsen. Erhoben wird somit das fiskalisch ausschöpfbare Ressourcenpotenzial, was den Gemeinden einen Anreiz belässt, dieses Potenzial nach ihren Finanzbedürfnissen auszuschöpfen. Der effektive Ausschöpfungsgrad bzw. der Steuerfuss und die Ansätze für die Spezialsteuern haben auf den RA keinen Einfluss. Dies gilt auch für die unterschiedlichen Belastungen bei der Aufgabenerfüllung der Gemeinden.

Bei der Berechnung des Ressourcenpotenzials können und sollen nicht sämtliche Einnahmen der Gemeinden erfasst werden. Art. 4 Abs. 2 definiert die massgebenden Ertragsgrundlagen im Detail. Es handelt sich um die wichtigsten Ertragsquellen der Gemeinden, die ihnen zweckfrei zur Verfügung stehen. Mit Ausnahme der Grund- und Liegenschaftensteuern handelt es sich um Erträge, die gemäss geltendem FAG Grundlage für den Steuerkraftausgleich sind. Mit dem Einbezug der Grund- und Liegenschaftensteuern soll ein wichtiges Steuersubstrat der Gemeinden erfasst werden. Damit wird das fiskalische Potenzial der drei Steuerkategorien Grund- und Liegenschaftensteuer, Handänderungssteuer und Grundstückgewinnsteuer abgedeckt. Ausgehend vom effektiven aktuellen Ertragsniveau dieser drei Steuern von total rund 150 Millionen sind die Grund- und Liegenschaftensteuern zu 1,5 Promille zu berücksichtigen. Sollten diese Steuererträge und dabei insbesondere die Handänderungs- und Grundstückgewinnsteuern erheblich und nachhaltig einbrechen, so wird die Regierung den Satz von 1,5 Promille angemessen reduzieren.

Das durchschnittliche Ressourcenpotenzial sämtlicher Gemeinden pro massgebende Person (gemäss Art. 3 Abs. 3) entspricht dem Ressourcenindex von 100 Punkten. Auf dieser Grundlage wird in der Folge für jede Gemeinde der entsprechende Indexwert ermittelt. Für die Bemessung der Ressourcenstärke der Gemeinden sind jeweils die Pro-Kopf-Werte relevant. Die massgebende Einwohnerzahl basiert dabei auf der eidgenössischen Statistik der ständigen Wohnbevölkerung (STATPOP-Statistik). Gegenüber der ESPOP-Statistik bis Ende 2009 sind darin auch Personen enthalten, die sich im Asylprozess befinden mit einer Gesamtaufenthaltsdauer von mindestens zwölf Monaten (vorläufig Aufgenommene und Asylsuchende). Neben der ständigen Wohnbevölkerung ist auch die Zahl der steuerpflichtigen Personen zu berücksichtigen. Die Zurechnung erfolgt nach den Vorgaben gemäss Art. 3 Abs. 3.

Einzelne Gemeinden erhalten Konzessionserträge in erheblichem Umfang. Es kann sich dabei auch um einmalige Heimfallerträge handeln. Konzessionserträge werden für die Bemessung des Ressourcenpotenzials grundsätzlich nicht berücksichtigt. In der Regel handelt es sich um ressourcenstarke Gemeinden, die Beiträge für den RA leisten müssen. Für sie sollen derartige Erträge weiterhin unberücksichtigt bleiben. Sie werden dadurch nicht zusätzlich belastet. Sofern jedoch eine Empfängergemeinde über sehr hohe Konzessionserträge verfügt, sollen diese Erträge bis höchstens zum RP-Index von 100 Punkten berücksichtigt werden. Das Amt für Gemeinden wird derartige Erträge aufgrund der Jahresrechnungen der Gemeinden prüfen. Es wird seine Kontrolle dabei auf jene Gemeinden beschränken, die trotz ihrer Ressourcenschwäche einen Steuerfuss ansetzen, der weit unter dem kantonalen Durchschnitt liegt. Unerheblich sind dabei die Kontierung dieser Erträge sowie die den Ertrag überweisende Institution. Es kann sich dabei zum Beispiel auch um die Weiterleitung von Konzessionserträgen einer Bürgergemeinde handeln. Durch diese Ausnahmeregelung soll sich der RP-Index der anderen Gemeinden nicht verändern. Für die Bemessung der Globalbilanz der FA-Reform sind einzig die beiden Gemeinden Conters im Prättigau und Hinterrhein betroffen.

#### **Art. 5 Finanzierung**

Gemäss Abs. 1 finanzieren der Kanton und die ressourcenstarken Gemeinden gemeinsam den RA.

Der gemäss Abs. 2 geforderte Beitrag der Gemeinden basiert auf jenem Anteil, der – pro massgebende Person gerechnet – den Durchschnitt sämtlicher Gemeinden übersteigt. Dieser Ansatz trägt dem Ziel des RA Rechnung, die Disparitäten in der Ressourcenausstattung der Gemeinden

zu mildern. Die Disparitäten orientieren sich dabei nach der Abweichung gegenüber dem durchschnittlichen Potenzial. Die Abschöpfung erfolgt auf der Grundlage eines progressiven Tarifs. Der Basissatz beträgt mindestens 15 % und höchstens 20 % des RP-Überschusses. Jenes RP, das den Indexwert 200 übersteigt, wird gestaffelt mit Schritten von jeweils 5 Prozentpunkten angehoben. Der höchste Zuschlag beträgt 15 Prozentpunkte ab einem Indexwert über 300 Punkten.

Der in Abs. 3 festgelegte Beitrag des Kantons ist betraglich nicht begrenzt. Er hat die Differenz zwischen der RA-Ausstattung und der RA-Finanzierung durch die ressourcenstarken Gemeinden zu decken.

#### **Art. 6 Ausstattung**

Sämtliche ressourcenschwachen Gemeinden (mit einem RP-Index unter 100 Punkten) erhalten Mittel aus dem RA. Für diese Gemeinden gibt es keine Ausschlussgründe. Die RA-Mittel sollen den ressourcenschwächsten Gemeinden in besonderem Masse zugutekommen.

Für sie wird eine minimale Grundausstattung von 65 % des kantonalen Durchschnitts pro massgebende Person bzw. ein RP-Index nach Ausgleich von 65 Punkten sichergestellt. In der Globalbilanz für die FA-Reform wird mit einer Grundausstattung von 70 % gerechnet. Zu ihrem Potenzial aufgrund ihrer eigenen Ressourcen werden die RA-Mittel hinzugerechnet und diese Summe anschliessend in Beziehung zum Durchschnitt sämtlicher Gemeinden ohne RA-Mittel gesetzt. Nicht berücksichtigt werden dabei allfällige Beiträge aus dem Lastenausgleich oder dem befristeten Ausgleich. Die jeweils verbindlich zu erreichende Mindestausstattung wird der Grosse Rat jährlich im Rahmen des Budgets festlegen. Unter Beachtung dieser Mindestausstattung soll für die Verteilung der RA-Mittel eine progressive Skala zur Anwendung kommen. Mit fallendem Ressourcenpotenzial steigt der RA-Beitrag pro massgebende Person überproportional stark an. Diese progressive Verteilung führt zu einer Konzentration der RA-Mittel auf die schwächsten Gemeinden.

### **Abschnitt III. Lastenausgleich**

#### **Art. 7 Gebirgslastenausgleich**

Der Gebirgslastenausgleich (GLA) wird ausschliesslich vom Kanton finanziert. Das Volumen legt der Grosse Rat jährlich im Rahmen des Budgets fest.

Die Verteilung der Mittel erfolgt nach objektiv fassbaren Kriterien, welche die siedlungs-, strassen- und schulbedingten Lasten der Gemeinden abbilden. Massgebend sind die drei Indikatoren Besiedlungsstruktur, Strassenlasten und Schullasten. Die Besiedlungsstruktur setzt sich aus den zwei Indikatoren disperse Siedlungen und Bevölkerungsdichte zusammen.

Sämtliche Rohwerte werden je in einen Index umgerechnet und jeweils auf den Durchschnittswert von 100 Punkten gehoben. Anschliessend werden die Indexergebnisse so standardisiert, dass die Streuung vergleichbar wird und sie so ein in etwa gleich grosses Gewicht erhalten. Beim Schülerindex wird der Indexüberschuss (Indexanteil über 100 Punkte) mit dem Faktor 4 gestreckt. Die drei Indexwerte werden schliesslich zu einem Gesamtindex aggregiert.

Da die Lasten nur soweit gemildert werden sollen, wie sie für die Gemeinden selbst nicht tragbar sind, wird bei der Verteilung der Mittel das jeweilige Ressourcenpotenzial berücksichtigt. Berücksichtigt wird ein Betrag von höchstens 10 % des Ressourcenpotenzials der Gemeinden. Zudem wird das massgebende Ressourcenpotenzial mit dem Ressourcenindex (auf der Basis von 100 %) jeder Gemeinde multipliziert. Das Total der GLA-Mittel wird dadurch insgesamt nicht reduziert. Die Mittel werden durch dieses Vorgehen stärker auf die ressourcenschwachen Gemeinden konzentriert.

Es lässt sich für jede Empfängergemeinde präzise ermitteln, welchen Anteil des GLA-Beitrages auf das Kriterium Schülerquote entfällt. Es muss sich dabei um eine Gemeinde mit einem überdurchschnittlich hohen Schüleranteil und einem Wert des Schülerindexes von über 100 Punkten handeln. Eine hohe Schülerquote ist ein Indikator für überdurchschnittlich hohe Schullasten pro Einwohner. Im Total entfällt rund ein Viertel der GLA-Mittel auf die Schülerquote. Jene GLA-Mittel, welche der Schülerquote zuzurechnen sind, sind separat auszuweisen und den Schulträgern zusammen mit den anderen Schulpauschalen gemäss neuem Schulgesetz auszurichten. Die Ausrichtung erfolgt über das Amt für Volksschule und Sport (AVS). Die Pauschalen werden den Schulträgern jeweils in der gleichen Abrechnung als Totalbetrag überwiesen.

Um sicherzustellen, dass Gemeinden bei einem Zusammenschluss keine GLA-Mittel verlieren, erhält die Regierung in Abs. 6 die Kompetenz, der neuen Gemeinde die GLA-Beiträge vor dem Zusammenschluss für eine Dauer von längstens 10 Jahren zuzusichern.

#### **Art. 8 Lastenausgleich Soziales**

Der Lastenausgleich Soziales (SLA) wird ausschliesslich vom Kanton finanziert und soll Gemeinden entlasten, die aufgrund ihrer soziodemografischen Verhältnisse übermässig belastet sind.

Der SLA lehnt sich stark an den Spitzenbrecherbeitrag des bisherigen Lastenausgleichs für bestimmte Sozialleistungen an. Für die Beitragsbemessung relevant sind ausschliesslich die Beitragsleistungen an Dritte aufgrund der Unterstützungsgesetzgebung. Darunter fallen auch die Kosten von Massnahmen im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes (z. B. Heimaufenthalte, Therapiemassnahmen, Sonderschulung) gemäss Art. 63a Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum ZGB (BR 210.100). Der administrative Aufwand sowie die Verwaltungs- und Personalkosten der persönlichen Sozialhilfe werden nicht berücksichtigt.

Als gut tragbar erachtet werden für alle Gemeinden Nettoaufwendungen bis 5 % ihres Ressourcenpotenzials (RP). Aufwendungen, welche diesen Schwellenwert übersteigen, werden mit zunehmendem Anteil vom Kanton entschädigt. Der Kantonsanteil beträgt für jene Ausgaben einer Gemeinde, welche 9 % ihres RP übersteigen, 100 %. Ausgaben in dieser Grössenordnung sind in aller Regel vorübergehend. Es hat somit auch eine Gemeinde mit Ausgaben in dieser Höhe einen finanziellen Anreiz, die Kosten tief zu halten. Die durchschnittlichen Aufwendungen der Gemeinden liegen mehrheitlich unter dem Wert von 5 % ihres Ressourcenpotenzials.

Abs. 5 soll sicherstellen, dass der SLA ausschliesslich überdurchschnittliche Belastungen der Gemeinden ausgleicht. Der SLA dient mit anderen Worten nicht dem Ziel, das Belastungsniveau der Gemeinden generell tief zu halten. Die Zahl der Empfängergemeinden sollte eine gewisse Schwelle nicht überschreiten. Sobald die Empfängergemeinden mehr als 50 % der Kantonsbewohner übersteigen, wird die Regierung die Ausgleichsschwellen anheben.

Die betroffenen Gemeinden haben dem Kanton ein Beitragsgesuch zu unterbreiten und darin die relevanten Aufwendungen nachzuweisen. Die Auszahlung erfolgt jeweils im Folgejahr.

#### **Art. 9 Individueller Härteausgleich für besondere Lasten**

Eine Gemeinde, welche einen Sonderbeitrag beanspruchen möchte, hat der Regierung ein Gesuch einzureichen. Neben der geltend gemachten besonderen Belastung hat sie nachzuweisen, dass diese aufgrund besonderer Verhältnisse oder Ereignisse ohne ihre Mitwirkung entstanden ist. Mit dem individuellen Härteausgleich für besondere Lasten (ILA) soll vermieden werden, dass sich eine Gemeinde aufgrund einer direkt nicht korrigierbaren Sonderlast übermässig verschuldet. Bei der Bemessung des Ausgleichsbetrages ist sodann die Finanz- und Vermögenslage der Gemeinde zu berücksichtigen. Soweit die Mehrbelastung im Ressourcen- und Lastenausgleich berücksichtigt oder durch Minderlasten kompensiert wird, entfällt der Anspruch.

Besondere Lasten liegen erst vor, wenn sie im Vergleich zu den anderen Gemeinden als übermässig bezeichnet werden müssen. Die Belastung muss 5 % des Ressourcenpotenzials der betroffenen Gemeinde übersteigen. Damit ein Härtefall bejaht werden kann, muss die Sonderlast für die betroffene Gemeinde zudem eine finanzielle Notlage bewirken, beziehungsweise das Haushaltsgleichgewicht dieser Gemeinde nachhaltig stören.

Die Gewährung eines Sonderbeitrages setzt im Weiteren die Ausschöpfung der Selbsthilfe in zumutbarem Ausmass voraus. Dies umfasst Massnahmen der Nutzung des Ertragspotenzials, der Ausgabenbeschränkung und der Strukturanpassung. Die zumutbaren Ansätze betragen im aktuellen Umfeld beim Gemeindesteuerfuss 100 % der einfachen Kantonssteuer. Die Ansätze für die Kausalabgaben dürfen nicht tiefer sein als jene, welche in einer grösseren Bündner Gemeinde angewendet werden. Die Regierung wird – gestützt auf Art. 45 Abs. 1 der Kantonsverfassung sowie auf die Beitragsgrundsätze im Gesetz über den Finanzhaushalt (FHG; BR 710.100; Art. 40 bis 48) – im Rahmen der Ausführungsverordnung das Verfahren und die Auflagen im Detail regeln.

#### **Abschnitt IV. Mittelbeschaffung, -dotierung und -verteilung**

##### **Art. 10 Spezialfinanzierung Finanzausgleich**

Die Spezialfinanzierung Finanzausgleich wird weitergeführt. Abs. 1 legt die Mittelverwendung der Spezialfinanzierung fest. Sie entspricht sinngemäss Art. 2 Abs. 1 sowie Art. 26 des geltenden FAG. Danach sind die Mittel aufgrund der einmaligen Fondseinlage von 220 Millionen für die Förderung von Gemeindefusionen sowie für Reformen des Finanzausgleichs zu verwenden.

Abs. 2 legt die Finanzierung der Spezialfinanzierung fest. Die Beschränkung des kantonalen Mitteleinsatzes sowie allfälliger Vorschüsse entspricht sinngemäss der bisherigen Regelung gemäss Art. 2 Abs. 2 sowie Art. 3 Abs. 2 des geltenden FAG. Die Bandbreite für die aus allgemeinen Staatsmitteln zu leistenden Kantonsbeiträge in die Spezialfinanzierung entspricht sodann auch der Konzeption der Strassenfinanzierung gemäss Art. 55 Abs. 3 des kantonalen Strassengesetzes. Die Kantonsbeiträge haben sich zwischen 150 % und 250 % der Gemeindebeiträge zu bewegen. Wird von Gemeindebeiträgen im Umfang von 17 Millionen ausgegangen, so liegt die Bandbreite für die Kantonsbeiträge zwischen 25,5 Millionen und 42,5 Millionen. Gemäss den Zahlen in der Globalbilanz betragen die Gesamtausgaben für den Ressourcen- und Lastenausgleich insgesamt rund 53 Millionen. Bei einem Finanzierungsanteil der Gemeinden von 17 Millionen besteht für die Spezialfinanzierung ein Finanzierungsbedarf von 36 Millionen. Der Kanton könnte diesen Bedarf mit allgemeinen Staatsmitteln vollständig decken. Er hat dabei einen Beitrag von mindestens 25,5 Millionen zu leisten. Bei einem minimalen Kantonsbeitrag würde die Spezialfinanzierung einen Ausgabenüberschuss von rund 10 Millionen erzielen.

##### **Art. 11 Dotierung der Mittel**

Die politische Steuerung des Ausgleichsvolumens obliegt dem Grossen Rat. Er legt jährlich im Rahmen des Budgets die Schlüsselgrössen für den Ressourcenausgleich (RA) sowie das Volumen für den Gebirgslastenausgleich (GLA) und für den individuellen Härteausgleich für besondere Lasten (ILA) fest. Die Steuerung des RA, GLA und ILA erfolgt damit über das jährliche Budget. Im Zuge von Gemeindefusionen können sich die GLA-Mittel für die fusionierten Gemeinden erhöhen oder vermindern. Von Bedeutung ist, dass der Grosse Rat das Gesamtvolumen des GLA entsprechend anpasst.

Für den ILA lassen sich im Voraus keine zuverlässigen Werte festlegen. Das erforderliche Beitragsvolumen ist relativ bescheiden und dürfte im Zeitablauf stark schwanken.

Der Lastenausgleich Soziales (SLA) bedarf keiner finanzpolitischen Steuerung über das Budget. Die Beitragsansprüche der Gemeinden lassen sich aus dem Gesetz ableiten.

##### **Art. 12 Verteilung der Mittel**

Für die Verteilung der Finanzausgleichs-Mittel ist die Regierung abschliessend zuständig. Die Gemeinden können sich zwar auf politischem Wege gegen den Entscheid der Regierung wehren. Eine Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist jedoch ausgeschlossen. Beim Finanzausgleich handelt es sich primär um einen politisch zu würdigenden Ausgleichsmechanismus. Analoges gilt für die heutige Finanzkrafteinteilung der Gemeinden durch die Regierung.

Für die Berechnungen des RA und GLA sind jeweils die neusten statistischen Grundlagen zu verwenden.

Die Mittel des RA und GLA erhalten die Gemeinden ohne Gesuchsverfahren und ohne Bindung an einen bestimmten Verwendungszweck. Eine Bereichsbindung ist jedoch für einen GLA-Anteil vorgesehen, der aufgrund überdurchschnittlicher Schullasten anfällt. Dieser Anteil wird den Gemeinden zusammen mit den Schülerpauschalen ausgerichtet. Es erhalten nur Gemeinden Ausgleichsbeiträge, die entweder auf der Ertrags- oder auf der Lastenseite benachteiligt sind. Die Gemeinden entscheiden über den Mitteleinsatz. Es darf davon ausgegangen werden, dass sie die Mittel effizient bzw. so einsetzen, wie diese der Gemeinde am meisten nützen.

#### **Art. 13            Teilzahlungen**

Die Auszahlung und das Inkasso der Ausgleichsbeiträge betreffend den Ressourcenausgleich sowie den Gebirgslastenausgleich erfolgen jeweils in den Monaten Juni und Dezember. Der genaue Valutatag wird die Regierung festlegen. Mit der Abwicklung des Ausgleichs mittels zwei gleich grossen Zahlungen entstehen keine übermässig grossen Zahlungsspitzen für den Kanton und die Gemeinden. Diese Abrechnungen decken jeweils das gesamte Jahresvolumen ab, so dass keine Periodenverschiebungen entstehen.

Die Terminvorgaben für den Kanton gelten auch für die Finanzierungsanteile der ressourcenstarken Gemeinden am Ressourcenausgleich. Der Kanton wird diese Anteile daher nicht bevorzugen.

#### **Art. 14            Beiträge zur Förderung von Gemeindezusammenschlüssen**

Die Bestimmung entspricht Art. 19a des geltenden Finanzausgleichsgesetzes vom 26. September 1993. Sie konkretisiert Art. 93 Abs. 2 des Gemeindegesetzes (BR 175.050).

### **Abschnitt V.    Vollzugsvorgaben**

#### **Art. 15            Mitwirkungspflicht**

Soweit für den Vollzug des FAG nötig, haben die kantonalen Dienststellen sowie die Gemeinden dem Amt für Gemeinden bzw. dem Sozialamt Datenmaterial zur Verfügung zu stellen. Der Kanton verfügt voraussichtlich über die erforderlichen Grundlagen für die jährliche Berechnung des RA und des GLA sowie des befristeten Ausgleichs. Für die Gewährung der SLA- und ILA-Beiträge haben die Gemeinden die Entscheidungsgrundlagen beizubringen. Im Bereich des SLA ist ein Ausbau der Sozialhilfestatistik vorgesehen. Dafür werden Daten von den Gemeinden benötigt. Für die Erarbeitung eines Wirksamkeitsberichts wird ebenfalls teilweise auf Daten der Gemeinden abzustellen sein.

#### **Art. 16            Wirksamkeitsanalyse**

Der Vollzug und die Wirksamkeit des Finanzausgleichs soll unter Beachtung der Gemeindezusammenschlüsse periodisch umfassend geprüft werden. Bei Bedarf unterbreitet die Regierung den Wirksamkeitsbericht dem Grossen Rat. Die politische Diskussion wird durch den Wirksamkeitsbericht an Objektivität und Transparenz gewinnen. Er ist inhaltlich als Bericht zu einem speziellen Sachbereich im Sinne von Art. 65 Abs. 1 lit. b des Grossratsgesetzes (BR 170.100) zu verstehen. Je nach Umfang und Bedeutung wird dieser Bericht in einer separaten Botschaft oder im Rahmen der Botschaft zum Budget oder zur Staatsrechnung vorgelegt.

Richtschnur für die Wirksamkeit des Finanzausgleichs sind vor allem die in Art. 2 formulierten Ziele. Es werden aber auch Auswirkungen der FA-Reform auf weitere Bereiche zu untersuchen sein, so zum Beispiel die Entwicklung des Steuerwettbewerbes unter den Gemeinden. Im Weiteren sind die Ziele mit Kennzahlen und Kriterien zu konkretisieren, um den Grad der Zielerreichung im Einzelnen messbar zu machen. Zu beachten ist dabei, dass die Wirkungen der FA-Instrumente nicht primär mit jenen des heutigen Finanzausgleichs verglichen werden sollen, sondern mit einer Situation, wie sie sich mutmasslich ohne Finanzausgleich ergeben würde.

### **Abschnitt VI.    Schlussbestimmungen**

#### **Art. 17            Aufhebung und Änderung von Erlassen**

Mit der Inkraftsetzung des neuen FAG können sowohl das bisherige Finanzausgleichsgesetz als auch das bisherige Gesetz über den Lastenausgleich für bestimmte Sozialleistungen aufgehoben werden.

Die Neuregelung betreffend die Gemeindetreffnisse an der Zuschlagssteuer soll um ein Jahr vorgezogen und deshalb bereits auf den 1. Januar 2014 in Kraft gesetzt werden. Die Wirkung tritt in diesem Bereich um ein Jahr verzögert ein. Die Zuschlagssteuer des Steuerjahres 2014 wird in der Regel im Jahr 2015 bezogen und an die Gemeinden gemäss ihrem Steuerfuss 2014 verteilt. Erforderlich ist eine differenzierte Aufhebung von verschiedenen Bestimmungen im bisherigen Finanzausgleichsgesetz. Art. 24 beinhaltet sodann die Kompetenz der Regierung, diese Änderung des geltenden FAG rückwirkend auf den 1. Januar 2014 in Kraft zu setzen. Diese Übergangsbestimmung findet dabei nur Anwendung für die Zuschlagssteuer des Steuerjahres 2014. Nachträge

oder Rückzahlungen aus älteren Steuerjahren werden weiterhin über die Mechanismen der Zuschlagssteuer bzw. der Spezialfinanzierung Finanzausgleich abgerechnet. Für ältere Steuerjahre gilt weiterhin die Regelung nach dem geltenden Finanzausgleichsgesetz.

#### **Art. 18 Übergangsbestimmungen; 1. FA-Globalbilanz**

Die Globalbilanz ist mit sämtlichen Komponenten gemäss den Vorgaben von Art. 17 für alle 146 Gemeinden (Stand Januar 2014 inklusive die fusionierte Gemeinde Ilanz/Glion) im Tabellenanhang enthalten.

Die Globalbilanz basiert auf den Datengrundlagen der Jahre 2010/2011 betreffend die Laufende Rechnung und die Jahre 2006 bis 2011 betreffend die Investitionsrechnung. Diese Zeitabschnitte beziehen sich auf die Gesamtbeiträge in den einzelnen Aufgabenbereichen. In Bezug auf die Verteilung dieser Beträge auf die Gemeinden musste in der Regel auf kalkulatorische Grössen abgestellt werden, die einen längeren Zeitraum abdecken. Die Berechnungen berücksichtigen dabei die vom Grossen Rat bis im Juni 2013 beschlossenen Gesetzesrevisionen.

#### **Art. 19 2. Befristeter Ausgleich infolge des Systemwechsels**

Die Bestimmung in Abs. 1 umfasst die Kernelemente des befristeten Ausgleichs für Gemeinden mit einer Mehrbelastung durch den Systemwechsel:

- Die Verpflichtung des Kantons, einen Ausgleichsbeitrag zu leisten,
- die Beschränkung auf ressourcenschwache Gemeinden, welche in den Jahren 2008–2012 einen Steuerfuss von mindestens 105 % der einfachen Kantonssteuer erhoben haben,
- die Limitierung des Beitrages auf die ausgewiesene Mehrbelastung gemäss der FA-Globalbilanz sowie
- die Begrenzung auf längstens fünf Jahre.

Selbstverständlich kann es sich dabei nur um einen teilweisen finanziellen Ausgleich der Mehrbelastungen handeln.

Im Abs. 2 werden die Ausgleichsschwellen für die befristete Ergänzung des Ressourcenausgleichs definiert. Danach reduziert sich die Ausgleichsschwelle ausgehend von 90 % des durchschnittlichen Ressourcenpotenzials sämtlicher Gemeinden bzw. vom RP-Index von 90 Punkten im ersten Jahr jeweils um fünf Prozentpunkte in den Folgejahren. Die Reduktion der Ausgleichsschwelle um jährlich fünf Prozentpunkte erfolgt unabhängig vom Mindestansatz beim RA. Eine allfällige Anpassung des Mindestziels durch den Grossen Rat hat keinen Einfluss auf die Ausgleichsschwelle, hingegen auf den Ausgleichsbetrag.

Gemäss Abs. 3 ist für die Mehrbelastung aufgrund des Systemwechsels die im Tabellenanhang publizierte FA-Globalbilanz massgebend. Sie beruht zwar auf Vergangenheitswerten und stellt eine Momentaufnahme dar, erlaubt aber doch eine Tendaussage über die zukünftige Belastung.

Abs. 4 hält fest, dass nicht die ausgewiesene Mehrbelastung als solche ausgeglichen, sondern dass damit nur die Voraussetzung für die befristete Ergänzung des Ressourcenausgleichs im Sinne von Abs. 2 geschaffen wird. Die Gemeinden werden nach Massgabe der Belastungshöhe in zwei Gruppen eingeteilt. Zudem wird festgelegt, dass der Ausgleichsbeitrag den Verlust gemäss der FA-Globalbilanz in den einzelnen der fünf Jahre nicht überschreiten darf. Davon betroffen ist vor allem das erste Jahr. Während die Gemeinden in der ersten Gruppe mit der grössten Belastung (von mehr als 300 Franken pro Einwohner) grundsätzlich den vollen Ausgleich erhalten, reduziert sich die Höhe des Ausgleichsbeitrages für die Gemeinden in der Verlustgruppe zwei entsprechend. Für die Zuteilung der Gemeinden in die zwei Gruppen sind folgende Verlust- bzw. Belastungshöhen pro Einwohner massgebend: Gruppe 1: über 300 Franken und Gruppe 2: 100 bis 300 Franken. Der Anteil beträgt 50 % des maximalen Ausgleichsbeitrages. Die Zuteilung der Gemeinden in die zwei Gruppen und der Anteil am Ausgleichsbeitrag sind im Anhang dieses Gesetzes festgelegt.

### **Art. 20 3. Nachträge aus bisheriger Finanzierung**

Die Finanzierung der Spezialfinanzierung Finanzausgleich steht nach geltendem Recht in engem Zusammenhang mit der Erhebung der Zuschlagssteuer. So bilden der Überschuss der Zuschlagssteuer sowie die Finanzierungsbeiträge des Kantons und der Gemeinden heute die wichtigsten Finanzierungsquellen (Art. 3 des geltenden FAG). Der Grosse Rat kann den Mittelzufluss steuern, indem er jährlich den Steuerfuss der Zuschlagssteuer und die Ansätze für die Finanzierungsbeiträge festlegt. Die Beschlüsse beziehen sich jeweils auf das entsprechende Steuerjahr. Die aufgrund des Steuereinzugs und der Abrechnung mit den Gemeinden in einem Rechnungsjahr zufließenden Mittel sind nicht identisch mit dem Ertrag eines bestimmten Rechnungsjahres. Steuernachträge und Korrekturen können das Ergebnis über Jahre beeinflussen. So wird es im Zeitpunkt des Inkrafttretens der FA-Reform nicht möglich sein, sämtliche Ansprüche aus der Zuschlagssteuer der vorangehenden Jahre definitiv abzurechnen. Deshalb sollen die Nachträge weiterhin über der Spezialfinanzierung Finanzausgleich abgerechnet werden.

### **Art. 21 4. Abrechnung nachschüssiger Zahlungen**

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der FA-Reform können nicht alle zwischen Kanton und den Gemeinden aufgrund des bisherigen Rechtes zu erbringenden Leistungen definitiv abgerechnet werden. Es werden somit nach Einführung der FA-Reform zwischen dem Kanton und den Gemeinden noch Zahlungen fällig, die aufgrund von Aufwendungen oder Leistungen aus den Vorjahren geschuldet sind. Deshalb wird hier festgehalten, dass die nachschüssigen Zahlungen nach bisherigem Modus abgerechnet und ausgerichtet werden. Davon betroffen sind zum Beispiel die Abrechnungen im Zusammenhang mit dem Lastenausgleich für bestimmte Sozialleistungen und die Gemeindebeiträge für die Berufsschulen.

### **Art. 22 5. Abgrenzung der Beiträge an Schulen**

Für sämtliche Beiträge im Schulbereich, die von der FA-Reform betroffen sind, stellt sich die Frage nach der periodengerechten Abgrenzung. Davon tangiert sind die Volksschulen, die ausserkantonalen Berufsschulen und die Mittelschulen. Die FA-Reform wird auf den 1. Januar eingeführt und nicht auf Beginn eines Schuljahres. Damit wird der Beginn der FA-Reform in ein laufendes Schuljahr fallen. Für die Subventionierung ist der Schuljahresbeginn zu definieren. Dafür drängt sich für alle betroffenen Schulen einheitlich Mitte August auf.

Gemäss Abs. 1 sind die Kantonsbeiträge an die Schulträgerschaften an das im Einführungszeitpunkt der FA-Reform laufende Schuljahr für die Zeit von Mitte August bis Ende Dezember, bzw. für 4,5 Monate nach altem Recht zu leisten. Davon konkret betroffen sind die Finanzkraftzuschläge, welche mit der FA-Reform wegfallen. Die gewählte Aufteilung eines Schuljahres mit 4,5 Monaten bis zum Wechsel des Kalenderjahres und 7,5 Monaten für das anschliessende Kalenderjahr wird bereits ab Inkrafttreten des neuen Schulgesetzes gehandhabt.

Die in Abs. 2 festgelegte Abgrenzung ist ausschliesslich für die ausserkantonalen Berufsfachschulen relevant. Alle anderen Berufsfachschulen führen ihre Jahresrechnungen gemäss Kalenderjahr.

Abs. 3 regelt den Start der neuen Gemeindebeiträge an die Mittelschulen für die Schülerinnen und Schüler an den Untergymnasien. Altrechtlich bestehen noch keine Beiträge. Daher kann sich die Abgrenzung nur auf das neue Recht beziehen. Diese neuen Beiträge sind für 7,5 Monate an das im Zeitpunkt der Einführung der FA-Reform laufende Schuljahr auszurichten.

### **Art. 23 6. Offene Beitragsverpflichtungen**

Im Rahmen der Finanzentflechtung sowie der Ablösung bisheriger Ausgleichsinstrumente hebt die FA-Reform in mehreren Fällen die Rechtsgrundlagen für Investitionsbeiträge des Kantons an die Gemeinden auf. Davon betroffen sind die Investitionsbeiträge an öffentliche Abwasser- und Abfallanlagen, an Fussgängeranlagen sowie die Finanzausgleichsbeiträge an öffentliche Werke. Soweit die FA-Reform die Rechtsgrundlage für Investitionsbeiträge an Gemeinden aufhebt, werden Beiträge nur noch für jene Projekte zugesichert und ausgerichtet, für welche ein den Vorgaben des zuständigen Amtes entsprechendes Beitragsgesuch vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eingereicht wurde und die Abrechnungen für die realisierten Investitionen bis spätestens Ende 2019 unterbreitet werden.



Soweit solche Investitionsvorhaben beim Inkrafttreten des neuen Rechts noch nicht abgeschlossen sind, bestehen in jenem Zeitpunkt offene Verpflichtungen aufgrund von altrechtlichen Beitragszusicherungen. Der Leistungsanspruch wird wie erwähnt auf jene Investitionen beschränkt, welche bis spätestens Ende 2019 realisiert und abgerechnet werden. Davon ausgenommen sind Ansprüche aus Beitragszusicherungen für öffentliche Werke im Zusammenhang mit Gemeindezusammenschlüssen. Ende 2019 sollen in diesen Fällen die vermutlich geringfügigen Restansprüche ermittelt und mit einem Einmalbeitrag abgegolten werden, sofern dies nicht bereits erfolgt sein sollte. Für die Abrechnung der noch offenen Finanzausgleichsbeiträge an öffentliche Werke ist die Anspruchsberechtigung (Finanzkraftgruppe, Steuerfuss) im Jahr vor Inkrafttreten der FA-Reform bzw. des Gemeindezusammenschlusses massgebend.

#### **Art. 24 Inkrafttreten**

Die Regierung beabsichtigt, das FAG auf den 1. Januar 2015 in Kraft zu setzen. Die Neuregelung betreffend die Gemeindetreffnisse an der Zuschlagssteuer soll dabei bereits auf den 1. Januar 2014 in Kraft gesetzt werden. Die Wirkung tritt in diesem Bereich um ein Jahr verzögert ein. Erforderlich ist eine differenzierte Aufhebung von verschiedenen Bestimmungen im bisherigen Finanzausgleichsgesetz (FAG). Dafür ist in Art. 17 Abs.2 des neuen FAG eine Übergangsbestimmung enthalten.

#### **Anhang (Art. 19 Abs. 4)**

Gemäss der Bestimmung in Ziffer 3 werden für Gemeinden, die sich innerhalb der Beitragsperiode zusammenschliessen, nach erfolgtem Zusammenschluss keine befristeten Ausgleichsbeiträge mehr ausgerichtet. Der Beitragsausfall wird bei der Bemessung des Förderbeitrages berücksichtigt. So wird verhindert, dass diese Bestimmung eine fusionshemmende Wirkung entfaltet.

### **4. Teilrevision von Gesetzen**

#### **Art. 3 Änderung von Gesetzen**

Zur Umsetzung der FA-Reform sind insgesamt 20 Gesetze zumindest punktuell zu revidieren. Der Revisionsbedarf ist sehr unterschiedlich. Diese Revisionen werden in Art. 3 des Mantelgesetzes aufgenommen.

#### **4.1 Gemeindegesetz des Kantons Graubünden**

##### **Art. 97 Abs. 4 2. Finanzaufsicht; a) Grundsatz**

Zu beachten gilt, dass die Finanzaufsicht des Departementes über die Haushaltsführung der Gemeinden gemäss Abs. 1 bis 3 ab dem Jahr 2013 unter dem neuen Finanzhaushaltsgesetz (FHG; BR 710.100) erfolgt. Dieses verpflichtet die Gemeinden, innerhalb von fünf Jahren auf das Harmonisierte Rechnungslegungsmodell 2 (HRM2) umzustellen.

Der geltende Art. 97 regelt die Finanzaufsicht im Allgemeinen (Abs. 1 bis 3) und delegiert eine besondere Finanzaufsicht für Gemeinden im Finanzausgleich an die Regierung (Abs. 4). Mit dem Wechsel auf den neuen Ressourcen- und Lastenausgleich entfällt das aufsichtsrechtliche Regelwerk der bisherigen Finanzausgleichsgesetzgebung. Es gehören neu sämtliche Gemeinden zum Finanzausgleich. Der bisherige Abs. 4 ist deshalb zu streichen.

Damit in Zukunft eine Überschuldung einzelner Gemeinden sowie die Missachtung der Grundsätze der Haushaltsführung vermieden werden können, muss klar geregelt werden, wann und wie die kantonale Aufsichtsstelle eingreifen kann. Deshalb erfährt das finanzaufsichtsrechtliche Regelwerk innerhalb des Gemeindegesetzes eine Ausdehnung von bisher einem (Art. 97) auf drei Artikel (Art. 97, 97a, und 97b).

Der Sonderbedarfsausgleich (SBA) gemäss bisherigem System erlaubt es der Regierung, Gemeinden mit übermässiger Verschuldung unter bestimmten Voraussetzungen Sanierungsbeiträge

zu leisten. Das Instrument des SBA fällt mit der FA-Reform weg. Im Zusammenhang mit diesem Instrument bestand über lange Zeit der Eindruck, der Kanton hafte faktisch subsidiär für Verbindlichkeiten der Gemeinden. Die Rechtslage ist jedoch klar: Der Kanton haftet nicht für Verbindlichkeiten der Gemeinden, der Bürgergemeinden, der Regional- und Gemeindeverbände. Daran ändert auch das neue Ausgleichssystem nichts. Auf eine ausdrückliche gesetzliche Verankerung des Haftungsausschlusses kann angesichts der klaren Rechtslage verzichtet werden. Die Diskussionen im Zusammenhang mit bzw. im Nachgang zur Bündner NFA erlaubten es, die Sach- und Rechtslage umfassend darzustellen (vgl. Fraktionsanfrage CVP, Aprilsession 2011).

#### **Art. 97a            b) Tatbestände**

Hier werden jene Tatbestände bezeichnet, bei welchen die Aufsichtsbehörde einzuschreiten hat. Im Rahmen der ordentlichen Finanzaufsicht im Sinne von Art. 97 Abs. 2 prüft die Aufsichtsstelle, ob offensichtlich oder mutmasslich einer der aufgeführten Tatbestände vorliegt. Trifft dies zu, führt die Aufsichtsstelle eine Finanzlageabklärung durch. Details zum Verfahren und zu den massgebenden Kennzahlen legt die Regierung in einer Verordnung fest, wozu sie in Art. 97b Abs. 3 ermächtigt wird. Ein wesentliches Beurteilungskriterium ist die Vermögenslage einer Gemeinde. Sie bemisst sich insbesondere an der Verschuldung und am Eigenkapital. Die Verschuldung erreicht bei einer Nettoschuld von 5000 Franken pro Einwohner und einer durchschnittlichen Ressourcenstärke einen kritischen Wert. Je nach Ressourcenstärke und anderweitiger finanzrelevanter Umstände einer Gemeinde wird sich diese Schwelle erhöhen oder senken. Die Qualität der Finanzkennzahl Nettoverschuldung wird sich unter dem Rechnungslegungsstandard HRM2 verbessern. Bis 2018 haben alle Gemeinden ihre Rechnungslegung auf HRM2 umzustellen.

#### **Art. 97b            c) Besondere Finanzaufsicht**

Die Kompetenz für die Unterstellung unter die besondere Finanzaufsicht liegt bei der Regierung. Als Entscheidungsgrundlage dient eine Finanzlageabklärung durch die Aufsichtsstelle. Darin wird aufgezeigt, ob und in welchem Ausmass die Tatbestände gemäss Art. 97a erfüllt sind.

Um dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit Rechnung zu tragen, sieht das Gesetz drei Interventionsstufen vor. Beim Beratungs- und Beistandsauftrag (erste Stufe gemäss Abs. 2 lit. a) bestimmt die Regierung, welche zusätzlichen Prüfungsunterlagen durch die betroffenen Gemeinden bereitzustellen sind und ordnet Abklärungen vor Ort an. Erweiterte Interventionsbefugnisse erhält die Aufsichtsstelle bei der zweiten Stufe im Sinne von Abs. 2 lit. b. Hier wird die Genehmigungspflicht von Beschlüssen mit grösserer finanzieller Tragweite verankert. Als dritte und stärkste Interventionsstufe ist die Kuratel aufgeführt. Dafür gelten unverändert die Bestimmungen von Art. 98.

Die Regierung wird ermächtigt, die Kriterien sowie die Massnahmen der einzelnen Interventionsstufen in einer Verordnung festzulegen. Diese enthält auch die Definition der Kennzahlen und die Schwellen für das Einschreiten der Aufsichtsbehörde gemäss Art. 97a. Unterstellt die Regierung eine Gemeinde unter die besondere Finanzaufsicht, hat die Gemeinde innerhalb einer angemessenen Frist ein verbindliches Massnahmenprogramm zur Erreichung eines geordneten Finanzhaushaltes einzureichen. Das Programm ist von der Regierung zu genehmigen. Die Wirkungen der Massnahmen sind anschliessend zu dokumentieren. Je nach Interventionsstufe werden alle Entscheide der Gemeinde mit finanziellen Auswirkungen vom Amt zu bewilligen sein. Eine Intervention der Regierung drängt sich erst auf, wenn Weisungen nicht befolgt werden und die Massnahmen nicht zum Erfolg führen. So kann sie insbesondere den Steuerfuss und die Gebührenansätze festlegen sowie einen Ausgaben- und Investitionsstopp verfügen. Sie kann in der letzten Interventionsstufe eine Gemeinde unter Kuratel stellen.

## **4.2 Gesetz über den Justizvollzug im Kanton Graubünden**

### **Art. 7 Abs. 1 und 2 Kostentragung**

Nach dem geltenden Recht trägt der Kanton die Kosten des Strafvollzugs. Demgegenüber sind die Kosten des Massnahmenvollzugs in Institutionen gestützt auf Art. 7 Justizvollzugsgesetz von der Wohnsitz- oder Aufenthaltsgemeinde zu übernehmen, weil die Betroffenen nahezu in allen Fällen nicht in der Lage sind, für die Kosten aufzukommen. Die Gemeinden müssen so Kosten übernehmen, obwohl sie keinerlei Einfluss auf die Art und damit die Kosten der Massnahme haben. Für Personen ohne Wohnsitz oder letzten Aufenthalt in einer Gemeinde des Kantons Graubünden müssen die Kosten bereits heute vom Kanton getragen werden.

Neu verzichtet der Kanton auch auf die Weiterverrechnung der Kosten des stationären Massnahmenvollzugs in Institutionen an die Gemeinden. Für Personen ohne Wohnsitz oder letzten Aufenthalt in einer Gemeinde des Kantons Graubünden müssen die Kosten bereits heute vom Kanton getragen werden. Ebenso trägt der Kanton bereits heute die Kosten des Strafvollzugs.

## **4.3 Gesetz für die Volksschulen des Kantons Graubünden**

### **Vorbemerkung**

Der Grosse Rat hat am 21. März 2012 ein total revidiertes Schulgesetz verabschiedet. Die Regierung setzte das neue Gesetz auf den 1. August 2013 in Kraft. Verschiedene Kantonsbeiträge an die Schulträger sind nach der Finanzkraft der Gemeinden abgestuft. Die FA-Reform erfordert daher – wie in der Botschaft zur Totalrevision des Schulgesetzes angekündigt – eine erneute Revision der entsprechenden Bestimmungen. Im Zuge dieser Reform sollen die Grundpauschalen (Regelschulpauschalen und Zusatzpauschalen ohne Finanzkraftzuschläge gemäss Art. 72 bis Art. 88) im Total auf dem Niveau gemäss dem neuen Schulgesetz verbleiben. Sie sollen aber mit einer stärkeren Lastenorientierung bemessen und ausgerichtet werden. Daraus ergeben sich Verschiebungen zwischen den verschiedenen Pauschalbeiträgen des Kantons an die Schulträger.

### **Art. 71 Abs. 1 Teuerungsausgleich**

Im Zuge der FA-Reform wird der indirekte Finanzausgleich mit der Finanzkraftabstufung der Kantonsbeiträge aufgehoben. Der Finanzausgleich wird über den Ressourcen- und Lastenausgleich sichergestellt. Abs. 1 ist daher aufzuheben.

### **Art. 72 Abs. 2 und 3 Regelschulpauschale**

Die geltenden Pauschalen pro Schülerin und Schüler in Abs. 2 entsprechen den Ausgangssätzen, die gemäss bisherigem Abs. 3 mit dem Finanzkraftsatz zwischen 20 % und 55 % zu multiplizieren sind. Diese Finanzkraftabstufung gemäss Abs. 3 und damit die Finanzkraftzuschläge für die Gemeinden der Finanzkraftgruppen 2 bis 5 sind aufzuheben. Für die Festlegung der neuen Beitragshöhe ist von einem Satz von 20 % (Grundbeitrag) auszugehen. Die Regelschulpauschalen sollen neu so festgelegt werden, dass die Grundbeiträge des Kantons im gesamten Volksschulbereich (Regelschulpauschalen und Zusatzpauschalen ohne die Finanzkraftzuschläge) betragsmässig auf dem Niveau gemäss neuem Schulgesetz gehalten werden. Zu beachten gilt dabei der Wegfall der Pauschale für Stellvertretungen bei obligatorischer Weiterbildung gemäss Art. 84, die neue Pauschale aus dem Gebirgslastenausgleich (GLA) gemäss Abs. 3, die leicht angehobenen Grundbeiträge für Kleinschulen gemäss Art. 74 und für Reisekosten gemäss Art. 85 sowie die auf Vollkosten angehobene Pauschale für den Unterricht für fremdsprachige Kinder gemäss Art. 81. Die Zusatzpauschalen erhöhen sich im Total um rund 7,5 Millionen. Unter Berücksichtigung dieser Anpassungen sind die Ausgangssätze in Abs. 2 bei 14 % der bisherigen Ausgangssätze festzulegen.

Der Kanton richtet innerhalb des Schuljahres Teilzahlungen aus. Die Bemessung der Teilzahlungen geht dabei von einem Schuljahresbeginn per Mitte August aus.

Abs. 3 knüpft an Art. 7 Abs. 5 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG; Anhang FA-Mantelgesetz) an. Danach sind die Mittel aufgrund der Masszahl Schülerquote separat auszuweisen und er-

gänzend zu den Regelschulpauschalen gemäss Schulgesetz durch das Amt für Volksschule und Sport (AVS) den Schulträgern auszurichten.

**Art. 74 Abs. 2 und 3                    Zusatzpauschale; 1. Für Kleinschulen**

Die geltenden Zusatzpauschalen für Kleinschulen in Abs. 2 leiten sich von den Ausgangssätzen ab, die gemäss bisherigem Abs. 3 mit dem Finanzkraftsatz zwischen 20 % und 55 % zu multiplizieren sind. Diese Finanzkraftabstufung ist zusammen mit Abs. 3 aufzuheben. Entsprechend zu reduzieren sind die Beträge für die beiden betroffenen Schulstufen Primarstufe und Sekundarstufe I. Diese Pauschalen werden dabei nicht bei 20 %, sondern bei 33 % der bisherigen Ausgangswerte festgelegt. Mit der FA-Reform werden ausschliesslich die Ansätze angepasst. Die Kriterien für die Verteilung bleiben unverändert.

**Art. 77 Abs. 2 und 3                    Sonderpädagogikpauschale im niederschweligen Bereich**

Der geltende Ausgangssatz für das sonderpädagogische Angebot von 1500 Franken in Abs. 2 wird gemäss bisherigem Abs. 3 mit dem Finanzkraftsatz zwischen 20 % und 55 % multipliziert. Die Finanzkraftabstufung ist zusammen mit Abs. 3 aufzuheben. Entsprechend zu reduzieren ist der Pauschalbetrag. Er wird neu auf 20 % bzw. auf 300 Franken pro Schülerin und Schüler festgelegt.

**Art. 81    Beiträge; 2. Für Angebote für fremdsprachige Kinder**

Die bisherige Pauschale von 15 Franken pro erteilte Unterrichtseinheit gemäss Abs. 1 entspricht einem Kostenanteil von knapp 20 %. Dieser Ansatz soll auf 85 Franken bzw. auf 100 % der effektiven durchschnittlichen Lohnkosten angehoben werden. Ausgegangen wird dabei von einem Mindestgehalt für Primarschullehrkräfte von 72 000 Franken pro Jahr, einem Zuschlag von 27 % (entsprechend dem Mittelwert zwischen dem Gehaltsminimum und dem Gehaltsmaximum) sowie von 38 Schulwochen und einem Wochenpensum von 29 Lektionen.

Eine Vollkostenpauschale von 85 Franken pro erteilte Unterrichtseinheit soll auch für die Gemeinden mit Durchgangszentren gemäss Abs. 2 gewährt werden. Gemäss dem bisherigen Art. 81 Abs. 2 wird für diese Gemeinden ein Ansatz von 35 Franken gewährt. Auf diese Differenzierung und damit auf die Regelung gemäss Abs. 2 kann neu verzichtet werden. Abs. 2 übernimmt die Regelung von Abs. 3 bisher.

Abs. 3 ist neu in Abs. 2 aufgenommen und kann daher aufgehoben werden.

**Art. 82    3. Für Fahrende und Personen in Kollektivzentren**

Art. 82 wird in Bezug auf Personen im Asylbereich präziser formuliert. Damit soll die bisherige Situation korrekt wiedergegeben werden. Der Kanton kann die Gesamtkosten eines Schulbetriebs für Kinder in Kollektivzentren übernehmen. Es handelt sich dabei um eine Ausnahmesituation. Grundsätzlich sind die Kinder von Asylsuchenden von den Gemeinden in den Regelstrukturen zu schulen. Die neue Formulierung hat für den Kanton und die betroffenen Gemeinden keine finanziellen Auswirkungen. Aktuell betroffen sind die Gemeinden Schluein und Davos.

**Art. 83 Abs. 2                                    4. Für Schulversuche und Schulentwicklung**

Der in Art. 72 Abs. 2 festgelegte Grundbeitrag für die Regelschulpauschalen (Pauschalen ohne Finanzkraftzuschläge) wird im Zuge der FA-Reform von 20 % auf rund 14 % reduziert. Um betragsmässig in etwa die gleiche Unterstützung für übergeordnete Schulentwicklungsprojekte bieten zu können, wird der maximal mögliche Zuschlag von 30 % auf 60 % angehoben. Die Finanzkraftabstufung fällt auch in diesem Bereich weg.

**Art. 84    5. Bei Weiterbildung der Lehrpersonen**

Die Beiträge des Kantons an die anrechenbaren Kosten der obligatorischen Weiterbildung werden entflochten und über die Pauschalen abgedeckt. Ein Grossteil dieser Beiträge entfällt auf die Stellvertreterkosten. Belassen werden die Beiträge an die Kosten im Zusammenhang mit freiwilligem Weiterbildungsurlaub. Massgebend dafür sind die Bestimmungen gemäss Art. 64. Soweit Stellvertretungskosten anfallen, werden auch hier die Finanzkraftzuschläge wegfallen.

**Art. 85****6. An Transportkosten**

Die geltenden Transportkostenbeiträge werden neu vollständig pauschaliert und unabhängig von der Finanzkraft der Gemeinden festgelegt. Auf das jährliche Gesuchsverfahren kann damit verzichtet werden. Es können neu auch Teilzahlungen innerhalb des Schuljahres ausgerichtet werden. Die Pauschalen gehen von der Benutzung des öffentlichen Verkehrs aus und entsprechen für die betroffenen Schüler dem Tarif für ein Streckenabonnement für die Fahrt vom Wohnort zum Schulort. Die Absätze 2 und 3 können aufgehoben werden.

**4.4 Gesetz über die Mittelschulen im Kanton Graubünden****Art. 3bis****Gemeindebeiträge**

Gemäss aktueller Regelung entscheiden die Eltern mit ihren Kindern, ob der Besuch einer Mittelschule angestrebt werden soll. Die Gemeinde hat auf das Entscheidungsverfahren keinen Einfluss, insbesondere kann die Gemeinde nicht steuernd eingreifen. Die Möglichkeit, dass die Gemeinden weniger Kinder an das Untergymnasium «entsenden», besteht somit nicht. Der neue Art. 3bis legt fest, dass die Gemeinden einen Beitrag sowohl für Schülerinnen und Schüler an der Kantonsschule als auch an den privaten Mittelschulen zu entrichten haben. Dieser Gemeindebeitrag orientiert sich an den Nettokosten pro Schülerin oder Schüler an der Volksschuloberstufe und beträgt für das Schuljahr 2010/11 14 800 Franken (brutto 15 930 Franken abzüglich der Sekundarschulpauschale von 1130 Franken gemäss Art. 72 Abs. 2 Schulgesetz), unabhängig davon, ob das siebte oder das achte Schuljahr besucht wird. Die Regierung regelt den Teuerungsausgleich.

Um die Finanzströme zwischen dem Kanton und den Gemeinden möglichst konsequent zu trennen, erhalten die Mittelschulen die Gemeindebeiträge für ihre Schülerinnen und Schüler direkt von den Gemeinden. Das Inkasso wird so vom Gläubiger vorgenommen. Die Regierung wird den Zeitpunkt der Zahlungen auf Verordnungsstufe regeln. Vorgesehen sind zwei Teilzahlungen jeweils gegen Ende eines Semesters. Für die Kantonsschule ist die Situation insofern anders, als in Art. 17 der Beitrag an die privaten Mittelschulen auf den Nettokosten eines Schülers bzw. einer Schülerin der Kantonsschule basiert. Indem die Gemeindebeiträge bei der Subventionsbemessung ausgedient werden, kann die Berechnung des Kantonsbeitrages an die privaten Mittelschulen weiterhin auf den Nettokosten eines Schülers bzw. einer Schülerin an der Kantonsschule basieren.

**Art. 10 Abs. 2****Schulgeld**

Die ersten beiden Klassen des Gymnasiums (Untergymnasium) bilden Teil des Grundschulunterrichtes gemäss Art. 89 Abs. 2 Kantonsverfassung. Danach sorgen Kanton und Gemeinden dafür, dass Kinder und Jugendliche einen ihren Fähigkeiten entsprechenden Grundschulunterricht erhalten. Gemäss Art. 14 Abs. 1 des neuen Schulgesetzes ist der Unterricht in der öffentlichen Volksschule unentgeltlich. Dies soll auch für die Schülerinnen und Schüler an den Untergymnasien gelten.

**Art. 17 Abs. 3****Beiträge; c) Bemessung**

Der Gemeindebeitrag wird für die ersten beiden Schuljahre des sechs Jahre dauernden Gymnasiums fällig. Der Kantonsbeitrag wird für diese Schülerinnen und Schüler um den Gemeindebeitrag gekürzt.

#### **4.5 Gesetz über die Berufsbildung und weiterführende Bildungsangebote**

##### **Art. 17 Abs. 2 Grundsatz**

Gemäss Art. 89 Abs. 3 der Kantonsverfassung wird der Kanton beauftragt, für die berufliche Aus- und Weiterbildung zu sorgen. Nachdem die Gemeinden mit der FA-Reform von der Verpflichtung zu finanziellen Beiträgen an die Berufsbildung befreit werden, ist auch die Verpflichtung zur Führung von Schulen nicht mehr angebracht. Bei einer allfälligen Ablösung der Trägerschaft von Berufsfachschulen ist unbedingt eine ausreichende Übergangsfrist zu berücksichtigen. Es müssen Verhandlungen geführt werden mit den bisherigen Trägerschaften; dabei sind insbesondere das Ablösungsverfahren, die Auswirkungen auf das Personal und eine Klärung der Eigentumsverhältnisse resp. der allfällig zu entrichtenden Mieten für die Liegenschaften zu regeln.

##### **Art. 33 Ziff. 3 und 4 Mittelzusammensetzung**

Die FA-Reform bezweckt eine finanzielle Entflechtung der Berufsbildungsangebote hin zum Kanton. Konsequenterweise sind die Gemeinden von den entsprechenden Beiträgen zu befreien.

##### **Art. 36 Beitragsleistung durch Gemeinden; 1. Brückenangebote**

Die FA-Vorlage bezweckt eine finanzielle Entflechtung der Berufsbildungsaufgaben hin zum Kanton. Konsequenterweise sind die Gemeinden von den entsprechenden Beiträgen zu befreien.

##### **Art. 37 2. Berufsfachschule, Standortbeitrag**

Das bisherige Recht erfordert eine Vorteilsabgeltung der Standortgemeinden als Lastenausgleich für jene Berufsfachschulen, welche von den Gemeinden in ihrer Gesamtheit einen Defizitbeitrag verlangen. Diese Abgeltung entlastet die anderen Gemeinden. Da die Gemeinden in ihrer Gesamtheit von den Defizitbeiträgen befreit werden, entfällt auch die Vorteilsabgeltung durch die Standortgemeinden.

##### **Art. 38 Übrige Gemeindebeiträge**

Die FA-Reform bezweckt eine finanzielle Entflechtung der Berufsbildungsaufgaben hin zum Kanton. Konsequenterweise sind die Gemeinden von den entsprechenden Beiträgen zu befreien.

##### **Art. 40 Defizitabgeltung durch Kanton**

Durch die finanzielle Entflechtung hin zum Kanton trägt der Kanton neu die gesamten anrechenbaren Defizite der für die Berufsbildung anerkannten Institutionen ohne Abzug der Standort- und Gemeindebeiträge.

##### **Art. 41 Abs. 1 Kostenübernahme durch den Kanton**

Neu trägt der Kanton auch die Kosten, die sich aus verwaltungsrechtlichen Vereinbarungen ergeben ohne Abzug von allfälligen Gemeindebeiträgen.

##### **Art. 45 Abs. 1 Baubeiträge**

Heute werden die nicht durch volle Investitionsbeiträge gedeckten Bauinvestitionen über die Betriebsrechnung finanziert. Dies ist mit der vorgesehenen Neuregelung der Finanzierung dort nicht mehr sinnvoll, wo das gesamte Defizit vom Kanton getragen wird. Mit der Anhebung auf maximal 100 % der anrechenbaren Kosten können die Beiträge an Bauten mit einem einmaligen Beitrag erledigt werden. Die nach bisherigem Recht zur Anwendung gelangende regierungsrechtliche Schulbauverordnung (BR 421.300) wird für den Geltungsbereich des BwBG in revidierter Form beibehalten. Zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen ist die Höhe von pauschalierten Beitragsleistungen. Bei denjenigen Institutionen, welche einen Trägerschaftsbeitrag leisten müssen und für diejenigen Angebote, für welche keine Defizitfinanzierung gilt, ist weiterhin eine Beteiligung der Trägerschaft an den Investitionen vorgesehen.

#### **4.6 Gesetz über das Gesundheitswesen des Kantons Graubünden**

##### **Art. 12 Abs.2                      Gemeinden und ihre Aufgaben**

Auf Grund des Übergangs der Zuständigkeit für die Mütter- und Väterberatung und die Säuglingspflege von den Gemeinden auf den Kanton ist eine entsprechende Anpassung von Art. 12 Abs. 2 vorzunehmen.

##### **Art. 13 Abs. 1 lit. c und d      Zuständigkeit; 1. Kanton**

Das Angebot der Mütter- und Väterberatung ist schwergewichtig eine präventivmedizinische Dienstleistung, richtet es sich doch zur Hauptsache an die Eltern gesunder Kinder. Die Mütter- und Väterberatung wird entsprechend vom Krankenpflegegesetz in das Gesundheitsgesetz überführt. Angesichts der relativ geringen Anzahl Geburten und der für die Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen wenigen Mütter- und Väterberaterinnen, die heute grossmehrheitlich im Rahmen von privatrechtlichen Organisationen tätig sind, wird die Mütter- und Väterberatung zukünftig zweckmässigerweise als gemeindeübergreifende Aufgabe durch den Kanton wahrgenommen. Der Gegenstand der Beratung wird dabei im Gesetz allgemein umschrieben. Die Beratung der Mütter und Väter hat wie bis anhin kostenlos zu erfolgen.

Der Kanton plant, in Anwendung von Art. 13 Abs. 2 mittels einer Leistungsvereinbarung Dritte mit der Aufgabe der Mütter- und Väterberatung zu beauftragen.

#### **4.7 Gesetz über die Suchthilfe im Kanton Graubünden**

##### **Allgemeine Bemerkungen**

Der Kanton verzichtet auf die Mitfinanzierung der Massnahmen im Bereich der primären Suchtprävention gemäss Suchthilfegesetz. Die Beratungs-, Unterstützungs- und Koordinationsfunktionen des Kantons und die Zuständigkeit für die Erziehungsberatung sind auf die heutige Aufgabenteilung ausgerichtet.

##### **Art. 7 Abs. 2                      Zuständigkeit; 1. Gemeinden**

Die Gemeinden fördern die in Abs. 2 genannten Bereiche gemäss Entflechtungskonzept der FA-Reform ohne die Unterstützung des Kantons. Neu sind alleine die Gemeinden für die entsprechenden Förderungsmassnahmen zuständig.

##### **Art. 8                                      2. Kanton**

Die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden im Bereich Gesundheitsförderung und Prävention richtet sich nach dem bestehenden Abschnitt III. des Gesundheitsgesetzes (BR 500.000). Gemäss Art. 13 ist der Kanton im Bereich der Gesundheitsförderung und Prävention unter anderem für gemeindeübergreifende Aufgaben und die fachliche Unterstützung der Gemeinden zuständig. Er kann dafür auch Beiträge an Projekte gewähren. Die primäre und sekundäre Suchtprävention bildet im Bereich der Gesundheitsprävention einen besonderen Schwerpunkt.

##### **Art. 9                                      Beiträge**

Die Erziehungsberatung wird vom Kanton in verschiedenen Angeboten unterstützt, so insbesondere im Schul- und Sozialbereich. Sie kam gestützt auf das Suchthilfegesetz noch gar nicht zum Zuge.

##### **Art. 14                                      Kosten; 1. Gemeinden**

Auf den Mitfinanzierungsanteil der Gemeinden im Bereich der Überlebenshilfe von 50 % der anrechenbaren Kosten soll im Zuge der FA-Reform verzichtet werden. Die Gemeinden werden dadurch jährlich um rund 330000 Franken entlastet. Damit wird dieser Artikel hinfällig.

#### **Art. 15           Kosten des Kantons**

Der Kanton übernimmt neu im Bereich der Überlebenshilfe auch den Gemeindeanteil und damit 100 % der anrechenbaren Kosten. Die bisherige Einschränkung auf 50 % fällt damit weg.

#### **Art. 16           Kostentragung während Versuchsphase**

Da der Kanton die Angebote im Bereich der Überlebenshilfe neu vollständig finanziert, wird Art. 16 hinfällig.

### ***4.8 Gesetz über die Förderung der Krankenpflege und der Betreuung von betagten und pflegebedürftigen Personen***

#### **Art. 31g bis Art. 31k**

Die Mütter- und Väterberatung wird neu zur präventivmedizinischen Aufgabe des Kantons erklärt und die erforderlichen Bestimmungen werden ins Gesundheitsgesetz überführt. Damit entfallen die entsprechenden Bestimmungen im Krankenpflegegesetz. Davon betroffen sind der Zwischentitel IX. sowie die vier Art. 31g bis Art. 31k.

### ***4.9 Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe im Kanton Graubünden***

#### **Allgemeine Bemerkungen**

Das Sozialhilfegesetz wird nur sehr punktuell angepasst. Materiell werden ausschliesslich die Bestimmungen über die Finanzierung der Sozialdienste im Bereich der persönlichen Sozialhilfe revidiert.

Ziel, Umfang und Art der persönlichen Sozialhilfe sind in Art. 2 und 3 festgehalten. Die Regierung wird diesen Bereich auf Stufe Ausführungsverordnung konkretisieren. Zur persönlichen Sozialhilfe kann im Einzelfall auch die Suchtberatung gehören. Die persönliche Sozialhilfe umfasst in diesem Sinne den heutigen Aufgabenumfang der vom Kanton geführten Sozialdienste in den verschiedenen Regionen und des Sozialdienstes für Suchtfragen in Chur.

Gemäss dem geltenden Sozialhilfegesetz ist die materielle und persönliche Sozialhilfe primär eine Gemeindeaufgabe. Im Bereich der persönlichen Hilfe trägt bisher jedoch der Kanton die Kosten und führt die Sozialdienste. Gemäss Art. 5 kann die Sozialhilfe durch private, gemeindeeigene und durch kantonale Sozialdienste erfolgen. Damit stellt das Gesetz die möglichen Trägerschaften der Sozialhilfe klar (Private, Gemeinde, Kanton). Der Kanton ist nur subsidiär als Aufgabenträger vorgesehen. Primär sind dafür die Gemeinden vorgesehen. In welcher Form die Gemeinden die Aufgabe erfüllen möchten, ist aufgrund ihrer Organisationsautonomie wie bisher ihrem Entschluss überlassen. Ebenso wenig, wie ihnen die Aufgabenerfüllung im Rahmen eines Gemeindeverbandes verwehrt ist, steht ihnen eine allfällige Aufgabenübertragung auf die Region offen. Dies muss in Art. 5 nicht ausdrücklich erwähnt werden, ergibt sich doch diese Möglichkeit aus dem Grundsatz, dass die Regionen der Erfüllung von Aufgaben der zugehörigen Gemeinden dienen. Vorausgesetzt ist natürlich, dass die jeweilige Region diese Aufgabe als eine ihrer Aufgaben in ihren Statuten aufgenommen hat. Schliesslich ist auch noch auf Art. 63 Gemeindegesetz hinzuweisen, wonach die Gemeinde die Erfüllung einer Aufgabe unter anderem auf öffentlich-rechtliche Körperschaften (z.B. eine Region) übertragen kann.

#### **Art. 7           Kosten der kantonalen Sozialdienste**

Die Finanzierung der Sozialdienste wird – in Übereinstimmung mit ihrer primären Aufgabenverantwortung – den Gemeinden übertragen. Führt der Kanton die Sozialdienste, so haben die Gemeinden die Kosten des Kantons zu tragen. Die Verteilung soll dabei für das jeweilige Einzugsgebiet eines jeden Sozialdienstes separat erfolgen. Innerhalb einer Sozialdienstregion werden die Kosten gleichmässig pro Einwohner auf die Gemeinden verteilt. Die massgebende Einwohnerzahl basiert dabei auf der Eidgenössischen Statistik des jährlichen Bevölkerungsstandes (STATPOP-Statistik). Nicht eingerechnet werden die Kosten der Amtsleitung und der spezialisierten Fachstellen für Opferhilfe und Kinderschutz.



Grundlage für die Kostenberechnung bildet eine Kosten- und Leistungsrechnung des kantonalen Sozialamtes. Damit die Gemeindebeiträge im jeweiligen Jahr definitiv in Rechnung gestellt werden können, ist auf die Kosten des Vorjahres abzustellen. Auf das Einfordern von Akontozahlungen und periodengerechten Abgrenzungen kann verzichtet werden. Dies vereinfacht die Administration.

**Art. 9 Kantonaler Sozialdienst**

Die begriffliche Umschreibung des kantonalen Sozialdienstes kann aufgehoben werden.

**Art. 11 Kantonale Sozialdienste**

In Art. 11 werden die vom Kanton geführten Sozialdienste geregelt. Begrifflich erfolgt hier eine Anpassung; dies mit Blick auf die Möglichkeit, dass die Gemeinden einer Region den Sozialdienst übertragen.

**4.10 Gesetz über die Unterstützung Bedürftiger**

**Art. 4a Sicherung der Beiträge**

Diese Bestimmung fehlt im geltenden Gesetz. Die Formulierung entspricht derjenigen von Art. 9 des Gesetzes über Mutterschaftsbeiträge (BR 548.200).

**Art. 5 Abs. 5 Zuständigkeit für die Unterstützung**

Der Absatz 5 von Art. 5 steht systematisch am falschen Ort. Er wird neu in Art. 14 Abs. 1 aufgenommen.

**Art. 9 Ersatzpflicht im internationalen Verhältnis**

Gemäss Art. 16 des Bundesgesetzes über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger hat der Heimatkanton dem Wohnkanton die Kosten der Unterstützung, die dieser selber ausgerichtet oder einem Aufenthaltskanton vergütet hat, zu erstatten, wenn die unterstützte Person noch nicht zwei Jahre lang ununterbrochen in einem andern Kanton Wohnsitz hat. Diese Kostenersatzpflicht durch den Heimatkanton gilt bis 8. April 2017 und wird danach entfallen. Im innerkantonalen Verhältnis erklärt Art. 9 des geltenden Gesetzes diejenige politische Gemeinde, in welcher die unterstützungsbedürftige Person ihr Bürgerrecht hat, gegenüber dem unterstützenden Wohnkanton nach Massgabe des Bundesgesetzes und gegenüber dem unterstützenden Wohnstaat nach Massgabe allfälliger Staatsverträge für die Unterstützungskosten ersatzpflichtig. Neu trägt der Kanton diese Unterstützungskosten (siehe neu gefassten Art. 14 Abs. 2). Art. 9 kann daher aufgehoben werden.

**Art. 10 Mehrfaches Bürgerrecht**

Die Bestimmung wird aufgrund der neuen Kostentragungspflicht des Kantons hinfällig.

**Art. 11 Abs. 2, 5 und 7 Rückerstattungen**

Die Bestimmung wird an die geltende Praxis sowie an die umfassendere Formulierung von Art. 11 des Gesetzes über Mutterschaftsbeiträge angepasst.

Kosten, für die Teilnahme in einem Arbeits- oder Beschäftigungsprogramm für die Sozialversicherungsbeiträge entrichtet werden, unterliegen gemäss Bundesgerichtsentscheid weder der Rückerstattungspflicht noch der Verwandtenunterstützungspflicht.

**Art. 13 Abs. 1 Streitigkeiten**

Die Bestimmung wird aufgrund der neuen Kostentragungspflicht des Kantons hinfällig.

**Art. 14 Aufgaben des Kantons**

Diese Bestimmung fasst die heute an verschiedenen Stellen (Art. 5 Abs. 5, Art. 19 des Gesetzes; Art. 3 der Ausführungsbestimmungen in Verbindung mit Art. 14 Abs. 2 des Gesetzes) fixierten Zuständigkeiten des Kantons zusammen.

In Verbindung mit der Aufhebung von Art. 9 wird neu in Abs. 2 der Kanton für die Kosten der Unterstützung von im Kanton Graubünden heimatberechtigten bedürftigen Personen mit weniger als zwei Jahren Wohnsitz in einem anderen Kanton und von im Ausland wohnenden Kantonsbürgern als ersatzpflichtig bezeichnet.

**Art. 20a Übergangsbestimmung**

Die Bestimmung regelt die bereits laufenden Fälle.

#### **4.11 Gesetz über die Katastrophenhilfe**

**Art. 26 Abs. 1 Ausbildung**

Mit der FA-Reform fällt die Finanzkraftabstufung weg. Es gilt neu für alle Gemeinden der gleiche Ansatz. Dieser entspricht dem Beitrag des Kantons für die Gemeinden in der bisherigen Finanzkraftgruppe 1. Faktisch sorgt der Kanton für die Ausbildung und stellt den Gemeinden ihren Kostenanteil in Rechnung.

**Art. 27 Abs. 2 Ersatzbeiträge, Bau, Erneuerung**

Mit der FA-Reform fällt die Finanzkraftabstufung weg. Es gilt neu für alle Gemeinden der gleiche Ansatz. Dieser entspricht dem Beitrag des Kantons für die Gemeinden in der bisherigen Finanzkraftgruppe 1.

#### **4.12 Steuergesetz für den Kanton Graubünden**

**Art. 1 Abs. 1 lit. b I. Gegenstand des Gesetzes**

Die FA-Reform bewirkt, dass die Zuschlagssteuer, d.h. die Gewinn- und Kapitalsteuer, welche der Kanton für die Gemeinden erhebt, aus dem heutigen Finanzausgleichsgesetz ins Steuergesetz überführt wird. Damit wird eine wesentlich transparentere Gesetzgebung erzielt. Weil der Finanzausgleich nicht mehr über die von der Zuschlagssteuer alimentierte Sonderfinanzierung erfolgt, kann die Regelung wesentlich vereinfacht werden.

Der Kanton erhebt neu eine Gewinn- und Kapitalsteuer für sich selber, für die Gemeinden und für die Landeskirchen. Die Steuerhoheit liegt beim Kanton; lediglich die Erträge werden unterschiedlich verwendet. Diese drei Steuern sollen an einem Ort geregelt werden. Damit werden die materiellen Gesetzesbestimmungen für alle drei Steuern übernommen. Die Regelung über die Steuerpflicht, die Ermittlung des steuerbaren Gewinns und Kapitals, die Steuerberechnung etc. gelten für die Gewinn- und Kapitalsteuern des Kantons, der Gemeinden und der Landeskirchen. Der Grosse Rat legt jährlich die verschiedenen Steuerfüsse fest. Einer ausdrücklichen Regelung bedürfen zudem die interkommunale Steuerauscheidung und die Zuweisung der Steuererträge auf die Gemeinden bzw. Landeskirchen. Materiell bleibt die heutige Rechtslage bei der Kultussteuer bestehen, weshalb sich die nachstehenden Ausführungen auf die Gewinn- und Kapitalsteuer für die Gemeinden beschränken.

**Art. 3 Abs. 2 lit. c V. Einfache Kantonssteuer und Steuerfuss**

Der Grosse Rat legt den Steuerfuss der Gewinn- und Kapitalsteuer für die Gemeinden fest. Die Festlegung erfolgt jährlich im Rahmen des Budgets. Der Steuerfuss hat sich neu zwischen 90 % und 110 % der einfachen Kantonssteuer zu bewegen. Damit wird eine analoge Regelung wie für die Kultussteuer gewählt. Die bisherige Bandbreite mit Bezug auf die kommunalen Steuerfüsse für die natürlichen Personen ist im gegebenen Umfeld unzweckmässig und abzulösen.

**Gliederungstitel vor Art. 74**

Mit der neuen Bezeichnung soll klargestellt werden, dass die Gewinn- und Kapitalsteuer in Art. 1 sämtliche Bestimmungen im Titel II umfassen.

**Art. 92 Abs. 2****III. Steuerberechnung; 2. Domicil- und Holdinggesellschaften**

Die Bezeichnung «Zuschlagssteuer» wird aufgehoben. Es handelt sich um die Gewinn- und Kapitalsteuern der juristischen Personen für die Gemeinden. Die Anpassung von Art. 92 Abs. 2 ist redaktioneller Natur.

**Art. 97a****III. Zuteilung der Mittel**

Die Weiterleitung der Gewinn- und Kapitalsteuern an die Gemeinden bzw. die Landeskirchen erfolgt wie im heutigen Recht nach Zahlungseingang. Die Steuerverwaltung erhält eine Entschädigung für die Steuererhebung und leitet den Restbetrag weiter. Die Aufteilung der Steuererträge auf die einzelnen Gemeinden erfolgt nach den Grundsätzen des interkantonalen Doppelbesteuerungsrechts. Die Zuweisung an die Kirchgemeinden erfolgt nach der Kirchzugehörigkeit der natürlichen Personen. Hier wird geltendes Recht in eine neue Bestimmung überführt.

**Art. 97g Abs. 3****III. Objekt und Erhebung**

Abs. 1 und 2 bleiben unverändert gegenüber dem geltenden Recht.

Abs. 3 wird aufgehoben. Die Entschädigung des Kantons für die Veranlagungsarbeiten ist für alle Steuern in StG 165a geregelt.

**Art. 165a Abs. 1 lit. d****II. Kantonale Steuerverwaltung; 2. Entschädigungen**

Für die Erhebung der Gewinn- und Kapitalsteuern für die Gemeinden erhält die Steuerverwaltung eine Entschädigung, deren Höhe die Regierung festlegt. Die Regelung entspricht dem heutigen Recht gemäss Art. 13 FAG, der eine feste Gebühr von 2 % vorsieht. In Litera d wird die Entschädigung von den Gemeinden und den Landeskirchen geregelt.

**Art. 171b****IV. Gemeinden; 5. Gewinn- und Kapitalsteuer**

Die Gemeinden können die Zuteilung der Gewinn- und Kapitalsteuern anfechten, wie dies auch im heutigen Recht der Fall ist (Art. 14 FAG). Diese Anfechtung betrifft nur die Aufteilung der Gewinn- und Kapitalsteuern zwischen den Gemeinden; die juristische Person selber ist davon nicht betroffen. Mit der Anfechtung bleibt die ganze Aufteilung auf die Gemeinden offen; die Vergrößerung des Anteils einer Gemeinde führt automatisch zu einer Kürzung der Anteile der anderen Gemeinden. Daher sind diese in das Verfahren miteinzubeziehen, wenn die Einrede der ersten Gemeinde nicht aussichtslos erscheint. Die praktische Bedeutung dieser Regelung ist minim.

**4.13 Raumplanungsgesetz für den Kanton Graubünden****Art. 10 Abs. 1 Ziff. 1****Kantonsbeiträge; 1. Grundsatz, Voraussetzungen**

Die Änderung führt dazu, dass die bisherigen Kantonsbeiträge zwischen 20 % und 40 % an kommunale Ortsplanungen (Total- und Teilrevisionen) entfallen. Diese Änderung hat keine Auswirkungen auf die erforderlichen Kantonsmittel bzw. Budgetierung. Der Grosse Rat hat die entsprechenden Budgetkorrekturen bereits ab 2005/06 vorgenommen. An die Kosten der Erarbeitung der kommunalen Grundlagen sowie an die regionale Richtplanung sind Beiträge bei gegebenen Voraussetzungen nach wie vor möglich.

**Art. 11****2. Bemessung**

Die Kantonsbeiträge an kommunale Nutzungsplanungen (Ortsplanungen) fallen im Rahmen der vorliegenden Revision weg. Damit erübrigen sich die bisherigen differenzierten Bemessungsvorschriften (Unterscheidung Grundbeiträge – Zusatzbeiträge; Abstufung nach Finanzkraft) gemäss Art. 11. Für die verbleibenden Unterstützungen von Grundlagen sowie von regionalen Richtplanungen sind eine Unterteilung in Grund- und Zusatzbeiträge sowie eine Abstufung nach Finanzkraft nicht mehr erforderlich. Daher können die Absätze 1 bis 3 aufgehoben werden. Mit der Änderung in Abs. 4 wird die Obergrenze von Beiträgen nach Art. 10 generell auf maximal 50 % limitiert.

#### **4.14 Strassengesetz des Kantons Graubünden**

##### **Art. 9 Abs. 4                      Aberkennung**

Mit dem Verzicht auf die so genannte Härtefallregelung von Abs. 4 bei der Aberkennung einer Kantonsstrasse im Falle einer unverhältnismässigen Belastung der Gemeinde wird eine klare Vorgabe für die Aufnahme bzw. Abtretung von Kantonsstrassen geschaffen. Die heutige Ungleichbehandlung der Gemeinden betreffend Strassenverbindung wird eliminiert. Eine Beibehaltung der Ausnahmeregelung würde sich als systemwidrig erweisen. Zu beachten gilt hier, dass sich die Aberkennung ausschliesslich auf Kantonsstrassen und nicht auf einen Ersatz durch eine Seilbahn im Sinne von Art. 7 Abs. 7 Strassengesetz bezieht. Bei einer Seilbahnverbindung handelt es sich sodann auch nicht um einen vollwertigen Strassenenersatz. Davon betroffen ist ausschliesslich die Gemeinde Arvigo mit der Seilbahn von Selma nach Landarenca. Die Regierung wird gestützt auf Art. 9 Abs. 6 auf die Aberkennung dieser Seilbahnverbindung verzichten.

Die vorgeschlagene Lösung hemmt im Übrigen allfällige Zusammenschlussprozesse der Gemeinden nicht, wie teilweise befürchtet wurde. Für Gemeindefusionen gilt nämlich weiterhin Abs. 5, welcher eigens für solche Tatbestände im Rahmen der Totalrevision des kantonalen Strassengesetzes im Jahre 2005 eingefügt wurde. Demnach kann fusionswilligen Gemeinden weiterhin während einer angemessenen Übergangsfrist die gleiche Behandlung beim Erschliessungsanspruch garantiert werden, die ihnen auch ohne Fusion zustehen würde.

##### **Art. 15 Abs. 2                      Grundsätze**

Die Fussgängeranlagen (Gehwege) sollen gesamthaft in die Zuständigkeit der Gemeinden fallen. Die Gemeinden entscheiden selbständig über die Art und Dimension der Gehwegenanlagen und finanzieren diese selber. Der Kanton bleibt allerdings Genehmigungsbehörde, sofern Kantonsstrassen betroffen sind. Auch künftig ist bei Innerortsausbauten durch den Kanton eine Absprache mit den Gemeinden bezüglich der Gehwegenanlagen erforderlich. Dieser Grundsatz wird hier verdeutlicht.

##### **Art. 45 Abs. 2                      Bauten und Anlagen an Kantonsstrassen**

Die Aufzählung in Abs. 2 ist um die Begriffe «Strassen, Geh- und Radwege, Leitungen» zu ergänzen. Damit wird sichergestellt, dass auch für diese Anlagen Art. 45 Abs. 1 gilt, gemäss dem die Regierung die Einzelheiten für Bauten und Anlagen an Kantonsstrassen regelt. Die Begriffe «Zufahrten, Zugänge» sind zu streichen. Es handelt sich bei diesen Anlagentypen nicht um Bauten und Anlagen an Kantonsstrassen, sondern um Anschlüsse an Kantonsstrassen. Diese werden abschliessend durch die Art. 51 ff. StrG geregelt.

##### **Art. 58 Abs. 1 und 2              Kantonsbeiträge**

Gemäss Abs. 1 soll die Spanne für verschiedenste Kantonsbeiträge im Strassenbereich nunmehr noch 5 % bis 50 % der anrechenbaren Kosten betragen. Damit wird eine weitgehende Systematisierung der Beitragssätze für die verbleibenden Verbundaufgaben erreicht.

Da die Gehwegenanlagen in die Zuständigkeit der Gemeinden fallen (vgl. Bemerkungen zu Art. 15), leistet der Kanton künftig für Gehwege keine Beiträge mehr. Abs. 1 lit. b ist somit ersatzlos zu streichen.

Die neue, offenere Formulierung von Abs. 2 ist infolge Wegfalls der Finanzkraftzuschläge bei den Gemeinden erforderlich.

##### **Art. 59                                      Beiträge der Gemeinden**

Die Gemeinden sollen grundsätzlich keine Beiträge mehr leisten müssen für den Neubau und Ersatz von Belägen innerorts. Art. 59 StrG wird deshalb ersatzlos gestrichen. Bei Bauarbeiten (z.B. Sanierungsarbeiten an der gemeindeeigenen Kanalisation oder anderen Leitungen) im Strassenbereich durch die Gemeinden gilt, wie für Dritte auch, bezüglich der Belagsarbeiten das Verursacherprinzip. Führen Gemeinden jedoch solche Arbeiten im Zuge von Ausbauten oder Sanierungen des gesamten Belagsaufbaus durch den Kanton aus, so haben sie keine Planie- und Belagskosten zu übernehmen. Falls grossflächige Eingriffe (über die ganze Strassenbreite und

längere Strecken) durch eine Gemeinde zu einem Zeitpunkt vorgenommen werden müssen, bei welchem der Ersatz des gesamten Belages durch den Kanton absehbar ist (weniger als vier Jahre), so ist die Kostentragung der Gemeinde unter Berücksichtigung der Lebensdauer des Belages im Einzelfalle zu bestimmen. Wie bisher gilt im Übrigen, dass der Kanton keine Mehrkosten für spezielle Ausführungen der Strassenoberflächen (z.B. Pflästerungen, Einfärbungen, Gestaltungselemente) übernimmt.

#### **Art. 66 Übergangsbestimmungen**

Die Behandlung von Beitragsgesuchen der Gemeinden durch den Kanton nimmt erfahrungsgemäss unterschiedlich viel Zeit in Anspruch. Die Behandlungsdauer wird unter anderem von der Komplexität des Geschäfts, vom Erfordernis weiterer Sachverhaltsabklärungen, von der Geschäftslast der kantonalen Verwaltung usw. beeinflusst. Daraus entsteht für die Gemeinden in Bezug auf die neue Beitragsregelung betreffend Gehweganlagen an Kantonsstrassen und Strassenbelägen innerorts eine gewisse Rechtsunsicherheit. Sie wissen nicht, ob ein von ihnen eingereichtes Gesuch noch vor Jahresende (und damit nach bisherigem Recht) oder erst nach Inkrafttreten des neuen Rechts beurteilt wird. Zudem kann es zu Rechtsungleichheiten kommen, indem das eine von zwei gleichzeitig eingereichten Gesuchen noch nach altem, das andere erst nach neuem Recht entschieden wird. Grundsätzlich soll bei Verfahren, welche bei Inkrafttreten der neuen Bestimmungen hängig sind, das neue Recht gelten. Um Rechtsunsicherheiten zu beseitigen und die Rechtsgleichheit zu gewährleisten, rechtfertigt es sich, für die Beiträge der Gemeinden an Beläge von Kantonsstrassen innerorts sowie für Beiträge des Kantons an Gehweganlagen abweichende Übergangsregelungen zu treffen.

### **4.15 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer**

#### **Allgemeine Bemerkungen**

Die Reinhaltung der Gewässer ist im Bundesrecht (GSchG; SR 814.20) geregelt (Art. 6 ff. GSchG). Die Kantone müssen diese Bestimmungen vollziehen (Art. 45 GSchG). Im Kanton Graubünden sind die Gemeinden zuständig für die Siedlungsentwässerung und die Abwasserreinigung (Art. 10–22 KGSchG). Dem Kanton, insbesondere der kantonalen Gewässerschutzfachstelle, dem Amt für Natur und Umwelt (ANU), stehen verschiedene Möglichkeiten offen, um sicher zu stellen, dass Siedlungsentwässerung und Abwasserreinigung gesetzeskonform durchgeführt werden. So bedarf beispielsweise der von der Gemeinde erstellte generelle Entwässerungsplan der Genehmigung durch das ANU (Art. 10 KGSchG). Die Einleitung von verschmutztem (gereinigtem) Abwasser in Gewässer bedarf einer Bewilligung des ANU (Art. 7 Abs. 1 GSchG, Art. 6 Abs. 1 GSchV; Art. 7 lit. a KGSchV). Die Regierung kann säumige Gemeinden verpflichten, eine zentrale Abwasserreinigungsanlage (ARA) und ein Kanalisationsnetz zu erstellen und zu betreiben oder sich an eine bestehende Anlage anzuschliessen (Art. 17 Abs. 3 KGSchG). Die Fachstelle sorgt für die periodische Kontrolle der öffentlichen und privaten Abwasseranlagen (Art. 20 Abs. 2 KGSchG).

Bis anhin bestand weiter die Möglichkeit, im Rahmen der Gewährung von kantonalen Beiträgen an Abwasseranlagen die einzelnen Projekte daraufhin zu prüfen, ob sie zweckmässig und wirtschaftlich sind, dem Stand der Technik entsprechen und ob bei Abwasserreinigungsanlagen das in der Anlage gereinigte Abwasser voraussichtlich die in den Einleitungsbewilligungen festgelegten Einleitungsbedingungen einhalten könne. Mit dem Wegfall der kantonalen Beiträge (Aufhebung von Art. 31–35) fällt diese Einflussmöglichkeit des Kantons weg, weil die Gewässerschutzfachstelle die einzelnen Projekte gar nicht mehr zu sehen bekommt. Die Kantone sind verantwortlich für den Vollzug des Gewässerschutzgesetzes des Bundes; sie haben die dazu erforderlichen Vorschriften zu erlassen (Art. 45 GSchG). Zudem sind sie gemäss Bundesrecht verpflichtet, Gewässerschutzfachstellen einzurichten (Art. 49 Abs. 1 GSchG). Durch die geänderten und neuen Bestimmungen soll sichergestellt werden, dass der Kanton auch in Zukunft die Gemeinden beraten und unterstützen kann, damit Gewähr besteht, dass die abwassertechnischen Massnahmen und die Abwasseranlagen den Anforderungen an einen zeitgemässen Gewässerschutz entsprechen.

#### **Art. 10            Genereller Entwässerungsplan**

Im generellen Entwässerungsplan (GEP) wird das Konzept der Siedlungsentwässerung festgelegt. Die GEP sollen in den Gemeinden einen sachgemässen Gewässerschutz und eine zweckmässige Siedlungsentwässerung gewährleisten. Der GEP bedarf der Genehmigung durch die Fachstelle. Bisher war nicht geregelt, wie vorzugehen ist, wenn abwassertechnische Massnahmen getroffen werden, die nicht dem GEP entsprechen. An sich wäre in einem solchen Fall eine Überarbeitung des GEP notwendig. Stattdessen soll in einem neuen Abs. 2 vorgesehen werden, dass bauliche oder betriebliche abwassertechnische Massnahmen, die vom GEP abweichen, der Zustimmung der Fachstelle bedürfen.

#### **Art. 17 Abs. 1, Abs. 3 lit. a, c und d Bau und Betrieb öffentlicher Abwasseranlagen**

Die Ergänzungen von Art. 17 erfolgen in erster Linie zur Klarstellung. An sich lässt sich die Auffassung vertreten, dass zum Betrieb einer öffentlichen Abwasseranlage auch deren Unterhalt, die Sanierung und allenfalls der Ersatz der Anlage gehört. Der neu präziser formulierte und ergänzte Art. 17 E-KGSchG erlaubt es jedoch der Regierung, in Zukunft leichter einzugreifen, wenn Gemeinden ihren Aufgaben im Zusammenhang mit der Abwasserentsorgung nicht richtig nachkommen. Insbesondere ist neu ausdrücklich vorgesehen, dass die Regierung eingreifen kann, wenn eine Gemeinde zwar eine öffentliche Abwasserreinigungsanlage und ein Kanalisationsnetz erstellt hat, diese Anlagen den gesetzlichen Anforderungen des Bundesrechts jedoch nicht mehr genügen und die Gemeinde nicht von sich aus die erforderlichen Massnahmen trifft.

#### **Art. 17a            Anhörung der Fachstelle**

Die Fachstelle soll zu Vorhaben, welche die Siedlungsentwässerung und die Abwasserreinigung betreffen, angehört werden. Nur im Rahmen einer solchen Anhörung kann die Fachstelle in Zukunft überprüfen, ob ein Vorhaben dem generellen Entwässerungsplan entspricht (vgl. auch neuer Art. 10 Abs. 2 E-KGSchG) und ob ein Vorhaben oder eine Massnahme im Hinblick auf die in der Einleitungsbewilligung formulierten Anforderungen an die Behandlung des Abwassers zweckmässig ist. Da es aus Sicht des Kantons in erster Linie darum geht, die Gemeinden und die Abwasserverbände bei der Erstellung von Anlagen, insbesondere von Abwasserreinigungsanlagen, zu beraten, ist lediglich eine Anhörung (und nicht eine Zustimmung) der Fachstelle vorgesehen. Stellt das ANU jedoch im Rahmen der Anhörung fest, dass Abwasseranlagen errichtet werden sollen, die nicht dem GEP entsprechen, ist dazu eine Zustimmung der Fachstelle nach Art. 10 Abs. 2 E-KUSG notwendig.

#### **Art. 31 – 35        VI. Kantonsbeiträge**

Die Kantonsbeiträge an die Abwasseranlagen sollen aufgehoben werden. Die Artikel 31 bis 35 sind entsprechend aufzuheben. Nähere Ausführungen dazu finden sich unter den Allgemeinen Bemerkungen.

### ***4.16 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz***

#### **Art. 46            Kantonsbeiträge an Abfallanlagen**

Für Abfallanlagen findet eine Finanzentflechtung Richtung Gemeinden statt. Da der Kanton in Zukunft keine Beiträge an Abfallanlagen mehr leistet, wird Art. 46 KUSG aufgehoben.

#### **Art. 47            Kantonsbeiträge an Bahntransporte**

In Art. 47 werden die Beitragsempfänger (bisher Abfallbewirtschaftungsverbände) bewusst nicht genannt. Damit soll den Veränderungen im Zuge der Umsetzung der Gebietsreform Rechnung getragen werden. Die Regierung wird auf Stufe Verordnung die Gewichtung der Beitragskriterien Menge und Distanz, die Beitragshöhe sowie die maximale Beitragssumme insgesamt innerhalb des im Gesetz vorgegebenen Finanzrahmens von maximal 250 000 Franken festlegen.

#### **Art. 49 Kostentragung**

Bei Art. 49 Abs. 1 und 4 KUSG geht es um Beiträge des Kantons an die vom Bund unterstützten Sanierungen von Deponien, auf denen zu einem wesentlichen Teil Siedlungsabfälle abgelagert worden sind. In diesem Bereich findet eine Entflechtung zur Gemeinde statt. Diese Beiträge fallen wie auch die übrigen Beiträge an Abfallanlagen (Art. 46 KUSG) in Zukunft dahin, weshalb Art. 49 Abs. 1 und ein Teil von Abs. 4 (zweiter Teil des Satzes: «regelt das Beitragsverfahren») und Art. 49 Abs. 4 KUSG aufgehoben werden können.

Bei Art. 49 Abs. 2, 3 und 4 (erster Teil des Satzes) geht es demgegenüber um die Tragung von so genannten Ausfallkosten. Darunter versteht man jene Kosten für notwendige Massnahmen zur Untersuchung, Überwachung und Sanierung belasteter Standorte, die von Verursachern getragen werden müssten, welche nicht ermittelt werden können oder zahlungsunfähig sind (vgl. Art. 32d Abs. 1 und 3 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz; USG).

Gemäss Art. 32d Abs. 3 USG trägt das zuständige Gemeinwesen den Kostenanteil der Verursacher, die nicht ermittelt werden können oder zahlungsunfähig sind. Gemäss dem geltenden kantonalen Recht werden die Ausfallkosten im Kanton Graubünden nach Abzug der Abgeltungen des Bundes vom Kanton und den Standortgemeinden gemeinsam getragen (Art. 49 Abs. 2 KUSG). Dabei haben sich die Standortgemeinden nach Massgabe ihrer Finanzkraft mit 20 % bis 60 % an den verbleibenden Sanierungskosten zu beteiligen. In Zukunft sollen die Ausfallkosten weiterhin gemeinsam vom Kanton und den Standortgemeinden getragen werden. Allerdings wird keine Abstufung nach der Finanzkraft mehr erfolgen, sodass Art. 49 Abs. 3 aufgehoben werden kann. Die Regierung legt den Kostenanteil der Gemeinden fest (Art. 49 Abs. 2 E-KUSG). Vorgesehen ist, dass Kanton und Standortgemeinde allfällige Ausfallkosten je zur Hälfte tragen.

Die übrigen Anpassungen von Art. 49 Abs. 2 KUSG dienen einerseits der Präzisierung und ergeben sich andererseits aus der Revision des Bundesgesetzes über den Schutz der Umwelt vom 16. Dezember 2005, in Kraft seit dem 1. November 2006.

### **4.17 Gesetz über den öffentlichen Verkehr im Kanton Graubünden**

#### **Art. 15 Abs. 3 Beiträge des Kantons**

Im Zuge der FA-Reform fällt die Finanzkraftabstufung der Kantonsbeiträge an die Gemeinden weg. Der Kantonsbeitrag entspricht neu dem Basissatz von 20 %.

#### **Art. 20 Abs. 1 Verlängerung bestehender und Einführung neuer Linien: besondere Betriebsformen**

Im Zuge der FA-Reform fällt die Finanzkraftabstufung der Kantonsbeiträge weg.

#### **Art. 25 Abs. 2 Tarifverbunde; 3. Kantonsbeiträge**

Der Kanton übernimmt gemäss Art. 25 Abs. 1 GöV höchstens 50 % der anrechenbaren Kosten für Tarifverbunde. Anrechenbar sind die Verwaltungskosten und die durch den Tarifverbund entstehende Kostenunterdeckung bei den beteiligten Transportunternehmen (Art. 24 GöV).

Den Verteilungsschlüssel können die Gemeinden autonom regeln. Nur wenn die Gemeinden sich auf keinen Verteilungsschlüssel einigen können, greift das kantonale Recht. Massgebend ist in diesem Fall insbesondere die Einwohnerzahl, während das Kriterium der Finanzkraft in Abs. 2 entfällt.

#### **Art. 32 Abs. 2 Mitspracherecht und Mitwirkung**

Die Bezeichnung «Regionalplanungsorganisationen» in Abs. 2 wird unter Berücksichtigung der Gebietsreform durch den Begriff «Regionen» ersetzt.

#### **4.18 Veterinärsgesetz**

##### **Art. 31 Abs. 2 und 3                    Kostenverteilung; 1. Im Allgemeinen**

Nach geltendem Recht (Abs. 2) bezahlt der Kanton einen Drittel. Die Gemeinden und die Schlachthanlagen teilen sich die Restkosten in etwa zur Hälfte auf, wobei der Gemeindeanteil in der Regel etwas höher liegt als jener der Schlachthanlagen. Die Schlachthanlagen tragen in der Folge maximal einen Drittel der Gesamtkosten. Neu übernimmt der Kanton den gesamten Anteil der Gemeinden. Er hat somit mindestens zwei Drittel zu tragen und der maximal verbleibende Drittel verbleibt wie bisher bei den Schlachthanlagen.

##### **Art. 35 Ziff. 1                        Fondseinnahmen**

Die Gemeinden werden von der Mitfinanzierung der Kosten für die Tierseuchenbekämpfung befreit.

##### **Art. 36 Abs. 1                        Beitragshöhe**

Die Gemeinden werden von der Mitfinanzierung der Kosten für die Tierseuchenbekämpfung befreit.

#### **4.19 Meliorationsgesetz des Kantons Graubünden**

##### **Art. 49 Abs. 2                        Höhe der Kantonsbeiträge**

Da bei den gemeinschaftlichen Meliorationsprojekten eine Finanzentflechtung in Richtung Kanton stattfindet, können den Gemeinden keine Auflagen bezüglich Mitfinanzierung mehr gemacht werden.

#### **4.20 Gesetz über den sozialen Wohnungsbau und die Verbesserung der Wohnverhältnisse im Berggebiet**

##### **Art. 4 Abs. 3 und 4                    Beteiligung von Bund, Kanton, Gemeinden und Dritten**

Das Gesetz regelt die Wohnbauförderung sowie die Verbesserung der Wohnverhältnisse im Berggebiet. Die FA-Reform betrifft ausschliesslich die Verbesserung der Wohnverhältnisse im Berggebiet, weswegen eine Ergänzung in Abs. 3 vorgenommen werden muss. Die Gemeinde oder Dritte haben sich am Kantonsbeitrag nicht mehr zu beteiligen.

##### **Art. 8 Abs. 1                        Veräusserungs- und Zweckentfremdungsverbot**

Da bei der Verbesserung der Wohnverhältnisse im Berggebiet die Standortgemeinde oder Dritte keine Beiträge mehr sprechen, ist die Bestimmung von Abs. 1 umzuformulieren. Die Zustimmung ist nur von denjenigen notwendig, welche auch Beiträge geleistet haben.

#### **5. Ermächtigung für die Anpassung von grossrätlichen Verordnungen**

##### **Art. 4                                    Anpassung von grossrätlichen Verordnungen**

Im Zusammenhang mit der FA-Reform müssen zwei grossrätliche Verordnungen angepasst werden, die sich nicht auf ein kantonales Gesetz im formellen Sinne abstützen. Davon betroffen sind die Vollziehungsverordnung zum Eidg. Epidemiengesetz (BR 500.200) und die Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (BR 549.100). Gemäss Art. 32 Abs. 1 der Kantonsverfassung (KV) kann der Grosse Rat Verordnungen nur erlassen und revidieren, wenn er durch Gesetz ausdrücklich dazu ermächtigt wird. Da sowohl ein kantonales Epidemiengesetz als auch ein kantonales Opferhilfegesetz fehlen, wird die nötige Ermächtigung an den Grossen Rat zur Anpassung der genannten Verordnungen im Rahmen des vorliegenden FA-Mantelgesetzes geschaffen. Die im Rahmen der FA-Reform vorgesehenen Änderungen in den



beiden Verordnungen zum Eidg. Epidemien-gesetz und Opferhilfegesetz stellen keine wichtigen Bestimmungen im Sinne von Art. 31 KV dar.

## **6. Inkrafttreten**

### **Art. 5 Referendum, Inkrafttreten**

Die Regierung beabsichtigt, das Gesetz auf den 1. Januar 2015 in Kraft zu setzen. Die Neu-regelung betreffend die Gemeindetreffnisse an der Zuschlagssteuer soll dabei bereits auf den 1. Januar 2014 in Kraft gesetzt werden. Die Wirkung tritt in diesem Bereich um ein Jahr verzögert ein. Erforderlich ist eine differenzierte Aufhebung von verschiedenen Bestimmungen im bishe-rigen Finanzausgleichsgesetz (FAG). Dafür ist in Art. 17 Abs. 2 des neuen FAG eine Übergangs-bestimmung enthalten.

## **VII. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen in der Mantelverordnung über die FA-Reform**

### **1. Teilrevision von Verordnungen**

#### **Art. 1 Änderung von Verordnungen**

Zur Umsetzung der FA-Reform sind insgesamt drei grossrätliche Verordnungen punktuell zu revidieren. Der Revisionsbedarf ist sehr unterschiedlich. Diese Revisionen werden in Art. 2 der Mantelverordnung aufgenommen (siehe Synopse ab Seite 6).

#### **1.1 Vollziehungsverordnung zum Epidemien-gesetz**

##### **Art. 26 Abs. 2 Kostentragung**

Die Vorsorge im Epidemiefall erfordert eine Koordination durch den Kanton. Es ist deshalb sinnvoll, dass der Kanton für die Ausbildung der notwendigen Desinfektoren besorgt ist.

##### **Art. 27 Abs. 1 Ausbildung von Desinfektoren**

Da der Kanton neu für die Ausbildung zuständig ist, wird dieser Absatz gegenstandslos.

#### **1.2 Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten**

##### **Art. 1 Beratungsstelle**

Die Opferhilfe-Beratungsstelle des kantonalen Sozialamtes nimmt heute als Spezialdienst die Beratungsaufgaben im Sinne der Bundesgesetzgebung über die Hilfe an Opfer von Straftaten wahr. Diese Aufgabe soll unverändert durch diesen kantonalen Spezialdienst erbracht werden. Die geltende Bestimmung in Abs. 1 mit dem Hinweis auf die regionalen Sozialdienste als Be-ratungsstellen verweist auf die frühere Organisationsform, in der die regionalen Sozialdienste für diese Aufgabe zuständig waren. Dies wurde im Jahr 2000 geändert. Damit klar erkennbar wird, dass die Opferhilfe-Beratung als spezialisierter Sozialdienst weiterhin durch den Kanton geführt und nicht als Aufgabe der regionalen Sozialdienste bzw. der persönlichen Beratung im Rahmen der Sozialdienste verstanden wird, ist eine Anpassung dieser Bestimmung nötig. Davon betroffen sind die Absätze 1, 2 und 3.

Abs. 4 kann ersatzlos aufgehoben werden. Der Grosse Rat legt den erforderlichen Kredit im Rahmen des Globalbudgets des Sozialamtes fest.

### **1.3 Vollziehungsverordnung zum Gesetz über den sozialen Wohnungsbau und die Verbesserung der Wohnverhältnisse im Berggebiet**

#### **Art. 2 Abs. 3 Umfang und Dauer**

Durch den Wegfall des indirekten Finanzausgleichs fällt die Abstufung nach der Finanzkraft der Gemeinden weg. In der Folge gibt es nur noch einen einheitlichen Satz entsprechend dem Ansatz für die Gemeinden der bisherigen Finanzkraftgruppe 1, vorliegend somit einheitlich 70 %.

#### **Art. 22 Beteiligung der Gemeinden oder Dritter**

Diese Bestimmung bezieht sich auf Art. 4 des Gesetzes. Dort wurde ausgeführt, dass die Gemeinde und somit auch allfällige Dritte im Bereich der Verbesserung der Wohnverhältnisse im Berggebiet bzw. Wohnsanierungen (WS) keine Beiträge zu leisten haben.

Zur besseren Übersichtlichkeit ist der bisherige dritte Satz dieser Bestimmung neu in einem zweiten Absatz aufzuführen.

#### **Art. 32 Beitrag der Gemeinde**

Diese Bestimmung befindet sich im Abschnitt II. der Vollziehungsverordnung, in welchem es nur noch um die WS geht. Aufgrund der im Rahmen der FA-Reform im Bereich der WS in Richtung Kanton vorzunehmenden Entflechtung haben die Gemeinden keine Beiträge mehr zu leisten. Art. 32 wird damit gegenstandslos.

#### **Art. 33 Verfahren**

Wie im Kommentar zu Art. 32 erwähnt sind neu die Wohnsanierungen eine ausschliessliche Kantonsaufgabe, sodass die Gesuche vom zuständigen Amt für Landwirtschaft und Geoinformation zu erledigen sind. Die Zuständigkeit wird im Übrigen in Art. 1 der Ausführungsbestimmungen zum Gesetz geregelt.

## **2. Inkrafttreten**

#### **Art. 2 Inkrafttreten**

Die Regierung beabsichtigt, die Verordnung zusammen mit dem FA-Mantelgesetz auf den 1. Januar 2015 in Kraft zu setzen.

## VIII. Auswirkungen der FA-Reform auf Kanton und Gemeinden

### 1. Globalbilanz

#### 1.1 Bedeutung und Methodik

Die finanziellen Auswirkungen der gesamten Reform werden für jede der 146 Gemeinden in der Globalbilanz erfasst und ausgewiesen. Die Globalbilanz dient primär der Transparenz. Sie bildet jedoch auch Berechnungsgrundlage für den befristeten Ausgleich infolge des Systemwechsels. Es ist daher von besonderer Bedeutung, dass sie vollständig und für die Gemeinden nachvollziehbar ist. Auf eine fundierte Erarbeitung der Globalbilanz wurde sodann grössten Wert gelegt.

Die Globalbilanz vergleicht die Zahlungen des bisherigen Finanzausgleichs (direkter und indirekter Finanzausgleich und Lastenausgleich für bestimmte Sozialleistungen) mit den Zahlungen des neuen Ressourcen- und Lastenausgleichs und erfasst die finanziellen Auswirkungen der Neuordnung der Aufgabenfinanzierung.

Die Globalbilanz basiert auf den Zahlen der Finanzkraftperiode 2010/2011 und geht grundsätzlich von folgender Fragestellung aus:

*Welches wären die finanziellen Belastungen und Entlastungen der Gemeinden, wenn die FA-Reform in den Jahren 2010 und 2011 bereits eingeführt worden wäre und zu dieser Zeit sämtliche vom Grossen Rat bis Mitte 2013 beschlossenen Gesetze bereits wirksam gewesen wären?*

Die Ergebnisse simulieren mit anderen Worten eine Situation, als wäre die FA-Reform in den erwähnten Basisjahren wirksam geworden. Die Berechnungsgrundlage der Globalbilanz basiert auf Vergangenheitswerten. Berücksichtigt wurden jedoch sämtliche bis Mitte 2013 beschlossenen Gesetzesrevisionen. Dazu gehören insbesondere die Anpassung des Finanzausgleichsgesetzes vom Februar 2011 sowie die Totalrevision des Schulgesetzes vom März 2012.

Die Globalbilanz erlaubt nur eine Aussage über die Grössenordnung der künftigen Be- und Entlastungen der einzelnen Gemeinden durch die Umsetzung der gesamten FA-Reform. Sie basiert im Wesentlichen auf den Zahlen der Jahre 2010/2011. Die Dynamik bis in das Jahr 2015 ist nicht berücksichtigt.

Um die Auswirkungen der Neuordnung der Aufgabenfinanzierung auf die einzelnen Gemeinden zu ermitteln, mussten in der Regel besondere Verteilschlüssel verwendet werden. Bei der Zuteilung der Beiträge auf die einzelnen Gemeinden konnte in der Regel nicht auf die effektiven Zahlungen in den Jahren 2010 und 2011 abgestellt werden. Diese sind zu stark von den besonderen Verhältnissen in den Berechnungsjahren geprägt. Um eine grössere Aussagekraft über die mutmasslichen Auswirkungen der FA-Reform zu erhalten, musste in der Regel auf kalkulatorische Grössen, wie beispielsweise Bevölkerungszahlen oder Schülerzahlen abgestellt werden. Es liegt in der Natur der Sache, dass diese Berechnungen auf Modellannahmen beruhen. Bei der Globalbilanz handelt es sich somit um eine Modellrechnung. Sie kann trotzdem als geeignetes Instrument für die Beurteilung des Systemwechsels und für die Festlegung des befristeten Ausgleichs betrachtet werden.

#### 1.2 Berechnungsgrundlagen

Die Globalbilanz beruht im Bereich der Laufenden Rechnung auf Beträgen der Jahre 2010 und 2011 und im Investitionsbereich auf Beträgen der Jahre 2006 bis 2011.

In die Globalbilanz nicht eingerechnet ist der neue individuelle Härteausgleich für besondere Lasten (ILA). Das jährliche Volumen des ILA lässt sich nur grob schätzen und kann im Voraus nicht auf einzelne Gemeinden verteilt werden. Es ist damit zu rechnen, dass der ILA in der Grössenordnung von 1 bis 2 Millionen anfallen wird. Nicht erfasst ist im Weiteren der bisherige Sonderbedarfsausgleich (SBA). Unter diesem Titel wurden in den letzten Jahren jeweils 2,7 Millionen ausgerichtet. Im Jahr 2013 sind 8 Gemeinden sonderbedarfsausgleichsberechtigt. Mit der Umsetzung der Fusion Ilanz/Glion per 1. Januar 2014 wird sich die Zahl der Sonderbedarfsgemeinden auf

5 reduzieren. Es ist beabsichtigt, diese Gemeinden vor der Einführung der FA-Reform mit einer tragbaren Verschuldung aus dem SBA zu entlassen. Ein Wegfall des SBA muss daher in der Globalbilanz der FA-Reform nicht mehr erfasst werden. In der Globalbilanz ebenfalls nicht enthalten sind der – allein vom Kanton zu tragende – Ausfall des Schulgeldes für die Untergymnasiasten im Umfang von 0,25 Millionen sowie der auf fünf Jahre befristete Ausgleich infolge des Systemwechsels im Umfang von rund 8 Millionen.

Die ursprüngliche Globalbilanz wurde auf der Grundlage von 176 Gemeinden berechnet. Die Fusionen der Gemeinden Trun und Schlans zu Trun und Igis und Mastrils zu Landquart per 1.1.2012 wurden bei der Ermittlung und Verteilung der einzelnen Beiträge berücksichtigt. Die Globalbilanz weist jedoch 146 Gemeinden auf (Stand Januar 2014). Die nach dem Jahr 2012 fusionierten Gemeinden Valsot, Safiental, Lumnezia, Arosa und Ilanz/Glion wurden anschliessend umgerechnet, so dass die Ergebnisse für die neuen Gemeinden aussagekräftig sind. Davon betroffen sind die nachstehenden Gemeinden:

<b>Fusion</b>	<b>Gemeinde</b>	<b>Anz. Gde.</b>
1.1.2012	Anzahl erfasste Gemeinden in der Basisermittlung	176
1.1.2013	Valsot (Ramosch, Tschlin)	175
	Safiental (Safien, Tenna, Valendas, Versam)	172
	Lumnezia (Cumbel, Degen, Lumbrein, Morissen, Suraua, Vella, Vignogn, Vrin)	165
	Arosa (Arosa, Calfreisen, Castiel, Langwies, Lüen, Molinis, Peist, St. Peter-Pagig)	158
1.1.2014	Ilanz/Glion (Castrisch, Duvin, Ilanz, Ladir, Luven, Pigniu, Pitasch, Riein, Rueun, Ruschein, Schnaus, Sevgein, Siat)	<b>146</b>

Die Globalbilanz weist betreffend Anzahl Gemeinden den Stand per 1. Januar 2014 und damit die Ergebnisse für 146 Gemeinden aus.

Die Globalbilanz erfasst die Ergebnisse von finanzrelevanten Veränderungen in 74 verschiedenen Beitragspositionen. Davon fallen 41 Beitragspositionen in den Bereich des Finanz- und Lastenausgleichs. Diese teilen sich wie folgt auf:

- Wegfall direkter Finanzausgleich 5 Beitragspositionen
- Wegfall indirekter Finanzausgleich 27 Beitragspositionen
- Wegfall Ausgleich für bestimmte Sozialleistungen 4 Beitragspositionen
- Zuschlagssteuer neu 1 Beitragsposition
- Neuer Ressourcenausgleich (RA) 2 Beitragspositionen
- Neuer Lastenausgleich (GLA und SLA) 2 Beitragspositionen

Die Neuordnung der Aufgabenfinanzierung betrifft – ohne Einrechnung des Wegfalls des indirekten Finanzausgleichs – insgesamt 33 Beiträge. Die erfassten Beiträge teilen sich wie folgt auf:

- Verschiebung Richtung Kanton 17 Beiträge
- Verschiebung Richtung Gemeinden 9 Beiträge
- Neuregelung Pauschalen im Volksschulbereich 6 Beiträge
- Umverteilung der Beiträge an Bahntransport von Siedlungsabfällen 1 Beiträge

Der Grossteil der erfassten Positionen betrifft Beiträge des bisherigen Systems. Diese fallen mit der FA-Reform weg. Die FA-Reform schafft allein dadurch wesentlich einfachere Verhältnisse.

## **1.3 Ergebnisse**

Die Globalbilanz ist für jede der 146 Gemeinden im separaten Tabellenanhang, «1. Globalbilanz» ausgewiesen. Die Globalbilanz enthält ergänzend zu den ersten Spalten mit der Gemeinenummer, dem Gemeinennamen, der Einwohnerzahl und dem Steuerfuss für das Jahr 2012 total 13 Spalten mit den ergebnisrelevanten Daten. Die einzelnen Spalten entsprechen in der Regel den Ergebnissen der nachfolgenden Tabellen 3.1 bis 3.5. Jede der nummerierten Spalten wird im Vorspann der Tabelle erläutert. Die Gemeinden sind nach Gemeinenummern aufgelistet. Die letzten zwei Spalten weisen den Gesamtsaldo der Reform aus. Neben dem Totalsaldo in Franken sind auch die Werte pro Kopf der jeweiligen Gemeinde ausgewiesen.

Es gilt zu beachten, dass die Zahlen den Durchschnitt der Jahre 2010 und 2011 (im Investitionsbereich Durchschnitt der Jahre 2006 bis 2011) und nicht den im Jahr 2015 zu erwartenden Be- und Entlastungen entsprechen.

Die finanziellen und personellen Auswirkungen für das Total der Gemeinden sowie für den Kanton sind in den beiden nachfolgenden Abschnitten dargelegt.

## **2. Auswirkungen für die Gemeinden**

### **2.1 Finanzielle Auswirkungen für die Gemeinden**

Im vorliegenden Abschnitt werden die finanziellen Auswirkungen der FA-Reform für die Gemeinden insgesamt aufgezeigt.

Gemäss Ausweis in der Globalbilanz erfahren die Gemeinden im Total eine jährliche Entlastung von 15,5 Millionen. 10,4 Millionen dieser Entlastung entfällt auf die Finanzierungsentflechtung bzw. neue Finanzierungsregelung von insgesamt über 30 Beitragszahlungen. Eine Entlastung um jährlich 5,2 Millionen resultiert aus allen Neuerungen im Bereich des Finanz- und Lastenausgleichs.

Obwohl die Gemeinden durch die FA-Reform insgesamt entlastet werden, weisen nicht alle Gemeinden einen positiven Saldo in der Globalbilanz aus. Es sind insgesamt 46 Gemeinden mit 40 406 Einwohnern, die einen Minussaldo ausweisen. Bei 32 Gemeinden liegt der Verlust über 100 Franken pro Einwohner. Davon sind 17 Gemeinden ressourcenstark. Zu den Verlustgemeinden gehören vor allem die ressourcenstärksten Gemeinden des Kantons sowie einzelne Gemeinden, die heute in der Finanzkraftgruppe 4 oder 5 eingeteilt sind und besonders hohe Ausgleichsmittel erhalten. Zu den Gemeinden mit den grössten Mehrbelastungen in absoluten Beträgen zählen St. Moritz (–1,1 Millionen) und Trun (–0,8 Millionen). St. Moritz ist ein Beispiel einer ressourcenstarken Gemeinde, die heute vor allem durch den Umstand begünstigt wird, dass sich alle Gemeinden an der Finanzierung des Finanzausgleichs beteiligen und dafür neben den Wasserzinsen ausschliesslich die Erträge der juristischen Personen massgebend sind. Trun ist ein Beispiel einer finanzschwachen Gemeinde, die heute besonders hohe Ausgleichsmittel erhält. Als temporäre Übergangshilfe wird Trun aus dem befristeten Ausgleich mit insgesamt 1,6 Millionen unterstützt.

Es ist kein Ziel der FA-Reform, sämtliche Gemeinden besser zu stellen. Schliesslich soll der Finanzausgleich fairer ausgestaltet und volumenmässig verstärkt werden. Die Gemeinden sollen weder von einer kleinen Einwohnerzahl noch von einem überdurchschnittlich hohen Steuerfuss profitieren. Allein schon aufgrund der Zielsetzung der FA-Reform ergeben sich Mehrbelastungen und Entlastungen.

Eine Auswertung der Globalbilanzergebnisse nach der Ressourcenstärke (RP-Index) der Gemeinden ergibt folgendes Bild:

**Globalbilanz** (nach RP-Gruppen sortiert)

(- = Belastung / + = Entlastung in Franken)

RP-Gruppen	Anzahl Gemeinden	Einwohner 2007	Saldo durch Reform	
			Total	pro EW
RP-Index > 125	31	27 995	- 1 736 347	- 62.0
RP-Index 100 – 125	23	67 335	4 709 389	69.9
RP-Index 75 – 100	32	33 951	4 367 026	128.6
RP-Index 50 – 75	48	57 429	7 689 315	133.9
RP-Index < 50	12	2 052	477 117	232.5
<b>Total</b>	<b>146</b>	<b>188 762</b>	<b>15 506 500</b>	<b>82.1</b>

In obiger Tabelle sind die Gemeinden gemäss ihrer Ressourcenstärke (RP-Index) in fünf Gruppen eingeteilt. Die Gemeinden der stärksten Index-Gruppe weisen im Total eine Mehrbelastung von 1,7 Millionen aus. Diese Gemeinden sollen neu eine grössere Solidaritätsleistung zugunsten der finanziell schwächeren Gemeinden erbringen. Das Minus ist damit beabsichtigt. Pro Einwohner berechnet verbessert sich der Saldo der Globalbilanz mit abnehmender Ressourcenstärke. Dieses Ergebnis ist zielkonform. In der Gruppe der ressourcenschwächsten Gemeinden weist einzig Verdabbio und Fideris ein Minus in der Globalbilanz aus. Dieses Minus löst Ausgleichszahlungen aus dem befristeten Ausgleich in Folge des Systemwechsels aus.

Nachstehende Tabelle zeigt die Ergebnisse der Gemeinden nach den bestehenden Regionalverbänden geordnet.

**Globalbilanz nach Regionalverbänden**

(- = Belastung / + = Entlastung in Franken)

Regionalverband	Einwohner 2007	Anzahl Gemeinden	RP-Index 10/11 (in % Ø)	Saldo FA-Reform	
				Total (in Franken)	pro EW (in Franken)
1. Bregaglia	1 586	1	143.1	- 21 835	- 13.8
2. Calanca (ORC)	787	8	68.1	571 974	726.8
3. Davos	11 050	1	112.1	506 050	45.8
4. Pro Engiadina Bassa	7 745	11	114.4	505 065	65.2
5. Herrschaft/Fünf Dörfer	22 521	8	76.5	3 857 517	171.3
6. Mesolcina (ORM)	6 991	9	76.4	1 672 175	239.2
7. Mittelbünden	8 167	21	106.4	1 179 338	144.4
8. Nordbünden	53 889	11	98.2	4 949 405	91.8
9. Oberengadin	16 449	11	173.5	- 1 060 628	- 64.5
10. Valle di Poschiavo	4 648	2	92.5	1 352 476	291.0
11. Pro Prättigau	14 876	12	83.2	- 422 081	- 28.4
12. Regiun Surselva	25 890	21	86.0	2 117 726	81.8
13. Val Müstair	1 666	1	57.3	- 143 715	- 86.3
14. Regio Viamala	12 497	29	86.8	443 033	35.5
<b>Total</b>	<b>188 762</b>	<b>146</b>	<b>100.0</b>	<b>15 506 500</b>	<b>82.1</b>

Von den 14 Regionalverbänden weisen 10 Verbände einen positiven Saldo aus. Der grösste Anteil der Entlastungen entfällt mit einem Betrag von 4,9 Millionen auf die Gemeinden der Verbandsregion Nordbünden. Diese Gemeinden vereinigen mit total 53 889 Einwohnern auch den

weitaus grössten Bevölkerungsanteil. Die Entlastung pro Einwohner liegt mit Fr. 91.85 nur leicht über dem Durchschnitt sämtlicher Gemeinden (Fr. 82.15).

Einen negativen Saldo weisen die vier Regionalverbände Bregaglia, Oberengadin, Pro Prättigau und Val Müstair aus. Der Saldo liegt in allen dieser vier Verbände unter 100 Franken pro Einwohner. Sehr ressourcenstark sind dabei die Gemeinden der Regionalverbände Bregaglia (RP-Index 143,1) und Oberengadin (RP-Index 173,5). Eine gewisse Mehrbelastung ist für diese Gemeinden beabsichtigt. Bei den Verbänden Pro Prättigau und Val Müstair liegt die Ursache des Minussaldo vor allem im Wegfall des neuen Privilegs beim heutigen Steuerkraftausgleich (SKA). Mehrere Prättigauer Gemeinden werden durch die ab dem Jahr 2012 geltende Beschränkung bzw. Ausrichtung des SKA auf 1000 Einwohner besonders begünstigt. Für Val Müstair gilt eine fusionsbedingte Sonderregelung, wonach der SKA für 1300 Einwohner angerechnet wird.

Ein Vergleich der bisherigen Zahlungen mit dem neuen System macht vor allem die Zunahme an zweckfreien Mitteln deutlich. Bisher fliessen ausschliesslich die Beiträge unter dem Titel «Steuerkraftausgleich» von 18,8 Millionen ohne Zweckbindung. Diese Beiträge sind dabei stark auf die Kleinstgemeinden der Finanzkraftgruppen 4 und 5 konzentriert. Neu stehen durch den Ressourcenausgleich (RA) und den Gebirgslastenausgleich (GLA ohne den Schullastenanteil) insgesamt 42,7 Millionen an zweckfreien Mitteln zur Verfügung. Davon profitieren in der Regel auch Gemeinden, die durch den Systemwechsel weniger Mittel erhalten.

Wie bereits ausgeführt, berücksichtigt die Globalbilanz auch die Fusion der Gemeinde Ilanz/Glion. Diese Fusion wird erst auf den 1. Januar 2014 rechtswirksam. In der Vernehmlassungsvorlage waren die betroffenen 13 Gemeinden noch separat ausgewiesen. Um aussagekräftige Ergebnisse zu erhalten, mussten sowohl der bisherige als auch der neue Finanzausgleich für die fusionierte Gemeinde neu berechnet werden. Eine blosser Addition der 13 Gemeindeergebnisse war nur im Bereich der Finanzierungsentflechtung möglich. Die Regierung hat der Gemeinde für den Fall des Zusammenschlusses unter anderem eine Ausnahmeregelung für den Steuerkraftausgleich (SKA) zugesichert. Sie hat ihr SKA-Mittel für total 4000 Einwohner zugesichert. Daraus resultiert gestützt auf die Basiszahlen für die Globalbilanz (Jahre 2010/2011) ein SKA-Beitrag von 2075623 Franken. Die Globalbilanz geht von diesem Wert beim Ausweis des bisherigen direkten Finanzausgleichs aus. Als Einzelgemeinden ohne Fusion würden sich die SKA-Beiträge auf 1456474 Franken summieren. Die Globalbilanz berücksichtigt somit einen um 619149 Franken erhöhten SKA-Beitrag. Es handelt sich hier um den erwarteten Fusionsgewinn im Rahmen des bisherigen Finanzausgleichs. Dieser ist damit in der Ausgangslage erfasst. Ilanz/Glion weist durch den Systemwechsel in der Globalbilanz einen positiven Saldo von 75294 Franken aus. Der unter dem alten Finanzausgleich zugesicherte Fusionsgewinn bleibt der Gemeinde Ilanz/Glion damit vollumfänglich erhalten.

## ***2.2 Personelle Auswirkungen für die Gemeinden***

Die FA-Reform führt ein vollständig neues Finanzausgleichssystem ein und regelt in verschiedensten Aufgabenbereichen die Zusammenarbeit zwischen dem Kanton und den Gemeinden neu. Durch die Finanzierungsentflechtung und durch den neuen Lastenausgleich Soziales entstehen für den Kanton und die Gemeinden insgesamt administrative Entlastungen. Es entfallen rund 30 verschiedene gegenläufige Zahlungsströme mit einem Gesamtvolumen von jährlich rund 60 Millionen.

Die personellen Auswirkungen der FA-Reform für die Gemeinden lassen sich nicht erfassen. Sie wurden kantonsintern aufgabenspezifisch geprüft. In der Mehrheit der betroffenen Beiträge fallen nur geringfügige administrative Entlastungen an. In der Summe ergeben sich aber gewisse nicht bezifferbare Vereinfachungen. Bei einigen Aufgaben mit besonders aufwändigem Abrechnungsverfahren entstehen administrative Entlastungen. So insbesondere beim Lastenausgleich Soziales mit den quartalsweisen Abrechnungen und den aufwändigen Weiterverrechnungen der Kosten des Massnahmenvollzug in Anstalten. Neu können die Gemeinden, denen aus Unterstützungsleistungen und Alimentenbevorschussungen hohe Belastungen entstehen, jährlich ein Gesuch für einen SLA-Beitrag des Kantons stellen. Im Bereich Untergymnasium werden gewisse

administrative Mehrbelastungen für die Gemeinden entstehen. Sie haben einen neuen Beitrag zu entrichten. Für den Kanton ist einzig die Ausrichtung der Kantonsbeiträge an die Mittelschulen anzupassen.

### **3. Auswirkungen für den Kanton**

#### ***3.1 Finanzielle Auswirkungen für den Kanton***

Die Globalbilanz weist einen Minussaldo von total 15,6 Millionen aus. Der Kanton hat entsprechend mit einer jährlichen Mehrbelastung von rund 15 Millionen zu rechnen. Er verstärkt sein Engagement sowohl im Bereich des Finanzausgleichs als auch im Bereich der Neuordnung der Aufgabenfinanzierung. Als einmalige Ausgabe zu betrachten ist der vom Kanton zu finanzierende befristete Ausgleich infolge des Systemwechsels. Gestützt auf die Globalbilanzzahlen resultieren Beiträge von insgesamt 7,6 Millionen.

Der Finanzausgleich wird nach wie vor über die Spezialfinanzierung Finanzausgleich (Rubrik 5315) abgewickelt. Sie weist per Ende 2012 einen Bestand von 227,1 Millionen aus. Der Grosse Rat hatte bei der letzten Revision des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) vom 16. Februar 2011 eine einmalige Fondseinlage von 220 Millionen beschlossen (Art. 26 FAG). Diese Mittel dienen sowohl der Finanzierung von Gemeindezusammenschlüssen als auch der Finanzierung von Projekten zur Neugestaltung des Finanzausgleichs. In welchem Umfange die Mehrkosten der FA-Reform über die Spezialfinanzierung und über den allgemeinen Staatshaushalt gedeckt werden, ist politisch zu entscheiden. Gemäss den Vorgaben im Regierungsprogramm und Finanzplan für die Jahr 2013–2016 ist die Mehrbelastung des allgemeinen Haushalts auf 5 Millionen zu begrenzen (Botschaft Heft Nr. 11/2011–2012, S. 1311). Das Einhalten dieser Vorgabe hätte eine jährliche Belastung der Spezialfinanzierung in der Grössenordnung von 10 Millionen zur Folge. Zu beachten gilt in diesem Zusammenhang Art. 10 Abs. 2 des beantragten neuen FAG. Danach leistet der Kanton – neben den ressourcenstarken Gemeinden – Beiträge zulasten des allgemeinen Haushaltes in die Spezialfinanzierung. Die Kantonsbeiträge haben sich zwischen 150 % und 250 % der Gemeindebeiträge zu bewegen. Wird von Gemeindebeiträgen im Umfang von 17 Millionen ausgegangen, so liegt die Bandbreite für die Kantonsbeiträge zwischen 25,5 Millionen und 42,5 Millionen. Der finanzpolitische Handlungsspielraum des Grossen Rates ist damit ausreichend gross. Gemäss den Zahlen in der Globalbilanz betragen die Gesamtausgaben für den Ressourcen- und Lastenausgleich insgesamt rund 53 Millionen. Dabei entfallen je rund die Hälfte auf den Ressourcenausgleich und den Lastenausgleich. Bei einem Finanzierungsanteil der Gemeinden von 17 Millionen besteht für die Spezialfinanzierung ein Finanzierungsbedarf von 36 Millionen. Der Kanton könnte diesen Bedarf gemäss Art. 10 Abs. 2 FAG mit allgemeinen Staatsmitteln vollständig decken. Er hat – wie vorstehend erwähnt – einen Beitrag von mindestens 25,5 Millionen zu leisten. Bei einem minimalen Kantonsbeitrag würde die Spezialfinanzierung einen Ausgabenüberschuss von rund 10 Millionen ausweisen.

#### ***3.2 Personelle Auswirkungen für den Kanton***

Die personellen Auswirkungen der FA-Reform lassen sich auch für den Kanton nicht präzise erfassen. In der Mehrheit der betroffenen Aufgaben erfährt der Kanton geringe administrative Entlastungen. Diese fallen bei verschiedenen Fachämtern an. Punktuell ergeben sich wesentliche Vereinfachungen, dies insbesondere bei der Abwicklung des neuen Lastenausgleichs Soziales (SLA). Es lässt sich jedoch keine Personaleinsparung umsetzen. Für die Umstellung auf das neue System werden gewisse administrative Mehraufwendungen anfallen.

Von der FA-Reform besonders betroffen ist das Amt für Gemeinden (AFG). Die Aufsichtskonzeption wird sich ändern. Der Status der Sonderbedarfsgemeinden wird wegfallen und damit auch die Pflicht des AFG, für diese Gemeinden die Revision vorzunehmen und Ausgaben von über 10 000 Franken zu bewilligen. Ebenso ist das AFG von der Pflicht entbunden, bei den Finanzaus-



gleichsgemeinden Investitionsprogramme einzufordern und auszuwerten. Nach Umsetzung der FA-Reform wird die Aufsichtsberichterstattung zusätzlich an Gewicht gewinnen. Das AFG wird zudem vermehrt Finanzlageabklärungen durchführen müssen. Die FA-Berechnungen werden jährlich vorzunehmen und die Wirksamkeit des Systems wird umfassender zu prüfen sein. Die Tätigkeiten des AFG werden sich verlagern. Tendenziell werden anspruchsvollere Tatbestände an Bedeutung gewinnen. Mit personellen Einsparungen ist deshalb auch beim AFG nicht zu rechnen.

## **IX. Weiteres Vorgehen und Umsetzung der FA-Reform**

Die Behandlung dieser Botschaft durch den Grossen Rat ist für die Dezembersession 2013 vorgesehen. Eine möglichst frühe Beratung und Verabschiedung dieser Vorlage schafft sowohl für den Kanton als auch für die Gemeinden Klarheit über die künftige Ausgestaltung des innerkantonalen Finanzausgleichs und der Finanzierung der öffentlichen Aufgaben.

Der Erlass des FA-Mantelgesetzes untersteht dem fakultativen Referendum. Die Planung für das weitere Vorgehen geht davon aus, dass die Referendumsfrist Anfang März 2014 abläuft. Die FA-Reform soll auf den 1. Januar 2015 als geschlossenes Gesamtprojekt eingeführt werden. Dies setzt voraus, dass der Grosse Rat die Vorlage in der Dezembersession 2013 verabschiedet und keine Referendumsabstimmung erforderlich wird.

Die Regierung wird gegebenenfalls die Bestimmungen betreffend die Zuschlagssteuern rückwirkend auf den 1. Januar 2014 in Kraft setzen.

Nach Verabschiedung der Vorlage durch den Grossen Rat sind die erforderlichen regierungsrätlichen Verordnungen zu erlassen bzw. anzupassen. Im Sommer 2014 wird die Regierung den Ressourcenausgleich und den Gebirgslastenausgleich für das Jahr 2015 berechnen. Massgebend wird dabei vor allem die Datenbasis der Jahre 2012/2013 (für Steuern 2011/2012) sein. Das Amt für Gemeinden wird die Gemeinden unmittelbar nach dem Regierungsbeschluss informieren.

Die Regierung wird nach der Umsetzung der FA-Reform den Vollzug und die Wirksamkeit des neuen Ressourcen- und Lastenausgleichs periodisch prüfen und dem Grossen Rat soweit erforderlich und möglich Massnahmen zur Verbesserung vorschlagen.

## **X. Grundsätze der «Guten Gesetzgebung»**

Die Grundsätze der «Guten Gesetzgebung» gemäss den regierungsrätlichen Vorgaben (Regierungsbeschluss vom 16. November 2010; Prot. Nr. 1070) sind im vorliegenden Mantelgesetz über die FA-Reform und in der Mantelverordnung berücksichtigt. Das Mantelgesetz beinhaltet Teilrevisionen von 20 Gesetzen sowie im Anhang ein neues Finanzausgleichsgesetz (FAG). Die dazugehörige Mantelverordnung beinhaltet die Teilrevision von drei grossrätlichen Verordnungen. Die Regelungen sind auf das Wesentliche beschränkt.

## XI. Anträge

Gestützt auf diese Botschaft beantragt Ihnen die Regierung:

1. auf die Vorlage einzutreten;
2. dem Gesetz über die Reform des Finanzausgleichs im Kanton Graubünden (Mantelgesetz über die FA-Reform) zuzustimmen;
3. die Mantelverordnung über die FA-Reform zu erlassen;
4. den Auftrag Kappeler betreffend Aufhebung oder Anpassung Transportkostenausgleich abzuschreiben;
5. den Auftrag Zweifel-Disch betreffend Förderung von Integrationsangeboten für fremdsprachige Kinder abzuschreiben.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Frau Landespräsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Namens der Regierung  
Der Präsident: *Trachsel*  
Der Kanzleidirektor: *Riesen*

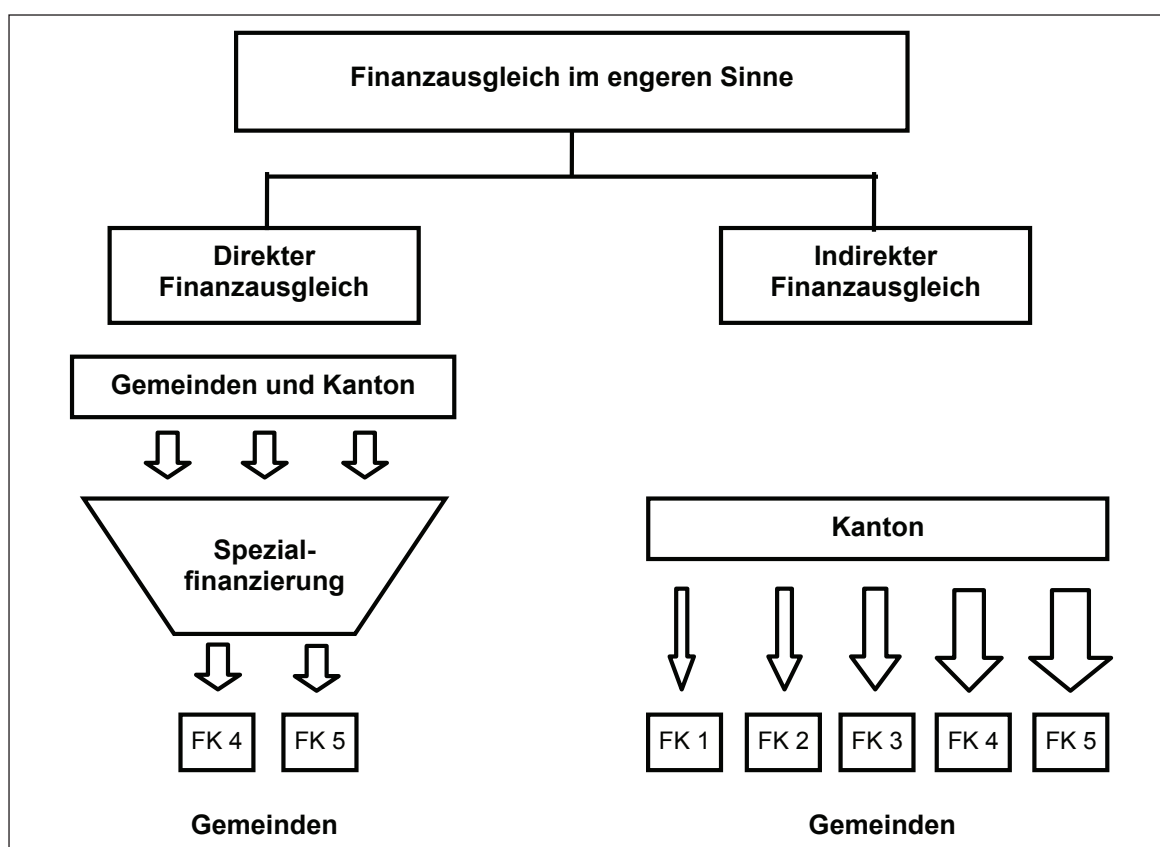
## Anhang

### Der heutige Finanzausgleich und seine Mängel

Der Finanzausgleich im engeren Sinne verwendet zwei verschiedene Instrumente, nämlich den direkten und den indirekten Finanzausgleich. Verschiedene Lastenausgleichsinstrumente in einzelnen Aufgabenbereichen, die nicht zum Finanzausgleich im engeren Sinne gerechnet werden, haben ebenfalls eine Finanzausgleichswirkung. Dazu zählen vor allem der Lastenausgleich für bestimmte Sozialleistungen sowie der Transportkostenausgleich im Bereich der Abfallbewirtschaftung.

Nicht unerwähnt bleiben sollen die verschiedenen regionalen Finanz- und Lastenausgleichsinstrumente, wie zum Beispiel ein regionaler Wasserzinsausgleich oder ein Lastenverteiler in den Bereichen Spitäler und Schulen. Diese regionalen Ausgleichsinstrumente liegen grundsätzlich im Zuständigkeitsbereich der Gemeinden und werden von ihnen geregelt.

In den nachstehenden Kapiteln wird auf den direkten und den indirekten Finanzausgleich sowie auf den Lastenausgleich im Sozialbereich näher eingegangen. Diese drei Instrumente sollen vollständig neu gestaltet werden.



Kennzeichen des im Jahr 1957 eingeführten *direkten Finanzausgleichs* ist der Einsatz eines Fonds, der durch Beiträge von Kanton und Gemeinden gespeist wird und die finanzschwachen Gemeinden unterstützt, die eine Reihe von Auflagen erfüllen. Mit diesem Instrument konnten die unterstützten Gemeinden im Laufe von gut 50 Jahren zahlreiche Infrastrukturaufgaben erfüllen.

Der *indirekte Finanzausgleich* wurde erst ab Anfang der 90er Jahre ausgebaut. Er umfasst im Wesentlichen Beiträge des Kantons an die Gemeinden, deren Umfang (Beitragssatz) nach der Finanzkraft der Gemeinden abgestuft ist. Dazu gehören auch finanzkraftabhängige Gemeindebeiträge an den Kanton (Rückerstattungen oder Mitfinanzierungen). Dieser Finanzausgleich betrifft sämtliche Gemeinden und ist mit der Aufgabenerfüllung direkt verknüpft. Die Voraussetzungen für die Abstufung dieser Beiträge nach der Finanzkraft der Gemeinden wurden im Jahr 1985 mit der gesetzlichen Festlegung eines Finanzkraftschlüssels geschaffen. Die Gemeinden werden seither

in 5 Finanzkraftgruppen (FK 1 bis FK5) eingeteilt.

## 1. Direkter Finanzausgleich

Im Jahr 1957 wurde – im Zusammenhang mit dem Ausbau der Wasserkraft – die Besteuerung der juristischen Personen durch die Gemeinden neu geregelt und der direkte Finanzausgleich mit einer Spezialfinanzierung eingeführt. Er bildet das Hauptinstrument für die gezielte Unterstützung der besonders finanzschwachen Gemeinden der FK-Gruppen 4 und 5. Davon betroffen sind im Jahr 2012 86 Gemeinden mit 31 776 Einwohnern (Stand 2012: 176 Gemeinden). Dies entspricht gut 17 % der Gesamtbevölkerung des Kantons. Diese Gemeinden erhalten Ausgleichsbeiträge aus einer Spezialfinanzierung, welche durch Überschüsse aus der Zuschlagssteuer der juristischen Personen sowie durch Kantons- und Gemeindebeiträge gespeist wird.

Der direkte Finanzausgleich wurde immer wieder an veränderte Situationen angepasst und durch neue Elemente ergänzt. Die Mechanismen zur Finanzierung der Ausgaben der Spezialfinanzierung haben bis heute jedoch keine grundlegenden Änderungen erfahren.

### A. Mittelbeschaffung / Finanzierung

Mit dem Finanzausgleichsgesetz wurde im Jahr 1957 das Recht zur Besteuerung der juristischen Personen von den Gemeinden an den Kanton übertragen. Der Kanton erhebt für die Gemeinden eine Zuschlagssteuer auf der kantonalen Gewinn- und Kapitalsteuer der juristischen Personen zu einem einheitlichen vom Grossen Rat jährlich festzusetzenden Steuerfuss. Die Zuschlagssteuer beträgt seit 2010 99 % der einfachen Kantonssteuer. Die Gemeinden erhalten einen Anteil von dieser Zuschlagssteuer entsprechend der Höhe ihres Gemeindesteuerfusses (Gemeindetreffnis). Die Zuschlagssteuer von 99 % liegt über dem aufkommensgewichteten Durchschnitt der kommunalen Steuerfüsse. Die Einnahmen aus der Zuschlagssteuer sind daher im Total höher als die den Gemeinden zu überweisenden Anteile bzw. Treffnisse. Der daraus resultierende Einnahmenüberschuss beträgt 6,7 Millionen (2012). Er fliesst in die Spezialfinanzierung Finanzausgleich. Jenen Gemeinden mit einem Steuerfuss von mehr als 99 % wird zudem der Differenzbetrag zwischen der Zuschlagssteuer und ihrem Bruttotreffnis um die Hälfte gekürzt (50 %-Kürzung des Überschusses des Gemeindetreffnisses). Von dieser Kürzung sind 2012 83 Gemeinden mit einem Gesamtbetrag von 0,83 Millionen betroffen.

Wesentliche Finanzierungsquellen sind im Weiteren die Beiträge des Kantons und der Gemeinden von je 5 % bis 12 % der Zuschlagssteuer sowie der Solidaritätsanteil der Gemeinden an den Wasserzinsen von 6 %. Seit 2007 leisten der Kanton und die Gemeinden einen Beitrag von 10 % der Zuschlagssteuer.

Im Einzelnen wird die Spezialfinanzierung Finanzausgleich wie folgt gespeisen (Beträge 2012):

#### Von Gemeinden

10 % der Zuschlagssteuer	Fr.	8,0 Mio.
Überschuss der Zuschlagssteuer	Fr.	6,7 Mio.
6 % der Wasserzinsen	Fr.	3,1 Mio.

#### Vom Kanton

10 % der Zuschlagssteuer	Fr.	8,0 Mio.
50 % des Ertrags der Domizil- und Holdinggesellschaften sowie Familienstiftungen	Fr.	0,3 Mio.

**Total Einnahmen** **Fr. 26,1 Mio.**

Die Gemeinden tragen im Total 17,8 Millionen zur Finanzierung des direkten Finanzausgleichs bei. 6,7 Millionen davon entfallen auf den Überschuss der Zuschlagssteuern der juristischen Personen. Auf den Kanton entfallen 8,3 Millionen. Die Haupteinnahmequelle bildet der Anteil von Kanton und Gemeinden am Ertrag der **Zuschlagssteuer** (je 10 %). Dieser Anteil lässt sich gut auf

die Finanzbedürfnisse der Spezialfinanzierung abstimmen. Gemäss Finanzausgleichsgesetz beträgt er mindestens 5 % und höchstens 12 %. Es sind jedoch auch in Bezug auf die Finanzierung der Spezialfinanzierung zahlreiche schwergewichtige Nachteile zu verzeichnen. Darauf wird im Abschnitt D näher eingegangen. Die im Jahr 1957 eingeführte Konzeption der Zuschlagssteuer war ein grundlegendes Element bei der damaligen Schaffung des direkten Finanzausgleichs. Die Gemeinden hatten ihre Steuerhoheit für die juristischen Personen an den Kanton übertragen. Der Kanton erhebt seither für sie die Kapital- und Gewinnsteuern aufgrund eines vom Grossen Rat jährlich festgelegten einheitlichen Steuerfusses. Dieser beträgt seit dem Jahr 2010 99 %. Die Gemeinden erhalten ihre Steuertreffnisse aus der Zuschlagssteuer in Abhängigkeit ihres Steuerfusses für die natürlichen Personen. Die kommunalen Steuerfüsse bewegen sich dabei zwischen 30 % (Rongellen) und 130 %. Mit der Zuschlagssteuer wird somit Finanzausgleich betrieben. Die Zuschlagssteuer führt zugleich dazu, dass im Bereich der juristischen Personen keine Steuerbelastungsunterschiede zwischen den Gemeinden bestehen.

Die Ausgleichswirkung der Zuschlagssteuer wird aus nachstehender Zusammenstellung ersichtlich (Zahlen Ø 2010/2011 gemäss Globalbilanz). Die Gemeinden sind nach den fünf Finanzkraftgruppen sortiert.

#### Ausgleichswirkung Zuschlagssteuer bisher

(– = Belastung / + = Entlastung in Franken)

FK-Gruppe	Anzahl Gemeinden	Einwohner 2007	Finanzierung		Ausstattung	
			Total	pro EW	Total	pro EW
FK Gruppe 1	20	56405	- 6436687	- 114.1	6383	0.1
FK Gruppe 2	27	50767	- 2127414	- 41.9	93328	1.8
FK Gruppe 3	43	52228	- 219903	- 4.2	687471	13.2
FK Gruppe 4	33	23432	- 114544	- 4.9	596193	25.4
FK Gruppe 5	23	5930	0	0.0	267368	45.1
<b>Total</b>	<b>146</b>	<b>188762</b>	<b>- 8898547</b>	<b>- 47.1</b>	<b>1650744</b>	<b>8.7</b>

Zur Finanzierung des Finanzausgleichs tragen Gemeinden mit einem Steuerfuss unter dem Einheitssatz von 99 % bei. Sie erhalten ein tieferes Treffnis als der effektive Ertrag. So erhält eine Gemeinde mit einem Steuerfuss von z.B. 90 % von der Zuschlagssteuer ausschliesslich diesen 90 %-Anteil und nicht die vollen Erträge gemäss dem Einheitssatz von 99 %. Insgesamt wurde diesen Gemeinden 8,9 Millionen weniger ausbezahlt als über die Zuschlagssteuer eingenommen. Der Löwenanteil davon entfällt auf die Gemeinden der FK-Gruppen 1 und 2. Gemeinden mit einem Steuerfuss über dem Satz der Zuschlagssteuer erhalten ein höheres Treffnis als der Zuschlagssteuerertrag. Für sie resultiert ein Treffnis, das die Zuschlagssteuererträge um 1,7 Millionen übertrifft. Der Nettoüberschuss von 7,3 Millionen alimentiert die Spezialfinanzierung entsprechend.

Im Zuge der FA-Reform hat sich eine grundsätzliche Überprüfung der Zuschlagsteuer aufgedrängt. Der Finanzausgleich im Rahmen der Zuschlagssteuer ist weder transparent noch steuerbar. Die heutige Zuteilung der Zuschlagssteuererträge auf die Gemeinden ist in der FA-Reform nicht mehr systemkonform.

#### B. Mittelverwendung / Ausstattung

Die für den direkten Finanzausgleich jährlich zur Verfügung stehenden Mittel werden für Beiträge an Gemeinden der FK-Gruppen 4 und 5 verwendet. Das entsprechende Beitragsvolumen beträgt 26,4 Millionen. Ergänzend dazu erhält der Kanton eine Entschädigung für die Arbeiten des Amtes für Gemeinden von 0,5 Millionen. Die nachstehende Zusammenstellung orientiert über die Beiträge im Jahr 2012. Nicht berücksichtigt sind die Förderbeiträge an Gemeindefusionen. Sie betragen 2012 28,2 Millionen.

<b>Beiträge an Gemeinden</b>	
Steuerkraftausgleich	Fr. 18,9 Mio.
Beiträge an öffentliche Werke	Fr. 4,8 Mio.
Sonderbedarfsausgleich	Fr. 2,7 Mio.
<b>Total Gemeinden</b>	<b>Fr. 26,4 Mio.</b>
<b>Beitrag an Kanton</b>	
Entschädigung Amt für Gemeinden	Fr. 0,5 Mio.
<b>Total Ausgaben</b>	<b>Fr. 26,9 Mio.</b>

Mit dem Steuerkraftausgleich werden die Einnahmenseite berücksichtigt und mit den Beiträgen an öffentliche Werke die (Netto)Belastungen im Infrastrukturbereich.

Der **Steuerkraftausgleich** ermöglicht Gemeinden mit einer relativen Steuerkraft, d.h. Steueraufkommen und Netto-Wasserzinsen pro Kopf unter dem kantonalen Mittel, ihre Leistungsfähigkeit dem Durchschnitt anzunähern. Der Ausgleich der relativen Steuerkraft erfolgt stufenweise mit einem Sockelbeitrag und einem Beitrag unter der Bezeichnung Mindestausstattung. Den Sockelbeitrag hat die Regierung im Jahr 2012 so festgelegt, dass alle finanzschwachen Gemeinden fehlende Einnahmen bis zu 60 % des kantonalen Mittels erhalten (auf der Basis der einfachen Kantonssteuer von 100 %). Zusatzbeiträge für die Mindestausstattung erhalten ausschliesslich Gemeinden, welche einen Steuerfuss von mindestens 120 % der einfachen Kantonssteuer erheben. Der Ausgleich findet ab dem Jahr 2012 sodann nur für die ersten 1000 Einwohner statt. In den Vorjahren war die Mindestausstattung auf 300 Einwohner begrenzt. Der Grosse Rat hat am 16. Februar 2011 das Finanzausgleichsgesetz revidiert und dabei diese Limite angehoben. Den betroffenen Gemeinden werden im Jahr 2012 die Einnahmen bis 82 % des kantonalen Mittels ausgeglichen. Gemeinden mit weniger als 1000 Einwohnern erfahren eine Kürzung bis maximal zur Hälfte der Mindestausstattung. Die neue SKA-Ausgestaltung privilegiert damit ressourcenschwache Gemeinden mit einer Grösse um 1000 Einwohner, bzw. zwischen ca. 700 und 1300 Einwohner. Im Jahr 2012 wurden an 69 Gemeinden insgesamt 18,9 Millionen ausbezahlt.

**Beiträge an öffentliche Werke** wie zum Beispiel an Schulanlagen, Gesamtmeliorationen und Wasserversorgungen erhalten die Gemeinden der FK-Gruppen 4 und 5, wenn sie notwendige Investitionsausgaben trotz zumutbarer Eigenleistungen und eines allfälligen Steuerkraftausgleichs nicht decken können. Die Beiträge dienen der Finanzierung der Restkosten von Investitionen. Sie sind wie folgt nach dem Steuerfuss der Gemeinde abgestuft:

- 40 % bei einem Steuerfuss von 130 %
- 30 % bei einem Steuerfuss von 120 % bis 129 %

Bei der Ermittlung der anrechenbaren Kosten wird ein Selbstbehalt von 100000 Franken je Werk in Abzug gebracht. Im Jahr 2012 wurden an 21 Gemeinden für insgesamt 26 Projekte Beiträge von 4,8 Millionen ausbezahlt.

Der **Sonderbedarfsausgleich** (SBA) wird für Gemeinden verwendet, die trotz der geschilderten Beiträge ihre Aufgaben immer noch nicht erfüllen können. Dieses Mittel wird für die Überbrückung besonderer Engpässe und zur gezielten Sanierung überschuldeter Gemeindehaushalte eingesetzt. Die anspruchsberechtigten Gemeinden (derzeit acht Gemeinden) unterliegen der besonderen Kontrolle durch das Amt für Gemeinden und haben zusätzliche Bedingungen zu erfüllen. Im Zusammenhang mit der Fusion Ilanz/Glion reduziert sich für das Jahr 2014 die Zahl der anspruchsberechtigten Gemeinden von acht auf fünf Gemeinden. Die SBA-Beiträge der drei durch die Ilanzer Fusion betroffenen Gemeinden werden durch den Förderbeitrag für den Gemeindegemeinschaftsersatz ersetzt. Ziel der Regierung ist es, bis Ende 2014 die verbleibenden fünf Gemeinden über den SBA so zu unterstützen, dass sie keine SBA-Beiträge mehr benötigen.

Im Zusammenhang mit diesem Instrument sei darauf hingewiesen, dass der Kanton weder faktisch noch rechtlich für Verbindlichkeiten der Gemeinden haftet. Der Kanton haftet dabei weder für Verbindlichkeiten der Gemeinden, noch für jene der Bürgergemeinden, der Regional- und Gemeindeverbände sowie der Regionen.

### C. Ausgleichswirkung

Für die Beurteilung der Ausgleichswirkung des bisherigen direkten Finanzausgleichs werden die Zahlen gemäss Globalbilanz (Ø 2010/2011) beigezogen:

Die Finanzierung wird vor allem durch die Gemeinden der FK-Gruppen 1 und 2 getragen. Mehr als die Hälfte ihrer Finanzierungsleistung entstammt dabei den juristischen Personen (Überschuss Zuschlagssteuer). Der Gemeindehaushalt wird nur durch die Gemeindebeträge belastet. Dieser Anteil liegt deutlich unter 100 Franken pro Einwohner, was im Vergleich zu ihrer Ressourcenkraft relativ bescheiden ist. Mit Beiträgen unterstützt werden beinahe ausschliesslich die Gemeinden der FK-Gruppen 4 und 5.

**Direkter FA bisher** (Mittelbeschaffung/Mittelverwendung)

(– = Belastung / + = Entlastung in Franken)

FK-Gruppe	Anzahl Gemeinden	Einwohner 2007	Finanzierung				Ausstattung	
			Gemeindebeiträge	Zuschlagssteuer netto	Total	pro EW	Total	pro EW
FK-Gruppe 1	20	56 405	– 3 595 015	– 6 430 303	– 10 025 319	– 177.7	7 213	0.1
FK-Gruppe 2	27	50 767	– 3 740 999	– 2 034 086	– 5 775 084	– 113.8	136 879	2.7
FK-Gruppe 3	43	52 228	– 2 580 580	467 568	– 2 113 012	– 40.5	5 284 481	101.2
FK-Gruppe 4	33	23 432	– 1 143 468	481 650	– 661 818	– 28.2	13 199 228	563.3
FK-Gruppe 5	23	5 930	– 544 889	267 368	– 277 521	– 46.8	3 812 799	643.0
<b>Total</b>	<b>146</b>	<b>188 762</b>	<b>– 11 604 951</b>	<b>– 7 247 803</b>	<b>– 18 852 754</b>	<b>– 99.9</b>	<b>22 440 600</b>	<b>118.9</b>

Eine detaillierte Übersicht über den direkten Finanzausgleich für sämtliche Gemeinden gibt die Tabelle 3.1 im Tabellenanhang.

### D. Mängel und Reformbedarf

In Bezug auf die **Mittelbeschaffung/Finanzierung** sind insbesondere folgende **Mängel** zu nennen:

- Die verschiedenen Finanzierungskomponenten erschweren eine gesamtheitliche Steuerung.
- Es beteiligen sich auch die Empfängergemeinden an der Finanzierung des innerkantonalen Finanzausgleichs. Dies bläht das Volumen auf und erschwert die Transparenz der Ausgleichswirkung zusätzlich.
- Die Bemessung für die Finanzierung des Finanzausgleichs durch die Gemeinden auf der Grundlage der Steuern juristischer Personen und Wasserzinsen deckt nur einen relativ kleinen Teil der für die Ressourcenstärke massgebenden Erträge ab. So werden die Steuern der natürlichen Personen sowie der Steuern im Liegenschaftsbereich für die Finanzierung durch die Gemeinden nicht berücksichtigt. Dieser Umstand führt zu einer relativ grossen Ungleichbehandlung der Gemeinden in Bezug auf die Belastung im Verhältnis zum effektiven Ressourcenpotenzial (RP). Ohne Berücksichtigung der Umverteilung im Rahmen der Zuschlagssteuer (positive oder negative Differenz zwischen Zuschlagssteuer und Gemeindetreffnis) erfahren die Gemeinden der FK-Gruppe 5 im Durchschnitt gar die höhere Belastung im Verhältnis zu ihrem gesamten Ressourcenpotenzial (3,6 % ihres RP) als die finanzstarken Gemeinden der Gruppen 1 und 2.
- Das Beitragsvolumen der ressourcenstarken Gemeinden ist angesichts der grossen Disparitäten unter sämtlichen Bündner Gemeinden insgesamt relativ bescheiden. Die Gemeinden der FK-Gruppen 1 und 2 leisten zusammen einen Gesamtbeitrag von 7,3 Millionen und setzen damit im Durchschnitt lediglich 1,6 % ihres RP für den Finanzausgleich ein. Inklusive Überschuss der Zuschlagssteuer beträgt ihr Beitrag 15,8 Millionen oder 3,4 % des RP.

Die Verwendung der Mittel im direkten Finanzausgleich hat den unterstützten Gemeinden wertvolle Dienste geleistet. Die Art des **Mittleinsatzes** ist jedoch auch mit zahlreichen **Mängeln** behaftet:

- Der direkte Finanzausgleich ist sehr kompliziert und dadurch intransparent. Da überdies bei jedem Instrument Ressourcen- und Lastenausgleichsziele vermengt werden, kann nicht überprüft werden, ob der Ausgleich seine Ziele erreicht.
- Die Steuerkraftbeiträge werden zu stark auf die Kleinstgemeinden mit einem Steuerfuss von mindestens 120 % konzentriert.
- Der Anknüpfungspunkt des Steuerfusses der Gemeinden setzt falsche Anreize und belohnt zu Unrecht Gemeinden mit relativ hohen Ausgaben im Wahlbedarf.
- Die Limitierung der Mindestausstattung auf 1000 Einwohner straft grosse Gemeinden und wirkt fusionshemmend.
- Das Genehmigungsverfahren und die Bemessungsgrundlage für die Beiträge an öffentliche Werke mit direkter Abhängigkeit zum Aufwand (Restkosten) und zum Steuerfuss der betroffenen Gemeinde sind administrativ aufwändig und widersprechen modernen Subventionsgrundsätzen.
- Der einzelfallbezogene und auflagenintensive Sonderbedarfsausgleich für überschuldete und ressourcenschwache Gemeinden schwächt die Selbstverantwortung der Gemeinden und schränkt deren Entscheidungsspielraum stark ein.

Die aufgeführten Mängel lassen sich nur beseitigen, wenn die bestehende Konstruktion des direkten Finanzausgleichs durch ein vollständig neues System abgelöst wird. Der Finanzausgleich im engeren Sinne soll nicht mehr über verschiedene Instrumente vorgenommen werden. Korrekturen sind sodann gleichermassen bei der Mittelbeschaffung (Finanzierung) und bei der Mittelverwendung (Ausstattung) erforderlich. Bei einer Neuregelung ist sicherzustellen, dass die Finanzausgleichswirkungen insgesamt erhalten bleiben. Dies lässt sich durch eine entsprechende Ausgestaltung und Dotierung des Ressourcenausgleiches erreichen.

## 2. Indirekter Finanzausgleich

Der im Jahre 1985 eingeführte indirekte Finanzausgleich basiert auf zweckgebundenen Beiträgen zwischen dem Kanton und den Gemeinden, die nach der Finanzkraft der Gemeinden abgestuft sind.

### A. Kriterien für die Finanzkraftgruppeneinteilung

Die Regierung teilt die Gemeinden alle zwei Jahre in die vom Gesetz vorgegebenen fünf Finanzkraftgruppen ein. Die Einteilung der Gemeinden in Finanzkraftgruppen ist für die Abstufung der Kantonsbeiträge nach der Finanzkraft massgebend. Die Abstufung bewirkt beispielsweise, dass finanzschwache Gemeinden höhere Pauschalbeiträge an die Volksschule erhalten als finanzstarke Gemeinden. Der indirekte Finanzausgleich wurde in den ersten 10 Jahren nach dessen Einführung fortlaufend ausgebaut. Mit der Abstufung der Beiträge an die Volksschule im Zusammenhang mit der im Jahr 1990 vorgenommenen Finanzentflechtung konnte er seine Ausgleichswirkung erstmals richtig entfalten.

Massgebend für die periodische Finanzkrafteinteilung der Gemeinden sind die **Kriterien** Steuerkraft, Steuerbelastung sowie Finanzbedarf. Diese drei Kriterien des **Finanzkraftschlüssels** werden wie folgt ermittelt:

#### 1. Steuerkraft:

Erfasst werden die Steuereinnahmen der natürlichen und juristischen Personen zum jeweils geltenden kantonalen Ansatz in Prozent der einfachen Kantonssteuer sowie ein Viertel der Wasserzinsen und Abgeltungsleistung für Einbussen aus der Wasserkraft der letzten zwei verfügbaren Jahre. In den Steuererträgen enthalten sind auch die Quellensteuern, die Liquidationsgewinnsteuern und die Aufwandsteuern. Massgebend sind für jede Gemeinde die durchschnittlichen Einnahmen pro Einwohner.



## **2. Steuerbelastung:**

Massgebend ist der Gemeindesteuerfuss in Prozenten der einfachen Kantonssteuer des letzten verfügbaren Jahres.

## **3. Finanzbedarf:**

Der Finanzbedarf setzt sich zusammen aus dem Grundbedarf (Sockelbetrag von 50 000 Franken je Gemeinde zuzüglich 100 Franken je Einwohner), einem Bedarf aufgrund der Schülerzahl pro Einwohner (Schülerquote) und einem Bedarf aufgrund der Fläche pro Einwohner (Bevölkerungsdichte). Diese drei Teilindikatoren werden im Verhältnis 30, 60 und 10 zum Finanzbedarfsindex aggregiert.

Die Berechnung des Finanzkraftindex wurde im Laufe der Jahre immer wieder angepasst. Die wesentlichen Schwachpunkte des geltenden Finanzkraftschlüssels sind jedoch systembedingt und lassen sich mit punktuellen Korrekturen nicht beseitigen. Die gewichtigsten Nachteile sind:

- Bei der Ermittlung der Finanzkraft werden gleichzeitig Ertragselemente (Steuerkraft) als auch Belastungselemente (Steuerbelastung und Finanzbedarf) berücksichtigt. Eine Vermischung dieser beiden Komponenten verhindert einen gezielten Finanzausgleich einerseits und einen Lastenausgleich andererseits.
- Die Berücksichtigung des Steuerfusses bei der Ermittlung der Finanzkraft sowie als Voraussetzung für Beiträge aus dem direkten Finanzausgleich setzt falsche Anreize bzw. einen Anreiz für einen hohen Steuerfuss und belohnt Ineffizienz sowie hohe Ausgaben für Wahlbedarf. Die ressourcenschwachen Gemeinden werden gezwungen, den Steuerfuss hoch zu halten, allein um keine Finanzausgleichszahlungen zu verlieren. Sie haben selber wenig Anreiz, ihre Situation zu verbessern.
- Es bestehen lediglich 5 Finanzkraftgruppen. Ein Klassenwechsel hat für die betroffenen Gemeinden relativ grosse finanzielle Auswirkungen.

## **B. Mitteleinsatz**

Die bedeutendsten Beitragsarten, welche nach der Finanzkraft abgestuft werden, sind in der nachstehenden Übersicht aufgeführt. Mit Blick auf die geplante Aufhebung des indirekten Finanzausgleichs wurde die Finanzausgleichswirkung für jede Gemeinde ermittelt. Dabei wurde von der Annahme ausgegangen, dass neu bei allen Gemeinden jener Ansatz zur Anwendung gelangt, der heute für die Gemeinden der FK-Gruppe 1 gilt (= Grundbeitrag bzw. Basissatz). Bei den Kantonsbeiträgen an die Gemeinden der FK-Gruppen 2 bis 5 fallen die FK-Zuschläge gegenüber dem Basissatz weg. Bei den Gemeindebeiträgen der Gemeinden der FK-Gruppe 2 bis 5 an den Kanton (Mitfinanzierung von Gemeinden) fallen die FK-Abschläge gegenüber dem Basissatz weg. Davon betroffen sind insgesamt 19 Beitragspositionen mit einem Gesamtvolumen von 60,3 Millionen (Ø 2010/2011) und Finanzkraftzu- und abschlägen von 22,9 Millionen. Durch den Wegfall der FK-Abstufung wird der Kanton damit um gut 23 Millionen entlastet und die Gemeinden entsprechend belastet.

In einzelnen Aufgabenbereichen kommt ein indirekter Finanzausgleich zum Tragen, der auf das Total der Gemeindebeiträge keinen Einfluss hat. Dieser Ausgleich erfolgt damit ausschliesslich über eine Umverteilung unter den Gemeinden. Er ist mit anderen Worten horizontal finanziert. Davon betroffen sind schwergewichtig die Beiträge der Gemeinden an die Berufsschulen. Hier bezahlen die Gemeinden der FK-Gruppe 1 einen Pro-Kopf-Beitrag, der drei Mal so hoch ist wie jener der Gemeinden in der FK-Gruppe 5.

Nach Finanzkraft abgestufte Beiträge							
Aufgabenbereich	FK-Abstufung					Ø Beitrags- zahlungen in Franken	Finausgl.- Wirkung in Franken
	1	2	3	4	5		
<b>A. Indirekter Finanzausgleich vertikal finanziert</b>							
<b>I. Kantonsbeiträge an Gemeinden</b>							
Amtliche Vermessung	40%	40%	45%	50%	50%	246 500	11 353
Pauschalbeiträge Volksschulen <sup>1)</sup>	20%	28%	37%	46%	55%	37 804 598	13 887 036
Pauschalbeiträge Kindergärten	20%	28%	37%	46%	55%	6 326 389	2 276 499
Pauschalbeiträge Lehrpersonen- Stellvertretungen	20%	28%	37%	46%	55%	502 435	188 370
Reisekosten der Schüler	20%	28%	37%	46%	55%	1 750 047	845 395
Sonderpädagogische Massnahmen	20%	28%	37%	46%	55%	8 600 828	3 221 004
Öffentliche Abwasseranlagen	7%	14%	20%	25%	30%	1 928 940	1 048 043
Öffentliche Abfallanlagen	5%	10%	15%	20%	25%	206 454	116 919
Radwegenanlagen	40%	45%	50%	55%	60%	249 442	35 003
Fussgängeranlagen/Haltebuchten Hauptstrasse	40%	45%	50%	55%	60%	401 750	65 150
Fussgängeranlagen/Haltebuchten Verbindungsstrasse	20%	25%	30%	35%	40%	401 750	138 509
<b>II. Gemeindebeiträge an Kanton/Mitfinanzierung von Gemeinden</b>							
Gesamtmeliorationen	20%	13%	6%	0%	0%	247 536	455 867
Wohnsanierungen im Berggebiet	20%	16%	12%	10%	6%	430 000	349 142
Zivilschutzmassnahmen	85%	80%	75%	70%	65%	1 017 022	83 981
Wasserversorgung	20%	13%	6%	0%	0%	18 923	14 539
Ausbau Innerortstrecken Hauptstrassen	60%	55%	50%	45%	40%	1 183 859	157 419
Ausbau Innerortstrecken Verbindungsstrassen	70%	65%	60%	55%	50%	17 496	3 164
<b>Total</b>						<b>60 316 948</b>	<b>22 893 097</b>
<b>B. Indirekter Finanzausgleich horizontal finanziert</b>							
Ausserkantonale Berufsschulen	3	2,5	2	1,5	1	4 020 614	+/- 415 585
Berufsschulen & Brückenangebote	3	2,5	2	1,5	1	21 965 350	+/- 2 270 563
Suchthilfe	3	2,5	2	1,5	1	330 000	+/- 34 016
Öffentlicher Regionalverkehr	80%	72%	63%	54%	45%	772 940	+/- 220 988
<b>Total</b>						<b>27 088 904</b>	<b>+/- 2 760 122</b>

<sup>1)</sup> inkl. Kleinschulenzuschlag

Eine detaillierte Zusammenstellung der Beiträge, die nach der Finanzkraft der Gemeinden abgestuft sind, ist im Tabellenanhang «3.2 Indirekter Finanzausgleich bisher» enthalten.

### C. Ausgleichswirkung

Die Ausgleichswirkungen des indirekten Finanzausgleichs gehen aus nachstehender Übersicht hervor.

#### Indirekter FA

(- = Belastung / + = Entlastung in Franken)

FK-Gruppe	Anzahl Gemeinden	Einwohner 2007	Finanzkraftzuschlag	
			Total	pro EW
FK-Gruppe 1	20	56 405	- 2 008 630	- 35.6
FK-Gruppe 2	27	50 767	4 150 758	81.8
FK-Gruppe 3	43	52 228	10 866 683	208.1
FK-Gruppe 4	33	23 432	7 116 179	303.7
FK-Gruppe 5	23	5 930	2 768 107	466.8
<b>Total</b>	<b>146</b>	<b>188 762</b>	<b>22 893 097</b>	<b>121.3</b>

Das gesamte Volumen der nach der Finanzkraft der Gemeinden abgestuften Beiträge beträgt rund 88 Millionen. Die Umverteilungs- oder Ausgleichswirkung durch die Finanzkraftabstufung beträgt dabei gut 25 Millionen. Davon tragen 2 Millionen die Gemeinden der FK-Gruppe 1 und knapp 23 Millionen gehen zu Lasten des Kantons.

### D. Mängel und Reformbedarf

Der Mitteleinsatz im Bereich des indirekten Finanzausgleichs weist mehrere **Nachteile** auf:

- Aus ökonomischer Sicht problematisch ist der hohe Anteil der zweckgebundenen Subventionen. Sie führen zu Fehlanreizen und zu grossen Abhängigkeiten der Gemeinden gegenüber dem Kanton.
- Die Kantonsbeiträge haben zugleich eine Förderungs- und eine Ausgleichswirkung. Es handelt sich dabei um zwei völlig verschiedene Zielsetzungen. Diese können mit einem Instrument nicht effizient erreicht werden. Mit den zweckgebundenen Beiträgen soll die Aufgabenerfüllung sichergestellt werden. Diese Zielerreichung wird beeinträchtigt, wenn in den einzelnen Fachbereichen zugleich ein Finanzausgleich betrieben werden muss.
- Die Ausgleichswirkung ist nicht transparent und nicht steuerbar.
- Die Restkosten können vor allem für die sehr finanzschwachen Gemeinden trotzdem zu hoch sein, was zu einer finanziellen Überforderung führt oder ergänzende Beiträge aus dem direkten Finanzausgleich erfordert.
- Der administrative Aufwand ist relativ hoch.
- Es besteht eine Fülle von unterschiedlichen Beitragsabstufungen. Diese wurden ohne übergeordnete Systematik im Rahmen von Einzelvorlagen eingeführt.

Der indirekte Finanzausgleich muss aufgrund seiner Nachteile aufgehoben und in einem zeitgemässen System durch andere Instrumente ersetzt werden. Die angestrebten Ziele lassen sich mit dem bisherigen System nicht erreichen. Die Ausgleichswirkungen sind im neuen System sicherzustellen. Die Globalbilanz berücksichtigt sowohl den Wegfall des indirekten Finanzausgleichs als auch die neuen Ausgleichsinstrumente.

### 3. Lastenausgleich für bestimmte Sozialleistungen

#### A. Bisherige Konzeption

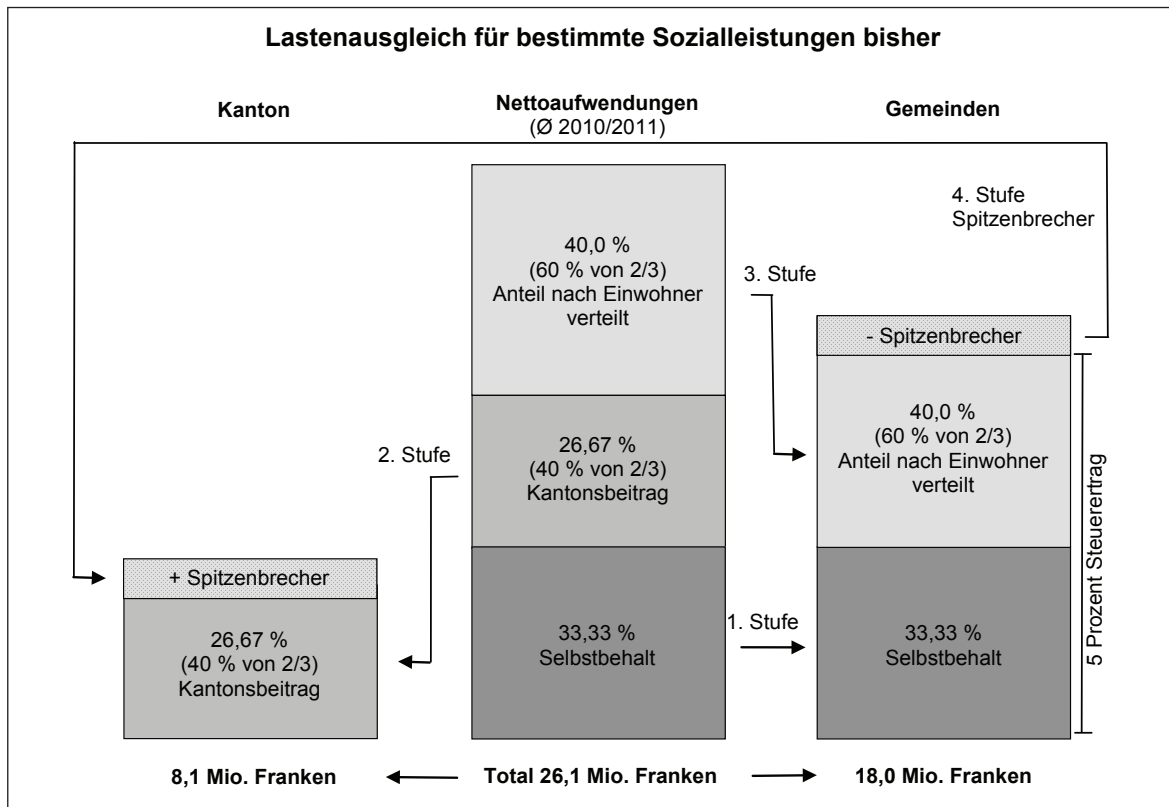
In der Vergangenheit brachten die Armenlasten zahlreiche Bündner Gemeinden in arge Bedrängnis. Seit dem Jahr 1958 wurde deshalb den finanzschwächsten Gemeinden ein erheblicher Teil dieser Lasten mit Beiträgen aus der Spezialfinanzierung Interkommunaler Finanzausgleich abgegolten. 1994 wurden diese Beiträge durch den heute geltenden Lastenausgleich für bestimmte Sozialleistungen abgelöst.

Dem Lastenausgleich unterliegen sämtliche Nettoaufwendungen der Gemeinden aufgrund von Leistungen gemäss der Verordnung über die Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen für unmündige Kinder und dem Unterstützungsgesetz. Konkret handelt es sich um die **Kosten in den Bereichen:**

- Alimentenbevorschussung;
- Unterstützungsleistungen für in Graubünden wohnhafte Personen;
- Unterstützungsleistungen für Bündner Bürger in Drittkantonen während den ersten zwei Jahren ab Wohnsitznahme im Drittkanton gemäss Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (ZUG);
- Massnahmenvollzug in Anstalten.

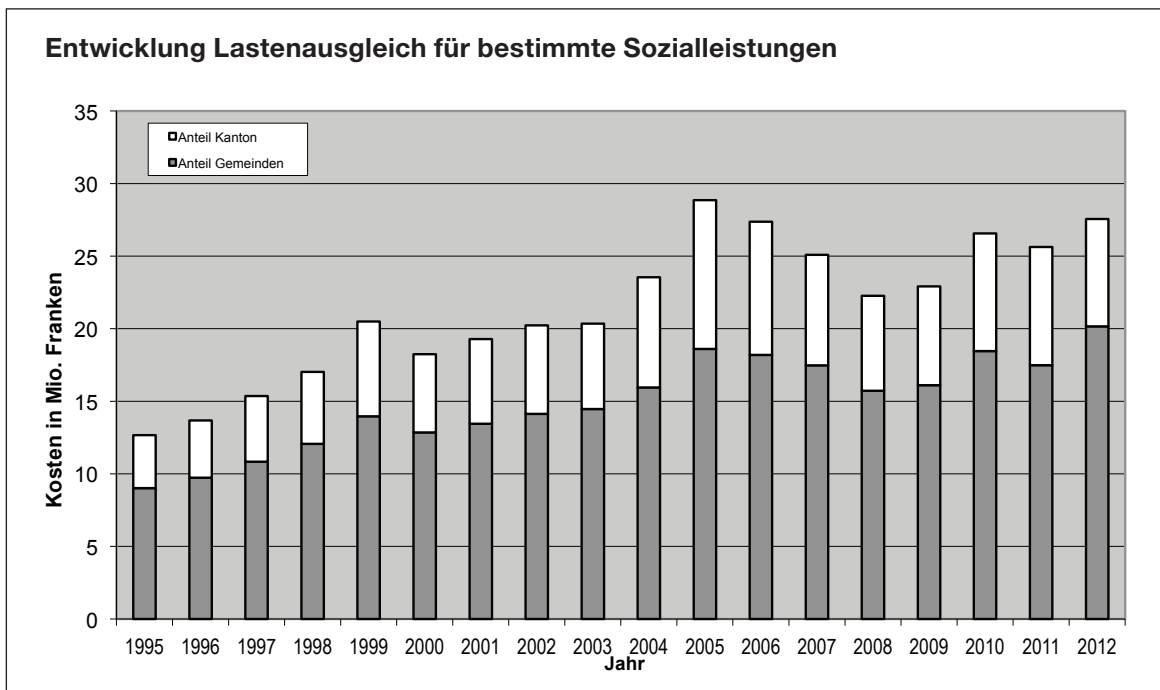
Der heutige Ausgleich erfolgt in **vier Stufen:**

1. jede Gemeinde trägt einen Selbstbehalt von 33,33 % ihrer Aufwendungen;
2. an die verbleibenden Aufwendungen aller Gemeinden leistet der Kanton einen Beitrag von 40 % (entspricht 26,67 % der gesamten Aufwendungen);
3. nach Abzug des Kantonsbeitrages werden die Restkosten im Verhältnis zur Einwohnerzahl auf die Gemeinden verteilt – Clearingmodell (entspricht 40 % der gesamten Aufwendungen);
4. der Kanton übernimmt zusätzlich von jeder Gemeinde jenen Betrag, der 5 % ihrer Steuereinnahmen übersteigt (Spitzenbrecher).



## B. Verteilungswirkungen

Die Kosten für Unterstützungsleistungen und Alimentenbevorschussungen weisen im Zeitablauf eine steigende Tendenz auf. Stark gestiegen sind sowohl die Gesamtkosten als auch der Kantonsanteil. Seit dem Jahr 1995 sind die Gesamtkosten um 118 % von 12,7 Millionen auf 27,6 Millionen gestiegen. Der Kantonsanteil nahm dabei um 103 % von 3,6 Millionen auf 7,4 Millionen zu.



In Zeiten mit hohen Kosten für Unterstützungsleistungen steigt der Kantonsanteil überproportional an. Dies ist auf den Spitzenbrecher zurückzuführen, welcher die Gesamtbelastung pro Gemeinde auf 5 % ihres Steuersubstrats limitiert. Tendenziell überschreiten immer mehr Gemeinden diese Limite. Bei der Einführung des bisherigen Ausgleichsystems erhielten wenige, übermässig belastete Gemeinden Beiträge aus dem Spitzenbrecher. Im Startjahr 1995 waren davon 35 Gemeinden mit insgesamt 271 176 Franken betroffen. Die Zahl der Gemeinden, die Spitzenbrecherbeiträge erhalten, hat sich bis ins Jahr 2005 laufend erhöht. Im Jahr 2005 erhielten mit 95 Gemeinden – darunter auch die Stadt Chur – knapp drei Mal mehr Gemeinden einen Spitzenbrecherbeitrag als im Startjahr. Im Durchschnitt der letzten 18 Jahre erhielten 57 Gemeinden Spitzenbrecherbeiträge, im Jahr 2012 waren es 54 Gemeinden. Der gesamte Spitzenbrecherbeitrag hat seit 1995 um das Sechsfache zugenommen. Dadurch werden die Sozialausgaben heute tendenziell stärker durch den Kanton getragen. So betrug der Anteil des Kantons an den Gesamtkosten bei der Einführung des Systems im Jahr 1995 29 % und im Jahr mit der bisher höchsten Gesamtbelastung (2005) 36 % der Gesamtkosten. Im Durchschnitt der letzten fünf Jahre betrug dieser Anteil 30 %.

## C. Mängel und Reformbedarf

Der Lastenausgleich für bestimmte Sozialleistungen weist insbesondere folgende **Mängel** auf:

- Eine relativ grosse Zahl von Gemeinden erhält Spitzenbrecherbeiträge. Diesen Gemeinden fehlt der Anreiz, die Unterstützungsleistungen haushälterisch einzusetzen, da der Kanton alle die Limite von 5 % des Steuersubstrates übersteigenden Ausgaben vollumfänglich übernimmt.
- Die Gemeinden müssen teilweise Kosten tragen, die sie nicht verursachen respektive nicht beeinflussen können. Es handelt sich um die Kosten von Unterstützungsleistungen für Bündner Bürger in Drittkantonen während den ersten zwei Jahren ab Wohnsitznahme im Drittkanton (ZUG), die Kosten für den Vollzug von Massnahmen in Anstalten und um den Clearingbetrag in der dritten Stufe des Lastenausgleichs.

- Im horizontalen Clearingsystem (3. Stufe) werden den Gemeinden 40 % der Gesamtkosten nach Anzahl Einwohner verrechnet. Im Jahr 2012 wurde ein Betrag von total 11 Millionen respektive 57 Franken pro Einwohner verteilt. Durch dieses Clearingsystem muss sich jede Gemeinde in relativ hohem Umfang an Lasten beteiligen, die sie selber nicht verursacht.
- Die einzelne Gemeinde hat einen geringen Anreiz, Alimentenbevorschussungen und Unterstützungsleistungen zurückzufordern, da sie sich die zurückgeforderten Beträge bis auf den Selbstbehalt wieder im Lastenausgleich anrechnen lassen muss.
- Nachteilig ist im Weiteren der relativ hohe administrative Aufwand für die Gemeinden und den Kanton. Die Anzahl Quartalsabrechnungen hat seit dem Jahr 1996 von rund 3600 auf rund 7300 Abrechnungen zugenommen. Im heutigen System fehlen zudem griffige Kontrollmechanismen. So rechnen beispielsweise die beiden grössten Gemeinden (Stadt Chur und Gemeinde Davos) aus Kapazitätsgründen ihre Kosten mit dem Sozialamt ohne Einzelbelege als Nachweis für die ihnen entstandenen Kosten ab.

Zwei Drittel der Ausgaben werden in einem mehrstufigen Verfahren so umverteilt, dass die gesamten Umverteilungswirkungen nicht mehr überschaubar sind. Andererseits fehlt vielen Gemeinden der nötige Anreiz, um die steuerbaren Nettobelastungen tief zu halten. Deshalb ist auch dieses System durch ein neues zu ersetzen.



# **Gesetz über die Reform des Finanzausgleichs im Kanton Graubünden (Mantelgesetz über die FA-Reform)**

Vom ...

---

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 31 Abs. 1 der Kantonsverfassung,  
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 20. August 2013,

beschliesst:

## **Art. 1**

<sup>1</sup> Dieses Gesetz regelt die Anpassung von kantonalen Erlassen zur Umsetzung der Reform des Finanzausgleichs im Kanton Graubünden (FA-Reform). Gegenstand und Zweck

<sup>2</sup> Es bezweckt insbesondere eine effiziente und bedarfsgerechte Finanzierung der Aufgaben sowie eine erhöhte Eigenverantwortung von Kanton und Gemeinden durch die Einführung eines neuen Ressourcen- und Lastenausgleichs sowie eine Neuregelung der Finanzströme zwischen Kanton und Gemeinden.

## **Art. 2**

Das Gesetz über den Finanzausgleich im Kanton Graubünden (Finanzausgleichsgesetz, BR 730.200) wird in der Fassung gemäss Anhang erlassen. Totalrevision  
Finanzausgleichsgesetz

## **Art. 3**

Die nachstehenden Gesetze werden wie folgt geändert: Änderung von  
Gesetzen

### **1. Gemeindegesetz des Kantons Graubünden vom 28. April 1974 (BR 175.050)**

#### **Art. 97 Abs. 4**

##### <sup>4</sup> **Aufgehoben**

2. Finanzaufsicht  
a) **Grundsatz**

#### **Art. 97a**

<sup>1</sup> **Die Aufsichtsstelle schreitet insbesondere bei folgenden Tatbeständen ein:** b) Tatbestände

- a) **die Verschuldung hat einen kritischen Wert erreicht oder steuert auf einen solchen hin;**



- b) es wird ein Bilanzfehlbetrag ausgewiesen oder ein solcher ist aufgrund des negativen Trends bei der Selbstfinanzierung zu befürchten;
- c) die Grundsätze der Haushaltsführung und Rechnungslegung werden in erheblicher Weise missachtet.

<sup>2</sup> Gemeinden, welche einmalige oder wiederkehrende Ausgaben oder Einnahmenverzichte planen, die zu einem Anstieg der Verschuldung auf einen kritischen Wert führen könnten, haben diese vorgängig der Aufsichtsstelle zu melden.

**Art. 97b**

c) Besondere  
Finanzaufsicht

<sup>1</sup> Gestützt auf das Ergebnis einer Finanzlageabklärung kann die Regierung eine Gemeinde, eine Bürgergemeinde, eine Region oder einen Gemeindeverband einer besonderen Finanzaufsicht unterstellen.

<sup>2</sup> Die Unterstellung erfolgt in drei unterschiedlichen Interventionsstufen:

- a) Beratung und Beistand;
- b) Beistand mit erweiterten Interventionsbefugnissen der Aufsichtsstelle, einschliesslich der Genehmigung von Beschlüssen mit grösserer finanzieller Tragweite;
- c) Kuratel.

<sup>3</sup> Die Regierung legt die Kriterien sowie die Massnahmen der einzelnen Interventionsstufen fest.

**2. Gesetz über den Justizvollzug im Kanton Graubünden vom 27. August 2009 (BR 350.500)**

**Art. 7 Abs. 1 und 2**

<sup>1</sup> Die Kosten des Vollzugs von Freiheitsstrafen und stationären strafrechtlichen Massnahmen gehen zu Lasten des Kantons, soweit nicht die Betroffenen oder Dritte für die Bezahlung aufkommen.

<sup>2</sup> Die Kosten des Vollzugs von ambulanten Massnahmen gehen zu Lasten der Gemeinde, in der die Betroffenen ihren letzten Wohnsitz oder Aufenthalt hatten, soweit nicht die Betroffenen oder Dritte für die Bezahlung aufkommen.

**3. Gesetz für die Volksschulen des Kantons Graubünden vom 21. März 2012 (BR 421.000)**

**Art. 71 Abs. 1**

(...) Teuerungsausgleich

<sup>1</sup> Aufgehoben

**Art. 72 Abs. 2 und 3**

<sup>2</sup> Die (...) Pauschalen betragen für die:

- |                                   |                  |
|-----------------------------------|------------------|
| a) Kindergarten- und Primarstufe: | <b>Fr. 800</b>   |
| b) Sekundarstufe I:               |                  |
| Realschule                        | <b>Fr. 1 250</b> |
| Sekundarschule                    | <b>Fr. 1 130</b> |

<sup>3</sup> **Die Pauschalen werden ergänzt mit jährlichen Beiträgen aus dem Gebirgslastenausgleich aufgrund der Masszahl Schülerquote gemäss Artikel 7 Absatz 5 des Finanzausgleichsgesetzes.**

**Art. 74 Abs. 2 und 3**

<sup>2</sup> Die Ausgangssätze der Zusatzpauschalen für Kleinschulen betragen für Schulen auf der Primarstufe ab 5 Schülerinnen und Schülern maximal **4 000** Franken und auf der Sekundarstufe I ab 17 Schülerinnen und Schülern maximal **1 000** Franken pro Schülerin und Schüler. Sie reduzieren sich mit steigender Anzahl Schülerinnen und Schüler.

<sup>3</sup> **Aufgehoben**

**Art. 77 Abs. 2 und 3**

<sup>2</sup> **Die Pauschale pro Schülerin und Schüler beträgt 300 Franken.**

<sup>3</sup> **Aufgehoben**

**Art. 81**

<sup>1</sup> Der Kanton leistet an Angebote für fremdsprachige Schülerinnen und Schüler gemäss Artikel 39 einen Beitrag von **85 Franken** pro anerkannte und erteilte Unterrichtseinheit.

<sup>2</sup> **Die Regierung kann den Beitrag der Teuerung anpassen.**

<sup>3</sup> **Aufgehoben**

**Art. 82**

Der Kanton kann die Schulungskosten (...) der Kinder von Fahrenden übernehmen. **Er kann im Asylbereich die Kosten für den Schulbetrieb in Kollektivzentren übernehmen.** Näheres regelt das Departement im Einzelfall.

<sup>3</sup>. Für Fahrende und Personen in Kollektivzentren

**Art. 83 Abs. 2**

<sup>2</sup> Zur Unterstützung von übergeordneten Schulentwicklungsprojekten kann die Regierung beteiligten Schulträgerschaften eine Anhebung der Regelschulpauschale pro betroffene Schülerin und betroffenen Schüler gemäss Artikel 72 um bis zu **60 Prozent** gewähren.

**Art. 84**

Der Kanton zahlt Beiträge (...) an den Weiterbildungsurlaub gemäss Artikel 64.

**Art. 85**

<sup>1</sup> Der Kanton leistet **Pauschalbeiträge** an die Schulträgerschaften **für anrechenbare Schülertransporte**. In Einzelfällen kann das Departement **die Pauschalen** erhöhen, wenn eine Anpassung der Schulstruktur Einsparungen für den Kanton zur Folge hat.

<sup>2</sup> **Aufgehoben**

<sup>3</sup> **Aufgehoben**

**4. Gesetz über die Mittelschulen im Kanton Graubünden vom 7. Oktober 1962 (BR 425.000)**

**Art. 3bis**

Gemeinde-  
beiträge

<sup>1</sup> Die Gemeinden leisten einen Beitrag für in der Gemeinde wohnhafte Schüler, welche den Grundschulunterricht in der ersten und zweiten Klasse des sechs Jahre dauernden Gymnasiums an einer Mittelschule im Kanton besuchen. Die Beitragshöhe orientiert sich an den Vollkosten pro Schüler an der Volksschuloberstufe abzüglich der Kantonspauschale für die Sekundarschule und beträgt 14 800 Franken.

<sup>2</sup> Die Gemeinden leisten für Schüler der Bündner Kantonsschule den Beitrag dem für die Mittelschulen zuständigen Amt, für Schüler der privaten Mittelschulen der betreffenden Mittelschule.

<sup>3</sup> Die Beitragshöhe entspricht dem Stand des Landesindex der Konsumentenpreise von 104,2 Punkten (Basisindex Dezember 2005). Die Regierung legt den Teuerungsausgleich fest.

**Art. 10 Abs. 2**

<sup>2</sup> Für den Besuch der zum Grundschulunterricht zählenden ersten und zweiten Klasse des sechs Jahre dauernden Gymnasiums ist kein Schulgeld zu entrichten.

**Art. 17 Abs. 3**

<sup>3</sup> Der Beitrag für Schülerinnen und Schüler, die einen Gemeindebeitrag auslösen, reduziert sich im Umfang dieses Gemeindebeitrags.

**5. Gesetz über die Berufsbildung und weiterführende Bildungsangebote vom 17. April 2007 (BR 430.000)**

**Art. 17 Abs. 2**

<sup>2</sup> Aufgehoben

**Art. 33 Ziff. 3 und 4**

Aufgehoben

**Art. 36**

Aufgehoben

**Art. 37**

Aufgehoben

**Art. 38**

Aufgehoben

**Art. 40**

Der Kanton trägt die nach Abzug der (...) Trägerschaftsbeiträge verbleibenden Betriebsdefizite von Brückenangeboten, Berufsfachschulen sowie anderen beitragsrechtlich anerkannten Institutionen.

**Art. 41 Abs. 1**

<sup>1</sup> Der Kanton trägt die Kosten, welche sich (...) aus verwaltungsrechtlichen Vereinbarungen ergeben.

**Art. 45 Abs. 1**

<sup>1</sup> Beiträge des Kantons an Neubauten, Umbauten, Erweiterungsbauten, Sanierungen sowie die damit verbundenen Einrichtungen für Angebote gemäss diesem Gesetz betragen **bis zu 100** Prozent der anrechenbaren Kosten, sofern die jährlichen Betriebsbeiträge nicht bereits einen ausgewiesenen Anteil für die Infrastruktur enthalten. Näheres regelt die Regierung.

**6. Gesetz über das Gesundheitswesen des Kantons Graubünden vom 2. Dezember 1984 (BR 500.000)**

**Art. 12 Abs. 2**

<sup>2</sup> Sie überwachen insbesondere die Umwelt- und Wohnhygiene, treffen Massnahmen gegen allgemein gesundheitsgefährdende und gesundheits-schädliche Beeinträchtigungen, besorgen das Friedhof- und Bestattungswesen und sorgen für stationäre Angebote für die Pflege und Betreuung von Langzeitpatienten und von betagten Personen, die häusliche Pflege

und Betreuung (...), den schulärztlichen Dienst und den schulzahnärztlichen Dienst.

**Art. 13 Abs. 1 lit. c und d**

<sup>1</sup> Der Kanton ist im Bereich der Gesundheitsförderung und Prävention zuständig für:

- c) die Koordination der Aktivitäten der Gemeinden;
- d) **die unentgeltliche Beratung der Mütter und Väter in der Pflege und Betreuung von Säuglingen und Kleinkindern.**

**7. Gesetz über die Suchthilfe im Kanton Graubünden vom 2. März 1997 (BR 500.800)**

**Art. 7 Abs. 2 Einleitungssatz**

<sup>2</sup> Die Gemeinden fördern (...):

**Art. 8**

**Die Zuständigkeit des Kantons im Bereich der Suchtprävention richtet sich nach Artikel 13 des Gesundheitsgesetzes.**

**Art. 9**

**Aufgehoben**

**Art. 14**

**Aufgehoben**

**Art. 15**

Kosten des Kantons

Der Kanton übernimmt (...) **die** anrechenbaren Kauf-, Bau- und Betriebskosten beziehungsweise **den** anrechenbaren **Aufwand** von Angeboten der Überlebenshilfe.

**Art. 16**

**Aufgehoben**

**8. Gesetz über die Förderung der Krankenpflege und der Betreuung von betagten und pflegebedürftigen Personen vom 2. Dezember 1979 (BR 506.000)**

**Gliederungstitel vor Art. 31g**

**Aufgehoben**

**Art. 31g**

**Aufgehoben**

**Art. 31h**  
**Aufgehoben**

**Art. 31i**  
**Aufgehoben**

**Art. 31k**  
**Aufgehoben**

**9. Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe im Kanton Graubünden vom 7. Dezember 1986 (BR 546.100)**

**Art. 7**

<sup>1</sup> Die jährlichen Kosten der kantonalen Sozialdienste werden auf die Gemeinden des jeweils betroffenen Dienstes im Verhältnis der Bevölkerungszahl verteilt. Die Kosten für die Leitung und die spezialisierten Fachstellen des kantonalen Sozialamtes trägt der Kanton. Kosten der kantonalen Sozialdienste

<sup>2</sup> Der Kanton führt für seine Sozialdienste eine transparente und nachvollziehbare Kosten- und Leistungsrechnung. Grundlage für die Kostenverrechnung an die Gemeinden bilden die Kosten des Vorjahres.

**Art. 9**  
**Aufgehoben**

**Art. 11**

<sup>1</sup> Die **kantonalen** Sozialdienste werden durch die Regierung unter Berücksichtigung der Einwohnerzahlen, der Erreichbarkeit und besonderer Gegebenheiten möglichst tatschaftsweise organisiert. Sie werden möglichst als polyvalente Sozialdienste ausgestaltet und in gemeinsamen Büroräumlichkeiten zusammengefasst. Kantonale Sozialdienste

<sup>2</sup> Die **kantonalen** Sozialdienste arbeiten mit den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden und den Berufsbeistandschaften zusammen.

**10. Gesetz über die Unterstützung Bedüftiger vom 3. Dezember 1978 (BR 546.250)**

**Art. 4a**

**Beiträge im Sinne dieses Gesetzes sind nicht abtretbar. Jede Abtretung von Beitragsansprüchen ist nichtig.** Sicherung der Beiträge

**Art. 5 Abs. 5**

<sup>5</sup> **Aufgehoben**

**Art. 9**

**Aufgehoben**

**Art. 10**

**Aufgehoben**

**Art. 11 Abs. 2, 5 und 7**

<sup>2</sup> Verbessern sich die Vermögens- oder Erwerbsverhältnisse des Unterstützten, so **hat er die in den letzten zehn Jahren bezogene Unterstützungshilfe ohne Zins zurückzuerstatten**. Die Rückerstattung **hat** nur soweit **zu erfolgen**, als dadurch keine neue Bedürftigkeit entsteht.

<sup>5</sup> **Der Rückerstattungsanspruch verjährt:**

- a) **gegenüber der unterstützten Person zehn Jahre nach der letzten Leistungszahlung;**
- b) **gegenüber den Erben der unterstützten Person ein Jahr nach dem Erbschaftsantritt.**

<sup>7</sup> **Unterstützungsaufwendungen für die Teilnahme an Beschäftigungsprogrammen oder Arbeitsangeboten des zweiten Arbeitsmarktes unterliegen nicht der Rückerstattungspflicht.**

**Art. 13 Abs. 1**

<sup>1</sup> **Aufgehoben**

**Art. 14**

Aufgaben des  
Kantons

<sup>1</sup> **Dem Kanton obliegt die Unterstützungspflicht:**

- a) **von bedürftigen Personen auf der Durchreise;**
- b) **von Personen im Asylverfahren sowie vorläufig Aufgenommenen;**
- c) **von Personen mit einem rechtskräftig abgewiesenen Asylgesuch oder ohne Aufenthaltsrecht;**
- d) **in ausserordentlichen Fällen.**

<sup>2</sup> **Der Kanton trägt die Unterstützungskosten von in anderen Kantonen oder Staaten wohnenden Kantonsbürgerinnen und -bürgern nach Massgabe der Bundesgesetzgebung und allfälliger Staatsverträge.**

<sup>3</sup> **Er besorgt den Verkehr mit ausserkantonalen Stellen.**

**Art. 20a**

Übergangsbe-  
stimmung

**Die Verjährung des Rückerstattungsanspruches gemäss Artikel 11 gilt auch rückwirkend für die bereits bezogene Unterstützungshilfe.**

**11. Gesetz über die Katastrophenhilfe vom 4. Juni 1989  
(BR 630.100)**

**Art. 26 Abs. 1**

<sup>1</sup> Der Kanton übernimmt (...) 15 (...) Prozent des Personal- und Sachaufwandes für die Ausbildung. Der den Gemeinden verbleibende Kostenanteil wird diesen im Verhältnis zu ihrer Einwohnerzahl belastet.

**Art. 27 Abs. 2**

<sup>2</sup> Für die Erstellung und Erneuerung von öffentlichen Schutzräumen leistet der Kanton (...) Ersatzbeiträge von 75 (...) Prozent.

**12. Steuergesetz für den Kanton Graubünden vom  
8. Juni 1986 (BR 720.000)**

**Art. 1 Abs. 1 lit. b**

<sup>1</sup> Der Kanton erhebt nach den Bestimmungen dieses Gesetzes

b) **von den juristischen Personen eine Gewinn- und Kapitalsteuer für den Kanton und für die Gemeinden,**

**Art. 3 Abs. 2 lit. c**

<sup>2</sup> Der Grosse Rat bestimmt jährlich in Prozenten der einfachen Kantonssteuer den Steuerfuss:

c) **für die Gewinn- und Kapitalsteuer der Gemeinden; dieser beträgt mindestens 90 Prozent und höchstens 110 Prozent;**

Gliederungstitel vor Art. 74

**II. Gewinn- und Kapitalsteuer**

Gliederungstitel vor Art. 97a

**6. GEMEINDEN**

**Art. 97a**

<sup>1</sup> Die für die Gemeinden erhobenen Gewinn- und Kapitalsteuern abzüglich der Entschädigung nach Artikel 165a werden nach Zahlungseingang an die berechtigten Gemeinden weitergeleitet. III. Zuteilung der Mittel

<sup>2</sup> Die Zuweisung an die Gemeinden erfolgt nach den Grundsätzen des interkantonalen Doppelbesteuerungsrechts. Die Treffnisse werden periodisch dem Gemeindekontokorrent gutgeschrieben.



**Art. 97g Abs. 3**

<sup>3</sup> **Aufgehoben**

**Art. 165a Abs. 1 lit. d**

<sup>1</sup> Der Kanton erhält für die Erhebung und Abrechnung von Gemeinde- und Kirchensteuern eine Entschädigung. Diese besteht:

**d) für die Gewinn- und Kapitalsteuer in einer prozentualen Entschädigung;**

**Art. 171b**

5. Gewinn- und  
Kapitalsteuer

<sup>1</sup> **Die Steuertreffnisse werden der Gemeinde periodisch mitgeteilt. Ist die Gemeinde mit der Ausscheidung nicht einverstanden, kann sie in-  
nert 30 Tagen eine anfechtbare Verfügung verlangen.**

<sup>2</sup> **Verfügungen nach Absatz 1 sind Veranlagungsverfügungen gleichge-  
stellt.**

**13. Raumplanungsgesetz für den Kanton Graubünden vom  
6. Dezember 2004 (BR 801.100)**

**Art. 10 Abs. 1 Ziff. 1**

1. **Grundlagen und Planungen mit Ausnahme der kommunalen Nut-  
zungsplanung;**

**Art. 11**

<sup>1</sup> **Aufgehoben**

<sup>2</sup> **Aufgehoben**

<sup>3</sup> **Aufgehoben**

<sup>4</sup> Beiträge (...) sind nach der raumplanerischen und volkswirtschaftlichen Bedeutung abzustufen und betragen maximal 50 Prozent der anrechenbaren Kosten.

**14. Strassengesetz des Kantons Graubünden vom  
1. September 2005 (BR 807.100)**

**Art. 9 Abs. 4**

<sup>4</sup> **Aufgehoben**

**Art. 15 Abs. 2**

<sup>2</sup> **Kantonsstrassen sind grundsätzlich verkehrsorientiert. Die Bedürfnisse des öffentlichen Verkehrs, der Fussgänger und Radfahrer sowie von Menschen mit einer Behinderung sind im Einvernehmen mit den betroffenen Gemeinden angemessen zu berücksichtigen.**

**Art. 45 Abs. 2**

<sup>2</sup> Als Bauten und Anlagen gelten insbesondere ober- und unterirdische Gebäude, Fahrnisbauten, Mauern, (...) **Strassen, Geh- und Radwege, Leitungen**, Parkplätze, Tankstellen, Über- und Unterführungen, Verkehrseinrichtungen, Transportvorrichtungen, Lagerplätze und erhebliche Geländeänderungen.

**Art. 58 Abs. 1 und 2**

<sup>1</sup> Der Kanton kann Beiträge zwischen 5 und 50 Prozent an die anrechenbaren Kosten leisten:

b) **Aufgehoben**

<sup>2</sup> Die Regierung setzt die Höhe der Beiträge unter Berücksichtigung der Interessen des Kantons und (...) der Gemeinden fest.

**Art. 59**

**Aufgehoben**

**Art. 66**

<sup>1</sup> **Beiträge der Gemeinden an Belägen innerorts sind nur für bis zum Inkrafttreten des Mantelgesetzes über die FA-Reform ausgeführte Arbeiten zu leisten.**

<sup>2</sup> **Beitragsgesuche der Gemeinden für Gehweganlagen an Kantonsstrassen werden nach dem im Zeitpunkt des Gesuchseingangs geltendem Recht behandelt.**

<sup>3</sup> **Für die übrigen bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes hängigen Verfahren gilt das neue Recht.**

**15. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 8. Juni 1997 (BR 815.100)**

**Art. 10 Abs. 2**

<sup>2</sup> **Abwassertechnische Massnahmen, die nicht dem generellen Entwässerungsplan entsprechen, bedürfen der Zustimmung durch die Fachstelle.**

**Art. 17 Abs. 1, Abs. 3 lit. a, c und d**

<sup>1</sup> Bau, Betrieb, **Unterhalt, Sanierung und Ersatz** öffentlicher Abwasseranlagen ist Sache der Gemeinden.

<sup>3</sup> Die Regierung kann eine Gemeinde verpflichten:

- a) innert angemessener Frist eine zentrale Abwasserreinigungsanlage und das erforderliche Kanalisationsnetz zu erstellen **sowie** sachgemäss **zu unterhalten und** zu betreiben;

- c) zusammen mit anderen Gemeinden eines geografisch **oder** wirtschaftlich zusammenhängenden Gebietes gemeinsame Abwasseranlagen zu bauen und zu betreiben;
- d) **innert angemessener Frist bestehende öffentliche Abwasseranlagen zu sanieren, zu erweitern oder zu ersetzen sowie die Finanzierung sicherzustellen.**

**Art. 17a**

Anhörung der  
Fachstelle

**Bauvorhaben, welche öffentliche Abwasseranlagen betreffen, sowie Massnahmen bei zentralen Abwasserreinigungsanlagen zur Erfüllung der Anforderungen an die Wasserqualität sind der Fachstelle zur Anhörung zu unterbreiten, bevor die Baubewilligung erteilt wird beziehungsweise bevor die Massnahmen beschlossen werden.**

**Gliederungstitel vor Art. 31**

**Aufgehoben**

**Art. 31**

**Aufgehoben**

**Art. 32**

**Aufgehoben**

**Art. 33**

**Aufgehoben**

**Art. 34**

**Aufgehoben**

**Art. 35**

**Aufgehoben**

**16. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 2. Dezember 2001 (BR 820.100)**

**Art. 46**

**Aufgehoben**

**Art. 47**

Kantonsbeiträge  
an Bahntransporte

<sup>1</sup> Der Kanton leistet **Beiträge von maximal 250 000 Franken pro Jahr an den Bahntransport von Siedlungsabfällen ab den jeweiligen Umschlagstationen zur Abfallverbrennungsanlage in Trimmis.**

<sup>2</sup> Die Höhe der einzelnen Beiträge hängt ab von der Menge der transportierten Abfälle und der Distanz zwischen Umschlagstation und Abfallverbrennungsanlage.

<sup>3</sup> Die Regierung legt die Beiträge fest und regelt das Beitragsverfahren.

**Art. 49**

<sup>1</sup> **Aufgehoben**

<sup>2</sup> Können (...) zahlungspflichtige (...) Verursacherinnen oder Verursacher eines belasteten Standorts nicht ermittelt werden oder sind sie zahlungsunfähig, werden die von ihnen zu tragenden Kosten für notwendige Massnahmen zur Untersuchung, Überwachung und Sanierung belasteter Standorte (Ausfallkosten) nach Abzug der Abgeltungen des Bundes vom Kanton und den Standortgemeinden je zur Hälfte getragen.

<sup>3</sup> **Aufgehoben**

<sup>4</sup> **Aufgehoben**

**17. Gesetz über den öffentlichen Verkehr im Kanton Graubünden vom 7. März 1993 (BR 872.100)**

**Art. 15 Abs. 3**

<sup>3</sup> Die Beiträge des Kantons gemäss Absatz 2 betragen 20 Prozent (...) und bemessen sich nach der Einwohnerzahl (...) der beteiligten Gemeinden. Dies gilt auch für den Anteil der Gemeinden, sofern diese keinen anderen Verteilungsschlüssel vereinbaren.

**Art. 20 Abs. 1**

<sup>1</sup> Während des Versuchsbetriebs zur Verlängerung bestehender und Einführung neuer Linien oder besonderer Betriebsformen der Strassentransportdienste übernimmt der Kanton einen Anteil von 20 Prozent (...) an den Betriebsfehlbeträgen. Die Bemessung der Beiträge des Kantons und der Gemeinden richtet sich nach Artikel 15 Absatz 3.

**Art. 25 Abs. 2**

<sup>2</sup> Für die Bemessung der Gemeindebeiträge ist insbesondere die Einwohnerzahl (...) massgebend, sofern die Gemeinden keinen anderen Verteilungsschlüssel vereinbaren.

**Art. 32 Abs. 2**

<sup>2</sup> Gemeinden und Regionen wirken bei der Ausarbeitung von Konzepten und bei der Vorbereitung von Massnahmen zur Förderung des regionalen und überregionalen Verkehrs mit.

**18. Veterinärsgesetz vom 30. August 2007 (BR 914.000)**

**Art. 31 Abs. 2 und 3**

<sup>2</sup> Der Kanton beteiligt sich ausserdem an den Kosten des Sammeldienstes zur Entsorgung tierischer Nebenprodukte, den Betriebs- und Unterhaltskosten der kantonalen Sammelstelle sowie den beim Kanton anfallenden Betriebskosten anderer Entsorgungsanlagen mit **mindestens zwei Dritteln**.

<sup>3</sup> Die verbleibenden Kosten gehen zu Lasten (...) der Betreiber der Schlachthanlagen. Die Regierung nimmt die Kostenverteilung aufgrund der (...) Schlachtzahlen sowie allenfalls der Gewichtsmengen vor. (...)

**Art. 35 Ziff. 1**

Der Spezialfinanzierung Tierseuchenbekämpfung fliessen folgende Einnahmen zu:

1. der jährliche Beitrag des Kantons (...) und der Tierbesitzerinnen und Tierbesitzer; er errechnet sich je Stück der Rindvieh-, Pferde-, Schweine-, Schaf- und Ziegenart und je Bienenvolk;

**Art. 36 Abs. 1**

<sup>1</sup> Von den Tierbesitzerinnen und Tierbesitzern (...) werden im Sinne von Artikel 35 Ziffer 1 dieses Gesetzes folgende Beiträge erhoben:

1. je Tier der Rindart bis Fr. 10.00
2. je Tier der Schweine- und Pferdeart bis Fr. 5.00
3. je Tier der Schaf- und Ziegenart bis Fr. 5.00
4. je Bienenvolk bis Fr. 5.00

**19. Meliorationsgesetz des Kantons Graubünden vom 5. April 1981 (BR 915.100)**

**Art. 49 Abs. 2**

<sup>2</sup> Die Regierung entscheidet über die Beitragshöhe endgültig. An die Beitragszusicherungen kann sie Bedingungen und Auflagen knüpfen. (...)

**20. Gesetz über den sozialen Wohnungsbau und die Verbesserung der Wohnverhältnisse im Berggebiet vom 10. März 1985 (BR 950.250)**

**Art. 4 Abs. 3 und 4**

<sup>3</sup> Voraussetzung für einen kantonalen Beitrag ist die Zusicherung eines Beitrages durch die Gemeinde oder Dritte. **Dies gilt nicht bei Verbesserungen der Wohnverhältnisse im Berggebiet.**

<sup>4</sup> Der Grosse Rat setzt den Beitrag Dritter und der Gemeinde (...) fest.

**Art. 8 Abs. 1**

<sup>1</sup> Auf Objekten, für die Leistungen aus diesem Gesetz beansprucht werden, kann ein auf höchstens 25 Jahre befristetes Veräusserungs- und Zweckentfremdungsverbot festgelegt werden. In diesem Fall ist eine Handänderung nur mit Zustimmung **der Behörden, Institutionen oder Personen zulässig, welche Beiträge geleistet haben.**

**Art. 4**

Grossrätliche Verordnungen, die den Vorgaben von Artikel 32 Absatz 1 der Kantonsverfassung nicht entsprechen, kann der Grosse Rat durch Verordnung anpassen, soweit dies die Umsetzung der Finanzausgleichsreform erfordert.

Anpassung von  
grossrätlichen  
Verordnungen

**Art. 5**

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

Referendum,  
Inkrafttreten

<sup>2</sup> Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes. Sie kann Artikel 17 Absatz 2 des Finanzausgleichsgesetzes (Art. 2) rückwirkend, frühestens auf den 1. Januar 2014, in Kraft setzen.



*Anhang zum Gesetz über die FA-Reform***Gesetz über den Finanzausgleich im Kanton Graubünden (Finanzausgleichsgesetz, FAG)**

Vom ...

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 31 Abs. 1 und Art. 96 der Kantonsverfassung,  
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 20. August 2013,

beschliesst:

**I. Allgemeine Bestimmungen****Art. 1**

<sup>1</sup> Dieses Gesetz regelt den Finanzausgleich für die Gemeinden. Dieser Gegenstand umfasst den Ressourcenausgleich, den Gebirgslastenausgleich, den Lastenausgleich Soziales sowie den individuellen Härteausgleich für besondere Lasten.

<sup>2</sup> Es regelt im Weiteren:

- a) die Beiträge zur Förderung von Gemeindezusammenschlüssen;
- b) den Vollzug und die Analyse über die Wirksamkeit des Finanzausgleichs;
- c) den befristeten Ausgleich im Zusammenhang mit der Reform des Finanzausgleichs im Kanton Graubünden (FA-Reform).

**Art. 2**

Der Finanzausgleich soll:

Ziele

- a) die finanzielle Eigenständigkeit der Gemeinden stärken;
- b) die Unterschiede in der finanziellen Leistungsfähigkeit und Steuerbelastung zwischen den Gemeinden verringern;
- c) den Gemeinden eine Grundausstattung mit finanziellen Ressourcen gewährleisten;
- d) übermässige finanzielle Lasten der Gemeinden aufgrund ihrer Besiedlungsstruktur, Topographie und Schülerquote oder aufgrund der materiellen Sozialhilfe mildern;
- e) Härtefälle aufgrund ausserordentlicher Lasten einzelner Gemeinden vermeiden.



## II. Ressourcenausgleich

### Art. 3

Grundsätze

<sup>1</sup> Der Ressourcenausgleich bezieht sämtliche Gemeinden ein und konzentriert sich auf die Verringerung der Unterschiede in der Mittelausstattung. Er sichert den Gemeinden einen Grundbetrag an frei verfügbaren finanziellen Ressourcen.

<sup>2</sup> Die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde wird anhand des Ressourcenpotenzials pro massgebende Person (massgebende Ressourcen) bemessen und in Form eines Ressourcenindex ausgemessen.

<sup>3</sup> Die massgebende Personenzahl basiert auf der ständigen Wohnbevölkerung gemäss der Bevölkerungsstatistik des Bundes (STATPOP) sowie dem Total der steuerpflichtigen Personen gemäss den Steuerdaten der kantonalen Steuerverwaltung. Übertrifft das Total der steuerpflichtigen Personen die Einwohnerzahl der ständigen Wohnbevölkerung, so wird der überschüssende Anteil zu 20 Prozent zu den massgebenden Personen gerechnet.

### Art. 4

Ressourcenpotenzial

<sup>1</sup> Das Ressourcenpotenzial einer Gemeinde entspricht ihren fiskalisch ausschöpfbaren Ressourcen sowie ihren Wasserzinsenträgen.

<sup>2</sup> Es wird berechnet auf der Grundlage:

- a) der Einkommens- und Vermögenssteuern der natürlichen Personen gemäss einfacher Kantonssteuer zu 100 Prozent;
- b) der Gewinn- und Kapitalsteuern der juristischen Personen gemäss einfacher Kantonssteuer zu 100 Prozent;
- c) der Quellensteuern, der Liquidationsgewinnsteuern und der Aufwandsteuern gemäss einfacher Kantonssteuer zu 100 Prozent;
- d) der Grund- und Liegenschaftsteuern zu maximal 1,5 Promille; sowie
- e) der Netto-Wasserzinsen zu 100 Prozent einschliesslich der Abgeltungsleistungen für Einbussen der Wasserkraftnutzung.

<sup>3</sup> Der Durchschnitt des Ressourcenpotenzials sämtlicher Gemeinden pro massgebende Person entspricht dem Indexwert von 100 Punkten. Gemeinden mit einem Indexwert über 100 Punkten gelten als ressourcenstark. Gemeinden mit einem Indexwert unter 100 Punkten gelten als ressourcenschwach.

<sup>4</sup> Erhält eine ressourcenschwache Gemeinde jährlich wiederkehrende Konzessionserträge von mehr als 50 Prozent ihres Ressourcenpotenzials, so werden diese Erträge bis zu einem Indexwert von 100 Punkten angerechnet.

<sup>5</sup> Die Berechnung des Ressourcenpotenzials sowie des Ressourcenindex erfolgt jährlich auf der Grundlage des Durchschnitts der letzten zwei ver-

fügbaren Jahre, einschliesslich der Nachträge aus den vorangehenden Jahren.

#### Art. 5

<sup>1</sup> Der Ressourcenausgleich wird vom Kanton und von den ressourcenstarken Gemeinden finanziert. Finanzierung

<sup>2</sup> Die ressourcenstarken Gemeinden entrichten einen jährlichen Beitrag zwischen 15 Prozent und 20 Prozent jenes Anteils an ihren massgebenden eigenen Ressourcen, der den Durchschnitt sämtlicher Gemeinden pro massgebende Person (Indexwert von 100 Punkten) übertrifft. Für jene Ressourcen, welche den Indexwert von 200 Punkten übersteigen, wird der Beitragssatz wie folgt erhöht:

bis zum Indexwert von 250 Punkten	+ 5 Prozentpunkte;
bis zum Indexwert von 300 Punkten	+ 10 Prozentpunkte;
ab dem Indexwert von 300 Punkten	+ 15 Prozentpunkte.

<sup>3</sup> Der Kanton leistet den Differenzbetrag zwischen dem Gesamtvolumen für den Ressourcenausgleich und dem Beitrag der ressourcenstarken Gemeinden.

#### Art. 6

<sup>1</sup> Sämtliche Gemeinden, die ressourcenschwach sind, erhalten Ausgleichsbeiträge. Ausstattung

<sup>2</sup> Der Beitrag pro massgebende Person steigt progressiv mit zunehmender Differenz zwischen dem eigenen Ressourcenpotenzial und jenem gemäss dem kantonalen Durchschnitt. Die Rangfolge der Gemeinden darf dadurch nicht verändert werden. Vorbehalten bleibt die Mindestausstattung gemäss Absatz 3.

<sup>3</sup> Jeder Gemeinde wird zusammen mit den eigenen massgebenden Ressourcen pro massgebende Person eine Ausstattung von mindestens 65 Prozent des kantonalen Durchschnitts garantiert.

### III. Lastenausgleich

#### Art. 7

<sup>1</sup> Der Kanton gewährt den Gemeinden, die durch ihre Besiedlungsstruktur, ihre geografisch-topografische Situation sowie ihre Schülerquote übermässig belastet sind, einen Ausgleich. Gebirgslastenausgleich

<sup>2</sup> Der Ausgleich bemisst sich nach folgenden drei Masszahlen:

- a) Anzahl Einwohner in dispersen Siedlungen und Bevölkerungsdichte aufgrund der produktiven Fläche pro Einwohner (Besiedlungsstruktur);
- b) Länge der Gemeindestrassen und Kantonsstrassen innerorts pro Einwohner nach Kostenkategorien gewichtet (Strassenlängen);

c) Anzahl Schüler pro Einwohner (Schülerquote).

<sup>3</sup> Die Masszahlen werden je in eine Indexzahl umgerechnet und auf eine vergleichbare Basis gesetzt. Der Gesamtindex entspricht dem arithmetischen Mittel aus den drei Masszahlen.

<sup>4</sup> Die Verteilung der Mittel auf die Gemeinden erfolgt unter Berücksichtigung eines Anteils von maximal 10 Prozent des Ressourcenpotenzials gemäss Artikel 4.

<sup>5</sup> Die Mittel aufgrund der Masszahl Schülerquote werden separat ausgewiesen und ergänzend zu den Regelschulpauschalen gemäss Schulgesetz ausgerichtet.

<sup>6</sup> Für Gemeinden, die sich zusammenschliessen, kann die Regierung die Ausgleichsbeiträge für eine Übergangsfrist von maximal 10 Jahren auf dem bisherigen Niveau zusichern.

#### Art. 8

Lastenausgleich  
Soziales

<sup>1</sup> Der Kanton gewährt den Gemeinden, die im Bereich der materiellen Sozialhilfe übermässig belastet sind, einen Ausgleich.

<sup>2</sup> Der Ausgleich bemisst sich nach den Nettoaufwendungen der Gemeinden aufgrund von Leistungen gemäss:

- a) Gesetz über die Unterstützung Bedürftiger <sup>1)</sup>;
- b) Verordnung über die Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen für unterhaltsberechtigte Kinder <sup>2)</sup>.

<sup>3</sup> Zu den Nettoaufwendungen zählen Leistungen, zu denen die Gemeinden gesetzlich verpflichtet sind, abzüglich der Einnahmen aus Rückerstattungen, aus der Verwandtenunterstützungspflicht und aus Versicherungsleistungen. Die Regierung kann für die Nettoaufwendungen Normkosten festlegen.

<sup>4</sup> Für den Ausgleich massgebend ist das Verhältnis der Nettoaufwendungen zum Ressourcenpotenzial der Gemeinde. Der Ausgleich beträgt in Prozent des Ressourcenpotenzials:

bis zu 5,0 Prozent des Ressourcenpotenzials	0 Prozent;
für das 6. Prozent des Ressourcenpotenzials	20 Prozent;
für das 7. Prozent des Ressourcenpotenzials	40 Prozent;
für das 8. Prozent des Ressourcenpotenzials	60 Prozent;
für das 9. Prozent des Ressourcenpotenzials	80 Prozent;
ab dem 9. Prozent des Ressourcenpotenzials	100 Prozent.

<sup>5</sup> Die Regierung erhöht die Ausgleichsschwellen gemäss Absatz 4 um je einen Prozentpunkt, sofern das Total der Einwohner in den Ausgleichsgemeinden 50 Prozent der Gesamteinwohner des Kantons übertrifft.

<sup>1)</sup> BR 546.250

<sup>2)</sup> BR 215.050

<sup>6</sup> Die Nettoaufwendungen werden auf Gesuch der Gemeinden hin jeweils im Folgejahr festgelegt und ausgeglichen.

#### Art. 9

<sup>1</sup> Die Regierung kann einer Gemeinde einen Sonderbeitrag gewähren, wenn die Gemeinde nachweist, dass sie durch ausserordentliche Verhältnisse oder Ereignisse übermässig belastet ist. Der Ausgleichsbeitrag setzt voraus, dass die Belastung von der Gemeinde nicht beeinflusst werden kann, im Lastenausgleich nicht berücksichtigt wird und durch Minderlasten nicht kompensiert werden kann.

Individueller  
Härteausgleich  
für besondere  
Lasten

<sup>2</sup> Besondere Lasten liegen vor, wenn kumulativ folgende Sachverhalte vorliegen:

- a) die Pro-Kopf-Nettobelastung in der jeweiligen Ausgabenkategorie ist im Vergleich zur durchschnittlichen Belastung aller Gemeinden übermässig;
- b) die ausserordentliche Belastung ist höher als 5 Prozent des eigenen Ressourcenpotenzials;
- c) die gemäss Litera a und b übermässige Belastung führt zu einer nachhaltigen Störung des Finanzhaushalts.

<sup>3</sup> Die Gemeinde hat ihre Möglichkeiten der Selbsthilfe in zumutbarem Masse auszuschöpfen. Dazu gehören insbesondere Massnahmen der Nutzung des Ertragspotenzials, der Ausgabenbeschränkung und der Struktur- anpassung, das Erheben eines Steuerfusses von mindestens 100 Prozent der einfachen Kantonssteuer sowie das Erheben von Kausalabgaben zu längerfristig kostendeckenden Ansätzen.

### IV. Mittelbeschaffung, -dotierung und -verteilung

#### Art. 10

<sup>1</sup> Zur Finanzierung und Abwicklung des Ressourcen- und Lastenausgleichs sowie der Beiträge zur Förderung von Gemeindezusammenschlüssen wird eine Spezialfinanzierung gemäss den Bestimmungen der kantonalen Finanzhaushaltsgesetzgebung <sup>1)</sup> geführt.

Spezialfinanzierung  
Finanzausgleich

<sup>2</sup> Die Spezialfinanzierung wird gespiesen mit Beiträgen der ressourcenstarken Gemeinden gemäss Artikel 5 Absatz 2 sowie mit allgemeinen Staatsmitteln des Kantons. Die kantonalen Mittel betragen mindestens 150 Prozent und höchstens 250 Prozent der Gemeindebeiträge.

<sup>3</sup> Bei fehlendem Vermögen der Spezialfinanzierung sind Vorschüsse aus allgemeinen Staatsmitteln nur vorübergehend und höchstens bis zur Höhe der letzten Mittelzuweisung zulässig.

---

<sup>1)</sup> BR 710.100 und BR 710.110

Dotierung der Mittel	<p><b>Art. 11</b></p> <p>Der Grosse Rat legt im Rahmen des Budgets folgende Grössen jährlich fest:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) den Beitragssatz zur Finanzierung des Ressourcenausgleichs durch die ressourcenstarken Gemeinden gemäss Artikel 5 Absatz 2;</li> <li>b) den Prozentsatz für die minimale Ressourcenausstattung der ressourcenschwachen Gemeinden gemäss Artikel 6 Absatz 3;</li> <li>c) das Gesamtvolumen für den Gebirgslastenausgleich gemäss Artikel 7. Dieses beträgt 40 bis 60 Prozent der Mittel für den Ressourcenausgleich;</li> <li>d) das Gesamtvolumen für den individuellen Härteausgleich für besondere Lasten gemäss Artikel 9.</li> </ol>
Verteilung der Mittel	<p><b>Art. 12</b></p> <p><sup>1</sup> Die Regierung legt die Verteilung der Beiträge auf die Gemeinden für den Ressourcenausgleich, den Gebirgslastenausgleich und den individuellen Härteausgleich für besondere Lasten fest. Ihr Entscheid ist endgültig.</p> <p><sup>2</sup> Die Berechnungen basieren auf den jeweils neusten verfügbaren Datengrundlagen.</p> <p><sup>3</sup> Die Beiträge des Ressourcen- und Gebirgslastenausgleichs werden den Gemeinden ohne Zweckbindung ausgerichtet. Die Lastenausgleichsmittel aufgrund der Masszahl Schülerquote gemäss Artikel 7 Absatz 5 sind dem Volksschulbereich zuzurechnen.</p>
Teilzahlungen	<p><b>Art. 13</b></p> <p><sup>1</sup> Der Kanton entrichtet den Gemeinden die Beiträge für den Ressourcenausgleich und den Gebirgslastenausgleich in zwei gleich grossen Teilzahlungen jeweils im Juni und Dezember. Davon ausgenommen sind die Beiträge gemäss Artikel 7 Absatz 5.</p> <p><sup>2</sup> Die ressourcenstarken Gemeinden haben ihre Beiträge für den Ressourcenausgleich ebenfalls in zwei gleich grossen Zahlungen jeweils im Juni und Dezember zu entrichten.</p>
Beiträge zur Förderung von Gemeindezusammenschlüssen	<p><b>Art. 14</b></p> <p><sup>1</sup> Gemeinden, welche sich zusammenschliessen, erhalten Förderbeiträge.</p> <p><sup>2</sup> Die Förderbeiträge können auch an Projekte und Studien ausgerichtet werden.</p> <p><sup>3</sup> Die Regierung legt die Kriterien und die Höhe der Förderbeiträge fest.</p> <p><sup>4</sup> Der Grosse Rat beschliesst die erforderlichen Kredite in eigener Kompetenz.</p>

**V. Vollzugsvorgaben****Art. 15**

Die kantonalen Dienststellen und die Gemeinden wirken bei der Erarbeitung der für den Vollzug dieses Gesetzes nötigen Datengrundlagen mit. Mitwirkungspflicht

**Art. 16**

<sup>1</sup> Die Regierung nimmt periodisch eine umfassende Prüfung des Vollzugs und der Wirksamkeit des Ressourcen- und Lastenausgleichs sowie der Entwicklung der Gemeindegemeinschaften vor. Wirksamkeitsanalyse

<sup>2</sup> Sie orientiert den Grossen Rat in geeigneter Form über die Ergebnisse und beantragt bei Bedarf Massnahmen zur Verbesserung des Ressourcen- und Lastenausgleichs.

**VI. Schlussbestimmungen****Art. 17**

<sup>1</sup> Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes werden das Gesetz über den interkommunalen Finanzausgleich vom 26. September 1993 <sup>1)</sup> sowie das Gesetz über den Lastenausgleich für bestimmte Sozialleistungen vom 12. Juni 1994 <sup>2)</sup> aufgehoben. Aufhebung und Änderung von Erlassen

<sup>2</sup> Ein Jahr vor Inkrafttreten dieses Gesetzes wird das Gesetz über den interkommunalen Finanzausgleich vom 26. September 1993 wie folgt geändert:

- a) Artikel 3 Absatz 1 litera a, b, d und e sowie Absätze 2 und 3 aufgehoben
- b) Artikel 8 Absätze 2 und 3 aufgehoben
- c) Artikel 9 aufgehoben
- d) Artikel 11 aufgehoben

**Art. 18**

<sup>1</sup> Die finanziellen Auswirkungen der FA-Reform für die einzelnen Gemeinden werden in einer Globalbilanz (FA-Globalbilanz) zusammengefasst. Übergangsbestimmungen  
1. FA-Globalbilanz

<sup>2</sup> Die FA-Globalbilanz berücksichtigt:

- a) die Neugestaltung des Finanzausgleichs;

---

<sup>1)</sup> BR 730.200

<sup>2)</sup> BR 546.300

b) die neue Finanzierungaufteilung zwischen dem Kanton und den Gemeinden bei den bisherigen Verbundaufgaben aufgrund des FA-Mantelgesetzes und der FA-Mantelverordnung.

<sup>3</sup> Die Berechnungen basieren im Bereich der Laufenden Rechnung auf dem Durchschnitt der Jahre 2010 und 2011. Im Investitionsbereich wird vom Durchschnitt der Jahre 2006 bis 2011 ausgegangen.

#### Art. 19

2. Befristeter Ausgleich infolge des Systemwechsels

<sup>1</sup> Der Kanton gewährt ressourcenschwachen Gemeinden mit einem durchschnittlichen Steuerfuss in den Jahren 2008 bis 2012 von mindestens 105 Prozent und mit einer Mehrbelastung durch die Einführung der FA-Reform während einer Dauer von längstens fünf Jahren einen Ausgleichsbeitrag.

<sup>2</sup> Der Ausgleichsbeitrag ergänzt den Ressourcenausgleich. Er erhöht die massgebenden Ressourcen der betroffenen Gemeinden auf die vorgegebene Ausgleichsschwelle. Die Ausgleichsschwelle entspricht im ersten Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes 90 Prozent des durchschnittlichen Ressourcenpotenzials sämtlicher Gemeinden (Indexwert von 90 Punkten). Die Ausgleichsschwelle reduziert sich in den Folgejahren um jährlich fünf Prozentpunkte.

<sup>3</sup> Massgebend für den Umfang der Mehrbelastung durch die Einführung der FA-Reform ist die FA-Globalbilanz.

<sup>4</sup> Die Gemeinden werden nach Massgabe der Mehrbelastung pro Einwohner in zwei Gruppen eingeteilt. Die Gemeinden in der Gruppe zwei erhalten einen um 50 Prozent reduzierten Beitrag. Ausgeglichen wird für sämtliche Gemeinden höchstens die Mehrbelastung gemäss der FA-Globalbilanz. Die Zuteilung der Gemeinden in die zwei Ausgleichsgruppen ist im Anhang dieses Gesetzes festgelegt.

#### Art. 20

3. Nachträge aus bisheriger Finanzierung

Die Nachträge betreffend die Zuschlagssteuer, die Finanzierungsbeiträge von Kanton und Gemeinden sowie den Anteil am Steuerertrag der Domicil- und Holdinggesellschaften sowie der Familienstiftungen werden über die Spezialfinanzierung Finanzausgleich abgerechnet.

#### Art. 21

4. Abrechnung nachschüssiger Zahlungen

Die bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch nicht geleisteten Zahlungen an erbrachte Leistungen zwischen dem Kanton und den Gemeinden in den von der FA-Reform betroffenen Aufgabenbereichen werden gemäss bisherigem Modus abgerechnet und ausgerichtet.

#### Art. 22

5. Abgrenzung der Beiträge an Schulen

<sup>1</sup> Die durch die FA-Reform betroffenen Kantonsbeiträge an die Schulträgerschaften gemäss Schulgesetz für das im Zeitpunkt des Inkrafttretens

des FA-Mantelgesetzes laufende Schuljahr werden für den Zeitraum von Mitte August bis Ende Dezember nach altem Recht ausgerichtet.

<sup>2</sup> Die Gemeindebeiträge an die ausserkantonalen Berufsfachschulen gemäss Gesetz über die Berufsbildung und weiterführende Bildungsangebote für das im Zeitpunkt des Inkrafttretens des FA-Mantelgesetzes laufende Schuljahr werden für den Zeitraum von Mitte August bis Ende Dezember nach altem Recht ausgerichtet.

<sup>3</sup> Die Gemeindebeiträge an die Mittelschulen gemäss Mittelschulgesetz für das im Zeitpunkt des Inkrafttretens des FA-Mantelgesetzes laufende Schuljahr werden für den Zeitraum von Anfang Januar bis Mitte August nach neuem Recht ausgerichtet.

#### **Art. 23**

Soweit die FA-Reform die Rechtsgrundlage für Investitionsbeiträge an Gemeinden aufhebt, werden Beiträge nur noch für jene Projekte zugesichert und ausgerichtet, für welche ein den Vorgaben des zuständigen Amtes entsprechendes Beitragsgesuch vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eingereicht wurde und die Abrechnungen für die realisierten Investitionen bis spätestens Ende 2019 unterbreitet werden. Ansprüche aus Beitragszusicherungen für öffentliche Werke im Zusammenhang mit Gemeindegemeinschaften werden uneingeschränkt abgegolten.

6. Offene  
Beitragsverpflichtungen

#### **Art. 24**

Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes. Sie kann Artikel 17 Absatz 2 rückwirkend, frühestens auf den 1. Januar 2014, in Kraft setzen.

Inkrafttreten



**Anhang**

(Art. 19 Abs. 4)

Dieser Anhang basiert auf der FA-Globalbilanz.

Gestützt auf Artikel 19 Absatz 4 haben die nachstehenden Gemeinden Anspruch auf einen befristeten Ausgleich:

1. Gemeinden mit einer Mehrbelastung gemäss der FA-Globalbilanz von mehr als 300 Franken pro Einwohner haben Anspruch auf 100 Prozent des Ausgleichsbeitrages gemäss Artikel 19 Absatz 2:  
Almens  
Küblis  
Luzein  
Masein  
Rhäzüns  
Rodels  
Trun  
Verdabbio
2. Gemeinden mit einer Mehrbelastung gemäss der FA-Globalbilanz zwischen 100 und 300 Franken pro Einwohner haben Anspruch auf einen Anteil von 50 Prozent des Ausgleichsbeitrages gemäss Artikel 19 Absatz 2:  
Fideris  
Mundaun  
Paspels  
Saas i.P.  
Sagogn  
Schmitten  
Surava
3. Für Gemeinden, die sich zusammenschliessen, entfällt nach dem Zusammenschluss der befristete Ausgleich.

## Mantelverordnung über die FA-Reform

Vom ...

---

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 32 Abs. 1 der Kantonsverfassung und Art. 4 des Mantelgesetzes über die Finanzausgleichsreform,  
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 20. August 2013,

beschliesst:

### Art. 1

Die Vollziehungsverordnung zum Gesetz über den interkommunalen Finanzausgleich (VVzFAG) vom 3. März 1993 (BR 730.210) wird aufgehoben. Aufhebung

### Art. 2

Die nachstehenden Verordnungen werden wie folgt geändert:

Änderung von  
Verordnungen

- 1. Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz) vom 18. Dezember 1970 und zu den dazu erlassenen eidgenössischen Verordnungen vom 26. Mai 1976 (BR 500.200)**

### Art. 26 Abs. 2

<sup>2</sup> **Der Kanton** sorgt dafür, dass (...) ausgebildete Desinfektoren zur Verfügung stehen. (...)

### Art. 27 Abs. 1

<sup>1</sup> **Aufgehoben**

- 2. Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten vom 1. Oktober 1993 (BR 549.100)**

### Art. 1

<sup>1</sup> **Beratungsstelle** im Sinne der Bundesgesetzgebung über die Hilfe an Opfer von Straftaten **ist die Opferhilfe-Beratungsstelle des kantonalen**

**Sozialamtes.** Die Regierung kann bei Bedarf weitere Institutionen als Beratungsstellen anerkennen.

<sup>2</sup> Sofern erforderlich, **ist** die **Beratungsstelle** ermächtigt, andere Institutionen oder Personen beizuziehen.

<sup>3</sup> Die (...) **Beratungsstelle ist** zur Beratung und Hilfeleistung verpflichtet und **bleibt** dafür verantwortlich, auch wenn sie mit anderen Institutionen oder Personen **zusammenarbeitet**.

<sup>4</sup> **Aufgehoben**

### **3. Vollziehungsverordnung zum Gesetz über den sozialen Wohnungsbau und die Verbesserung der Wohnverhältnisse im Berggebiet vom 5. Oktober 1984 (BR 950.260)**

**Art. 2 Abs. 3**

<sup>3</sup> Die Verbürgung setzt voraus, dass die Gemeinde oder Dritte sich verpflichten, einen allfälligen Verlust aus der Bürgschaft von (...) 70 Prozent zu übernehmen.

**Art. 22**

<sup>1</sup> Voraussetzung für Beitragsleistungen des Kantons ist, dass die Gemeinde die Leistungen im Sinne dieser Verordnung **vorbehältlich bestehender Vereinbarungen** zu (...) 70 Prozent übernimmt. Der Beitrag Dritter wird durch die Regierung bestimmt. **Dieser Absatz gilt nicht für Verbesserungen der Wohnverhältnisse im Berggebiet.**

<sup>2</sup> **Für wohnhygienische Sanierungen gelten die Bestimmungen über die Verbesserung der Wohnverhältnisse im Berggebiet.**

**Art. 32**

**Aufgehoben**

**Art. 33**

**Gesuche sind beim zuständigen Amt einzureichen.**

**Art. 3**

Inkrafttreten

Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung.

## **Lescha davart la refurma da la gulivaziun da finanzas en il chantun Grischun (lescha generala davart la refurma da la GF)**

dals ...

---

Il cussegl grond dal chantun Grischun,

sa basond sin l'art. 31 al. 1 da la constituziun chantunala, suenter avair gi invista da la missiva da la regenza dals 20 avust 2013,

concluda:

### **Art. 1**

<sup>1</sup> Questa lescha regla l'adattaziun da relaschs chantunals per realisar la refurma da la gulivaziun da finanzas en il chantun Grischun (refurma da la GF). Object ed intent

<sup>2</sup> Ella ha en spezial l'intent da permetter ina finanziaziun effizienta e confurma als basegns da las incumbensas sco er in'atgna responsabladad pli expressiva dal chantun e da las vischnancas cun introducir ina nova gulivaziun da resursas e da grevezzas sco er cun reglar da nov ils moviments da finanzas tranter il chantun e las vischnancas.

### **Art. 2**

La lescha davart la gulivaziun da finanzas en il chantun Grischun (lescha davart la gulivaziun da finanzas, DG 730.200) vegn relaschada en la versiun tenor l'aggiunta. Revisiun totala da la lescha davart la gulivaziun da finanzas

### **Art. 3**

Las leschas qua sutvart vegnan midadas sco suonda: Midada da leschas

## **1. Lescha da vischnancas dal chantun Grischun dals 28 d'avrigl 1974 (DG 175.050)**

### **Art. 97 al. 4**

<sup>4</sup> aboli

2. sorveglianza da las finanzas  
**a) princip**

### **Art. 97 a**

<sup>1</sup> Il post da sorveglianza intervegn cunzunt tar ils suandants fatgs: b) fatgs

a) sche l'indebitament ha cuntanschì ina dimensiun critica u va en direcziun d'ina tala;

- b) sch'i vegn cumprovà in deficit da bilantscha u sch'in tal sto vegnir temì pervia da la tendenza negativa tar l'atgna finanziaziun;
- c) sch'ils princips da la gestiun da las finanzas e dal rendaquint vegnan violads considerablmain.

<sup>2</sup> Sche vischnancas planiseschan da far expensas singulas u periodicas ubain da renunziar ad entradas, e sche quai pudess augmentar l'indebitament ad ina dimensiun critica, ston ellas annunziar ordavant lur intenziun al post da surveglianza.

**Art. 97b**

c) surveglianza  
speziala da las  
finanzas

<sup>1</sup> Sin basa dal resultat d'in scleriment da la situaziun finanziaria po la regenza suttametter ina vischnanca, ina vischnanca burgaisa, ina regiun u ina corporaziun da vischnancas ad ina surveglianza speziala da las finanzas.

<sup>2</sup> Questa subordinaziun ha lieu sin trais differents stgalims d'intervenziun:

- a) cussegliaziun ed assistenza;
- b) assistenza cun cumpetenzas d'intervenziun pli vastas per il post da surveglianza, inclusiv l'approvaziun da conclus d'ina impurtanza finanziaria pli gronda;
- c) curatella.

<sup>3</sup> La regenza fixescha ils criteris e las mesiras dals singuls stgalims d'intervenziun.

**2. Lescha davart l'execuziun giudiziala en il chantun  
Grischun dals 27 d'avust 2009 (DG 350.500)**

**Art. 7 al. 1 e 2**

<sup>1</sup> Ils custs d'execuziun da chastis che priveschan da la libertad e da mesiras penals staziunaras van a quint dal chantun, **nun che las persunas pertutgadas u che terzas persunas stettian bunas per il pajament.**

<sup>2</sup> Ils custs da l'execuziun da mesiras **ambulant**as van a quint da la vischnanca, en la quala las persunas pertutgadas avevan lur ultim domicil u lur ultima dimora, uschenavant che betg las persunas pertutgadas u terzas persunas na stattan bunas per il pajament.

### 3. Lescha davart las scolas popularas dal chantun Grischun dals 21 da mars 2012 (DG 421.000)

#### Art. 71 al. 1

<sup>1</sup> aboli

(...)  
Cumpensaziun da  
la chareschia

#### Art. 72 al. 2 e 3

<sup>2</sup> Las (...) pauschalas importan:

- a) per il stgalim da scolina e per il stgalim primar: **fr. 800**
- b) per il stgalim secundar I:  
scola reala **fr. 1 250**  
scola secundara **fr. 1 130**

<sup>3</sup> **Las pauschalas vegnan complettadas cun contribuziuns annualas da la gulivaziun da las grevezzas geografic-topograficas sin basa dal dumber da la quota da scolaras e scolaras tenor l'artitgel 7 alinea 5 da la lescha davart la gulivaziun da finanzas.**

#### Art. 74 al. 2 e 3

<sup>2</sup> Las tariffas da partenza da las pauschalas supplementaras per scolas pitschnas importan per las scolas dal stgalim primar a partir da 5 scolaras e scolaras maximalmain **4 000 francs** e dal stgalim secundar I a partir da 17 scolaras e scolaras maximalmain **1 000 francs** per scolara e per scolar. Ellas sa reduceschan, sch'il dumber da scolaras e da scolaras s'augmenta.

<sup>3</sup> aboli

#### Art. 77 al. 2 e 3

<sup>2</sup> **La pauschala** per scolara e per scolar importa **300 francs**.

<sup>3</sup> aboli

#### Art. 81

<sup>1</sup> A purschidas per scolaras e per scolaras da lingua estra tenor l'artitgel 39 paja il chantun ina contribuziun dad **85 francs** per unitad d'instrucziun renconuschida e dada.

<sup>2</sup> **La regenza po adattar questa contribuziun a la chareschia.**

<sup>3</sup> aboli

#### Art. 82

Il chantun po surpigliar ils custs da scolaziun (...) d'uffants da viagiantas e da viagiants. **En il sector d'asil po el surpigliar ils custs per il manaschi da scola en centers collectivs.** Ils detagls vegnan reglads dal departament en il cas singul.

3. per uffants da  
viagiantas e da  
viagiants e per  
uffants da  
persunas en  
centers collectivs

**Art. 83 al. 2**

<sup>2</sup> Per sustegnair projects da svilup da scola surordinads po la regenza conceder a las instituziuns ch'èn responsablas per la scola partecipadas in augment da la pauschala da la scola regulara da fin a **60 pertschient** per scolara pertutgada e per scolar pertutgà tenor l'artitgel 72.

**Art. 84**

Il chantun paja contribuziuns (...) al congedi da furnaziun supplementara tenor l'artitgel 64.

**Art. 85**

<sup>1</sup> Il chantun paja contribuziuns **pauschalas** a las instituziuns ch'èn responsablas per la scola **per transports imputabels da scolaras e da scolars**. En cas singuls po il departament augmentar **las pauschalas**, sch'i resultan respargns per il chantun tras l'adattaziun da la structura da scola.

<sup>2</sup> **aboli**

<sup>3</sup> **aboli**

**4. Lescha davart las scolas medias en il chantun Grischun dals 7 d'october 1962 (DG 425.000)**

**Art. 3bis**

Contribuziuns  
comunalas

<sup>1</sup> Las vischnancas pajan ina contribuziun per ils scolars che vivan en la vischnanca e che frequentan l'instrucziun fundamentala da l'emprima e da la segunda classa dal gimnasi da 6 onns en ina scola media en il chantun. L'utezza da la contribuziun sa drizza tenor ils custs cumplains d'in scolar al stgalim superiur da la scola populara, minus la pauschala chantunala per la scola secundara, ed importa 14 800 francs.

<sup>2</sup> Per scolars da la scola chantunala grischuna pajan las vischnancas questa contribuziun a l'uffizi ch'è cumpetent per las scolas medias, per scolars da scolas medias privatas a la scola media respectiva.

<sup>3</sup> L'utezza da las contribuziuns correspunda al stadi da l'index naziunal dals pretschs da consum da 104,2 puncts (index da basa dal december 2005). La regenza fixescha la cumpensaziun da la chareschia.

**Art. 10 al. 2**

<sup>2</sup> Per frequentar l'emprima e la segunda classa – che tutgan tar l'instrucziun fundamentala – dal gimnasi da 6 onns na ston vegnir pajads nagins daners da scola.

**Art. 17 al. 3**

<sup>3</sup> La contribuziun per scolars che survegnan ina contribuziun communal sa reducescha en la dimensiun da questa contribuziun communal.

**5. Lescha davart la furmaziun professiunala e davart purschidas da furmaziun cuntinuanta dals 17 d'avrigl 2007 (DG 430.000)**

**Art. 17 al. 2**

<sup>2</sup> aboli

**Art. 33 cifras 3 e 4**

aboli

**Art. 36**

aboli

**Art. 37**

aboli

**Art. 38**

aboli

**Art. 40**

Il chantun surpiglia ils deficits da manaschi da las purschidas transitoricas da las scolas professiunalas spezializadas sco er d'altres instituziuns reconuschidas sin basa dal dretg da contribuziun che restan suenter la deducziun (...) da las contribuziuns d'instituziuns responsablas.

**Art. 41 al. 1**

<sup>1</sup> Il chantun surpiglia ils custs che resultan da cunvegnas dal dretg administrativ (...).

**Art. 45 al. 1**

<sup>1</sup> Contribuziuns dal chantun a construcziuns novas, a midadas da construcziun, ad engrondiments, a sanaziuns sco er als indrizz ch'èn colliads cun quai e ch'èn previs per purschidas tenor questa lescha importan **fin a 100** pertschient dals custs imputabels, sche las contribuziuns annualas da gestiun na cuntengnan betg gia ina part cumprovada per l'infrastructura. Ils detagls vegnan reglads da la regenza.



**6. Lescha davart ils fatgs da sanadad dal chantun  
Grischun dals 2 da december 1984 (DG 500.000)**

**Art. 12 al. 2**

<sup>2</sup> Ellas surveglian spezialmain l'igierna da l'ambient e d'abitar, prendan mesiras cunter facturs che pericliteschan e donnegeschon en general la sanadad, procuran per ils fatgs da santeri e da sepultura e procuran per purschidas staziunaras per la tgira e l'assistenza da pazientas e pazients stabels e da personas attempadas, la tgira ed assistenza a chasa (...), il servetsch **medical** e dentistic da scola.

**Art. 13 al. 1 lit. c e d**

<sup>1</sup> En il sector da la promoziun da la sanadad e da la prevenziun è il chantun cumpetent per:

- c) coordinar las activitads da las vischnancas;
- d) **cussegljar gratuitamain las mammas ed ils babs en dumondas da la tgira e da l'assistenza da poppins e d'uffants pitschens.**

**7. Lescha davart l'agid per personas toxicomanas en il  
chantun Grischun dals 2 da mars 1997 (DG 500.800)**

**Art. 7 al. 2 frasa introductiva**

<sup>2</sup> Las vischnancas promovon (...):

**Art. 8**

**La cumpetenzza dal chantun en il sector da la prevenziun da dependenza sa drizza tenor l'artitgel 13 da la lescha da sanadad.**

**Art. 9**

**aboli**

**Art. 14**

**aboli**

**Art. 15**

Custs dal  
chantun

Il chantun surpiglia (...) **ils** custs imputabels da cumpra, da construcziun e da gestiun respectivamain (...) las expensas imputablas da purschidas per l'agid da survivenza.

**Art. 16**

**aboli**

**8. Lescha per promover la tgira da malsauns e l'assistenza da persunas attempadas e da persunas che basegnan tgira dals 2 da december 1979 (DG 506.000)**

**Titel da classificaziun avant l'art. 31g**

**aboli**

**Art. 31 g**

**aboli**

**Art. 31h**

**aboli**

**Art. 31i**

**aboli**

**Art. 31k**

**aboli**

**9. Lescha davart l'agid social public en il chantun Grischun dals 7 da december 1986 (DG 546.100)**

**Art. 7**

<sup>1</sup> **Il**s custs annuals dals servetschs socials chantunals vegnan repartids sin las vischnancas dal servetsch mintgamai pertutgà en relaziun cun il dumber d'abitantas e d'abitants. Ils custs per la direenziun e per ils posts spezialisads da l'uffizi chantunal dal servetsch social surpiglia il chantun.

Custs dals servetschs socials chantunals

<sup>2</sup> Per servetschs spezials maina il chantun in quint transparent e chapaivel davart ils custs e davart las prestaziuns. La basa per scuntrar ils custs cun las vischnancas èn ils custs da l'onn precedent.

**Art. 9**

**aboli**

**Art. 11**

<sup>1</sup> Resguardond il dumber d'abitantas e d'abitants, la cuntanschibladad e relaziuns spezialas organisescha la regenza ils servetschs socials **chantunals** sche pussaivel tenor valladas. Els vegnan – sche pussaivel – concepids sco servetschs socials polivalents ed unids en localitads da biro cuminaivlas.

Servetschs socials chantunals

<sup>2</sup> Ils servetschs socials **chantunals** collavuran cun las autoritads per la proteenziun d'uffants e da creschids e cun las curatellas professiunalas.

**10. Lescha davart il sustegn da persunas basegnusas  
dals 3 da december 1978 (DG 546.250)**

Garanzia da las  
contribuziuns

**Art. 4 a**

**Contribuziuns en il senn da questa lescha na pon betg vegnir cedidas.  
Cessiuns da dretgs da contribuziun èn en mintga cas nunvalaivlas.**

**Art. 5 al. 5**

**<sup>5</sup> aboli**

**Art. 9**

**aboli**

**Art. 10**

**aboli**

**Art. 11 al. 2, 5 e 7**

<sup>2</sup> Sche las relaziuns da facultad e da gudogn da la persuna sustegnida sa megliereschjan, **sto ella restituir senza tschains l'agid da sustegn ch'ella ha retratg durant ils ultims 10 onns.. La restituziun sto avair lieu mo per quant che quai na chaschuna nagina nova basegnusadad.**

<sup>5</sup> **Il dretg da restituziun surannescha:**

- a) **envers la persuna sustegnida 10 onns suenter l'ultim pajament d'ina prestaziun;**
- b) **envers las ertavlas ed ils ertavels da la persuna sustegnida 1 onn suenter il cumenzament da l'ierta.**

<sup>7</sup> **Custs da sustegn per la participaziun a programs d'occupaziun u a purschidas da lavur dal segund martgà da lavur na suttastattan betg a l'obligaziun da restituziun.**

**Art. 13 al. 1**

**<sup>1</sup> aboli**

**Art. 14**

Incumbensas dal  
chantun

<sup>1</sup> **Il chantun è obligà da sustegnair:**

- a) **persunas basegnusas ch'èn da passagi;**
- b) **persunas en ina procedura d'asil e persunas admessas provisoricamain;**
- c) **persunas, da las qualas la dumonda d'asil è vegnida refusada cun vigur legala, e persunas che n'han nagin dretg da dimora;**
- d) **cas extraordinaris.**

<sup>2</sup> **Il chantun surpiglia ils custs per sustegnair burgaisas e burgais chantunals che abitan en auters chantuns u en auters stadis a norma da la legislaziun federala e d'eventuals contracts internaziunals.**

<sup>3</sup> El è responsabel per il contact cun posts extrachantunals.

**Art. 20 a**

La surannaziun dal dretg da restituziun tenor l'artitgel 11 vala er retroactivamain per las prestaziuns da sustegn ch'èn gia vegnidas retratgas. Disposiziun transitorica

## **11. Lescha davart l'agid en cas da catastrofas dals 4 da zercladur 1989 (DG 630.100)**

**Art. 26 al. 1**

<sup>1</sup> Il chantun surpiglia (...) 15 (...) pertschient dals custs da persunal e dals custs reals per la scolaziun. La part dals custs che resta per las vischnancas vegn adossada a quellas en proporziun cun lur dumber d'abitants.

**Art. 27 al. 2**

<sup>2</sup> Per construir e per renovar refugis publics paga il chantun (...) contribuziuns substitutivas da 75 (...) pertschient.

## **12. Lescha da taglia per il chantun Grischun dals 8 da zercladur 1986 (DG 720.000)**

**Art. 1 al. 1 lit. b**

<sup>1</sup> Il chantun incassescha tenor las disposiziuns da questa lescha:

b) ina taglia sin il gudogn e (...) sin il chapital da las personas giuridicas, e quai per il chantun e per las vischnancas,

**Art. 3 al. 2 lit. c**

<sup>2</sup> Il cussegl grond fixescha annualmain il pe da taglia en pertschients da la taglia chantunala simpla:

c) per la taglia sin il gudogn e sin il chapital da las vischnancas; quest pe da taglia importa almain 90 pertschient e maximalmain 110 pertschient;

**Titel da classificaziun avant l'art. 74**

## **II. Taglia sin il gudogn e sin il chapital**

**Titel da classificaziun avant l'artitgel 97a**

## 6. VISCHNANCAS

### Art. 97a

III. Assegnaziun  
dals meds  
finanzials

<sup>1</sup> Las taglias sin il gudogn e sin il chapital che vegnan incassadas per las vischnancas, minus l'indemnisaziun tenor l'artitgel 165a, vegnan tramessas vinavant a las vischnancas autorisadas, suenter ch'ils pajaments èn entrads.

<sup>2</sup> L'attribuziun a las vischnancas vegn fatga tenor ils princips dal dretg interchantunal davart l'imposiziun dubla da taglia. Las quotas vegnan bunifitgadas periodicamain al conto current da la vischnanca.

### Art. 97g al. 3

<sup>3</sup> aboli

### Art. 165a al. 1 lit. d

<sup>1</sup> Per l'incassament e per il rendaquint da las taglias communalas e da las taglias da baselgia survegn il chantun ina indemnizaziun che consista:

d) d'ina indemnizaziun procentuala per la taglia sin il gudogn e sin il chapital;

### Art. 171b

5. Taglia sin il  
gudogn e sin il  
chapital

<sup>1</sup> Las quotas fiscalas vegnan communitgadas periodicamain a las vischnancas. Sche la vischnanca n'è betg d'accord cun la zavrada, po ella pretender ina disposiziun contestabla entaifer 30 dis.

<sup>2</sup> Las disposiziuns tenor l'alinea 1 han il medem status sco las decisziuns da taxaziun.

## 13. Lescha davart la planisaziun dal territori per il chantun Grischun dals 6 da december 2004 (DG 801.100)

### Art. 10 al. 1 cifra 1

1. infurmaziuns da basa e planisaziuns cun excepziun da la planisaziun d'utilisaziun communalas;

### Art. 11

<sup>1</sup> aboli

<sup>2</sup> aboli

<sup>3</sup> aboli

<sup>4</sup> Las contribuziuns (...) ston vegnir graduadas tenor l'importanza per la planisaziun dal territori e per l'economia publica ed importan maximalmain 50 pertschient dals custs imputabels.

**14. Lescha davart las vias dal chantun Grischun dal 1. da settember 2005 (DG 807.100)**

**Art. 9 al. 4**

**<sup>4</sup> aboli**

**Art. 15 al. 2**

<sup>2</sup> Las vias chantunalas èn da princip orientadas al traffic. Ils basegns dal traffic public, da las pedunas e dals peduns, da las ciclistas e dals ciclists sco er da personas cun impediments ston vegnir resguardads adequatamain **en cunvegnientscha cun las vischnancas pertutgadas.**

**Art. 45 al. 2**

<sup>2</sup> Sco edifizis e stabiliments valan spezialmain edifizis sur e sut terra, construcziuns moviblas, mirs, (...) **vias, passapes e vias da velo, conducts**, plazzas da parcar, tancadis, surpassadis e sutpassadis, indrizs da traffic, indrizs da transport, plazzas da deposit e midadas considerablas dal terren.

**Art. 58 al. 1 e 2**

<sup>1</sup> Il chantun po pajar contribuziuns da 5 fin a **50** pertschient als custs imputabels:

b) **aboli**

<sup>2</sup> La regenza fixescha l'atezza da las contribuziuns, resguardond ils interess dal chantun e (...) da las vischnancas.

**Art. 59**

**aboli**

**Art. 66**

<sup>1</sup> Contribuziuns da las vischnancas a cuvridas entaifer il vitg ston vegnir prestadas mo per lavurs ch'èn vegnidas exequidas fin a l'entrada en vigur da la lescha generala davart la refurma da la golvaziun da finanzas. Disposiziuns transitoricas

<sup>2</sup> Dumondas da contribuziun da las vischnancas per passapes per lung da vias chantunalas vegnan tractadas tenor il dretg che vala il mument che la dumonda vegn inoltrada.

<sup>3</sup> Per las ulteriuras proceduras ch'èn pendentas il mument da l'entrada en vigur da questa lescha vala il dretg nov.

**15. Lescha introductiva tar la lescha federala davart la protecziun da las auas dals 8 da zercladur 1997 (DG 815.100)**

**Art. 10 al. 2**

<sup>2</sup> Mesiras tecnicas da l'aua persa che na correspundan betg al plan general d'allontanament d'aua dovran il consentiment dal post spezialisà.

**Art. 17 al. 1 ed al. 3 lit. a, c e d**

<sup>1</sup> La construcziun, (...) il manaschi, **il mantegniment, la sanaziun ed il remplazzament** da sereneras publicas è chaussa da las vischnancas.

<sup>3</sup> La regenza po obligar las vischnancas:

- a) da construir entaifer in termin adequat ina serenera centrala e la rait da chanalisaziun necessaria **sco er da mantegnair e da gestir adequatamain** quellas;
- c) da construir e da manar sereneras cun autras vischnancas en la medema situaziun geografica u economica;
- d) **da sanar, d'engrondir u da remplazzar entaifer in termin adequat sereneras publicas existentas sco er da garantir la finanziaziun.**

**Art. 17 a**

Audiziun dal  
post spezialisà

**Projects da construcziun che concernan sereneras publicas sco er mesiras vi da sereneras centralas che han l'intent d'ademplir las pretensiuns da la qualidad da l'aua ston vegnir suttamess al post spezialisà per laschar prender posiziun, e quai avant che la permissiun da construcziun vegn concedida respectivamain avant che las mesiras vegnan concludidas.**

**Titel da classificaziun avant l'art. 31**

**aboli**

**Art. 31**

**aboli**

**Art. 32**

**aboli**

**Art. 33**

**aboli**

**Art. 34**

**aboli**

**Art. 35**  
**aboli**

**16. Lescha introductiva tar la lescha federala davart la protecziun da l'ambient dals 2 da december 2001 (DG 820.100)**

**Art. 46**  
**aboli**

**Art. 47**

<sup>1</sup> Il chantun **paja contribuziuns da maximalmain 250 000 francs per onn al transport da ruments chasans cun la viafier, e quai davent da las staziuns respectivas da transtgargiada fin al stabiliment per dismetter ruments a Trimmis.**

Contribuziuns  
chantunales a  
transports da  
viafier

<sup>2</sup> L'autezza da las singulas contribuziuns dependa da la quantidad dals ruments transportads e da la distanza tranter la staziun da transtgargiada ed il stabiliment per dismetter ruments.

<sup>3</sup> La regenza **fixescha las contribuziuns** e regla la procedura da contribuziun.

**Art. 49**

<sup>1</sup> **aboli**

<sup>2</sup> Sch'ins na po betg eruir (...) chaschunadras u (...) chaschunaders ch'èn obligads da pagar **per in lieu contaminà** u sch'ellas ed els èn insolvents, **surpiglian il chantun** e (...) las vischnancas da staziunament **mintgamai per la mesadad ils custs ch'ellas ed els stuessan surpigliar per mesiras ch'èn necessarias per examinar, per survegliar e per sanar lieus contaminads (custs da perdita), e quai suenter avair deducì las cumpensaziuns da la confederaziun.**

<sup>3</sup> **aboli**

<sup>4</sup> **aboli**

**17. Lescha davart il traffic public en il chantun Grischun dals 7 da mars 1993 (DG 872.100)**

**Art. 15 al. 3**

<sup>3</sup> Las contribuziuns dal chantun tenor l'alineia 2 importan 20 pertschient (...) e vegnan calculadas tenor il dumber d'abitantas e d'abitants (...) da las vischnancas cumpigliadas. Quai vala er per la part da las vischnancas, sche quellas na fixeschan betg in'otra clav da repartiziun.



**Art. 20 al. 1**

<sup>1</sup> Durant il manaschi d'emprova per prolongar lingias existentas u per introducir novas lingias u furmas spezialas d'utilisaziun dals servetschs da transport sin via surpiglia il chantun ina part da 20 pertschient (...) dals deficits da gestiun. La calculaziun da las contribuziuns dal chantun e da las vischnancas sa drizza tenor l'artitgel 15 ainea 3.

**Art. 25 al. 2**

<sup>2</sup> Per la calculaziun da las contribuziuns communalas è **decisiv** spezialmain il dumber d'abitantas e d'abitants (...), uschenavant che las vischnancas na fixeschan betg in'otra clav da repartiziun.

**Art. 32 al. 2**

<sup>2</sup> Vischnancas e **regiuns** coopereschon tar l'elavuraziun da concepts e tar la preparaziun da mesiras per promover il traffic regional e surregional.

**18. Lescha davart ils fatgs veterinars dals 30 d'avust 2007 (DG 914.000)**

**Art. 31 al. 2 e 3**

<sup>2</sup> Il chantun sa participescha ultra da quai cun **almain dus terzs** als custs dal servetsch da rinnada per dismetter products secundars animals, als custs da gestiun e da mantegniment dals centers chantunals da rinnada sco er als custs da gestiun d'auters stabiliments da dismessa che resultan per il chantun.

<sup>3</sup> Ils custs restants van a quint (...) da las gestiunarias e dals gestiunaris da stabiliments da maz. La regenza reparta ils custs sin fundament (...) dal dumber dals animals mazzads sco er eventualmain da las quantitads da paisa. (...)

**Art. 35 cifra 1**

La finanziaziun speziala "cumbat cunter epidemias d'animals" ha las suandantas entradas:

1. la contribuziun annuala dal chantun (...) sco er da las possessuras e dals possessurs d'animals; ella vegn mintgamai calculada per arment, per chaval, per portg, per nursa, per chaura e per pievel d'avieuls;

**Art. 36 al. 1**

<sup>1</sup> Da las possessuras e dals possessurs d'animals (...) vegnan incassadas – en il senn da l'artitgel 35 cifra 1 da questa lescha – las suandantas contribuziuns:

1. per animal da la spezia dals arments fin a fr. 10.00
2. per animal da la spezia dals portgs e dals chavals fin a fr. 5.00

3. per animal da la spezia da las nursas e da las chauras fin a fr. 5.00
4. per pievel d'avieuls fin a fr. 5.00

## **19. Lescha da meglieraziun dal chantun Grischun dals 5 d'avrigl 1981 (DG 915.100)**

### **Art. 49 al. 2**

<sup>2</sup> La regenza decida definitivamain davart l'import da la contribuziun. Ella po colliar cundiziuns e pretensiuns cun las garantias da contribuziun. (...)

## **20. Lescha davart la construcziun d'abitaziuns socialas e la meglieraziun da las relaziuns d'abitar en il territori da muntogna dals 10 da mars 1985 (DG 950.250)**

### **Art. 4 al. 3 e 4**

<sup>3</sup> La premissa per ina contribuziun chantunala è la garanzia d'ina contribuziun da la vischnanca u da terzas persunas. **Quai na vala betg en cas da meglieraziuns da las relaziuns d'abitar en il territori da muntogna.**

<sup>4</sup> Il cussegl grond fixescha la contribuziun da terzas persunas e da la vischnanca (...).

### **Art. 8 al. 1**

<sup>1</sup> Per objects, per ils quals vegnan pretendidas prestaziuns tenor questa lescha, po vegnir stabili in scumond d'alienaziun e d'utilisaziun per in auter intent ch'è limità a maximalmain 25 onns. En quest cas è permessa ina midada da maun mo cun il consentiment **da las autoritads, da las instituziuns u da las persunas che han pajà contribuziuns.**

### **Art. 4**

Las ordinaziuns dal cussegl grond che na correspundan betg a las prescripziuns da l'artitgel 32 alinea 1 da la constituziun chantunala po il cussegl grond adattar sin via d'ina ordinaziun, uschenavant che la realisaziun da la refurma da la golvaziun da finanzas pretenda quai.

Adattaziun  
d'ordinaziuns  
dal cussegl grond

### **Art. 5**

<sup>1</sup> Questa lescha è sutmesssa al referendum facultativ.

<sup>2</sup> La regenza fixescha il termin da l'entrada en vigur da questa lescha. Ella po metter en vigur retroactivamain l'artitgel 17 alinea 2 da la lescha davart la golvaziun da finanzas (art. 2), il pli baud per il 1. da schaner 2014.

Referendum,  
entrada en vigur



*Agiunta tar la lescha davart la refurma da la gulivaziun  
da finanzas*

**Lescha davart la gulivaziun da finanzas en il  
chantun Grischun (lescha davart la gulivaziun da  
finanzas, LGF)**

dals ...

---

Il cussegl grond dal chantun Grischun,

sa basond sin l'art. 31 al. 1 e sin l'art. 96 da la constituziun chantunala,  
sunter avair gi' invista da la missiva da la regenza dals 20 avust 2013,

concluda:

**I. Disposiziuns generalas**

**Art. 1**

<sup>1</sup> Questa lescha regla la gulivaziun da finanzas per las vischnancas. Questa gulivaziun cumpiglia la gulivaziun da las resursas, la gulivaziun da las grevezzas geografic-topograficas, la gulivaziun da las grevezzas socialas sco er la gulivaziun individuala d'inegualitads per grevezzas spezialas. Object

<sup>2</sup> Ella regla plinavant:

- a) las contribuziuns per promover fusiuns da vischnancas;
- b) l'execuziun e la controlla da l'efficacitad da la gulivaziun da finanzas;
- c) la gulivaziun limitada en connex cun la refurma da la gulivaziun da finanzas en il chantun Grischun (refurma da la GF).

**Art. 2**

La gulivaziun da finanzas duai:

Finamiras

- a) rinforzar l'indipendenza finanziaria da las vischnancas;
- b) reducir las differenzas tranter las vischnancas areguard la capacitad finanziaria ed areguard la grevezza fiscala;
- c) garantir a las vischnancas ina dotaziun da basa cun resursas finanzialas;
- d) levgiar las grevezzas finanzialas sproporziunadas da las vischnancas che resultan da la structura da lur abitadi, da lur topografia e pervia da la quota da lur scholaras e scholars ubain da l'agid social material;
- e) evitar cas da direzza che resultan pervia da grevezzas extraordinarias da singulas vischnancas.

## II. Gulivaziun da resursas

### Art. 3

Principis

<sup>1</sup> La gulivaziun da resursas cumpiglia tut las vischnancas e sa concentrescha sin la reducziun da las differenzas en la dotaziun dals meds finanzials. Ella garantescha a las vischnancas in import da basa or da las resursas finanzialas ch'èn disponiblas libramain.

<sup>2</sup> La capaciad finanziaia da la vischnanca vegn calculada a maun dal potenzial da resursas per persuna decisiva (resursas decisivas) e cumprovada en furma d'in index da resursas.

<sup>3</sup> Il dumber da personas decisivas sa basa sin la populaziun residenta permanenta tenor la statistica federala da la populaziun (STATPOP) sco er sin il total da las pajataglias e dals pajataglias tenor las datas fiscalas da l'administraziun chantunala da taglia. Sch'il total da las pajataglias e dals pajataglias surpasa il dumber d'abitantas e d'abitants da la populaziun residenta permanenta, vegn adida la part che surpasa a 20 pertschient tar las personas decisivas.

### Art. 4

Potenzial da resursas

<sup>1</sup> Il potenzial da resursas d'ina vischnanca correspunda a las resursas ch'ella po prelevar or da sias taglias sco er als retgavs da ses tschains d'aua.

<sup>2</sup> El vegn calculà sin la basa da:

- a) las taglias sin las entradas e sin la facultad da las personas naturalas tenor la taglia chantunala simpla a 100 pertschient;
- b) las taglias sin il gudogn e sin il chapital da las personas giuridicas tenor la taglia chantunala simpla a 100 pertschient;
- c) las taglias a la funtauna, las taglias sin il gudogn da liquidaziun e las taglias sin las expensas tenor la taglia chantunala simpla a 100 pertschient;
- d) las taglias funsilas e las taglias sin immobiglias a maximalmain 1,5 promil; sco er
- e) ils tschains d'aua nets a 100 pertschient inclusiv las prestaziuns da cumpensaziun per las perditas da l'utilisaziun da la forza idraulica.

<sup>3</sup> La media dal potenzial da resursas da tut las vischnancas per persuna decisiva correspunda a la valor d'index da 100 puncts. Vischnancas cun ina valor d'index da passa 100 puncts valan sco vischnancas cun bleras resursas. Vischnancas cun ina valor d'index da sut 100 puncts valan sco vischnancas cun paucas resursas.

<sup>4</sup> Sch'ina vischnanca cun paucas resursas obtegna retgavs da concessiun periodics annuals da passa 50 pertschient da ses potenzial da resursas, vegnan quintads vitiers quests retgavs fin ad ina valor d'index da 100 puncts.

<sup>5</sup> Il potenzial da resursas sco er l'index da resursas vegn calculà annualmain sin basa da la media dals ultims 2 onns disponibels, inclusiv dals supplements dals onns precedents.

#### Art. 5

<sup>1</sup> La gulivaziun da resursas vegn finanziada dal chantun e da las Finanziaziun vischnancas cun bleras resursas.

<sup>2</sup> Las vischnancas cun bleras resursas pajan ina contribuziun annuala che importa tranter 15 e 20 pertschient da quella part da lur atgnas resursas decisivas che surpassa la media da tut las vischnancas per persuna decisiva (valur d'index da 100 puncts). Per quellas resursas che surpassan ina valur d'index da 200 puncts, vegn augmentada la tariffa da contribuziun sco suonda:

fin a la valur d'index da 250 puncts	5 puncts procentuals;
fin a la valur d'index da 300 puncts	10 puncts procentuals;
a partir da la valur d'index da 300 puncts	+ 15 puncts procentuals.

<sup>3</sup> Il chantun paga la differenza tranter il volumen total per la gulivaziun da resursas e la contribuziun da las vischnancas cun bleras resursas.

#### Art. 6

<sup>1</sup> Tut las vischnancas cun paucas resursas survegnan contribuziuns da Equipment gulivaziun.

<sup>2</sup> La contribuziun per persuna decisiva s'augmenta progressivamain, pli gronda che la differenza tranter l'agen potenzial da resursas e quel da la media chantunala daventa. La rangaziun da las vischnancas na dastga betg vegnir midada tras quai. Resalvada resta la dotaziun minimala tenor l'alinea 3.

<sup>3</sup> A mintga vischnanca vegn garantida – ensemen cun las atgnas resursas decisivas per persuna decisiva – ina dotaziun d'almain 65 pertschient da la media chantunala.

### III. Gulivaziun da grevezas

#### Art. 7

<sup>1</sup> Il chantun conceda ina gulivaziun a las vischnancas ch'èn suttamessas a Gulivaziun da grevezas sproporzionadas pervia da la structura da lur abitadi, pervia da grevezas topografic-geograficas lur situaziun geografic-topografica sco er pervia da lur quota da scolaras e scolars.

<sup>2</sup> La gulivaziun vegn calculada tenor ils suandants trais factors:

- a) dumber d'abitantas e d'abitants en abitadis sparpagliads e speschezza da la populaziun pervia da la surfatscha productiva per abitanta u abitant (structura da l'abitadi);

b) lunghezza da las vias communalas e da las vias chantunalas entaifer il vitg per abitanta u abitant validada tenor categoria da custs (lunghezza da las vias);

c) dumber da scolaras e scolaras per abitanta u abitant.

<sup>3</sup> Ils facturs vegnan mintgamai convertids en ina cifra d'index e mess sin ina basa cumparegliabla. L'index total correspunda a la media aritmetica dals trais facturs.

<sup>4</sup> Ils meds finanzials vegnan repartids sin las vischnancas resguardond ina part da 10 pertschient dal potenzial da resursas tenor l'artitgel 4.

<sup>5</sup> Ils meds finanzials pervia da la quota da scolaras e scolaras vegnan cumprovads separadamain e cumpletteschan las pauschalas per la scola regulara tenor la lescha da scola.

<sup>6</sup> Per vischnancas che fusiuneschan po la regenza garantir las contribuziuns da gulivaziun al nivel vertent durant in termin transitoric da maximalmain 10 onns.

#### Art. 8

Gulivaziun  
da grevezzas  
socialas

<sup>1</sup> Il chantun conceda ina gulivaziun a las vischnancas ch'èn sutmessas ad ina grevezza sproporzionada en il sector da l'agid social material.

<sup>2</sup> La gulivaziun vegn calculada tenor las expensas nettas da las vischnancas sin basa da prestaziuns tenor:

a) la lescha davart il sustegn da personas basegnusas <sup>1)</sup>;

b) l'ordinaziun davart il pajament anticipà da contribuziuns al mantegniment per uffants cun dretg da mantegniment <sup>2)</sup>.

<sup>3</sup> Da las expensas nettas fan part prestaziuns che ston vegnir pajadas da las vischnancas tenor lescha, minus las entradas da restituziuns, d'obligaziuns da sustegnair parentas e parents e da prestaziuns d'assicuranza. La regenza po fixar custs normads per las expensas nettas.

<sup>4</sup> Per la gulivaziun è decisiva la relaziun da las expensas nettas cun il potenzial da resursas da la vischnanca. La gulivaziun importa en pertschients dal potenzial da resursas:

fin a 5,0 pertschient dal potenzial da resursas	0 pertschient;
per il 6. pertschient dal potenzial da resursas	20 pertschient;
per il 7. pertschient dal potenzial da resursas	40 pertschient;
per il 8. pertschient dal potenzial da resursas	60 pertschient;
per il 9. pertschient dal potenzial da resursas	80 pertschient;
a partir dal 9. pertschient dal potenzial da resursas	100 pertschient.

<sup>5</sup> La regenza augmenta las limitas da gulivaziun tenor l'alineia 4 per mintgamai 1 punct procentual, sch'il total d'abitantas e d'abitants en las

<sup>1)</sup> DG 546.250

<sup>2)</sup> DG 215.050

vischnancas da gulivaziun surpasa 50 pertschient dal total d'abitantas e d'abitants dal chantun.

<sup>6</sup> Sin dumonda da las vischnancas vegnan las expensas nettas fixadas e gulivadas mintgamai l'onni suandant.

#### Art. 9

<sup>1</sup> La regenza po conceder ina contribuziun speziala ad ina vischnanca, sche la vischnanca cumprova ch'ella è suttemessa a grevezzas sproporziunadas pervia da relaziuns u d'eveniments extraordinaris. La contribuziun da gulivaziun premetta che la grevezza na possia betg vegnir influenzada tras la vischnanca, ch'ella na vegnia betg resguardada en la gulivaziun da las grevezzas e ch'ella na possia betg vegnir cumpensada cun la reducir.

Gulivaziun  
individuala  
d'inegualitads  
per grevezzas  
spezialas

<sup>2</sup> Grevezzas spezialas èn avant maun, sch'igl existan ils suandants fatgs en moda cumulativa:

- a) la grevezza netta per persuna en la categoria d'expensas respectiva è sproporziunada en cumparegliaziun cun la grevezza media da tut las vischnancas;
- b) la grevezza extraordinaria è pli auta che 5 pertschient da l'agen potenzial da resursas;
- c) la grevezza sproporziunada tenor las literas a e b chaschuna in disturbi persistent da las finanzas.

<sup>3</sup> La vischnanca sto far valair sias pussaivladads d'agid a sasezza en ina dimensiun raschunaivla. Quai cumpiglia en spezial mesiras da l'utilisaziun dal potenzial da retgav, da la limitaziun d'expensas e da l'adattaziun structurala, l'incassament d'in pe da taglia d'almain 100 pertschient da la taglia chantunala simpla sco er l'incassament da taxas causalas a tariffas che cuvran ils custs a pli lunga vista.

### IV. Procuraziun, dotaziun e repartiziun dals meds finanzials

#### Art. 10

<sup>1</sup> Per finanziar e per realisar la gulivaziun da resursas e da grevezzas sco er las contribuziuns per promover fusiuns da vischnancas vegn manada ina finanziaziun speziala tenor las disposiziuns da la legislaziun chantunala da finanzas <sup>1)</sup>.

Finanziaziun  
speziala  
"gulivaziun  
da finanzas"

<sup>2</sup> La finanziaziun speziala vegn alimentada cun contribuziuns da vischnancas cun bleras resursas tenor l'artitgel 5 alinea 2 sco er cun meds publics generals dal chantun. Ils meds finanzials chantunals importan

---

<sup>1)</sup> DG 710.100 e DG 710.110



minimalmain 150 pertschient e maximalmain 250 pertschient da las contribuziuns communalas.

<sup>3</sup> Sche la facultad da la finanziaziun speziala manca, èn admiss pajaments anticipads or da meds publics generals mo transitoricamain e maximalmain fin a l'import da l'ultima assegnaziun da meds finanzials.

#### Art. 11

Dotaziun dals  
meds finanzials

En il rom dal preventiv fixescha il cussegl grond annualmain las suandantas grondezzas:

- a) la tariffa da contribuziun da las vischnancas cun bleras resursas tenor l'artitgel 5 alinea 2 per finanzia la gulivaziun da resursas;
- b) la procentuala per la dotaziun minimala cun resursas da las vischnancas cun paucas resursas tenor l'artitgel 6 alinea 3;
- c) il volumen total per la gulivaziun da grevezzas geografic-topograficas tenor l'artitgel 7. Quest volumen importa 40 fin 60 pertschient dals meds finanzials per la gulivaziun da resursas;
- d) il volumen total per la gulivaziun individuala d'inegualitads per grevezzas spezialas tenor l'artitgel 9.

#### Art. 12

Repartiziun dals  
meds finanzials

<sup>1</sup> La regenza fixescha la repartiziun da las contribuziuns sin las vischnancas, e quai per la gulivaziun da resursas, per la gulivaziun da grevezzas geografic-topograficas e per la gulivaziun individuala d'inegualitads per grevezzas spezialas. Sia decisiun è definitiva.

<sup>2</sup> Las calculaziuns sa basan sin las datas las pli novas che stattan mintgamai a disposiziun.

<sup>3</sup> Las contribuziuns da la gulivaziun da resursas e da grevezzas geografic-topograficas vegnan pajadas a las vischnancas senza esser liadas ad in intent. Ils meds finanzials da la gulivaziun da grevezzas pervia dal factur "quota da scholaras e scholars" tenor l'artitgel 7 alinea 5 ston vegnir quintadas vitiers al sector da la scola populara.

#### Art. 13

Pajaments  
parzials

<sup>1</sup> Il chantun paja a las vischnancas las contribuziuns per la gulivaziun da resursas e per la gulivaziun da grevezzas geografic-topograficas en dus pajaments parzials da medema grondezza mintgamai il zercladur ed il december. Exceptadas da quai èn las contribuziuns tenor l'artitgel 7 alinea 5.

<sup>2</sup> Las vischnancas cun bleras resursas ston er pajar lur contribuziuns a la gulivaziun da resursas en dus pajaments da medema grondezza mintgamai il zercladur ed il december.

**Art. 14**

<sup>1</sup> Las vischnancas che fusiuneschan survegnan contribuziuns da promoziun. Contribuziuns per promover fusiuns da vischnancas

<sup>2</sup> Talas contribuziuns da promoziun pon er vegnir pajadas per projects e per studis.

<sup>3</sup> La regenza fixescha ils criteris e l'import da las contribuziuns da promoziun.

<sup>4</sup> Il cussegl grond concluda ils credits necessaris en atgna cumpetenzza.

**V. Prescripziuns d'execuziun****Art. 15**

Ils posts da servetsch chantunals e las vischnancas coopereschan per elavurar las basas da datas ch'èn necessarias per exequir questa lescha. Obligaziun da cooperar

**Art. 16**

<sup>1</sup> La regenza fa periodicamain ina analisa cumplessiva da l'execuziun e da l'efficacitad da la gulivaziun da finanzas e da grevezzas sco er dal svilup da las fusiuns da vischnancas. Analisa da l'efficacitad

<sup>2</sup> Ella orientescha il cussegl grond en ina furma adattada davart ils resultats e propona en cas da basegn da prender mesiras per megliar la gulivaziun da las resursas e da las grevezzas.

**VI. Disposiziuns finalas****Art. 17**

<sup>1</sup> Cun l'entrada en vigur da questa lescha vegnan abolidas la lescha davart la gulivaziun da finanzas intercommunala dals 26 da settember 1993 <sup>1)</sup> sco er la lescha davart la gulivaziun da grevezzas per prestaziuns socialas determinadas dals 12 da zercladur 1994 <sup>2)</sup>. Aboliziun e midada da relaschs

<sup>2</sup> In onn avant l'entrada en vigur da questa lescha vegn midada la lescha davart la gulivaziun da finanzas intercommunala dals 26 da settember 1993 sco suonda:

- a) artitgel 3 alinea 1 literas a, b, d ed e sco er alineas 2 e 3  
aboli
- b) artitgel 8 alineas 2 e 3  
aboli
- c) artitgel 9  
aboli

---

<sup>1)</sup> DG 730.200

<sup>2)</sup> DG 546.300

- d) artitgel 11  
aboli

**Art. 18**

Disposiziuns  
transitoricas  
1. bilantscha  
globala da la GF

<sup>1</sup> Las consequenzas finanzialas da la refurma da la GF per las singulas vischnancas vegnan resumadas en ina bilantscha globala (bilantscha globala da la GF).

<sup>2</sup> La bilantscha globala da la GF resguarda:

- a) la nova concepziun da la gulivaziun da finanzas;  
b) la nova repartiziun da la finanziaziun tranter il chantun e las vischnancas en las incumbensas communablas vertentas sin fundament da la lescha generala davart la refurma da la GF e sin fundament da l'ordinaziun generala da la refurma da la GF.

<sup>3</sup> Per il quint current sa basan las calculaziuns sin la media dals onns 2010 e 2011. Per las investiziuns vegni sa basà sin la media dals onns 2006 fin 2011.

**Art. 19**

2. gulivaziun  
limitada pervia da  
la midada dal  
sistem

<sup>1</sup> A las vischnancas cun paucas resursas che han in pe da taglia mesaun d'almain 105 pertschient durant ils onns 2008 fin 2012 e che han ina grevezza supplementara pervia da l'introducziun da la refurma da la GF conceda il chantun ina contribuziun da gulivaziun durant maximalmain 5 onns.

<sup>2</sup> La contribuziun da gulivaziun cumplettescha la gulivaziun da resursas. Ella augmenta las resursas decisivas da las vischnancas pertutgadas a la limita da gulivaziun prescritta. La limita da gulivaziun correspunda l'emprim onn suenter l'entrada en vigur da questa lescha a 90 pertschient da la media dal potenzial da resursas da tut las vischnancas (valor d'index da 90 puncts). La limita da gulivaziun sa reducescha durant ils onns suandants per annualmain 5 puncts procentuals.

<sup>3</sup> La bilantscha globala da la GF è decisiva per la dimensiun da la grevezza supplementara che resulta tras l'introducziun da la refurma da la GF.

<sup>4</sup> Las vischnancas vegnan divididas en 2 gruppas a norma da la grevezza supplementara per abitanta u abitant. Las vischnancas da la gruppa 2 survegnan ina contribuziun reducida per 50 pertschient. Per tut las vischnancas vegn gulivada la grevezza supplementara maximalmain tenor la bilantscha globala da la GF. L'attribuziun da las vischnancas en 2 gruppas da gulivaziun è fixada en l'aggiunta a questa lescha.

**Art. 20**

3. supplements or  
da la finanziaziun  
vertenta

Ils supplements concernent la taglia supplementara, concernent las contribuziuns da finanziaziun dal chantun e da las vischnancas sco er concernent la quota vi dal retgav fiscal da las societads da domicil e da

holding e da las fundaziuns da famiglia vegnan scuntradas sur la finanziaziun speziala "gulivaziun da finanzas".

#### Art. 21

Sche prestaziuns ch'èn vegnidas furnidas tranter il chantun e las vischnancas en ils champs d'incumbensa ch'èn pertutgads da la refurma da la GF n'èn betg anc vegnidas pajadas fin al mument che questa lescha entra en vigur, vegnan ils pajaments da questas prestaziuns quintads giu e pajads tenor il modus vertent.

4. quintar giu  
pajaments  
posterius

#### Art. 22

<sup>1</sup> Las contribuziuns chantunalas ch'èn pertutgadas da la refurma da la GF, che van a favur da las instituziuns ch'èn responsablas per la scola tenor la lescha da scola e che valan per l'onn da scola vertent il mument da l'entrada en vigur da la lescha generala davart la refurma da la GF, vegnan pajadas per la perioda da mez avust fin la fin da december tenor il dretg vegl.

5. limitaziun da  
las contribuziuns  
a scolas

<sup>2</sup> Las contribuziuns communalas a las scolas professiunalas spezializadas extrachantunalas tenor la lescha davart la furmaziun professiunala e davart purschidas da furmaziun cuntinuanta che valan per l'onn da scola vertent il mument da l'entrada en vigur da la lescha generala davart la refurma da la GF, vegnan pajadas per la perioda da mez avust fin la fin da december tenor il dretg vegl.

<sup>3</sup> Las contribuziuns chantunalas a las scolas medias tenor la lescha davart las scolas medias che valan per l'onn da scola vertent il mument da l'entrada en vigur da la lescha generala davart la refurma da la GF, vegnan pajadas per la perioda da mez avust fin la fin da december tenor il dretg nov.

#### Art. 23

Per quant che la refurma da la GF abolescha la basa giuridica per pajar contribuziuns d'investiziun a vischnancas, vegnan garantidas e pajadas contribuziuns mo pli per quels projects, per ils quals ina dumonda da contribuziun che correspunda a las directivas da l'uffizi cumpetent è vegnida inoltrada avant l'entrada en vigur da questa lescha e per ils quals ils rendaquints da las investiziuns realisadas èn vegnids suttames fin il pli tard a la fin da l'onn 2019. Pretensiuns sin basa da garanzias da contribuziun per ovras publicas en connex cun fusiuns da vischnancas vegnan indemnisadas senza restricziuns.

6. obligaziuns da  
contribuziun  
pendentas

#### Art. 24

La regenza fixescha il termin che questa lescha entra en vigur. Ella po metter en vigur retroactivamain l'artitgel 17 alinea 2, il pli baud per il 1. da schaner 2014.

Entrada en vigur

**730.200** Lescha davart la gulivaziun da finanzas en il chantun Grischun (LGF)

**Agiunta**

(art. 19 al. 4)

Questa agiunta sa basa sin la bilantscha globala da la GF.

Sa basond sin l'artitgel 19 alinea 4 han las vischnancas qua sutvart il dretg d'ina gulivaziun limitada:

1. Las vischnancas cun ina grevezza supplementara tenor la bilantscha globala da la GF da passa 300 francs per abitanta u abitant han il dretg da 100 pertschient da la contribuziun da gulivaziun tenor l'artitgel 19 alinea 2.  
Almen  
Küblis  
Luzein  
Masagn  
Razén  
Roten  
Trun  
Verdabbio
2. Las vischnancas cun ina grevezza supplementara tenor la bilantscha globala da la GF da 100 fin 300 francs per abitanta u abitant han il dretg da 50 pertschient da la contribuziun da gulivaziun tenor l'artitgel 19 alinea 2.  
Fideris  
Mundaun  
Pasqual  
Saas  
Sagogn  
Schmitten  
Surava
3. Per vischnancas che fusiuneschan, croda davent la gulivaziun limitada suenter la fusiun.

## Ordinaziun generala davart la refurma da la GF

dals ...

---

Il cussegl grond dal chantun Grischun,

sa basond sin l'art. 32 al. 1 da la constituziun chantunala e sin l'art. 4 da la lescha generala davart la refurma da la GF, suenter avair gi invista da la missiva da la regenza dals 20 avust 2013,

concluda:

### Art. 1

L'ordinaziun executiva tar la lescha davart la gulivaziun da finanzas intercomunala (OECGtLGF) dals 3 da mars 1993 (DG 730.210) vegn abolida. Aboliziun

### Art. 2

Las ordinaziuns qua sutvart vegnan midadas sco suonda:

Midada  
d'ordinaziuns

- 1. Ordinaziun executiva tar la lescha federala davart il cumbat cunter malsognas transmissiblas da l'uman (lescha d'epidemias) dals 18 da december 1970 e tar las ordinaziuns federalas relaschadas latiers dals 26 da matg 1976 (DG 500.200)**

### Art. 26 al. 2

<sup>2</sup> Il chantun procura ch'i stettian a disposiziun (...) dischinfecturs scolads. (...)

### Art. 27 al. 1

<sup>1</sup> aboli

- 2. Ordinaziun executiva tar la lescha federala davart l'agid a victimas da delicts dal 1. d'october 1993 (DG 549.100)**

### Art. 1

<sup>1</sup> Il post da cussegliaziun en il senn da la legislaziun federala davart l'agid a victimas da delicts è il post da cussegliaziun per l'agid a victimas da l'uffizi chantunal dal servetsch social. En cas da basegn po la regenza reconuscher ulteriuras instituziuns sco posts da cussegliaziun.

<sup>2</sup> Sche quai è necessari è **il post** da cussegliaziun **autorisà** da consultar autras instituziuns u persunas.

<sup>3</sup> Il **post** da cussegliaziun (...) è **obligà** da cussegljar e da gidar e **resta responsabel** per quai, er sch'el **collavura** cun autras instituziuns u persunas.

<sup>4</sup> **aboli**

### **3. Ordinaziun executiva tar la lescha davart la construcziun d'abitaziuns socialas e la meglieraziun da las relaziuns d'abitar en il territori da muntogna dals 5 d'october 1984 (DG 950.260)**

#### **Art. 2 al. 3**

<sup>3</sup> La garanzia premetta che la vischnanca u las terzas persunas s'obligheschian da surpigliar 70 pertschient d'ina eventuala perdita or da la garanzia (...).

#### **Art. 22**

<sup>1</sup> La premissa per las contribuziuns dal chantun è che la vischnanca surpiglia (...) 70 pertschient da las prestaziuns en il senn da questa ordinaziun, **cun resalva da cunvegnas existentas**. La contribuziun da terzas persunas vegn fixada da la regenza. **Quest alinea na vala betg en cas da meglieraziuns da las relaziuns d'abitar en il territori da muntogna.**

<sup>2</sup> **Per sanaziuns da l'igiene d'abitar valan las disposiziuns davart la meglieraziun da las relaziuns d'abitar en il territori da muntogna.**

#### **Art. 32**

**aboli**

#### **Art. 33**

**Las dumondas ston vegnir inoltradas a l'uffizi cumpetent.**

#### **Art. 3**

Entrada en vigur La regenza fixescha il termin che questa ordinaziun entra en vigur.

## **Legge sulla riforma della perequazione finanziaria nel Cantone dei Grigioni (legge mantello sulla riforma PF)**

del ...

---

Il Gran Consiglio del Cantone dei Grigioni,

visto l'art. 31 cpv. 1 della Costituzione cantonale,  
visto il messaggio del Governo del 20 agosto 2013,

decide:

### **Art. 1**

<sup>1</sup> La presente legge disciplina l'adeguamento di atti normativi cantonali per l'attuazione della riforma della perequazione finanziaria nel Cantone dei Grigioni (riforma PF). Oggetto e scopo

<sup>2</sup> Essa mira in particolare a un finanziamento dei compiti efficiente e adeguato, nonché a una maggiore responsabilità propria di Cantone e comuni grazie all'introduzione di una nuova perequazione delle risorse e di una nuova compensazione degli oneri, nonché di un riordinamento dei flussi finanziari tra Cantone e comuni.

### **Art. 2**

La legge sul conguaglio finanziario intercomunale (CSC 730.200) viene emanata nella versione in appendice. Revisione totale della legge sul conguaglio finanziario intercomunale

### **Art. 3**

Le seguenti leggi sono modificate come segue: Modifica di leggi

## **1. Legge sui comuni del Cantone dei Grigioni del 28 aprile 1974 (CSC 175.050)**

### **Art. 97 cpv. 4**

#### **<sup>4</sup> Abrogato**

2. Vigilanza sulle finanze  
a) Principio

### **Art. 97a**

<sup>1</sup> L'organo di vigilanza interviene in particolare qualora si dovessero verificare le seguenti fattispecie: b) Fattispecie

a) l'indebitamento ha raggiunto un valore critico o va in questa direzione;



- b) viene presentato un disavanzo di bilancio o è da temere un tale risultato a causa della tendenza negativa nell'autofinanziamento;
- c) i principi della gestione finanziaria e della presentazione dei conti vengono disattesi in misura considerevole.

<sup>2</sup> I comuni che pianificano uscite uniche o ricorrenti oppure rinunce a entrate che potrebbero portare l'indebitamento a valori critici devono notificarle previamente all'organo di vigilanza.

**Art. 97b**

c) Vigilanza  
finanziaria  
particolare

<sup>1</sup> A seconda dell'esito di un accertamento della situazione finanziaria, il Governo può assoggettare un comune, un comune patriziale, una Regione o una corporazione di comuni a una vigilanza finanziaria particolare.

<sup>2</sup> L'assoggettamento avviene in tre livelli di intervento diversi:

- a) consulenza e assistenza;
- b) assistenza con competenze di intervento ampliate dell'organo di vigilanza, compresa l'approvazione di decisioni di ampia portata finanziaria;
- c) curatela.

<sup>3</sup> Il Governo stabilisce i criteri, nonché le misure dei singoli livelli di intervento.

**2. Legge sull'esecuzione giudiziaria nel Cantone dei Grigioni del 27 agosto 2009 (CSC 350.500)**

**Art. 7 cpv. 1 e 2**

<sup>1</sup> Le spese dell'esecuzione delle pene detentive e delle misure penali stazionarie sono a carico del Cantone, per quanto non siano gli interessati o terzi ad assumersi le spese.

<sup>2</sup> Le spese d'esecuzione di misure ambulatoriali sono a carico del comune nel quale gli interessati avevano l'ultimo domicilio o l'ultima dimora, per quanto non siano gli interessati o terzi ad assumersi le spese.

**3. Legge per le scuole popolari del Cantone dei Grigioni del 21 marzo 2012 (CSC 421.000)**

**Art. 71 cpv. 1**

(...)  
Compensazione  
del rincaro

<sup>1</sup> Abrogato

**Art. 72 cpv. 2 e 3**

<sup>2</sup> Le (...) forfetarie ammontano a:

- a) per la scuola dell'infanzia e il grado elementare: **fr. 800**

- b) per il grado secondario I:  
scuola di avviamento pratico **fr. 1 250**  
scuola secondaria **fr. 1 130**

<sup>3</sup> **Le forfetarie vengono completate con contributi annuali dalla perequazione dell'aggravio geotopografico versati in base al parametro quota degli allievi conformemente all'articolo 7 capoverso 5 della legge sulla perequazione finanziaria.**

**Art. 74 cpv. 2 e 3**

<sup>2</sup> Le aliquote di base delle forfetarie supplementari per piccole scuole ammontano per scuole del grado elementare a partire da 5 allievi ad al massimo **4 000** franchi e per scuole del grado secondario I a partire da 17 allievi ad al massimo **1 000** franchi per allievo. Esse diminuiscono con l'aumento del numero di allievi.

<sup>3</sup> **Abrogato**

**Art. 77 cpv. 2 e 3**

<sup>2</sup> **La forfetaria per allievo ammonta a 300 franchi.**

<sup>3</sup> **Abrogato**

**Art. 81**

<sup>1</sup> Il Cantone versa alle offerte per allievi alloglotti secondo l'articolo 39 un contributo di **85 franchi** per ogni unità d'insegnamento riconosciuta e impartita.

<sup>2</sup> **Il Governo può adeguare al rincaro il contributo.**

<sup>3</sup> **Abrogato**

**Art. 82**

Il Cantone può assumersi i costi per la scolarizzazione (...) dei figli di nomadi. **Nel settore dell'asilo, esso può assumersi i costi per l'attività scolastica in centri collettivi.** Il Dipartimento disciplina i dettagli caso per caso.

<sup>3</sup>. Per nomadi e persone in centri collettivi

**Art. 83 cpv. 2**

<sup>2</sup> Per sostenere progetti di sviluppo della scuola, il Governo può concedere agli enti scolastici partecipanti un aumento della forfetaria scolastica ordinaria conformemente all'articolo 72 fino a un massimo del **60 per cento** per allievo coinvolto.

**Art. 84**

Il Cantone versa contributi (...) per il congedo di perfezionamento conformemente all'articolo 64.

**Art. 85**

<sup>1</sup> Il Cantone versa agli enti scolastici contributi **forfetari per trasporti computabili di allievi**. In singoli casi il Dipartimento può aumentare le **forfetarie**, se un adeguamento della struttura della scuola comporta risparmi per il Cantone.

<sup>2</sup> **Abrogato**

<sup>3</sup> **Abrogato**

**4. Legge concernente le scuole medie del Cantone dei Grigioni del 7 ottobre 1962 (CSC 425.000)**

**Art. 3bis**

**Sussidi comunali** <sup>1</sup> I comuni versano un sussidio per gli allievi residenti nel comune che seguono l'istruzione scolastica di base nella prima e nella seconda classe del liceo della durata di sei anni in una scuola media nel Cantone. L'importo dei sussidi si conforma alle spese complessive per allievo del grado superiore della scuola popolare dedotta la forfetaria cantonale per la scuola secondaria e ammonta a 14 800 franchi.

<sup>2</sup> I comuni versano il sussidio per gli allievi della Scuola cantonale grigione all'Ufficio competente per le scuole medie e quello per gli allievi delle scuole medie private alle scuole medie interessate.

<sup>3</sup> L'ammontare del sussidio corrisponde allo stato dell'indice nazionale dei prezzi al consumo di 104,2 punti (indice base dicembre 2005). Il Governo stabilisce la compensazione del rincaro.

**Art. 10 cpv. 2**

<sup>2</sup> Per la frequenza della prima e della seconda classe del liceo della durata di sei anni, che rientrano nell'istruzione scolastica di base, non va versata una tassa scolastica.

**Art. 17 cpv. 3**

<sup>3</sup> Il sussidio per allievi che danno origine a un sussidio comunale si riduce in misura di questo sussidio comunale.

**5. Legge sulla formazione professionale e sulle offerte di formazione continua del 17 aprile 2007 (CSC 430.000)**

**Art. 17 cpv. 2**

<sup>2</sup> **Abrogato**

**Art. 33 n. 3 e 4**

**Abrogato**

**Art. 36**

**Abrogato**

**Art. 37**

**Abrogato**

**Art. 38**

**Abrogato**

**Art. 40**

Il Cantone si fa carico dei disavanzi d'esercizio rimanenti dopo deduzione dei contributi (...) degli enti responsabili di formazioni transitorie, di scuole professionali di base e di altri istituti riconosciuti dal punto di vista del diritto a contributi.

**Art. 41 cpv. 1**

<sup>1</sup> Il Cantone si fa carico delle spese che risultano da accordi di diritto amministrativo (...).

**Art. 45 cpv. 1**

<sup>1</sup> I contributi del Cantone a nuove costruzioni, trasformazioni, ampliamenti, risanamenti, nonché alle relative attrezzature per offerte secondo la presente legge **possono raggiungere il 100 per cento** delle spese computabili, se i contributi d'esercizio annuali non contengono già una quota destinata all'infrastruttura. Il Governo disciplina i dettagli.

**6. Legge sull'igiene pubblica del Cantone dei Grigioni del 2 dicembre 1984 (CSC 500.000)**

**Art. 12 cpv. 2**

<sup>2</sup> Essi sorvegliano in modo particolare l'igiene dell'ambiente e degli alloggi, adottano misure contro pregiudizi che minacciano e danneggiano generalmente la salute, attendono ai cimiteri e alle sepolture e provvedono alle offerte di servizi stazionari per la cura e l'assistenza di pazienti lungodegenti e persone anziane, alla cura e all'assistenza a domicilio (...), al servizio medico e dentistico nelle scuole.

**Art. 13 cpv. 1 lett. c e d**

<sup>1</sup> Nell'ambito della promozione della salute e della prevenzione il Cantone è competente per:

- c) il coordinamento delle attività dei comuni;
- d) **la consulenza gratuita alle madri e ai padri nella cura e nell'assistenza di lattanti e bambini piccoli.**

**7. Legge sull'aiuto ai tossicodipendenti nel Cantone dei Grigioni del 2 marzo 1997 (CSC 500.800)**

**Art. 7 cpv. 2 frase introduttiva**

<sup>2</sup> I comuni promuovono (...):

**Art. 8**

**La competenza del Cantone nel settore della prevenzione delle dipendenze si conforma all'articolo 13 della legge sull'igiene pubblica.**

**Art. 9**

**Abrogato**

**Art. 14**

**Abrogato**

**Art. 15**

Spese del Cantone

Il Cantone assume (...) le spese computabili d'acquisto, di costruzione e d'esercizio rispettivamente le spese computabili per offerte dell'aiuto per la sopravvivenza.

**Art. 16**

**Abrogato**

**8. Legge sulla promozione della cura degli ammalati e dell'assistenza alle persone anziane e bisognose di cure del 2 dicembre 1979 (CSC 506.000)**

**Titolo intermedio che precede l'art. 31g**

**Abrogato**

**Art. 31 g**

**Abrogato**

**Art. 31h**

**Abrogato**

**Art. 31i**

**Abrogato**

**Art. 31k**

**Abrogato**

**9. Legge sull'assistenza sociale pubblica nel Cantone dei Grigioni del 7 dicembre 1986 (CSC 546.100)**

**Art. 7**

<sup>1</sup> I costi annui dei servizi sociali cantonali vengono ripartiti tra i comuni del rispettivo servizio in rapporto al numero di abitanti. I costi per la direzione e per i servizi specializzati dell'Ufficio cantonale del servizio sociale sono a carico del Cantone. Costi dei servizi sociali cantonali

<sup>2</sup> Il Cantone allestisce per i suoi servizi sociali un calcolo dei costi e delle prestazioni trasparente e comprensibile. La base per la fatturazione dei costi ai comuni è costituita dai costi dell'anno precedente.

**Art. 9**

**Abrogato**

**Art. 11**

<sup>1</sup> I servizi sociali **cantonali** vengono organizzati dal Governo per quanto possibile per valle, tenendo conto del numero degli abitanti, della raggiungibilità e delle condizioni particolari. Se la situazione lo consente, essi vengono strutturati sotto forma di servizi sociali polivalenti e raggruppati in locali d'ufficio in comune. Servizi sociali cantonali

<sup>2</sup> I servizi sociali **cantonali** collaborano con le autorità di protezione dei minori e degli adulti e gli uffici dei curatori professionali.

**10. Legge sull'assistenza alle persone nel bisogno del 3 dicembre 1978 (CSC 546.250)**

**Art. 4a**

**I contributi ai sensi della presente legge non sono cedibili. Ogni cessione di diritti a contributi è nulla.** Garanzia dei contributi

**Art. 5 cpv. 5**

<sup>5</sup> **Abrogato**

**Art. 9**

**Abrogato**

**Art. 10**

**Abrogato**

**Art. 11 cpv. 2, 5 e 7**

<sup>2</sup> Se le condizioni di sostanza o di reddito dell'assistito migliorano, egli deve restituire senza interessi le prestazioni assistenziali percepite ne-

**gli ultimi dieci anni.** La restituzione deve avvenire solo **in misura da non provocare** una nuova situazione di bisogno.

<sup>5</sup> **Il diritto alla restituzione cade in prescrizione:**

- a) nei confronti della persona assistita, dieci anni dopo l'ultimo pagamento di una prestazione;
- b) nei confronti degli eredi della persona assistita, entro un anno da quando hanno adito l'eredità.

<sup>7</sup> **Spese di assistenza versate per la partecipazione a programmi occupazionali o a offerte lavorative del secondo mercato del lavoro non sono soggette all'obbligo di restituzione.**

**Art. 13 cpv. 1**

<sup>1</sup> **Abrogato**

**Art. 14**

Compiti del  
Cantone

<sup>1</sup> **Al Cantone spetta l'obbligo assistenziale per:**

- a) **indigenti di passaggio;**
- b) **persone con procedura d'asilo pendente, nonché stranieri ammessi provvisoriamente;**
- c) **persone la cui domanda d'asilo è stata respinta con una decisione passata in giudicato o persone senza diritto di soggiorno;**
- d) **casi straordinari.**

<sup>2</sup> **Il Cantone si assume le spese dell'aiuto agli indigenti per persone di cittadinanza grigionese che vivono in altri Cantoni o Stati, in ragione della legislazione federale e di eventuali trattati internazionali.**

<sup>3</sup> **Esso si occupa dei contatti con servizi extracantonali.**

**Art. 20a**

Disposizione  
transitoria

**La prescrizione dell'obbligo di restituzione conformemente all'articolo 11 vale anche retroattivamente per l'aiuto del quale si è già beneficiato.**

## **11. Legge sull'aiuto in caso di catastrofi del 4 giugno 1989 (CSC 630.100)**

**Art. 26 cpv. 1**

1 Il Cantone si assume (...) il 15 (...) per cento delle spese del personale e del materiale per la formazione. La rimanente partecipazione ai costi viene addebitata ai comuni in relazione al loro numero di abitanti.

**Art. 27 cpv. 2**

2 Per la costruzione e il rinnovamento di rifugi pubblici il Cantone versa (...) sussidi sostitutivi del 75 (...) per cento.

**12. Legge sulle imposte per il Cantone dei Grigioni  
dell'8 giugno 1986 (CSC 720.000)**

**Art. 1 cpv. 1 lett. b**

<sup>1</sup> Il Cantone riscuote secondo le disposizioni della presente legge

- b) **un'imposta sugli utili e sul capitale dalle persone giuridiche per il Cantone e per i comuni;**

**Art. 3 cpv. 2 lett. c**

<sup>2</sup> Il Gran Consiglio fissa annualmente il tasso fiscale in percentuale dell'imposta cantonale semplice:

- c) **per l'imposta sugli utili e sul capitale dei comuni; esso ammonta almeno al 90 per cento e al massimo al 110 per cento;**

Titolo intermedio che precede l'art. 74

**II. Imposta sugli utili e sul capitale**

Titolo intermedio che precede l'art. 97a

**6. COMUNI**

**Art. 97a**

<sup>1</sup> Una volta pervenuto il pagamento, le imposte sugli utili e sul capitale riscosse per i comuni vengono trasmesse ai comuni aventi diritto, dedotto l'indennizzo secondo l'articolo 165a.

III. Assegnazione dei mezzi

<sup>2</sup> L'attribuzione ai comuni avviene secondo i principi del diritto intercantonale sulla doppia imposizione. Le quote parti vengono accreditate periodicamente sul conto corrente del comune.

**Art. 97g cpv. 3**

<sup>3</sup> Abrogato

**Art. 165a cpv. 1 lett. d**

<sup>1</sup> Il Cantone riceve un indennizzo per la riscossione e il conteggio di imposte comunali e di culto. Esso consiste in:

- d) **un'indennità percentuale per l'imposta sugli utili e sul capitale;**

**Art. 171b**

<sup>1</sup> Le quote parti vengono comunicate periodicamente al comune. Se il comune non è d'accordo con la ripartizione può richiedere entro 30 giorni una decisione impugnabile.

5. Imposta sugli utili e sul capitale



<sup>2</sup> Le decisioni secondo il capoverso 1 sono equiparate alle decisioni di tassazione.

**13. Legge sulla pianificazione territoriale del Cantone dei Grigioni del 6 dicembre 2004 (CSC 801.100)**

**Art. 10 cpv. 1 n. 1**

1. basi e pianificazioni ad eccezione della pianificazione delle utilizzazioni comunale;

**Art. 11**

<sup>1</sup> Abrogato

<sup>2</sup> Abrogato

<sup>3</sup> Abrogato

<sup>4</sup> I sussidi (...) devono essere commisurati a seconda dell'importanza dal punto di vista della pianificazione territoriale e dell'economia pubblica e ammontano a un massimo del 50 per cento delle spese computabili.

**14. Legge stradale del Cantone dei Grigioni del 1° settembre 2005 (CSC 807.100)**

**Art. 9 cpv. 4**

<sup>4</sup> Abrogato

**Art. 15 cpv. 2**

<sup>2</sup> Le strade cantonali si orientano in linea di principio al traffico. **D'intesa con i comuni interessati** si deve tenere adeguatamente conto delle esigenze dei trasporti pubblici, dei pedoni, dei ciclisti e delle persone portatrici di handicap.

**Art. 45 cpv. 2**

<sup>2</sup> Per costruzioni e impianti si intendono in particolare edifici del soprasuolo e del sottosuolo, costruzioni mobili, muri, (...) **strade, marciapiedi e ciclopiste, condotte**, parcheggi, stazioni di benzina, cavalcavia e sottopassaggi, dispositivi di segnalazione e per il trasporto, depositi e considerevoli modifiche del terreno.

**Art. 58 cpv. 1 e 2**

<sup>1</sup> Il Cantone può versare sussidi tra il 5 e il **50** per cento alle spese computabili:

b) **abrogata**

<sup>2</sup> Il Governo fissa l'importo dei sussidi tenendo conto degli interessi del Cantone e (...) dei comuni.

**Art. 59**

**Abrogato**

**Art. 66**

<sup>1</sup> I contributi dei comuni alle pavimentazioni all'interno dell'abitato devono essere versati solo per lavori eseguiti fino all'entrata in vigore della legge mantello sulla riforma PF. Disposizioni transitorie

<sup>2</sup> Le domande di contributo dei comuni per marciapiedi lungo strade cantonali vengono trattate secondo il diritto vigente al momento in cui sono pervenute.

<sup>3</sup> Per le altre procedure pendenti al momento dell'entrata in vigore della presente legge vale il nuovo diritto.

**15. Legge d'introduzione della legge federale sulla protezione delle acque dell'8 giugno 1997 (CSC 815.100)**

**Art. 10 cpv. 2**

<sup>2</sup> Provvedimenti tecnici relativi alle acque di scarico che non corrispondono al piano generale delle canalizzazioni necessitano dell'approvazione dell'Ufficio.

**Art. 17 cpv. 1, cpv. 3 lett. a, c, nonché d**

<sup>1</sup> Costruzione, esercizio, **manutenzione, risanamento e sostituzione** di impianti pubblici di evacuazione e di depurazione sono di competenza dei comuni.

<sup>3</sup> Il Governo può obbligare un comune:

- a) a costruire entro un termine adeguato una stazione centrale di depurazione delle acque di scarico e la necessaria rete di canalizzazioni, come pure a **mantenere** e gestire tutto ciò in modo appropriato;
- c) a costruire e gestire insieme ad altri comuni formanti un'unità geografica o economica impianti comuni di evacuazione e di depurazione.
- d) a **risanare, ampliare o sostituire entro un termine adeguato impianti di depurazione pubblici esistenti, nonché a garantirne il finanziamento.**

**Art. 17a**

I progetti di costruzione che interessano impianti di depurazione pubblici, nonché misure presso impianti centrali di depurazione delle acque di scarico volti a soddisfare i requisiti posti alla qualità dell'acqua vanno sottoposti all'Ufficio per la consultazione prima che venga rilasciata la licenza edilizia, rispettivamente prima che le misure vengano decise.

Consultazione dell'Ufficio

**Titolo intermedio che precede l'art. 31**

**Abrogato**

**Art. 31**

**Abrogato**

**Art. 32**

**Abrogato**

**Art. 33**

**Abrogato**

**Art. 34**

**Abrogato**

**Art. 35**

**Abrogato**

**16. Legge d'introduzione alla legge federale sulla protezione dell'ambiente del 2 dicembre 2001 (CSC 820.100)**

**Art. 46**

**Abrogato**

**Art. 47**

Sussidi cantonali  
per i trasporti su  
rotaia

<sup>1</sup> Il Cantone versa sussidi per un importo di al massimo 250 000 franchi all'anno per i trasporti su rotaia di rifiuti urbani a partire dalle relative stazioni di carico all'impianto d'incenerimento dei rifiuti di Trimmis.

<sup>2</sup> L'ammontare dei singoli sussidi dipende dalla quantità dei rifiuti trasportati e dalla distanza tra la stazione di carico e l'impianto d'incenerimento dei rifiuti.

<sup>3</sup> Il Governo fissa i sussidi e disciplina la procedura di sussidio.

**Art. 49**

<sup>1</sup> **Abrogato**

<sup>2</sup> Se non è possibile accertare chi ha inquinato un sito o nel caso in cui chi ha cagionato l'inquinamento sia insolvente, **le spese a suo carico per misure necessarie all'indagine, alla sorveglianza e al risanamento di siti inquinati (spese di perdita)** dedotto l'indennizzo della Confederazione, vengono assunte **in ragione della metà ciascuno** dal Cantone e dai comuni d'ubicazione del sito.

<sup>3</sup> **Abrogato**

<sup>4</sup> **Abrogato**

**17. Legge sui trasporti pubblici nel Cantone dei Grigioni del 7 marzo 1993 (CSC 872.100)**

**Art. 15 cpv. 3**

<sup>3</sup> Giusta il capoverso 2 i sussidi del Cantone ammontano **al 20 per cento (...)** e vengono commisurati al numero degli abitanti (...) dei comuni interessati. Ciò vale anche per la quota dei comuni, ove questi non accordino alcun'altra chiave di ripartizione.

**Art. 20 cpv. 1**

<sup>1</sup> Durante l'esercizio sperimentale del prolungamento di linee esistenti e l'introduzione di nuove linee oppure di particolari forme d'esercizio il Cantone si assume una quota parte del 20 (...) per cento dei disavanzi d'esercizio. La commisurazione dei sussidi del Cantone e dei comuni si conforma all'articolo 15 capoverso 3.

**Art. 25 cpv. 2**

<sup>2</sup> Per la commisurazione dei sussidi comunali è particolarmente determinante il numero degli abitanti (...), per quanto i comuni non concordino un'altra chiave di ripartizione.

**Art. 32 cpv. 2**

<sup>2</sup> I comuni e le **regioni** cooperano nell'elaborazione del concetto e nella preparazione di misure per l'incremento dei trasporti regionali e interregionali.

**18. Legge sulla veterinaria del 30 agosto 2007 (CSC 914.000)**

**Art. 31 cpv. 2 e 3**

<sup>2</sup> Il Cantone partecipa inoltre nella misura di **almeno due terzi** alle spese del servizio di raccolta per l'eliminazione dei sottoprodotti di origine animale, ai costi d'esercizio e di manutenzione del centro cantonale di raccolta, nonché ai costi d'esercizio risultanti al Cantone di altri impianti di eliminazione.

<sup>3</sup> Le spese rimanenti sono a carico (...) dei gestori dei macelli. Il Governo procede alla ripartizione dei costi sulla base del numero di (...) macellazioni, nonché eventualmente del peso. (...)

**Art. 35 n. 1**

Al finanziamento speciale lotta contro le epizootie confluiscano le seguenti entrate:

1. il contributo annuo del Cantone (...) e dei proprietari di animali; esso è calcolato per capo di bestiame bovino, equino, suino, ovino e caprino e per sciame d'api;

**Art. 36 cpv. 1**

<sup>1</sup> Ai sensi dell'articolo 35 numero 1 della presente legge vengono riscossi dai proprietari di animali (...) i seguenti contributi:

1. per capo bovino fino a fr. 10.00
2. per capo suino ed equino fino a fr. 5.00
3. per capo ovino e caprino fino a fr. 5.00
4. per sciame d'api fino a fr. 5.00

**19. Legge sulle bonifiche fondiarie del Cantone dei Grigioni del 5 aprile 1981 (CSC 915.100)**

**Art. 49 cpv. 2**

<sup>2</sup> Il Governo decide definitivamente sull'ammontare dei sussidi. Esso può vincolare le promesse di sussidio con condizioni e oneri. (...)

**20. Legge sulla costruzione di abitazioni a scopo sociale e sul miglioramento delle condizioni d'abitazione nella regione di montagna del 10 marzo 1985 (CSC 950.250)**

**Art. 4 cpv. 3 e 4**

<sup>3</sup> Il contributo cantonale presuppone l'assegnazione di un aiuto da parte del comune o di terzi. **Questo non vale in caso di miglioramenti delle condizioni d'abitazione nella regione di montagna.**

<sup>4</sup> Il Gran Consiglio fissa il contributo di terzi e del comune (...).

**Art. 8 cpv. 1**

<sup>1</sup> Per gli oggetti di abitazione per i quali vengono pretesi dei contributi giusta la presente legge, può essere stabilito un divieto di alienazione e di sottrazione alla destinazione limitato a un massimo di 25 anni. In tal caso un passaggio di proprietà è subordinato al consenso **dell'autorità, delle istituzioni o delle persone che hanno versato dei contributi.**

**Art. 4**

Adeguamento di  
ordinanze del  
Gran Consiglio

Le ordinanze del Gran Consiglio che non corrispondono alle prescrizioni dell'articolo 32 capoverso 1 della Costituzione cantonale possono essere adeguate tramite ordinanza del Gran Consiglio, se ciò è necessario per attuare la riforma della perequazione finanziaria.

**Art. 5**

<sup>1</sup> La presente legge è soggetta a referendum facoltativo.

Referendum,  
entrata in vigore

<sup>2</sup> Il Governo stabilisce la data dell'entrata in vigore della presente legge. Esso può porre in vigore retroattivamente l'articolo 17 capoverso 2 della legge sulla perequazione finanziaria (art. 2), al più presto con effetto al 1° gennaio 2014.



*Appendice alla legge sulla riforma PF***Legge sulla perequazione finanziaria nel Cantone dei Grigioni (Legge sulla perequazione finanziaria, LPFC)**

del ...

Il Gran Consiglio del Cantone dei Grigioni,

visti l'art. 31 cpv. 1 e l'art. 96 della Costituzione cantonale,  
visto il messaggio del Governo del 20 agosto 2013,

decide:

**I. Disposizioni generali****Art. 1**

<sup>1</sup> La presente legge disciplina la perequazione finanziaria per i comuni. Oggetto  
Essa comprende la perequazione delle risorse, la perequazione dell'aggravio geotopografico, la perequazione degli oneri in ambito sociale, nonché la compensazione individuale dei casi di rigore per oneri speciali.

<sup>2</sup> Essa disciplina inoltre:

- a) i contributi per la promozione di aggregazioni di comuni;
- b) l'esecuzione e l'analisi dell'efficacia della perequazione finanziaria;
- c) la perequazione limitata nel tempo in relazione alla riforma della perequazione finanziaria nel Cantone dei Grigioni (riforma PF).

**Art. 2**

La perequazione finanziaria mira a:

Obiettivi

- a) rafforzare l'indipendenza finanziaria dei comuni;
- b) ridurre le disparità tra i comuni per quanto riguarda la capacità finanziaria e il carico fiscale;
- c) garantire ai comuni una dotazione di base di risorse finanziarie;
- d) attenuare gli oneri finanziari eccessivi dei comuni dovuti alla loro struttura d'insediamento, topografia e quota di allievi o dovuti all'aiuto sociale materiale;
- e) evitare casi di rigore dovuti a oneri straordinari di singoli comuni.



**II. Perequazione delle risorse****Art. 3**

Principi

<sup>1</sup> La perequazione delle risorse coinvolge tutti i comuni e si concentra sulla riduzione delle differenze nella dotazione di mezzi. Essa garantisce ai comuni un importo di base di risorse finanziarie di cui disporre liberamente.

<sup>2</sup> La capacità economica del comune viene calcolata in base al potenziale di risorse per persona determinante (risorse determinanti) e presentata sotto forma di un indice delle risorse.

<sup>3</sup> Il numero di persone determinanti si basa sulla popolazione residente permanente secondo la Statistica della popolazione della Confederazione (STATPOP), nonché sul totale dei contribuenti secondo i dati fiscali dell'Amministrazione cantonale delle imposte. Se il totale dei contribuenti supera il numero di abitanti della popolazione residente permanente, il 20 per cento della parte eccedente viene aggiunto alle persone determinanti.

**Art. 4**

Potenziale di risorse

<sup>1</sup> Il potenziale di risorse di un comune corrisponde alle sue risorse utilizzabili fiscalmente, nonché ai suoi ricavi da canoni d'acqua.

<sup>2</sup> Esso è calcolato sulla base:

- a) delle imposte sul reddito e sulla sostanza delle persone fisiche secondo l'imposta cantonale semplice al 100 per cento;
- b) delle imposte sugli utili e sul capitale delle persone giuridiche secondo l'imposta cantonale semplice al 100 per cento;
- c) delle imposte alla fonte, delle imposte sugli utili di liquidazione e delle imposte sul dispendio secondo l'imposta cantonale semplice al 100 per cento;
- d) delle imposte fondiari e immobiliari al massimo all'1,5 per mille, nonché
- e) dei canoni d'acqua netti al 100 per cento, compresi gli indennizzi per le perdite nell'utilizzazione delle forze idriche.

<sup>3</sup> La media del potenziale di risorse per persona determinante di tutti i comuni corrisponde al valore dell'indice di 100 punti. I comuni con un valore dell'indice superiore ai 100 punti sono considerati finanziariamente forti. I comuni con un valore dell'indice inferiore ai 100 punti sono considerati finanziariamente deboli.

<sup>4</sup> Se un comune finanziariamente debole riceve ogni anno ricavi da concessioni ricorrenti pari a oltre il 50 per cento del potenziale di risorse, questi ricavi vengono considerati fino a un valore dell'indice di 100 punti.

<sup>5</sup> Il calcolo del potenziale di risorse, nonché dell'indice delle risorse avviene annualmente in base alla media degli ultimi due anni disponibili, compresi i riporti dagli anni precedenti.

**Art. 5**

<sup>1</sup> La perequazione delle risorse viene finanziata dal Cantone e dai comuni finanziariamente forti. Finanziamento

<sup>2</sup> I comuni finanziariamente forti versano un contributo annuo compreso tra il 15 e il 20 per cento della quota alle proprie risorse determinanti che supera la media per persona determinante di tutti i comuni (valore dell'indice di 100 punti). Per le risorse che superano il valore dell'indice di 200 punti, l'aliquota contributiva viene aumentata come segue:

fino al valore dell'indice di 250 punti	+ 5 punti percentuali;
fino al valore dell'indice di 300 punti	- 10 punti percentuali;
a partire dal valore dell'indice di 300 punti	- 15 punti percentuali.

<sup>3</sup> Il Cantone versa la differenza tra il volume complessivo necessario alla perequazione delle risorse e il contributo dei comuni finanziariamente forti.

**Art. 6**

<sup>1</sup> Tutti i comuni finanziariamente deboli ricevono dei contributi di compensazione. Dotazione

<sup>2</sup> Il contributo per persona determinante aumenta progressivamente con l'aumento della differenza tra il proprio potenziale di risorse e quello secondo la media cantonale. Ciò non deve modificare la graduatoria dei comuni. È fatta salva la dotazione minima conformemente al capoverso 3.

<sup>3</sup> Insieme alle proprie risorse determinanti per persona determinante, a ogni comune viene garantita una dotazione di almeno il 65 per cento della media cantonale.

**III. Compensazione degli oneri****Art. 7**

<sup>1</sup> Il Cantone concede una perequazione ai comuni gravati eccessivamente in seguito alla loro struttura d'insediamento, alla loro situazione geotopografica, nonché alla loro quota di allievi. Perequazione dell'aggravio geotopografico

<sup>2</sup> La perequazione viene calcolata secondo i tre seguenti parametri:

- a) numero di abitanti in insediamenti sparsi e densità della popolazione in base alla superficie produttiva per abitante (struttura d'insediamento);
- b) lunghezza delle strade comunali e delle strade cantonali all'interno dell'abitato per abitante ponderata secondo categorie di costi (lunghezza delle strade);
- c) numero di allievi per abitante (quota di allievi).

<sup>3</sup> I parametri vengono convertiti ciascuno in un indice e posti su di una base paragonabile. L'indice globale corrisponde alla media aritmetica dei tre parametri.

<sup>4</sup> La distribuzione dei mezzi tra i comuni avviene in considerazione di una quota di al massimo il 10 per cento del potenziale di risorse conformemente all'articolo 4.

<sup>5</sup> I mezzi in base al parametro quota di allievi vengono esposti separatamente e versati a complemento delle forfetarie per la scuola regolare conformemente alla legge scolastica.

<sup>6</sup> Per comuni che si aggregano il Governo può garantire contributi di perequazione al livello attuale per un periodo transitorio di al massimo 10 anni.

#### Art. 8

Compensazione degli oneri in ambito sociale

<sup>1</sup> Il Cantone accorda una perequazione ai comuni gravati eccessivamente nell'ambito dell'aiuto sociale materiale.

<sup>2</sup> La perequazione viene calcolata secondo le spese nette dei comuni in base alle prestazioni conformemente a:

- a) legge sull'aiuto agli indigenti <sup>1)</sup>;
- b) ordinanza sull'anticipo di contributi per il mantenimento di figli aventi diritto al mantenimento <sup>2)</sup>.

<sup>3</sup> Tra le spese nette rientrano le prestazioni che i comuni sono tenuti a fornire per legge, dedotte le entrate da rimborsi, dall'obbligo di sostegno tra parenti e da prestazioni assicurative. Per le spese nette il Governo può fissare dei costi standard.

<sup>4</sup> Per la perequazione è determinante il rapporto tra spese nette e potenziale di risorse del comune. La perequazione ammonta in per cento del potenziale di risorse:

fino al 5 per cento del potenziale di risorse	0 per cento;
fino al 6 per cento del potenziale di risorse	20 per cento;
fino al 7 per cento del potenziale di risorse	40 per cento;
fino al 8 per cento del potenziale di risorse	60 per cento;
fino al 9 per cento del potenziale di risorse	80 per cento;
dal 9 per cento del potenziale di risorse	100 per cento.

<sup>5</sup> Il Governo aumenta di un punto percentuale le singole soglie di perequazione conformemente al capoverso 4, se il totale degli abitanti nei comuni che beneficiano della perequazione supera il 50 per cento del numero degli abitanti del Cantone.

<sup>6</sup> Le spese nette vengono fissate e compensate nell'anno successivo su domanda dei comuni.

---

<sup>1)</sup> CSC 546.250

<sup>2)</sup> CSC 215.050

**Art. 9**

<sup>1</sup> Il Governo può concedere un contributo speciale a un comune se esso dimostra che, a causa di condizioni o avvenimenti straordinari, è gravato in modo eccessivo. Il contributo di compensazione presuppone che l'aggravio non possa venire influenzato dal comune, che non venga considerato nella compensazione degli oneri e che non possa venire compensato con riduzioni degli oneri.

Compensazione individuale dei casi di rigore per oneri speciali

<sup>2</sup> Un onere speciale è dato se sono cumulativamente soddisfatte le fattispecie seguenti:

- a) l'onere netto pro capite nella corrispondente categoria di uscite è eccessivo rispetto all'aggravio medio di tutti i comuni;
- b) l'aggravio straordinario supera il 5 per cento del proprio potenziale di risorse;
- c) l'onere eccessivo conformemente alle lettere a e b porta a un disturbo a lungo termine della gestione finanziaria.

<sup>3</sup> Il comune deve sfruttare in misura ragionevole le sue possibilità di autoaiuto. Vi rientrano in particolare misure volte allo sfruttamento del potenziale di reddito, alla limitazione delle uscite e all'adeguamento strutturale, la riscossione di un tasso fiscale di almeno il 100 per cento dell'imposta cantonale semplice, nonché la riscossione di tasse causali ad aliquote in grado di coprire i costi a lungo termine.

**IV. Raccolta, dotazione e distribuzione dei mezzi****Art. 10**

<sup>1</sup> Per finanziare ed eseguire la perequazione delle risorse e la compensazione degli oneri, nonché i contributi per la promozione delle aggregazioni di comuni viene tenuto un finanziamento speciale conformemente alle disposizioni della legislazione cantonale sulla gestione finanziaria <sup>1)</sup>.

Finanziamento speciale perequazione finanziaria

<sup>2</sup> Il finanziamento speciale viene alimentato con contributi dei comuni finanziariamente forti conformemente all'articolo 5 capoverso 2, nonché con mezzi statali generali del Cantone. I mezzi cantonali ammontano almeno al 150 e al massimo al 250 per cento dei contributi dei comuni.

<sup>3</sup> In caso di sostanza mancante del finanziamento speciale, anticipi da mezzi statali generali sono ammessi solo temporaneamente e al massimo per l'ammontare dell'ultima attribuzione di mezzi.

**Art. 11**

Il Gran Consiglio stabilisce annualmente nel quadro del preventivo le cifre seguenti:

Dotazione dei mezzi

---

<sup>1)</sup> CSC 710.100 e CSC 710.110

## 730.200 Legge sulla perequazione finanziaria nel Cantone dei Grigioni

- a) l'aliquota di contribuzione per il finanziamento della perequazione delle risorse da parte dei comuni finanziariamente forti conformemente all'articolo 5 capoverso 2;
- b) la percentuale per la dotazione minima dei comuni finanziariamente deboli conformemente all'articolo 6 capoverso 3;
- c) il volume complessivo per la perequazione dell'aggravio geotopografico conformemente all'articolo 7. Esso varia tra il 40 e il 60 per cento dei mezzi per la perequazione delle risorse;
- d) il volume complessivo per la compensazione individuale dei casi di rigore per oneri speciali conformemente all'articolo 9.

### **Art. 12**

Distribuzione dei mezzi

<sup>1</sup> Il Governo stabilisce la distribuzione dei contributi tra i comuni per la perequazione delle risorse, la perequazione dell'aggravio geotopografico e la compensazione individuale dei casi di rigore per oneri speciali. La sua decisione è definitiva.

<sup>2</sup> I calcoli si fondano sui parametri più recenti a disposizione.

<sup>3</sup> I contributi della perequazione delle risorse e dell'aggravio geotopografico vengono versati ai comuni senza vincolo di destinazione. I mezzi della compensazione degli oneri in base al parametro quota di allievi conformemente all'articolo 7 capoverso 5 vanno attribuiti al settore della scuola popolare.

### **Art. 13**

Versamenti rateali

<sup>1</sup> Il Cantone versa ai comuni i contributi per la perequazione delle risorse e dell'aggravio geotopografico in giugno e in dicembre con due rate di pari importo. Fanno eccezione i contributi conformemente all'articolo 7 capoverso 5.

<sup>2</sup> Anche i comuni finanziariamente forti devono versare i loro contributi alla perequazione delle risorse in giugno e in dicembre con due rate di pari importo.

### **Art. 14**

Contributi per la promozione di aggregazioni di comuni

<sup>1</sup> I comuni che si aggregano ricevono contributi promozionali.

<sup>2</sup> I contributi promozionali possono venire versati anche a progetti e studi.

<sup>3</sup> Il Governo stabilisce i criteri e l'ammontare dei contributi promozionali.

<sup>4</sup> Il Gran Consiglio decide di propria competenza i crediti necessari.

## **V. Prescrizioni esecutive**

### **Art. 15**

Obbligo di collaborazione

I servizi cantonali e i comuni partecipano alla preparazione dei dati di base necessari per l'esecuzione della presente legge.

**Art. 16**

<sup>1</sup> Il Governo esegue periodicamente una verifica completa dell'esecuzione e dell'efficacia della perequazione delle risorse e della compensazione degli oneri, nonché dello sviluppo delle aggregazioni di comuni.

Analisi dell'efficacia

<sup>2</sup> Esso informa il Gran Consiglio in forma adeguata in merito ai risultati e, se necessario, chiede delle misure per migliorare la perequazione delle risorse e la compensazione degli oneri.

**VI. Disposizioni finali****Art. 17**

<sup>1</sup> Con l'entrata in vigore della presente legge vengono abrogate la legge sul conguaglio finanziario intercomunale del 26 settembre 1993 <sup>1)</sup>, nonché la legge sul conguaglio degli oneri per determinate prestazioni sociali del 12 giugno 1994 <sup>2)</sup>.

Abrogazione e modifica di atti normativi

<sup>2</sup> Un anno prima dell'entrata in vigore della presente legge, la legge sul conguaglio finanziario intercomunale del 26 settembre 1993 viene modificata come segue:

- a) articolo 3 capoverso 1 lettere a, b, d ed e, nonché capoversi 2 e 3 abrogati
- b) articolo 8 capoversi 2 e 3 abrogati
- c) articolo 9 abrogato
- d) articolo 11 abrogato

**Art. 18**

<sup>1</sup> Le conseguenze finanziarie della riforma PF per i singoli comuni vengono riassunte in un bilancio globale (bilancio globale PF).

Disposizioni transitorie  
1. Bilancio globale PF

<sup>2</sup> Il bilancio globale PF considera:

- a) la nuova impostazione della perequazione finanziaria;
- b) la nuova suddivisione dei finanziamenti tra il Cantone e i comuni per i compiti finora svolti in comune in base alla legge mantello PF e all'ordinanza mantello PF.

<sup>3</sup> Nel settore del conto di gestione corrente i calcoli si basano sulla media degli anni 2010 e 2011. Nel settore degli investimenti ci si basa sulla media degli anni 2006 – 2011.

---

<sup>1)</sup> CSC 730.200

<sup>2)</sup> CSC 546.300

**Art. 19**

2. Perequazione limitata nel tempo a seguito del cambiamento di sistema

<sup>1</sup> Il Cantone concede un contributo di compensazione per una durata di al massimo tre anni ai comuni finanziariamente deboli con un tasso fiscale medio negli anni 2008 – 2012 pari ad almeno il 105 per cento e con un onere supplementare dovuto all'introduzione della riforma PF.

<sup>2</sup> Il contributo di compensazione pareggia la perequazione delle risorse. Esso porta le risorse determinanti dei comuni interessati alla soglia di compensazione indicata. La soglia di compensazione corrisponde nel primo anno dall'entrata in vigore della presente legge al 90 per cento del potenziale di risorse medio di tutti i comuni (valore dell'indice di 90 punti). La soglia di compensazione si riduce negli anni successivi di cinque punti percentuali all'anno.

<sup>3</sup> Il bilancio globale PF è determinante per l'entità dell'onere supplementare dovuto all'introduzione della riforma PF.

<sup>4</sup> I comuni vengono suddivisi in due gruppi in ragione dell'onere supplementare per abitante. I comuni del secondo gruppo ricevono un contributo ridotto del 50 per cento. Per tutti i comuni viene compensato al massimo l'onere supplementare secondo il bilancio globale PF. L'attribuzione dei comuni ai due gruppi di compensazione è fissata nell'appendice alla presente legge.

**Art. 20**

3. Aggiunte da finanziamenti attuali

Le aggiunte concernenti l'imposta supplementare, i contributi di finanziamento di Cantone e comuni e la quota al gettito fiscale delle società di domicilio e delle società holding, nonché delle fondazioni di famiglia vengono conteggiate tramite il finanziamento speciale perequazione finanziaria.

**Art. 21**

4. Conteggio di versamenti a posteriori

I versamenti non ancora effettuati al momento dell'entrata in vigore della presente legge per prestazioni fornite tra Cantone e comuni nei settori di compiti interessati dalla riforma PF vengono conteggiati e versati secondo la modalità previgente.

**Art. 22**

5. Delimitazione dei contributi alle scuole

<sup>1</sup> Per l'anno scolastico in corso al momento dell'entrata in vigore della legge mantello PF, i contributi cantonali interessati dalla riforma PF corrisposti agli enti scolastici conformemente alla legge scolastica vengono versati secondo il diritto previgente per il periodo da metà agosto a metà dicembre.

<sup>2</sup> Per l'anno scolastico in corso al momento dell'entrata in vigore della legge mantello PF, i contributi comunali alle scuole professionali di base extracantonali conformemente alla legge sulla formazione professionale e

sulle offerte di formazione continua vengono versati secondo il diritto previgente per il periodo da metà agosto a metà dicembre.

<sup>3</sup> Per l'anno scolastico in corso al momento dell'entrata in vigore della legge mantello PF, i contributi comunali a scuole medie conformemente alla legge sulle scuole medie vengono versati secondo il nuovo diritto per il periodo da inizio gennaio a metà agosto.

**Art. 23**

Se la riforma PF abroga la base giuridica per i sussidi agli investimenti a favore di comuni, i contributi vengono garantiti e versati solo per i progetti per i quali una domanda di sussidio corrispondente alle direttive dell'Ufficio è stata presentata prima dell'entrata in vigore della presente disposizione e per i quali i conteggi degli investimenti realizzati saranno presentati al più tardi entro la fine del 2019. Diritti derivanti da garanzie di sussidio per opere pubbliche in relazione ad aggregazioni di comuni vengono indennizzati senza limitazioni.

6. Impegni contributivi in sospenso

**Art. 24**

Il Governo stabilisce la data dell'entrata in vigore della presente legge. Esso può porre in vigore retroattivamente l'articolo 17 capoverso 2, al più presto con effetto al 1° gennaio 2014.

Entrata in vigore



**730.200** Legge sulla perequazione finanziaria nel Cantone dei Grigioni

**Appendice**

(art. 19 cpv. 4)

La presente appendice si basa sul bilancio globale PF.

In virtù dell'articolo 19 capoverso 4, i seguenti comuni hanno diritto a una compensazione limitata nel tempo:

1. I comuni con un onere supplementare secondo il bilancio globale PF di oltre 300 franchi per abitante hanno diritto al 100 per cento del contributo di compensazione conformemente all'articolo 19 capoverso 2:  
Almens  
Küblis  
Luzein  
Masein  
Rhäzüns  
Rodels  
Trun  
Verdabbio
2. I comuni con un onere supplementare secondo il bilancio globale PF tra 100 e 300 franchi per abitante hanno diritto a una quota del 50 per cento del contributo di compensazione conformemente all'articolo 19 capoverso 2:  
Fideris  
Mundaun  
Paspels  
Saas i.P.  
Sagogn  
Schmitten  
Surava
3. Per i comuni che si aggregano, dopo l'aggregazione viene a cadere la perequazione limitata nel tempo.

## Ordinanza mantello relativa alla riforma PF

del ...

---

Il Gran Consiglio del Cantone dei Grigioni,

visti l'art. 32 cpv. 1 della Costituzione cantonale e l'art. 4 della legge mantello sulla riforma della perequazione finanziaria,  
visto il messaggio del Governo del 20 agosto 2013,

decide:

### Art. 1

L'ordinanza d'esecuzione della legge sul conguaglio finanziario intercomunale (OEdLCF) del 3 marzo 1993 (CSC 730.210) è abrogata. Abrogazione

### Art. 2

Le seguenti ordinanze sono modificate come segue:

Modifica di  
ordinanze

- 1. Ordinanza d'esecuzione della legge federale per la lotta contro le malattie trasmissibili dell'uomo (legge sulle epidemie) del 18 dicembre 1970 e delle relative ordinanze federali del 26 maggio 1976 (CSC 500.200)**

### Art. 26 cpv. 2

<sup>2</sup> Il Cantone provvede affinché siano a disposizione dei disinfettori istruiti. (...)

### Art. 27 cpv. 1

<sup>1</sup> Abrogato

- 2. Ordinanza d'esecuzione della legge federale concernente l'aiuto alle vittime di reati del 1° ottobre 1993 (CSC 549.100)**

### Art. 1

<sup>1</sup> È considerato consultorio ai sensi della legge federale concernente l'aiuto alle vittime di reati l'ufficio di consulenza per l'aiuto alle vittime dell'Ufficio cantonale del servizio sociale. In caso di necessità il Governo può riconoscere quali consultori altre istituzioni.

<sup>2</sup> Se necessario, **il consultorio è autorizzato** a ricorrere all'aiuto di altre istituzioni o persone.

<sup>3</sup> **Il consultorio (...) è obbligato** alla consulenza e assistenza e ne **rimane responsabile** anche se **collabora** con altri istituti o persone.

<sup>4</sup> **Abrogato**

### **3. Ordinanza d'esecuzione della legge sulla costruzione di abitazioni a scopo sociale e sul miglioramento delle condizioni d'abitazione nella regione di montagna del 5 ottobre 1984 (CSC 950.260)**

#### **Art. 2 cpv. 3**

<sup>3</sup> La garanzia presuppone l'impegno del comune o di terzi di assumersi (...) il 70 per cento di un'eventuale perdita risultante dalla fideiussione.

#### **Art. 22**

<sup>1</sup> I contributi del Cantone vengono versati a condizione che il comune si assuma (...) il 70 per cento delle prestazioni giusta la presente ordinanza, **fatte salve convenzioni esistenti**. Il Governo stabilisce il contributo di terzi. **Questo capoverso non fa stato per miglioramenti delle condizioni d'abitazione nella regione di montagna.**

<sup>2</sup> **Per i risanamenti di igiene abitativa fanno stato le disposizioni per il miglioramento delle condizioni di abitazione nella regione di montagna.**

#### **Art. 32**

**Abrogato**

#### **Art. 33**

**Le domande vanno inoltrate all'Ufficio competente.**

#### **Art. 3**

Entrata in vigore Il Governo stabilisce la data dell'entrata in vigore della presente ordinanza.

## Auszug aus dem geltenden Recht

### Gesetz über den interkommunalen Finanzausgleich (FAG)

Vom Volke angenommen am 26. September 1993 <sup>1)</sup>

#### Art. 1

Dieses Gesetz bezweckt, die Unterschiede in der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinden zu mildern, indem es Zweck

- a) die Finanzierung und Ausrichtung bestimmter Beiträge an finanzschwache Gemeinden ordnet (direkter Finanzausgleich);
- b) die Voraussetzungen für die Abstufung von Leistungen zwischen Kanton und Gemeinden nach ihrer Finanzkraft schafft (indirekter Finanzausgleich).

#### I. Direkter Finanzausgleich

##### 1. MITTELBESCHAFFUNG

#### Art. 2 <sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Zur Finanzierung des direkten Finanzausgleichs wird eine Spezialfinanzierung gemäss den Bestimmungen der Finanzhaushaltsgesetzgebung geführt. Spezialfinanzierung  
Finanzausgleich

<sup>2)</sup> Vorschüsse an die Spezialfinanzierung aus allgemeinen Staatsmitteln sind nur vorübergehend, höchstens bis zur Höhe des letzten Kantonsbeitrages zulässig.

---

<sup>1)</sup> B vom 16. November 1992, 663; GRP 1992/93, 859

<sup>2)</sup> Fassung gemäss Art. 50 des Gesetzes über den Finanzhaushalt, BR 710.100; am 1. Januar 2013 in Kraft getreten.

01.01.2013

**Art. 3**

Finanzierung <sup>1)</sup>

<sup>1) 2)</sup> Der Spezialfinanzierung werden folgende Mittel zugewiesen:

- a) der Überschuss der Zuschlagssteuer;
- b) ein Beitrag des Kantons und der Gemeinden von je 5 bis 12 Prozent der Zuschlagssteuer;
- c) <sup>3)</sup> ein Solidaritätsanteil der Gemeinden von 6 Prozent des ihnen jährlich nach den gesetzlichen beziehungsweise konzessionsvertraglichen Bestimmungen zustehenden Wasserzinses und ihrer jährlichen Konzessionsgebühren für Pumpwerke;
- d) <sup>4)</sup> die Hälfte des jährlichen Kantonssteuerertrages der Domizil- und Holdinggesellschaften sowie der Familienstiftungen;
- e) ein Zusatzbeitrag des Kantons.

<sup>2)</sup> Ein Zusatzbeitrag des Kantons kann im Bedarfsfall und wenn die Finanzierungsmöglichkeit gemäss litera b bis mindestens 10 Prozent ausgeschöpft ist, gewährt werden. Er darf den Kantonsbeitrag gemäss litera b nicht übersteigen <sup>5)</sup>.

<sup>3)</sup> Der Grosse Rat legt jährlich den Prozentsatz für Beiträge gemäss litera b und e fest.

**Art. 4**

Zuschlagssteuer

<sup>1) 6)</sup> Der Kanton erhebt für die Gemeinden eine Zuschlagssteuer zur kantonalen Gewinn- und Kapitalsteuer.

<sup>2)</sup> Soweit dieses Gesetz keine abweichenden Regelungen enthält, finden die Bestimmungen des jeweils geltenden kantonalen Steuergesetzes <sup>7)</sup> analog Anwendung.

<sup>3)</sup> Der Vollzug der Zuschlagssteuer obliegt der Kantonalen Steuerverwaltung.

---

<sup>1)</sup> Fassung gemäss Art. 50 des Gesetzes über den Finanzhaushalt, BR 710.100; am 1. Januar 2013 in Kraft getreten.

<sup>2)</sup> Fassung gemäss Art. 50 des Gesetzes über den Finanzhaushalt, BR 710.100; am 1. Januar 2013 in Kraft getreten.

<sup>3)</sup> Fassung gemäss Volksbeschluss vom 7. Februar 1999; B vom 11. August 1998, 139; GRP 1998/99, 382

<sup>4)</sup> Fassung gemäss Volksbeschluss vom 7. Februar 1999; B vom 11. August 1998, 139; GRP 1998/99, 382

<sup>5)</sup> Fassung letzter Satz gemäss Art. 184 Abs. 2 Steuergesetz, BR 720.000

<sup>6)</sup> Fassung gemäss Art. 184 Abs. 2 Steuergesetz, BR 720.000

<sup>7)</sup> BR 720.000

01.01.2013

**Art. 5<sup>1)</sup>**

Steuerpflichtig sind:

Steuersubjekt

- a) die nach kantonalem Steuergesetz steuerpflichtigen juristischen Personen;
- b) <sup>2)</sup>die Anlagefonds mit direktem Grundbesitz;
- c) .... <sup>3)</sup>
- d) die Gemeinden, Kreise und deren Anstalten sowie die Gemeindeverbände für die ausserhalb des eigenen Gebietes ausgeübte unternehmerische Tätigkeit.

**Art. 6<sup>4)</sup>**

<sup>1</sup> Die Zuschlagssteuer wird in Prozenten der einfachen Kantonssteuer erhoben.

Steuerberechnung

<sup>2</sup> Die nach Artikel 5 Litera d steuerpflichtigen juristischen Personen müssen für ihre unternehmerische Tätigkeit eine separate Buchhaltung führen, die auch für die Satzbestimmung massgebend ist. Werden mehrere Betriebe geführt, erfolgt die Steuerberechnung zum Gesamtsatz.

<sup>3</sup> Die Bestimmungen des kantonalen Steuergesetzes finden sinngemäss Anwendung.

**Art. 7**

<sup>1</sup> Der Grosse Rat setzt gleichzeitig mit dem Steuerfuss für die Kantonssteuer den Steuerfuss für die Zuschlagssteuer fest.

Steuerfuss

<sup>2</sup> Der Steuerfuss kann bis zu zehn Prozent höher oder tiefer sein als das Vorjahresmittel der Steuerfüsse der Gemeinden mit mehr als 2000 Einwohnern und einer gleich grossen Anzahl Gemeinden mit der grössten Zahl zuschlagssteuerpflichtiger juristischer Personen.

<sup>3</sup> Massgebend ist der am Ende der Steuerperiode geltende Steuerfuss.

**Art. 8**

<sup>1</sup> Die Zuschlagssteuer wird gemäss den Ausscheidungsregeln des interkantonalen Doppelbesteuerungsrechts auf die steuerberechtigten Gemeinden aufgeteilt.

Gemeindefreize

<sup>2</sup> Das Steuertreffnis einer Gemeinde wird aufgrund des kommunalen Steuerfusses in Prozenten der einfachen Kantonssteuer ermittelt.

<sup>3</sup> Soweit das Gemeindetreffnis 100 Prozent der Zuschlagssteuer übersteigt, wird es um 50–75 Prozent gekürzt. Der Grosse Rat legt den Prozentsatz der Kürzung fest.

---

<sup>1)</sup> Fassung gemäss Volksbeschluss vom 7. Februar 1999; siehe FN zu Art. 3

<sup>2)</sup> Fassung gemäss Art. 184 Abs. 2 Steuergesetz, BR 720.000

<sup>3)</sup> Aufgehoben gemäss Art. 184 Abs. 2 Steuergesetz, BR 720.000

<sup>4)</sup> Fassung gemäss Volksbeschluss vom 7. Februar 1999; siehe FN zu Art. 3

**Art. 9**

Anrechenbarer  
Gemeindesteuerfuss

<sup>1</sup> Massgebend ist der am Ende der Steuerperiode geltende Gemeindesteuerfuss. Die Gemeinden sind verpflichtet, ihren Steuerfuss für das folgende Jahr bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres der Kantonalen Steuerverwaltung mitzuteilen.

<sup>2</sup> Erscheint der Gemeindesteuerfuss wegen Finanzierung gemeindefremder Aufgaben, ungenügender Ausschöpfung der Finanzierungsquellen, fehlender Verursacherfinanzierung oder aufgrund der Finanzlage als überhöht, kann die Regierung nach Anhören der Gemeinde die Anrechnung eines angemessenen tieferen Steuerfusses verfügen.

<sup>3</sup> Der für den direkten Finanzausgleich anrechenbare Steuerfuss gilt auch für den indirekten Finanzausgleich.

**Art. 10**

Ersatzbeschaffung

<sup>1</sup> Werden nach Inkrafttreten dieses Gesetzes durch eine interkommunale Ersatzbeschaffung stille Reserven in eine andere Gemeinde transferiert und werden diese in der Folge realisiert, hat die erste Gemeinde Anspruch auf die Zuschlagssteuer.

<sup>2</sup> Die Höhe des Anspruches berechnet sich aufgrund der in die andere Gemeinde überführten stillen Reserven, soweit diese effektiv realisiert werden.

**Art. 11**

Überschuss  
Zuschlagssteuer

<sup>1</sup> <sup>1)</sup> Der nicht den Gemeinden gutgeschriebene Teil der Zuschlagssteuer wird der Spezialfinanzierung zugewiesen.

<sup>2</sup> <sup>2)</sup> Übersteigen die Gemeindetreffnisse die Zuschlagssteuer, wird der erforderliche Betrag der Spezialfinanzierung entnommen.

**Art. 12**

Zahlungsverkehr

Der Grosse Rat regelt die Einzelheiten betreffend Gutschrift und Belastung der Gemeindetreffnisse.

**Art. 13**

Einzugsgebühr

Der Kanton erhebt für die Veranlagung, den Einzug und die Abrechnung der Zuschlagssteuer eine Gebühr von zwei Prozent der Steuertreffnisse der Gemeinden.

---

<sup>1)</sup> Fassung gemäss Art. 50 des Gesetzes über den Finanzhaushalt, BR 710.100; am 1. Januar 2013 in Kraft getreten.

<sup>2)</sup> Fassung gemäss Art. 50 des Gesetzes über den Finanzhaushalt, BR 710.100; am 1. Januar 2013 in Kraft getreten.

01.01.2013

**Art. 14**<sup>1)</sup>

<sup>1</sup> Die Steuertreffnisse werden der Gemeinde in periodischen Abrechnungen mitgeteilt. Ist die Gemeinde mit der Abrechnung nicht einverstanden, kann sie innert 30 Tagen eine formelle Verfügung verlangen. Verfahren

<sup>2</sup> Beansprucht eine Gemeinde Steuertreffnisse gestützt auf Artikel 5 Litera d, muss sie ihren Anspruch innerhalb eines Jahres seit Ablauf des entsprechenden Steuerjahres geltend machen. Die Veranlagungsbehörde erlässt eine Feststellungsverfügung im Sinne von Artikel 136 des kantonalen Steuergesetzes<sup>2)</sup>, die auch von der anspruchsberechtigten Gemeinde angefochten werden kann.

<sup>3</sup> Verfügungen nach Absatz 1 oder 2 sind einer Veranlagungsverfügung im Sinne des kantonalen Steuergesetzes gleichgestellt.

<sup>4</sup> Der Gemeinde wird Einsicht in die Steuerakten gewährt.

**2. MITTELVЕРWENDUNG****Art. 15**<sup>3)</sup>

<sup>1</sup> Die für den Finanzausgleich zur Verfügung stehenden Mittel sind für Ausgleichsbeiträge an finanzschwache Gemeinden und für Beiträge zur Förderung von Gemeindegemeinschaften zu verwenden. Grundsatz

<sup>2</sup> Die Ausgleichsbeiträge an Gemeinden werden eingesetzt:

- a) für den Steuerkraftausgleich
- b) für Beiträge an öffentliche Werke
- c) für den Sonderbedarfsausgleich

<sup>3</sup> <sup>4)</sup>Über die Zusicherung beziehungsweise Verweigerung von Beiträgen, auf die kein gesetzlicher Anspruch besteht, entscheidet die Regierung endgültig.

**Art. 16**

<sup>1</sup> <sup>5)</sup>Finanzschwache Gemeinden mit einer relativen Steuerkraft unter dem kantonalen Mittel erhalten Beiträge aus der Spezialfinanzierung, um ihre Leistungsfähigkeit dem Durchschnitt anzunähern. Steuerkraftausgleich

---

<sup>1)</sup> Fassung gemäss Volksbeschluss vom 7. Februar 1999; siehe FN zu Art. 3

<sup>2)</sup> BR 720.000

<sup>3)</sup> Fassung gemäss GRB vom 7. Dezember 2005; GRP 2005/2006, 749; B vom 6. September 2005, 997; mit RB vom 23. Mai 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

<sup>4)</sup> Einfügung gemäss Anhang zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG), AGS 2006, KA 3321, am 1. Januar 2007 in Kraft getreten.

<sup>5)</sup> Fassung gemäss Art. 50 des Gesetzes über den Finanzhaushalt, BR 710.100; am 1. Januar 2013 in Kraft getreten.

01.01.2013



<sup>2</sup> <sup>1)</sup>Der Ausgleich der relativen Steuerkraft erfolgt stufenweise mit einem Sockelbeitrag und einem Beitrag unter dem Titel Mindestausstattung.

<sup>3</sup> <sup>2)</sup>In einer ersten Stufe gleicht der Sockelbeitrag die fehlende relative Steuerkraft bis zu einem Ausgleichssatz zwischen 60 und 65 Prozent des kantonalen Mittels aus.

<sup>4</sup> <sup>3)</sup>In einer zweiten Stufe gleicht die Mindestausstattung die relative Steuerkraft bis zu einem Ausgleichssatz zwischen 75 und 100 Prozent des kantonalen Mittels aus. Beitragsberechtigt dafür sind Gemeinden mit einem Steuerfuss von mindestens 120 Prozent der einfachen Kantonssteuer. Die Mindestausstattung wird auf 1 000 Einwohner begrenzt und für Gemeinden mit weniger als 1 000 Einwohner um maximal die Hälfte gekürzt.

<sup>5</sup> <sup>4)</sup>Die Regierung legt die Ausgleichssätze jährlich fest.

<sup>6</sup> <sup>5)</sup>Im Rahmen von Gemeindezusammenschlüssen kann die Regierung den für die Mindestausstattung erforderlichen Steuerfuss für eine Übergangsfrist von maximal 15 Jahren auf 90 Prozent der einfachen Kantonssteuer herabsetzen und die Einwohnerbegrenzung sowie die Beitragskürzung im Einzelfall festlegen.

#### Art. 17

Steuerkraft

<sup>1</sup> <sup>6)</sup>Die Steuerkraft ergibt sich aus dem Ertrag der Einkommens- und Vermögenssteuer der natürlichen Personen und der Gewinn- und Kapitalsteuer der juristischen Personen zum kantonalen Ansatz sowie der Netto-Wasserzinsen.

<sup>2</sup> Die relative Steuerkraft entspricht der Steuerkraft je Einwohner der Gemeinde.

---

<sup>1)</sup> Fassung gemäss GRB vom 7. Dezember 2005; GRP 2005/2006, 749; B vom 6. September 2005, 997; mit RB vom 23. Mai 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

<sup>2)</sup> Fassung gemäss GRB vom 16. Februar 2011; B vom 26. Oktober 2010, 589; GRP 2010/2011, 518; mit RB vom 14. Juni 2011 auf den 1. Juli 2011 in Kraft gesetzt.

<sup>3)</sup> Fassung gemäss GRB vom 16. Februar 2011; B vom 26. Oktober 2010, 589; GRP 2010/2011, 518; mit RB vom 14. Juni 2011 auf den 1. Juli 2011 in Kraft gesetzt.

<sup>4)</sup> Fassung gemäss GRB vom 16. Februar 2011; B vom 26. Oktober 2010, 589; GRP 2010/2011, 518; mit RB vom 14. Juni 2011 auf den 1. Juli 2011 in Kraft gesetzt.

<sup>5)</sup> Einfügung gemäss GRB vom 16. Februar 2011; B vom 26. Oktober 2010, 589; GRP 2010/2011, 518; mit RB vom 14. Juni 2011 auf den 1. Juli 2011 in Kraft gesetzt.

<sup>6)</sup> Fassung gemäss Art. 184 Abs. 2 Steuergesetz, BR 720.000

01.01.2013

<sup>3</sup> Das kantonale Mittel entspricht der relativen Steuerkraft aller Gemeinden.

#### Art. 18

<sup>1</sup> Beiträge an öffentliche Werke erhalten finanzschwache Gemeinden, wenn sie notwendige Investitionsausgaben, trotz zumutbarer Eigenleistungen und eines allfälligen Steuerkraftausgleichs, nicht decken können.

Beiträge an  
öffentliche Werke

<sup>2</sup> Beitragsberechtigt sind Gemeinden, die einen Steuerfuss von mindestens 120 Prozent der einfachen Kantonssteuer anwenden und die übrigen Finanzierungsquellen in einem von der Regierung festzusetzenden Mindestmass ausschöpfen.

<sup>3</sup> Die Regierung prüft auf Gesuch hin, ob eine Gemeinde Anspruch auf Beiträge an öffentliche Werke hat. Sie kann weitere Bedingungen und Auflagen festlegen und die Anspruchsberechtigung auf einzelne Werke beschränken.

<sup>4</sup> Der Grosse Rat bezeichnet die öffentlichen Werke, regelt Art und Umfang der anrechenbaren Kosten und setzt die Höhe der Beiträge und des Selbstbehaltes fest.

#### Art. 19

<sup>1</sup> Die Regierung kann auf Gesuch hin an finanzschwache Gemeinden, die ihren Finanzhaushalt trotz eines allfälligen Steuerkraftausgleichs und Beiträgen an öffentliche Werke aus eigener Kraft nicht im Gleichgewicht halten können, weitere Beiträge ausrichten.

<sup>1</sup>Sonderbedarfs-  
ausgleich

<sup>2</sup> ...<sup>2)</sup>

#### Art. 19a<sup>3)</sup>

<sup>1</sup> Gemeinden, welche sich zusammenschliessen, erhalten Förderbeiträge.

Beiträge zur  
Förderung von  
Gemeindezu-  
sammenschlüssen

<sup>2</sup> Solche Beiträge können auch an Projekte und Studien ausgerichtet werden.

<sup>3</sup> Die Regierung legt die Kriterien und die Höhe der Förderbeiträge fest.

<sup>4</sup> <sup>1</sup>)Der Grosse Rat beschliesst die erforderlichen Kredite in eigener Kompetenz.

---

<sup>1</sup>) Fassung gemäss GRB vom 7. Dezember 2005; GRP 2005/2006, 749; B vom 6. September 2005, 997; mit RB vom 23. Mai 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

<sup>2</sup>) Aufgehoben gemäss GRB vom 7. Dezember 2005; GRP 2005/2006, 749; B vom 6. September 2005, 997; mit RB vom 23. Mai 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt

<sup>3</sup>) Einfügung gemäss GRB vom 7. Dezember 2005; GRP 2005/2006, 749; B vom 6. September 2005, 997; mit RB vom 23. Mai 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt

**730.200** Gesetz über den interkommunalen Finanzausgleich (FAG)

---

**Art. 20**

Auszahlung der Beiträge

<sup>1</sup> Die Finanzausgleichsbeiträge werden in der Regel einmal jährlich ausbezahlt.

<sup>2</sup> Die Regierung regelt die Einzelheiten.

**II. Indirekter Finanzausgleich**

**Art. 21**<sup>2)</sup>

Finanzkraftgruppen

Die Gemeinden werden nach ihrer Finanzkraft in verschiedene Finanzkraftgruppen eingeteilt, die der Grosse Rat bestimmt. Die Regierung teilt alle zwei Jahre die Gemeinden den einzelnen Finanzkraftgruppen zu. Gegen den Entscheid der Regierung ist kein ordentliches kantonales Rechtsmittel zulässig.

**Art. 22**

Berechnungsgrundlagen

Für die Ermittlung der Finanzkraft werden folgende Masszahlen berücksichtigt:

- a) die Steuerkraft, die sich ergibt aus dem Ertrag
  - aa) <sup>3)</sup> der Einkommens- und Vermögenssteuer der natürlichen Personen und der Gewinn- und Kapitalsteuer der juristischen Personen zum kantonalen Ansatz;
  - bb) der Netto-Wasserzinsen zu 25 Prozent;
  - cc) <sup>4)</sup> der Abgeltungsleistungen für Einbussen der Wasserkraftnutzung zu 25 Prozent;
- b) die Steuerbelastung gemessen am Gemeindesteuerfuss in Prozenten der einfachen Kantonssteuer;
- c) <sup>5)</sup> der Finanzbedarf, der sich ableitet aus
  - aa) einem Grundbedarf;
  - bb) der Schülerzahl,
  - cc) der Fläche.

**Art. 23**<sup>6)</sup>

Ausnahmen

Die Regierung kann in Abweichung der vorstehenden Bestimmungen eine Gemeinde einer anderen Gruppe zuweisen, wenn besondere Verhältnisse

- <sup>1)</sup> Einfügung gemäss Art. 50 des Gesetzes über den Finanzhaushalt, BR 710.100; am 1. Januar 2013 in Kraft getreten.
- <sup>2)</sup> Fassung gemäss Anhang zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG), AGS 2006, KA 3321, am 1. Januar 2007 in Kraft getreten.
- <sup>3)</sup> Fassung gemäss Art. 184 Abs. 2 Steuergesetz, BR 720.000
- <sup>4)</sup> Einfügung gemäss Volksbeschluss vom 7. Februar 1999; siehe FN zu Art. 3
- <sup>5)</sup> Fassung gemäss Volksbeschluss vom 7. Februar 1999; siehe FN zu Art. 3
- <sup>6)</sup> Fassung gemäss Anhang zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG), AGS 2006, KA 3322, am 1. Januar 2007 in Kraft getreten.

01.01.2013

oder ihre allgemeine finanzielle Lage dies erfordern. Gegen den Entscheid der Regierung ist kein ordentliches kantonales Rechtsmittel zulässig.

### III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

#### Art. 24

Der Grosse Rat erlässt eine Vollziehungsverordnung.<sup>1)</sup>

Vollzug

#### Art. 25

Wurde bei einer Ersatzbeschaffung das Anlageobjekt vor Inkrafttreten dieses Gesetzes veräussert, das Ersatzobjekt jedoch erst nach Inkrafttreten des Gesetzes beschafft, findet dieses Gesetz Anwendung.

Ersatz-  
beschaffung

#### Art. 26<sup>2)</sup>

Dem Finanzausgleichsfonds werden einmalig kantonale Mittel im Umfang von 220 Millionen Franken zugewiesen. Diese Mittel dienen der Finanzierung von Gemeindegemeinschaften sowie von Projekten zur Neugestaltung des Finanzausgleichs. Der Grosse Rat gewährt den erforderlichen Kredit in eigener Kompetenz.

Einmalige  
Fondseinlage

#### Art. 27<sup>3)</sup>

#### Art. 28

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1994 in Kraft. Es ersetzt das Gesetz vom 12. März 1967.<sup>4)</sup>

Inkrafttreten

---

<sup>1)</sup> BR 730.210

<sup>2)</sup> Fassung gemäss GRB vom 16. Februar 2011; B vom 26. Oktober 2010, 589; GRP 2010/2011, 518; mit RB vom 14. Juni 2011 auf den 1. Juli 2011 in Kraft gesetzt.

<sup>3)</sup> Aufhebung gemäss Volksbeschluss vom 7. Februar 1999; siehe FN zu Art. 3

<sup>4)</sup> AGS 1967, 314 und Änderungen gemäss Sachwortregister Bündner Rechtsbuch



## Gemeindegesez des Kantons Graubünden

Vom Volke angenommen am 28. April 1974<sup>1)</sup>

---

### **X.**    <sup>2)</sup>**Aufsicht**

#### **Art. 97**<sup>3)</sup>

<sup>1)</sup> Die Regierung überträgt dem Departement die Aufsicht über die Finanz- 2. Finanzaufsicht  
verwaltung von Gemeinden.

<sup>2)</sup> Im Rahmen der Finanzaufsicht wird insbesondere geprüft, ob die Grundsätze der Artikel 29, 39 ff. und 49 dieses Gesetzes eingehalten werden.

<sup>3)</sup> Werden die Grundsätze einer ordnungsgemässen Finanzverwaltung nicht beachtet, ordnet das zuständige Departement die erforderlichen Erhebungen an und beantragt der Regierung die notwendigen Massnahmen.

<sup>4)</sup> Für Gemeinden im Finanzausgleich kann die Regierung weitere Anforderungen stellen.

---

<sup>1)</sup> B vom 28. Juni 1973, 121; GRP 1973/74, 221, 237, 246 (erste Lesung), 489 (zweite Lesung); vgl. dazu Art. 40 Kantonsverfassung, BR 110.100

<sup>2)</sup> Fassung gemäss GRB vom 7. Dezember 2005; B vom 6. September 2005, 997; GRP 2005/2006, 749; mit RB vom 23. Mai 2006 auf den 1. Juli 2006 in Kraft gesetzt.

<sup>3)</sup> Fassung und Einfügung der Absätze 3 und 4 gemäss GRB vom 7. Dezember 2005; B vom 6. September 2005, 997; GRP 2005/2006, 749; mit RB vom 23. Mai 2006 auf den 1. Juli 2006 in Kraft gesetzt.

01.01.2013

## **Gesetz über den Justizvollzug im Kanton Graubünden (Justizvollzugsgesetz; JVG)**

vom 27. August 2009

---

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden <sup>1)</sup>,

gestützt auf Art. 31 der Kantonsverfassung <sup>2)</sup>,  
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 26. Mai 2009 <sup>3)</sup>,

beschliesst:

### **II. Straf- und Massnahmenvollzug**

#### **2. VOLLZUGSKOSTEN**

##### **Art. 7 <sup>4)</sup>**

<sup>1)</sup> Die Kosten des Vollzugs der Freiheitsstrafen gehen zu Lasten des Kan- Kostentragung  
tons.

<sup>2)</sup> Die Kosten des Vollzugs von Massnahmen gehen zu Lasten der Gemein-  
de, in der die Betroffenen ihren letzten Wohnsitz oder Aufenthalt hatten,  
soweit nicht die Betroffenen oder Dritte für die Bezahlung aufkommen.

<sup>3)</sup> Verurteilte in günstigen finanziellen Verhältnissen können durch das ur-  
teilende Gericht oder durch das Amt zu Beiträgen an die Vollzugskosten  
verpflichtet werden.

---

<sup>1)</sup> GRP 2009/2010, 93

<sup>2)</sup> BR 110.100

<sup>3)</sup> Seite 27

<sup>4)</sup> Fassung gemäss Anhang Ziffer 4 EGzStPO, KA 2010, 2403; am 1. Januar 2011  
in Kraft getreten

## **Gesetz für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Schulgesetz)**

vom 21. März 2012

---

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden <sup>1)</sup>,

gestützt auf Art. 31 Abs. 1 und Art. 89 Abs. 2 der Kantonsverfassung <sup>2)</sup>,  
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 5. Juli 2011 <sup>3)</sup>,

beschliesst:

### **VIII. Finanzierung der Schulen**

#### **1. GRUNDSATZ**

##### **Art. 71**

<sup>1</sup> Grundlage zur Abstufung der Beiträge des Kantons nach der Finanzkraft der Gemeinden bilden folgende Prozentsätze: Finanzkraft,  
Teuerungsausgleich

- a) Finanzkraftklasse 1: 20 Prozent
- b) Finanzkraftklasse 2: 28 Prozent
- c) Finanzkraftklasse 3: 37 Prozent
- d) Finanzkraftklasse 4: 46 Prozent
- e) Finanzkraftklasse 5: 55 Prozent

<sup>2</sup> Die Beiträge des Kantons entsprechen dem Basisjahr 2009. Die Regierung legt den Teuerungsausgleich nach den Bestimmungen des Gesetzes über das Arbeitsverhältnis der Mitarbeitenden des Kantons Graubünden fest.

---

<sup>1)</sup> GRP 2011/2012, 892

<sup>2)</sup> BR 110.100

<sup>3)</sup> Seite 653

01.08.2013



## 2. BEITRÄGE DES KANTONS UND DER SCHULTRÄGERSCHAFTEN

### Art. 72

Regelschul-  
pauschale

<sup>1</sup> Der Kanton richtet den Schulträgerschaften der öffentlichen Volksschule pro Schülerin und Schüler eine jährliche Pauschale aus.

<sup>2</sup> Die Ausgangssätze für die Pauschalen betragen für die:

- |                                   |           |
|-----------------------------------|-----------|
| a) Kindergarten- und Primarstufe: | Fr. 5 646 |
| b) Sekundarstufe I:               |           |
| Realschule                        | Fr. 8 594 |
| Sekundarschule                    | Fr. 8 094 |

<sup>3</sup> Die Ausgangssätze sind mit dem Prozentsatz der Finanzkraftklasse der Gemeinde zu multiplizieren.

### Art. 74

Zusatzpauschale  
1. Für Klein-  
schulen

<sup>1</sup> Schulträgerschaften mit abgelegenen Standorten und weniger als 66 Schülerinnen und Schülern je Standort in der Primarstufe und Sekundarstufe I erhalten jährlich eine Zusatzpauschale pro Schülerin und Schüler. Davon ausgenommen sind Schülerinnen und Schüler der Talentklassen.

<sup>2</sup> Die Ausgangssätze der Zusatzpauschalen für Kleinschulen betragen für Schulen auf der Primarstufe ab 5 Schülerinnen und Schülern maximal 12 000 Franken und auf der Sekundarstufe I ab 17 Schülerinnen und Schülern maximal 3 000 Franken pro Schülerin und Schüler. Sie reduzieren sich mit steigender Anzahl Schülerinnen und Schüler.

<sup>3</sup> Die Ausgangssätze sind mit dem Prozentsatz der Finanzkraftklasse der Gemeinde zu multiplizieren.

### Art. 77

Sonderpädagogik-  
pauschale  
im niederschwel-  
ligen  
Bereich

<sup>1</sup> An den Kosten der Schulträgerschaften für das sonderpädagogische Angebot im niederschweligen Bereich beteiligt sich der Kanton mit einer jährlichen Pauschale pro Schülerin und Schüler.

<sup>2</sup> Der Ausgangssatz pro Schülerin und Schüler beträgt 1 500 Franken.

<sup>3</sup> Der Ausgangssatz ist mit dem Prozentsatz der Finanzkraftklasse der Gemeinde zu multiplizieren.

### Art. 81

2. Für Angebote  
für fremd-  
sprachige Kinder

<sup>1</sup> Der Kanton leistet an Angebote für fremdsprachige Schülerinnen und Schüler gemäss Artikel 39 einen Beitrag von 15 Franken pro anerkannte und erteilte Unterrichtseinheit.

<sup>2</sup> Gemeinden, auf deren Territorium Aufnahme- und Durchgangszentren für Asylbewerber und Flüchtlinge geführt werden, erhalten in allen Stufen

01.08.2013

der Volksschule Beiträge in der Höhe von 35 Franken pro anerkannte und erteilte Unterrichtseinheit.

<sup>3</sup> Die Regierung kann die Beiträge der Teuerung anpassen.

**Art. 82**

Der Kanton kann die Schulungskosten vorübergehend aufgenommener Kinder und der Kinder von Fahrenden übernehmen. Näheres regelt das Departement im Einzelfall.

3. Für Fahrende und vorübergehend Aufgenommene

**Art. 83**

<sup>1</sup> Die Regierung kann den Schulträgerschaften für Schulversuche gemäss Artikel 89 Beiträge ausrichten.

4. Für Schulversuche und Schulentwicklung

<sup>2</sup> Zur Unterstützung von übergeordneten Schulentwicklungsprojekten kann die Regierung beteiligten Schulträgerschaften eine Anhebung der Regelschulpauschale pro betroffene Schülerin und betroffenen Schüler gemäss Artikel 72 um bis zu 30 Prozent gewähren.

**Art. 84**

Der Kanton zahlt Beiträge an die anrechenbaren Kosten der obligatorischen Weiterbildung sowie an den Weiterbildungsurlaub gemäss Artikel 64.

5. Bei Weiterbildung der Lehrpersonen

**Art. 85**

<sup>1</sup> Der Kanton leistet Beiträge an die Schulträgerschaften im Umfang der anrechenbaren Transportkosten von effizient durchgeführten Schülertransporten. In Einzelfällen kann das Departement die Beiträge erhöhen, wenn eine Anpassung der Schulstruktur Einsparungen für den Kanton zur Folge hat.

6. An Transportkosten

<sup>2</sup> Ist der Schulweg einer Schülerin oder eines Schülers innerhalb eines Schuljahres teilweise zumutbar, ist nur der unzumutbare Anteil in die Berechnungen einzubeziehen.

<sup>3</sup> Die anrechenbaren Transportkosten sind mit dem Prozentsatz der Finanzkraft der Gemeinde zu multiplizieren.

01.08.2013



## Gesetz über die Mittelschulen im Kanton Graubünden (Mittelschulgesetz)

Vom Volke angenommen am 7. Oktober 1962<sup>1)</sup>

---

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 3

Der schulärztliche Dienst wird in allen Mittelschulen nach den Vorschriften des Bundes und des Kantons durchgeführt.<sup>2)</sup> Kontrolluntersuchungen sind obligatorisch. Schularztdienst

### II. Die Bündner Kantonsschule

#### Art. 10

Die Schüler entrichten ein Schulgeld, dessen Höhe die Regierung festsetzt. Es kann abgestuft werden. Bedürftigen Schülern kann das Schulgeld erlassen werden.<sup>3)</sup> Schulgeld

### III. Die privaten Mittelschulen

#### Art. 17

<sup>1)</sup> <sup>4)</sup> Der Beitrag an die einzelne private Mittelschule wird jährlich je Schüler im Sinne von Artikel 16 ausgerichtet. Er entspricht in seiner Höhe den Nettokosten, welche dem Kanton für einen Schüler der Bündner Kantonsschule entstehen. Bei der Kostenberechnung werden Aufwendungen für den Neubau, den umfassenden Umbau und die Erweiterung von Schulanlagen mit einer Investitionspauschale von 9 Prozent der Nettobetriebskosten berücksichtigt. Die Berechnung der Kosten erfolgt jährlich. c) Bemessung

<sup>2)</sup> Den Beitrag an reine Handelsmittelschulen bestimmt die Regierung nach freiem Ermessen; als Höchstgrenze gilt jedoch Absatz 1.

---

<sup>1)</sup> B vom 26. März 1962, 7; GRP 1962, 114

<sup>2)</sup> Vgl. dazu RV über den schulärztlichen Dienst, BR 421.800

<sup>3)</sup> Siehe RV über Schulgeld und Gebühren der Kantonsschule, BR 425.120

<sup>4)</sup> Fassung gemäss Volksbeschluss vom 27. September 1998; siehe FN zu Art. 1bis

01.12.2012

**425.000** Mittelschulgesetz

---

**Art. 17bis<sup>1)</sup>**  
Beiträge an Maturitätsschulen für Erwachsene Der Kanton kann für Absolventen mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton Graubünden Beiträge an eidgenössisch anerkannte Maturitätsschulen für Erwachsene gewähren. Die Beiträge werden im Rahmen der jährlichen im Budget bereitgestellten Mittel gewährt.

**Art. 17ter<sup>2)</sup>**  
Beiträge an Mittelschulen im Kanton Tessin Der Kanton kann für Absolventen mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton Graubünden Beiträge an Mittelschulen im Kanton Tessin gewähren. Die Beiträge werden abschliessend im Rahmen der jährlich im Budget bereitgestellten Mittel gewährt.

---

<sup>1)</sup> Fassung gemäss Anhang zum Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons Graubünden, BR 710.100; am 1. Dezember 2012 in Kraft getreten.

<sup>2)</sup> Fassung gemäss Anhang zum Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons Graubünden, BR 710.100; am 1. Dezember 2012 in Kraft getreten.

01.12.2012

## **Gesetz über die Berufsbildung und weiterführende Bildungsangebote (BwBG)**

vom 17. April 2007

---

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 31 der Kantonsverfassung<sup>1)</sup>,  
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 9. Januar 2007<sup>2)</sup>,

beschliesst<sup>3)</sup>:

### **IV. Berufliche Grundbildung**

#### **2. SCHULISCHE BILDUNG**

##### **Art. 17**

<sup>1</sup> Die vom Kanton geführten Schulen sowie die von Dritten geführten und von der Regierung beitragsrechtlich anerkannten Schulen bieten ein dezentrales, ausreichendes Angebot an Berufsfachschulen. Die Schulen bereiten Berufslernende auf einen anerkannten Berufsabschluss in der beruflichen Grundbildung vor. Grundsatz

<sup>2</sup> Die Regierung kann politische Gemeinden zur Führung und zum Unterhalt von Berufsfachschulen oder einzelnen Lehrgängen verpflichten.

### **X. Finanzierung**

#### **1. KOSTENTRAGUNG UND BEITRÄGE**

##### **Art. 33**

Die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Mittel werden erbracht durch: Mittelzusammensetzung

1. Beiträge des Bundes;
2. Beiträge des Kantons;

---

<sup>1)</sup> BR 110.100

<sup>2)</sup> Seite 1937

<sup>3)</sup> GRP 2006/2007, 981

01.12.2012

3. Beiträge der Standortgemeinden;
4. Beiträge der Gemeinden;
5. Beiträge der Träger;
6. Beiträge aus Schulgeldvereinbarungen;
7. Studiengelder und Kursgebühren;
8. Entgelte für Dienstleistungen;
9. Beiträge und Zuwendungen Dritter;
10. übrige Einnahmen.

**Art. 36**

Beitragsleistung  
durch Gemeinden  
1. Brücken-  
angebote

<sup>1</sup> Vom Total der Betriebsdefizite der Brückenangebote mit nichtkantonaler Trägerschaft tragen die Gemeinden 43 Prozent.

<sup>2</sup> Die Gemeindeanteile werden in Berücksichtigung der Finanzkraft entsprechend der Einwohnerzahl berechnet, wobei der Ansatz pro Einwohner für die Gemeinden der Finanzkraft 1 höchstens das Dreifache des Ansatzes der Finanzkraftgruppe 5 betragen darf.

**Art. 37**

2. Berufsfach-  
schule, Standort-  
beitrag

Vom Betriebsdefizit einer Berufsfachschule mit nichtkantonaler Trägerschaft übernimmt die Standortgemeinde zwei Prozent als Standortbeitrag.

**Art. 38**

Übrige  
Gemeinde-  
beiträge

<sup>1</sup> Vom Total der Betriebsdefizite der Berufsfachschulen mit nichtkantonaler Trägerschaft und vom Beitrag an ausserkantonale Berufsfachschulen und interkantonale Fachkurse tragen die Gemeinden 53 Prozent.

<sup>2</sup> Die Bemessung der Gemeindeanteile erfolgt nach den für die Brückenangebote geltenden Regeln.

**Art. 40**

Defizitabgeltung  
durch Kanton

Der Kanton trägt die nach Abzug der Standort-, Gemeinde- und Trägerschaftsbeiträge verbleibenden Betriebsdefizite von Brückenangeboten, Berufsfachschulen sowie anderen beitragsrechtlich anerkannten Institutionen.

**Art. 41**

Kostenübernahme  
durch den Kanton

<sup>1</sup> Der Kanton trägt die Kosten, welche sich nach Abzug allfälliger Gemeindebeiträge aus verwaltungsrechtlichen Vereinbarungen ergeben.

<sup>2</sup> Der Kanton trägt die für die Durchführung von Prüfungen und anderen Qualifikationsverfahren und die Überprüfung des Ausbildungsstandes in der beruflichen Grundbildung entstehenden Kosten, sofern das Gesetz nichts Abweichendes bestimmt.

01.12.2012

**Art. 45**

<sup>1</sup> Beiträge des Kantons an Neubauten, Umbauten, Erweiterungsbauten, Sanierungen sowie die damit verbundenen Einrichtungen für Angebote gemäss diesem Gesetz betragen höchstens 80 Prozent der anrechenbaren Kosten, sofern die jährlichen Betriebsbeiträge nicht bereits einen ausgewiesenen Anteil für die Infrastruktur enthalten. Näheres regelt die Regierung.

Baubeiträge

<sup>2</sup> Für die Gewährung von Baubeiträgen an Institutionen ausserhalb des Kantons bleiben die Finanzkompetenzen gemäss Kantonsverfassung vorbehalten.

01.12.2012





## Gesetz über das Gesundheitswesen des Kantons Graubünden (Gesundheitsgesetz)

Vom Volke angenommen am 2. Dezember 1984 <sup>1)</sup>

### II. Organisation und Zuständigkeit

#### Art. 12 <sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Die Gemeinden sind zuständig für die örtliche öffentliche Gesundheitspflege und Gesundheitspolizei sowie für Aufgaben, die ihnen durch eidgenössische und kantonale Gesetze übertragen sind.

Gemeinden und ihre Aufgaben

<sup>2)</sup> Sie überwachen insbesondere die Umwelt- und Wohnhygiene, treffen Massnahmen gegen allgemein gesundheitsgefährdende und gesundheits-schädliche Beeinträchtigungen, besorgen das Friedhof- und Bestattungswesen und sorgen für stationäre Angebote für die Pflege und Betreuung von Langzeitpatienten und von betagten Personen, die häusliche Pflege und Betreuung, die Mütter- und Väterberatung, die Säuglingspflege, den schulärztlichen und den schulzahnärztlichen Dienst.

<sup>3)</sup> Die Gemeinden können diese Aufgaben auch an geeignete öffentliche oder private Institutionen sowie an Privatpersonen übertragen oder im Rahmen von Gemeindeverbindungen lösen.

### III. Gesundheitsförderung und Prävention <sup>4)</sup>

#### Art. 13

<sup>1)</sup> <sup>5)</sup> Der Kanton ist im Bereich der Gesundheitsförderung und Prävention zuständig für:

Zuständigkeit 1. Kanton

- a) gemeindeübergreifende Aufgaben;
- b) die fachliche Unterstützung der Gemeinden;
- c) die Koordination der Aktivitäten der Gemeinden.

<sup>1)</sup> B vom 12. September 1983, 143; GRP 1983/84, 368, 1. Lesung und GRP 1984/85, 6, 2. Lesung

<sup>2)</sup> Fassung gemäss BR 506.000

<sup>3)</sup> Fassung gemäss Art. 47 des Krankenpflegegesetzes; BR 506.000

<sup>4)</sup> Fassung gemäss GRB vom 19. Oktober 2005, GRP 2005/2006, 551; B vom 28. Juni 2005, 789; das Referendum ist am 25. Januar 2006 unbenutzt abgelaufen; mit RB vom 14. März 2006 auf den 1. April 2006 in Kraft gesetzt.

<sup>5)</sup> Fassung gemäss GRB vom 19. Oktober 2005, GRP 2005/2006, 551; B vom 28. Juni 2005, 789; das Referendum ist am 25. Januar 2006 unbenutzt abgelaufen; mit RB vom 14. März 2006 auf den 1. April 2006 in Kraft gesetzt.

**500.000** Gesundheitsgesetz des Kantons Graubünden

---

<sup>2</sup> <sup>1)</sup>Er kann einzelne Aufgaben Dritten übertragen.

<sup>3</sup> <sup>2)</sup>Der Kanton kann Beiträge gewähren:

- a) an Projekte zur Gesundheitsförderung und Prävention;
- b) zur Erhebung von Grundlagen betreffend den Gesundheitszustand der Bevölkerung;
- c) <sup>3)</sup>an Institutionen, die einen wichtigen Beitrag an die Gesundheitsförderung oder Prävention der Bevölkerung leisten.

---

<sup>1)</sup> Einfügung gemäss GRB vom 19. Oktober 2005, GRP 2005/2006, 551; B vom 28. Juni 2005, 789; das Referendum ist am 25. Januar 2006 unbenutzt abgelaufen; mit RB vom 14. März 2006 auf den 1. April 2006 in Kraft gesetzt.

<sup>2)</sup> Einfügung gemäss GRB vom 19. Oktober 2005, GRP 2005/2006, 551; B vom 28. Juni 2005, 789; das Referendum ist am 25. Januar 2006 unbenutzt abgelaufen; mit RB vom 14. März 2006 auf den 1. April 2006 in Kraft gesetzt.

<sup>3)</sup> Fassung gemäss GRB vom 19. Oktober 2005, GRP 2005/2006, 551; B vom 28. Juni 2005, 789; das Referendum ist am 25. Januar 2006 unbenutzt abgelaufen; mit RB vom 14. März 2006 rückwirkend auf den 1. Januar 2006 in Kraft gesetzt.

01.01.2013

## Gesetz über die Suchthilfe im Kanton Graubünden (Suchthilfegesetz)

vom Volke angenommen am 2. März 1997<sup>1)</sup>

---

### 2. Primäre Suchtprävention

#### Art. 7

<sup>1</sup> Die Gemeinden sind für die primäre Suchtprävention zuständig. Sie können diese Aufgabe auch an geeignete öffentliche oder private Institutionen oder Privatpersonen übertragen oder im Rahmen von Gemeindeverbindungen lösen. Zuständigkeit  
1. Gemeinden

<sup>2</sup> Die Gemeinden fördern mit Unterstützung des Kantons:

- a) die Information der Bevölkerung über die Ursachen und Auswirkungen der Sucht und abhängigen Verhaltens;
- b) das Bewusstsein und die Fähigkeit von Eltern und Lehrkräften, auf die Vermeidung suchtfördernder Verhaltensweisen bei Jugendlichen hinzuwirken.

#### Art. 8

Der Kanton ist zuständig für:

2. Kanton

- a) die Beratung und Unterstützung der Gemeinden;
- b) die Koordination der Aktivitäten der Gemeinden;
- c) die Erziehungsberatung.

#### Art. 9<sup>2)</sup>

Der Kanton kann kantonal oder regional tätigen Organisationen im Bereich der Erziehungsberatung Beiträge gewähren. Beiträge

### 4. Überlebenshilfe

#### Art. 14

Die Gemeinden übernehmen in ihrer Gesamtheit 50 Prozent der anrechenbaren Kauf-, Bau- und Betriebskosten bzw. des anrechenbaren Aufwandes. Kosten  
1. Gemeinden

---

<sup>1)</sup> B vom 19. März 1996, 242; GRP 1996/97, 208 (1. Lesung) und GRP 1996/97, 520 (2. Lesung)

<sup>2)</sup> Fassung gemäss Art. 11 des Gesetzes über die Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung im Kanton Graubünden, BR 548.300

01.12.2012

**500.800** Suchthilfegesetz

---

wandes von Angeboten der Überlebenshilfe. Ihr Kostenanteil ist nach Massgabe der Einwohnerzahl und Finanzkraft auf sämtliche Gemeinden zu verteilen.

**Art. 15**

2. Kanton Der Kanton übernimmt 50 Prozent der anrechenbaren Kauf-, Bau- und Betriebskosten beziehungsweise des anrechenbaren Aufwandes von Angeboten der Überlebenshilfe.

**Art. 16**

Kostentragung während Versuchsphase Der Kanton kann Angebote der Überlebenshilfe während einer befristeten Versuchsphase allein finanzieren.

01.12.2012

## Gesetz über die Förderung der Krankenpflege und der Betreuung von betagten und pflegebedürftigen Personen (Krankenpflegegesetz) <sup>1)</sup>

Vom Volke angenommen am 2. Dezember 1979 <sup>2)</sup>

---

### X. Beiträge an die Dienste der Mütter- und Väterberatung <sup>3)</sup>

#### Art. 31g <sup>4)</sup>

<sup>1)</sup> Die Gemeinden sorgen für ein ausreichendes Angebot an Diensten der Mütter- und Väterberatung. Zuständigkeit

<sup>2)</sup> Die Absätze 2 und 3 von Artikel 20 gelten sinngemäss.

#### Art. 31h <sup>5)</sup>

<sup>1)</sup> Der Kanton und die Gemeinden gewähren den Diensten der Mütter- und Väterberatung mit einem kommunalen Leistungsauftrag Beiträge an die zu erbringenden Leistungen. Beiträge

<sup>2)</sup> Die zu erbringenden Leistungen sind:

- a) Beratung bei der Pflege und Betreuung von Säuglingen und Kleinkindern;
- b) Durchführung von Elternbildungskursen.

<sup>3)</sup> Der Kanton und die Gemeinden gewähren den Diensten für jedes am 31. Dezember des Vorjahres in Chur oder im Bündner Rheintal wohnhafte Kind im ersten Lebensjahr einen Pauschalbeitrag von 180 Franken beziehungsweise von 360 Franken und für jedes am 31. Dezember des Vorjah-

---

<sup>1)</sup> Fassung gemäss Volksbeschluss vom 4. März 2001; B vom 20. Juni 2000, 343; GRP 2000/2001, 315

<sup>2)</sup> B vom 6. November 1978, 387; GRP 1978/79, 799 (1. Lesung), GRP 1979/80, 51 (2. Lesung)

<sup>3)</sup> Fassung gemäss GRB vom 31. August 2012, B vom 29. Mai 2012, 177; GRP 2012/2013, 41; mit RB vom 18. Dezember 2012 auf den 1. Januar 2013 in Kraft gesetzt.

<sup>4)</sup> Einfügung gemäss GRB vom 27. August 2010; B vom 1. Juni 2010, 103; GRP 2010/2011, 84; mit RB vom 21. Dezember 2010 auf den 1. Januar 2011 in Kraft gesetzt

<sup>5)</sup> Einfügung gemäss GRB vom 27. August 2010; B vom 1. Juni 2010, 103; GRP 2010/2011, 84; mit RB vom 21. Dezember 2010 auf den 1. Januar 2011 in Kraft gesetzt

01.01.2013

**506.000** Krankenpflegegesetz

---

res in den übrigen Regionen wohnhafte Kind im ersten Lebensjahr einen Pauschalbeitrag von 250 Franken beziehungsweise von 500 Franken. Die Regierung kann den Beitrag der Teuerung anpassen.

<sup>4</sup> Beitragspflichtig ist die Gemeinde des Wohnsitzes des Kindes.

<sup>5</sup> Leistungen gemäss Absatz 2 sind für die anspruchsberechtigten Personengruppen kostenlos.

**Art. 31i**<sup>1</sup>

Anspruch auf Leistungen

Anspruch auf Leistungen gemäss Artikel 31g Absatz 2 haben:

- a) werdende Eltern;
- b) Eltern von Säuglingen und Kindern bis zum vollendeten dritten Lebensjahr;
- c) elternvertretende Bezugspersonen von Säuglingen und Kindern bis zum vollendeten dritten Lebensjahr.

**Art. 31k**<sup>2</sup>

Beitragskürzung

Die Beiträge des Kantons können um 5 bis 30 Prozent gekürzt werden, wenn:

- a) die Leistungen nicht gemäss den von der Regierung vorgegebenen Anforderungen an die Strukturqualität erbracht werden;
- b) die Kosten und Leistungsdaten unvollständig, fehlerhaft oder verspätet eingereicht werden;
- c) anspruchsberechtigten Personen Leistungen vorenthalten werden;
- d) Leistungen den anspruchsberechtigten Personengruppen in Rechnung gestellt werden;
- e) die Beiträge des Kantons und der Gemeinden zu einer Überschreitung der gemäss Vorgabe der Regierung maximal zulässigen Reserven führen;
- f) die von der Regierung erlassenen Vorschriften über die Betriebsführung und Rechnungslegung nicht eingehalten werden.

---

<sup>1</sup>) Einfügung gemäss GRB vom 27. August 2010; B vom 1. Juni 2010, 103; GRP 2010/2011, 84; mit RB vom 21. Dezember 2010 auf den 1. Januar 2011 in Kraft gesetzt

<sup>2</sup>) Einfügung gemäss GRB vom 27. August 2010; B vom 1. Juni 2010, 103; GRP 2010/2011, 84; mit RB vom 21. Dezember 2010 auf den 1. Januar 2011 in Kraft gesetzt.

01.01.2013

## Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe im Kanton Graubünden (Sozialhilfegesetz) <sup>1)</sup>

Vom Volke angenommen am 7. Dezember 1986

---

### II. Organisation

#### Art. 7

<sup>1</sup> Der Kanton leistet an die gemeindeeigenen Sozialdienste jährlich Beiträge, wenn: Kantonsbeiträge

- a) das zusammenhängende Einzugsgebiet in der Regel mindestens 7500 Einwohner umfasst und
- b) die gemeindeeigenen Sozialdienste alle Aufgaben der öffentlichen Sozialhilfe durch ausgebildete Sozialarbeiter erfüllen.

<sup>2</sup> Der Kantonsbeitrag beträgt pro Kopf der einbezogenen Bevölkerung gleich viel wie der Durchschnitt der kantonalen Aufwendungen für alle regionalen Sozialdienste, abgerundet auf den nächsten ganzen Franken, höchstens aber bis zur Deckung des kommunalen Aufwandes.

#### Art. 9

Der kantonale Sozialdienst gliedert sich in:

- a) das kantonale Sozialamt;
- b) die regionalen Sozialdienste;
- c) ... <sup>2)</sup>

Kantonaler  
Sozialdienst

#### Art. 11

<sup>1</sup> Die regionalen Sozialdienste werden durch die Regierung unter Berücksichtigung der Einwohnerzahlen, der Erreichbarkeit und besonderer Gegebenheiten möglichst talschaftsweise organisiert. Sie werden möglichst als polyvalente Sozialdienste ausgestaltet und in gemeinsamen Büroräumlichkeiten zusammengefasst.

Regionale  
Sozialdienste

<sup>2</sup> <sup>3)</sup> Die regionalen Sozialdienste arbeiten mit den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden und den Berufsbeistandschaften zusammen.

---

<sup>1)</sup> B vom 21. Oktober 1985, 555; GRP 1986/87, 235

<sup>2)</sup> Aufgehoben gemäss Art. 25, Ziff. 2 RVOG, BR 170.300; am 1. Januar 2007 in Kraft getreten

<sup>3)</sup> Fassung gemäss Art. 163 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, BR 210.100; am 1. Januar 2013 in Kraft getreten

01.01.2013





## Gesetz über die Unterstützung Bedürftiger (Kantonales Unterstützungsgesetz)

Vom Volke angenommen am 3. Dezember 1978 <sup>1)</sup>

---

### I. Allgemeines

#### Art. 4

Die zu unterstützende und die unterstützte Person sind verpflichtet, jede sachdienliche Auskunft zu erteilen, die nötigen Unterlagen beizubringen sowie den mit der Unterstützungsleistung verbundenen Auflagen der Sozialbehörden Folge zu leisten. Pflichten des Unterstützten

### II. Leistungen der Wohnorts- und Bürgergemeinde

#### Art. 5 <sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Die Unterstützungspflicht obliegt der politischen Gemeinde, in welcher der Bedürftige seinen Wohnsitz hat. Zuständigkeit für die Unterstützung

<sup>2)</sup> Der Bedürftige hat seinen Wohnsitz in der Gemeinde, in welcher er sich mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält.

<sup>3)</sup> Bei blossem Aufenthalt obliegt die Unterstützungshilfe für Kantonsbürger und für Bürger anderer Kantone, soweit gemäss Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger <sup>3)</sup> eine Unterstützungspflicht im Kanton besteht, der Gemeinde, in welcher sich der Bedürftige aufhält.

<sup>4)</sup> Für die Unterstützung von Ausländern mit Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton gelten sinngemäss die Bestimmungen des Bundesgesetzes <sup>4)</sup>.

<sup>5)</sup> Für Ausländer, die sich nur auf der Durchreise befinden, obliegt die Unterstützungspflicht dem Kanton.

---

<sup>1)</sup> B vom 12. Juni 1978, 200; GRP 1978/79, 375, 380, 422

<sup>2)</sup> Fassung gemäss Volksbeschluss vom 12. Juni 1994; B vom 1. Juni 1993, 198; GRP 1993/94, 325 und 881

<sup>3)</sup> SR 851.1

<sup>4)</sup> SR 851.1

Ersatzpflicht im internationalen Verhältnis	<p><b>Art. 9</b></p> <p>Für ihre Bürger, die in anderen Kantonen oder Staaten wohnen, ist diejenige politische Gemeinde, in welcher der Betroffene sein Bürgerrecht hat, nach Massgabe des Bundesgesetzes<sup>1)</sup> und allfälliger Staatsverträge ersatzpflichtig.</p>
Mehrfaches Bürgerrecht	<p><b>Art. 10<sup>2)</sup></b></p> <p>Ist der Unterstützte Bürger mehrerer Gemeinden des Kantons, so ist jene politische Gemeinde ersatzpflichtig, deren Bürgerrecht zuletzt erworben wurde.</p>
Rückerstattungen	<p><b>Art. 11</b></p> <p><sup>1</sup> Beiträge, die von unterstützungspflichtigen Verwandten geleistet werden, sind zwischen dem Kanton, der Wohngemeinde und derjenigen politischen Gemeinde, in welcher der Betroffene sein Bürgerrecht hat, im Verhältnis der auf sie entfallenden Unterstützungskosten zu verteilen.</p> <p><sup>2</sup> Verbessern sich die Vermögens- oder Erwerbsverhältnisse des Unterstützten, so kann er zur Rückerstattung der bezogenen Unterstützungshilfe ohne Zins verpflichtet werden. Die Rückerstattung soll nur soweit erfolgen, als dadurch keine neue Bedürftigkeit entsteht.</p> <p><sup>3</sup> Eine zu Unrecht bezogene Unterstützung muss mit Zinsen zurückerstattet werden.</p> <p><sup>4</sup> Die unterstützende Behörde hat nach Massgabe der geleisteten Hilfe Anspruch auf den Nachlass des Unterstützten.</p> <p><sup>5</sup> Der Rückerstattungsanspruch ist gegenüber dem Unterstützten unverjährbar; dagegen verjährt er gegenüber den Erben innerhalb eines Jahres seit dem Erbschaftsantritt.</p> <p><sup>6</sup> Die erstatteten Beiträge werden wie Verwandtenunterstützungen verteilt.</p>
Streitigkeiten	<p><b>Art. 13</b></p> <p><sup>1</sup> Entscheide und Einsprachen der Regierung in interkantonalen und internationalen Anständen sind für die am Streitfall beteiligten bündnerischen Gemeinden verbindlich.</p> <p><sup>2</sup> Über Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung des Unterstützungsgesetzes ergeben, entscheidet das Verwaltungsgericht.</p> <p><sup>3</sup> Bei der Anwendung des Gesetzes gelten sinngemäss die Grundsätze des Bundesgesetzes<sup>4)</sup>, soweit dieses Gesetz nicht selbst Vorschriften enthält.</p>

---

<sup>1)</sup> SR 851.1

<sup>2)</sup> Fassung gemäss Volksbeschluss vom 12. Juni 1994: siehe FN zu Art. 5

<sup>3)</sup> Fassung gemäss Volksbeschluss vom 12. Juni 1994: siehe FN zu Art. 5

<sup>4)</sup> BG vom 24. Juni 1977 über die Unterstützung Bedürftiger, SR 851.1

01.01.2013

### III. Leistungen des Kantons

#### Art. 14<sup>1)</sup>

<sup>1</sup> Der Kanton beteiligt sich an den Nettoaufwendungen der Gemeinden gemäss dem Gesetz über den Lastenausgleich für bestimmte Sozialleistungen<sup>2)</sup>. Beiträge des Kantons

<sup>2</sup> Zur Hilfeleistung in besonderen Fällen bewilligt der Grosse Rat einen jährlichen Kredit.

### VI. Schlussbestimmungen<sup>3)</sup>

#### Art. 20

Der Grosse Rat erlässt die erforderliche Vollziehungsverordnung.<sup>4)</sup> Vollzug

---

<sup>1)</sup> Fassung gemäss Volksbeschluss vom 12. Juni 1994: siehe FN zu Art. 5

<sup>2)</sup> BR 546.300

<sup>3)</sup> Fassung gemäss Anhang Ziffer 12 EGzStPO, KA 2010 2406; am 1. Januar 2011 in Kraft getreten

<sup>4)</sup> BR 546.260

01.01.2013

## Gesetz über die Katastrophenhilfe (KHG)

Vom Volke angenommen am 4. Juni 1989 <sup>1)</sup>

---

### V. Zivilschutz

#### 4. KOSTEN UND BEITRÄGE

##### Art. 26<sup>2)</sup>

<sup>1</sup> <sup>3)</sup>Der Kanton übernimmt, je nach Finanzkraft der Gemeinde, 15 bis 35 Prozent des Personal- und Sachaufwandes für die Ausbildung. Der den Gemeinden verbleibende Kostenanteil wird diesen im Verhältnis zu ihrer Einwohnerzahl belastet. Ausbildung

<sup>2</sup> Für Einsätze bei Katastrophen und Notlagen gelten die gleichen Ansätze.

##### Art. 27<sup>4)</sup>

<sup>1</sup> Der Einzug und die Verwaltung der Ersatzbeiträge erfolgt durch den Kanton. Die Regierung beschliesst jährlich im Rahmen der bewilligten Budgetkredite über die Verwendung dieser Beiträge.

<sup>2</sup> Für die Erstellung und Erneuerung von öffentlichen Schutzräumen leistet der Kanton, je nach Finanzkraft der Gemeinde, Ersatzbeiträge von 75 bis 85 Prozent.

<sup>3</sup> Die in den Gemeinden ausgewiesenen Ersatzbeiträge sind gemäss Bundesrecht zu verwenden.

---

<sup>1)</sup> B vom 14. November 1988, 315; GRP 1988/89, 757

<sup>2)</sup> Fassung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2000; siehe FN zu Art. 1

<sup>3)</sup> Fassung gemäss GRB vom 20. April 2004, 743; B zur Struktur- und Leistungsüberprüfung zur Sanierung des Kantonshaushalts vom 13. Januar 2004, 586; GRP 2003/2004, 761; Mit RB vom 10. August 2004 auf den 1. September 2004 in Kraft gesetzt

<sup>4)</sup> Fassung gemäss GRB vom 20. April 2004, 743; B zur Struktur- und Leistungsüberprüfung zur Sanierung des Kantonshaushalts vom 13. Januar 2004, 586; GRP 2003/2004, 761; Mit RB vom 10. August 2004 auf den 1. September 2004 in Kraft gesetzt

## Steuergesetz für den Kanton Graubünden <sup>1)</sup>

Vom Volke angenommen am 8. Juni 1986

---

### Einleitung

#### Art. 1 <sup>2)</sup>

Der Kanton erhebt nach den Bestimmungen dieses Gesetzes <sup>3)</sup>

I. Gegenstand des Gesetzes

- a) eine Einkommens- und eine Vermögenssteuer von den natürlichen Personen sowie eine Grundstückgewinnsteuer von den natürlichen und den steuerbefreiten juristischen Personen,
- b) <sup>4)</sup>eine Gewinn- und eine Kapitalsteuer von den juristischen Personen,
- c) eine Quellensteuer von den natürlichen und juristischen Personen,
- d) eine Nachlass- und eine Schenkungssteuer von den natürlichen und juristischen Personen.
- e) ... <sup>5)</sup>
- f) <sup>6)</sup>eine Kultussteuer für die Landeskirchen.

<sup>2)</sup> <sup>7)</sup>Der Kanton vollzieht die ihm durch das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer <sup>8)</sup> und das Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer <sup>9)</sup> übertragenen Aufgaben.

---

<sup>1)</sup> B vom 5. März 1985, Seite 93, Heft Nr. 3 und 3a; GRP 1985/86, 336, (1. Lesung), 750 (2. Lesung)

<sup>2)</sup> Fassung gemäss Volksbeschluss vom 10. März 1996; B vom 11. Mai 1995, 89; GRP 1995/96, 284; auf 1. Januar 1997 in Kraft getreten

<sup>3)</sup> Fassung gemäss GRB vom 17. Oktober 2006; B vom 8. August 2006, 1155; GRP 2006/2007, 410; mit RB vom 16. Oktober 2007 auf den 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt

<sup>4)</sup> Fassung gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999; B vom 17. November 1998, 209; GRP 1998/99, 518; auf 1. Januar 2001 in Kraft getreten

<sup>5)</sup> Aufgehoben gemäss GRB vom 17. Oktober 2006; B vom 8. August 2006, 1155; GRP 2006/2007, 410; mit RB vom 16. Oktober 2007 auf den 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt

<sup>6)</sup> Einfügung gemäss GRB vom 17. Oktober 2006; B vom 8. August 2006, 1155; GRP 2006/2007, 410; mit RB vom 16. Oktober 2007 auf den 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt

<sup>7)</sup> Einfügung gemäss GRB vom 17. Oktober 2006; B vom 8. August 2006, 1155; GRP 2006/2007, 410; mit RB vom 16. Oktober 2007 auf den 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt

<sup>8)</sup> Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) vom 14. Dezember 1990, SR 642.11

<sup>9)</sup> Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer (VStG) vom 13. Oktober 1965, SR 642.21

01.01.2013

**Art. 1a**<sup>1)</sup>  
II. Gleichstellung der Geschlechter Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Gesetz und den dazugehörigen Ausführungserlassen beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn der Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

**Art. 1b**<sup>2)</sup>  
III. Eingetragene Partnerschaft Die nach dem Partnerschaftsgesetz<sup>3)</sup> registrierten Partner werden den verheirateten Steuerpflichtigen gleichgestellt.

**Art. 3**  
V. Einfache Kantonssteuer und Steuerfuss<sup>4)</sup> <sup>1</sup> <sup>5)</sup>Die nach den gesetzlichen Steuersätzen berechnete Steuer von Einkommen, Vermögen, Gewinn und Kapital sowie die Quellensteuer gemäss Artikel 99 gilt als einfache Kantonssteuer.

<sup>2</sup> <sup>6)</sup>Der Grosse Rat bestimmt jährlich in Prozenten der einfachen Kantonssteuer den Steuerfuss:

- a) für die Einkommens-, Vermögens- und Quellensteuer des Kantons;
- b) für die Gewinn- und Kapitalsteuer des Kantons;
- c) für die Zuschlagssteuer nach dem Gesetz über den interkommunalen Finanzausgleich<sup>7)</sup>;
- d) für die Kultussteuer; dieser beträgt mindestens 9 Prozent und höchstens 12 Prozent;
- e) für die Quellensteuern der Gemeinden;
- f) für die Quellensteuern der Landeskirchen und deren Kirchgemeinden.

---

<sup>1)</sup> Einfügung gemäss Volksbeschluss vom 10. März 1996; B vom 11. Mai 1995, 89; GRP 1995/96, 284; auf 1. Januar 1997 in Kraft getreten

<sup>2)</sup> Einfügung gemäss GRB vom 17. Oktober 2006; B vom 8. August 2006, 1155; GRP 2006/2007, 410; mit RB vom 6. Februar 2007 rückwirkend auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt

<sup>3)</sup> Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare vom 18. Juni 2004 (Partnerschaftsgesetz, PartG; SR 211.231)

<sup>4)</sup> Fassung gemäss GRB vom 17. Oktober 2006; B vom 8. August 2006, 1155; GRP 2006/2007, 410; mit RB vom 16. Oktober 2007 auf den 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt

<sup>5)</sup> Fassung gemäss GRB vom 19. Oktober 2010; B vom 29. Juni 2010, 355; GRP 2010/2011, 297; mit RB vom 1. März 2011 rückwirkend auf den 1. Januar 2011 in Kraft gesetzt

<sup>6)</sup> Fassung gemäss GRB vom 19. Oktober 2010; B vom 29. Juni 2010, 355; GRP 2010/2011, 297; mit RB vom 1. März 2011 auf den 1. Dezember 2011 in Kraft gesetzt

<sup>7)</sup> BR 730.200

<sup>3</sup> ...<sup>1)</sup>

<sup>4</sup> <sup>2)</sup>Für die Gewinn- und Kapitalsteuer ist der am Ende der Steuerperiode geltende Steuerfuss massgebend.

<sup>5</sup> <sup>3)</sup>Werden die Steuerfüsse nicht bis in der Dezembersession festgelegt, gelten für die Quellensteuern die Steuerfüsse des laufenden Jahres auch für das Folgejahr.

<sup>6</sup> ...<sup>4)</sup>

## II. Die Steuern der juristischen Personen

### 1. STEUERPFLICHT

#### Art. 74<sup>5)</sup>

<sup>1</sup> <sup>6)</sup>Kapitalgesellschaften, Genossenschaften, Vereine, Stiftungen und die übrigen juristischen Personen sind steuerpflichtig, wenn sich ihr Sitz oder ihre tatsächliche Verwaltung im Kanton befindet. I. Unbeschränkte Steuerpflicht

---

<sup>1)</sup> Aufgehoben gemäss GRB vom 31. August 2012; B vom 22. Mai 2012, 83; GRP 2012/2013, 49; mit RB vom 18. Dezember 2012 auf den 1. Januar 2013 in Kraft gesetzt

<sup>2)</sup> Fassung gemäss GRB vom 19. Oktober 2010; B vom 29. Juni 2010, 355; GRP 2010/2011, 297; mit RB vom 1. März 2011 auf den 1. Dezember 2011 in Kraft gesetzt

<sup>3)</sup> Fassung gemäss GRB vom 19. Oktober 2010; B vom 29. Juni 2010, 355; GRP 2010/2011, 297; mit RB vom 1. März 2011 auf den 1. Dezember 2011 in Kraft gesetzt

<sup>4)</sup> Aufgehoben gemäss GRB vom 19. Oktober 2010; B vom 29. Juni 2010, 355; GRP 2010/2011, 297; mit RB vom 1. März 2011 auf den 1. Dezember 2011 in Kraft gesetzt

<sup>5)</sup> Fassung gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999; siehe FN zu Art. 1 lit. b

<sup>6)</sup> Fassung gemäss GRB vom 18. Juni 2004; B vom 9. März 2004, 211; GRP 2004/2005, 157; mit RB vom 6. Dezember 2004 auf den 1. Januar 2005 in Kraft gesetzt

01.01.2013



<sup>1bis 1)</sup> Verlegt eine juristische Person während einer Steuerperiode ihren Sitz oder die tatsächliche Verwaltung von einem Kanton in einen anderen Kanton, ist sie in den beteiligten Kantonen für die gesamte Steuerperiode steuerpflichtig. Veranlagungsbehörde im Sinne von Artikel 165 ist diejenige des Kantons des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung am Ende der Steuerperiode.

<sup>2 2)</sup> Den übrigen juristischen Personen gleichgestellt sind die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz nach Artikel 58 KAG<sup>3)</sup>. Die Investmentgesellschaften mit festem Kapital nach Artikel 110 KAG werden wie Kapitalgesellschaften besteuert.

<sup>3 3)</sup> Ausländische juristische Personen sowie die nach Artikel 11 Absatz 4 steuerpflichtigen ausländischen Handelsgesellschaften und Personengesamtheiten werden jenen inländischen juristischen Personen gleichgestellt, denen sie rechtlich oder tatsächlich am ähnlichsten sind.

<sup>4 4)</sup> Eine Steuerpflicht auf Grund wirtschaftlicher Zugehörigkeit im Sinne von Artikel 75 Absatz 1 in einem anderen Kanton als demjenigen des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung besteht für die gesamte Steuerperiode, auch wenn sie während der Steuerperiode begründet, verändert oder aufgehoben wird.

<sup>5 5)</sup> Der Gewinn und das Kapital werden zwischen den beteiligten Kantonen in sinngemässer Anwendung der Grundsätze des Bundesrechts über das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung ausgeschieden.

## 5. ZEITLICHE BEMESSUNG

### Art. 97

II. Bemessung  
von Reingewinn  
und Kapital

<sup>1 1)</sup> Die Gewinnsteuer wird nach dem in der Steuerperiode erzielten Reingewinn bemessen.

<sup>2 1)</sup> Die Kapitalsteuer wird nach dem Stand am Ende des Geschäftsjahres bemessen.

<sup>1)</sup> Einfügung gemäss GRB vom 18. Juni 2004; B vom 9. März 2004, 211; GRP 2004/2005, 157; mit RB vom 6. Dezember 2004 auf den 1. Januar 2005 in Kraft gesetzt

<sup>2)</sup> Fassung gemäss GRB vom 17. Oktober 2006; B vom 8. August 2006, 1155; GRP 2006/2007, 410; mit RB vom 6. Februar 2007 rückwirkend auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt

<sup>3)</sup> Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (Kollektivanlagengesetz, KAG; SR 951.31)

<sup>4)</sup> Einfügung gemäss GRB vom 18. Juni 2004; B vom 9. März 2004, 211; GRP 2004/2005, 157; mit RB vom 6. Dezember 2004 auf den 1. Januar 2005 in Kraft gesetzt

<sup>5)</sup> Einfügung gemäss GRB vom 18. Juni 2004; B vom 9. März 2004, 211; GRP 2004/2005, 157; mit RB vom 6. Dezember 2004 auf den 1. Januar 2005 in Kraft gesetzt

01.01.2013

<sup>3</sup> Umfasst ein Geschäftsjahr mehr oder weniger als 12 Monate, wird

a) ...<sup>2)</sup>

b) <sup>3)</sup> die Kapitalsteuer für die tatsächliche Dauer der Steuerperiode berechnet.

<sup>4</sup> <sup>4)</sup> Wird eine juristische Person aufgelöst oder verlegt sie ihren Sitz, die Verwaltung, einen geschäftlichen Betrieb oder eine Betriebsstätte ins Ausland, werden die aus nicht versteuertem Gewinn gebildeten stillen Reserven zusammen mit dem Reingewinn des letzten Geschäftsjahres besteuert.

<sup>5</sup> Ändern sich die für die interkantonale oder internationale Steuerauscheidung massgebenden Verhältnisse, ist auf den Zeitpunkt der Änderung eine Zwischenveranlagung durchzuführen.

**III.** ...<sup>5)</sup>

**Art. 97a**<sup>6)</sup>

**Art. 97b**<sup>7)</sup>

**Art. 97c**<sup>8)</sup>

**Art. 97d**<sup>9)</sup>

<sup>1)</sup> Fassung gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999; siehe FN zu Art. 1 lit. b

<sup>2)</sup> Aufgehoben gemäss GRB vom 31. August 2012; B vom 22. Mai 2012, 83; GRP 2012/2013, 49; mit RB vom 18. Dezember 2012 auf den 1. Januar 2013 in Kraft gesetzt

<sup>3)</sup> Fassung gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999; siehe FN zu Art. 1 lit. b

<sup>4)</sup> Fassung gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999; siehe FN zu Art. 1 lit. b

<sup>5)</sup> Aufgehoben gemäss GRB vom 17. Oktober 2006; B vom 8. August 2006, 1155; GRP 2006/2007, 410; mit RB vom 16. Oktober 2007 auf den 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt

<sup>6)</sup> Aufgehoben gemäss GRB vom 17. Oktober 2006; B vom 8. August 2006, 1155; GRP 2006/2007, 410; mit RB vom 16. Oktober 2007 auf den 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt

<sup>7)</sup> Aufgehoben gemäss GRB vom 17. Oktober 2006; B vom 8. August 2006, 1155; GRP 2006/2007, 410; mit RB vom 16. Oktober 2007 auf den 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt

<sup>8)</sup> Aufgehoben gemäss GRB vom 17. Oktober 2006; B vom 8. August 2006, 1155; GRP 2006/2007, 410; mit RB vom 16. Oktober 2007 auf den 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt

<sup>9)</sup> Aufgehoben gemäss GRB vom 17. Oktober 2006; B vom 8. August 2006, 1155; GRP 2006/2007, 410; mit RB vom 16. Oktober 2007 auf den 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt

01.01.2013

**III. Kultussteuer**<sup>1)</sup>

**Art. 97e**<sup>2)</sup>

I. Grundsatz Der Kanton erhebt für die Landeskirchen die Kultussteuer auf der Gewinn- und Kapitalsteuer.

**Art. 97f**<sup>3)</sup>

II. Steuerpflicht <sup>1</sup> Steuerpflichtig sind die nach Artikel 74, 75, 78 und 187c Steuerpflichtigen.

<sup>2</sup> Von der Steuerpflicht ausgenommen sind die Steuerpflichtigen mit konfessionellen Zwecken, die keine Erwerbszwecke verfolgen.

**Art. 97g**<sup>4)</sup>

III. Objekt und Erhebung <sup>1</sup> Die Kultussteuer wird in Prozenten der einfachen Kantonssteuer erhoben.

<sup>2</sup> Veranlagung und Bezug erfolgen zusammen mit der Kantonssteuer durch die Kantonale Steuerverwaltung.

<sup>3</sup> Der Kanton erhebt für Veranlagung, Bezug und Abrechnung der Kultussteuer eine Gebühr von zwei Prozent der bezogenen Kultussteuer.

**Art. 97h**<sup>5)</sup>

IV. Zuteilung der Mittel Die vereinnahmten Kultussteuern werden den beiden Landeskirchen im Verhältnis der Kirchenzugehörigen gemäss Steuerregister der natürlichen Personen zugeteilt. Die Treffnisse werden jährlich abgerechnet.

---

<sup>1)</sup> Einfügung gemäss GRB vom 17. Oktober 2006; B vom 8. August 2006, 1155; GRP 2006/2007, 410; mit RB vom 16. Oktober 2007 auf den 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt

<sup>2)</sup> Einfügung gemäss GRB vom 17. Oktober 2006; B vom 8. August 2006, 1155; GRP 2006/2007, 410; mit RB vom 16. Oktober 2007 auf den 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt

<sup>3)</sup> Einfügung gemäss GRB vom 17. Oktober 2006; B vom 8. August 2006, 1155; GRP 2006/2007, 410; mit RB vom 16. Oktober 2007 auf den 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt

<sup>4)</sup> Einfügung gemäss GRB vom 17. Oktober 2006; B vom 8. August 2006, 1155; GRP 2006/2007, 410; mit RB vom 16. Oktober 2007 auf den 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt

<sup>5)</sup> Fassung gemäss GRB vom 31. August 2012; B vom 22. Mai 2012, 83; GRP 2012/2013, 49; mit RB vom 18. Dezember 2012 auf den 1. Januar 2013 in Kraft gesetzt

01.01.2013

## 7. BEHÖRDEN

**Art. 165**

<sup>1 2)</sup>Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt der kantonalen Steuerverwaltung, soweit die nachstehenden Vorschriften nichts anderes bestimmen.

II. Kantonale  
Steuerverwaltung  
1. Allgemeines <sup>1)</sup>

<sup>2 3)</sup>Sie ist auch zuständig für die nach den Bestimmungen des Gemeinde- und Kirchensteuergesetzes übertragenen Aufgaben, soweit die nachstehenden Vorschriften nichts anderes bestimmen.

<sup>3 4)</sup>Sie kann gegen Entschädigung Inkassohandlungen für Dritte übernehmen.

**Art. 165a** <sup>5)</sup>

<sup>1</sup> Der Kanton erhält für die Erhebung und Abrechnung von Gemeinde- und Kirchensteuern eine Entschädigung. Diese besteht:

2. Entschädigungen

- a) für die Aufwandsteuer in einer Fallpauschale;
- b) für die Grundstückgewinnsteuer in einer Entschädigung nach Artikel 30 Absatz 1 Gesetz über die Gemeinde- und Kirchensteuern;
- c) für die Einkommens- und Vermögenssteuern von den Landeskirchen und ihren Kirchgemeinden eine Entschädigung nach Artikel 30 Absatz 2 und 3 Gesetz über die Gemeinde- und Kirchensteuern;
- d) für die Zuschlagssteuer in einer Entschädigung gemäss Artikel 13 Gesetz über den interkommunalen Finanzausgleich;
- e) für die Kultussteuer in einer prozentualen Entschädigung.

<sup>2</sup> Die Höhe der Entschädigungen wird von der Regierung festgelegt.

**Art. 171** <sup>6)</sup>

<sup>1</sup> Die Gemeinde erhält für die Veranlagung der Einkommens- und Vermögenssteuern eine Entschädigung nach den Bestimmungen der regierungs-

3. Entschädigung

---

<sup>1)</sup> Fassung gemäss GRB vom 19. Oktober 2010; B vom 29. Juni 2010, 355; GRP 2010/2011, 297; mit RB vom 1. März 2011 rückwirkend auf den 1. Januar 2011 in Kraft gesetzt

<sup>2)</sup> Fassung gemäss Volksbeschluss vom 10. März 1996; siehe FN zu Art. 1

<sup>3)</sup> Fassung gemäss GRB vom 17. Oktober 2006; B vom 8. August 2006, 1155; GRP 2006/2007, 410; mit RB vom 16. Oktober 2007 auf den 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt

<sup>4)</sup> Einfügung gemäss GRB vom 18. Juni 2009; B vom 24. Februar 2009, 1609, GRP 2008/2009, 1188; mit RB vom 10. November 2009 auf den 1. Januar 2010 in Kraft gesetzt

<sup>5)</sup> Einfügung gemäss GRB vom 19. Oktober 2010; B vom 29. Juni 2010, 355; GRP 2010/2011, 297; mit RB vom 1. März 2011 rückwirkend auf den 1. Januar 2011 in Kraft gesetzt

<sup>6)</sup> Fassung gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999; siehe FN zu Art. 1 lit. b

rätlichen Ausführungsbestimmungen<sup>1)</sup>. Die Entschädigung ist nach den effektiven Leistungen und unter Berücksichtigung der Aufwendungen der Gemeinde zu bemessen. Die Regierung kann für alle Gemeinden zusammen maximal 2 Prozent des Kantonssteuerertrages aus der Einkommens- und Vermögenssteuer ausrichten.

<sup>2</sup> Die Gemeinde erhält:

- a) für den Steuereinzug nach Artikel 169 Absatz 1 Litera b und c 1/2 Prozent der veranlagten Steuern,
- b) für die Erhebung der Quellensteuern nach Artikel 169 Absatz 1 Litera d 2 Prozent der abgelieferten Steuern.

<sup>3</sup> <sup>2)</sup>Absatz 2 gilt sinngemäss auch für die direkte Bundessteuer

**Art. 171a**<sup>3)</sup>

4. Zugriff auf  
Steuerdaten

Wo die Gemeinde an den Steuererträgen partizipiert, kann ihr Einsicht in die Steuerakten und im Abrufverfahren Zugriff auf die Daten des Veranlagungs- und Bezugssystems der Kantonalen Steuerverwaltung gewährt werden.

---

<sup>1)</sup> Art. 59 ABzStG; BR 720.015

<sup>2)</sup> Einfügung gemäss GRB vom 17. Oktober 2006; B vom 8. August 2006, 1155; GRP 2006/2007, 410; mit RB vom 16. Oktober 2007 auf den 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt

<sup>3)</sup> Einfügung gemäss GRB vom 19. Oktober 2010; B vom 29. Juni 2010, 355; GRP 2010/2011, 297; mit RB vom 1. März 2011 rückwirkend auf den 1. Januar 2011 in Kraft gesetzt

01.01.2013

## Raumplanungsgesetz für den Kanton Graubünden (KRG)

vom 6. Dezember 2004

---

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden <sup>1)</sup>,

gestützt auf Art. 80 der Kantonsverfassung <sup>2)</sup>,  
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 11. Mai 2004 <sup>3)</sup>,

beschliesst:

### I. Allgemeines

#### Art. 10

<sup>1)</sup> Der Kanton kann im Rahmen der verfügbaren Mittel Beiträge ausrichten an Gemeinden und Regionalverbände sowie an Organisationen, Institutionen und andere Projektträger für: Kantonsbeiträge  
1. Grundsatz,  
Voraussetzungen

1. Grundlagen und Planungen;
2. Projekte wie Konzepte, Untersuchungen, Studien, Leitbilder, Analysen, die der nachhaltigen räumlichen Entwicklung des Kantons, der Regionen, Agglomerationen und Gemeinden, der Verbesserung der Zusammenarbeit, gegenseitigen Information und Grundlagenkenntnisse, der Aus- und Weiterbildung von Personen mit raumplanerischen Aufgaben oder dem Vollzug dienen;
3. Wettbewerbe, Vollzugshilfen.

<sup>2)</sup> Der Kanton kann ferner Betriebsbeiträge ausrichten an Organisationen und Fachgremien, die in besonderem Masse und regelmässig auf dem Gebiet der Raumplanung beratend und informierend tätig sind.

<sup>3)</sup> Die Gewährung von Beiträgen setzt insbesondere voraus, dass die Arbeiten im kantonalen Interesse liegen und unter fachkundiger Leitung ausgeführt werden.

---

<sup>1)</sup> GRP 2004/2005, 284 (1. Lesung) und GPR 2004/2005, 813 (2. Lesung)

<sup>2)</sup> BR 110.100

<sup>3)</sup> Seite 257

1.01.2007

**801.100** Rauplanungsgesetz für den Kanton Graubünden (KRG)

---

**Art. 11**

2. Bemessung

<sup>1</sup> Beiträge an Gemeinden und Regionalverbände werden in der Form von Grundbeiträgen und von Zusatzbeiträgen ausgerichtet.

<sup>2</sup> Die Grundbeiträge werden nach der Finanzkraft der Gemeinden und Regionalverbände und der Art der Leistung abgestuft. Die maximalen Grundbeiträge an die anrechenbaren Kosten betragen für:

- |                      |                                 |     |
|----------------------|---------------------------------|-----|
| 1. Gemeinden:        | Planungen                       | 30% |
|                      | Grundlagen, Projekte            | 40% |
| 2. Regionalverbände: | Grundlagen, Planungen, Projekte | 50% |

Die Regierung kann Grundbeiträge um 10 - 50 Prozent kürzen, wenn der kantonale Finanzhaushalt dies erfordert.

<sup>3</sup> Zusatzbeiträge bis maximal 20 Prozent der anrechenbaren Kosten werden gewährt, wenn die Arbeiten von besonderer rauplanerischer und volkswirtschaftlicher Bedeutung sind.

<sup>4</sup> Beiträge an Organisationen, Institutionen und andere Projektträger für Vorhaben gemäss Artikel 10 Absatz 1 sind nach der rauplanerischen und volkswirtschaftlichen Bedeutung abzustufen und betragen maximal 50 Prozent der anrechenbaren Kosten.

1.01.2007

## Strassengesetz des Kantons Graubünden (StrG)

Vom 1. September 2005

---

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden<sup>1)</sup>,

gestützt auf Art. 61 des Bundesgesetzes über die Nationalstrassen<sup>2)</sup> und Artikel 82 der Verfassung des Kantons Graubünden<sup>3)</sup>,  
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 12. April 2005<sup>4)</sup>,

beschliesst:

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 9

<sup>1)</sup> Die Aberkennung einer Kantonsstrasse setzt voraus, dass der Anspruch auf eine kantonale Verbindung gemäss Artikel 7 nicht mehr besteht oder dass die Strasse ihren Zweck als Kantonsstrasse verloren hat. Aberkennung

<sup>2)</sup> Die Mindesteinwohnerzahl gemäss Artikel 7 Absatz 3 muss während drei aufeinander folgenden Jahren unterschritten sein.

<sup>3)</sup> Die Strasse ist von der Gemeinde im bestehenden Zustand zu übernehmen. Der Kanton hat keinen Entschädigungsanspruch.

<sup>4)</sup> Bei Unterschreitung der Mindesteinwohnerzahl gemäss Artikel 7 Absatz 3 wird auf die Aberkennung verzichtet, wenn der Gemeinde dadurch eine unverhältnismässige Belastung erwachsen würde.

<sup>5)</sup> Im Rahmen von Gemeindegemeinschaften kann die Regierung die kantonale Erschliessung vertraglich festlegen.

<sup>6)</sup> Die Aberkennung erfolgt durch die Regierung nach Anhören der Gemeinde.

---

<sup>1)</sup> GRP 2005/2006, 380

<sup>2)</sup> SR 725.11

<sup>3)</sup> BR 110.100

<sup>4)</sup> Seite 321

<sup>5)</sup> Fassung gemäss GRB vom 16. Februar 2011; B vom 26. Oktober 2010, 589; GRP 2010/2011, 518; mit RB vom 14. Juni 2011 auf den 1. Juli 2011 in Kraft gesetzt.

<sup>6)</sup> Fassung gemäss GRB vom 16. Februar 2011; B vom 26. Oktober 2010, 589; GRP 2010/2011, 518; mit RB vom 14. Juni 2011 auf den 1. Juli 2011 in Kraft gesetzt.

01.01.2013



### III. Projektierung und Bau

#### Art. 15

Grundsätze

<sup>1</sup> Die Kantonsstrassen sind nach den jeweiligen Erkenntnissen der Bau- und Verkehrstechnik und unter Beachtung der zu erwartenden Nutzung, mit guter Einordnung in die bauliche und landschaftliche Umgebung, möglichst umweltschonend sowie wirtschaftlich zu projektieren und zu bauen.

<sup>2</sup> Kantonsstrassen sind grundsätzlich verkehrsorientiert. Die Bedürfnisse des öffentlichen Verkehrs, der Fussgänger und Radfahrer sowie von Menschen mit einer Behinderung sind angemessen zu berücksichtigen.

<sup>3</sup> Die Regierung erlässt für den Innerortsbereich von Kantonsstrassen Richtlinien für Massnahmen zur Verkehrsberuhigung. Dabei ist auf die Funktion der Strasse und auf die örtlichen Verhältnisse Rücksicht zu nehmen.

### V. Strasse und angrenzendes Gebiet

#### Art. 45

Bauten und Anlagen an Kantonsstrassen

<sup>1</sup> Bei der Erstellung sowie bei wesentlichen Umgestaltungen oder Nutzungsänderungen von Bauten und Anlagen an Kantonsstrassen sind angemessene Abstände einzuhalten. Die Regierung regelt die Einzelheiten.

<sup>2</sup> Als Bauten und Anlagen gelten insbesondere ober- und unterirdische Gebäude, Fahrnisbauten, Mauern, Zufahrten, Zugänge, Parkplätze, Tankstellen, Über- und Unterführungen, Verkehrseinrichtungen, Transportvorrichtungen, Lagerplätze und erhebliche Geländeänderungen.

### VI. Finanzierung

#### Art. 58

Kantonsbeiträge

<sup>1</sup> Der Kanton kann Beiträge zwischen 5 und 75 Prozent an die anrechenbaren Kosten leisten:

- a) für den Bau und die Signalisation von Anlagen des Langsamverkehrs (ohne Gehwege), sofern sie den Vorgaben der Regierung entsprechen;
- b) für den Bau und die Signalisation von Gehwegen, sofern es sich um Anlagen entlang von Kantonsstrassen handelt;
- c) an private Fachorganisationen für die Erfüllung der ihnen im Bereich des Langsamverkehrs übertragenen Aufgaben;
- d) für den Bau von Haltebuchten des öffentlichen Verkehrs an Kantonsstrassen;
- e) für den Bau von Abwasserleitungen, die auch der Ableitung des Wassers von Kantonsstrassen dienen;
- f) für die Erstellung und die Instandsetzung von Wildbachverbauungen, Entwässerungen, Aufforstungen, Lawinverbauungen und anderen

01.01.2013

Anlagen, die auch dem Bestand und der Sicherheit der Kantonsstrassen dienen;

- g) für die Offenhaltung von Kantonsstrassen durch Dritte im Winter;
- h) für Stützpunkte zur Brandbekämpfung und zur Öl- und Chemiewehr auf Kantonsstrassen.

<sup>2</sup> Die Regierung setzt die Höhe der Beiträge unter Berücksichtigung der Interessen des Kantons und der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinden fest.

<sup>3</sup> Überwiegt das Interesse des Kantons an der Realisierung einer Anlage, kann die Regierung die Beiträge gemäss Absatz 1 im Einzelfall angemessen erhöhen.

#### **Art. 59**

<sup>1</sup> Die Gemeinden leisten Beiträge zwischen 40 und 70 Prozent an den Bau und Unterhalt der Beläge von Kantonsstrassen im Innerortsbereich. Beiträge der Gemeinden

<sup>2</sup> Die Höhe der Beiträge setzt die Regierung unter Berücksichtigung der Interessen des Kantons und der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinden fest.

### **VIII. Schlussbestimmungen**

#### **Art. 66**

<sup>1</sup> Für bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes hängige Verfahren gilt das neue Recht. Übergangsbestimmungen

<sup>2</sup> Eine Anpassung der Endpunkte der Kantonsstrassen gestützt auf Artikel 7 Absatz 5 erfolgt für die bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes bestehenden Kantonsstrassen zu Gemeindefraktionen nur, wenn die Länge der abzutretenden Stecke mindestens 500 m beträgt.

01.01.2013



## **Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Kantonales Gewässerschutzgesetz, KGSchG)**

Gestützt auf Artikel 45 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG) vom 24. Januar 1991 <sup>1)</sup>

vom Volke angenommen am 8. Juni 1997 <sup>2)</sup>

### **II. Einleitung und Behandlung von Abwasser**

#### 1. GENERELLER ENTWÄSSERUNGSPLAN

##### **Art. 10**

Die Gemeinden erstellen einen generellen Entwässerungsplan. Dieser bedarf der Genehmigung durch die Fachstelle.

Genereller Entwässerungsplan

#### 3. ABWASSERANLAGEN

##### **Art. 17**

<sup>1)</sup> Bau und Betrieb öffentlicher Abwasseranlagen ist Sache der Gemeinden.

Bau und Betrieb öffentlicher Abwasseranlagen

<sup>2)</sup> Sie können diese Aufgaben einer anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaft, einer öffentlich-rechtlichen Anstalt oder an Private übertragen.

<sup>3)</sup> Die Regierung kann eine Gemeinde verpflichten:

- a) innert angemessener Frist eine zentrale Abwasserreinigungsanlage und das erforderliche Kanalisationsnetz zu erstellen und sachgemäss zu betreiben;
- b) sich gegen angemessene Entschädigung an eine bestehende Anlage anzuschliessen;
- c) zusammen mit anderen Gemeinden eines geographisch und wirtschaftlich zusammenhängenden Gebietes gemeinsame Abwasseranlagen zu bauen und zu betreiben.

<sup>1)</sup> SR 814.20

<sup>2)</sup> B vom 27. August 1996, Seite 399; GRP 1996/97, 652

01.12.2012

## VI. Kantonsbeiträge

### Art. 31

Vom Bund  
unterstützte  
Vorhaben

<sup>1</sup> Der Kanton leistet Beiträge von höchstens 30 Prozent an die durch den Bund unterstützten Vorhaben.

<sup>2</sup> <sup>1)</sup>Für die vom Bund unterstützten Abfallanlagen und Einrichtungen zum Schutz von Gewässern bei Abfalldeponien beträgt der Beitragssatz des Kantons höchstens 25 Prozent.

### Art. 32

Übrige Vorhaben

<sup>1</sup> Der Kanton leistet ausserdem Beiträge von höchstens 30 Prozent an folgende Vorhaben:

- a) Erstellung und Erweiterung zentraler Abwasserreinigungsanlagen;
- b) zusätzliche Massnahmen bei zentralen Abwasserreinigungsanlagen zur Erfüllung der Anforderungen an die Wasserqualität;
- c) generelle Entwässerungsplanung;
- d) Sammelleitungen, die sich ausserhalb der Bauzone befinden;
- e) Sammelleitungen, die von mindestens zwei Gemeinden benutzt werden;
- f) Regenbecken;
- g) Anlagen zur Behandlung oder Verwertung von entwässertem und gefaultem Klärschlamm.

<sup>2</sup> Für Anlagen zur Behandlung oder Verwertung von Siedlungsabfällen leistet der Kanton Beiträge von höchstens 25 Prozent.

### Art. 33

Voraussetzungen  
und Höhe

<sup>1</sup> Beiträge werden nur geleistet, wenn die vorgesehene Lösung auf einer zweckmässigen Planung beruht, einen sachgemässen Gewässerschutz gewährleistet, dem Stand der Technik entspricht und wirtschaftlich ist.

<sup>2</sup> Beiträge werden an die anerkannten Kosten ausgerichtet und nach der Finanzkraft der Gemeinden abgestuft. Die Regierung erlässt Vorschriften über die anrechenbaren Kosten, die Berücksichtigung der Finanzkraft der Gemeinden und das Beitragsverfahren.

<sup>3</sup> Dient eine Abwasseranlage auch der Ableitung oder der Reinigung von Abwasser aus einzelnen Industriebetrieben, so kann der Beitrag gekürzt werden.

<sup>4</sup> Betrieb, Unterhalt und Sanierung sowie der Ersatz von Anlagen oder Anlageteilen, an die bei der Erstellung Beiträge ausgerichtet wurden, sind nicht beitragsberechtigt.

<sup>5</sup> Erfolgt der Baubeginn oder die Bestellung vor Erlass der Beitragsverfügung, entfällt die Beitragsberechtigung.

---

<sup>1)</sup> Fassung gemäss Art. 59 des EG zum BG über den Umweltschutz

01.12.2012

**Art. 34**

<sup>1</sup> Die finanziellen Mittel des Kantons werden durch den Grossen Rat im Rahmen des Budgets bereitgestellt.

Finanzierung,  
Prioritäten-  
ordnung

<sup>2</sup> Übersteigen die eingereichten oder zu erwartenden Gesuche die verfügbaren Mittel, so erstellt die Fachstelle eine Prioritätenordnung, nach der die Gesuche behandelt werden.

**Art. 35**

<sup>1</sup> Zu Unrecht bezogene Beiträge sind zurückzuerstatten, insbesondere auch, wenn die mit der Ausrichtung verbundenen Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden.

Rückerstattung

<sup>2</sup> Der Rückerstattungsanspruch verjährt nach den Vorschriften des Bundesgesetzes.

---

<sup>1</sup>) Fassung gemäss Anhang zum Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons Graubünden, BR 710.100; am 1. Dezember 2012 in Kraft getreten.

01.12.2012



## Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (Kantonales Umweltschutzgesetz, KUSG)

Gestützt auf Art. 36 und 65 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG) vom 7. Oktober 1983<sup>1)</sup> sowie Art. 41bis der Verfassung für den Kanton Graubünden<sup>2)</sup>

Vom Volke angenommen am 2. Dezember 2001<sup>3)</sup>

### 3. AUFGABEN DES KANTONS

#### Art. 46

Der Kanton gewährt Beiträge an Abfallanlagen nach Massgabe des kantonalen Gewässerschutzgesetzes<sup>4)</sup>.

Kantonsbeiträge  
an Abfallanlagen

#### Art. 47

<sup>1)</sup> Der Kanton leistet den Abfallbewirtschaftungsverbänden zur Abgeltung besonders hoher Lasten für den Ferntransport der Siedlungsabfälle Ausgleichszahlungen von höchstens 50 Prozent der den kantonalen Durchschnitt übersteigenden Transportkosten.

Transportkosten-  
ausgleich

<sup>2)</sup> Dem Ausgleich unterliegen sämtliche Aufwendungen für den Bahntransport der Siedlungsabfälle ab der jeweiligen Umschlagstation zur Abfallverbrennungsanlage. Transporte auf der Strasse sind nur ausgleichsbe-rechtigt, wenn kein Bahnanschluss verfügbar ist.

<sup>3)</sup> Die Regierung bestimmt die anrechenbaren Kosten und regelt das Beitragsverfahren.

### 4. MIT ABFÄLLEN BELASTETE STANDORTE

#### Art. 49

<sup>1)</sup> Der Kanton gewährt an die vom Bund unterstützten Sanierungen von Altlasten, auf denen zu einem wesentlichen Teil Siedlungsabfälle abgelagert worden sind, Beiträge von höchstens 40 Prozent der anrechenbaren

Kostentragung

<sup>1)</sup> SR 814.01

<sup>2)</sup> In der neuen KV Art. 81 Abs. 1; BR 110.100

<sup>3)</sup> B vom 5. Dezember 2000, 559; GRP 2000/2001, 719

<sup>4)</sup> BR 815.100

1.07.2011



**820.100** EGzBG über den Umweltschutz (Kantonales Umweltschutzgesetz)

Kosten. Die Beiträge werden nach der Finanzkraft der Gemeinden abgestuft.

<sup>2</sup> Können die zahlungspflichtigen Verursacherinnen oder Verursacher einer Altlast nicht ermittelt werden oder sind sie zahlungsunfähig, werden die Sanierungskosten nach Abzug der Abgeltungen des Bundes vom Kanton und den Standortgemeinden getragen.

<sup>3</sup> Die Standortgemeinden haben sich nach Massgabe ihrer Finanzkraft mit 20 bis 60 Prozent an den verbleibenden Sanierungskosten zu beteiligen.

<sup>4</sup> Die Regierung erlässt Vorschriften über die Berücksichtigung der Finanzkraft und den Kostenanteil der Gemeinden und regelt das Beitragsverfahren.

*1.07.2011*

## Gesetz über den öffentlichen Verkehr im Kanton Graubünden (GöV)

Gestützt auf Art. 42bis der Kantonsverfassung<sup>1)</sup>

vom Volke angenommen am 7. März 1993<sup>2)</sup>

### III. Öffentliche Strassentransportdienste

#### 3. FINANZIERUNG

##### Art. 15

<sup>1)</sup> Der Kanton trägt im regionalen und überregionalen Verkehr den verbleibenden Teil der ungedeckten Kosten der Basis- und Zusatzerschliessung sowie der besonderen Betriebsformen. Beiträge des Kantons

<sup>2)</sup> <sup>3)</sup> Werden Leistungen gemäss Absatz 1 durch den Bund nicht mitfinanziert, kann sich der Kanton, wenn es das öffentliche Interesse einer oder mehrerer Gemeinden erfordert, an den ungedeckten Kosten beteiligen.

<sup>3)</sup> Die Beiträge des Kantons gemäss Absatz 2 betragen 20 Prozent-55 Prozent und bemessen sich nach der Einwohnerzahl und der Finanzkraft der beteiligten Gemeinden. Dies gilt auch für den Anteil der Gemeinden, sofern diese keinen anderen Verteilungsschlüssel vereinbaren.

### IV. Förderung des öffentlichen Verkehrs

##### Art. 20

<sup>1)</sup> Während des Versuchsbetriebs zur Verlängerung bestehender und Einführung neuer Linien oder besonderer Betriebsformen der Strassentransportdienste übernimmt der Kanton einen Anteil von 20 Prozent-55 Prozent an den Betriebsfehlbeträgen. Die Bemessung der Beiträge des Kantons und der Gemeinden richtet sich nach Artikel 15 Absatz 3. Verlängerung bestehender und Einführung neuer Linien: besondere Betriebsformen

<sup>2)</sup> Bei besonderen Betriebsformen nach Artikel 14 kann der Kanton für den Versuchsbetrieb den gesamten Fehlbetrag übernehmen.

<sup>1)</sup> In der neuen KV Art. 82 Abs. 3; BR 110.100

<sup>2)</sup> B vom 10. Juni 1992, 191; GRP 1992/93, 311

<sup>3)</sup> Fassung gemäss GRB vom 18. April 2007; GRP 2006/2007, 981; B zur Umsetzung des NFA-GR vom 9. Januar 2007, 1937; AGS 2007, KA 2007, 1629; am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

01.12.2012

**872.100** Gesetz über den öffentlichen Verkehr (GöV)

---

<sup>3</sup> Nach Abschluss des Versuchsbetriebes erfolgt die Finanzierung gemäss Artikel 15 und Artikel 16.

**Art. 25**

3.  
Kantonsbeiträge

<sup>1</sup> Der Kanton übernimmt im Rahmen eines kantonalen Konzeptes höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten für Tarifverbunde nach Artikel 24.

<sup>2</sup> Für die Bemessung der Gemeindebeiträge sind insbesondere die Einwohnerzahl und die Finanzkraft massgebend, sofern die Gemeinden keinen anderen Verteilungsschlüssel vereinbaren.

<sup>3</sup> Kanton und Gemeinden regeln die Entschädigung in Vereinbarungen mit den öffentlichen Transportunternehmen.

**V. Mitspracherecht, Finanzierung und Steuerbefreiung**

**Art. 32**

Mitspracherecht  
und Mitwirkung

<sup>1</sup> Der Kanton sichert sich bei der Gewährung von Beiträgen ein angemessenes Mitspracherecht in den Aufsichtsorganen der unterstützten Transportunternehmen oder eine entsprechende Kontrolle über die Verwendung der gewährten Beiträge.

<sup>2</sup> Gemeinden und Regionalplanungsorganisationen wirken bei der Ausarbeitung von Konzepten und bei der Vorbereitung von Massnahmen zur Förderung des regionalen und überregionalen Verkehrs mit.

01.12.2012

## Veterinärsgesetz (VetG)

vom 30. August 2007

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden<sup>1)</sup>,

gestützt auf Art. 31 der Kantonsverfassung<sup>2)</sup>,  
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 15. Mai 2007<sup>3)</sup>,

beschliesst:

### IV. Entsorgung von tierischen Nebenprodukten

#### Art. 31

<sup>1)</sup> Für das Entsorgen von tierischen Nebenprodukten aus der Tierseuchenbekämpfung ist der Kanton allein kostenpflichtig.

Kostenverteilung  
1. Im Allgemein

<sup>2)</sup> Der Kanton beteiligt sich ausserdem an den Kosten des Sammeldienstes zur Entsorgung tierischer Nebenprodukte, den Betriebs- und Unterhaltskosten der kantonalen Sammelstelle sowie den beim Kanton anfallenden Betriebskosten anderer Entsorgungsanlagen mit einem Drittel.

<sup>3)</sup> Die verbleibenden Kosten gehen zu Lasten der Gemeinden und der Betreiber der Schlachthanlagen. Die Regierung nimmt die Kostenverteilung aufgrund der Einwohner- und Schlachtzahlen sowie allenfalls der Gewichtsmengen vor. Für Standortgemeinden kantonomer Sammelstellen kann die Regierung den Kostenanteil angemessen reduzieren.

<sup>4)</sup> Die Regierung kann die Benützung der kantonalen und der regionalen Sammelstellen gebührenpflichtig erklären.

### V. Spezialfinanzierung Tierseuchenbekämpfung<sup>4)</sup>

#### Art. 35

<sup>5)</sup> Der Spezialfinanzierung Tierseuchenbekämpfung fliessen folgende Einnahmen zu:

Fondseinnahmen

<sup>1)</sup> GRP 207/2008, 81

<sup>2)</sup> BR 110.100

<sup>3)</sup> Seite 81

<sup>4)</sup> Fassung gemäss Anhang zum Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons Graubünden, BR 710.100; am 1. Dezember 2012 in Kraft getreten.

<sup>5)</sup> Fassung gemäss Anhang zum Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons Graubünden, BR 710.100; am 1. Dezember 2012 in Kraft getreten.

01.12.2012

**914.000** Veterinärsgesetz (VetG)

---

1. der jährliche Beitrag des Kantons, der Gemeinden und der Tierbesitzerinnen und Tierbesitzer; er errechnet sich je Stück der Rindvieh-, Pferde-, Schweine-, Schaf- und Ziegengattung und je Bienenvolk;
2. die Beiträge für ausserkantonale Sömmerungstiere, die von der Tierbesitzerin und vom Tierbesitzer zu entrichten sind;
3. die Nettoerträge der Viehhandelsgebühren;
4. andere Gebühren des Amtes und Bussen aus der Anwendung der Bestimmungen über die Tierarzneimittel-, Tierseuchen-, Tierschutz- und Veterinärsgesetzgebung;
5. die Beiträge gemäss Artikel 31 und 33.

**Art. 36**

Beitragshöhe

<sup>1</sup> Von den Tierbesitzerinnen und Tierbesitzern sowie den Gemeinden werden im Sinne von Artikel 35 Ziffer 1 dieses Gesetzes folgende Beiträge erhoben:

- |  |               |
|--|---------------|
| 1. je Tier der Rindergattung               | bis Fr. 10.00 |
| 2. je Tier der Schweine- und Pferdegattung | bis Fr. 5.00  |
| 3. je Tier der Schaf- und Ziegengattung    | bis Fr. 5.00  |
| 4. je Bienenvolk                           | bis Fr. 5.00  |

<sup>2</sup> Die Beitragssätze im Sinne von Artikel 35 Ziffer 2 für ausserkantonale Sömmerungstiere richten sich nach Absatz 1.

<sup>3</sup> Die Regierung setzt innerhalb des in Absatz 1 vorgegebenen Beitragsrahmens die Höhe der Beträge fest.

01.12.2012

## Meliorationsgesetz des Kantons Graubünden

Vom Volke angenommen am 5. April 1981 <sup>1)</sup>

---

### V. Kantonsbeiträge

#### Art. 49

<sup>1</sup> <sup>2)</sup>Der Kanton richtet Beiträge bis zu höchstens 40 Prozent, an Güterzusammenlegungen bis zu höchstens 50 Prozent der subventionsberechtigten Kosten aus. Höhe der Kantonsbeiträge

<sup>2</sup> Die Regierung entscheidet über die Beitragshöhe endgültig. An die Beitragszusicherungen kann sie Bedingungen und Auflagen knüpfen. Bei gemeinschaftlichen Unternehmen macht sie der betreffenden Gemeinde die Auflage, dass sie einen ihrer Finanzkraft entsprechenden Teil an den Beitrag des Kantons leistet.

---

<sup>1)</sup> B vom 30. Juni 1980, 169; GRP 1980/81; 205 (1. Lesung); GRP 1980/81, 449, 456 (2. Lesung)

<sup>2)</sup> Fassung gemäss GRB vom 18. April 2007; GRP 2006/2007, 981; B zur Umsetzung des NFA-GR vom 9. Januar 2007, 1937; AGS 2007, KA 2007, 1630; am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

1.01.2008



## Gesetz über den sozialen Wohnungsbau und die Verbesserung der Wohnverhältnisse im Berggebiet

Vom Volke angenommen am 10. März 1985<sup>1)</sup>

---

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 4

<sup>1</sup> Die einzelnen Leistungen können als Ergänzung zu solchen des Bundes oder, wenn dieser keine Leistungen ausrichtet, eigenständig gewährt werden.

Beteiligung von Bund, Kanton, Gemeinden und Dritten

<sup>2</sup> Über die Zusicherung von Kantonsbeiträgen im Sinne von Artikel 3 dieses Gesetzes entscheidet im Rahmen des jährlichen kantonalen Budgets die Regierung endgültig.

<sup>3</sup> Voraussetzung für einen kantonalen Beitrag ist die Zusicherung eines Beitrages durch die Gemeinde oder Dritte.

<sup>4</sup> Der Grosse Rat setzt den Beitrag Dritter und der Gemeinde im Rahmen der Finanzkraft fest.

### II. Besondere Bestimmungen

#### Art. 8

<sup>1</sup> Auf Objekten, für die Leistungen aus diesem Gesetz beansprucht werden, kann ein auf höchstens 25 Jahre befristetes Veräußerungs- und Zweckentfremdungsverbot festgelegt werden. In diesem Fall ist eine Handänderung nur mit Zustimmung des Kantons und der Standortgemeinde oder noch beteiligter Dritter zulässig.

Veräußerungs- und Zweckentfremdungsverbot

<sup>2</sup> Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn sich der neue Eigentümer im Übernahmevertrag verpflichtet, die mit der Wohnbauhilfe verbundenen Auflagen und Bedingungen vorbehaltlos zu übernehmen.

---

<sup>1)</sup> B vom 18. Juni 1984, 331; GRP 1984/85, 463

<sup>2)</sup> Fassung gemäss Anhang zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG), AGS 2006, KA 3332, am 1. Januar 2007 in Kraft getreten.

1.01.2007





**Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die  
Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des  
Menschen (Epidemiengesetz) vom 18. Dezember  
1970<sup>1)</sup> und zu den dazu erlassenen eidgenössischen  
Verordnungen**

Vom Grossen Rat erlassen am 26. Mai 1976<sup>2)</sup>

---

**VI. Desinfektion und Entwesung**

**Art. 26**

<sup>1</sup> Die Gemeinden tragen die Kosten der obligatorischen Desinfektion. Es steht ihnen hierfür das Rückgriffsrecht auf die Kranken bzw. deren Angehörige zu. Kostentragung

<sup>2</sup> Die Gemeinden sorgen dafür, dass ihnen ausgebildete Desinfektoren zur Verfügung stehen. Mehrere Gemeinden können gemeinsam einen Desinfektor ernennen.

**Art. 27**

<sup>1</sup> Der Kanton leistet an die Kosten der Ausbildung von Gemeindedesinfektoren in anerkannten Ausbildungskursen einen von der Regierung festzusetzenden Beitrag. Ferner übernimmt er die ausgewiesenen Reisespesen II. Klasse bis zum Kursort und zurück. Ausbildung von  
Desinfektoren

<sup>2</sup> Der Kantonsarzt meldet den Bezirksärzten die neu ausgebildeten Desinfektoren.

---

<sup>1)</sup> SR 818.101

<sup>2)</sup> B vom 8. März 1976, 60; GRP 1976/77, 72

1.01.2011

## Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (VVzOHG)

Gestützt auf Art. 15 Abs. 3 der Kantonsverfassung <sup>1)</sup>

vom Grossen Rat erlassen am 1. Oktober 1993 <sup>2)</sup>

---

### Art. 1

<sup>1</sup> Beratungsstellen im Sinne der Bundesgesetzgebung über die Hilfe an Opfer von Straftaten sind die regionalen Sozialdienste. Die Regierung kann bei Bedarf weitere Institutionen als Beratungsstellen anerkennen. Beratungsstelle

<sup>2</sup> Sofern erforderlich, sind die Beratungsstellen ermächtigt, andere Institutionen oder Personen beizuziehen.

<sup>3</sup> Die vom Opfer einer Straftat angesprochenen Beratungsstellen sind zur Beratung und Hilfeleistung verpflichtet und bleiben dafür verantwortlich, auch wenn sie mit anderen Institutionen oder Personen zusammenarbeiten.

<sup>4</sup> <sup>3)</sup> Der Grosse Rat legt den für die Beratungsstellen erforderlichen Kredit im Budget fest.

---

<sup>1)</sup> BR 110.100

<sup>2)</sup> B vom 11. Mai 1993, 145; GRP 1993/94, 388

<sup>3)</sup> Fassung gemäss VO über die Anpassung von grossrätlichen Verordnungen im Zusammenhang mit der Einführung von HRM2; mit RB vom 25. September 2012 auf den 1. Dezember 2012 in Kraft gesetzt.

## **Vollziehungsverordnung zum Gesetz über den sozialen Wohnungsbau und die Verbesserung der Wohnverhältnisse im Berggebiet**

Gestützt auf Art. 15 des Gesetzes über den sozialen Wohnungsbau und die Verbesserung der Wohnverhältnisse im Berggebiet<sup>1)</sup>

vom Grossen Rat erlassen am 5. Oktober 1984<sup>2)</sup>

---

### **I. Bau, Erneuerung und Erwerb von Wohnungen und Hauseigentum**

#### **1. BAU VON PREISGÜNSTIGEN WOHNUNGEN**

##### *A. Bürgschaft*

#### **Art. 2**

<sup>1</sup> Bei Wohnbauvorhaben kann der Kanton das investierte Fremdkapital bis zu höchstens 35 Prozent der Anlagekosten verbürgen. Umfang und Dauer

<sup>2</sup> Die Bürgschaft wird nur für Nachgangshypothesen gewährt, wobei die Gesamtbelastung durch Hypothesen 95 Prozent der Anlagekosten nicht übersteigen darf.

<sup>3</sup> Die Verbürgung setzt voraus, dass die Gemeinde oder Dritte sich verpflichten, einen allfälligen Verlust aus der Bürgschaft von 40-70 Prozent zu übernehmen.

<sup>4</sup> Der Zinssatz der verbürgten Nachgangshypothesen darf nicht höher sein als derjenige der Graubündner Kantonalbank.

<sup>5</sup> Die Gewährung von Bürgschaften wird von Amortisationsverpflichtungen abhängig gemacht. Spätestens 25 Jahre nach der Zusicherung fällt die Bürgschaft dahin.

---

<sup>1)</sup> BR 950.250

<sup>2)</sup> B vom 18. Juni 1984, 331; GRP 1984/85, 469

1.01.2008

**4. Gemeinsame Bestimmungen**

**Art. 22**

Beteiligung der  
Gemeinde oder  
Dritter

Voraussetzung für Beitragsleistungen des Kantons ist, dass die Gemeinde die Leistungen im Sinne dieser Verordnung je nach Finanzkraft zu 40-70 Prozent übernimmt. Der Beitrag Dritter wird durch die Regierung bestimmt. Für wohngyienische Sanierungen gelten die Bestimmungen über die Verbesserung der Wohnverhältnisse im Berggebiet.<sup>1)</sup>

**II. Verbesserung der Wohnverhältnisse im Berggebiet**

**Art. 32**

Beitrag der  
Gemeinde

<sup>1</sup> <sup>2)</sup>Der Gemeindebeitrag wird nach der Finanzkraft der Gemeinde wie folgt abgestuft:

Finanzkraftkategorie	Gemeindeleistung und anrechenbare Leistung Dritter in Prozenten der anrechenbaren Kosten
I	20
II	16
III	12
IV	10
V	6

<sup>2</sup> Der Beitrag der Gemeinde kann auch von Dritten übernommen werden. Diese Beitragsleistungen unterliegen den gleichen Bedingungen wie die Anteile der Gemeinden.

**Art. 33**

Verfahren

Die Gemeinden können die Beitragsleistung durch Gesetz allgemeingültig festlegen. Gesuche sind innert Monatsfrist durch die zuständige Gemeindebehörde zu erledigen.

---

<sup>1)</sup> Art. 31 ff.

<sup>2)</sup> Fassung gemäss GRB vom 18. April 2007; GRP 2006/2007, 981; B zur Umsetzung des NFA-GR vom 9. Januar 2007, 1937, am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

1.01.2008

## 1. Globalbilanz FA-Reform

Für 146 Gemeinden gemäss Stand Januar 2014 (inkl. Ilanz/Glion)

- (1) Finanzkraftenteilung der Gemeinden für die Jahre 2010 und 2011 (FK-Gruppen 1 bis 5) auf der Grundlage der Einwohner 2007
- (2) Ressourcenpotenzial-Index: Massgebende Steuererträge plus Wasserzinsen pro massgebende Person (Einwohner / 20% Steuerpflichtige) in Prozent der durchschnittlichen Erträge pro massgebende Person aller Gemeinden; siehe Tabelle "3.3 RA" Spalte (3)
- (3) Finanzierung: Gemeindebeiträge 10% der Zuschlagssteuer, Wasserzinsen 6% und Kürzung Gemeindetreffnis an der Zuschlagssteuer für Gemeinden mit Steuerfuss > 99% Verwendung: Steuerkraftausgleich mit Sockelbeitrag und Mindestausstattung bis max. 1000 Einwohner. Investitionsbeiträge an öffentliche Werke; siehe Tabelle "3.1 Direkter FA bisher" Spalte (11)
- (4) Zuschlagssteuer: Umverteilung aufgrund der Zuschlagssteuer; siehe Tabelle "3.1 Direkter FA bisher" Spalte (11)
- (5) Indirekter FA: Finanzausgleichswirkung durch die Abstufung von Beiträgen nach der Finanzkraft der Gemeinden; davon betroffen sind 27 Beiträge; siehe Tabelle "3.2 Indirekter FA bisher"
- (6) LA Sozialleistungen: Total der Ausgleichswirkungen bisher; siehe Tabelle "3.5 SLA" Spalte (5)
- (7) Ressourcenausgleich (RA): Ressourcenausgleich mit Abschöpfung des Ressourcen-Überschusses gegenüber kant. Durchschnitt; Ausstattung: sämtliche Gemeinden mit RP-Index < 100; progressiv bis 70%; siehe Tabelle "3.3 RA" Spalten (14) und (17)
- (8) Gebirgslastenausgleich (GLA): Kantonsbeitrag nach Kriterien Besiedlungsstruktur, Strassenlängen und Schülerquote; 10.0% Selbstbehalt des Ressourcenpotenzials multipliziert mit RP-Index in Prozent; siehe Tabelle "3.4 GLA"
- (9) Lastenausgleich Soziales (SLA): Kantonsbeitrag für jenen Kostenanteil, der 5 Prozent des Ressourcenpotenzials einer Gemeinde übersteigt mit progressiv steigendem Beitragssatz; siehe Tabelle "3.5 SLA" Spalte (12)
- (10) Übernahme der Kosten des Massnahmenvollzugs in Anstalten und der Unterstützungen von Bürdnern in Drittkantonen durch Kanton im Rahmen des neuen SLA; siehe Tabelle "3.5 SLA" Spalte (9)
- (11) Saldo durch Neuordnung der Aufgabenfinanzierung (Grundbeiträge ohne Finanzkraftabschöpfung): Entlastung/belastung durch die Neuordnung der bestehenden Aufgabenfinanzierung zwischen Kanton und Gemeinden in total 30 Bereichen; zudem Umverteilung der Beiträge an Transporte von Siedlungsabfällen
- (12) Totalsaldo durch gesamte FA-Reform in Franken
- (13) Totalsaldo gemäss Spalte (12) pro Einwohner (EW) der Gemeinde in Franken

Nr.	Gemeinden	Einwohner 2007	Steuerfuss 2012	FK 10/11	RP-Index 10/11 (in % Ø)	Finanzausgleich bisher					Ressourcen- und Lastenausgleich neu				Neuordnung Aufgabenfinanzierung		Saldo durch FA-Reform	
						Direkter Finanzausgleich	Indirekter Finanzausgleich	LA Sozialleistungen	Ressourcenausgleich (RA)	Gebirgslastenausgleich (GLA)	Lastenausgleich Soziales (SLA)	Sozialleistungen (Vorstufe SLA)	Saldo 31 Bereiche	Total	pro EW			
				(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)				
1	Almens	221	130.0	4	57.0	131'925	18'845	57'219	1'762	117'047	0	1'137	8'074	16'736	-66'757	-302.1		
2	Alvaneu	406	110.0	3	82.3	-10'015	23'805	112'022	-47	39'861	63'566	1'325	14'832	34'912	28'731	70.8		
3	Alvaschein	145	105.0	3	161.3	-45'748	10'677	22'795	-17	-53'588	0	290	5'297	8'315	-27'393	-188.9		
4	Andeer	881	90.0	2	161.3	-201'268	-17'479	124'286	-102	-321'371	0	1'762	32'185	60'963	-13'1899	-149.7		
5	Andiast	226	125.0	4	70.8	44'440	4'356	87'734	849	58'393	153'408	1'095	8'256	39'519	123'291	545.5		
6	Ardez	431	88.0	2	160.8	-86'993	-5'535	46'237	-50	-160'554	0	862	15'745	59'353	-38'254	-88.8		
7	Arosa	3'359	90.0	4	103.2	95'829	-95'774	299'456	-24'903	-76'639	985'621	6'145	40'358	306'645	987'521	294.0		
8	Arvigo	93	90.0	4	53.0	-57'98	-687	23'088	-11	80'276	69'578	355	3'398	12'217	149'231	1604.6		
10	Avers	170	110.0	5	161.8	-51'810	8'506	106'074	-20	-65'051	82'546	340	6'210	4'922	-33'783	-198.7		
11	Bergün/Bravuogn	486	130.0	5	87.8	-98'76	42'028	232'964	-56	24'863	254'622	1'192	17'755	-7'415	25'956	53.4		
12	Bever	641	80.0	2	103.5	-18'742	-35'969	25'149	-74	-14'165	0	1'282	23'417	39'445	79'615	124.2		
13	Bivio	217	130.0	5	72.6	-2'448	38'449	117'666	-25	59'862	89'565	597	7'928	36'549	40'859	188.3		
14	Bonaduz	2'637	88.0	2	77.5	-185'061	-191'503	313'933	166'573	376'847	0	42'255	115'417	-145'648	284'729	108.0		
15	Bregaglia	1'586	95.0	2	143.1	-305'392	-69'626	118'045	-21'044	-481'966	0	5'945	44'961	131'209	-21'835	-13.8		
16	Breggia	56	130.0	5	24.4	96'200	317	16'898	2'309	121'397	35'400	634	2'046	11'187	54'940	981.1		
17	Breiz/Brigels	1'277	100.0	3	83.7	-89'853	23'876	314'181	-11'26	99'641	187'376	4'787	32'878	111'531	189'134	148.1		
18	Brienztal	104	110.0	3	94.0	8'529	1'337	25'813	-12	1'603	43'722	208	3'799	14'424	28'089	270.1		
19	Brusio	1'158	85.0	2	100.5	-189'596	-48'891	52'156	151'19	-4705	0	4'341	60'674	-82'261	149'891	120.4		
20	Buseno	109	130.0	4	127.7	-33'083	14'566	26'165	-13	-22'627	0	218	3'982	13'943	-12'119	-111.2		
22	Cama	487	70.0	2	91.7	-16'373	-11'354	63'930	-56	9'475	0	1'874	17'791	51'486	44'480	91.3		

## 1. Globalbilanz

Nr.	Gemeinden	Einwohner 2007	Steuerfluss 2012	FK 10/11	RP-Index 10/11 (in % Ø)	Finanzausgleich bisher					Ressourcen- und Lastenausgleich neu				Neuordnung Aufgabentfinanzierung			Saldo durch FA-Reform	
						Direkter Finanzausgleich	Zuschlagssteuer	Indirekter Finanzausgleich	LA Sozialleistungen	Ressourcen-ausgleich (RA)	Gebirgs-lastenausgleich (GLA)	Lastenausgleich Soziales (SLA)	Sozialleistungen (Vorstufe SLA)	Saldo 31 Bereiche	Total	pro EW			
			(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)				
24	Castaneda	225	95.0	3	78.9	-17'362	-1'084	46'708	-26	31'990	0	946	8'220	29'666	42'586	189.3			
26	Casti-Wergenstein	60	130.0	5	100.5	-12'021	3'416	20'815	-7	-221	61'203	172	2'192	-14'105	37'037	617.3			
29	Cauco	39	130.0	5	48.4	23'632	737	11'026	514	42'795	42'334	215	1'425	4'818	55'679	1'427.7			
30	Czais	1'996	120.0	4	53.1	14'13'094	52'552	71'757	159'982	1'242'008	1'236'203	76'450	77'110	110'972	399'547	200.2			
31	Celerina/Scharigna	1'402	50.0	1	183.6	-89'489	-369'106	-56'044	-16'262	-803'049	0	5'255	35'445	14'413	-2'170'35	-154.8			
32	Chur	32'513	90.0	1	108.4	-16'13'245	-1'464'759	-1'295'723	47'616'11	-1'616'491	0	1'656'945	680'541	1'476'226	1'809'337	55.6			
33	Churwalden	2'134	90.0	3	63.0	17'279	-25'822	35'1'296	40'507	890'413	88'137	5'283	37'454	170'989	809'015	379.1			
35	Conters i.P.	231	70.0	3	100.0	19'255	-6'052	59'661	3'808	0	105'932	1'327	8'439	6'509	45'535	197.1			
37	Cunter	233	84.0	2	74.7	-13'642	-8'459	38'644	-27	54'232	0	689	8'512	25'979	72'896	312.9			
38	Davos	11'050	103.0	2	112.1	-427'240	87'064	661'712	591'730	-838'935	1'748'161	0	171'614	338'476	506'050	45.8			
40	Disentis/Mustér	2'122	120.0	3	79.6	-42'087	87'097	376'105	-41'814	259'247	0	0	52'424	750'46	7'416	3.5			
41	Domat/Embs	7'064	90.0	2	94.0	-578'194	-509'533	565'435	690'869	72'869	0	55'664	330'716	348'853	639'524	90.5			
42	Donat	221	120.0	4	82.4	10'191	7'658	47'976	1'716	19'314	87'527	1'133	8'074	27'451	75'959	343.7			
44	Falera	568	75.0	1	112.5	-19'251	-46'669	-17'203	-65	-54'414	0	1'136	20'750	724'38	123'099	216.7			
47	Felsberg	2'081	98.0	3	69.8	-18'228	-976	499'726	43'143	535'777	0	0	110'891	911'13	214'114	102.9			
48	Fideris	592	120.0	4	48.5	688'973	10'332	239'716	14'390	452'350	432'309	4'258	21'627	-40'967	-83'834	-141.6			
49	Filisur	491	130.0	5	108.5	-89'988	68'108	196'107	-57	-24'755	0	1'173	17'937	393'90	-140'425	-286.0			
50	Fläsch	592	88.0	2	83.2	-5'815	-6'461	33'147	-68	47'046	118'567	2'570	21'627	-8'351	160'656	271.4			
51	Flerden	204	120.0	5	38.1	280'828	1'455	65'596	7'876	221'120	127'309	2'099	7'453	16'503	187'28	91.8			
52	Flims	2'576	90.0	2	113.3	-103'620	-93'124	172'433	40'009	-238'176	0	0	89'264	162'170	-2'440	-0.9			
53	Mundaun	316	120.0	4	51.3	350'256	4'379	109'717	3'163	263'816	138'942	1'671	11'544	903	-507'37	-160.6			
54	Flan	490	110.0	3	100.1	3'040	13'037	88'436	-56	-202	26'354	1'329	17'901	41'557	-17'517	-35.7			
56	Furna	215	130.0	5	38.9	334'539	2'462	152'935	8'428	226'626	292'495	2'262	7'864	16'694	47'568	221.2			
57	Fürstenaun	332	110.0	4	60.5	6'045	2'633	87'301	4'566	146'287	0	1'843	12'129	230'73	82'786	249.4			
58	Grono	880	90.0	2	90.0	-49'047	-42'579	93'197	-101	25'085	0	3'312	32'148	79'586	138'662	157.6			
59	Grüsch	1'782	80.0	2	113.5	36'160	-193'298	34'1939	11'839	-143'106	121'899	6'680	52'130	71'734	-87'304	-49.0			
60	Guarda	161	100.0	3	106.2	-7'228	111	25'460	-19	-6'157	36'392	395	5'882	18'624	36'813	228.6			
61	Haldenstein	920	105.0	3	75.0	-28'362	13'132	155'435	-106	162'957	229'737	4'147	33'610	75'209	365'561	397.3			
62	Hinterrhein	78	75.0	4	100.0	8'437	-1'379	26'592	905	0	81'979	421	2'850	13'458	64'152	822.5			
63	Landquart	7'971	100.0	3	62.1	321'039	20'965	1'485'855	805'434	3'235'795	0	354'906	162'822	353'984	1'474'214	184.9			
64	Ilanz/Glion	4'667	100.0	3	70.2	2'249'861	10'159	933'400	43'083	1'169'217	1'608'826	16'172	107'499	410'081	75'294	16.1			
65	Ferrera	84	70.0	1	559.1	-109'191	-46'565	8'386	-10	-441'387	0	168	3'069	16'264	-274'506	-327.9			
66	Jenaz	1'151	100.0	3	59.3	81'701	450	295'992	13'148	537'201	0	5'870	31'027	34'709	217'517	189.0			
67	Jenins	792	93.0	2	95.4	-4'633	-2'808	53'128	-91	47'65	0	2'426	28'934	49'229	397'58	50.2			
68	Klosters-Serneus	3'862	90.2	2	125.1	-158'669	-87'153	270'637	-55'862	-623'658	0	0	26'784	259'189	-306'648	-79.4			
69	Küblis	804	120.0	4	61.5	613'262	39'678	263'046	6'137	336'886	0	4'116	29'372	59'954	-491'994	-611.9			
70	Laax	1'261	58.0	1	116.7	-42'873	-122'093	-39'998	-19'290	-171'016	0	4'727	33'952	121'845	213'762	189.5			
73	Lamsch/Lenz	537	90.0	2	72.9	-14'420	-12'958	105'543	-62	129'712	0	2'268	19'618	19'586	93'080	173.3			
74	Lavin	209	90.0	3	141.4	-33'268	-2'747	31'522	-24	-527'35	24'289	418	7'635	24'610	87'34	41.8			

### 1. Globalbilanz

Nr.	Gemeinden	Einwohner 2007	Steuerfuss 2012	FK 10/11	RP-Index 10/11 (in % Ø)	Finanzausgleich bisher				Ressourcen- und Lastenausgleich neu				Neuordnung Aufgabendifinanzierung		Saldo durch FA-Reform	
						Direkter Finanzausgl. Finanzierung/Verwendung (3)	Zuschlagssteuer (4)	Indirekter Finanzausgl. (5)	LA Sozialleistungen (6)	Ressourcen-ausgleich (RA) (7)	Gebirgs-lastenausgleich (GLA) (8)	Lastenausgleich Soziales (SLA) (9)	Sozialleistungen (Vorstufe SLA) (10)	Saldo 31 Bereiche (11)	Total (12)	pro EW (13)	
75	Leggia	114	120.0	5	55.6	39920	9035	35277	1663	72633	39164	640	4165	16553	47259	414.6	
76	Lohn	50	130.0	5	35.0	75629	1192	13776	1910	64487	58773	507	1827	5943	39029	780.6	
77	Lostallo	692	90.0	3	66.6	-28795	-11094	1507054	6024	218435	174935	3595	25280	63586	369643	534.2	
80	Lumnezia	2313	120.0	4	56.8	2357860	31891	817879	46672	1289673	2236047	15650	84499	243965	615542	266.1	
82	Luzein	1164	120.0	4	53.5	1147881	15942	410994	23230	718172	320139	4491	42537	78952	-433755	-372.6	
83	Madulain	183	85.0	1	149.9	-7185	-10160	-4802	-21	-71796	0	366	6885	19007	-23569	-128.8	
84	Malenfeld	2506	77.0	1	118.3	-82182	-182626	-73869	-53886	-272259	0	0	23115	13914	157332	62.8	
85	Maladers	495	110.0	3	56.8	69397	1034	60372	9103	262287	0	2972	18083	60833	204269	412.7	
86	Malans	2157	85.0	2	93.6	-38484	-54422	162371	-48408	24715	0	0	6666	-58183	-47860	-22.2	
88	Marmorera	48	50.0	1	598.6	-46601	-189070	10516	-6	-243989	0	96	1754	9800	-7178	-149.5	
89	Masein	394	120.0	4	52.3	380348	3343	111559	8926	252740	45542	2703	14394	39677	-149120	-378.5	
91	Matthon	55	120.0	5	44.7	46263	456	22018	1166	64954	72553	361	2009	16910	86885	1579.7	
92	Medei (Lucmagn)	455	90.0	3	137.6	-109043	-13838	83162	-52	-104219	221546	910	16622	-29206	145423	319.6	
94	Mesocco	1224	87.0	3	82.3	-101383	-41497	411704	-14060	130511	72337	4588	27264	114281	94217	77.0	
96	Mon	90	105.0	4	118.9	-18690	2186	43871	-10	-10893	20385	180	3288	11838	-2558	-28.4	
98	Mulegns	26	100.0	3	214.0	-12963	388	11097	-3	-25738	0	52	950	10850	-12404	-477.1	
100	Mutten	82	130.0	5	61.9	62259	5383	53349	211	40688	60154	391	2996	21292	4317	52.6	
101	Nufenen	151	120.0	5	56.9	116766	1101	54749	3495	81016	153553	1051	5716	24274	89300	591.4	
102	Obersaxen	818	130.0	4	71.3	155457	55827	289161	-94	251318	448395	2415	29883	91472	323134	395.0	
105	Paspels	454	123.0	3	76.3	87209	19533	112415	126	71783	0	2088	16586	1978	-126847	-279.4	
111	Pontresina	1942	85.0	1	148.9	-137685	-188471	-75792	-36313	-621793	0	7280	38493	129434	-10325	-5.3	
113	Poschiamo	3490	90.0	2	89.7	-511002	-501788	310271	-76459	108787	48394	0	63184	203242	1202585	344.6	
115	Praval	234	115.0	3	74.0	-5303	3442	51856	-27	44604	0	1025	8549	23382	27591	117.9	
117	La Punt-Chamuesch	731	77.5	1	152.6	-27349	-59395	-16206	-84	-263256	0	1462	26705	76074	-55981	-76.6	
119	Rhazüns	1233	120.0	4	57.2	944771	28016	434708	119466	639268	149989	48262	83255	106548	-499641	-405.2	
121	Riom-Parsonz	318	99.8	3	91.0	-33932	799	69723	-37	8761	312439	739	11617	45729	342731	1077.8	
122	Rodels	264	120.0	4	65.1	110159	4071	68784	3576	90682	0	1462	9645	-8791	-93593	-354.5	
124	Rongellen	45	30.0	2	260.6	-21860	-3892	6418	-5	-48288	0	90	1644	5694	-21522	-478.3	
125	Rossa	119	80.0	4	69.1	-15300	-2997	31809	-14	51722	92303	294	4347	21405	156573	1315.7	
126	Rothenbrunnen	303	90.0	3	85.2	-28395	-24357	78937	-35	18852	22205	1176	11069	24882	52034	171.7	
127	Roveredo	2338	103.0	3	59.6	118199	20042	493425	-56329	1076368	0	0	11241	204544	716816	306.6	
130	San Vittore	731	100.0	3	73.6	-68149	6434	125467	1593	145527	0	3461	26705	75471	185819	254.2	
131	St. Antbnien	374	120.0	5	34.7	701877	4327	204607	16709	449955	498963	4737	13663	88386	128183	342.7	
133	St. Martin	41	120.0	5	207.7	-7307	358	10524	-5	-29336	0	82	1498	11427	-19898	-485.3	
134	St. Moritz	5062	60.0	1	235.0	-655384	-2560506	-195960	-44738	-5073264	0	0	137216	370333	-1109126	-219.1	
137	Sta. Maria i.C.	107	120.0	4	45.5	66871	393	27333	1335	124077	54949	584	3909	17412	104701	978.5	
138	Saas i.P.	786	130.0	3	77.4	175860	7506	194991	5324	113348	0	3976	28714	33020	-204623	-280.3	
139	Saifental	962	120.0	5	78.4	337458	36342	524271	10908	127529	1157123	4897	35144	-49998	365716	380.2	
140	Sagogn	645	120.0	3	68.7	281662	18729	115355	3575	190243	0	3207	23563	43239	-159069	-246.6	

## 1. Globalbilanz



Nr.	Gemeinden	Einwohner 2007	Steuerfuss 2012	FK 10/11	RP-Index 10/11 (in % Ø)	Finanzausgleich bisher					Ressourcen- und Lastenausgleich neu				Neuordnung Aufgabendifinanzierung		Saldo durch FA-Reform	
						Direkter Finanzierung/Verwendung (3)	Zuschlagssteuer (4)	Indirekter Finausgl. (5)	LA Sozialleistungen (6)	Ressourcen-ausgleich (RA) (7)	Gebirgs-lastenausgleich (GLA) (8)	Lastenausgleich Soziales (SLA) (9)	Sozialleistungen (Vorstufe SLA) (10)	Saldo 31 Bereiche (11)	Total (12)	pro EW (13)		
141	Salouf	209	120.0	4	69.5	35556	15396	97877	-24	63912	255339	805	7635	30342	209228	1'001.1		
142	Samedan	2'823	75.0	1	125.5	-127'560	-373'660	-111'467	-134'823	-445'895	0	0	-785	167'921	468751	166.0		
143	Samnaun	809	100.0	1	126.8	-66'388	6'383	-30'566	-93	-170'500	0	1'618	29555	70'344	21'680	26.8		
145	Savognin	938	112.9	3	80.2	-63'030	42'578	171'896	-108	125'702	0	2'514	34267	96'819	107'967	115.1		
147	S-chanf	672	75.0	3	123.4	-59'731	-12496	143'957	-77	-93'620	163'182	1'344	24'550	22495	46'298	68.9		
148	Scharans	818	110.0	3	95.1	-108'727	62'768	196'224	-94	5'658	31'757	2'351	29'883	24'770	-55'753	-68.2		
150	Schiers	2'514	120.0	3	59.7	896'383	96700	595'061	53'546	1'154'600	815'990	1'112	64'754	28'068	422'834	168.2		
152	Schluen	499	105.0	4	66.5	-26'157	32438	132656	474	167'573	0	2'319	18230	43'149	91'859	184.1		
153	Schmitten	257	130.0	4	60.3	140'768	8'323	80'264	2'548	125'319	0	1'357	9'389	21'328	-74'509	-289.9		
155	Scol	2'183	105.0	3	104.8	-166'419	41'293	466'497	3'671	-65'101	0	0	10'699	223'334	-176'110	-80.7		
156	Seewis i.P.	1'401	120.0	4	53.7	1'198'621	26436	377'437	133'305	848'405	925'206	8'069	171'502	107'058	324'439	231.6		
157	Selma	39	120.0	5	46.6	40'266	17'066	11'359	92	47'137	20'835	185	1425	4'283	20'383	522.6		
158	Sent	878	105.0	4	82.0	-48'126	46'795	291'864	-101	83'954	255'775	3'366	32'075	123'977	208'716	237.7		
161	Sils i.D.	842	110.0	3	84.8	-89'657	42'511	194'330	-97	54'962	0	2'748	30'760	100'283	41'666	49.5		
162	Sils i.E./Segl	747	80.0	1	168.9	-31'347	-55'671	-28'549	-86	-385'879	0	1'494	27'290	27'931	-213'512	-285.8		
163	Silvaplana	1'000	67.0	1	171.1	-71'423	-223'299	-37'652	-4'657	-569'500	0	3'748	21'218	74'969	-132'534	-132.5		
164	Scoazza	366	60.0	1	157.1	-68'644	-136'795	50'449	-42	-126'145	0	732	13'371	51'763	140'154	382.9		
166	Splügen	421	88.0	3	74.0	-7'252	110'750	110'750	-49	90'527	148'515	1'602	15'380	53'276	214'834	510.3		
168	Stierva	131	130.0	4	135.6	-49'074	37'354	64'430	-15	-28'383	87'840	262	4'786	16'156	27'967	213.5		
169	Sufers	127	60.0	2	214.2	-43'727	-11'045	27'599	-15	-94'160	0	254	4'640	20'736	-41'343	-325.5		
170	Sumvitg	1'370	105.0	4	90.8	-122'568	27'462	523'949	24'610	32'835	538'814	5'135	50'073	37'007	210'411	153.6		
171	Sur	96	130.0	5	76.1	-15'722	11'352	39'367	-11	20'828	82'221	244	3'507	25'516	97'331	1013.9		
173	Surava	199	120.0	4	96.3	-15'649	13'656	65'750	-23	774	0	635	7'270	26'234	-28'820	-144.8		
175	Susch	207	84.0	3	146.0	-35'617	-4'381	37'811	-24	-56'520	35'078	414	7'562	39'500	28'244	136.4		
176	Tamins	1'135	100.0	3	78.8	-21'038	945	157'032	86'485	143'926	0	4'847	147'750	68'492	141'591	124.7		
177	Tarasp	331	90.0	2	105.8	-39'376	-10'584	17'291	-38	-14'192	73'377	662	12'092	-67'431	37'215	112.4		
181	Thusis	2'633	110.0	3	73.7	-159'017	112'973	543'182	407'529	515'348	0	178'820	108'476	173'721	71'698	27.2		
182	Tiefencastel	268	83.5	2	169.5	-79'214	-76'245	33'758	-31	-110'449	0	536	9'791	7'585	29'195	108.9		
183	Timozing-Rona	360	100.0	3	108.3	-58'560	3'257	74'691	-41	-19'859	160'881	720	13'152	39'304	174'851	485.7		
184	Tomils	709	110.0	4	53.2	836'137	21'084	209'155	15'691	445'973	664'812	4'790	25'901	75'269	134'679	190.0		
185	Trimmis	3'046	95.0	3	68.6	-15'676	-18'920	620'477	9'589	845'512	0	0	9827	79'418	339'286	111.4		
186	Trin	1'176	100.0	3	74.2	-36'560	1'892	180'498	2'979	223'994	0	4'408	35'324	129'902	244'819	208.2		
187	Trun	1'328	105.0	5	60.5	879'441	9'107	579'511	67'000	585'504	0	5'074	86'951	29'427	-628'104	-623.6		
188	Tschappina	162	120.0	5	40.3	201'294	2'837	53'325	5'330	184'421	146'192	1'445	59'18	-5'462	69'729	430.4		
189	Tschierschen-Praden	318	120.0	4	62.6	271'842	3'468	75'029	-37	152'355	145'831	1'414	11'617	32'469	-66'15	-20.8		
191	Valsot	946	95.0	4	111.8	-69'533	-13'707	394'634	-109	-67'856	550'583	2'209	34'560	163'443	371'654	382.9		
192	Tujetsch	1'852	95.0	2	106.4	-172'705	-28'601	99'221	-786	-75'734	0	7'182	54'822	110'309	199'451	102.7		
194	Untervaz	2'288	95.0	3	69.9	-122'380	-49'389	591'311	5'099	584'728	826'434	0	104'782	24'269	1'115'573	487.6		
196	Urmein	109	50.0	1	70.4	5'604	-7'963	17'109	-13	34'080	11	483	3'982	17'632	41'450	380.3		

## 1. Globalbilanz

Nr.	Gemeinden	Einwohner 2007	Steuerfuss 2012	FK 10/11	RP-Index 10/11 (in % Ø)	Finanzausgleich bisher					Ressourcen- und Lastenausgleich neu				Neuordnung Aufgabendifinanzierung		Saldo durch FA-Reform	
						Direkter Finanzausgleich	Zuschlagssteuer	Indirekter Finanzausgleich	LA Sozialleistungen	Ressourcen ausgleich (RA)	Gebirgs-lastenausgleich (GLA)	Lastenausgleich Soziales (SLA)	Sozialleistungen (Vorstufe SLA)	Saldo 31 Bereiche	Total	pro EW		
					(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)		
197	Val Müstair	1'666	120.0	4	57.3	1'451'024	67'113	581'459	32'865	923'006	994'597	6'245	98'004	-33'107	-143'715	-86.3		
199	Vals	1'039	100.0	2	123.8	-158'115	6'265	76'485	-7'023	-155'628	0	3'895	36'740	131'632	99'028	95.3		
201	Vaz/Obervaz	2'608	80.0	1	126.5	-186'905	-286'729	-75'293	107'266	-5'14'413	0	0	134'094	132'405	193'746	74.3		
203	Verdabbio	159	130.0	5	35.0	256'139	1'776	67'388	5'683	216'566	33'890	1'509	5'809	8'537	-64'875	-408.0		
208	Wallensburg/Vuorz	379	130.0	5	84.2	-35'429	16'859	178'507	-44	28'210	209'554	1'455	13'846	57'425	150'596	397.4		
210	Zemez	1'100	84.0	2	133.0	-173'691	-64'773	117'745	5'887	-2'15'478	0	4'123	45'676	74'735	23'888	21.7		
211	Zillis-Reischen	397	55.0	1	214.4	-146'085	-23'771	39'311	-46	-278'974	0	794	14'503	19'820	-113'266	-285.3		
212	Zizers	3'169	90.0	2	74.1	-43'401	-39'334	220'046	132'897	600'546	0	9'359	122'896	155'965	618'559	195.2		
213	Zuoz	1'246	85.0	1	118.9	-64'618	-91'379	-29'875	-16'444	-150'045	0	4'671	26'348	23'501	106'790	85.7		
<b>Total</b>		<b>188'762</b>				<b>10'835'649</b>	<b>-7'247'803</b>	<b>22'893'097</b>	<b>8'130'000</b>	<b>9'518'363</b>	<b>22'000'000</b>	<b>2'717'827</b>	<b>5'459'653</b>	<b>10'421'600</b>	<b>15'506'500</b>	<b>82.1</b>		

## 1. Globalbilanz



## 2. Befristeter Ausgleich infolge des Systemwechsels

**Aufgeführt und beitragsberechtigt** sind ausschliesslich Gemeinden, die folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllen:

- Gemeinden mit einem durchschnittlichen Steuerfuss 2008-2012 von mindestens 105 % (siehe Spalte 2)
- Ressourcenschwache Gemeinden mit einem RP-Index unter 100 (siehe Spalte 3)
- Gemeinden mit einem negativen Saldo von mindestens Fr. 100.- pro Einwohner in der Globalbilanz (siehe Spalte 5)

### Der Ausgleichsbeitrag wird differenziert nach Verlusthöhe (2 Gruppen):

1. Gemeinden mit Verlust über Fr. 300.- pro Einwohner = 100 % Ausgleichsbeitrag
2. Gemeinden mit Verlust zwischen Fr. 100.- und Fr. 300.- pro Einwohner = 50 % Ausgleichsbeitrag

Der Ausgleichsbeitrag deckt maximal die Belastung (negativer Saldo) durch die Reform (siehe Spalte 4)

- (1) Finanzkraftenteilung der Gemeinden für die Jahre 2010 und 2011 (FK-Gruppen 1 bis 5)
- (2) Durchschnittlicher Steuerfuss der Jahre 2008 bis 2012; es erhalten nur die Gemeinden einen Ausgleichsbeitrag, deren Steuerfuss in dieser Periode mindestens 105% beträgt.
- (3) Ressourcenpotenzial-Index nach Ressourcenausgleich (RA): Massgebende Steuererträge plus Wasserzinsen (=RP vor Ausgleich) sowie erhaltene RA-Beiträge pro massgebende Person in Prozent der durchschnittlichen Erträge pro massgebende Person aller Gemeinden
- (4) Totalsaldo der Globalbilanz gemäss Tabelle 1 Spalte 12
- (5) Totalsaldo der Globalbilanz pro Einwohner gemäss Tabelle 1 Spalte 13
- (6) Ausgleichsbeitrag im ersten Jahr der Einführung der FA-Reform: Ausgeglichen wird für die Gemeinden der Verlustgruppe 1 die Differenz der Ressourcen nach RA (min. Index 70) zu den Ressourcen bei Index 90. Für die Gemeinden der Verlustgruppe 2 wird 50% der Differenz ausgeglichen (siehe oben).
- (7) Ausgleichsbeitrag im zweiten Jahr der Einführung der FA-Reform: Ausgeglichen wird die Differenz der Ressourcen nach RA (min. Index 70) zu den Ressourcen bei Index 85. Für die Gemeinden der Verlustgruppe 2 wird 50% der Differenz ausgeglichen (siehe oben).
- (8) Ausgleichsbeitrag im dritten Jahr bis zu einer Schwelle von Index 80 (80% der Ø Ressourcen aller Gemeinden) analog zu den Vorjahren
- (9) Ausgleichsbeitrag im vierten Jahr bis zu einer Schwelle von Index 75 (75% der Ø Ressourcen aller Gemeinden) analog zu den Vorjahren
- (10) Ausgleichsbeitrag im fünften Jahr bis zu einer Schwelle von Index 70 (70% der Ø Ressourcen aller Gemeinden) analog zu den Vorjahren
- (11) Total der Ausgleichsbeiträge des Kantons unter der Annahme unveränderter Ressourcen: Total der Spalten (6)+(7)+(8)+(9)+(10)

(- = Belastung / + = Entlastung in Franken)

Nr.	Gemeinde	Einwohner 2007	FK 10/11	Steuerfuss Ø 2008-12	RP-Index nach Ausgleich	Globalbilanz		Ausgleichsbeitrag					Beiträge Total
						Total	Saldo durch Reform pro EW	1. Jahr bis Index 90	2. Jahr bis Index 85	3. Jahr bis Index 80	4. Jahr bis Index 75	5. Jahr bis Index 70	
			(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)
<b>1. Gemeinden mit Verlust über Fr. 300.- pro Einwohner (100 % Ausgleichsbeitrag)</b>													
1	Almens	221	4	130.0	72.4	-66'757	-302.1	66'757	66'757	56'929	19'483	0	209'927
69	Küblis	804	4	120.0	73.8	-491'994	-611.9	440'039	303'812	167'585	31'358	0	942'795

## 2. Befristeter Ausgleich

(- = Belastung / + = Entlastung in Franken)

Nr.	Gemeinde	Einwohner 2007	FK 10/11	Steuerfuss Ø 2008-12	RP-Index nach Ausgleich	Globalbilanz		Ausgleichsbeitrag					Beiträge Total
						Total	Saldo durch Reform pro EW	1. Jahr bis Index 90	2. Jahr bis Index 85	3. Jahr bis Index 80	4. Jahr bis Index 75	5. Jahr bis Index 70	
			(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)
82	Luzern	1'164	4	120.0	71.5	-433'755	-372.6	433'755	433'755	334'289	137'065	0	1'338'863
89	Masein	394	4	120.0	71.3	-149'120	-378.5	149'120	149'120	116'576	49'818	0	464'634
119	Rhätzens	1'233	4	120.0	72.5	-499'641	-405.2	499'641	499'641	315'397	106'482	0	1'421'161
122	Rodels	264	4	120.0	75.3	-93'593	-354.5	93'593	87'137	42'405	0	0	223'135
187	Trun	1'328	5	105.0	73.5	-828'104	-623.6	742'642	517'630	292'618	67'606	0	1'620'497
203	Verdabbio	159	5	130.0	70.0	-64'875	-408.0	64'875	64'875	53'881	26'940	0	210'571
<b>2. Gemeinden mit Verlust zwischen Fr. 100.- und Fr. 300.- pro Einwohner (50 % Ausgleichsbeitrag)</b>													
48	Fideris	592	4	120.0	70.6	-83'834	-141.6	83'834	83'834	83'834	44'087	0	295'588
53	Mundaun	316	4	120.0	71.1	-50'737	-160.6	50'737	50'737	47'863	21'092	0	170'431
105	Paspels	454	3	123.0	81.0	-126'847	-279.4	69'204	30'742	0	0	0	99'946
138	Saas i.P.	786	3	130.0	81.7	-204'623	-260.3	111'101	44'512	0	0	0	155'613
140	Sagogn	645	3	120.0	76.9	-159'069	-246.6	143'516	88'872	34'229	0	0	266'617
153	Schmitten	257	4	130.0	73.4	-74'509	-289.9	72'154	50'381	28'609	6'836	0	157'980
173	Surava	199	4	120.0	96.4	-28'820	-144.8	0	0	0	0	0	0
<b>Total</b>		<b>8'816</b>				<b>-3'356'279</b>	<b>-380.7</b>	<b>3'020'968</b>	<b>2'471'806</b>	<b>1'574'215</b>	<b>510'768</b>	<b>0</b>	<b>7'577'758</b>

**2. Befristeter Ausgleich**

### 3.1 Direkter Finanzausgleich bisher

- (1) Finanzkraftenteilung der Gemeinden für die Jahre 2010 und 2011 (FK-Gruppen 1 bis 5); Total 146 Gemeinden gemäss Stand Januar 2014
- (2) Ressourcenpotenzial-Index: Massgebende Steuererträge plus Wasserzinsen pro massgebende Person in Prozent der durchschnittlichen Erträge pro massgebende Person aller Gemeinden; siehe Tabelle "3.3 RA" Spalte (3)
- (3) Steuerfuss der Gemeinden des Jahres 2009 (bei fusionierten Gemeinden 2010 - Jan. 2014: Steuerfuss nach Fusion)  
Kürzung Gemeinde-Treffnis am Anteil an der Zuschlagsteuer von 50% des Überschusses (Differenz zwischen Treffnis gem. Steuerfuss Gemeinde (sofern über 99%) zu 99%
- (5) Finanzierungsbetrag Gemeinden: Satz von 10%. Bereinigte Steuern juristische Personen 2009/2010
- (6) Wasserzinsen: Solidaritätsanteil von einheitlich 6% der Wasserzinsbeiträgen inklusive der Abgeltungsleistungen in den Jahren 2010/11; Anhebung um 25% aufgrund von Wasserzinsmehrung (Fr. 100.-/KWB statt Fr. 80.-/KWB)
- (7) Total Finanzierung der Gemeinden zur Finanzierung des direkten Finanzausgleichs ohne Überschuss der Zuschlagsteuer (Spalte 11); Total der Spalten (4)+(5)+(6)
- (8) Steuerkraftausgleichsbeiträge: Gesamtvolumen entsprechend Ø 2010/2011. Mit Heureka-Modell bis 1000 Einwohner und Ausgleichssätzen von 62% für Sockelbeitrag und 84% für Mindestausstattung
- (9) Beiträge an öffentliche Werke: Volumen Ø 2010-2011; Verteilung gemäss Ø 1983-2011 (nicht berücksichtigt sind Gemeinden, die ab 2000 permanent in den FK-Gruppen 1 und 2 eingeteilt sind und Gemeinden, denen im Durchschnitt der letzten 29 Jahre weniger als 5000 Franken und ab 2000 keine Beiträge mehr ausgerichtet wurden)
- (10) Total Ausstattung der Gemeinden: Total der Spalten (8)+(9)
- (11) Ausgleichswirkung der Zuschlagsteuer aufgrund der positiven oder negativen Differenz zwischen effektiver Zuschlagsteuer von 99% und Betrag gemäss jeweiligen Gemeindesteuerfuss (33% bis 130%)
- (12) Gesamtsaldo durch Total der Spalten (7)+(10)+(11)
- (13) Total gemäss Spalte (12) pro Einwohner

(- = Belastung / + = Entlastung in Franken)

Nr.	Gemeinde	Einwohner 2007	FK 10/11	RP-Index 10/11 (in % Ø)	Steuer- fuss 2009	Mittelbeschaffung				Total Finanzierung	Mittelverwendung			Dir. Finanzausgleich	
						Kürzung Gde. Treffnis (50%)	Finanzie- rungsbeitrag (10%)	Wasser- zinsen (6%)	Total Finanzierung		Steuer- kraftaus- gleich	Beiträge an öffentliche Werke	Total Ausstattung	Ausgleichs- wirkung Zuschlags- steuer	Total
			(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)
1	Almens	221	4	57.0	130.00	-9422	-6018	0	-15441	139759	7606	147365	18846	150770	682.2
2	Alvaneu	406	3	82.3	110.00	-11903	-21425	-9487	-42814	32799	32799	32799	23805	13790	34.0
3	Alvaschein	145	3	161.3	105.00	-5338	-17617	-22793	-45748	0	0	0	10677	-35071	-241.9
4	Andeer	881	2	161.3	90.00	0	-19226	-182042	-201268	0	0	0	0	-218747	-248.3
5	Andiast	226	4	70.8	125.00	-2178	-1659	-15359	-19196	55353	8283	63636	4356	48797	215.9
6	Ardez	431	2	160.8	88.00	0	-4982	-82011	-86993	0	0	0	-5535	-92528	-214.7
7	Arosa	3359	4	103.2	90.00	0	-105351	-30827	-136178	0	232008	232008	-95774	56	0.0
8	Arvigo	93	4	53.0	95.00	0	-1699	-4099	-5798	0	0	0	-687	-6485	-69.7
10	Avers	170	5	161.8	110.00	-4253	-7656	-39901	-51810	0	0	0	8506	-43304	-254.7
11	Bergün/Bravuogn	486	5	87.8	130.00	-21014	-13422	-30797	-65233	0	55357	55357	42028	32152	66.2
12	Bever	641	2	103.5	80.00	0	-18742	0	-18742	0	0	0	-35969	-54711	-85.4
13	Bivio	217	5	72.6	130.00	-19224	-12279	0	-31503	0	29056	29056	38449	36001	165.9
14	Bonaduz	2637	2	77.5	88.00	0	-172353	-12708	-185061	0	0	0	-191503	-376564	-142.8
15	Bregaglia	1586	2	143.1	95.00	0	-172324	-133068	-305392	0	0	0	-69626	-375017	-236.5
16	Braggio	56	5	24.4	130.00	0	-101	-193	-453	77310	19343	98653	317	96517	1723.5
17	Breil/Brigels	1277	3	83.7	105.00	-11938	-39395	-38520	-89853	0	0	0	23876	-65977	-51.7
18	Brenz/Brinzauls	104	3	94.0	110.00	-669	-1203	0	-1872	0	10401	10401	1337	9866	94.9
19	Brusio	1158	2	100.5	95.00	0	-121006	-68590	-189596	0	0	0	-48891	-238487	-205.9
20	Buseno	109	4	127.7	120.00	-7283	-6867	-20702	-34852	0	1769	1769	14566	-18517	-169.9
22	Cama	487	2	91.7	70.00	0	-3876	-12497	-16373	0	0	0	-11354	-27727	-56.9
24	Castaneda	225	3	78.9	90.00	0	-1608	-15754	-17362	0	0	0	-1084	-18446	-82.0
26	Casti-Wergenstein	60	5	100.5	130.00	-1708	-1091	-9222	-12021	0	0	0	3416	-8605	-143.4
29	Cauco	39	5	48.4	130.00	-369	-2580	0	-3184	10238	16577	26815	737	24369	624.8
30	Cazis	1996	4	53.1	120.00	-26276	-24774	-7259	-58309	1363173	108230	1471403	52552	1465645	734.3
31	Celerina/Schlarigna	1402	1	183.6	57.00	0	-87003	-89489	-89489	0	0	0	-369106	-458595	-327.1
32	Chur	32513	1	108.4	90.00	0	-1611235	-2010	-1613245	0	0	0	-1464759	-3078004	-94.7
33	Churwalden	2134	3	63.0	90.00	0	-28404	-2012	-30416	0	47694	47694	-25822	-8543	-4.0
35	Conters i.P.	231	3	100.0	70.00	0	-2066	-5597	-7663	0	26918	26918	-6052	13203	57.2

### 3.1 Direkter FA bisher

(- = Belastung / + = Entlastung in Franken)

Nr.	Gemeinde	Einwohner 2007	FK 10/11	RP-Index 10/11 (in % Ø)	Steuer- fuss 2009	Mittelbeschaffung				Total Finanzierung	Mittelverwendung			Dir. Finanzausgleich	
						Kürzung Gde.Treffnis (50%)	Finanzie- rungsbeitrag (10%)	Wasser- zinsen (6%)	Total Finanzierung		Steuer- krattaus- gleich	Beiträge an öffentliche Werke	Total Ausstattung	Ausgleichs- wirkung Zuschlags- steuer	Total
			(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)
37	Cunter	233	2	74.7	84.00	0	-5583	-8059	-13642	0	0	0	-8459	-22'101	-94.9
38	Davos	11'050	2	112.1	103.00	-43'532	-334'335	-493'373	-427'240	0	0	0	87'064	-340'176	-30.8
40	Disentis/Mustér	2'122	3	79.6	120.00	-43'548	-41'060	-84'589	-169'197	127'110	127'110	0	87'097	45'009	21.2
41	Domat/Ems	7'064	2	94.0	90.00	0	-560'486	-17'708	-578'194	0	0	0	-509'533	-1'087'727	-154.0
42	Donat	221	4	82.4	120.00	-3'829	-3'610	-18'152	-25'591	1'593	34'189	35'782	7'658	17'849	80.8
44	Falera	568	1	112.5	75.00	0	-19'251	0	-19'251	0	0	0	-46'669	-65'920	-116.1
47	Felsberg	2'081	3	69.8	98.00	0	-9'660	-8'568	-18'228	0	0	0	-976	-19'203	-9.2
48	Fideris	592	4	48.5	120.00	-5'166	-4'871	0	-10'037	674'761	24'229	6'990'10	10'332	699'305	1'181.3
49	Filisur	491	5	108.5	130.00	-34'054	-21'751	-34'183	-89'988	0	0	0	68'108	-21'880	-44.6
50	Fläsch	592	2	83.2	88.00	0	-5'815	0	-5'815	0	0	0	-6'461	-12'276	-20.7
51	Flerden	204	5	38.1	120.00	-728	-866	0	-1'414	263'100	19'142	282'242	1'455	282'284	1'383.7
52	Fims	2'576	2	113.3	90.00	0	-1'024'36	-1'184	-1'03'620	0	0	0	-93'124	-1'967'44	-76.4
53	Mundaun	316	4	51.3	120.00	-2'189	-2'064	0	-4'253	287'619	66'890	354'509	4'379	354'634	1'122.3
54	Fran	490	3	100.1	110.00	-6'518	-11'733	-2'051'7	-38'769	0	41'809	41'809	13'037	16'077	32.8
56	Furna	215	5	38.9	130.00	-1'231	-786	0	-2'017	283'068	53'469	336'557	2'462	337'001	1'567.4
57	Furstenau	332	4	60.5	110.00	-1'317	-2'370	-3'883	-7'570	4'386	9'229	13'615	2'633	8679	26.1
58	Grono	880	2	90.0	84.00	0	-28'102	-20'945	-49'047	0	0	0	-42'579	-91'626	-104.1
59	Grüsch	1'782	2	113.5	80.00	0	-100'719	0	-100'719	0	136'879	136'879	-193'298	-157'138	-88.2
60	Guarda	161	3	106.2	100.00	-55	-1'095	-13'641	-14'791	0	7'562	7'562	111	-7'118	-44.2
61	Haldenstein	920	3	75.0	105.00	-6'566	-21'668	-128	-28'362	0	0	0	13'132	-15'230	-16.6
62	Hinterhein	78	4	100.0	75.00	0	-569	0	-569	9'006	0	9'006	-1'379	7'059	90.5
63	Landquart	7'971	3	62.1	100.00	-10'483	-207'555	-70	-218'107	481'150	57'996	539'146	20'965	342'004	42.9
64	Ilanz/Glion	4'667	3	70.2	100.00	-5'079	-100'571	-80'699	-186'350	2'075'623	360'587	2'436'210	10'159	2'260'019	484.3
65	Ferrera	84	1	559.1	70.00	0	-15'896	-93'295	-109'191	0	0	0	-46'565	-155'756	-1'854.2
66	Jenaz	1'151	3	59.3	100.00	-225	-4'459	0	-4'685	86'386	0	86'386	450	82'152	71.4
67	Jenins	792	2	95.4	93.00	0	-4'633	0	-4'633	0	0	0	-2'808	-7'441	-9.4
68	Klosters-Serneus	3'862	2	125.1	90.20	0	-98'047	-60'622	-158'669	0	0	0	-87'153	-245'822	-63.7
69	Küblis	804	4	61.5	120.00	-19'839	-18'705	-7'969	-46'513	659'775	0	659'775	39'678	652'940	812.1
70	Laax	1'261	1	116.7	68.00	0	-38'991	-3'882	-42'873	0	0	0	-122'093	-164'966	-130.8
73	Lantsch/Lenz	537	2	72.9	90.00	0	-14'254	-166	-14'420	0	0	0	-12'958	-27'377	-51.0
74	Lavin	209	3	141.4	90.00	0	-3'022	-30'246	-33'268	0	0	0	-2'747	-36'015	-172.3
75	Leggia	114	5	55.6	120.00	-4'517	-4'259	-4'077	-12'853	50'221	2'552	52'773	9'035	48'954	429.4
76	Lohn	50	5	35.0	130.00	-596	-381	-1'125	-2'102	61'907	15'823	77'730	1'192	78'921	1'536.4
77	Lostallo	692	3	66.6	90.00	0	-12'203	-16'592	-28'795	0	0	0	-11'094	-39'889	-57.6
80	Lumnezia	2'313	4	56.8	120.00	-15'945	-15'034	-2'109'1	-52'071	1'931'819	478'101	2'409'920	31'891	2'389'741	1'033.2
82	Luzein	1'164	4	53.5	120.00	-7'971	-7'515	-5'289	-20'775	1'131'379	37'277	1'168'656	15'942	1'163'822	999.8
83	Madulain	183	1	149.9	85.00	0	-7'185	0	-7'185	0	0	0	-10'160	-17'345	-94.8
84	Malenfeld	2'506	1	118.3	77.00	0	-82'182	0	-82'182	0	0	0	-182'626	-264'808	-105.7
85	Maladers	495	3	56.8	110.00	-517	-931	-5'007	-6'455	67'206	8'646	75'852	1'034	70'432	142.3
86	Malans	2'157	2	93.6	85.00	0	-38'484	0	-38'484	0	0	0	-54'422	-92'906	-43.1
88	Marmorera	48	1	598.6	50.00	0	-38'200	-8401	-46'601	0	0	0	-189'070	-235'671	-4'909.8
89	Masein	394	4	52.3	120.00	-1'672	-1'576	0	-3'248	360'224	23'372	383'596	3'343	383'692	973.8
91	Mathon	55	5	44.7	120.00	-228	-215	-1'340	-1'783	30'359	17'686	48'045	456	467'18	849.4
92	Medel (Lucmagn)	455	3	137.6	90.00	0	-15'222	-9'3821	-109'043	0	0	0	-13'838	-122'880	-270.1

### 3.1 Direkter FA bisher

(- = Belastung / + = Entlastung in Franken)

Nr.	Gemeinde	Einwoh-ner 2007	FK 10/11	RP-Index 10/11 (in % Ø)	Steuer- fuss 2009	Mittelbeschaffung			Total Finanzierung	Mittelverwendung			Ausgleichs- wirkung Zuschlags- steuer	Dir. Finanzausgleich	
						Kürzung Gde.Treffnis (50%)	Finanzie- rungsbeitrag (10%)	Wasser- zinsen (6%)		Steuer- kraftaus- gleich	Beiträge an öffentliche Werke	Total Ausstattung		Total	pro EW
			(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)
94	Mesocco	1'224	3	82.3	87.00	0	-34'235	-67'148	-10'1383	0	0	0	-41'497	-142'880	-116.7
96	Mon	90	4	118.9	105.00	-1'093	-3'607	-13'990	-18'690	0	0	0	2'186	-16'504	-183.4
98	Mulgins	26	3	214.0	100.00	-194	-3'838	-10'953	-14'985	0	2'022	20'22	388	-12'576	-483.7
100	Mürten	82	5	61.9	130.00	-2'692	-1'719	-3'619	-8'030	19'683	50'606	70'289	5'383	67'642	824.9
101	Nufenen	151	5	56.9	120.00	-551	-519	0	-1'070	89'180	28'655	117'835	1'101	117'867	780.6
102	Obersaxen	818	4	71.3	130.00	-27'914	-17'829	-1'094	-4'6836	185'357	16'936	202'293	55'827	211'284	258.3
105	Paspels	454	3	76.3	108.00	-9'766	-13'978	-1'567	-25'311	112'520	0	112'520	19'533	106'742	235.1
111	Pontresina	1'942	1	148.9	85.00	-13'1861	-5'824	-13'7685	-13'7685	0	0	0	-186'471	-324'156	-166.9
113	Poschiavo	3'490	2	89.7	90.00	0	-436'055	-74'947	-511'002	0	0	0	-501'788	-1'012'790	-290.2
115	Prätal	234	3	74.0	110.00	-1'721	-3'097	-485	-5'303	0	0	0	3'442	-1'862	-8.0
117	La Punt-Chamues-ch	731	1	152.6	77.50	0	-27'349	0	-27'349	0	0	0	-59'395	-86'744	-118.7
119	Rhätzüns	1'233	4	57.2	115.00	-14'008	-17'335	-874	-32'217	966'478	105'10	976'988	28'016	972'787	789.0
121	Riom-Parsonz	318	3	91.0	99.75	-399	-10'545	-22'988	-7'99	799	0	195'398	20'042	138'242	-104.2
122	Rodels	264	4	65.1	120.00	-2'036	-1'919	-2'670	-6'625	116'784	0	116'784	4'071	114'230	432.7
124	Rongellen	45	2	260.6	33.33	0	-587	-2'1273	-2'1860	0	0	0	-3'892	-25'751	-572.3
125	Rossa	119	4	69.1	87.00	0	-2'473	-12'827	-15'300	0	0	0	-2'997	-18'297	-153.8
126	Rothenbrunnen	303	3	85.2	90.00	0	-26'793	-1'602	-28'395	0	0	0	-24'357	-52'752	-174.1
127	Roveredo	2'338	3	59.6	103.00	-10'021	-49'605	-17'573	-77'199	195'398	0	195'398	20'042	138'242	59.1
130	San Vittore	731	3	73.6	100.00	-3'217	-63'697	-1'235	-68'149	0	0	0	6'434	-61'715	-84.4
131	St. Antöhien	374	5	34.7	120.00	-2'164	-2'040	-1'90	-4'394	609'563	96'707	706'270	4'327	706'204	1'888.2
133	St. Martin	41	5	207.7	120.00	-179	-169	-18'517	-18'865	0	11'558	11'558	358	-6'949	-169.5
134	St. Moritz	5'062	1	235.0	60.00	0	-649'975	-5'409	-655'384	0	0	0	-2'560'506	-32'15'890	-635.3
137	Sta. Maria i.C.	107	4	45.5	110.00	-197	-354	0	-550	67'421	0	67'421	393	67'264	628.6
138	Saas i.P.	786	3	77.4	105.00	-3'753	-5'475	-10'214	-19'442	195'302	0	195'302	7'506	183'366	233.3
139	Saffiental	962	5	78.4	120.00	-18'171	-17'132	-76'553	-111'856	208'103	241'212	449'315	36'342	373'800	388.6
140	Sagogn	645	3	68.7	120.00	-9'365	-8'829	-5'234	-23'428	305'090	0	305'090	18'729	300'391	465.7
141	Saluf	209	4	69.5	120.00	-7'698	-7'258	-8'562	-23'518	37'380	21'694	59'074	15'396	50'952	243.8
142	Samedan	2'823	1	125.5	70.00	0	-127'560	0	-127'560	0	0	0	-373'660	-501'220	-177.5
143	Sammaun	809	1	126.8	100.00	-3'192	-63'197	0	-66'388	0	0	0	6'383	-60'005	-74.2
145	Savognin	938	3	80.2	112.88	-2'1289	-30'374	-11'367	-63'030	0	0	0	42'578	-20'453	-21.8
147	S-charf	672	3	123.4	90.00	0	-13'745	-45'986	-59'731	0	0	0	-12'496	-72'227	-107.5
148	Scharans	818	3	95.1	110.00	-3'1384	-56'492	-20'851	-108'727	0	0	0	62'768	-45'958	-56.2
150	Schiers	2'514	3	59.7	110.00	-48'350	-62'697	0	-111'047	953'083	54'347	1'007'430	96'700	993'083	395.0
152	Schluen	499	4	66.5	130.00	-16'219	-18'008	-1'137	-35'364	0	9'208	9'208	32'438	6'282	12.6
153	Schmitten	257	4	60.3	130.00	-4'161	-2'658	-6'074	-12'893	118'130	35'531	153'661	8'323	149'091	580.1
155	Scoul	2'183	3	104.8	105.00	-20'647	-68'134	-77'638	-166'419	0	0	0	41'293	-125'125	-57.3
156	Seewis i.P.	1'401	4	53.7	120.00	-13'218	-12'463	0	-25'681	1'172'899	51'403	1'224'302	26'436	1'225'058	874.4
157	Selma	39	5	46.6	130.00	-883	-564	-1'555	-3'002	12'317	30'950	43'267	17'66	42'031	107.7
158	Sent	878	4	82.0	130.00	-23'397	-18'702	-33'963	-76'062	0	27'937	27'937	46'795	-1'331	-1.5
161	Sils i.D.	842	3	84.8	110.00	-21'256	-38'260	-30'141	-89'657	0	0	0	42'511	-47'146	-56.0
162	Sils i.E./Segl	747	1	168.9	80.00	0	-29'007	-2'340	-31'347	0	0	0	-55'671	-116'5	-116.5
163	Silvaplana	1'000	1	171.1	67.00	0	-69'083	-2'340	-71'423	0	0	0	-223'299	-294'722	-294.7
164	Soazza	366	1	157.1	60.00	0	-34'725	-33'919	-68'644	0	0	0	-136'795	-205'439	-561.3
166	Splügen	421	3	74.0	88.00	0	-6'526	-6'053	-12'579	0	3'595	3'595	-7'252	-16'236	-38.6

3.1 Direkter FA bisher



(- = Belastung / + = Entlastung in Franken)

Nr.	Gemeinde	Einwohner 2007	FK 10/11	RP-Index 10/11 (in % Ø)	Steuer- fuss 2009	Mittelbeschaffung				Total Finanzierung	Steuer- kraftaus- gleich	Mittelverwendung		Ausgleichs- wirkung Zuschlags- steuer	Dir. Finanzausgleich	
						Kürzung Ode.Treffnis (50%)	Finanzie- rungsbeitrag (10%)	Wasser- zinsen (6%)	Total Finanzierung			Beiträge an öffentliche Werke	Total Ausstattung		Total	pro EW
		(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)		
168	Steva	131	4	135.6	130.00	-18'677	-11'929	-16'468	-49'074	0	0	37'354	-11'720	-89.5		
169	Süfers	127	2	214.2	70.00	0	-3'771	-39'956	-43'727	0	0	-11'045	-54'772	-431.3		
170	Sumvitg	1'370	4	90.8	115.00	-13'731	-16'992	-91'845	-122'568	0	0	27'462	-95'106	-69.4		
171	Sur	96	5	76.1	130.00	-5'676	-3'625	-8'948	-18'249	0	2'527	11'352	-4'370	-45.5		
173	Surava	199	4	96.3	120.00	-6'828	-6'438	-15'749	-29'015	0	13'365	13'656	-1'994	-10.0		
175	Susch	207	3	146.0	90.00	0	-4'819	-30'798	-35'617	0	0	-4'381	-39'997	-193.2		
176	Tamins	1'135	3	78.8	100.00	-473	-9'358	-11'207	-21'038	0	0	945	-20'093	-17.7		
177	Tarasp	331	2	105.8	90.00	0	-11'642	-27'734	-39'376	0	0	-10'584	-49'960	-150.9		
181	Thuisis	2'633	3	73.7	115.00	-56'487	-69'902	-32'628	-159'017	0	0	112'973	-46'044	-17.5		
182	Tiefencastel	288	2	169.5	83.50	0	-48'698	-30'516	-79'214	0	0	-76'245	-155'459	-580.1		
183	Tinzong-Rona	360	3	108.3	100.00	-1'628	-32'241	-24'691	-58'560	0	0	3'257	-55'304	-153.6		
184	Tomils	709	4	53.2	120.00	-10'542	-9'940	-132	-20'614	125'167	866'751	21'084	857'221	1'209.1		
185	Trimmis	3'046	3	68.6	95.00	0	-46'827	-86	-46'913	31'237	31'237	-18'920	-34'596	-11.4		
186	Trin	1'176	3	74.2	100.00	-946	-18'727	-16'887	-36'560	0	0	1'892	-34'668	-29.5		
187	Trun	1'328	5	60.5	105.00	-4'554	-15'027	-39'234	-58'815	126'540	938'255	9'107	888'548	669.1		
188	Tschappina	162	5	40.3	120.00	-1'418	-2'136	0	-3'554	178'640	26'208	2'837	204'130	1'260.1		
189	Tschertschen-Praden	318	4	62.6	120.00	-1'734	-1'635	-5849	-9'218	124'812	281'060	3'468	275'310	865.8		
191	Valsot	946	4	111.8	95.00	0	-33'925	-76'581	-110'506	40'973	40'973	-13'707	-83'240	-88.0		
192	Tujetsch	1'852	2	106.4	95.00	0	-70'789	-10'1916	-172'705	0	0	-28'601	-201'306	-108.7		
194	Untervaz	2'288	3	69.9	95.00	0	-122'238	-142	-122'380	0	0	-49'389	-171'770	-75.1		
196	Urmein	109	1	70.4	50.00	0	-1'609	0	-1'609	0	7'213	-7'963	-2'359	-21.6		
197	Val Müstair	1'666	4	57.3	120.00	-33'557	-31'639	-3'140	-68'336	437'100	1'519'360	67'113	1'518'137	911.2		
199	Vals	1'039	2	123.8	100.00	-3'132	-62'021	-92'962	-158'115	0	0	6'265	-151'851	-146.2		
201	Vaz/Obervaz	2'608	1	126.5	80.00	0	-149'401	-37'504	-186'905	0	0	-286'729	-473'633	-181.6		
203	Verdabbio	159	5	35.0	130.00	-888	-567	0	-1'455	188'300	69'294	1'776	257'915	1'622.1		
208	Waltensburg/Vuorz	379	5	84.2	130.00	-8'430	-5'384	-27'427	-41'241	0	5'812	16'859	-18'569	-49.0		
210	Zemez	1'100	2	133.0	84.00	0	-42'750	-130'941	-173'691	0	0	-64'773	-238'464	-216.8		
211	Zillis-Reischen	397	1	214.4	55.00	0	-5'348	-140'737	-146'085	0	0	-23'771	-169'856	-427.8		
212	Zizers	3'169	2	74.1	90.00	0	-43'267	-134	-43'401	0	0	-39'334	-82'735	-26.1		
213	Züoz	1'246	1	118.9	85.00	0	-64'618	0	-64'618	0	0	-91'379	-155'997	-125.2		
	<b>Total</b>	<b>188'762</b>				<b>-825'372</b>	<b>-7'649'519</b>	<b>-3'130'060</b>	<b>-11'604'951</b>	<b>18'746'000</b>	<b>3'694'600</b>	<b>22'440'600</b>	<b>-7'247'803</b>	<b>19.0</b>	<b>3'587'846</b>	

## 3.1 Direkter FA bisher

### 3.2 Indirekter Finanzausgleich bisher

(nach Finanzkraft der Gemeinden abgestufte Beiträge)

- (1) Kontonummer in Staatsrechnung/Budget des Kantons  
 (2) Kontobezeichnung in Staatsrechnung/Budget des Kantons  
 (3) Nach Finanzkraft der Gemeinden abgestufte Beitragssätze in Prozent der anrechenbaren Kosten (FK-Gruppen 1 bis 5)  
 (4) Durchschnittliche Beitragszahlungen (inklusive FK-Komponente): Laufende Rechnung Ø 2010/11; Investitionsrechnung Ø 2006-11  
 (5) Finanzausgleichswirkung durch Beitragsabstufung (Finanzkraftzuschläge, Finanzkraftabschläge, Umverteilungswirkung)

#### A. Indirekter Finanzausgleich zwischen Kanton und Gemeinden (vertikal finanziert)

##### I. Kantonsbeiträge an Gemeinden

Konto Nr. (1)	Kontobezeichnung (2)	FK-Abstufung in % (3)					Ø Beitrags- zahlungen (4)	davon FK- Zuschläge (5)
		1	2	3	4	5		
2260 3620	Betriebsbeiträge für die Raumplanung, nachhaltige Entwicklung, Agglomerationsentwicklung etc., wovon an: - regionale Richtplanungen	40	40	45	50	50	246'500	11'353
4210 362001	Regelschulpauschale Volksschule	20	28	37	46	55	36'672'224	13'493'317
	Zusatzpauschale für Kleinschulen	20	28	37	46	55	748'035	389'423
4210 362003	Kindergartenpauschale	20	28	37	46	55	6'326'389	2'276'499
4210 362004	Stellvertretungen bei Weiterbildungsurlaub	20	28	37	46	55	86'213	32'287
	Stellvertretungen bei obligatorischer Weiterbildung - Frühenglisch	20	28	37	46	55	416'222	156'083
4210 362504	Zusatzpauschale für Reisekosten	20	28	37	46	55	1'750'047	845'395
4210 365010	Sonderpädagogikpauschale	20	28	37	46	55	8'600'828	3'221'004
4260 5621	Investitionsbeiträge an öffentliche Abwasseranlagen	7	14	20	25	30	1'928'940	1'048'043
4260 5622	Investitionsbeiträge an öffentliche Abfallanlagen	5	10	15	20	25	206'454	116'919
4260 xxxx	Beiträge an Alltagsanierungen von Schiessanlagen	40	50	60	70	80	0	0
6200 3651	Beiträge zur Förderung von Radwegenanlagen	40	45	50	55	60	249'442	35'003
6225 5621	Beiträge an Gemeinden für Fussgängeranlagen, Haltebuchten ÖV sowie Kanalisation	40	45	50	55	60	401'750	65'150
	Fussgängeran.+Haltebuchten (Hauptstrassen)	20	25	30	35	40	401'750	138'509
	Fussgängeran.+Haltebuchten (Verbindungsstrassen)							

### 3.2 Indirekter FA bisher

## II. Gemeindebeiträge an Kanton / Mitfinanzierung von Gemeinden

Konto Nr.	Kontobezeichnung	FK-Abstufung in %					Ø Beitrags- zahlungen	FK- Abschläge
		1	2	3	4	5		
2222 6420	Rückzahlungen von Investitionsbeiträgen für Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft	20	13	6	0	0	247'536	455'867
2222 6725	Durchlaufende Investitionsbeiträge von Gemeinden an die Verbesserung der Wohnverhältnisse im Berggebiet	20	16	12	10	6	430'000	349'142
3140 4620	Beiträge von Gemeinden für Zivilschutzmassnahmen	85	80	75	70	65	1'017'022	83'981
4260 6330	Rückerstattung finanzstarker Gemeinden für Wasserversorgung	20	13	6	0	0	18'923	14'539
6221 6310	Rückerstattung von Gemeinden für Ausbau von Innerortsstrecken (Hauptstrassen)	60	55	50	45	40	1'183'859	157'419
6224 6310	Rückerstattung von Gemeinden für Ausbau von Innerortsstrecken (Verbindungsstr.)	70	65	60	55	50	17'496	3'164
<b>Total vertikal finanzierter Finanzausgleich</b>							<b>60'949'632</b>	<b>22'893'097</b>

**Total vertikal finanzierter Finanzausgleich**

**20 Beitragspositionen**

**60'949'632**

**22'893'097**

## B. Indirekter Finanzausgleich unter den Gemeinden (horizontal finanziert)

Konto Nr.	Kontobezeichnung	FK-Abstufung					Ø Beitrags- zahlungen	Finanzkraft- umverteilung
		1	2	3	4	5		
2310 4620	Anteil von Gemeinden an den Beiträgen an private Institutionen gemäss Suchthilfegesetz	3	2.5	2	1.5	1	330'000	+/- 34 016
4230 4620	Beiträge der Gemeinden an ausserkantonale Berufsschulen	3	2.5	2	1.5	1	4'020'614	+/- 415 585
4230 4720	Beiträge von Gemeinden an Angebote der Berufsbildung							
	- kaufmännische Berufsschulen	3	2.5	2	1.5	1	6'045'000	+/- 624 859
	- gewerbliche Berufsschulen	3	2.5	2	1.5	1	12'659'950	+/- 1 308 686
	- Gastgewerbliche Fachschule Graubünden	3	2.5	2	1.5	1	1'122'550	+/- 116 030
	- Brückenangebote	3	2.5	2	1.5	1	2'137'850	+/- 220 988
6300 4620	Beiträge von Gemeinden an den öffentlichen Regionalverkehr	80%	72%	63%	54%	45%	772'940	+/- 39 958
<b>Total horizontal finanzierter Finanzausgleich</b>							<b>27'088'904</b>	<b>+/- 2 760 122</b>

**Total horizontal finanzierter Finanzausgleich**

**7 Beitragspositionen**

**27'088'904**

**+/- 2 760 122**

## 3.2 Indirekter FA bisher

### 3.3 Ressourcenvergleich (RA)

- (1) Einwohner 2007: ständige Wohnbevölkerung gemäss der Bevölkerungsstatistik des Bundes (STATPOP)  
 (2) Steuerpflichtige Personen 2007  
 (3) Massgebende Personen: Einwohner 2007 + 20% der Steuerpflichtige, welche die Einwohnerzahl übertreffen.  
 (4) Finanzkraftverteilung der Gemeinden für die Jahre 2010 und 2011 (FK-Gruppen 1 bis 5); Fusionsgemeinden 2010 - Jan. 2014 FK-Gruppe nach Fusion  
 (5) Steuern natürliche Personen der Steuerjahre 2006 und 2007 inklusive Nachträge (gemäss Grundlagen für FK-Einteilung 2010/11) zu 100 Prozent  
 (6) Steuern juristische Personen der Steuerjahre 2006 und 2007 inklusive Nachträge (gemäss Grundlagen für FK-Einteilung 2010/11) zu 68 Prozent  
 (7) Wasserzinsen inklusive Abgeltungsleistungen für Einbusen der Wasserkraftnutzung der Jahre 2007 und 2008 (gemäss Grundlagen für FK-Einteilung 2010/11) zu 100%; zusätzliche Anhebung um 25% aufgrund von Wasserzinsenerhöhung (Fr. 100.-/KWB statt Fr. 80.-/KWB)  
 (8) Grund- und Liegenschaftsteuer zum Ansatz 1.5% (Basis: Steuerwerte der kant. Steuerverwaltung Steuerjahr 2009)  
 (9) Gesamtes Ressourcenpotenzial 2010/2011 entsprechend den massgebenden Steuererträgen und Wasserzinsen: Total der Spalten (5)+(6)+(7)+(8)  
 (10) Ressourcenpotenzial (Spalte 9) pro massgebende Person der Gemeinde (Spalte 3)  
 (11) Ressourcenpotenzial-Index: Massgebende Ressourcen (Steuererträge, Wasserzinsen und Grund- und Liegenschaftsteuer) pro massgebende Person in Prozent der durchschnittlichen Ressourcen pro massgebende Person aller Gemeinden (Fr. 3388.73 pro Person)  
 (12) Massgebende Ressourcen (Steuererträge und Wasserzinsen) pro massgebende Person, welche die durchschnittlichen Ressourcen pro massgebende Person aller Gemeinden (von Fr. 3388.73) übertreffen.  
 (13) Abschöpfungsbetrag pro massgebende Person von 17.5 Prozent für jene Ressourcen innerhalb RP-Index von 100-200, von zusätzlich 5 Prozent für jene Ressourcen innerhalb RP-Index von 200-250, von zusätzlich 10 Prozent für jene Ressourcen innerhalb RP-Index von 250-300, von zusätzlich 15 Prozent für jene Ressourcen von RP-Index über 300  
 (14) Gesamter Abschöpfungsbetrag der ressourcenstarken Gemeinde: Beitrag pro massgebende Person der Gemeinde gemäss Spalte (13) multipliziert mit Anzahl massgebende Personen der Gemeinde  
 (15) Die Ausstattung sichert allen ressourcenstarken Gemeinden einen RP-Index nach Ausgleich von mindestens 70 Punkten. Für Gemeinden mit Index über 40 Punkten kommt ein progressiver Tarif zur Anwendung.  
 (16) Der Beitrag pro massgebende Person errechnet sich aus der Zunahme des Indexes gemäss Spalte (15) unter Beachtung, dass 100 Indexpunkte Fr. 3388.73 entsprechen  
 (17) Das Total des RA-Betrages errechnet sich aus dem Beitrag pro massgebende Person gemäss Spalte (16) multipliziert mit der massgebenden Personenzahl der Gemeinde  
 (18) Der Indexstand nach Ausgleich entspricht dem Ausgangsindex gemäss Spalte (11) und der Zunahme gemäss Spalte (15)

(- = Belastung / + = Entlastung in Franken)

Nr.	Gemeinden	Einwohner (STATPOP) 2007 (1)	Total Steuerpflichtige 2007 (2)	Massgebende Personen (3)	FK 10/11 (4)	Steuern natürliche Personen (5)	Steuern juristische Personen (6)	Wasserzinsen (7)	Liegenschaftsteuer 1.5% (8)	Ressourcenpotenzial 10/11 Total (9)	RP-Index (in % Ø) (11)	Ressourcenüberschuss pro Pers. (12)	RA-Finanzierung		RA-Ausstattung (bis min. 70%)			
													Abschöpfung (> Ø) 17.5% pro Pers. (13)	Total (14)	Zunahme RP-Index (15)	Beitrag pro Pers. (16)	Beitrag Total (17)	Index nach Ausgleich (18)
1	Almens	221	235	224	4	329965	56855	0	45202	432022	1930.4	0.0	0.0	15.4	523.0	117047	72.4	
2	Alvaneu	406	617	448	3	849027	82828	145420	172017	1249292	2781.4	0.0	0.0	2.6	88.9	39861	84.9	
3	Alvaschein	145	157	147	3	155520	215601	357090	77506	805717	5466.2	20775.5	363.6	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
4	Ander	881	899	885	2	1532062	1544931	368091	4834081	4834081	5464.7	2076.0	363.3	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
5	Andiast	226	312	243	4	232118	27497	250285	73931	563831	2400.6	0.0	0.0	7.1	240.1	58393	77.9	
6	Adetz	431	503	445	2	952029	95735	1191015	188016	2426795	5448.6	2059.8	360.5	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
7	Arosa	3359	6542	3996	4	10286324	711908	545465	2454260	13977956	3498.3	109.6	19.2	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
8	Avigo	93	272	129	4	131633	7005	60865	31916	231419	1796.7	0.0	0.0	18.4	623.3	80276	71.4	
10	Avers	170	207	177	5	247778	56556	581790	972879	5484.1	161.8	2095.4	366.7	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
1.1	Bergün/Bravuogn	486	1033	595	5	822978	224454	467600	257267	1772299	2976.7	0.0	0.0	1.2	41.8	24863	89.1	
12	Bever	641	860	685	2	1944999	91811	0	364936	2401546	3506.9	118.2	20.7	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
13	Bivio	217	545	283	5	517270	58688	0	119416	695373	2460.6	0.0	0.0	6.3	211.8	59862	76.9	
14	Bonaduz	2637	1971	2637	2	4647444	1213002	203420	862519	6926385	2626.6	0.0	0.0	4.2	142.8	376647	81.7	
15	Bregaglia	1586	3075	1884	2	4044670	1976221	2078920	1037944	9137784	4850.7	148.1	255.8	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
16	Braggio	56	169	79	5	43971	850	2860	1037944	65051	827.6	24.4	0.0	45.6	1544.5	121397	70.0	
17	Breitbrügel	1277	1510	1324	3	1979304	403275	722630	647788	3752998	2835.4	0.0	0.0	2.2	75.3	89641	85.9	
18	Brienz/Brinzauls	104	366	156	3	379562	31457	0	87054	498073	3184.6	0.0	0.0	0.3	10.2	1603	94.3	
19	Buisio	1158	1773	1281	2	1891739	1330555	893245	248711	4364250	3406.9	18.2	3.2	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
20	Buisno	109	253	138	4	123983	100425	313855	58000	596263	4327.0	988.3	164.2	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
22	Camna	487	455	487	2	1141113	73740	195780	102697	1515330	3107.5	91.7	0.0	0.6	19.5	9475	92.3	
24	Castaneda	225	372	254	3	356561	15426	239615	68573	680175	2673.6	0.0	0.0	3.7	125.7	31990	82.6	
26	Casli-Wergenstein	60	103	69	5	59990	7646	141510	24583	233728	3407.1	18.4	3.2	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
29	Caudo	39	129	57	5	41182	1868	38310	12401	93561	1641.4	0.0	0.0	22.2	750.8	42795	70.6	
30	Casiz	1996	1901	1996	4	2808898	174333	113730	481890	3588851	1798.0	0.0	0.0	18.4	622.2	1242008	71.4	
31	Celerina/Schlarigna	1402	2487	1619	1	7343784	799506	244770	1907522	1076212	6223.1	2834.4	496.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
32	Chur	32513	24988	32513	1	81547465	41460	11069237	11069237	119414955	108.4	284.1	49.7	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
33	Churwalden	2134	2979	2303	3	3745131	231489	42175	897757	4916552	2134.8	63.0	0.0	11.4	386.6	890413	74.4	
35	Conters i.P.	231	276	240	3	326340	22755	83960	61128	484183	2059.1	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
37	Cunter	233	570	300	2	465829	55241	126065	113454	760588	2531.9	74.7	0.0	5.3	180.5	54232	80.0	

### 3.3 Ressourcenvergleich (RA)

(- = Belastung / + = Entlastung in Franken)

Nr.	Gemeinden	Einwohner (STATPOP) 2007	Total Steuerpflichtige 2007	Massgebende Personen	FK 10/11	Steuern natürliche Personen	Steuern juristische Personen	Wasserzinsen	Liegenschaftsteuern 1.5‰	Ressourcenpotenzial 10/11 pro Person		RP-Index (in % Ø)	RA-Finanzierung		RA-Ausstattung (bis min. 70%)				
										Total	pro Person		Ressourcenüberschuss pro Pers.	Abschöpfung (> Ø 17.5%) pro Pers.	Total	Zunahme RP-Index	Beitrag pro Pers.	Beitrag Total	Index nach Ausgleich
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)	(14)	(15)	(16)	(17)	(18)		
38	Davos	11050	14165	11873	2	34329932	3214699	753885	6052174	44350591	3799.4	112.1	410.7	71.9	-8383935	0.0	0.0	0.0	
40	Disentis/Muster	2122	2527	2203	3	3573450	438588	1250355	681027	5941419	2897.0	76.6	0.0	0.0	0.0	3.5	117.7	259247	83.1
41	Domat/Erns	7064	4916	7064	2	12376123	7811707	320140	1983248	22491217	3183.9	94.0	0.0	0.0	0.0	0.3	10.3	72869	94.3
42	Donat	221	219	221	4	274305	21880	277485	43492	617162	2792.6	82.4	0.0	0.0	0.0	2.6	87.4	19314	85.0
44	Felera	568	1398	734	1	2003288	155004	639074	439974	2798286	3812.4	112.5	423.6	74.1	-54414	0.0	0.0	0.0	0.0
47	Felsberg	2081	1434	2081	3	4147532	83201	158925	532992	4922650	2365.5	69.8	0.0	0.0	0.0	7.6	257.5	535777	77.4
48	Fidaris	592	654	604	4	767420	36523	169799	993742	1644.2	48.5	0.0	0.0	0.0	22.1	748.4	452350	70.6	
49	Filisur	491	486	491	5	756950	296453	520865	231155	1805324	3676.8	108.5	288.1	50.4	-24755	0.0	0.0	0.0	0.0
50	Fläsch	592	458	592	2	1388367	71365	209862	1869594	2820.3	83.2	0.0	0.0	0.0	0.0	2.3	79.5	47046	85.6
51	Frieden	204	208	204	5	218181	4792	41716	264689	1292.4	38.1	0.0	0.0	0.0	31.9	1079.7	221120	70.0	
52	Films	2576	4764	3014	2	8739534	410451	18795	2404508	11573288	3840.4	113.3	451.6	79.0	-238176	0.0	0.0	0.0	0.0
53	Mundaun	316	704	394	4	506968	28937	104809	683994	1737.8	51.3	0.0	0.0	0.0	19.8	670.3	263816	71.1	
54	Fian	490	589	510	3	1047724	105688	286310	277007	1728729	3391.0	100.1	2.3	0.4	-202	0.0	0.0	0.0	0.0
56	Fuma	215	210	215	5	223761	5434	54183	283378	1318.0	38.9	0.0	0.0	0.0	31.1	1054.1	226628	70.0	
57	Furstenau	332	254	332	4	545862	6928	60840	67023	680652	2050.2	60.5	0.0	0.0	0.0	13.0	440.6	146287	73.5
58	Grono	880	847	880	2	1763750	340167	322180	256377	2682475	3048.3	90.0	0.0	0.0	0.0	0.8	28.5	25085	90.8
59	Grösch	1782	1706	1782	2	2793412	3505689	14837	557389	6856471	3847.6	113.5	458.9	80.3	-143106	0.0	0.0	0.0	0.0
60	Guarda	161	195	168	3	315396	14837	198425	75155	603813	3698.4	106.2	209.7	36.7	-6157	0.0	0.0	0.0	0.0
61	Haldenstein	920	715	920	3	1838807	236792	2010	259225	2336833	2540.0	75.0	0.0	0.0	0.0	5.2	177.1	162957	80.2
62	Hinterhein	78	108	84	4	120247	15944	18696	154886	1843.9	100.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
63	Landquart	7971	5757	7971	3	12687812	1867894	1095	2413460	16770282	2103.9	62.1	0.0	0.0	0.0	12.0	405.9	3235795	74.1
69	Kubis	804	780	804	4	1145942	1145942	119540	299707	1675362	2083.8	61.5	0.0	0.0	0.0	12.4	418.8	336686	73.8
70	Laax	1261	3596	1728	1	4830817	435607	56570	1510170	6832964	3954.3	116.7	565.5	99.0	-171016	0.0	0.0	0.0	0.0
73	Lansich/Lenz	537	982	626	2	1187730	380111	2990	318389	1946719	2470.8	72.9	0.0	0.0	0.0	6.1	207.2	129712	79.0
74	Lavin	209	237	215	3	483742	30663	439905	64257	1028567	4792.9	141.4	1404.2	245.7	-52735	0.0	0.0	0.0	0.0
75	Leggia	114	195	130	5	136967	12552	63875	31718	245111	1882.6	55.6	0.0	0.0	0.0	16.5	557.9	72633	72.0
76	Lohn	50	72	54	5	25562	7075	17155	14773	64556	1186.7	35.0	0.0	0.0	0.0	35.0	1185.4	64487	70.0
77	Lostallo	692	636	692	3	1051431	93370	259935	156252	1960989	2255.8	66.6	0.0	0.0	0.0	9.3	315.7	218435	75.9
80	Lumnezia	2313	2980	2446	4	2960693	138066	997305	612236	4708300	1924.6	56.8	0.0	0.0	0.0	15.6	527.2	1289673	72.4
82	Luzein	1164	1232	1178	4	1639876	60783	79335	356096	2136090	1813.9	53.5	0.0	0.0	0.0	18.0	609.9	718172	71.5
83	Madulain	183	482	243	1	879945	82896	0	270209	1233050	5078.5	149.9	1689.7	295.7	-71796	0.0	0.0	0.0	0.0
84	Maienfeld	2506	2142	2506	1	8310935	787551	0	949446	10047932	4009.5	118.3	620.8	108.6	-272259	0.0	0.0	0.0	0.0
85	Maladers	495	511	498	3	738305	10948	104980	105091	959314	1925.6	56.8	0.0	0.0	0.0	15.5	526.5	262287	72.4
86	Malans	2157	1583	2157	2	5766685	358640	0	718573	6943898	3172.9	93.6	0.0	0.0	0.0	0.3	11.5	24715	94.0
88	Marmorera	48	66	52	1	406939	378181	131620	130000	1046660	20283.9	598.6	16895.2	4728.5	-243389	0.0	0.0	0.0	0.0
89	Masera	394	303	394	4	587902	9999	171595	90912	698812	1773.6	52.3	0.0	0.0	0.0	18.9	641.5	252740	71.3
91	Matthon	55	156	75	5	69378	2551	20570	21398	113897	1514.6	44.7	0.0	0.0	0.0	25.5	863.7	64954	70.2
92	Medel (Lumagn)	455	517	467	3	46507	175805	1364560	175459	2179431	4662.9	137.6	1274.1	223.0	-104219	0.0	0.0	0.0	0.0
94	Mesocco	1224	2484	1476	3	2126547	353582	1013095	623508	4116702	2788.1	82.3	0.0	0.0	0.0	2.6	88.4	130511	84.9
96	Mon	90	126	97	4	105298	37307	218680	391690	4029.1	118.9	640.4	112.1	-10593	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
98	Mulegns	26	80	37	3	50790	28343	171595	16000	266809	7250.2	214.0	3881.5	689.4	-25738	0.0	0.0	0.0	0.0
100	Murtlen	82	167	99	5	95465	22177	56680	33167	20959	2095.9	61.9	0.0	0.0	0.0	12.1	411.0	40688	74.0
101	Nufenen	151	167	154	5	241861	17704	17704	37786	297151	1927.0	56.9	0.0	0.0	0.0	15.5	525.4	81016	72.4
102	Obersaxen	818	2124	1079	4	1733540	175153	17135	681092	2906920	2415.6	71.3	0.0	0.0	0.0	6.9	232.9	251318	76.2
105	Paspels	454	345	454	3	930449	87526	24540	131931	1174445	2586.9	76.3	0.0	0.0	0.0	4.7	158.1	71783	81.0

### 3.3 Ressourcenausgleich (RA)

(- = Belastung / + = Entlastung in Franken)

Nr.	Gemeinden	Einwohner (STATPOP) 2007	Total Steuerpflichtige 2007	Massgebende Personen	FK 10/11	Steuern natürliche Personen	Steuern juristische Personen	Wasserzinsen	Liegenschaftsteuern 1.5%	Ressourcenpotential 10/11		RP-Index (in % Ø)	RA-Finanzierung		RA-Ausstattung (bis min. 70%)			Index nach Ausgleich
										Total	pro Person		Ressourcenüberschuss pro Pers.	pro Pers.	Total	Zunahme RP-Index	Beitrag pro Pers.	
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)	(14)	(15)	(16)	(17)	(18)	
111	Pontresina	1'942	2'948	2'143	1'071'718	91'245	10'918'833	5'046,6	148,9	1'657,8	290,1	-621'793	0,0	0,0	0,0	0	0	0
113	Poschiavo	3'490	4'030	3'598	3'692'458	956'870	10'931'040	3'038,1	89,7	0,0	0,0	0,0	0,0	0,9	30,2	108'787	90,5	
115	Prätal	234	158	234	4'546	7'605	586'946	2'508,3	74,0	0,0	0,0	0,0	0,0	5,6	190,6	44'604	79,6	
117	La Punt-Chamues-ch	731	1'297	844	4'848'998	0	4'365'087	5'170,7	152,6	178,9	311,8	-263'256	0,0	0,0	0,0	0	0	0
119	Rhätzens	1'233	925	1'233	1'468'778	13'685	2'387'980	1'936,7	57,2	0,0	0,0	0,0	0,0	15,3	518,5	639'268	72,5	
121	Riom-Parsonz	318	622	379	5'233'70	359'815	1'167'485	3'082,1	91,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,7	23,1	8'761	91,6	
122	Rodels	284	204	264	4'657'82	13'565	582'613	2'206,9	65,1	0,0	0,0	0,0	0,0	10,1	343,5	90'682	75,3	
124	Rongellen	45	34	45	4'801	323'840	397'399	8'831,1	260,6	5'442,4	107,3	-48'288	0,0	0,0	0,0	0	0	0
125	Rossa	119	481	191	4'171'509	32'485	447'963	2'340,5	69,1	0,0	0,0	0,0	0,0	8,0	270,2	51'722	77,0	
126	Rothenbrunnen	303	213	303	4'685'39	243'911	13'683,1	874'376	2'885,7	85,2	0,0	0,0	0,0	1,8	62,2	18'852	87,0	
127	Roveredo	2'338	1'959	2'338	3'561'137	340'607	4'723'874	2'020,5	59,6	0,0	0,0	0,0	0,0	13,6	460,4	107'6368	73,2	
130	San Vittore	731	768	738	1'320'624	271'415	1'935,0	2'493,5	73,6	0,0	0,0	0,0	0,0	5,8	197,1	145'527	79,4	
131	St. Antönien	374	383	376	5'354'94	26'775	441'485	1'174,8	34,7	0,0	0,0	0,0	0,0	35,3	1'197,3	449'955	70,0	
133	St. Martin	41	61	45	-13'464	290'100	316'761	7'039,1	207,7	3'650,4	651,9	-29'336	0,0	0,0	0,0	0	0	0
134	St. Moritz	5'062	9'250	5'900	32'954'430	8'286'739	46'982'712	7'963,7	235,0	4'575,0	859,9	-507'3264	0,0	0,0	0,0	0	0	0
137	Sta. Maria i.C.	107	312	148	177'427	21'355	48'704	228'266	1'542,3	45,5	0,0	0,0	0,0	24,7	838,4	124'077	70,3	
138	Saas i.P.	786	744	786	1'635'189	42'975	2'302'56	2'623,0	77,4	0,0	0,0	0,0	0,0	4,3	144,2	11'3348	81,7	
139	Sallentia	962	979	965	938'252	161'381	2'563'915	2'655,8	76,4	0,0	0,0	0,0	0,0	3,9	132,1	127'529	82,3	
140	Sagogn	645	860	688	1'205'390	54'559	1'301'893	2'328,3	68,7	0,0	0,0	0,0	0,0	8,2	276,5	190'243	76,9	
141	Salouf	209	378	243	284'902	62'626	80'309	571'582	2'364,1	69,5	0,0	0,0	0,0	7,8	263,2	63'912	77,2	
142	Samedan	2'823	3'447	2'948	9'875'428	951'500	12'537'277	4'253,1	125,5	864,4	151,3	-445'895	0,0	0,0	0,0	0	0	0
143	Samaun	809	2'118	1'071	3'409'564	435'378	4'902'940	4'298,6	126,8	909,9	159,2	-170'900	0,0	0,0	0,0	0	0	0
145	Savognin	938	1'932	1'137	2'168'399	168'431	3'090'017	2'712,2	80,2	0,0	0,0	0,0	0,0	3,3	110,6	125'702	83,5	
147	S-charf	672	682	674	1'633'338	129'853	2'819'979	4'182,5	123,4	793,7	138,9	-93'620	0,0	0,0	0,0	0	0	0
148	Scharnas	818	734	818	1'345'672	513'963	2'634'800	3'221,0	95,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,2	6,9	5'658	95,3	
150	Schiers	2'514	1'944	2'514	3'613'199	658'106	612'328	5'083'633	2'022,1	59,7	0,0	0,0	0,0	13,6	459,3	11'154'600	73,2	
152	Schluen	499	644	528	838'769	137'974	1'188'422	2'252,7	66,5	0,0	0,0	0,0	0,0	9,4	317,4	167'573	75,8	
153	Schmitten	257	379	281	390'482	18'091	574'902	2'043,0	60,3	0,0	0,0	0,0	0,0	13,1	446,3	125'319	73,4	
155	Scuol	2'183	2'758	2'298	4'797'510	602'571	1'636'372	81'593'13	3'550,6	161,9	283,3	-65'101	0,0	0,0	0,0	0	0	0
156	Seewis i.P.	1'401	1'216	1'401	1'978'662	200'986	2'949'097	1'819,5	53,7	0,0	0,0	0,0	0,0	17,9	605,6	848'405	71,6	
157	Selma	39	137	59	465'532	73'80	92'596	1'880,1	46,6	0,0	0,0	0,0	0,0	23,7	804,4	47'137	70,4	
158	Sent	878	1'059	914	1'451'311	118'325	462'299	2'539'315	2'777,6	82,0	0,0	0,0	0,0	2,7	91,8	83'954	84,7	
161	Sils i.D.	842	690	842	1'188'289	377'147	470'210	383'859	2'419'504	2'873,5	84,8	0,0	0,0	1,9	65,3	54'962	86,7	
162	Sils i.E./Segl	747	1'732	944	4'222'339	374'897	770'563	5'403'989	5'724,6	168,9	408,8	-385'679	0,0	0,0	0,0	0	0	0
163	Silvaplana	1'000	2'758	1'352	5'509'774	576'237	7'834'497	5'796,5	171,1	2'407,7	421,4	-569'900	0,0	0,0	0,0	0	0	0
164	Soazza	366	398	372	792'131	504'217	1'982'790	5'324,4	157,1	1'935,6	338,7	-126'145	0,0	0,0	0,0	0	0	0
166	Spilgen	421	680	473	839'978	561'166	1'185'000	2'506,3	74,0	0,0	0,0	0,0	0,0	5,7	191,5	90'527	79,6	
168	Stierva	131	149	135	146'294	116'331	618'313	4'582,7	135,6	1'205,0	210,9	-28'383	0,0	0,0	0,0	0	0	0
169	Sufers	127	163	134	234'090	40'615	974'316	7'260,2	214,2	3'871,4	701,6	-94'160	0,0	0,0	0,0	0	0	0
170	Sumvitg	1'370	1'307	1'370	1'662'559	162'800	202'294	346'565	4'214'864	90,8	0,0	0,0	0,0	0,7	24,0	32'835	91,5	
171	Sur	96	262	129	145'900	12'838	140'190	342'88	2'579,1	76,1	0,0	0,0	0,0	4,8	161,2	20'828	80,9	
173	Surava	199	221	203	251'436	90'974	241'820	3'264,3	96,3	0,0	0,0	0,0	0,0	0,1	3,8	774	96,4	
175	Susch	207	201	207	432'894	77'378	447'920	1024'442	4'940,0	146,0	0,0	-58'520	0,0	0,0	0,0	0	0	0
176	Tamins	1'135	936	1'135	2'397'282	127'488	193'177	2'670,6	78,8	0,0	0,0	0,0	0,0	3,7	126,8	143'926	82,6	
177	Tarasp	331	741	413	788'248	77'222	404'815	210'358	1480'643	3'585,1	105,8	-14'192	0,0	0,0	0,0	0	0	0
181	Thuisis	2'633	2'105	2'633	4'835'508	481'679	497'800	6'573'522	2'466,6	73,7	0,0	0,0	0,0	5,8	195,7	515'348	79,4	
182	Triefenastel	268	217	268	374'367	474'377	474'590	1'539'319	5743,7	169,5	412,1	-110'449	0,0	0,0	0,0	0	0	0
183	Trincong-Rona	360	576	403	611'786	287'620	147'9820	3'670,2	108,3	2'815	49,3	-19'859	0,0	0,0	0,0	0	0	0
184	Tomis	709	768	721	1'005'578	108'485	1'831'37	1'299'270	1'802,5	53,2	0,0	0,0	0,0	18,3	618,7	445'973	71,5	
185	Trimmis	3'046	2'208	3'046	5'922'267	331'815	7'085'889	2'326,3	68,6	0,0	0,0	0,0	0,0	8,2	277,6	845'512	76,8	

### 3.3 Ressourcenausgleich (RA)

(- = Belastung / + = Entlastung in Franken)

Nr.	Gemeinden	Einwohner (STATPOP) 2007	Total Steuerpflichtige 2007	Massgebende Personen	FK 10/11	Steuern natürliche Personen	Steuern juristische Personen	Wasserzinsen	Liegenschaftsteuern 1.5‰	Ressourcenpotenzial 10/11		RP-Index (in % Ø)	RA-Finanzierung			RA-Ausstattung (bis min. 70%)			
										Total	pro Person		Ressourcenüberschuss pro Pers.	Abschöpfung (> Ø 17.2%) pro Pers.	Total	Zunahme RP-Index	Beitrag pro Pers.	Beitrag Total	Index nach Ausgleich
		(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)	(14)	(15)	(16)	(17)	(18)
186	Trin	1'176	1'270	1'195	3	2'182'930	111'119	270'190	441'400	3'005'640	2'515.6	74.2	0.0	0.0	0	5.5	187.5	223'994	79.8
187	Trun	1'328	1'219	1'328	5	1'594'963	221'315	588'665	317'125	2'722'068	2'049.7	60.5	0.0	0.0	0	13.0	440.9	585'504	73.5
188	Tschappina	162	268	183	5	185'930	9'666	0	54'859	250'155	1'365.5	40.3	0.0	0.0	0	29.7	1'006.7	184'421	70.0
189	Tschierschen-Praden	318	654	385	4	525'900	25'568	121'120	144'333	816'821	2'120.5	62.6	0.0	0.0	0	11.7	395.5	152'355	74.2
191	Valsot	946	1'045	966	4	1'537'682	348'294	1'137'000	637'609	3'860'585	3'790.2	111.8	40.15	70.3	-67'856	0.0	0.0	0	0
192	Tujetsch	1'852	2'619	2'005	2	4'280'529	693'892	1'453'395	800'715	7'228'531	3'604.5	106.4	215.8	37.8	-75'734	0.0	0.0	0	0
194	Untervaz	2'288	1'648	2'288	3	3'638'780	756'315	2'215	1'023'650	5'420'960	2'369.3	69.9	0.0	0.0	0	7.5	255.6	584'728	77.5
196	Urmein	109	252	138	1	220'556	43'465	0	63'876	328'197	2'385.2	70.4	0.0	0.0	0	7.3	247.7	34'080	77.7
197	Vai Müstair	1'666	2'313	1'795	4	2'685'078	240'958	50'925	507'244	3'488'205	1'942.9	57.3	0.0	0.0	0	15.2	514.1	923'006	72.5
199	Vals	1'039	1'363	1'104	2	1'960'013	720'979	145'640	492'392	4'628'794	4'194.4	123.8	805.7	141.0	-155'628	0.0	0.0	0	0
201	Vaz/Obervaz	2'608	5'943	3'275	1	9'977'461	810'346	587'560	2'662'235	14'037'602	4'286.3	126.5	897.6	157.1	-5'144'413	0.0	0.0	0	0
203	Verdabbio	159	278	183	5	1'697'82	8'930	0	36'344	217'056	1'187.4	35.0	0.0	0.0	0	35.0	1'184.7	216'566	70.0
208	Wallensburg/Vuorz	379	487	401	5	460'111	105'071	423'085	154'888	1'145'155	2'853.6	84.2	0.0	0.0	0	2.1	70.4	28'210	86.3
210	Zemez	1'100	1'006	1'100	2	2'010'943	444'600	1'892'855	611'413	4'958'910	4'508.1	133.0	1'119.4	195.9	-2'15'478	0.0	0.0	0	0
211	Zillis-Reischen	397	346	397	1	597'457	30'851	2'145'590	110'276	2'884'174	7'264.9	214.4	3'876.2	702.7	-2'78'974	0.0	0.0	0	0
212	Zizers	3'169	2'228	3'169	2	6'585'959	477'469	2'105	941'547	7'956'980	2'510.9	74.1	0.0	0.0	0	5.6	189.5	600'546	79.7
213	Zuz	1'246	1'709	1'339	1	4'081'489	277'674	0	1'034'386	5'395'559	4'029.3	116.9	640.5	112.1	-150'045	0.0	0.0	0	0
<b>Total</b>		<b>188'762</b>	<b>216'130</b>	<b>198'434</b>		<b>449'536'488</b>	<b>87'405'379</b>	<b>48'689'670</b>	<b>86'906'860</b>	<b>672'439'397</b>	<b>3'385.7</b>	<b>100.0</b>		<b>-83.7</b>	<b>-16'617'901</b>		<b>131.7</b>	<b>26'135'864</b>	

3.3 Ressourcenausgleich (RA)

### 3.4 Gebirgslastenausgleich (GLA)

- (1) Ressourcenpotenzial-Index: Massgebende Steuererträge plus Wasserzinsen pro massgebende Person in Prozent der durchschnittlichen Erträge pro massgebende Person aller Gemeinden; siehe Tabelle "3.3 RA" Spalte (3)
- (2) Indexwert disperse Siedlungen: Anzahl Personen in Streusiedlungen; Index Total = Ø 100
- (3) Indexwert aufgrund der produktiven Fläche pro Einwohner: Index Total = Ø 100; Indexdifferenz zu 100 wird halbiert
- (4) Index disperse Siedlungen und Bevölkerungsdichte werden mit je 50 % zum Index Besiedlungsstruktur zusammengelegt.
- (5) Index Besiedlungsstruktur: siehe Spalte (4); der Indexwert > 200 wird stufenweise gebrochen.
- (6) Indexwert aufgrund der Länge von Kantonsstrassen innerorts nach 3 Klassen und Gemeindestrassen nach 5 Klassen differenziert pro EW; der Indexwert > 200 wird stufenweise gebrochen.
- (7) Indexwert aufgrund Verhältnis Schüler (Volkschüler und Untergymnasialen) zu Einwohnerzahl; Indexanteil > 100 mit Faktor 4 multipliziert; der Indexwert > 200 wird stufenweise gebrochen.
- (8) Totalindex als Summe der drei Indexwerte gemäss Spalten (5) - (7)
- (9) Massgebend ist der Überschuss des Total-Indexes (Spalte 8) gegenüber dem Ø von 300 (bei Index Total < 300 → Wert 0.0); Indexüberschuss maximal 450
- (10) Ressourcenstärke; 10% des Ressourcenpotenzials multipliziert mit RP-Index in Prozent
- (11) GLA-Beitrag total in Franken; Ergebnis nach Massgabe der Einwohnerzahl, des Indexüberschusses und der Ressourcenstärke
- (12) GLA-Beitrag total pro Einwohner in Franken
- (13) GLA-Anteil aufgrund der überdurchschnittlichen Schullasten (Index Schülerquote gemäss Spalte 7 > 100). Dieser Beitrag wird den Gemeinden als Schülerpauschale ausgerichtet.
- (14) GLA-Anteil aufgrund der überdurchschnittlichen Schullasten pro Schüler

Nr.	Gemeinden	Einwohner 2007	RP-Index 10/11 (in % Ø)	Besiedlungsstruktur (Index standardisiert)			Massgebende Indexwerte (Index >200 progressiv gebrochen)			Index Total	Index-Überschuss (> Index 300)	Ressourcenstärke (10% RP mal RP-Index in %)	GLA-Beitrag		davon Anteil Schullasten	
				Disperse Siedlungen (2)	Bevölk.-dichte (3)	Total (je 50%) (4)	Besiedlungsstruktur (5)	Strassenlängen (6)	Schülerquote (7)				Total (11)	pro EW (12)	Total (13)	pro Schüler (14)
1	Almens	221	57.0	20.2	119.8	70.0	70.0	51.0	212.2	333.2	33.2	241610	0	0.0	0	0.0
2	Alvaneu	406	82.3	52.0	173.7	112.8	112.8	238.4	79.3	430.6	130.6	102759	63'566	156.6	0	0.0
3	Alvaschein	145	161.3	39.6	111.7	75.6	257.1	257.1	95.2	428.0	128.0	129'966	0	0.0	0	0.0
4	Andeer	881	161.3	108.1	142.7	125.4	125.4	190.5	126.1	442.0	274.7	779'549	0	0.0	0	0.0
5	Andist	226	70.8	11.6	147.4	79.5	79.5	279.4	215.9	574.7	274.7	41'359	15'3408	678.8	64'703	2022.0
6	Ardez	431	160.8	48.4	214.0	131.2	131.2	208.4	101.4	441.0	141.0	390'192	0	0.0	0	0.0
7	Arosa	3'359	103.2	540.4	129.9	335.2	292.6	145.6	92.3	530.5	230.5	1'443'006	985'621	293.4	0	0.0
8	Arvigo	93	53.0	34.7	328.7	181.7	181.7	339.5	59.4	580.5	280.5	12'270	69'578	748.1	0	0.0
10	Avers	170	161.8	288.2	747.9	518.1	350.0	337.7	198.0	885.6	450.0	157'444	82'546	485.6	13'809	600.4
11	Bergün/Bravuogn	486	87.8	50.6	340.3	195.5	195.5	275.2	98.5	569.1	269.1	155'678	254'622	523.9	0	0.0
12	Bever	641	103.5	15.9	99.9	57.9	57.9	88.0	84.7	230.6	0.0	248'531	0	0.0	0	0.0
13	Bivio	217	72.6	37.8	464.1	250.9	232.2	182.7	84.8	505.7	205.7	50'492	89'565	412.7	0	0.0
14	Bonaduz	2'637	77.5	109.9	61.7	85.8	85.8	55.2	223.8	364.8	64.8	536'866	0	0.0	0	0.0
15	Bregaglia	1'586	143.1	332.8	179.4	256.1	242.1	167.4	96.9	506.4	206.4	1'308'006	0	0.0	0	0.0
16	Breggio	56	24.4	90.9	267.2	179.1	179.1	282.2	49.3	510.5	210.5	1'589	35'400	632.1	0	0.0
17	Breil/Brigels	1'277	83.7	94.4	105.4	99.9	99.9	141.0	184.2	425.2	125.2	314'024	187'376	146.7	126'086	750.5
18	Brienz/Brinzauls	104	94.0	61.1	271.9	166.5	166.5	331.3	79.6	577.5	277.5	46'807	43'722	420.4	0	0.0
19	Brusio	1'158	100.5	134.6	116.4	125.5	125.5	130.6	76.3	332.4	32.4	438'766	0	0.0	0	0.0
20	Buseo	109	127.7	148.4	260.6	204.5	203.4	223.0	42.2	468.6	168.6	76'136	0	0.0	0	0.0
22	Camà	487	91.7	13.1	87.1	55.1	55.1	88.7	183.7	327.5	27.5	138'772	0	0.0	0	0.0
24	Castaneda	225	78.9	0.0	93.7	61.9	61.9	76.0	61.3	179.2	0.0	53'664	0	0.0	0	0.0
26	Casti-Wergenstein	60	100.5	58.3	642.6	350.5	300.2	350.0	239.1	889.3	450.0	23'500	61'203	1'020.0	14'444	1'604.9
29	Cauco	39	48.4	115.4	431.4	273.4	255.0	333.6	94.4	683.1	383.1	4532	42'334	1'085.5	0	0.0
30	Cazis	1'996	53.1	338.8	84.1	211.4	208.6	152.7	166.5	527.8	227.8	190'420	12'362'03	619.3	361'013	1'426.9
31	Celerina/Schliangna	1'402	183.6	5.8	76.8	41.3	41.3	82.5	91.6	217.0	0.0	1'850'224	0	0.0	0	0.0
32	Chur	32'513	108.4	124.5	51.9	88.2	88.2	16.8	91.6	196.6	0.0	12'942'647	0	0.0	0	0.0
33	Chunwalden	2'134	63.0	188.3	95.5	141.9	141.9	133.0	84.5	359.4	59.4	309'735	88'137	41.3	0	0.0
35	Conters i.P.	231	100.0	79.9	223.4	151.6	151.6	229.4	178.0	559.1	259.1	81'798	105'932	456.6	31'898	1'063.3
37	Cunter	233	74.7	27.5	108.9	68.2	68.2	174.7	98.7	341.6	41.6	56'828	0	0.0	0	0.0

### 3.4 Gebirgslastenausgleich (GLA)



Nr.	Gemeinden	Ein- wohner 2007	RP-Index 10/11 (in % Ø)	Besiedlungsstruktur (Index standardisiert)			Massgebende Indexwerte (Index >200 progressiv gebrochen)			Index Total (8)	Index- überschuss (> Index 300)	Ressourcen- stärke (10% RP mal RP-Index in %)	GLA-Beitrag		davon Anteil Schullasten	
				Disperse Siedlungen (2)	Bevölk- dichte (3)	Total (je 50%) (4)	Besiedlungs- struktur (5)	Strassen- längen (6)	Schüler- quote (7)				Total (11)	pro EW (12)	Total (13)	pro Schüler (14)
38	Davos	11'050	112.1	1740.3	85.6	912.9	350.0	59.4	84.4	493.9	193.9	1'748'161	158.2	0	0.0	
40	Disentis/Muster	2'122	79.6	160.3	94.7	127.5	127.5	82.1	84.1	293.7	0.0	4'972'549	0.0	0	0.0	
41	Domat/Ems	7'064	94.0	107.9	57.3	82.6	82.6	36.4	167.9	286.9	0.0	472'856	0.0	0	0.0	
42	Donat	221	82.4	61.1	42.0	78.2	78.2	159.6	262.2	199.6	199.6	87'527	396.0	71'117	2'031.9	
44	Falera	568	112.5	7.2	127.2	67.2	67.2	166.8	97.2	331.2	31.2	314'807	0.0	0	0.0	
47	Felsberg	2'081	69.8	17.3	60.0	38.7	38.7	49.8	225.6	314.0	14.0	343'628	0.0	0	0.0	
48	Fideris	592	48.5	38.8	138.7	88.8	88.8	202.0	268.0	568.7	258.7	432'309	730.3	280'672	2'954.4	
49	Filisur	491	108.5	33.2	187.2	110.2	110.2	222.3	88.1	420.6	120.6	195'881	0.0	0	0.0	
50	Fläsch	592	83.2	33.2	112.3	72.8	72.8	266.4	99.5	438.7	138.7	118'567	200.3	0	0.0	
51	Flerden	204	38.1	59.8	109.7	84.8	84.8	199.0	231.0	514.7	214.7	127'309	624.1	77'650	2'588.3	
52	Fllims	2'576	113.3	61.9	79.5	70.7	70.7	98.4	83.6	252.7	0.0	1'311'567	0.0	0	0.0	
53	Mundaun	316	51.3	67.0	108.4	87.7	87.7	256.8	131.0	475.4	175.4	138'842	439.4	24'503	662.2	
54	Flan	490	100.1	53.4	164.7	109.0	109.0	226.8	93.9	429.7	129.7	172'988	53.8	0	0.0	
56	Furna	215	38.9	178.6	370.7	274.6	256.0	348.3	300.3	904.5	450.0	11'022	1'360.4	96'900	2'550.0	
57	Furstenau	332	60.5	18.2	58.4	38.3	38.3	46.1	143.5	227.9	0.0	41'179	0.0	0	0.0	
58	Grono	880	90.0	0.0	76.5	38.3	38.3	47.6	122.4	208.3	0.0	241'297	0.0	0	0.0	
59	Grüsch	1'782	113.5	221.5	99.5	160.5	160.5	117.2	183.3	461.1	161.1	778'496	68.4	63'058	269.5	
60	Guarda	161	106.2	23.4	266.5	144.9	144.9	285.5	68.6	499.0	199.0	64'117	226.0	0	0.0	
61	Haldenstein	920	75.0	11.6	87.5	49.5	49.5	121.7	269.1	440.3	140.3	175'158	249.7	229'737	1'552.3	
62	Hinterrhein	78	100.0	0.0	495.0	247.5	235.6	350.0	171.9	757.5	450.0	28'134	1051.0	12'879	1'287.9	
63	Landquart	7'971	62.1	110.6	55.1	82.9	82.9	34.6	98.4	215.9	0.0	1'041'189	0.0	0	0.0	
64	Llanz/Glion	4'667	70.2	393.9	99.9	246.9	235.2	123.4	104.6	463.1	163.1	7'797'09	344.7	45'160	88.0	
65	Ferrera	84	559.1	71.7	896.0	483.8	346.0	350.0	303.6	999.6	450.0	1088'906	0.0	0	0.0	
66	Jenaz	1'151	59.3	20.2	96.1	58.2	58.2	115.7	273.5	0.0	0.0	137'371	0.0	0	0.0	
67	Jenins	792	95.4	13.0	77.7	45.3	45.3	103.4	192.6	341.4	41.4	244'183	0.0	0	0.0	
68	Klosters-Serneus	3'862	125.1	125.9	101.9	113.9	113.9	99.7	97.2	310.8	10.8	2'223'221	0.0	0	0.0	
69	Kublis	804	61.5	0.0	71.0	35.5	35.5	54.9	199.0	289.4	0.0	103'021	0.0	0	0.0	
70	Laax	1'261	116.7	110.2	90.1	100.2	100.2	130.4	75.2	305.7	5.7	797'328	0.0	0	0.0	
73	Lantsch/Lenz	537	72.9	10.1	110.3	60.2	60.2	104.4	89.1	253.7	0.0	112'775	0.0	0	0.0	
74	Lavin	209	141.4	0.0	245.2	122.6	122.6	343.9	92.5	558.9	258.9	24'289	116.2	0	0.0	
75	Leggia	114	55.6	11.6	187.7	99.6	99.6	228.2	119.7	447.6	147.6	39'164	343.5	5234	402.6	
76	Lohn	50	35.0	0.0	394.9	197.4	197.4	350.0	141.7	689.1	389.1	58'773	1175.5	6'295	1049.2	
77	Lostallo	692	66.6	58.1	163.4	110.8	110.8	186.9	130.8	428.4	128.4	103'910	252.8	41'984	518.3	
80	Lumeinza	2'313	56.8	574.0	159.5	386.8	308.4	224.5	112.1	645.0	345.0	2'236'047	966.7	78'703	303.9	
82	Luzein	1'164	53.5	221.6	106.6	164.1	164.1	124.9	130.0	419.0	119.0	114'342	275.0	80'830	594.3	
83	Maculain	183	149.9	0.0	151.9	76.0	76.0	189.9	75.4	341.3	41.3	184'789	0.0	0	0.0	
84	Malenfeld	2'506	118.3	113.4	74.0	93.7	93.7	78.5	97.7	269.9	0.0	1'188'872	0.0	0	0.0	
85	Maladers	495	56.8	77.6	83.7	80.7	80.7	74.5	72.5	227.7	0.0	54'511	0.0	0	0.0	
86	Malans	2'157	93.6	52.0	60.9	56.5	56.5	59.9	176.1	292.4	0.0	640'796	0.0	0	0.0	
88	Marmorera	48	598.6	37.0	586.7	311.8	280.9	350.0	57.5	688.4	388.4	628'492	0.0	0	0.0	
89	Masein	394	52.3	55.0	73.4	64.2	64.2	116.5	485.8	366.4	66.4	45'542	115.6	45'542	875.8	
91	Mathon	55	44.7	9.2	536.6	272.9	254.7	350.0	334.0	938.7	450.0	72'553	1'319.1	26'584	2'416.7	
92	Medel (Lucmagn)	455	137.6	120.9	276.6	198.8	198.8	305.4	161.1	665.3	365.3	221'546	486.9	37'050	650.0	
94	Mesocco	1'224	82.3	145.7	177.0	161.4	161.4	146.5	99.2	407.1	107.1	72'337	59.1	0	0.0	
96	Mon	90	118.9	0.0	259.6	129.8	129.8	298.4	109.0	537.1	237.1	46'564	226.5	770	77.0	
98	Mulegns	26	214.0	3.1	1'245.8	624.5	350.0	350.0	35.4	735.4	435.4	57'084	0.0	0	0.0	
100	Mütten	82	61.9	9.2	301.1	155.2	155.2	350.0	78.6	583.7	283.7	60'154	733.6	0	0.0	
101	Nufenen	151	56.9	7.2	348.7	177.9	177.9	318.8	163.1	659.8	359.8	153'553	1016.9	26'939	1417.9	
102	Obersaxen	818	71.3	163.0	187.4	175.2	175.2	277.4	94.5	547.1	247.1	448'395	548.2	0	0.0	

## 3.4 Gebirgslastenausgleich (GLA)

Nr.	Gemeinden	Ein- wohner 2007	RP-Index 10/11 (in % Ø)	Besiedlungsstruktur (Index standardisiert)				Massgebende Indexwerte (Index >200 progressiv gebrochen)				Index Total (8)	Index- Überschuss (> Index 300) (9)	Ressourcen- stärke (10% RP mal RP-Index in %) (10)	GLA-Beitrag		davon Anteil Schullasten	
				Disperse Siedlungen (2)	Bevölk- dichte (3)	Total (je 50%) (4)	Besiedlungs- struktur (5)	Strassen- längen (6)	Schüler- quote (7)	Total (11)	pro EW (12)				Total (13)	pro Schüler (14)		
105	Paspels	454	76.3	43.3	72.0	57.7	57.7	57.7	238.5	353.9	53.9	89.655	0	0.0	0	0.0		
111	Pontresina	1'942	148.9	63.4	87.6	75.5	75.5	66.9	91.4	233.9	0	1610720	0	0.0	0	0.0		
113	Poschivao	3'490	89.7	150.1	117.0	133.6	133.6	154.3	106.0	393.9	93.9	979997	48'394	13.9	3'107	8.1		
115	Pratal	234	74.0	4.3	57.7	31.0	31.0	36.5	94.4	161.8	0.0	434445	0	0.0	0	0.0		
117	La Punt-Chamuesch	731	152.6	5.8	147.8	76.8	76.8	93.6	85.6	256.0	0.0	666044	0	0.0	0	0.0		
119	Rhâzûns	1'233	57.2	47.7	73.7	60.7	60.7	71.9	241.4	374.1	74.1	136478	149'989	121.6	149'989	806.4		
121	Riom-Parsonz	318	91.0	46.9	331.1	189.0	189.0	344.5	186.1	719.6	419.6	106'183	312'439	982.5	64'124	1'526.8		
122	Rodels	264	65.1	15.9	63.9	39.9	39.9	76.7	188.0	304.6	4.6	37942	0	0.0	0	0.0		
124	Rongellen	45	260.6	126.1	136.6	131.3	131.3	141.2	20.4	293.0	0.0	103563	0	0.0	0	0.0		
125	Rossa	119	69.1	74.0	617.1	345.6	297.8	332.3	0.0	630.1	330.1	30939	92'303	775.7	0	0.0		
126	Rothenbrunnen	303	85.2	10.1	70.7	40.4	40.4	117.2	244.1	401.7	101.7	74459	22'205	73.3	22'205	482.7		
127	Roveredo	2'338	59.6	31.9	82.7	57.3	57.3	62.2	147.1	266.6	0.0	281653	0	0.0	0	0.0		
130	San Vittore	731	73.6	28.9	108.3	68.6	68.6	147.7	79.3	295.6	0.0	135480	0	0.0	0	0.0		
131	St. Antòhien	374	34.7	322.0	253.3	287.6	287.6	234.3	238.3	738.3	438.3	15305	498'963	1'334.1	157'476	2'812.1		
133	St. Martin	41	207.7	95.6	837.2	466.4	341.6	330.9	329.5	1'002.0	450.0	65798	0	0.0	0	0.0		
134	St. Moritz	5'062	235.0	61.5	57.2	59.3	59.3	42.5	69.6	171.5	0.0	11'041'200	0	0.0	0	0.0		
137	Sta. Maria i.C.	107	45.5	12.6	209.4	111.0	111.0	305.3	77.4	493.8	193.8	10'389	54'649	510.7	10'389	0.0		
138	Saas i.P.	786	77.4	41.9	106.0	74.0	74.0	95.6	191.7	361.3	61.3	159575	0	0.0	0	0.0		
139	Saifental	962	78.4	693.2	299.8	496.5	496.5	276.1	159.1	784.4	450.0	200938	1'157'123	1'202.8	141'244	1'177.0		
140	Sagogn	645	68.7	0.0	71.5	35.8	35.8	80.5	88.4	204.7	0.0	11'0063	0	0.0	0	0.0		
141	Saouër	209	69.5	53.1	296.1	174.6	174.6	343.0	274.1	791.7	450.0	39707	255'339	1'221.7	90'397	2'658.7		
142	Samedan	2'823	125.5	98.2	76.9	86.5	86.5	55.8	91.6	233.9	0.0	157'9316	0	0.0	0	0.0		
143	Samnaun	809	126.8	42.6	142.9	92.8	92.8	179.4	100.4	372.6	72.6	583882	0	0.0	0	0.0		
145	Savognin	938	80.2	20.2	88.8	54.5	54.5	132.3	70.6	257.4	0.0	247857	0	0.0	0	0.0		
147	S-chanf	672	123.4	96.5	250.7	173.6	173.6	258.1	110.8	542.4	242.4	347926	163'182	242.8	7'260	96.8		
148	Scharans	818	95.1	50.6	86.2	68.4	68.4	94.8	246.8	410.0	110.0	250441	31'757	38.8	31'757	254.1		
150	Schiers	2'514	59.7	205.3	96.4	150.9	150.9	89.4	201.6	441.9	141.9	303351	815'990	324.6	584'304	1'703.5		
152	Schluen	499	66.5	92.9	70.4	81.6	81.6	63.9	71.9	217.5	0.0	79068	0	0.0	0	0.0		
153	Schmitten	257	60.3	0.0	134.1	67.1	67.1	166.3	75.2	308.6	8.6	34660	0	0.0	0	0.0		
155	Scoul	2'183	104.8	107.3	132.4	119.8	119.8	114.8	92.7	327.3	27.3	854909	0	0.0	0	0.0		
156	Seewis i.P.	1'401	53.7	114.5	112.4	113.4	113.4	148.5	279.8	541.6	241.6	136867	925'206	660.4	688'214	2'966.4		
157	Selma	39	46.6	108.8	180.8	144.8	144.8	266.4	94.4	505.6	205.6	4'318	20'835	534.2	0	0.0		
158	Sent	878	82.0	107.1	212.8	159.9	159.9	206.1	102.4	468.4	168.4	208'140	255'775	291.3	370.5	38.6		
161	Slis i.D.	842	84.8	24.6	73.1	48.8	48.8	73.7	202.0	324.5	24.5	205'165	0	0.0	0	0.0		
162	Slis i.E./Segl	747	168.9	129.7	125.6	127.7	127.7	122.4	87.5	337.5	37.5	912892	0	0.0	0	0.0		
163	Silvaplana	1'000	171.1	43.7	86.5	65.1	65.1	65.8	49.7	180.6	0.0	1'340'099	0	0.0	0	0.0		
164	Soazza	366	157.1	0.0	229.9	115.0	115.0	232.3	88.0	435.2	135.2	311'535	0	0.0	0	0.0		
166	Slügen	421	74.0	49.3	236.9	143.1	143.1	248.3	87.4	478.8	178.8	87'644	148'515	352.8	0	0.0		
168	Stierva	131	135.6	0.0	220.9	110.5	110.5	309.1	298.1	717.7	417.7	83'817	87'840	670.5	41'662	1'811.4		
169	Sufers	127	214.2	5.4	288.0	146.7	146.7	343.5	79.7	569.9	269.9	208'742	0	0.0	0	0.0		
170	Sumvitg	1'370	90.8	161.5	139.6	150.5	150.5	143.9	219.9	514.4	214.4	382'657	538'814	393.3	301'398	1'537.7		
171	Sur	96	76.1	37.0	358.9	188.0	188.0	299.2	160.1	657.2	357.2	25'360	82'221	856.5	13'829	1'152.4		
173	Surava	199	96.3	49.5	124.3	86.9	86.9	166.1	143.9	396.8	96.8	63958	0	0.0	0	0.0		
175	Susch	207	146.0	13.0	412.8	212.9	212.9	308.1	66.7	584.4	284.4	149612	35'078	169.5	0	0.0		
176	Tamins	1'135	78.8	11.6	105.6	58.6	58.6	114.9	92.4	265.9	0.0	238885	0	0.0	0	0.0		
177	Tarasp	331	105.8	206.9	206.3	206.6	206.6	205.0	241.5	521.5	221.5	156644	73'377	221.7	0	0.0		
181	Thuis	2'633	73.7	70.6	55.4	63.0	63.0	42.8	164.1	269.9	0.0	484293	0	0.0	0	0.0		
182	Tiefencastel	268	169.5	46.2	142.1	94.2	94.2	151.4	166.9	412.5	112.5	260'907	0	0.0	0	0.0		
183	Tinizong-Rona	360	108.3	33.2	254.2	143.7	143.7	290.8	149.9	584.4	284.4	160'273	160'881	446.9	28'207	641.1		

### 3.4 Gebirgslastenausgleich (GLA)

Nr.	Gemeinden	Ein- wohner 2007	RP-Index 10/11 (in % Ø)	Besiedlungsstruktur (Index standardisiert)			Massgebende Indexwerte (Index >200 progressiv gebrochen)			Index Total (8)	Index- überschuss (> Index 300)	Ressourcen- stärke (10% RP mal RP-Index in %)	GLA-Beitrag		davon Anteil Schullasten	
				Disperse Siedlungen (2)	Bevölk- dichte (3)	Total (je 50%) (4)	Besiedlungs- struktur (5)	Strassen- längen (6)	Schüler- quote (7)				Total (11)	pro EW (12)	Total (13)	pro Schüler (14)
184	Tomils	709	53.2	145.7	135.9	140.8	140.8	267.0	222.1	630.0	330.0	69'111	664'812	937.7	246'077	2412.5
185	Trimmis	3'046	68.6	118.0	76.6	97.3	97.3	56.3	178.5	332.1	32.1	486'431	0	0.0	0	0.0
186	Trin	1'176	74.2	66.1	104.2	85.1	85.1	122.1	116.3	323.5	23.5	223'121	0	0.0	0	0.0
187	Trun	1'328	60.5	120.2	104.7	112.4	112.4	116.2	99.1	327.7	27.7	164'650	0	0.0	0	0.0
188	Tschappina	162	40.3	146.4	293.0	219.7	214.8	301.8	90.9	607.5	307.5	10'080	146'192	902.4	0	0.0
189	Tschertschen-Praden	318	62.6	78.4	211.1	144.7	144.7	283.2	69.4	497.4	197.4	51'113	145'831	458.6	0	0.0
191	Valsot	946	111.8	166.3	288.2	227.3	220.4	286.7	116.3	623.5	323.5	409'427	550'583	582.0	277'760	259.4
192	Tujetsch	1'852	106.4	109.2	112.6	110.9	110.9	142.4	65.6	318.8	18.8	768'886	0	0.0	0	0.0
194	Untervaz	2'288	69.9	107.2	75.3	91.2	91.2	105.3	271.4	467.9	167.9	379'017	826'434	361.2	826'434	2'233.6
196	Urmein	109	70.4	67.8	133.8	100.8	100.8	241.5	25.3	367.6	67.6	23'100	11	0.1	0	0.0
197	Val Müstair	1'666	57.3	252.9	200.6	226.8	220.1	217.9	90.6	528.6	228.6	199'989	994'597	597.0	0	0.0
199	Vals	1'039	123.8	43.3	192.4	117.9	117.9	183.3	94.8	395.9	95.9	573'052	0	0.0	0	0.0
201	Vaz/Obervaz	2'608	126.5	248.3	82.5	165.4	165.4	105.6	88.6	359.5	59.5	1'775'568	0	0.0	0	0.0
203	Verdabbio	159	35.0	14.0	177.9	95.9	95.9	170.2	116.7	382.8	82.8	7'606	33'690	211.9	6'786	377.0
208	Waltensburg/Vuorz	379	84.2	23.1	166.7	94.9	94.9	276.8	185.6	557.2	257.2	96'264	209'554	552.9	69'718	1'394.4
210	Zernez	1'100	133.0	59.2	233.3	146.2	146.2	185.1	92.9	424.2	124.2	659'694	0	0.0	0	0.0
211	Zillis-Reischen	397	214.4	62.6	158.3	110.4	110.4	178.5	200.5	489.4	189.4	618'322	0	0.0	0	0.0
212	Zizers	3'169	74.1	49.1	57.3	53.2	53.2	42.1	98.4	193.7	0.0	589'572	0	0.0	0	0.0
213	Zuoz	1'246	118.9	38.0	121.7	79.8	79.8	89.6	69.4	238.9	0.0	641'302	0	0.0	0	0.0
<b>Total</b>		<b>188'762</b>	<b>100.0</b>	<b>100.0</b>	<b>100.0</b>	<b>100.0</b>	<b>100.0</b>	<b>100.0</b>	<b>100.0</b>	<b>300.00</b>		<b>77'683'245</b>	<b>22'000'000</b>	<b>116.5</b>	<b>5'369'214</b>	<b>261.7</b>

## 3.4 Gebirgslastenausgleich (GLA)

### 3.5. Lastenausgleich Soziales (SLA)

Berechnungsperiode: Ø 2006-2011, hochgerechnet auf Volumen Ø 2010/11

- (1) Ressourcenpotenzial (RP) enthaltend: Steuern jur. Personen 68%, nat. Personen 100% (Steuerjahre 2006 + 2007); Wasserzinsen und Abgeltungsleistungen 100% (Jahre 2007 + 2008) + zusätzliche Anhebung um 25% aufgrund von Wasserzinserhöhung (Fr. 100.-/KWB); Grund-/Liegenschaftsteuer standardisierter Ansatz von 1,5%
- (2) Belastung der Gemeinden in den Bereichen Unterstützungsleistungen für in Graubünden wohnhafte Personen (UL) und für Alimentenbevorschussung (AL). Betrag ohne Lastenausgleich für bestimmte Sozialleistungen (LASL)
- (3) Belastung der Gemeinden in den Bereichen Massnahmenvollzug in Anstalten (MV) und Bündner Bürger in Drittkantonen während den ersten zwei Jahren ab Wohnsitznahme im Fremdkanton (ZUG). Betrag ohne Lastenausgleich für bestimmte Sozialleistungen (LASL)
- (4) Total der bisherigen Belastung der Gemeinden. Betrag ohne Lastenausgleich für bestimmte Sozialleistungen (LASL)
- (5) Total des bisherigen Lastenausgleichs für bestimmte Sozialleistungen (LASL) gemäss Art. 4 Gesetz über den Lastenausgleich für bestimmte Sozialleistungen (BR 546.300)
- (6) Verbleibende Belastung der Gemeinden nach LASL durch Total der Spalten (4)+(5)
- (7) Verbleibende Belastung der Gemeinden nach LASL in Prozent ihres RP; Spalte (6) in % der Spalte (1)
- (8) Verbleibende Belastung der Gemeinden nach LASL pro Einwohner; Spalte (6) dividiert durch Anzahl Einwohner 2007
- (9) Übernahme der Kosten in den Bereichen Massnahmenvollzug in Anstalten (MV) und Bündner Bürger in Drittkantonen während den ersten zwei Jahren ab Wohnsitznahme im Fremdkanton (ZUG) durch den Kanton (entspricht Spalte 3).
- (10) Belastung der Gemeinden in den Bereichen Unterstützungsleistungen für in Graubünden wohnhafte Personen (UL) und für Alimentenbevorschussung (AL) (entspricht Spalte 2). Betrag ohne Lastenausgleich Soziales (SLA)
- (11) Belastung der Gemeinden in den Bereichen Unterstützungsleistungen für in Graubünden wohnhafte Personen (UL) und für Alimentenbevorschussung (AL) ohne SLA in Prozent ihres RP; Spalte (10) in % der Spalte (1)
- (12) Lastenausgleich Soziales neu (SLA) gemäss Art. 8 Gesetz über den Finanzausgleich im Kanton Graubünden (FAG; BR 730.200)
- (13) Lastenausgleich Soziales neu (SLA) pro Einwohner
- (14) Verbleibende Belastung der Gemeinden nach SLA durch Total der Spalten (10)+(12)
- (15) Verbleibende Belastung der Gemeinden nach SLA in Prozent ihres RP; Spalte (14) in % der Spalte (1)
- (16) Verbleibende Belastung der Gemeinden nach SLA pro Einwohner; Spalte (14) dividiert durch Anzahl Einwohner 2007

(- = Belastung / + = Entlastung/in Franken)

Nr.	Gemeinden	Einwohner 2007	Ressourcenpotenzial 10/11	Lastenausgleich für bestimmte Sozialleistungen bisher (LASL)						Lastenausgleich Soziales neu (SLA)											
				Gemeindebelastung vor LASL			Ausgleich (LASL)			Gemeindebelastung nach LASL			Gemeindebelastung vor SLA			SLA-Beitrag			Gemeindebelastung nach SLA		
				UL + AL (2)	MV + ZUG (3)	Total (4)	Total (5)	Total (6)	in % RP (7)	pro EW (8)	MV + ZUG (9)	Total (10)	in % RP (11)	pro EW (12)	Total (13)	Total (14)	in % RP (15)	pro EW (16)			
1	Almens	221	432'022	-9'168	-8'074	-17'242	1'762	-15'480	3,6%	-70,0	8'074	-9'168	2,1%	1'137	5,1	-8'031	1,9%	-36,3			
2	Alvaneu	406	1'249'292	-16'843	-14'832	-31'675	-47	-31'722	2,5%	-78,1	14'832	-16'843	1,3%	1'325	3,3	-15'517	1,2%	-38,2			
3	Alvaschein	145	805'717	-6'015	-5'297	-11'312	-17	-11'329	1,4%	-78,1	5'297	-6'015	0,7%	290	2,0	-5'725	0,7%	-39,5			
4	Andeer	881	4'834'081	-36'548	-32'185	-68'733	-102	-68'835	1,4%	-78,1	32'185	-36'548	0,8%	1'762	2,0	-34'786	0,7%	-39,5			
5	Andiast	226	583'831	-9'376	-8'256	-17'632	849	-16'783	2,9%	-74,3	8'256	-9'376	1,6%	1'095	4,8	-8'280	1,4%	-36,6			
6	Ardez	431	2'426'795	-17'880	-15'745	-33'625	-50	-33'675	1,4%	-78,1	15'745	-17'880	0,7%	862	2,0	-17'018	0,7%	-39,5			
7	Arosa	3'359	13'977'956	-179'837	-40'358	-220'194	-24'903	-245'097	1,8%	-73,0	40'358	-179'837	1,3%	6'145	1,8	-173'691	1,2%	-51,7			
8	Avigo	93	231'419	-3'858	-3'398	-7'256	-11	-7'266	3,1%	-78,1	3'398	-3'858	1,7%	355	3,8	-3'503	1,5%	-37,7			
10	Avers	170	972'879	-7'052	-6'210	-13'263	-20	-13'282	1,4%	-78,1	6'210	-7'052	0,7%	340	2,0	-6'712	0,7%	-39,5			
11	Bergün/Bravuogn	486	1'772'299	-20'162	-17'755	-37'916	-56	-37'972	2,1%	-78,1	17'755	-20'162	1,1%	1'192	2,5	-18'970	1,1%	-39,0			
12	Bever	641	2'401'546	-26'592	-23'417	-50'009	-74	-50'083	2,1%	-78,1	23'417	-26'592	1,1%	1'282	2,0	-25'310	1,1%	-39,5			
13	Bivio	217	695'373	-16'930	-9'002	-25'932	-25	-25'957	2,4%	-78,1	7'928	-16'930	1,3%	587	2,8	-8'405	1,2%	-38,7			
14	Bonaduz	2'637	6'926'385	-327'764	-115'417	-443'180	166'573	-276'607	4,0%	-104,9	115'417	-327'764	4,7%	42'255	16,0	-285'509	4,1%	-108,3			
15	Bregaglia	1'586	9'137'784	-40'126	-44'961	-85'087	-21'044	-106'131	1,2%	-66,9	44'961	-40'126	0,4%	5'945	3,7	-34'181	0,4%	-21,6			
16	Braggion	56	65'051	-2'323	-2'046	-4'369	2'309	-2'060	3,2%	-36,8	2'046	-2'323	3,6%	634	11,3	-1'690	2,6%	-30,2			
17	Brell/Brigels	1'277	3'752'998	-59'611	-32'878	-92'489	-1'126	-93'615	2,5%	-73,3	32'878	-59'611	1,6%	4'787	3,7	-54'824	1,5%	-42,9			
18	Brienzi/Brinzauls	104	498'073	-4'314	-3'799	-8'114	-12	-8'126	1,6%	-78,1	3'799	-4'314	0,9%	208	2,0	-4'106	0,8%	-39,5			
19	Buseno	1'158	4'364'250	-46'952	-60'674	-107'626	15'119	-92'506	2,1%	-79,9	60'674	-46'952	1,1%	4'341	3,7	-42'611	1,0%	-36,8			
20	Busio	109	596'263	-4'522	-3'982	-8'504	-13	-8'517	1,4%	-78,1	3'982	-4'522	0,8%	218	2,0	-4'304	0,7%	-39,5			
22	Cama	487	1'513'330	-20'203	-17'791	-37'994	-56	-38'050	2,5%	-78,1	17'791	-20'203	1,3%	1'874	3,8	-18'329	1,2%	-37,6			

### 3.5 Lastenausgleich Soziales (SLA)

(- = Belastung / + = Entlastung in Franken)

Nr.	Gemeinden	Einwohner 2007	Ressourcenpotential 10/11	Lastenausgleich für bestimmte Sozialleistungen bisher (LASL)								Neue Finanzaufteilung	Lastenausgleich Soziales neu (SLA)									
				Gemeindebelastung vor LASL				Ausgleich (LASL)					Gemeindebelastung nach LASL				Gemeindebelastung vor SLA		SLA-Beitrag		Gemeindebelastung nach SLA	
				UL + AL (2)	MV + ZUG (3)	Total (4)	Total (5)	Total (6)	in % RP (7)	pro EW (8)	MV + ZUG (9)		Total (10)	in % RP (11)	Total (12)	pro EW (13)	Total (14)	in % RP (15)	pro EW (16)			
24	Castaneda	225	680175	-9334	-8220	-17554	-26	-17580	-26	-17580	2.6%	-78.1	8'220	-9334	1.4%	946	4.2	-8388	1.2%	-37.3		
26	Casti-Weigenstein	60	233728	-2489	-2192	-4681	-7	-4688	-7	-4688	2.0%	-78.1	2'192	-2489	1.1%	172	2.9	-2317	1.0%	-38.6		
29	Caico	39	93561	-11618	-1425	-3043	514	-2529	514	-2529	2.7%	-64.8	1'425	-1618	1.7%	175	5.5	-1403	1.5%	-36.0		
30	Cazis	1'996	3'588'851	-233'605	-77'110	-3'107'16	159'982	-150'734	159'982	-150'734	4.2%	-75.5	77'110	-233'605	6.5%	76'450	38.3	-157'156	4.4%	-78.7		
31	Celerina/Schlarigna	1'402	10'075'212	-43'920	-35'445	-73'366	-16'262	-95'628	-16'262	-95'628	0.9%	-68.2	35'445	-43'920	0.4%	5'255	3.7	-38'665	0.4%	-27.6		
32	Chur	32'513	119'414'955	-90'533'76	-680'541	-973'3917	476'1811	-497'2306	476'1811	-497'2306	4.2%	-152.9	680'541	-90'533'76	7.6%	1'656'945	51.0	-739'6431	6.2%	-227.5		
33	Chunwalden	2'134	4'916'552	-181'664	-37'454	-219'119	40'507	-178'612	40'507	-178'612	3.6%	-83.7	37'454	-181'664	3.7%	5'283	2.5	-176'381	3.6%	-82.7		
35	Conters i.P.	231	817'981	-9'583	-8'439	-18'022	3'908	-14'214	3'908	-14'214	1.7%	-61.5	8'439	-9'583	1.2%	1'327	5.7	-8256	1.0%	-35.7		
37	Cunter	233	760'588	-9'666	-8'512	-18'178	-27	-18'205	-27	-18'205	2.4%	-78.1	8'512	-9'666	1.3%	689	3.0	-8977	1.2%	-38.5		
38	Davos	11'050	44'350'591	-116'346'82	-171'614	-1'806'296	591'730	-1'214'566	591'730	-1'214'566	2.7%	-109.9	171'614	-116'346'82	3.7%	0	0.0	-1634'682	3.7%	-147.9		
40	Disentis/Mustér	2'122	5'941'419	-59'984	-52'424	-112'408	-41'814	-154'221	-41'814	-154'221	2.6%	-72.7	52'424	-59'984	1.0%	0	0.0	-59984	1.0%	-28.3		
41	Domat/Ems	7'064	22'491'217	-12'593'382	-330'716	-15'900'98	690'989	-899'229	690'989	-899'229	4.0%	-127.3	330'716	-12'593'382	5.6%	55'664	7.9	-1203'718	5.4%	-170.4		
42	Donat	221	617'162	-9'168	-8'074	-17'242	17'16	-15'526	17'16	-15'526	2.5%	-70.3	8'074	-9'168	1.5%	11'33	5.1	-8035	1.3%	-36.4		
44	Falera	568	2'798'266	-23'563	-20'750	-44'314	-65	-44'379	-65	-44'379	1.6%	-78.1	20'750	-23'563	0.8%	11'36	2.0	-22427	0.8%	-39.5		
47	Felsberg	2'081	4'922'650	-124'484	-110'891	-235'375	43'143	-192'233	43'143	-192'233	3.9%	-92.4	110'891	-124'484	2.5%	0	0.0	-124484	2.5%	-59.8		
48	Fideris	592	993'742	-24'559	-21'627	-46'186	14'390	-31'796	14'390	-31'796	3.2%	-53.7	21'627	-24'559	2.5%	4'258	7.2	-20300	2.0%	-34.3		
49	Filsur	491	1'805'324	-20'369	-17'937	-38'306	-57	-38'363	-57	-38'363	2.1%	-78.1	17'937	-20'369	1.1%	11'73	2.4	-19196	1.1%	-39.1		
50	Fläsch	592	1'669'594	-24'559	-21'627	-46'186	-68	-46'254	-68	-46'254	2.8%	-78.1	21'627	-24'559	1.5%	2'570	4.3	-21989	1.3%	-37.1		
51	Flerden	204	264'689	-8'463	-7'453	-15'915	7'876	-8'039	7'876	-8'039	3.0%	-39.4	7'453	-8'463	3.2%	2'099	10.3	-6363	2.4%	-31.2		
52	Films	2'576	11'573'288	-185'217	-89'264	-274'481	40'009	-234'472	40'009	-234'472	2.0%	-91.0	89'264	-185'217	1.6%	0	0.0	-185217	1.6%	-71.9		
53	Mundaun	316	683'994	-131'109	-11'544	-24'653	3'163	-21'491	3'163	-21'491	3.1%	-68.0	11'544	-131'109	1.9%	1'671	5.3	-11439	1.7%	-36.2		
54	Ftan	490	1'728'729	-20'328	-17'901	-38'228	-56	-38'285	-56	-38'285	2.2%	-78.1	17'901	-20'328	1.2%	1'329	2.7	-18998	1.1%	-38.8		
56	Furna	215	283'378	-8'919	-7'854	-16'774	8'428	-8'346	8'428	-8'346	3.1%	-38.8	7'854	-8'919	3.1%	2'262	10.5	-6657	2.3%	-31.0		
57	Furstenau	332	680'652	-13'773	-12'129	-25'902	4'566	-21'336	4'566	-21'336	3.1%	-64.3	12'129	-13'773	2.0%	1'843	5.6	-11930	1.8%	-35.9		
58	Grono	880	2'682'475	-36'507	-32'148	-68'655	-101	-68'756	-101	-68'756	2.6%	-78.1	32'148	-36'507	1.4%	3'312	3.8	-33194	1.2%	-37.7		
59	Grüsch	1'782	6'856'471	-86'356	-52'130	-138'486	11'939	-126'647	11'939	-126'647	1.8%	-71.1	52'130	-86'356	1.3%	6'680	3.7	-79'676	1.2%	-44.7		
60	Guarda	161	603'813	-6'679	-5'882	-12'561	-19	-12'579	-19	-12'579	2.1%	-78.1	5'882	-6'679	1.1%	395	2.5	-6284	1.0%	-39.0		
61	Haldenstein	920	2'336'833	-38'166	-33'610	-71'776	-106	-71'882	-106	-71'882	3.1%	-78.1	33'610	-38'166	1.6%	4'147	4.5	-34018	1.5%	-37.0		
62	Hinterrhein	78	281'344	-3'236	-2'850	-6'085	905	-5'180	905	-5'180	1.8%	-66.4	2'850	-3'236	1.2%	421	5.4	-2815	1.0%	-36.1		
63	Landquart	7'971	16'770'282	-143'652'5	-162'822	-1'599'347	805'434	-793'913	805'434	-793'913	4.7%	-99.6	162'822	-143'652'5	8.6%	354'906	44.5	-1081'620	6.4%	-135.7		
64	Ilanz/Glion	4'667	11'104'621	-273'824	-107'499	-381'323	43'083	-338'240	43'083	-338'240	3.0%	-72.5	107'499	-273'824	2.5%	16'172	3.5	-257'652	2.3%	-55.2		
65	Ferrera	84	1'947'648	-34'85	-30'69	-65'53	-10	-65'63	-10	-65'63	0.3%	-78.1	30'69	-34'85	0.2%	168	2.0	-3317	0.2%	-39.5		
66	Jenaz	1'151	2'314'751	-64'444	-31'027	-95'471	13'148	-82'323	13'148	-82'323	3.6%	-71.5	31'027	-64'444	2.8%	5'870	5.1	-58'574	2.5%	-50.9		
67	Jenins	792	2'559'993	-32'856	-28'934	-61'789	-91	-61'881	-91	-61'881	2.4%	-78.1	28'934	-32'856	1.3%	2'426	3.1	-30430	1.2%	-38.4		
68	Klosters-Serneus	3'662	17'774'748	-210'213	-26'784	-236'997	-55'852	-292'849	-55'852	-292'849	1.6%	-75.8	26'784	-210'213	1.2%	0	0.0	-210213	1.2%	-54.4		
69	Kublis	804	1'675'362	-33'354	-29'372	-62'726	6'137	-56'589	6'137	-56'589	3.4%	-70.4	29'372	-33'354	2.0%	4'116	5.1	-29'238	1.7%	-36.4		
70	Laax	1'261	6'832'964	-30'599	-33'952	-64'551	-19'290	-83'841	-19'290	-83'841	1.2%	-66.5	33'952	-30'599	0.4%	4'727	3.7	-25872	0.4%	-20.5		
73	Lansch/Lenz	537	1'546'719	-22'277	-19'618	-41'895	-62	-41'957	-62	-41'957	2.7%	-78.1	19'618	-22'277	1.4%	2'268	4.2	-20010	1.3%	-37.3		
74	Lavin	209	1'028'567	-8'670	-7'635	-16'306	-24	-16'330	-24	-16'330	1.6%	-78.1	7'635	-8'670	0.8%	418	2.0	-8252	0.8%	-39.5		
75	Leggia	114	245'111	-4'729	-4'165	-8'894	1'663	-7'231	1'663	-7'231	2.9%	-63.4	4'165	-4'729	1.9%	640	5.6	-4090	1.7%	-35.9		
76	Lohn	50	64'556	-2'074	-1'827	-3'901	1'910	-1'990	1'910	-1'990	3.1%	-39.8	1'827	-2'074	3.2%	507	10.1	-1'568	2.4%	-31.4		
77	Lostallo	692	1'560'999	-28'707	-25'280	-53'988	6'024	-47'964	6'024	-47'964	3.1%	-69.3	25'280	-28'707	1.8%	3'595	5.2	-25113	1.6%	-36.3		

### 3.5 Lastenausgleich Soziales (SLA)

(- = Belastung / + = Entlastung in Franken)

Nr.	Gemeinden	Einwohner 2007	Ressourcenpotenzial 10/11	Lastenausgleich für bestimmte Sozialleistungen bisher (LASL)						Neue Finanzaufteilung			Lastenausgleich Soziales neu (SLA)								
				Gemeindebelastung vor LASL			Ausgleich (LASL)			Gemeindebelastung nach LASL			Gemeindebelastung vor SLA			SLA-Beitrag			Gemeindebelastung nach SLA		
				UL + AL (2)	MV + ZUG (3)	Total (4)	Total (5)	Total (6)	in % RP (7)	pro EW (8)	MV + ZUG (9)	Total (10)	in % RP (11)	pro EW (12)	Total (13)	Total (14)	in % RP (15)	pro EW (16)			
80	Lumnezia	2'313	4'708'300	-84'499	-180'453	46'672	-133'781	2,8%	-57,8	84'499	-95'954	15'650	-80'304	1,7%	6,8	-34,7					
82	Luzein	1'164	2'136'090	-64'925	-107'463	23'230	-84'238	3,9%	-72,4	42'537	-64'925	4'491	-60'435	2,8%	3,9	-51,9					
83	Maculain	183	1'233'050	-7'592	-14'277	-21	-14'298	1,2%	-78,1	6'685	-7'592	366	-7'226	0,6%	2,0	-39,5					
84	Maienfeld	2'506	10'047'932	-23'115	-126'624	-53'886	-180'509	1,8%	-72,0	23'115	-103'509	0	-103'509	1,0%	0,0	-41,3					
85	Maladers	495	959'314	-18'083	-38'618	9'103	-29'516	3,1%	-59,6	18'083	-20'535	2'972	-17'563	1,8%	6,0	-35,5					
86	Malans	2'157	6'843'898	-6'666	-107'191	-48'408	-155'598	2,3%	-72,1	6'666	-100'524	0	-100'524	1,5%	0,0	-46,6					
88	Marmorera	48	1'046'650	-1'991	-3'745	-6	-3'750	0,4%	-78,1	1'754	-1'991	96	-1'895	0,2%	2,0	-39,5					
89	Masein	394	698'812	-16'345	-30'739	89'26	-21'812	3,1%	-55,4	14'394	-16'345	2'703	-13'642	2,0%	6,9	-34,6					
91	Matton	55	113'897	-2'282	-4'291	11'66	-3'125	2,7%	-56,8	2'009	-2'282	361	-1'920	1,7%	6,6	-34,9					
92	Medel (Lucmagn)	455	2'179'431	-18'876	-35'498	-52	-35'550	1,6%	-78,1	16'622	-18'876	910	-17'966	0,8%	2,0	-39,5					
94	Mesocco	1'224	4'116'702	-41'120	-68'384	-14'060	-82'444	2,0%	-67,4	27'264	-41'120	4'588	-36'532	0,9%	3,7	-29,8					
96	Mon	90	391'630	-3'288	-7'022	-10	-7'032	1,8%	-78,1	3'288	-3'734	50	-3'554	0,9%	2,0	-39,5					
98	Mulegns	26	266'809	-1'079	-2'028	-3	-2'031	0,8%	-78,1	950	-1'079	182	-1'027	0,4%	2,0	-39,5					
100	Mütten	82	207'499	-3'402	-6'397	211	-6'186	3,0%	-75,4	2'996	-3'402	391	-3'011	1,5%	4,8	-36,7					
101	Nufenen	151	297'151	-6'264	-11'781	3'495	-8'286	2,8%	-54,9	5'516	-6'264	1'051	-5'213	1,8%	7,0	-34,5					
102	Obersaxen	818	2'606'920	-33'935	-63'818	-94	-63'912	2,5%	-78,1	29'883	-33'935	2'415	-31'519	1,2%	3,0	-38,5					
105	Paspels	454	1'174'445	-18'834	-35'420	126	-35'294	3,0%	-77,7	18'834	-18'834	2'088	-16'746	1,4%	4,6	-36,9					
111	Pontresina	1'942	10'815'833	-49'928	-88'422	-36'313	-124'735	1,2%	-64,2	38'493	-49'928	7'280	-42'649	0,4%	3,7	-22,0					
113	Poschivao	3'490	10'931'040	-110'509	-173'693	-76'499	-250'192	2,3%	-71,7	63'184	-110'509	0	-110'509	1,0%	0,0	-31,7					
122	Rodels	264	582'613	-9'645	-20'596	3'576	-17'021	2,9%	-64,5	9'645	-10'952	1'462	-9'490	1,6%	5,5	-35,9					
124	Rongellen	45	397'399	-1'867	-3'511	-5	-3'516	0,9%	-78,1	1'644	-1'867	90	-1'777	0,4%	2,0	-39,5					
125	Rossa	119	447'963	-4'937	-9'284	-14	-9'298	2,1%	-78,1	4'347	-4'937	294	-4'643	1,0%	2,5	-39,0					
126	Rothenbrunnen	303	874'376	-12'570	-23'639	-35	-23'674	2,7%	-78,1	11'069	-12'570	1'176	-11'394	1,3%	3,9	-37,6					
127	Roveredo	2'338	4'723'874	-97'620	-108'861	-56'329	-165'190	3,5%	-70,7	11'241	-97'620	0	-97'620	2,1%	0,0	-41,8					
130	San Vittore	731	1'841'202	-30'325	-57'030	1'593	-55'437	3,0%	-75,8	26'705	-30'325	3'461	-26'864	1,5%	4,7	-36,8					
131	St. Antòhien	374	441'485	-15'515	-29'178	16'709	-12'469	2,8%	-33,3	13'663	-15'515	4'737	-10'778	2,4%	12,7	-28,8					
133	St. Marlin	41	316'761	-1'701	-3'199	-5	-3'200	1,0%	-78,1	1'498	-1'701	82	-1'619	0,5%	2,0	-39,5					
134	St. Moritz	5'062	46'982'712	-219'601	-356'818	-44'738	-401'556	0,9%	-79,3	137'216	-219'601	0	-219'601	0,5%	0,0	-43,4					
137	Sta. Maria i.C.	107	228'266	-4'439	-8'348	1'335	-7'013	3,1%	-65,5	3'909	-4'439	584	-3'855	1,7%	5,5	-36,0					
138	Saas i.P.	786	2'061'640	-32'607	-61'321	5'324	-55'997	2,7%	-71,2	28'714	-32'607	3'976	-28'631	1,4%	5,1	-36,4					
139	Safiental	962	2'563'915	-39'908	-75'052	10'908	-64'145	2,5%	-66,7	35'144	-39'908	4'897	-35'012	1,4%	5,1	-36,4					
140	Sagogn	645	1'601'893	-26'758	-50'321	3'575	-46'746	2,9%	-72,5	23'653	-26'758	3'207	-23'551	1,5%	5,0	-36,5					
141	Salouf	209	571'582	-8'670	-16'306	-24	-16'330	2,9%	-78,1	7'635	-8'670	805	-7'865	1,4%	3,9	-37,6					
142	Samedan	2'823	12'537'277	-37'215	-785	-134'823	-171'225	1,4%	-60,7	-785	-37'215	0	-37'215	0,3%	0,0	-13,2					
143	Samnaun	809	4'602'940	-33'561	-63'116	-93	-63'209	1,4%	-78,1	29'555	-33'561	16'18	-31'943	0,7%	2,0	-39,5					
145	Savognin	938	3'080'017	-38'913	-73'180	-108	-73'288	2,4%	-78,1	34'267	-38'913	15'14	-36'398	1,2%	2,7	-38,8					
147	S-chanf	672	2'818'979	-27'878	-52'450	-77	-52'527	1,9%	-78,1	24'550	-27'878	2'344	-26'534	0,9%	2,0	-39,5					
148	Scharans	818	2'634'800	-33'935	-63'912	-94	-63'912	2,4%	-78,1	29'883	-33'935	2'351	-31'583	1,2%	2,9	-38,6					

### 3.5 Lastenausgleich Soziales (SLA)

(- = Belastung / + = Entlastung/in Franken)

Nr.	Gemeinden	Einwohner 2007	Ressourcen- potenzial 10/11	Lastenausgleich für bestimmte Sozialleistungen bisher (LASL)						Lastenausgleich Soziales neu (SLA)											
				Gemeindebelastung vor LASL			Ausgleich (LASL)			Gemeindebelastung nach LASL			Gemeindebelastung vor SLA			SLA-Beitrag			Gemeindebelastung nach SLA		
				UL + AL (2)	MV + ZUG (3)	Total (4)	Total (5)	Total (6)	in % RP (7)	pro EW (8)	Total (9)	Total (10)	in % RP (11)	pro EW (12)	Total (13)	Total (14)	in % RP (15)	pro EW (16)			
150	Schiers	2514	5083633	-211834	-64754	-276588	53546	-223042	4.4%	-88.7	64754	1112	0.4	-210722	4.1%	-83.8					
152	Schluen	499	1189422	-20701	-19230	-39930	474	-38456	3.2%	-77.1	18230	2319	4.6	-18382	1.5%	-36.8					
153	Schmittlen	257	574902	-10662	-20050	-30712	2548	-17502	3.0%	-68.1	9389	1357	5.3	-10662	1.6%	-36.2					
155	Scoul	2183	8159313	-180524	-10699	-191224	3671	-187552	2.3%	-85.9	10699	0	0.0	-180524	2.2%	-82.7					
156	Seewis i.P.	1401	2549097	-71018	-171502	-242520	133305	-109215	4.3%	-78.0	171502	8069	5.8	-62950	2.5%	-44.9					
157	Selma	39	92596	-1425	-3043	-4468	92	-2951	3.2%	-75.7	1425	185	4.7	-1433	1.5%	-36.7					
158	Sent	878	2539315	-36424	-32075	-68499	-101	-68500	2.7%	-78.1	32075	3366	3.8	-33057	1.3%	-37.7					
161	Sils i.D.	842	2419504	-34930	-30760	-65690	-97	-65787	2.7%	-78.1	30760	2748	3.3	-32182	1.3%	-38.2					
162	Sils i.E./Segl	747	5403989	-30989	-27290	-58279	-86	-58365	1.1%	-78.1	27290	1494	2.0	-29495	0.5%	-39.5					
163	Silvaplana	1'000	7834497	-44289	-21'218	-65507	-4'657	-70'164	0.9%	-70.2	21'218	3748	3.7	-40541	0.5%	-40.5					
164	Soazza	366	1982790	-15183	-13'371	-28554	-42	-28596	1.4%	-78.1	13'371	732	2.0	-14451	0.7%	-39.5					
166	Splügen	421	1185000	-17465	-15380	-32845	-49	-32894	2.8%	-78.1	15380	1'602	3.8	-15863	1.3%	-37.7					
168	Stierva	131	618313	-5434	-4786	-10220	-15	-10235	1.7%	-78.1	4786	282	2.0	-5172	0.8%	-39.5					
169	Sufers	127	974316	-5269	-4640	-9908	-15	-9923	1.0%	-78.1	4640	254	2.0	-5015	0.5%	-39.5					
170	Sumvitg	1'370	4'214'864	-75090	-50073	-125'163	24'610	-100'553	2.4%	-73.4	50073	5135	3.7	-69955	1.7%	-51.1					
171	Sur	96	332216	-3983	-3507	-7490	-11	-7501	2.3%	-78.1	3507	244	2.5	-3739	1.1%	-38.9					
173	Surava	199	663961	-8255	-7270	-15525	-23	-15548	2.3%	-78.1	7270	635	3.2	-7620	1.1%	-38.3					
175	Susch	207	1024442	-8587	-7562	-16150	-24	-16173	1.6%	-78.1	7562	414	2.0	-8173	0.8%	-39.5					
176	Tamins	1'135	3'031'177	-45317	-147750	-193066	86485	-106582	3.5%	-93.9	147750	4847	4.3	-40470	1.3%	-35.7					
177	Tarasp	331	1480643	-13731	-12'092	-25824	-38	-25862	1.7%	-78.1	12'092	662	2.0	-13069	0.9%	-39.5					
181	Thuisis	2'633	6'573'522	-612118	-108476	-720594	407529	-313066	4.8%	-118.9	108476	17820	67.9	-433298	6.6%	-164.6					
182	Tiefencastel	268	1'539'319	-11118	-9791	-20909	-31	-20939	1.4%	-78.1	9791	536	2.0	-10582	0.7%	-39.5					
183	Tinizong-Rona	360	1479820	-14935	-13'152	-28086	-41	-28128	1.9%	-78.1	13'152	720	2.0	-14215	1.0%	-39.5					
184	Tomils	709	1'299'270	-29413	-25901	-55314	15991	-39623	3.0%	-55.9	25901	4790	6.8	-24623	1.9%	-34.7					
185	Trimmis	3'046	7'085'889	-254815	-9827	-264641	9589	-255052	3.6%	-83.7	9827	0	0.0	-254815	3.6%	-83.7					
186	Trin	1'176	3'005'640	-55736	-35324	-91060	2'979	-88081	2.9%	-74.9	35324	4408	3.7	-51328	1.7%	-43.6					
187	Trun	1'328	2'722'068	-76549	-86951	-163500	67000	-96500	3.5%	-72.7	86951	5074	3.8	-71476	2.6%	-53.8					
188	Tschappina	162	250155	-6721	-5918	-12639	5'330	-7308	2.9%	-45.1	5918	1445	8.9	-5275	2.1%	-32.6					
189	Tschertschen-Praden	318	816821	-13192	-11'617	-24809	-37	-24846	3.0%	-78.1	11'617	1414	4.4	-11778	1.4%	-37.0					
191	Valsot	946	3'660'585	-39245	-34560	-73804	-109	-73913	2.0%	-78.1	34560	2209	2.3	-37035	1.0%	-39.1					
192	Tujetsch	1'852	7'228'531	-79099	-54822	-133921	-786	-134707	1.9%	-72.7	54822	7182	3.9	-71917	1.0%	-38.8					
194	Untervaz	2'288	5'420'960	-92866	-104782	-197648	5'099	-192549	3.6%	-84.2	104782	0	0.0	-92866	1.7%	-40.6					
196	Urmeln	109	328197	-4522	-3982	-8504	-13	-8516	2.6%	-78.1	3982	483	4.4	-4039	1.2%	-37.6					
197	Val Mustair	1'666	3'488'205	-62675	-98004	-160679	32865	-127814	3.7%	-76.7	98004	6245	3.7	-56430	1.6%	-33.9					
199	Vals	1'039	4'629'784	-28675	-36740	-65415	-7023	-72438	1.8%	-69.7	36740	3895	3.7	-24781	0.5%	-23.9					
201	Vaz/Obervaz	2'608	14'037'602	-242411	-134094	-376505	107266	-269239	1.9%	-103.2	134094	0	0.0	-242411	1.7%	-92.9					
203	Verdabbio	159	217056	-6596	-5809	-12405	5683	-6722	3.1%	-42.3	5809	1509	9.5	-5087	2.3%	-32.0					
208	Waltensburg/Vuoz	379	1'143'155	-15723	-13846	-29568	-44	-29612	2.6%	-78.1	13846	1455	3.8	-14268	1.2%	-37.6					
210	Zernez	1'100	4'958'910	-43337	-45676	-89013	5687	-83127	1.7%	-75.6	45676	4123	3.7	-39214	0.8%	-35.6					
211	Zillis-Reischen	397	2884174	-16469	-14503	-30973	-46	-31019	1.1%	-78.1	14503	794	2.0	-15675	0.5%	-39.5					
212	Zizers	3'169	7'956'980	-337021	-122896	-459917	132897	-327020	4.1%	-103.2	122896	9359	3.0	-327662	4.1%	-103.4					
213	Zuz	1246	5'393'559	-41648	-26348	-67996	-16444	-84440	1.6%	-67.8	26348	4671	3.7	-36977	0.7%	-29.7					

## 3.5 Lastenausgleich Soziales (SLA)

(- = Belastung / + = Entlastung in Franken)

Nr. Gemeinden	Einwohner 2007	Ressourcen- potenzial 10/11	Lastenausgleich für bestimmte Sozialleistungen bisher (LASL)						Lastenausgleich Soziales neu (SLA)								
			Gemeindebelastung vor LASL			Ausgleich (LASL)			Gemeindebelastung nach LASL			Gemeindebelastung vor SLA			SLA-Beitrag		
			UL + AL (2)	MV + ZUG (3)	Total (4)	Total (5)	in % RP (7)	pro EW (8)	Total (6)	in % RP (7)	pro EW (8)	Total (10)	in % RP (11)	pro EW (13)	Total (12)	in % RP (15)	pro EW (16)
	188'762	672'888'651	-20'639'685	-5'459'653	-26'099'349	8'130'000	-17'969'349	2.7%	-95.2	5'459'653	-20'639'685	3.1%	14.4	2'717'827	-17'921'869	2.7%	-94.9
<b>Total</b>																	

### 3.5 Lastenausgleich Soziales (SLA)



#### 4. Auswirkung der FA-Reform für Gemeinden nach funktionaler Gliederung

Beträge Basis 2010/2011, funktionale Gliederung gemäss HRM2-Kontenplan

(K = Verschiebung zum Kanton, G = Verschiebung zu den Gemeinden, VS = Volksschule,  
GLA = Gebirgslastenausgleich, SLA = Soziallastenausgleich, FA = Finanzausgleich)

+ = Entlastung Gemeinde  
- = Belastung Gemeinde

Aufgabenbereich	Veränderung Grundbeiträge	Veränderung FK-Zuschläge	Total
<b>1 ÖFFENTLICHE ORDNUNG / SICHERHEIT</b>	<b>0</b>	<b>-83'981</b>	<b>-83'981</b>
<b>1 Öffentliche Sicherheit</b>	<b>0</b>	<b>-83'981</b>	<b>-83'981</b>
Zivilschutzmassnahmen (indirekter FA)	0	-83'981	-83'981
<b>2 BILDUNG</b>	<b>18'448'573</b>	<b>-20'414'007</b>	<b>-1'965'434</b>
<b>21 Obligatorische Schule</b>	<b>-219'070</b>	<b>-17'193'004</b>	<b>-17'412'074</b>
Urheberrechtsentschädigung Pro Litteris und Suissimage (K 9)	78'626	0	78'626
Kleinschulenzuschlag (VS)	239'075	-389'423	-150'348
Reisekosten der Schüler (VS)	170'978	-845'395	-674'417
Unterricht für fremdsprachige Kinder (VS)	2'113'405	0	2'113'405
Regelschulpauschale (VS)	-7'930'229	-15'769'816	-23'700'045
Lehrer-STV bei Weiterbildungsurlaub (indirekter FA)	0	-32'287	-32'287
Lehrer-STV bei obligatorischer Weiterbildung (VS)	-260'139	-156'083	-416'222
Schullastenteil des GLA	5'369'214	0	5'369'214
<b>22 Sonderschulen</b>	<b>0</b>	<b>-3'221'004</b>	<b>-3'221'004</b>
Sonderpädagogikpauschale (indirekter FA)	0	-3'221'004	-3'221'004
<b>23 Berufliche Grundbildung</b>	<b>26'711'443</b>	<b>0</b>	<b>26'711'443</b>
Kaufmännische und gewerbliche Berufsfachschulen (K 10)	18'704'950	0	18'704'950
Standortbeiträge Berufsfachschulen (K 10)	725'479	0	725'479
Gastgewerbliche Fachschule Graubünden (K 11)	1'122'550	0	1'122'550
Ausserkantonale Berufsschulen (K 12)	4'020'614	0	4'020'614
Vorlehrinstitutionen / Brückenangebote (K 13)	2'137'850	0	2'137'850
<b>25 Allgemeinbildende Schulen</b>	<b>-8'043'800</b>	<b>0</b>	<b>-8'043'800</b>
Untergymnasium (G 3)	-8'043'800	0	-8'043'800
<b>3 KULTUR, SPORT UND FREIZEIT, KIRCHE</b>	<b>-19'910</b>	<b>0</b>	<b>-19'910</b>
<b>32 Kultur, übrige</b>	<b>-19'910</b>	<b>0</b>	<b>-19'910</b>
Bündner Ludotheken (G 4)	-19'910	0	-19'910
<b>4 GESUNDHEIT</b>	<b>970'397</b>	<b>0</b>	<b>970'397</b>
<b>43 Gesundheitsprävention</b>	<b>970'397</b>	<b>0</b>	<b>970'397</b>
Mütter- und Väterberatung (K 8)	970'397	0	970'397
<b>5 SOZIALE SICHERHEIT</b>	<b>-5'444'562</b>	<b>-349'142</b>	<b>-5'793'704</b>
<b>56 Soziales Wohnungswesen</b>	<b>779'142</b>	<b>-349'142</b>	<b>430'000</b>
Wohnsanierungen im Berggebiet (K 4)	779'142	-349'142	430'000
<b>57 Sozialhilfe und Asylwesen</b>	<b>-6'223'704</b>	<b>0</b>	<b>-6'223'704</b>
Massnahmenvollzug in Anstalten (K 5)	2'891'134	0	2'891'134
Unterstützungsleistungen für Bündner in Drittkantonen (K 6)	2'568'520	0	2'568'520
Suchthilfe: Überlebenshilfe (K 7)	330'000	0	330'000
Persönliche Sozialhilfe (G 2)	-6'601'185	0	-6'601'185
Unterstützungsleistungen und Alimentenbevorschussungen (SLA)	-5'412'173	0	-5'412'173
<b>6 VERKEHR</b>	<b>1'074'402</b>	<b>-399'246</b>	<b>675'156</b>
<b>61 Strassenverkehr</b>	<b>91'462</b>	<b>-399'246</b>	<b>-307'784</b>

<b>Aufgabenbereich</b>	<b>Veränderung Grundbeiträge</b>	<b>Veränderung FK-Zuschläge</b>	<b>Total</b>
Strassenbeläge innerorts (K 17)	2'000'000	-160'583	1'839'417
Radweganlagen (indirekter Finanzausgleich)	0	-35'003	-35'003
Fussgängeranlagen (G 7)	-599'841	-203'660	-803'501
Annerkennung / Aberkennung von Kantonsstrassen (G 8)	-1'308'697	0	-1'308'697
<b>62 öffentlicher Verkehr</b>	<b>982'940</b>	<b>0</b>	<b>982'940</b>
Öffentlicher Regionalverkehr (K 16)	982'940	0	982'940
<b>7 UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG</b>	<b>-877'969</b>	<b>-1'190'854</b>	<b>-2'068'823</b>
<b>71 Wasserversorgung</b>	<b>33'462</b>	<b>-14'539</b>	<b>18'923</b>
Öffentliche Wasserversorgung (K 15)	33'462	-14'539	18'923
<b>72 Abwasserbeseitigung</b>	<b>-880'897</b>	<b>-1'048'043</b>	<b>-1'928'940</b>
Öffentliche Abwasseranlagen (G 5)	-880'897	-1'048'043	-1'928'940
<b>73 Abfallwirtschaft</b>	<b>-89'534</b>	<b>-116'919</b>	<b>-206'454</b>
Öffentliche Abfallanlagen (G 6)	-89'534	-116'919	-206'454
Bahntransport von Siedlungsabfällen	0	0	0
<b>76 Bekämpfung von Umweltverschmutzung</b>	<b>59'000</b>	<b>0</b>	<b>59'000</b>
Immissionsmessstationen Chur und Davos (K 14)	59'000	0	59'000
<b>79 Raumordnung</b>	<b>0</b>	<b>-11'353</b>	<b>-11'353</b>
Raumplanung, Ortsplanungen (G 1)	0	0	0
Raumplanung, regionale Richtplanungen (indirekter FA)	0	-11'353	-11'353
<b>8 VOLKSWIRTSCHAFT</b>	<b>1'687'364</b>	<b>-455'867</b>	<b>1'231'497</b>
<b>81 Landwirtschaft</b>	<b>1'687'364</b>	<b>-455'867</b>	<b>1'231'497</b>
Tierseuchenbekämpfung - Finanzierung Spezialfinanzierung (K 1)	639'700	0	639'700
Tierkörperbeseitigung - Finanzierung Spezialfinanzierung (K 2)	344'261	0	344'261
Gesamtmeliorationen (K 3)	703'403	-455'867	247'536
<b>9 FINANZEN UND STEUERN</b>	<b>22'561'303</b>	<b>0</b>	<b>22'561'303</b>
<b>91 Steuern</b>	<b>7'247'803</b>	<b>0</b>	<b>7'247'803</b>
Neuregelung Zuschlagsteuer	7'247'803	0	7'247'803
<b>93 Finanz- und Lastenausgleich</b>	<b>15'313'500</b>	<b>0</b>	<b>15'313'500</b>
Direkter Finanzausgleich bisher	-10'835'649	0	-10'835'649
Ressourcenausgleich neu	9'518'363	0	9'518'363
GLA ohne Schullastenanteil neu	16'630'786	0	16'630'786
<b>TOTAL</b>	<b>38'399'598</b>	<b>-22'893'098</b>	<b>15'506'500</b>

## Abkürzungsverzeichnis

### Abkürzungen der Fachbegriffe

ES	Entwicklungsschwerpunkt
EW	Einwohner
FA	Finanzausgleich
FK	Finanzkraft
GEP	Genereller Entwässerungsplan
GLA	Gebirgslastenausgleich
GRP	Grossratsprotokoll
HRM	Harmonisiertes Rechnungsmodell
ILA	Individueller Härteausgleich für besondere Lasten
LA	Lastenausgleich
NFA	Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenverteilung zwischen Bund und Kantonen
RA	Ressourcenausgleich
RP	Ressourcenpotenzial
SBA	Sonderbedarfsausgleich
SKA	Steuerkraftausgleich
SLA	Lastenausgleich Soziales
TKA	Transportkostenausgleich

### Abkürzungen der Rechtserlasse

BR	Bündner Rechtsbuch
BG	Bundesgesetz
BV	Bundesverfassung
BwBG	Gesetz über die Berufsbildung und weiterführende Bildungsangebote
EGzAAG	EG zur Ausländer- und Asylgesetzgebung des Bundes
FAG	Finanzausgleichsgesetz
FHG	Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons Graubünden
GöV	Gesetz über den öffentlichen Verkehr
GSchG	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer
IRV	Interkantonale Rahmenvereinbarung
JVG	Gesetz über den Justizvollzug
KGSchG	Kantonales Gewässerschutzgesetz
KPG	Gesetz über die Förderung der Krankenpflege und der Betreuung von betagten und pflegebedürftigen Personen
KUSG	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz
KV	Kantonsverfassung
SR	Schweizer Recht
StG	Steuergesetz für den Kanton Graubünden
StGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch
StrG	Strassengesetz des Kantons Graubünden
SVV	Schweizerische Verordnung über die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft
USG	Bundesgesetz über den Umweltschutz
VO	Verordnung
ZUG	Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger

## Abkürzungen der Institutionen

AEV	Amt für Energie und Verkehr
AFB	Amt für Berufsbildung
AFG	Amt für Gemeinden
AFK	Amt für Kultur
AHB	Amt für höhere Bildung
AJV	Amt für Justizvollzug
ALG	Amt für Landwirtschaft und Geoinformation
ALT	Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit
ANU	Amt für Natur und Umwelt
ARE	Amt für Raumentwicklung
AVS	Amt für Volksschule und Sport
BVFD	Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement
DVS	Departement für Volkswirtschaft und Soziales
DFG	Departement für Finanzen und Gemeinden
DJSG	Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit
DVS	Departement für Volkswirtschaft und Soziales
EKUD	Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement
GA	Gesundheitsamt
GFG	Gastgewerbliche Fachschule Graubünden
LBBZ	Landwirtschaftliches Bildungs- und Beratungszentrum
RSD	Regionaler Sozialdienst
SOA	Sozialamt
TBA	Tiefbauamt

